BLUT UND GELD IM JUDENTUM

Eherecht und Fremdenrecht

Blut und Geld im Judentum

Dargestellt am jüdischen Recht (Schulchan aruch), übersetzt von
Heinrich Georg F. Löwe sen., 1836

neu herausgegeben und erläutert von
Hermann Schroer
Rechtsanwalt in Wuppertal

Erster Band:
Eherecht (Eben haäser) und Fremdenrecht

1936

Hoheneichen-Verlag / München

Einleitung des Herausgebers

Das Paragraphenrecht des bürgerlichen Zeitalters hat seine stärksten Wurzeln im jüdisch-materialistischen Rechtsdenken, das aus dem bastardierten spätrömischen Recht und dem jüdischen Geldrecht entwickelt worden ist. Im Bürgerlichen Gesetzbuch haben sich nur etliche Züge des alten germanischen Rechtsbewußtseins durchgesetzt[1]. Die nordisch-germanische Rassenseele ist im „Recht" ihres höchsten Wertes beraubt worden[2]. Das Nichterkennen des Rasseproblems und besonders der jüdischen Gefahr ist die letzte und ausschlaggebende Ursache aller Verfallserscheinungen der Vorkriegszeit und damit auch der Rechtsnot[3].

Wohl gab es vereinzelt Warner und stolze, einsame Bekenner, die den überwiegend auf Ehre, Blut, Boden, Arbeit und Gemeinschaft aufgebauten arischen Rechtsgedanken verteidigten[4].

Die meisten deutschen Juristen wissen jedoch nichts oder kaum etwas von der Herrschaft des rassefremden Rechtsdenkens. Die gutgemeinten Versuche, der Rechtsnot zu steuern, blieben im Rahmen dieses Rechtsdenkens. Denn der Jude und die ihm geistig Verfallenen haben einen Zaun um das Paragraphenrecht gebaut. Außerhalb dieses Zaunes ist „kein Recht". So begegnete ernstes Bemühen, dieses Rechtsdenken von der Ebene der nationalsozialistischen Weltanschauung aufzuzeigen, dem Einwand, daß diese Methode unjuristisch sei.

Das jüdisch-materialistische Rechtsdenken muß daher in seinem ureigensten Gebiete erkannt und aufgezeigt werden. Diese Forderung klingt zunächst sonderbar. Denn jüdische Religions- und Ritualgesetze sind manchen bekannt, jüdisches Privatrecht ist den meisten ein Buch mit sieben Siegeln. Und doch ist dieses jüdische Privatrecht Tatsache und der Stolz des Judentums. Die Juden vergleichen es mit den Institutionen des Gajus, ja mit dem römischen Recht des Corpus juris und stellen es sogar noch darüber.

---

[1] Siehe Rosenberg, Mythus des 20. Jahrhunderts, S. 572.

[2] Siehe Rosenberg, a. a. O. S. 572.

[3] Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 359/360.

[4] Vgl. z. B. Dühring, Soziale Rettung durch wirkliches Recht statt Raubpolitik und Knechtsjuristei; Kuhlenbeck, Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts; Leist, Altarisches ius civile, u. a.

Diese privatrechtliche Natur des jüdischen Rechtes geht aus manchen Zeugnissen hervor. So hat Professor Kohler z. B. einen kurzen, allerdings bekämpften Überblick über das talmudische Privatrecht gegeben[1].

Professor Ihering, der gewiß nicht judenfeindlich war, schreibt über das vorliegende, von Löwe übersetzte Buch folgendes[2]:

> „Man preist den Scharfsinn und die Konsequenz der römischen Juristen, aber damit ist wenig gewonnen. Dieselbe Eigenschaft findet sich in nicht minderem Grade, aber vielleicht mit einer noch schärferen Spitze in der talmudischen Jurisprudenz. Man vergleiche z. B. den Schulchan aruch (abgekürzte Übersetzung, Hamburg 1838)."

Heinrich Heine hat zum Talmudrecht ein klares Bekenntnis abgelegt. Nach seiner Überzeugung hat der Talmud dem jüdischen Volk die Waffen gegeben, sowohl dem „heidnischen wie auch dem christlichen Rom heldenmütig Jahrtausende" zu trotzen[3].

Und schließlich hat sogar das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 9. November 1891 zu dem vorliegenden Recht, dem Schulchan aruch, Stellung genommen und die Rechtsanwendung ausdrücklich für zulässig erklärt[4].

Der Schulchan aruch ist die letzte Kodifikation des jüdischen Rechts. Er besteht aus vier Büchern, dem Orach Chaim (Weg des Lebens), Joreh Deah (Lehrer der Wissenschaft), Eben haäser (Hilfsstein = Eherecht) und Choschen hamischpat (Schild des Rechts = Privatrecht)[5].

Der Schulchan aruch ist heute noch der Rechtskodex der orthodoxen Juden. Zwar spricht ihm eine Minderheit des Reformjudentums, die lediglich das mosaische Recht anerkennt, nur eine rechtshistorische Bedeutung zu. Diese Reformjuden werden jedoch von der Mehrheit der Juden nicht anerkannt, sie sind Abtrünnige, sind Zweifelbastarde, die wegen ihrer Ansichten ohne weiteres in Verdacht stehen, daß sie sich mit Nichtjuden gekreuzt haben[6].

Zahlreiche Zeugnisse von jüdischen Schriftstellern beweisen diese Gültigkeit.

So stellt der Rabbiner Fränkel[7] in seiner Darstellung des jüdischen Eherechtes fest, daß der Schulchan aruch von der gesamten Judenheit anerkannt wird.

---

[1] Vgl. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. XX, S. 161 ff.

[2] Ihering, Geist des römischen Rechts, I, S. 17.

[3] Zitiert nach Graetz, Geschichte des jüdischen Volkes, Volksausgabe, III, S. 677.

[4] Abgedruckt unten S. 304; vgl. auch Juristische Wochenschrift 1891, S. 574.

[5] Vgl. im einzelnen Bischoff, Das Buch vom Schulchan aruch, S. 22, S. 30 ff., sowie das Vorwort des Übersetzers Löwe; siehe auch Abschnitt 49, 3 Anm.

[6] Vgl. Abschnitt 4 § 35 Hagah.

[7] Fränkel, Das jüdische Eherecht nach dem Reichszivilehegesetz von 1875.

Der Rabbiner Tschernowitz[1] betont ausdrücklich, daß der Schulchan aruch nach anfänglichem Widerstand herrschender Rechtskodex, „Gesetz" geworden ist und daß die jüdischen Gemeinden mit jedem neuen Rabbiner einen Vertrag schlossen, die Gemeinde nach diesem Rechtskodex zu leiten.

Der Rabbiner Hoffmann, einer der größten Verteidiger des Schulchan aruch gegen angeblich ungerechtfertigte antisemitische Angriffe, bezeichnet den Schulchan aruch als das Religionsgesetzbuch (!) der gesetzestreuen Juden[2].

Nach Professor Graetz bildet der Schulchan aruch bis auf den heutigen Tag für die deutschen und polnischen Juden und was dazu gehört, die religiöse (!) Norm, das offizielle Judentum[3].

Der gewiß nicht judenfeindliche Professor Heinrich Strack erklärt den Schulchan aruch als den für den gesetzestreuen Juden maßgeblichen Kodex[4].

Und schließlich weist der anerkannte Talmudforscher und gerichtliche Sachverständige in Prozessen um Talmud und Schulchan aruch, Dr. Erich Bischoff[5], darauf hin, daß die deutsche Übersetzung des Rabbinatsassessors Salomon Ganzfried bereits in 14 Auflagen in der Zeit von 1866—1884 erschienen ist.

Die vorliegende Übersetzung stammt von dem getauften Juden Löwe, der in den Jahren 1836—39 die sämtlichen 4 Gesetzbücher des Schulchan aruch ins Deutsche übertragen hat.

Löwe wollte nicht als Renegat, als Abtrünniger, ein Werk gegen die Juden schreiben, im Gegenteil, er läßt nicht nur das Häßliche in manchen Paragraphen fort, sondern bekennt auch in seinem Vorwort, daß er kein Judenfeind sei und nicht die Absicht habe, seinen ehemaligen Glaubensgenossen zu schaden, vielmehr das physische und moralische Wohl aller Menschen ohne Unterschied wünsche[6].

Die Übersetzung Löwes ist im philologischen Sinne nicht streng wörtlich, sie ist auf den Hauptinhalt gerichtet, nicht auf die Klarheit im einzelnen, und enthält auch unstreitig kein gutes Deutsch[7].

Bischoff meint jedoch von dieser Übersetzung genau dasselbe, was er über Löwes Übersetzung des ersten Traktates vom babylonischen Talmud schreibt[8]:

---

[1] Tschernowitz, Die Entstehung des Schulchan aruch, Bern 1915. S. 78.

[2] Hoffmann, Der Schulchan aruch, Berlin 1894.

[3] Graetz, Geschichte des jüdischen Volkes, IX, S. 133, 2. Aufl. (zitiert nach Bischoff, a. a. O. S. 29).

[4] Strack, Einleitung in Talmud und Mithras, S. 92.

[5] Bischoff, Das Buch vom Schulchan aruch, S. 47. Vgl. auch Bischoff, Rabbinische Fabeln. S. 52 ff.

[6] Vorwort des Übersetzers.

[7] Bischoff, a. a. O. S. 34.

[8] Bischoff, Kritische Geschichte der Talmudübersetzungen aller Zeiten und Zungen, Frankfurt a. M., Verlag J. Kauffmann. S. 69/70.

„Löwes Übersetzung ist weniger auf wissenschaftliche Klarheit als darauf gerichtet, ein getreues Bild der talmudischen Diskussionsweise zu geben, die er in der Einleitung scharf, aber treffend charakterisiert. Er übersetzt daher ziemlich frei, aber recht verständlich und erläutert auch die schwierigsten Stellen."

Diese Übersetzung Löwes wird auch von dem Rabbiner Tschernowitz in seinem oben erwähnten Buche ohne Einwendung ausdrücklich zitiert und damit anerkannt[1].

Im 19. Jahrhundert entstand ein heftiger Streit um die Frage, ob der Schulchan aruch in seiner von Karo und Isserles abgefaßten und von Löwe übersetzten Form noch gültig wäre. Insbesondere war der Kampf entbrannt um die Frage, ob die Fremdengesetzgebung noch anzuwenden sei.

Der Rabbiner Joel behauptet, und mit ihm ein Teil der liberalen Juden, daß Rabbinatsversammlungen das Recht hätten, den Schulchan aruch abzuändern, insbesondere die Fremdengesetze außer Kraft zu setzen[2].

Diese Ansicht wird jedoch von Fränkel in seinem Eherecht ausdrücklich zurückgewiesen[3]:

„Es hat sich in unserem Jahrhundert ein erbitterter Streit darüber erhoben, ob nicht auch neuerdings durch Rabbinerversammlungen und Rabbinatsgutachten das alte Recht geändert werden könne. Demgegenüber muß betont werden, was jetzt auch allmählich von den sogenannten reformierten Rabbinern zugegeben wird, daß, wenn man den Boden der Quellen verläßt, jede einheitliche Norm — jede Richtschnur verloren geht, daß ferner die allgemein verbindliche Kraft bloß in der Gewohnheit besteht und daß die Gewohnheit sich rechtsschaffend nur innerhalb der offenen Lücken der Quellen bewegen kann[4]."

Dieser Streit zwischen der Mehrheit und der Minderheit der Juden ist für unsere Arbeit von untergeordneter Bedeutung. Entscheidend ist allein der Geist der jüdischen Gesetze. Mit Recht betont Günther, daß im Talmud und damit im Schulchan aruch das jüdische Volkstum, die jüdische Volksseele, treffend geschildert ist[5].

---

[1] Tschernowitz, a. a. O. S. 27.

[2] Vgl. im einzelnen Abschnitt 22 § 4 Anm. 7; vgl. Duschak, Das mosaisch-talmudische Strafrecht, S. V und XIV.

[3] Vgl. Fränkel, Das jüdische Eherecht, S. 10; vgl. auch die eingehenden Ausführungen bei Bischoff, a. a. O. S. 53 ff.

[4] Über den Vorrang des jüdischen Gesetzes und Gerichtes vor dem nichtjüdischen Gesetz und Gericht vgl. Abschn. 22 § 4 A unten; vgl. dazu ferner Brafmann, Das Buch vom Kahal, 1. Bd. S. 5.

[5] Günther, Rassenkunde des jüdischen Volkes, S. 193.

„Ohne Talmud und Schulchan aruch ist das Judentum als Gesamtheit nicht denkbar", so erklärt zutreffend Rosenberg[1].

Hierauf kommt es an. Ich will weder ein philologisches Lehrbuch zu diesem Gesetz schreiben, noch einen Kommentar zu den einzelnen Paragraphen, sondern einen klaren Einblick in die Gesetze des Judentums geben und damit in den Geist des Judentums überhaupt.

Hierbei habe ich die ersten beiden Bücher (Orach Chaim und Joreh Deah), die sich vornehmlich mit den Religions- und Ritualgesetzen befassen, fortgelassen. Nur einzelne Abschnitte hieraus, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ehe- und dem übrigen Privatrecht stehen und dieses verständlich machen, sind herangezogen.

Die Religions- und Ritualgesetze interessieren zumeist für die vorliegende Arbeit weniger. Die bisherigen Bearbeitungen des letzten jüdischen Gesetzbuches und die Kritik kranken gerade daran, daß sie von religiösen oder sogar überwiegend konfessionellen Gesichtspunkten beherrscht sind. Das Privatrecht dagegen, insbesondere das Ehe- und Erbrecht, das Schuld- und Sachenrecht, das Pfandrecht sowie das Prozeßrecht ist bei Nichtjuden fast völlig unbeachtet geblieben.

Bei meiner Bearbeitung habe ich u. a. das Wort des Juden D'Israeli beachtet[2]:

> „Niemand darf das Rassenprinzip, die Rassenfrage gleichgültig behandeln. Sie ist der Schlüssel zur Weltgeschichte; und nur deshalb ist die Geschichte häufig so konfus, weil sie von Leuten geschrieben worden ist, die die Rassenfrage nicht kannten und ebensowenig die dazu gehörenden Momente."

Ich konnte feststellen, daß der Teil des Rechts, in dem der Rassengedanke maßgebend ist, keinen Eingang in das bürgerliche Rechtsdenken gefunden hat. Den Rassegedanken haben die Juden für sich selbst behalten. Im Gegenteil haben sie bei den Nichtjuden das Blutsmäßige, die Rassenlehre mit ihrem alles zersetzenden Verstand verspottet und verhöhnt und die angebliche „arische Rassenüberhebung" gebrandmarkt[3].

Das Entscheidende im jüdischen Recht des Schulchan aruch ist jedoch das Denken in Geld. Bei der Beurteilung von Fällen ist der vorherrschende Maßstab das Geld. Selbst im Eherecht wird in Geld gemessen. Ist in einem Teil des

---

[1] Rosenberg, Mythus des 20. Jahrhunderts, S. 463.

[2] Vgl. dazu Fritsch, Handbuch der Judenfrage, S. 495; vgl. auch S. 16 unten.

[3] Vgl. Graetz, III, S. 748; vgl. im einzelnen auch Abschnitt 2 § 1 Anm. 7 unten.

Eherechts das Gelddenken schon sehr stark verankert, so kommt es eindeutig zur Herrschaft im übrigen Privatrecht, im Sachenrecht, im ausführlich behandelten Pfandrecht, im Darlehens- und Wertpapierrecht wie auch nicht zuletzt im Gesellschafts- und gesamten Wirtschaftsrecht. Der Geist dieses Denkens hat auf das Paragraphenrecht des bürgerlichen Zeitalters in steigendem Maße einen großen Einfluß ausgeübt. Diese Rechtsgebiete werden in einem besonderen Band behandelt.

Das jüdische Gesetz bestätigt das sehr scharfe Urteil des „abtrünnigen" Juden Marx, des Begründers des Marxismus, über das Judentum[1]:

> „Betrachten wir den wirklichen, weltlichen Juden, nicht den Sabbatjuden! ... Suchen wir das Geheimnis des Juden nicht in seiner Religion, sondern das Geheimnis (dieser) Religion im wirklichen Juden! Welches ist der weltliche Grund des Judentums? Das praktische Bedürfnis, der Eigennutz! Welches ist der weltliche Kultus der Juden? Der Schacher! Welches ist sein weltlicher Gott? Das Geld! ... Der Jude hat sich auf jüdische Weise emanzipiert, nicht nur, indem er sich die Geldmacht angeeignet hat, sondern indem durch ihn ... das Geld zur Weltmacht und der praktische Judengeist zum Geist der christlichen Völker geworden ist. Die Juden haben sich insoweit emanzipiert, als die Christen zu Juden geworden sind ... Das Geld ist der eifrige Gott Israels, vor welchem kein anderer Gott bestehen darf. Der Gott der Juden ist zum Weltgott geworden; der Wechsel (aber) ist der wirkliche Gott des Juden." — Karl Marx, der sozialistische Prophet (1818—1883) war der Sohn eines Trierer jüdischen Rechtsanwalts, „der sich seiner Karriere wegen mit seiner ganzen Familie taufen ließ". (S. M. Dubnow, Die neueste Geschichte des jüdischen Volkes, II, 3 (Berlin 1920), Seite 115 und 113.)

Diesen Geist des jüdischen Rassen-[2] und Gelddenkens[3] habe ich durch Herausarbeitung der Abschnitte, die sich damit befassen, zu erreichen versucht. Weiterhin habe ich Gewicht darauf gelegt, einzelne Paragraphen durch Zitate jüdischer und nichtjüdischer Schriftsteller, die sich in den letzten Jahrzehnten zu der jüdischen Geschichte oder dem jüdischen Recht geäußert haben, zu belegen. Dabei habe ich

---

[1] Nach Bischoff, S. 54/55.

[2] Vgl. Abschn. 1, 1, 7; 2, 1 ff.; 4; 5; 6; 7, 1; 11, 5, 6, 16; 20; 22; 44; 49, 3; 67, 9; 69, 15; 76; 115; 117, 4; 169; 177, 5. (Die Ziffern nach dem Komma bezeichnen die Abschnittsparagraphen.)

[3] Vgl. Abschn. 26, 4; 28; 35, 9; 37, 1; 50, 3, 6, 7; 52, 1; 55, 1; 56, 3, 4; 57; 58; 66; 69, 2 A 4; 70, 12; 78, 2; 79, 3; 80, 1; 83, 1; 84; 85, 1 A; 86, 2; 88, 1; 90, 1; 94, 2, 3; 95; 96, 6; 99, 1; 100, 2, 5; 106, 1; 177, 2. (Die Ziffern nach dem Komma bezeichnen die Abschnittsparagraphen.)

mehrfach Graetz[1] angeführt, der in seinem elfbändigen Werk über die Geschichte des jüdischen Volkes mit einer erstaunlichen Offenheit einen Einblick in das jüdische Volk, seine Geschichte, insbesondere seine Rassen-, Geld- und Wirtschaftsgeschichte gibt[2].

Das Bearbeitete mußte aber auch geordnet werden. Ohne diese Ordnung ist das jüdische Gesetzbuch für den Nichtjuden ein wüstes Labyrinth. Zwar beweist diese Unordnung keineswegs den Mangel einer einheitlichen Grundanschauung. Die Gedanken und die Folgerungen aus den einzelnen Paragraphen sind alle Bestandteile des jüdischen Volkstums. Dem Juden liegt, wie Bischoff bemerkt, „die Kasernierung seiner Gedanken in den Systembau einer peinlich ein- und untergeteilten Ideenstallwirtschaft" nicht[3].

Ich habe deshalb für die Orientierung in diesem fremden Gebiet dem Ganzen ein Inhaltsverzeichnis vorangeschickt, das wie ein Leitfaden die Ziele der Arbeit herausstellt. Überdies erleichtert ein Schlagwortregister am Schluß das Auffinden der Begriffe, und zwar aller wesentlichen, also auch derjenigen, die nicht bearbeitet worden sind. Damit ist gleichzeitig ein Beitrag für die weitere Erforschung des fremden Rechtsgebietes geliefert.

Die Herausgabe des Buches in dieser Art ist Stückwerk, ein Spatenstich. Juden werden es mit ihrem alles zersetzenden Verstande, einem Kernstück des jüdischen Intellektualismus[4], verhöhnen und zu widerlegen versuchen[5]. Mancher Deutsche wird es unvollständig finden, weil nicht jeder Paragraph streng philologisch oder juristisch kommentiert worden ist. Mit dem Juden kann ich mich nicht auseinandersetzen. Hier ist kein Raum für Verstehen. Auf die Einwendungen deutscher Menschen erwidere ich, daß es mein Wunsch ist, daß andere es besser machen.

Im übrigen kann ich nur Bischoff zustimmen, der im Jahre 1899 schon geschrieben hat[6]:

> „Wir stehen daher, trotz fast 400jähriger Übersetzungsbemühungen erst am Beginn streng wissenschaftlicher Übersetzungsarbeit (und damit auch der

[1] So auch Rosenberg, Unmoral im Talmud, S. 4.

[2] Vgl. Treitschke, der in seiner Schrift „Ein Wort über das Judentum" die Überheblichkeit des jüdischen Professors Graetz gebührend zurückweist. Das Werk von Graetz ist zuletzt 1923 in einer dreibändigen Volksausgabe erschienen.

[3] Bischoff, Die Kabbalah, S. 14/15.

[4] Vgl. auch Bischoff, Jesus und die Rabbiner S. 10: „In Palästina sagt man: Wer Intelligenz besitzt, hat alles; wer keine hat, was hat er überhaupt?"

[5] Graetz führt hierzu folgendes treffendes Beispiel an: Der berühmte Rabbi Meir sei imstande gewesen, ein ausdrücklich in der Schrift angeordnetes Gesetz in das Gegenteil umzukehren. Er habe es zudem fertig gebracht, für eine Gesetzesvorschrift 49 Gründe für und 49 Gründe dagegen zu bringen. (Graetz, a. a. O. Bd. 4 Seite 176, 435, Volksausgabe Bd. II Seite 103, vgl. auch Bischoff, „Schulchan aruch" Seite 16).

[6] Bischoff, Kritische Geschichte der Talmudübersetzungen, S. 87.

juristischen Bearbeitung im allerersten Anfang, Zusatz d. H.). Nur auf deutschem Boden, durch eine Vereinigung deutscher Gelehrter zur Arbeit nach einheitlichem Plan ist die große Aufgabe lösbar ...
Vielleicht bringt das neue Jahrhundert die Erfüllung dieses nützlichen Wunsches ... Möge es bald geschehen."

Die Zeit ist erfüllt. Der Befreiungskampf des in der arischen Rassenseele lebendig gebliebenen deutschen Rechts, das in den letzten Jahrhunderten in den Paragraphen ein Aschenbrödeldasein geführt hat, setzt die Kenntnis des Juden voraus und jener Waffen, die er im Kampfe für seine weltpolitischen Ziele benutzt. Wie der Kompanieführer eine feindliche Kompanie nicht besiegen kann, der nicht klar den Feind und seine Waffen kennt, so kann auch der deutsche Mensch und der deutsche Rechtswahrer das deutsche Recht aus seinen Fesseln nicht erlösen, wenn er nicht die zerstörenden Kräfte fremdrassischen Rechtsdenkens rechtsgeschichtlich und rechtspolitisch klar erkannt hat.

Das Endziel ist hiernach ein rein prodeutsches. Der Führer als Gesetzgeber der Deutschen hat dem Recht ein neues Ziel gegeben:

Gestalter und Wahrer der ewigen Werte arischen Menschentums zu sein, die Erhaltung und Höherentwicklung des deutschen Volkes auf dieser Erde zu gewährleisten.

Diszipliniert, streng nach den Gesetzen des Führers, ist der Abbau des fremdrassischen Rechtsdenkens planmäßig zu vollziehen. Den Abbau durch Aufzeigen der jüdischen Waffen zu erleichtern, ist Aufgabe dieser Arbeit.

Wuppertal, im Januar 1936

Hermann Schroer.

Vorwort des Übersetzers[1]

zugleich als Einleitung dienend

Das Publikum erhält hiermit, zufolge der von mir angekündigten Übertragung des Schulchan aruch (zugerichtete Tafel) oder der vier jüdischen Gesetzbücher, das Erste Buch, Eben haäser (Hilfsstein) genannt, welches alle Gesetze über die Ehe im ausgebreiteten Sinne des Wortes enthält. Das darauf folgende Buch, Choschen hamischpat (Schild des Rechts) genannt, welches alle Gesetze über das Mein und Dein umfaßt und zugleich umfangreicher als das vorliegende ist, wird, so Gott will, Michaelis d. J. erscheinen und damit der erste Teil des Werkes geschlossen sein. In gleichen Zwischenräumen werden alsdann die noch zwei übrigen Bücher, welche die kirchliche Verfassung enthalten, dem Publikum übergeben werden. Alle vier Bücher enthalten das Resultat des Talmuds, der Verordnungen der Geonim (siehe unten) und der späteren Rabbinen, mit Auslassung der Diskussionen, Disputationen, der Agadoth (Mythen usw.), und was seit der Zerstörung des Tempels nicht mehr anwendbar ist.

Der babylonische Talmud (siehe die Einleitung zu meiner Übersetzung des ersten Abschnitts desselben), an welchem mehr als 2000 Männer nach und nach gearbeitet haben, ist zirka 475 Jahre nach Christi Geburt geschlossen worden. Die Rabbinen, die nach dieser Schließung die Regierung hatten, haben 112 Jahre lang den Talmud in demselben Zustande gelassen, wie er war, nichts hinzugesetzt und nichts davon genommen. Nach dieser Zeit kamen die sogenannten Geonim (die herrlichen) an die Reihe — ihrer waren 77 —, sie regierten 445 Jahre lang in Naharde, Sora und Pumbedith (Städte in Babylonien) als geistliche und weltliche Autoritäten. Sie waren es, die, obzwar den Talmud unverändert lassend, doch sehr viele neue Verordnungen (mitunter gute) unter den Juden erließen. Ein Gesetzbuch, als Resultat des Talmuds, war aber in dieser Zeit noch nicht vorhanden. Erst 68 Jahre nach der Regierung der Geonim, im Jahre 1122 nach Christi Geburt, machte R. Isaak ben Jakob (der Alphassi) zum ersten Male eine Art Auszug aus dem Talmud, bis einige und 90 Jahre später der Maimonides (Rambam), R. Moses ben Maimon, seinen berühmten Auszug aus dem Talmud verfertigte. Da nun in diesem Werke — welches hinsichtlich des Fleißes bei der Ausarbeitung und auch des Inhalts, besonders der zwei ersten Traktate: „Die Grundpfeiler der Thora" und

[1] Löwe.

„Das Sittengesetz", ein Meisterstück der seltensten Art ist — alles, was noch zur Zeit des Tempels herrschend war, auch enthalten ist, so machte 134 Jahre später R. Jakob ben Ascher auf dem Grund seiner Vorgänger und den Vorarbeiten seines Vaters einen neuen Auszug aus dem Talmud und teilte denselben in vier Bücher ein; er nannte sie Turim (Säulen), daher wird der Verfasser Baal haturim (der Mann der Säulen) genannt. Die ersten zwei Bücher nannte er: Orach Chaim (Weg des Lebens) und Joreh Deah (Lehrer der Wissenschaft); sie enthalten die kirchliche Verfassung der Israeliten. Den andern zwei Büchern, welche die bürgerliche Verfassung enthalten, gab er die schon oben erwähnten Namen. (Ich habe nun, auf den Wunsch mehrerer geehrten Herren Juristen, die zwei letzten Bücher „Die bürgerliche Verfassung" zuerst vorgenommen.) Auch er ließ aus diesem Werke nicht allein die Disputationen und Agadoth, sondern auch alles dasjenige weg, was seit der Zerstörung des Tempels seine Anwendbarkeit verloren hat. Er ist mitunter räsonierend und verfällt nicht selten in die Weise der Talmudisten. Auch diesen Auszug fand man nicht genügend. Daher gab 234 Jahre später R. Joseph ben Ephraim (Karo) ein großes erklärendes Werk über die vier Turim heraus und nannte solches Beth Joseph (Haus Josephs). Aus diesem Werke machte derselbe Verfasser etwas später einen Auszug als Richtschnur und nannte solchen Schulchan aruch; er teilte ihn in vier Bücher, mit Beibehaltung der von seinem Vorgänger gegebenen Namen. Dieser Schulchan aruch, welcher in Venedig 1567 zuerst herauskam und später mit vielen Zusätzen des berühmten polnischen Rabbinen Moses Israels in Krakau, außerordentlich vermehrt wurde, ist es nun, der unter allen europäischen Juden völlige Autorität erhalten hat und nach welchem sich solche bis diesen Augenblick noch richten, mit Ausnahme der portugiesischen und spanischen, die, wie die morgenländischen Juden, den Zusätzen des polnischen Rabbis nicht ganz beipflichten. Auch dieses Werk hat sich sehr vieler Kommentatoren zu erfreuen, wie sich dies auch bei der außerordentlichen Sucht aller Rabbinen zu disputieren, sehr leicht denken läßt.

Mein Original ist der Schulchan aruch, wie solcher noch in Amsterdam 1802 in Großoktav erschien; ob spätere Ausgaben existieren, weiß ich nicht. Diese Ausgabe, welche zuerst 1782 erschien, ist an den Seiten des Textes und unter demselben begleitet von dem Beer Hagolah, welcher die Quellen anzeigt, und vom Beer Hetib, welcher die Erläuterungen und Abweichungen von mehr als siebzig (!) späteren Rabbinen enthält. Es versteht sich, daß ich auch bei zweifelhaften Stellen den Maimonides und den Tur benutzt habe.

Die Zusätze des Rmä (R. Moses Israel) befinden sich im Texte selbst und sind bezeichnet mit dem Worte Hagah (Nachdenken). Zur Unterscheidung habe ich dieses Wort ebenfalls beibehalten und die Zusätze mit kleineren Lettern abdrucken lassen, so wie dies im Original der Fall ist.

In diesen vier Gesetzbüchern sind nun, obschon in denselben, wie erwähnt, alle Diskussionen, Disputationen, Agadoth des Talmuds, und was seit der Zerstörung des Tempels nicht mehr anwendbar ist, ausgelassen sind, nicht allein alle Meinungen der Talmudisten, sondern auch der Geonim und späteren Rabbinen enthalten. Da aber diese Herren sehr oft voneinander abweichen, so ist es sehr schwer, bei allen Gesetzen schon jetzt ein bestimmtes Resultat herauszufinden (für Juristen besonders wird ein mögliches Resultat erst durch das Erscheinen des zweiten Buches, Choschen hamischpat, gewonnen werden können), weil alles, was auf das Mein und Dein bei der Ehe Bezug hat, in dem zweiten Buche ausführlicher behandelt wird. Daher wird man im Texte sowohl als auch in den Zusätzen des Rmä (Hagah) fast auf jeder Seite finden: Einige Rabbinen streiten dagegen, einige sagen aber so, einige wollen es aber unentschieden wissen usw., sind doch in dem kleinen Werke, welches Mendelsohn 1778 herausgab, schon an sechzig verschiedene Meinungen enthalten. Da nun ferner in den vier Gesetzbüchern keiner der unzähligen Kollisionsfälle des Talmuds und seiner Nachfolger fehlt, so erklärt es sich, daß die Weitläufigkeit ins Grenzenlose fallen mußte; daher habe ich, um diese möglichst (ohne dem Ganzen zu schaden) zu vermeiden, sehr oft zu Abkürzungen schreiten müssen. Ob ich nun das rechte Maß getroffen, mögen Kenner entscheiden, aber redliche, unparteiische Männer, nicht solche von einer gewissen Seite, die aus begreiflichen Ursachen weder den Talmud noch den Schulchan aruch übersetzt wissen wollen. Hätte ich nun alles vom Text und den Zusätzen sowie aber besonders von den Anführungen des Beer Hetib unter dem Text übertragen, so wäre schon dieses Buch, welches doch das kleinste der vier Bücher ist, mehr als dreimal so stark geworden, und zwar sehr unnützer- und langweiligerweise. Ich habe nach meiner Ansicht aufgenommen, was aufgenommen werden mußte. Es befinden sich nun freilich sehr viele unanständige Stellen im Original, die ich nicht alle aufnehme, aber nicht alle auslassen konnte, wenn ich dem Original einigermaßen treu bleiben wollte. Die Wörter Kehsubba (Morgengabe) und Zefer-Thora (Gesetzrolle) habe ich absichtlich so und nicht Ketubah und Szefertorah geschrieben, weil die erstere Aussprache die der hochdeutschen, letztere die der portugiesischen Juden ist. Über die Konstruktion und den Stil in der Übertragung, die, wie ich es wohl fühle, in manchem besser, fließender hätte sein können, beliebe man zu bemerken, daß solches nicht immer an mir lag, sondern an dem chaotisch-verwirrten Text, von dem ich mich indes nicht so sehr entfernen konnte; daß aber in den ersten zwei bis drei Bogen sich mehrere Fehler befinden (die am Ende des Buches verbessert sind), ist dadurch veranlaßt, daß ich damals zu sehr beschäftigt war, um die Korrektur gehörig durchzusehen.

Meine geehrten Leser mögen mir noch erlauben, daß ich bei dieser Gelegenheit eine kleine Schuld abtrage. Im dritten Heft des zweiten Bandes der wissen-

schaftlichen Zeitschrift für jüdische Theologie, herausgegeben von Dr. Geiger, Rabbiner in Wiesbaden, April 1836, befindet sich auf Seite 593 unter dem Artikel „Hamburg" folgendes: „Hier hat ein ziemlich betagter jüdischer Renegat den ersten Abschnitt vom Talmud, Traktat Brachoth, mit einer boshaften Vorrede dazu geliefert." Dieses Heft ist mir erst Ende November v. J. zur Ansicht gekommen, und ich beeilte mich damals, in den hiesigen öffentlichen Blättern zu erklären, daß ich solches gelesen und daß das Weitere hierüber in einem anderen Blatte erfolgen werde (ich war damals zu sehr mit meinem Werke beschäftigt). Anfang dieses Jahres hörte ich nun aber, daß in der „Jenaischen Literatur-Zeitung", im November, Heft v. J., Ergänzungsblatt Nr. 86, eine anonyme Rezension meiner Übersetzung des ersten Abschnitts des Talmuds sich befände. Diese Rezension, die ich mir durch die Güte eines hiesigen, sehr würdigen Gelehrten verschaffte, ist ihrem ganzen Inhalt nach nur eine Böswilligkeit, und man sieht es auch gleich auf den ersten Einblick, von welcher Seite solche gekommen. Ich habe sie in einer Entgegnung beantwortet und gewürdigt, und die geehrten Leser der „Jenaischen Literatur-Zeitung" werden dieselbe hoffentlich bald gedruckt finden. Da nun der Verfasser jener Rezension und der Verfasser der Anzeige in der erwähnten jüdischen Zeitschrift höchst wahrscheinlich ein und dieselbe Person ist, so habe ich auf eben erwähnte Anzeige nichts weiter zu erwidern.

Noch möge die offene Erklärung von mir hier ihren Platz finden, daß ich, weit entfernt ein Judenfeind zu sein und meinen ehemaligen Glaubensgenossen schaden zu wollen, vielmehr im Gegenteil gewiß das physische und moralische Wohl aller Menschen, ohne Unterschied, recht herzlich wünsche; denn mich leitete bei meiner Arbeit die Absicht, durch diese Übersetzung der jüdischen Gesetzbücher auch die alten Juden in den Stand zu setzen, endlich einmal ihre Gesetze kennenzulernen, darüber nachzudenken — und sich nach und nach zu besinnen, und für die neuen Juden, daß sie sich vielleicht endlich besinnen werden.

Noch bemerke ich, daß, obschon das ganze Werk statt der von mir angegebenen 60 Bogen wohl deren beinahe 90 enthalten wird, deshalb doch der einmal bestimmte Subskriptionspreis, nämlich 9 für alle vier Bücher, unverändert bleibt. Der Ladenpreis mußte natürlich erhöht werden.

Hamburg, am 20. März 1837.

Der Übersetzer.

Inhaltsverzeichnis[1]

1. **Abschnitt.** Die Gesetze über die Geschlechtsvermehrung, und überhaupt nicht ohne Frau zu bleiben . . . . . S. 1

Pflicht zur Geschlechtsvermehrung; Nichtheirat ist Blutsmord (§ 1). — Heiratsalter mit 13 Jahren; gerichtlicher Zwang zur Heirat (§ 3). — Junggeselle wird verachtet (§ 6). — Proselyten sind keine Volljuden (§ 7). — Proselyt darf nicht über den Volljuden richten; Sohn des Proselyten kann nicht Erbe sein, ist nicht Erstgeborener im Sinne des jüdischen Erbrechtes; Proselyt dem Nichtjuden gleich geachtet (§ 7 A[2]). — Vermischung mit Nichtjuden ist Versündigung am Volkstum (§ 7 A 3). — Polygamie (§ 9). — Der Bann, die Waffe zur Sicherung der Vollstreckung des jüdischen Rechtes (§ 10). — Die Lehre vom Bann und seine Anwendungsfälle; Vergleich mit Artikel 16 des Völkerbundstatutes (§ 10 A).

2. **Abschnitt.** Man soll sich bestreben, eine — hinsichtlich der Abstammung — tadellose Frau zu heiraten . . . . . S. 13

Statuierung des Rassenprinzips (§ 1). — Die Rassengesetze Esras und Nehemias (§ 1 A 2). — Stellungnahme von Rabbinern und dem jüdischen Geschichtsschreiber Graetz zu diesen Rassegesetzen (§ 1 A 3, 4, 5). — Gültigkeit der Rassengesetzgebung bis zum heutigen Tage; Verdammung des arischen Rassegedankens durch Graetz; sein Loblied auf D'Israeli (§ 1 A 6, 7, 8). — Vermutung der Rassereinheit (§ 2).

3. **Abschnitt.** Wenn man im Zweifel ist, ob jemand ein (Cohen) Priester ist, zum Stamme Aaron, Bruder von Moses, gehörend . . . S. 18

Vormachtstellung des Rabbiners.

4. **Abschnitt.** Wer unter die jüdische Gemeinde nicht aufgenommen werden kann — hauptsächlich im Punkte der Verheiratung —, und was ein (Mamser) Bastard heißt . . . . . S. 19

Absonderung der Juden von den Nichtjuden; Verbot einen Bastard zu heiraten (§ 1). — Das Weib als Trägerin des jüdischen Blutgedankens, mit zusammengestellten Beispielen (§ 1 A 1, 2). — Die rechtliche Stellung des Bastards (§ 1 A 3). — Bastard kann nur wieder Bastard heiraten; Kind einer Jüdin und eines Nichtjuden ist Jude, das Kind einer Jüdin und eines Bastards immer Bastard (§ 16). — Rassebestimmung des unehelichen Kindes einer Jüdin (§§ 16, 26, 27, 28). — Der Findling ist vorwiegend Zweifelbastard (§§ 31, 33, 34).

5. **Abschnitt.** Über einen Zerspaltenen, Zerstoßenen und Zerschnittenen — jemand, dessen Zeugungsteile zerspalten, zerstoßen oder sonst lädiert sind und der nicht mehr zeugungsfähig ist —, und daß man keinen Menschen, Vieh oder Vogel verschneiden darf . . . . S. 25

Erfordernis der Zeugungsfähigkeit: Mißgeburten dürfen keine Jüdin heiraten, wohl eine Proselytin (§ 1). — Herrschaft des Blutsprinzips über die Religion (§ 1 A). — Das Erfordernis der Zeugungsfähigkeit im kanonischen, älteren evangelischen und alten römischen Recht (§ 1 A).

[1] Lediglich die Überschriften zu den einzelnen Abschnitten stammen von dem Übersetzer Löwe, alle anderen Zusätze sind vom Herausgeber.

[2] A bedeutet Anmerkung.

6. **Abschnitt.** Über diejenigen Weiber, die einen Priester nicht heiraten dürfen, und über die Frauen eines Priesters . . . . . S. 27
Heiratsverbot für den Priester mit einer Nichtjüdin, Hure, oder Geschwächten (§ 1). — Hure = Nichtjüdin; Unzucht der Jüdin mit Tieren bildet für einen Priester kein Ehehindernis (§ 8).

7. **Abschnitt.** Über eine Frau, welche gefangen worden, und welche Frau eine geschwächte genannt werden kann . . . . . S. 28
Eine jüdische Gefangene = zweifelhafte Hure; Verdacht, daß sie mit einem Nichtjuden verkehrt hat (§ 1). — Ausnahme bei Beweis des Gegenteils durch Zeugen (§§ 1, 2). — Zeugnis eines Nichtjuden wertlos (§ 2 Hagah). — Weitere Gesetzesstellen für die Zeugnisunfähigkeit des Nichtjuden (§ 2 A 2).

8. **Abschnitt.** Über die Nachfolge der Kinder in den verschiedenen Stand der Elternteile . . . . . S. 31
Das Kind einer Nichtjüdin folgt stets der Mutter, gleichviel, von wem sie schwanger ist.

9. **Abschnitt.** Welche Frau eine Katlanneth (Manntöterin) genannt wird S. 31

10. **Abschnitt.** In welchem Falle eine Geschiedene wieder zu ihrem Manne zurückkehren kann . . . . . S. 31

11. **Abschnitt.** Eine Frau, die des Ehebruchs verdächtig ist . . . . . S. 32
Relatives Eheverbot eines Juden mit einer Nichtjüdin (§ 5). — Heiratsverbot einer Jüdin mit einem Nichtjuden (§ 6).

12. **Abschnitt.** Über Zeugen eines Getts (Scheidebrief), und über Zeugen, welche den Tod eines Mannes bezeugt haben, ob einer von ihnen seine Frau heiraten darf . . . . . S. 34

13. **Abschnitt.** Eine Geschiedene oder eine Witwe muß 90 Tage warten, ehe sie sich wieder verheiraten darf, und daß niemand eine Frau heiraten darf, die noch stillt oder die schwanger ist . . . . . S. 35
Unterscheidung zwischen jüdischen heiligen und nichtjüdischen unheiligen Nachkommen (§ 5).

14. **Abschnitt.** Man soll in der Trauerzeit nicht heiraten . . . . . S. 37

15. **Abschnitt.** Die verbotenen Grade in der Ehe, nach dem Gesetz und nach dem Talmud . . . . . S. 37
Das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft; Unterscheidung zwischen Ehenichtigkeit und Eheanfechtung (§ 1).

16. **Abschnitt.** Über das Verbot, sich mit einer Nichtjüdin oder mit einer Sklavin zu vereinigen . . . . . S. 42
Bestrafung der Rassenschande mit gerichtlicher Geißelung; das Halten einer nichtjüdischen Mätresse wird in der Regel nicht bestraft (§ 1). — Bestrafung der Rassenschande im altdeutschen Recht (§ 1 A). — Ausrottung, unter Umständen sogar Tötung des jüdischen Rassenschänders (§ 2).

17. **Abschnitt.** In welchen Fällen eine Witwe wieder heiraten darf, und wenn eine Frau behauptet, geschieden zu sein, und die Gesetze des verbotenen Grades, und über eine Frau, die ungesetzmäßig oder aus Irrtum verheiratet worden . . . . . S. 44
Erlaubnis von Mischehe und Religionsverleugnung in Leidenszeiten (§ 6). — Graetz' Stellungnahme zur Zwangstaufe; die Taufen von Börne und Heinrich Heine; Bekenntnis Heines über den Talmud (§ 6 A). — Nichtjüdische Gerichtshöfe als Lügenverbreiter (§ 14). — Verlust des eingebrachten Gutes der Frau bei vorzeitiger Wiederverheiratung (§ 56).

18. **Abschnitt.** An welche Frau Verlobung haftet . . . . . S. 58
Heiratsverbot zwischen einer Bastardin und einem Israeliten, und einem Bastard und einer Israelitin (§ 1).

19. **Abschnitt.** Man steinigt denjenigen, der einer Frauensperson beigewohnt hat, welche allgemein als zu den verbotenen Graden gehörend anerkannt ist . . . . . S. 59

20. **Abschnitt.** Auf welche Art die Beiwohnung einer der verbotenen Grade sein muß, um dadurch der Strafe schuldig zu werden . . . . . S. 60
Eine erwachsene Frau, die sich von einem Knaben unter neun Jahren hat beiwohnen lassen, ist nicht des Todes schuldig; bei einem Mädchen unter drei Jahren ist die Beiwohnung nicht strafbar (§ 1 Hagah). — Verbot der lesbischen Liebe (§ 2).

21. **Abschnitt.** Man soll sich von verbotenen Weibern entfernt halten . S. 60
Verkehrsverbot für Juden mit verbotenen Weibern.

22. **Abschnitt.** 20 Paragraphen . . . . . S. 61
Jüdisches Fremdenrecht. — Verkehrsverbot für die Jüdin mit einem Nichtjuden (§ 3). — Verbot, ein Judenkind bei einem Nichtjuden in die Schule oder in die Lehre zu geben (§ 4). — Bestätigung des Verkehrsverbotes durch den Rabbiner Lichtschein (§ 4 A 2). — Beispiele im Schulchan aruch zur Entrechtung der Nichtjuden: Kein Defloration sanspruch der nichtjüdischen Jungfrau; Nichtjude kann nicht Richter, nicht Zeuge sein; Verräter noch schlimmer als Nichtjuden; keine Kostenerstattungspflicht bei Anrufung des nichtjüdischen Gerichtes, bei Konflikt zwischen jüdischem und nichtjüdischem Gesetz gilt das für den Juden Vorteilhaftere; nicht die hebräische Sprache, sondern die Beachtung des jüdischen Gesetzes entscheidet über die Gültigkeit der Schuldverschreibung; Nichtjude kann nicht Erbe sein; Vorrang des jüdischen Gläubigers vor dem nichtjüdischen Gläubiger; Betrug eines Nichtjuden gleich Erlaß der Schuld; Teilung des betrügerischen Gewinns; Verbot des Diebstahls, aber Erlaubnis des Betruges von Nichtjuden; Vorschriften über Ankauf und Rückkauf gestohlener Güter; erlaubte Übervorteilung; keine Pflicht zur Rückgabe gefundenen nichtjüdischen Gutes; erlaubter Meineid; Auseinandersetzung zwischen Handelsgesellschaftern über die Übervorteilung eines Nichtjuden; Auseinandersetzung zwischen Kompagnons über gestohlene und geraubte Güter; unlautere Bekämpfung der Nichtjuden; Boykott gegen den nichtjüdischen Nachbarn (§ 4 A 3, 4). — Talmud-Zitate von Professor Kohler über die Nichtjuden (§ 4 A 6). — Erlaubnis der Juden, die Nichtjuden um des Friedens willen und um den Namen Gottes zu heiligen, in Krankheitsfällen zu besuchen; die Armen zu unterstützen, die Toten zu begraben; Berufung der Juden auf diese Stelle zur Begründung für die Ungültigkeit der Fremdengesetze; Widerlegung der Behauptung durch nichtjudenfeindliche Schriftsteller (§ 4 A 7).

23. **Abschnitt.** Über das Verbot der Selbstbefleckung, wörtlich: unnützerweise Samen vergießen — z. B. bei der Beiwohnung —, und was dazu führt . . . . . S. 76
Selbstbefleckung als größte Sünde.

24. **Abschnitt.** Kein Israelit kann in Verdacht kommen, daß er mit einer Mannsperson oder mit einem Viehe Unzucht getrieben hätte . S. 77

25. **Abschnitt.** Einen Zaun zu machen (vorzubeugen), um nicht das Beiwohnen zu übertreiben, und wie man sich dabei zu verhalten habe S. 77
Erlaubnis weitgehender Befriedigung beim Geschlechtsakt (§ 2). — Verbot der Beiwohnung auf öffentlichen Plätzen (§ 4). — Verbot der Beiwohnung in Hungerjahren (§ 6). — Verbot der Beiwohnung bei Betrunkenheit (§ 9). — Verherrlichung des männlichen

Samens als Kraft des Körpers und des Lebens; die körperlichen Folgen übermäßiger Beiwohnung; einzelne Verhaltungsmaßregeln bei der Beiwohnung (§ 10).

26. Abschnitt. Man soll nicht durch Beiwohnung einer Frau sich verloben; man soll keiner Unverheirateten beiwohnen, selbst wenn sie Mätresse wäre . . . . . S. 80
Nichtjüdische Ehe = Hurerei (§ 1 Hagah). — Verlobung einer Frauensperson durch Geld, Verlobungsbrief oder Beiwohnung (§ 4). — Keine scharfe Unterscheidung zwischen Verlöbnis und Eheschließung (§ 4 A).

27. Abschnitt. Was er ihr bei der Verlobung sagen, und was er ihr dabei geben muß . . . . . S. 82
Verlobung durch Geld (§ 1).

28. Abschnitt. Geraubtes nichtjüdisches Gut als Verlobungsgeschenk S. 82
Bei Nichtjuden gestohlene Sachen sind gültige Verlobungsgeschenke.

29. Abschnitt. Befiehlt, daß das Geld, was man dem Frauenzimmer zu diesem Behufe gibt, als ein völliges Geschenk gegeben werden muß . . . . . S. 83

30. Abschnitt. Es ist nicht nötig, daß man das Geld oder den Trauungsbrief in ihre eigenen Hände gibt, sondern, wenn sie damit einverstanden ist, so kann solches in ihre Hände, ihren Schoß, ihren Hof, ihr Feld, geworfen werden, die beiden letzteren müssen aber ihr Eigentum sein usw. . . . . S. 83

31. Abschnitt. Mit weniger als was 1½ Pfennige wert ist, darf man sich keine Frau antrauen . . . . . S. 83

32. Abschnitt. 4 Paragraphen. Verlobung durch Traubrief, Verfahren hierbei (§§ 1, 2) . . . . . S. 83

33. Abschnitt. Wie eine Frau durch den Beischlaf angetrauet werden kann . . . . . S. 84
Verlobung durch Beiwohnung.

34. Abschnitt. Den Segen, den man bei der Verlobung zu sprechen hat, und ob 10 Männer gegenwärtig sein müssen . . . . . S. 85

35. Abschnitt. Die Gesetze über: durch Boten sich eine Frau antrauen lassen . . . . . S. 85
Verlobung durch Boten möglich (§ 1). — Unfähigkeit eines Blödsinnigen oder Nichtjuden, Bote zu sein (§ 6). — Gültigkeit der Ehe trotz Betruges des Boten (§ 9). — Ungültigkeit der Botschaft in bestimmten Fällen (§§ 12—15).

36. Abschnitt. Alle Gesetze über die Botschaft, die die Frau veranstalten kann, um die Verlobung entgegenzunehmen (hierbei muß aber jedenfalls der Bote hierzu vor Zeugen bestimmt werden), siehe den vorigen Abschnitt . . . . . S. 89

37. Abschnitt. Alle Gesetze über die Verlobung einer Unmündigen . S. 90
Verlobung der unmündigen Tochter ohne ihr Wissen und ihren Willen durch den Vater; das Verlobungsgeld gehört dem Vater; Verlobung durch Beiwohnung im Alter von drei Jahren bereits gestattet (§ 1). — Ehemündigkeitsalter der Frau 12½ Jahre (§ 2). — Ewige babylonische Gefangenschaft der Juden (§ 8).

38. Abschnitt. Von dem, welcher unter Bedingungen sich eine Frau verlobt, und alle Gesetze hierüber . . . . . S. 92

Verlobung unter Bedingungen möglich (§ 1). — Genaue Einhaltung der Bedingungsform erforderlich (§ 2).

39. Abschnitt. Wenn jemand eine Frau sich antraut, unter der Bedingung, daß sie keine Fehler an sich habe, oder daß sie kein Gelübde getan hätte . . . . . S. 93

40. Abschnitt. Wer eine Verlobung unternimmt unter der Bedingung, daß solche erst in einer gewissen folgenden Zeit Gültigkeit haben sollte . . . . . S. 94

41. Abschnitt. Wer zwei Schwestern oder mehrere Weiber zugleich verlobt . . . . . S. 94

42. Abschnitt. Eine Frau kann nicht anders als mit ihrer Einwilligung und in Gegenwart zweier Zeugen verlobt werden . . . . . S. 95

Notwendigkeit der Einwilligung der Frau zur Verlobung (§ 1). — Vorrang des Talmud vor dem mosaischen Recht (§ 5).

43. Abschnitt. Ein Unmündiger kann nicht verloben, und die Gesetze hierüber. . . . . S. 95

44. Abschnitt. Über die Verlobung einer Taubstummen, Blödsinnigen, Unmündigen usw. . . . . S. 96

Verlobung mit Taubstummen, Betrunkenen, Verschnittenen, Unfruchtbaren, Geschlechtslosen und Mißgeburten ist ungültig (§§ 1—5). — Verlobung mit einer Nichtjüdin ungültig, ebenso eines Nichtjuden mit einer Jüdin (§ 8). — Abtrünnigkeit als Ehescheidungsgrund (§ 9).

45. Abschnitt. Über die Bräutigamsgeschenke und über die Kehsubba S. 99

46. Abschnitt. Wenn ein Gerücht gehet, daß eine Frau (N. N. bezeichnet) verlobt worden, inwiefern man auf ein solches zu Werke gehen kann . . . . . S. 100

47. Abschnitt. Wenn sich die Zeugen im Punkte der Verlobung widersprechen, oder wenn sie selbst erst sagte: ich bin verlobt worden, und nimmt ihre Aussage nachher wieder zurück . . . . . S. 100

48. Abschnitt. Wenn er (der Mann) sagt: ich habe dich verlobt, und sie sagt, nein, du hast mich nicht verlobt, oder umgekehrt . . . . S. 101

49. Abschnitt. 3 Paragraphen . . . . . S. 101

Die Rabbiner als Hüter der Rassereinheit (§ 3). — Vorrang des Talmud und des Schulchan aruch vor dem mosaischen Recht; Beispiele über diesen Vorrang; Leugnung des Talmud durch einen Teil der modernen Juden (§ 3 A 2). — Anerkennung des Talmud und Schulchan aruch durch die überwiegende Mehrheit (§ 3 A 3).

50. Abschnitt. In welchen Fällen die Verlobungsgelder, wenn nämlich die Verlobung an sich selbst durch irgend etwas ihre Gültigkeit verloren hat, und die Bräutigams-Geschenke wieder rückgängig gemacht werden, und die Gesetze über die Geldstrafen in diesen Fällen . . . . . S. 105

Verlobungsgelder verbleiben in der Regel bei der Frau, bei zweifelhafter Verlobung gehen die Gelder an den Mann zurück (§ 1). — Bräutigamsgeschenke gehen an den Mann zurück; ist die Braut die Ursache der Rückgängigmachung, so muß sie alles ersetzen (§ 3). — Keine direkte Erfüllungsklage; Sicherung der Verlobung durch Vertragsstrafen und Pfand (§§ 6, 7).

51. Abschnitt. Über Sachen, die schon durch bloße Verabredung in Kraft treten, ob solche niedergeschrieben werden müssen . . . . . S. 108
52. Abschnitt. 1 Paragraph . . . . . S. 109
Rücktritt bei Ausfall der Mitgift.
53. Abschnitt. Wenn jemand seinem Sohne oder seiner Tochter etwas Geld verspricht, ob sie solches dadurch schon erworben haben, und wenn in diesem Fall die Tochter Witwe geworden und sie Chalizah haben muß, oder die Tochter gestorben ist . . . . . S. 110
54. Abschnitt. Wenn jemand seinem verheirateten Sohne oder seiner Tochter etwas verspricht, und ist darauf gestorben . . . . . S. 111
55. Abschnitt. Gesetze, ob eine Verlobte von dem Bräutigam schon ernährt werden muß, und ob sie schon eine Kehsubba erhält und, wenn sie gestorben, ob der Bräutigam die Beerdigungskosten tragen muß S. 112
Eheverschreibung vor der Trauung (§ 1 Hagah). — Die Heimführung unter dem Trauhimmel macht erst die Trauung vollständig (§ 2).
56. Abschnitt. Wie lange Zeit man einer Verlobten läßt, sich vorzubereiten, von dem Tage an, an welchem sie von dem Bräutigam zur Hochzeit aufgefordert worden . . . . . S. 114
Dauer der Verlobungszeit regelmäßig 12 Monate (§ 1). — Unterhaltspflicht des Bräutigams nach Ablauf der Verlobungszeit (§ 3). — Drängen des Bräutigams auf Heirat zur Sicherung des Erbes der kranken Braut (§ 4 Hagah).
57. Abschnitt. Wenn die Braut einen ihr zugehörigen Hof hatte, und sie war mit dem Bräutigam auf der Reise, und ging mit ihm in diesen Hof hinein . . . . . S. 115
Nur der Mann beerbt die Frau, nicht umgekehrt (§ 1).
58. Abschnitt. Wieviel Aussteuer jemand seiner Tochter mitgeben muß S. 116
Kein Erbrecht der Tochter (§ 1). — Grundsätzlich keine Pflicht des Vaters, der Tochter eine Aussteuer zu geben (§ 1 A).
59. Abschnitt. Wenn jemand seinen erwachsenen Sohn in seinem eigenen Hause verheiratet, und ihn daselbst wohnen läßt . . . . . S. 117
60. Abschnitt. Über die Hochzeitsgeschenke . . . . . S. 118
Klagbarer Anspruch auf Erwiderung von Hochzeitsgeschenken (§ 1).
61. Abschnitt. Was durch die Trauung (Chupa), Trauhimmel, erworben wird . . . . . S. 118
Die Abschließung des Ehepaktes unbedingt vor der Trauung (§ 1 Hagah). — Die jüdische Eheschließung ein Kaufvertrag (§ 1 A). — Geltung des jüdischen Eherechtes im gemeinen Recht (§ 1 A). — Schließung der Ehe nach Sowjetrecht, nach germanischem, römischem und kanonischem Recht (§ 1 A).
62. Abschnitt. Wann man die sieben Segenssprüche, die zur Trauung gehören, sprechen muß, und ob man die Hochzeitsmahlzeit in mehreren Häusern halten kann (wenn nämlich der Platz in einem Hause zu klein dazu wäre) . . . . . S. 120
63. Abschnitt. Der gesetzliche Beischlaf und seine Segenssprüche . . S. 121
Beischlafsvorschriften.

64. **Abschnitt.** Die Dauer der Hochzeitstage bei einer Jungfrau und bei einer Witwe, die Segenssprüche, und über den Fall, wenn der Bräutigam die Kosten der Mahlzeit nicht hergeben will . . S. 122
7tägige Hochzeitsfeier (§ 1). — Hochzeitsmahl auf Kosten des Bräutigams (§ 4).

65. **Abschnitt.** Es ist Gott wohlgefällig, Braut und Bräutigam zu erfreuen, und über den Fall, wenn sich eine Braut und ein Leichenzug auf der Straße begegnen . . . . . S. 123
Hochzeitsbräuche.

66. **Abschnitt.** Verschiedene Gesetze über die Morgengabe . . . . . S. 124
Vor Verschreibung der Morgengabe kein Beiwohnungsrecht (§ 1). — Die rechtliche Bedeutung der Morgengabe im jüdischen, altdeutschen und römischen Recht (§ 1 A). — Übersicht über die rechtliche Ausgestaltung der Morgengabe (§ 2 A). — Sofortiger Ersatz der verlorengegangenen Verschreibung (§ 3). — Mindestsumme bei einer unberührten Jungfrau 200 Gulden, bei einer lädierten Jungfrau oder einer Witwe 100 Gulden (§ 6). — Beiwohnung mit zu geringer Morgengabe ist Hurerei; Recht der Frau auf die ihr zustehende Morgengabe ist unverzichtbar (§ 9).

67. **Abschnitt.** Die Gesetze über die Eheverschreibung einer Witwe, und wenn der Mann oder die Frau taubstumm, blödsinnig, oder unmündig ist, und wenn ein Nichtjude zum Judentum übergegangen S. 128
Eine Frau, der im Alter von unter 3 Jahren oder von einem Unmündigen unter 9 Jahren beigewohnt worden ist, erhält die volle Morgengabe (§ 4). — Eine Frau mit durch Unglücksfall verletzter Jungfernschaft erhält nur 100 Gulden zur Morgengabe (§ 5). — Taubstumme erhält weder Eheverschreibung noch Unterhalt (§ 8). — Proselytin erhält nur 100 Gulden (§ 9).

68. **Abschnitt.** Über die Klage des Bräutigams, wenn derselbe keine Jungfernhaut gefunden hat, und in welchem Falle sie ihm verboten, und ihrer Kehsubba verlustig ist . . . . . S. 130
Klage auf Feststellung der Jungfernschaft (§§ 4—10).

69. **Abschnitt.** Welche Pflichten man gegen seine Frau und Kinder hat. S. 132
Das Verhältnis des Mannes zur Frau. — Die Pflichten des Mannes: Ernährung, Kleidung, Beiwohnung, Morgengabe, Heilung, Beerdigung, Witwen- und Töchterunterhaltung (§ 2). — Preisung der jüdischen, Herabsetzung der germanischen Ehe durch den Rabbiner Buchholz (§ 2 A 3). — Wie die jüdische Ehe in Wirklichkeit aussieht, eine Zusammenstellung von Gesetzesstellen aus dem Schulchan aruch (§ 2 A 4). — Vergleich mit dem Sowjetrecht (§ 2 A, hinter Z. 4). — Die Rechte des Mannes (§ 3). — Abänderung der gesetzlichen Regelung durch private Vereinbarung (§ 6).

70. **Abschnitt.** Über die Pflicht, seine Frau zu ernähren, und ob er sich deshalb als Tagelöhner vermieten müßte . . . . . S. 139
Die Frau steigt sozial mit dem Manne, fällt aber nicht mit ihm (§ 1). — Recht des Mannes, allein zu essen (§ 2). — Arbeitspflicht des Mannes; vollständige Armut als Scheidungsgrund; Vorschriften über Güte und Anzahl der täglichen Mahlzeiten (§ 3). — Vorschriften über den Unterhalt der Frau bei Geisteskrankheit des einen oder anderen Teiles, sowie bei Abwesenheit des Mannes (§§ 4—11). — Unterhaltspflicht des Mannes bei gerechtfertigter Verlassung seitens der Frau (§ 12).

71. **Abschnitt.** Daß ein jeder seine Söhne und Töchter nähren müsse, solange sie noch klein sind . . . . . S. 144

Unbedingte Ernährungspflicht der Kinder nur bis zum 6. Lebensjahr (§§ 1, 2). — Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters (§ 4).

72. Abschnitt. 1 Paragraph . . . . . S. 145

73. Abschnitt. Die Pflicht, seiner Frau Kleidung, Wohnung und Hausgeräte zu geben . . . . . S. 145
Pflicht, die Frau nach den finanziellen Verhältnissen zu kleiden (§§ 1—4). — Bei Armut Scheidungsrecht der Frau (§ 5). — Verfügung des Mannes über Kleidungsstücke der Frau (§ 9).

74. Abschnitt. Wenn jemand seiner Frau verschiedene Gelübde auferlegt S. 146
Verkehrsverbot des Mannes für Verwandtenbesuch der Frau im Hause (§ 9). — Entsprechendes Verbotsrecht der Frau (§ 10). — Auszugsrecht des Mannes bei nichtjüdischer Nachbarschaft (§ 11).

75. Abschnitt. Unterschied aller anderen Länder und des Gelobten Landes bei Heiratsangelegenheiten . . . . . S. 147
Wohnsitzbestimmung durch den Mann (§ 1). — Unbedingtes Recht der Wohnsitzänderung bei nichtjüdischer Einwohnerschaft (§ 2). — Weigerung der Frau, nach Palästina zu ziehen, als Scheidungsgrund (§ 4).

76. Abschnitt. Über die Erfüllung der ehelichen Pflicht . . . . . S. 149
Erfüllung der ehelichen Pflicht nach Kräften und jeweils nach Beruf; tägliche Erfüllung durch Erwerbslose (§ 1). — Erfüllung der ehelichen Pflicht durch Arbeitsleute, Gelehrte usw. (§ 2).

77. Abschnitt. Wenn der Mann oder die Frau trotzig sich gegenseitig die eheliche Pflicht verweigern, oder wenn die Frau einen unbesiegbaren Widerwillen gegen den Mann (bei diesem Geschäft) vorgibt . . . . . S 151
Beharrliche Weigerung der Erfüllung der ehelichen Pflichten durch den Mann (§ 1). — Beharrliche Weigerung der Erfüllung der ehelichen Pflichten durch die Frau (§ 2).

78. Abschnitt. Über die Erlösung der Frau aus der Gefangenschaft. S. 152
Unbedingte Erlösung der Frau aus der Gefangenschaft durch den Mann (§ 1). — Lösegeld nach dem Wert der Frau (§ 2). — Keine Lösungspflicht der Erben (§ 8).

79. Abschnitt. Die Pflicht, die Frau kurieren zu lassen, wenn sie krank ist . . . . . S. 153
Pflicht des Mannes, die Frau im Falle der Krankheit heilen zu lassen (§ 1). — Langwierige Krankheit als Scheidungsgrund des Mannes (§ 3).

80. Abschnitt. Der Erwerb ihrer Händearbeit, welcher dem Manne gehört, die Gesetze über eine Frau, die stillt, und die nicht arbeiten will S. 154
Arbeitserwerb der Frau gehört dem Manne; jedoch Pflicht zur Zahlung eines geringen Taschengeldes (§ 1). — Anspruch des Mannes auf persönliche Bedienung (Waschen des Körpers) durch die Frau (§ 4).

81. Abschnitt. Ob jemand die Händearbeit seiner Frau, die sie erst machen wird, als dem Heiligtume geweiht: es soll niemand einen Genuß davon haben, sondern solche sollen der Synagoge oder sonst irgendeiner heiligen Anstalt verfallen, erklären könne . . . . . S. 155

82. Abschnitt. Wenn eine Frau ein Gelübde getan hat, nicht zu stillen, und wenn eine Frau geschieden worden, die noch stillt . . . . . S. 156

Stillpflicht der Frau (§§ 1, 2). — Stillpflicht der geschiedenen Frau nur bei einem an die Brust gewöhnten Kind und dann nur gegen Bezahlung (§ 5). — Sorgerecht der geschiedenen Frau nur bis zum 6. Lebensjahr des Knaben, bei Mädchen unbeschränkt (§ 6). — Recht der Rückgabe nach Entwöhnung an Vater oder Gemeinde (§ 8).

83. Abschnitt. Wenn eine verheiratete Frau von jemandem verwundet wird . . . . . S. 157
Der Schadenersatz gehört zum größten Teil dem Manne (§ 1).

84. Abschnitt. Wenn die Frau etwas gefunden hat . . . . . S. 158
Das von der Frau Gefundene gehört dem Manne.

85. Abschnitt. Die Gesetze über die Nutzungsgüter der Frau . . . . S. 158
Nutznießungsrecht des Mannes an Gütern der Frau (§ 1). — Übersicht über das eheliche Güterrecht des Schulchan aruch mit Zusammenstellung der einzelnen Vorschriften (§ 1 A). — Unterscheidung zwischen Gütern des eisernen Viehes und Nutzungsgütern; Gefahrtragung und Sorgfaltspflicht (§ 2). — Prozeßführung des Mannes (§ 4). — Umfang der Nutzungsgüter (§§ 7, 8). — Angst der Eheleute vor gegenseitigem Betrug (§ 9). — Vorbehaltsgut (§ 11). — Übertragbarkeit der Nutznießung (§ 17).

86. Abschnitt. Man soll von Weibern, Sklaven und Unmündigen nichts in Verwahrung nehmen . . . . . S. 167
Die Frau verliert mit der Scheidung eine Darlehnsforderung gegen ihren Mann (§ 2).

87. Abschnitt. Daß der Mann kein (Besitz-) Recht hat an die Güter seiner Frau . . . . . S. 168

88. Abschnitt. Eine jede Frau, die von ihrem Manne entlassen ist, sei es durch Tod, Scheidebrief, oder durch Weigerung von ihrer Seite, länger bei ihm zu bleiben (wenn sie nämlich in ihrer Unmündigkeit verheiratet wurde), nimmt alle ihre Güter mit sich . . . . . S. 169
Beendigung des Güterstandes; Gefahr, Verschlechterung und vorsätzliche Verwahrlosung des Frauengutes durch den Mann geht zu Lasten der Frau (§ 1). — Gefahrtragung und Sorgfaltspflicht des Mannes bei Gütern des eisernen Viehes (§§ 2, 3). — Rückforderung nur in natura, kein Gelderſatzanspruch (§ 4). — Aufwendungen des Mannes auf die Nutzungsgüter (§§ 7—9).

89. Abschnitt. Über die Pflicht, die Frau beerdigen zu lassen . . . S. 172

90. Abschnitt. Daß der Mann Erbe seiner Frau ist, und was er nicht erben kann, und wenn er die Güter seiner Frau verkauft hat, und wenn die Frau vorgibt, sie hätte etwas nur getan, um ihrem Manne ein Vergnügen zu machen . . . . . S. 173
Alleiniges Erbrecht des Mannes am Frauengut (§ 1). — Vor- und Nacherbschaft (§ 2). — Keine Beerbung der geschiedenen Frau (§ 5). — Bei gleichzeitigem Tod beider Eheleute Aufteilung des Nachlasses zwischen Mannes- und Frauenerben (§ 6). — Zulässigkeit des vorehelichen Schiebungsvertrages zuungunsten des Mannes (§ 7). — Verfügung der Frau über Frauengut (§§ 9—13, 19). — Verfügung des Mannes über Frauengut (§§ 13—15). — Grundsätzlicher Rückgriff der Frau auf die selbst mit ihrer Einwilligung verkauften Mannesgüter (§ 17).

91. Abschnitt. Eine Frau, die ihrem Manne eine Schuldverschreibung, sei es als Gut des eisernen Viehes oder Nutzungsgut zugebracht, und hat in der Folge darauf verzichtet . . . . . S. 180

Kein Verzichtrecht der Frau auf voreheliche Forderungen (§ 1). — Beschränkte Haftung des Frauengutes für voreheliche Schulden der Frau (§ 4). — Rückforderung von Hochzeitsgeschenken (§ 5). — Keine Haftung des Mannes für voreheliche Schulden; Rückgabepflicht der Geschenke bei Auflösung der Ehe (§ 5).

92. Abschnitt. Wenn jemand auf den Genuß der Güter seiner Frau und auf das Recht, sie zu beerben, verzichtet hat . . . . . S. 182
Gütertrennung (§§ 1—5). — Erbverzicht des Mannes auf das Gut der Frau nach der Verheiratung unzulässig (§ 7). — Verzicht auf das Nutznießungsrecht (§ 8).

93. Abschnitt. Über die Verpflichtung für die Pflege der Witwe . S. 184
Fälligkeit der Morgengabe als eines Wechsels auf Zeit bei Tod oder Scheidung (§ 1). — Pflicht der Erben, die Witwe in ihrem Witwenstand zu ernähren (§§ 3, 4). — Verjährung des Verpflegungsanspruches nach 2 Jahren (§ 14). — Geltendmachung nur bei Vorzeigen der Eheverschreibung (§ 18).

94. Abschnitt. Über die Pflicht, der Witwe Wohnung und Kleidung zu reichen und über den Fall, wenn sie verlangt, man solle ihr die Verpflegung in ihres Mannes Hause reichen . . . . . S. 191
Beschränktes Wohnrecht der Witwe im ehelichen Hause (§ 1). — Kein Wiederaufbau des eingefallenen Hauses durch die Erben (§§ 3, 4). — Keine Pflicht der Erben zur Heilung, Beerdigung und Gefangenschaftserlösung der Witwe; Umfang der Versorgungspflicht gegenüber der Witwe (§ 7).

95. Abschnitt. Die Händearbeit der Witwe gehört den Erben, und wenn die Witwe die Güter verbessert hat, ob sie den Genuß davon hat S. 192
Arbeitspflicht der Witwe für die Erben (§§ 1, 3). — Ersparnis an Kleidern und Verpflegung gehört den Erben (§ 5). — Grundstücksverbesserung der Witwe gehört den Erben (§ 6).

96. Abschnitt. Über den Eid, den eine Witwe oder eine Geschiedene leisten muß, bevor sie ihre Kehsubba haben will . . . . . S. 194
Witwe kann dem Schuldner ihres Mannes die Schuld nicht erlassen (§ 6).

97. Abschnitt. Ob der Mann seine Frau wegen einer zweifelhaften (unbestimmten) Klage zum Schwur bringen könne . . . . . S. 200
Erträge aus Handels- oder sonstiger Erwerbstätigkeit der Frau gehören dem Manne; Geltendmachung solcher Ansprüche (§§ 1, 2).

98. Abschnitt. Hat sie der Mann von dem Schwur enthoben, oder er hat ihr bewegliche Güter für ihre Kehsubba bestimmt, so kann sie solche ohne Schwur heben . . . . . S. 201

99. Abschnitt. Die Kleidungsstücke der Witwe werden abgeschätzt . . S. 202
Anrechnung der Kleidungsstücke bei Auszahlung der Eheverschreibung.

100. Abschnitt. Von welchen Gütern die Kehsubba gehoben werden kann und mehrere Gesetze hierüber . . . . . S. 203
Die Eheverschreibung wird in erster Linie von Grundstücken bezahlt, in zweiter Linie von beweglichen Gütern (§ 1). — Haftung nur der schlechtesten Güter (§ 2). — Die auf Geld lautende Eheverschreibung wird nur in schlechtester Münze bezahlt (§ 5). — Auszahlung der Morgengabe gewöhnlich nur nach Vorzeigung der Verschreibung (§ 6).

101. Abschnitt. Bis wie lange Zeit eine Frau noch ihre Kehsubba heben kann . . . . . S. 208

Verjährung des Anspruchs auf die Morgengabe; Unterbrechung der Verjährung; Verzicht durch Verschweigung (§ 1). — Schweigen aus Scham ist kein Verzicht (§ 2).

102. Abschnitt. Eine Schuld einzufordern und über die Morgengabe einer Witwe . . . . . S. 209
Konkurrenz zwischen der Eheverschreibung und anderen Gläubigern (§§ 1, 2, 3). — Gegenüber andern Gläubigern erhält die Witwe in erster Linie das Grundstück (§ 4). — Nichtigkeit einer Bürgschaft für die Eheverschreibung (§ 7).

103. Abschnitt. Eine Witwe, welche Güter zum Behufe der Hebung ihrer Kehsubba verkauft, ob sie die Bewilligung des Gerichts dazu haben muß . . . . . S. 212
Berechnung des Verkaufserlöses (§§ 6, 7, 8).

104. Abschnitt. Wenn sich das Gericht bei dem Verkauf geirrt hat, ebenso andere Boten . . . . . S. 214
Verfahren beim Verkauf: Öffentlichkeit, Bekanntmachung, bestimmte Tage und Zeiten (§ 1). — Ungültigkeit bei Verfahrensmängeln (§ 2). — Irrtum des Gerichts über Verkaufspreis unerheblich (§ 3).

105. Abschnitt. Wenn eine Frau das Recht ihrer Kehsubba verkauft, oder darauf verzichtet hat . . . . . S. 215
Verfügungsmacht der Frau über ihre Morgengabe; bei Fälligkeit tritt der Berechtigte an die Stelle der Frau (§ 1). — Verzicht auf die Kehsubba formlos; erzwungener Verzicht ungültig (§ 5).

106. Abschnitt. Wenn jemand sein ganzes Vermögen seinem Sohne verschreibt, bis auf ein unbedeutendes Grundstück, welches er der Frau vermacht hat . . . . . S. 217
Wertlosmachung der Morgengabe durch Vermachung der Güter an die Kinder (§ 1).

107. Abschnitt. Wenn jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau vermacht, ob sie dadurch in den Besitz gelangt ist, und wenn eine Schuldverschreibung von ihm vorgezeigt wurde . . . . . S. 218
Verschreibung des Vermögens an die Frau bedeutet nur Einsetzung zur Verwalterin für die Erben.

108. Abschnitt. Wenn ein Kranker befohlen hat: meine Frau soll soviel erhalten, als einer von meinen Söhnen . . . . . S. 220

109. Abschnitt. Wenn ein Kranker verordnet, man solle der Frau 200 Gulden geben, sie gehören ihr zu ihrer Kehsubba? . . . . . S. 221

110. Abschnitt . . . . . S. 222

111. Abschnitt . . . . . S. 223

112. Abschnitt. Über die Verpflegung der Töchter . . . . . S. 223
Erwerb der Händearbeit und der Fund gehören der Tochter (§ 2). — Umfang der Ernährungspflicht der Tochter (§ 6). — Entziehung des Unterhalts durch den Vater ohne Wirkung (§ 10). — Unterhalt der Tochter geht vor Auszahlung der Morgengabe (§ 17).

113. Abschnitt. Gesetze über den zehnten Teil der Güter (für die Aussteuer und Mitgift der Töchter), wie die gehoben werden. Mitgift der Tochter aus der Erbmasse (§ 1). — Bevorzugung der zuerst heiratenden Tochter vor den später heiratenden (§ 4) . . . . . S. 227

114. Abschnitt. Wenn jemand die Verpflichtung auf sich genommen hat, die Tochter seiner Frau, oder sonst jemand, zu ernähren . . . S. 231
Vertrag zwischen Eheleuten über die Ernährung der Stieftochter (§ 1). — Arbeitserwerb gehört der Tochter (§ 2).

115. Abschnitt. Die Gesetze, wenn eine Frau geschieden werden muß und ihre Kehsubba obendrein verliert . . . . . S. 233
Scheidung bei Verstoß gegen das Gesetz Mosis und Israels (§ 1). — Das mosaische Scheidungsrecht (§ 1 A 1). — Das talmudische Scheidungsrecht nach dem Rabbiner Lichtschein (§ 1 A 2). — Zusammenstellung der wichtigsten Scheidungsfälle im Schulchan aruch: Ehe mit einer Nichtjüdin und einer Abtrünnigen, mit einem Zwitter und einer Mißgeburt, einer fehlerhaften Frau; langwierige Krankheit; Buhlerei, böser Ruf, Verweigerung des Geschlechtsverkehrs durch die Frau (§ 1 A 3). — Gültigkeit des jüdischen Ehescheidungsrechtes bis 1900 (§ 1 A 7). — Gültigkeit des jüdischen Ehescheidungsrechtes in Polen und Österreich (§ 1 A 9). — Scheidungsrecht in Sowjet-Rußland; Hinweise auf das arische, römische und kanonische Recht (§ 1, hinter A 9). — Zusammenstellung der Fälle, in denen die Frau bei schuldhafter Entlassung die Morgengabe verliert (vgl. § 5 A 3).

116. Abschnitt. Gesetze über die Kehsubba und ihre Bedingungen, und wenn jemand eine ihm verbotene Frau geheiratet hat . . S. 243
Vorrang des Talmud vor dem Gesetz Mosis (§ 3).

117. Abschnitt. Die Gesetze über die Kehsubba einer Frau, welche ihre Periode nicht regelmäßig hat, oder sonst fehlerhaft, oder eine Mann-Töterin ist . . . . . S. 244
Verlust der Kehsubba bei Krankheit (unregelmäßiger Periode) (§ 1). — Verheimlichung von Gelübden und körperlichen Fehlern als Scheidungsgrund (§§ 3, 4).

118. Abschnitt. Über die Verordnungen bei Verheiratung von der Gemeinde zu Tulituah, und über die Gesetze des eingebrachten Gutes der Frau . . . . . S. 247
Vermutung der Scheidungsschiebung (§ 2). — Schutz des jüdischen Grundeigentumes bei Übergang an Nichtjuden (§ 4). — Zehnjährige Kinderlosigkeit als Scheidungsgrund (§ 14). — Keine Pflicht der Frau, vor materieller Sicherung den Mann auf ihre Kosten beerdigen zu lassen (§ 18).

119. Abschnitt. Wegen welchem bösen Gerüchte man die Frau von sich scheiden müsse, und daß man mit der Geschiedenen nicht in einem und demselben Hofe wohnen solle . . . . . S. 251
Erlaubnis der Zeitehe (§ 1). — Abneigung als durchschlagender Scheidungsgrund bei der zweiten Frau (§ 3). — Unzüchtigkeit der Frau als Scheidungsgrund (§ 4).

120. Abschnitt. Der Schreiber soll den Gett (Scheidebrief) nicht eher schreiben, bis er den Auftrag dazu aus dem Munde des Mannes vernommen hat . . . . . S. 252
Gültigkeit des Scheidebriefes auch bei Diebstahl der Tinte; Ungültigkeit des geraubten Scheidebriefes (§ 2).

121.—141. Abschnitt . . . . . S. 253
Weitere Formalien des Scheidebriefes: Person des Schreibers, besonderer Auftrag, Zeit der Abfassung, Beschaffenheit des Pergaments, Art der Sprache, genaueste Orts- und Personennamensbezeichnung, Zeugen, Siegelung, bestimmte Erklärungen bei Übergabe,

Art der Übergabe, Person und Verhalten des Boten, Beachtung okkulter Einflüsse, Nichtjude nur Affe usw.

Ordnung beim Gett (Scheidebrief) . . . . . S. 260
Maßgebender Einfluß des Rabbiners als Kontrollorgan. — Geburt von Bastarden durch ungültigen Scheidebrief; Formular eines Scheidebriefes (§ 101).

155. Abschnitt. Bis wie lange eine Unmündige beim Mann zu bleiben verweigern kann . . . . . S. 273
Die unmündige Verheiratete kann ohne Scheidung den Mann verlassen (§ 1). — Ausdrückliche formelle Weigerung im Alter zwischen 6—12 Jahren erforderlich (§§ 2, 12). — Keine Vermögensnachteile (§ 10). — Mannbarwerdung der Unmündigen (§§ 12—14).

169. Abschnitt. Über die Chalizah (Schuhausziehen) . . . . . S. 275
Gebot zur Erhaltung der Rasse, daß die Witwe von ihrem Schwager geheiratet wird und der erste Sohn den Namen des verstorbenen Bruders trägt (Schwagerehe, Leviratsehe). — Weigerung des Schwagers in besonderem, sehr förmlichem Akt, der sogenannten Chalizah. — Ordnung bei dieser Handlung; Entscheidung durch jüdische Richter (§§ 1, 2). Erbgesundheitsprinzip (§§ 16—18), Rassenprinzip (§ 19), Achtung des Weigerers (§§ 53—56).

177. Abschnitt. 5 Paragraphen . . . . . S. 285
Defloration sgeld nur für die israelitische Jungfrau (§ 1). — Das Geld erhält der Vater (§ 2). — Heiratspflicht des Notzüchters (§ 3). — Abschneiden der Nase für Rassenschande (§ 5).

178. Abschnitt. Über die Ehebrecherin . . . . . S. 285
Scheidungspflicht des Mannes schon bei Übertretung eines Verkehrsverbotes durch die Frau (§ 1). — Scheidungspflicht bei ungünstiger Aussage eines Zeugen oder eigenem Eingeständnis (§ 9). — Gebot der Eifersucht für den israelitischen Mann (§ 21). — Übersetzung eines Scheidebriefes (hinter § 22).

Anhang:

	Seite
Erste Ehepakten (vor der Verlobung)	291
Zweite Ehepakten oder Trauungspakten	292
Traubrief, Kehsubba (Eheverschreibung)	294
Vermehrungsbrief	295
Chalizah-Brief (bei der Heirat)	296
Verschreibung des halben männlichen Erbteils	297
Chalizah-Brief (nach dem Tode des Mannes)	300
Weigerungsbrief	301
Zu der Vollmacht des Boten für einen Gett gehört noch	302
Schema einer Vollmacht für einen Boten, der einen Gett überbringen soll	302
Scheidungsbescheinigung aus dem Jahre 1931	303
Reichsgerichtsentscheidung vom 9. November 1891	304
Literaturverzeichnis	306
Sach- und Namensregister	308

Erstes Buch

Eben haäser genannt

Über das Gebot, das Geschlecht zu vermehren

1. B. M. 1,28

1. Abschnitt

Die Gesetze über die Geschlechtsvermehrung

§ 1.

Es ist unerläßliche Pflicht für einen Israeliten, sich zu verheiraten, um das Geschlecht zu vermehren. — So beginnt gleich der erste Paragraph des ersten Abschnitts dieses Buchs. Mit dem Zusatz, daß, wer diese Pflicht versäumt, einen Mord begeht (buchstäblich Blut vergießt), das Ebenbild Gottes vermindert und Ursache ist, daß die Schechina, Gottes Herrlichkeit, sich von Israel abwendet.

Anmerkungen[1]:

1. Dieses Gebot beruht auf I Mos. 1,28:
   „Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde und macht sie euch untertan."
   (Über das Verhältnis von mosaischem Recht zu Rabbinerrecht vgl. Abschn. 49 § 3 Anm.)
2. Der Rabbiner Buchholz übersetzt diese Stelle fast wörtlich ebenso:
   „Wer das Gebot der Fortpflanzung nicht erfüllt, ist dem Mörder gleich zu achten . . ."
   (Buchholz: Die Familie in rechtlicher und moralischer Beziehung nach mosaisch-talmudischer Lehre S. 20.)
3. Die Pflicht besteht nur für Männer; vgl. § 13.
4. Geschlecht bedeutet: Stamm, Volkstum, Rasse; vgl. hierzu 2. Abschn. § 1; siehe auch 49. Abschn. § 3: Der Rabbiner als Hüter der Rassereinheit; 69. Abschn. § 5: Sicherungsvorschrift gegen Vermischung mit Nichtjuden; 7. Abschn. § 1: Besonders starker Rassenschutz bei dem Priester; 6. Abschn.

[1] Die Anmerkungen sind die Zusätze des Herausgebers.

§ 8: Ausdrückliches Verbot einer Priesterehe mit einer Nichtjüdin = Hure; 16. Abschn. § 1: Verbot, sich mit einer Nichtjüdin zu vereinigen; vgl. ferner die Anmerkungen zum 22. Abschn. §§ 3, 4 und zahlreiche andere Vorschriften.

5. Vgl. jedoch § 8 unten, der zum Teil im Widerspruch mit § 1 steht; andrerseits siehe 118. Abschn. § 14: Kinderlosigkeit als Scheidungsgrund.
6. Ehe auf Zeit ist erlaubt: Abschn. 119 § 1.

§ 2.

Ja, man kann und muß sogar nach § 2 — um sich das nötige Geld hierzu anzuschaffen — die Zefer-Thora verkaufen, welches sonst durchaus nicht erlaubt ist (mit Ausnahme, wenn man das Geld haben muß, um studieren zu können).

§ 3.

Diese Pflicht beginnt für jeden Israeliten nach § 3 mit dem achtzehnten Jahre — mit dem dreizehnten Jahre ist es noch besser, sich zu verheiraten, aber nicht früher, denn dies wäre Buhlerei. Länger als bis zum zwanzigsten Jahre aber soll niemand warten, sich zu verheiraten, sonst kann man einen jeden (in früheren Zeiten) von Gerichts wegen dazu zwingen. — Jedoch kann ein Studierender (im Gesetz), um sich nicht durch das Allzufrühheiraten — durch Nahrungssorgen — stören zu lassen, etwas später heiraten.

Anmerkungen:

1. Ebenso der Rabbiner Buchholz, der den gleichen Paragraph des Schulchan aruch zitiert (a. a. O. S. 21).
2. Der Rabbiner Buchholz schreibt, daß diese Lehre vom Gerichtszwang vertreten worden sei, jedoch keine Anerkennung gefunden habe (S. 21 Anm. 6);
3. Vgl. Sicherung der Verlobung durch Vertragsstrafe und Pfand: Abschn. 50 §§ 6, 7.

§ 4.

Nach § 4 hat derjenige gar nicht nötig zu heiraten, der eben eine solche außerordentliche große Lust zum Studieren hat, wie Ben Asei (Name eines berühmten Mischnahiten), er muß nur aufpassen, daß die Natur nicht die Oberhand über ihn erhält.

Anmerkung:

Ebenso der Rabbiner Buchholz (S. 23).

§ 5.

Die Pflicht der Geschlechtsvermehrung ist nach § 5 erfüllt, sobald jemandem ein Sohn und eine Tochter geboren wurde, der Sohn muß aber keine

Fehler an den Zeugungsteilen und die Tochter keine Zeichen der Unfruchtbarkeit an sich haben. (Als solche werden angegeben: eine dumpfe Stimme, und daß eine gewisse Stelle am Körper nicht so hervorragt, auch die Brüste nicht so sind wie bei andern Mädchen.)

Anmerkungen:

1. Ebenso der Rabbiner Buchholz (S. 23).
2. Vgl. Abschn. 82: Säuglingspflege; Abschn. 71: Unterhalt der ehelichen und der unehelichen Kinder. 82. Abschn. §§ 5, 6, 8. Unterhalt der Kinder aus geschiedener Ehe:

---

1. Das individualistische BGB. kennt die Gebote der §§ 1, 5 oben nicht; vgl. jedoch die tatkräftige und durchgreifende Förderung des Nachwuchsproblems im Einkommensteuergesetz vom 24. 10. 1934 (§ 32) sowie im Gesetz über Gewährung von Ehestandsdarlehen, insbesondere den Fortfall der Rückzahlungspflicht bei Geburten (vgl. Durchführungsverordnung vom 20. 6. 1933, § 8).
2. Im römischen Recht genossen Eltern mit 3 oder mehr Kindern bestimmte Vorrechte, wie z. B. bevorzugte Anstellung, bessere Plätze im Theater. Nach einem Gesetz von Augustus sollte die Frau mit 20, der Mann mit 25 Jahren Kinder haben. Der Junggeselle hatte bei Übertretung kein testamentarisches Erbrecht, der Kinderlose konnte nur zur Hälfte testamentarischer Erbe sein, die andere Hälfte fiel an kinderreiche Familien. (Vgl. Kuhlenbeck: Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts II S. 82.)

§ 6.

Wenn diese beiden Kinder nun erwachsen sind, sich verheiratet haben und gestorben sind, haben aber Kinder hinterlassen, d. h. einer von ihnen, gleichviel, ob der Sohn oder die Tochter, muß einen Sohn und der andere eine Tochter hinterlassen haben, alsdann — aber nicht anders — ist nach § 6 von dem noch lebenden Großvater das Gesetz erfüllt.

Die Zusätze des Hagahs[1] zu diesen 6 Paragraphen sind: daß, wer ohne Frau ist, ohne Gesetz, ohne Segen ist, ja, er verdient nicht einmal, den Namen Mensch zu haben, wer sich aber verheiratet, dem werden alsbald seine Sünden aufgelöset, nach Sprüche Sal. 18, 21, ferner daß, wenn der geborene Sohn auch ein Bastard, taubstumm oder blödsinnig ist, das Gesetz der Geschlechtsvermehrung doch schon erfüllt ist.

§ 7.

Wenn zwei nichtjüdische Eheleute mit ihren Kindern (versteht sich verschiedenen Geschlechts) zum Judentum übergegangen sind, so ist dies nach § 7 schon

---

[1] Hagah (wörtlich Nachdenken) sind die Zusätze des deutsch-polnischen Rabbiners Moses Isserle, der hierdurch dem Schulchan aruch die Anerkennung auch in Deutschland verschaffte; vgl. im übrigen das Vorwort des Übersetzers Löwe.

genügend — aber nicht so, wenn sie als Juden erst im jüdischen Sklavenstande waren und hernach frei geworden sind, sondern sie müssen, um das Gesetz zu erfüllen, in ihrem freien Zustande noch Kinder zeugen.

Anmerkungen:

1. Die Nichtjuden, die zum Judentum übertraten, wurden nicht als Volljuden anerkannt. Diese Übergetretenen, Proselyten genannt, waren Rechtssubjekte minderen Rechts, „Staatsbürger 2. Klasse".

Beispiele:

a) Zeugungsunfähige Juden dürfen keine Jüdin, wohl aber eine Proselytin heiraten (5. Abschn. § 1).

b) Proselyten können das Richteramt bei der Chalizah nicht ausüben. (169. Abschn. §§ 1, 2.)

c) „Proselyten erhalten eine geringere Eheverschreibung; vgl. Abschn. 67 § 11.

d) „Ein Gericht von drei Personen, von welchen einer ein Proselyt ist, darf einen geborenen Juden nicht richten, oder sein Vater oder seine Mutter müßte denn von jüdischer Herkunft sein, aber ein Proselyt kann seinen nächsten Proselyten richten." (Choschen hamischpat 7. Abschn. § 1.)

e) „Ein Proselyt, welcher einen Sohn hat, der ihm aber geboren wurde, als er Nichtjude war (dessen Schwangerschaft nicht in Heiligkeit war, wie es im Original heißt), ein solcher kann seinem Sohne, weil dieser ihn nicht beerben kann, auch nichts als Kranker schenken, um solches nach seinem Tode zu empfangen." (Choschen hamischpat 256. Abschn. § 1[1].)

f) „Hat nun ein solcher Proselyt seinem Sohne seine Güter vermacht und hat ihm zugleich befohlen, 100 Gulden der Waise N. zu geben, so hat der Sohn die 100 Gulden für die Waise erworben, und sie erhält diese, obschon die Schenkung an den Sohn ungültig ist." (Choschen hamischpat 256. Abschn. § 2.)

g) „Wenn ein Proselyt ohne Kinder, deren Schwangerschaft und Geburt in Heiligkeit gewesen ist (beides ist erforderlich), gestorben ist, dessen Vermögen ist preisgegeben, und wer sich dessen zuerst bemächtigt, der hat solches erworben." (Choschen hamischpat Abschn. 275 § 1 ff.; vgl. auch Eherecht Abschn. 13 § 5.)

h) „Hatte ein Nichtjude Kinder und ist zur jüdischen Religion übergegangen, so ist doch der ihm als Jude geborene Knabe kein erstgeborener Knabe zu nennen." (Choschen hamischpat Abschn. 277 § 9.)

[1] Das Buch Choschen hamischpat (= Schild des Rechts) enthält das übrige Zivilrecht (hier nicht abgedruckt) mit Ausnahme des Eherechts; vgl. das Vorwort des Übersetzers Löwe.

Der jüdische Erstgeborene hatte ein bevorzugtes Erbrecht. (Vgl. Choschen hamischpat Abschn. 277 § 1.)

i) „Proselyten haben keine Verwandtschaft, und selbst Zwillinge, die zum Judentum übergegangen sind, können zeugen einer für den andern; ein Proselyt ist so gut als ein neugeborenes Kind." (Choschen hamischpat Abschn. 33 § 11.)

k) Ein Judenproselyt wird unter den Juden dem Nichtjuden gleichgehalten, wenn mithin dieser einen Wein anrührt, so ist er keinem Juden mehr erlaubt zu trinken. (Jore Deah Abschn. 123.)

2. Zahlreiche Vorschriften aus fast allen Gebieten des Schulchan aruch beweisen die rechtliche Minderbewertung der Proselyten. Nach der Anschauung der Juden war der jüdische Stamm ein heiliger Samen (vgl. Abschn. 13 § 5), der durch Vermischung mit fremden Völkerschaften, auch wenn sie dem „Götzentum" entsagt hatten, eine Entweihung erlitt. Wörtlich schreibt der jüdische Geschichtsschreiber Graetz:

„Nach seiner (Esra) Auslegung des Gesetzes durften Heiden, die sich der jüdischen Lehre angeschlossen, allerdings in den Gemeindeverband aufgenommen, aber nicht völlig gleichgestellt werden, sondern als eigene Gruppe abgesondert bleiben. Die Verbindung mit ihnen sollte keine innige werden." (Dr. Graetz: Volkstümliche Geschichte der Juden, 1923, 3 Bände: I S. 304.)

3. Nach Graetz ist die Vermischung der Juden mit den Nichtjuden eine Versündigung am Volkstum (I S. 304 sowie S. 327, wo er von der Gültigkeit der Rassegesetze Esras und Nehemias bis auf den heutigen Tag spricht). Vgl. im übrigen Abschn. 2 § 1 sowie die Anmerkungen.

4. Vgl. auch Matthäus Evang. 23, 15:

„Schriftgelehrte, Pharisäer, Heuchler! Denn ihr durchziehet das Meer und das Trockene, um einen Proselyten zu machen; und wenn er es geworden ist, so machet ihr ihn zu einem Sohn der Hölle, zwiefältig mehr als ihr."

§ 8.

Wer dies Gesetz auch erfüllt hat und ist Witwer geworden, darf noch nicht — nach § 8 — ohne Frau bleiben, und zwar muß er, wenn's möglich ist, eine noch fruchtbare Frau wieder heiraten; sollte er aber erst deshalb die Zefer-Thora verkaufen müssen, so ist's ihm erlaubt, auch eine nicht mehr fruchtbare Frau zu heiraten, nur nicht ohne Frau zu bleiben. — Einige Rabbiner wollen aber, er müßte auch die Zefer-Thora verkaufen, wenn er dadurch eine noch fruchtbare Frau erlangen könnte.

§ 9.

Ursprünglich ist einem jeden Israeliten — nach § 9 — erlaubt, so viel Weiber

zugleich zu haben, als er ernähren kann. — Die Weisen haben jedoch einen guten Rat erteilt, nicht mehr als vier Weiber zugleich zu haben, damit die eheliche Pflicht wenigstens einmal im Monat auf eine jede Frau kommt (die Rede ist hier nämlich von einem Gelehrten; ein solcher hat nicht nötig, mehr als einmal die eheliche Pflicht wöchentlich zu erfüllen, und wenn er auch noch so viel Weiber hätte). Wo aber der Gebrauch ist, nicht mehr als eine Frau zu haben, da darf man auch nicht mehr haben.

Anmerkungen:

1. Die Polygamie war bei den Juden bis zum 12. Jahrhundert n. Chr. rechtlich erlaubt. Der Rabbiner Buchholz schreibt hierüber:

   „Nachdem dieselbe (die Polygamie) so von der Sitte bereits verworfen war, wurde sie im 11. Jahrhundert auch gesetzlich verpönt, indem eine Versammlung von Gelehrten, an deren Spitze R. Gerschon, „die Leuchte des Exils", stand, den Bann aussprach über denjenigen, der beim Leben seiner Frau eine zweite heiraten würde" (S. 66).

   Vgl. § 10 unten.

2. Der Rabbiner Lichtschein bemerkt hierzu:

   „... fanden sich mehrere deutsche Rabbiner, an deren Spitze der berühmte Rabbiner R. Gerschon aus Mainz stand, auf einer Synode (960—1028) bewogen, durch einen gemeinschaftlichen Beschluß und durch einmütiges Zusammenwirken das Gesetz der Ehescheidung für alle Zukunft nach festen Normen (!) zu bestimmen. — Es wurde nun in dieser Synode die Polygamie den Juden im Abendlande verboten und mit dem Banne belegt —." (S. 87.)

3. Die Verordnung von R. Gerschon ist in den ersten Jahrhunderten nicht immer beachtet worden.
   Zudem war Dispens möglich.

§ 10.

Rabbi Gerschon — aus Metz, er lebte im Jahre 4830, a.c. 1069 — hat nach § 10 einen schweren Bann darauf gelegt — man sagt, unter Beistand von 100 Rabbinern —, wer mehr als eine Frau heiratet. Man kann aber die Witwe seines ohne Kinder verstorbenen Bruders noch heiraten. V. B. M. 25,5. Auch hat sich diese Verordnung nicht in alle Länder verbreitet, und hat dieser Rabbi selbst damals den Bann nicht länger als bis zu Ende des fünftausendsten Jahres gelegt, so daß dieser Bann schon sehr lange aufgehört hat.

Die Zusätze des Hagah sind nun über diesen Punkt sehr schwankend — das Resultat ist, daß es sich hierin nach dem Gebrauch richtet, besonders nicht schärfend zu sein, wenn man mit der Frau 10 Jahre kinderlos gelebt oder bei der Witwe des ohne Kinder verstorbenen Bruders u. m. dgl.

Anmerkungen:

1. Vgl. §§ 3, 9 oben. Siehe auch Abschn. 169 § 57.
2. Der Bann, d. h. Abbruch der persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bis zur Vermögensentziehung, spielt im jüdischen Recht eine sehr große Rolle. Schon das Alte Testament kannte den Bann; vgl. z. B. Maleachi 4,6.
3. Der Bann ist fast die stärkste Waffe der jüdischen Gerichte und Rabbiner, die Juden zur Erfüllung ihrer Pflichten zu zwingen. Er ist Sicherung des Strafprozesses und der Zwangsvollstreckung für die jüdische „freiwillige Gerichtsbarkeit" (vgl. RG. Bd. 57 S. 253).
4. Man unterscheidet den leichten und den schweren Bann. Nach fruchtloser Verwarnung wird der Delinquent mit 30 Tagen Bann bestraft. Ist er aber 30 Tage in Bann gewesen und meldet sich nicht, so wird er von neuem auf noch andere 30 Tage mit leichtem, dann aber mit schwerem Bann bestraft (siehe Ziffer 7 B g unten).
5. Nach der Löweschen Übersetzung war dieser Bann von 30 Tagen, die sog. Absonderung oder der kleine Bann, außerhalb Palästinas aber nicht üblich, die Dauer war hier auf 7 Tage festgesetzt. Der schwere Bann besteht in einer Verschärfung des leichten, das Gericht kann alles Erforderliche anwenden, um den Übertreter zur Buße oder Erfüllung der verlangten Handlung zu zwingen, ja sogar denjenigen verbannen, der mit dem Verbannten ißt und trinkt.
6. Löwe übersetzt im einzelnen aus dem Abschnitt über den Bann im Buche Jore Deah folgendes:

„Ist jemand abgesondert, so darf niemand innerhalb vier Ellen von ihm sitzen, außer seine Frau und seine Kinder. Einige wollen dies auch seinen Enkeln erlauben (und man soll gelinde verfahren, sagt der Hagah); man darf nicht mit ihm zusammen essen oder trinken, man nimmt ihn auch nicht zu einer Sache (Gebet), bei welcher drei oder zehn Männer nötig sind, aber er darf in der Synagoge beten. Der Gebrauch ist aber, daß man einen solchen Abgesonderten aus der Synagoge treibt, damit er niemanden in die Nähe von vier Ellen kommt. Ein solcher darf sich auch nicht waschen, das Kopf- und Barthaar nicht scheren, keine Schuhe anziehen (wie ein Trauernder um einen Toten); aber er darf die Gesetze mit andern wiederholen, um sie nicht zu vergessen, und man darf dies auch vor ihm tun; auch darf er sich jemandem zum Arbeiten vermieten und andere können sich auch ihm vermieten.

Einem Verbannten aber ist auch dies verboten; einem solchen darf man, wenn er arm ist, auch nicht mehr geben, als er notdürftig zum Leben braucht; aber er darf allein die Gesetze wiederholen, damit er sein Gelerntes

nicht vergesse; auch darf er sich einen kleinen Laden einrichten, um sich ernähren zu können. Sprechen aber — versteht sich in einer Entfernung von vier Ellen — darf man mit solchen Personen, oder das Gericht müßte dies ausdrücklich verboten haben. Einem Abgesonderten, der in der Absonderung gestorben ist, läßt das Gericht einen Stein auf seinen Sarg legen! Man zerreißt die Kleider nicht seinetwegen, man beklagt ihn nicht usw., d. h. wenn der Verstorbene ein Verbot von den 365 Verboten oder etwas, was die Talmudisten verboten haben, übertreten hat; wegen Geldsachen aber hört mit seinem Tode alles auf und er wird wie ein jeder andere Tote behandelt.

Hat ein Abgesonderter Buße getan, so darf man sich wieder mit ihm beschäftigen, wenn ihn das Gericht auch noch nicht von der Absonderung befreit hat. Obschon es verboten ist, mit einem Abgesonderten oder Verbannten zusammen zu essen, so wird derjenige doch nicht auch abgesondert, welcher dies Gebot übertreten hat. Dem Gerichte steht es frei, die Zeit der Absonderung (30 Tage) zu verkürzen oder zu verlängern. Auch steht es in der Macht des Gerichts, zu verbieten, ihm seine Kinder zu beschneiden, ihn nach seinem Tode zu begraben, seine Kinder aus der Schule zu treiben und seine Frau aus der Synagoge, bis er dem Urteil des Gerichtes Folge geleistet hat (in Geldsachen). Ist die Zeit der Absonderung abgelaufen, so kann das Gericht, wenn es will, ihn davon entbinden, wenn er auch dem Gesetze noch keine Folge geleistet hat; es ist aber nicht rätlich, dies zu tun, denn es (das Gericht) verliert dadurch an Achtung und Furcht bei ihm. Das Gericht kann überhaupt schärfer verfahren und die Absonderung in Bann verwandeln, auch unter gewissen Umständen den verbannen, welcher mit einem Abgesonderten oder Verbannten ißt und trinkt."

7. Die Verhängung des Bannes erfolgt bei Übertretung der 365 Verbote, von 24 verordneten Sachen sowie bestimmter Vorschriften:

Beispiele:

A.

a) Bei Selbstbefleckung: Abschn. 23.
b) Bei Beleidigung der Geschlechtsehre der Frau: Abschn. 68 § 9.
c) Bei Verleumdung: Abschn. 85 § 12.
d) Bei Erhebung der Eheverschreibung: Abschn. 96 § 21.
e) Bei Belästigung einer Ehefrau: 178 § 20.
f) Bei nachträglicher Anfechtung des anerkannten Scheidebriefs, vgl. Ordnung beim Gett. S. 269 § 78.
g) Bei Nichtbezahlung des Defloration sgeldes an die jüdische Jungfrau: Abschn. 177 § 2; vgl. jedoch Abschn. 177 § 1.

B.

a) Verkaufsverbot von Grundstücken an Nichtjuden.

„Wenn jemand sein Grundstück einem Nichtjuden verkauft; er bleibt so lange in Strafe, bis er erklärt, allen Schaden zu ersetzen, der durch diesen Verkauf seinem Nächsten (Juden) überkommen könnte." (Jore Deah Abschn. 334.)

b) Verbot, vor einem nichtjüdischen Gerichte gegen einen Juden auszusagen.

Wer in einem nichtjüdischen Gerichtshofe gegen einen Juden zeugt, so daß dieser dadurch Geld geben muß, bleibt so lange in Strafe, bis er den Schaden ersetzt hat. (Jore Deah Abschn. 334.)

„Wenn ein Nichtjude einen Juden auffordert, für ihn gegen einen Juden zu zeugen, der ihm Geld schuldig ist (bei einem solchen nichtjüdischen Gericht nämlich, wo man auf die Aussage eines einzigen Zeugen schon zahlen muß), und der Jude kann mit Recht zeugen, so darf er doch nicht zeugen, hat er es doch getan, so wird er mit Bann bestraft (aber er hat nicht nötig dem Juden zu zahlen, denn er kann sagen: ich habe die Wahrheit gesagt, wenn man ihm aber das Gegenteil beweisen kann, so muß er zahlen. Bekennt aber in der Folge der Jude die Schuld selbst an, so wird er auch mit Bann bestraft), hat aber der Nichtjude den Juden gleich anfangs beim Leihen zum Zeugen genommen, so wäre es eine Entweihung Gottes (gegen Gottes Ruhm), wenn er ihm nicht zeugen wollte — und er muß ihm zeugen." (Choschen hamischpat 28. Abschn. § 3.)

Vgl. hierzu die Erläuterungen bei Bischoff: Das Buch vom Schulchan aruch S. 98; vgl. im übrigen Abschn. 22 § 4.

c) Erzwingung der Zeugnispflicht.

„Das Gericht läßt durch seinen Boten jemanden zitieren, daß er auf dem bestimmten Gerichtstag erscheinen soll; kommt er nicht, so wird er zum zweitenmal zitiert, kommt er wieder nicht, wird er zum drittenmal zitiert, erscheint er abermals nicht, so wartet man auf ihn den ganzen Tag, und wenn er alsdann nicht gekommen ist, so tut man ihn den folgenden Tag in Bann. Dies ist aber nur anwendbar bei jemandem, der in einem Flecken oder Dorfe wohnt und nur zuweilen zur Stadt kommt, wer aber in der Stadt wohnt, der wird nur einmal zitiert, und wenn er an demselben Tag nicht erscheint, so wird er den folgenden Tag in Bann getan. (Ist das Gericht nach einem anderen Ort gegangen, so muß der Zitierte dahin folgen, sonst wird er mit Bann — die nähere Beschreibung des Banns wird im vierten Buche vorkommen — bestraft.) Der Bote des

Gerichts ist beglaubigt, wenn er sagt: Der Zitierte hat mich oder den Richter verachtet, oder er will nicht erscheinen, so belegt man ihn schon mit Bann, aber man schickt ihm noch nichts Schriftliches darüber, bis zwei Zeugen kommen und sagen aus, daß er nicht kommen wolle. Der Gerichtsbote ist durch die Aussage kein Verleumder geworden. (Wer eine weite Reise machen muß, muß solches dem Gericht, von welchem er zitiert worden, wissen lassen und sich einen anderen Termin ausbitten, widrigenfalls wird er mit Bann bestraft." (Choschen hamischpat 11. Abschn. § 1.)

d) Erzwingung der Zeugenaussage auf Antrag eines Juden.

α) „Ein jeder hat die Erlaubnis, in der Synagoge alle mit allgemeinem Bann belegen zu lassen, welche für ihn zeugen können und solches unterlassen. Aber schwören kann er niemand lassen, jedoch hat das Gericht die Macht, nach Zeit und Umständen solches zu tun, auch die Verwandten müssen nach einigen Rabbis zeugen, wenn die Strafe des Bannes darauf steht." (Choschen hamischpat 28. Abschn. § 2.)

β) „Wenn eine der Parteien sagt: Ich weiß gewiß, daß noch Zeugen oder sonst Beweise für mich da sind, ich weiß aber in diesem Augenblick nicht, wo die Zeugen oder Beweise sind, so kann das Gericht im allgemeinen jeden mit Bann belegen, der zeugen kann oder sonst Beweise hat, daß er solches dem Gericht bekanntmache, es mag nun zu seinem Vorteile oder Nachteile sein." (Choschen hamischpat 16. Abschn. § 3.)

f) Aufhebung des Bannes bei Befolgung gerichtlichen Befehls.

„Auf wen ein Bannbrief ergangen ist, weil er nicht zu Gericht kommen wollte, und er sagt: er wolle nun kommen, so befreiet man ihn nicht eher vom Bann, bis er erschienen ist; ist er mit Bann bestraft, weil er das Urteil des Gerichts nicht vollziehen wollte, und er sagt nun: er wolle solches vollziehen, so wird er gleich vom Bann befreiet." (Choschen hamischpat 11. Abschn. § 4.)

g) Erzwingung der Vollstreckung.

α) „Hat der Schuldige das Urteil angenommen, daß er zahlen mußte, und hat nicht bezahlt, so wird er erst gewarnt, alsdann belegt man ihn mit dem kleinen Bann, und gibt ihm 20 Tage Zeit, dann aber wird er mit dem großen Bann belegt." (Choschen hamischpat 19. Abschn. § 3.)

β) „Jedes Gericht kann den, der irgendeine Geldstrafe zu zahlen schuldig ist, doch so lange mit Bann belegen, bis der Kläger befriedigt oder der Beklagte ihm so viel gibt, als recht ist. Hat der Beteiligte den Schuldner

gepfändet und sich selber Recht verschafft, so läßt man's (das Gepfändete) ihm; sagt dieser aber, das Gericht möchte bestimmen, wieviel er pfänden soll, so hört man ihn nicht an, sondern, wenn er schon gepfändet hat, sagt man ihm, wieviel er davon behalten kann. Dieses ist aber nur der Fall bei festgesetzten Strafen, aber solche, die jedes Gericht zu diktieren imstande ist (und wovon im zweiten Abschnitt vorkommen wird), deren Vollziehung kann solches auch bewerkstelligen lassen." (Choschen hamischpat 1. Abschn. § 5.)

γ) „30 Tage kann man jedem Schuldner bewilligen, um in dieser Zeit Geld zur Bezahlung anzuschaffen. Deucht dem Richter, daß diese Zeit zu kurz ist, so kann er ihm eine längere Zeit bewilligen oder auch nur eine kürzere (als 30 Tage), alles den Umständen nach; sagt der Kläger: er müsse verreisen und könne so lange nicht warten, so muß er die Sache einem Bevollmächtigten übergeben, und der Schuldner ist nicht verpflichtet, ein Pfand so lange zu geben, denn wenn entbehrliche, bewegliche Sachen dagewesen wären, so hätte das Gericht solche dem Gläubiger verabfolgen lassen, auch einen Bürgen braucht er nicht zu stellen; der Gläubiger kann aber einen jeden mit allgemeinem Bann belegen lassen, der Geld hat und hat seinen Gläubiger nur hinzuhalten gesucht. Jedoch muß der Richter versichert sein, daß der Schuldner unterdes nicht davonläuft oder sich sonstwie unsichtbar macht. Zur Leistung eines Eides wird keine längere Zeit gelassen, sondern solcher muß, sobald er erkannt worden, den ersten darauffolgenden Gerichtstag vollzogen werden, auch für keine andere Sache, wozu sich jemand gegen Strafe verpflichtet hat, wird Zeit gegeben, bloß zur Bezahlung einer Schuld." (Choschen hamischpat 100. Abschn. § 1.)

δ) „Sind die 30 Tage verflossen und er verlangt noch andere 30 Tage, da sind die Meinungen geteilt, ob man ihm diese noch bewilligt. Kommt der Kläger 30 Tage vor der Verfallzeit, so muß man dem Schuldner doch 30 Tage, von der Verfallzeit angerechnet, geben." (Choschen hamischpat 100. Abschn. § 2.)

ε) Sind die 30 Tage verflossen und er kam nicht, so wird gleich die Pfändung (Adrachta) erkannt, ist nichts da, so wird er nicht mit Bann bestraft; sagt er aber, er will nicht zahlen, so wird er 8 Tage lang, Montag, Donnerstag und Montag, gewarnt und alsdann mit kleinem Bann bestraft, bis er bezahlt oder schwört, daß er nichts hat, ist er aber 30 Tage in Bann gewesen und meldet sich nicht, so wird er von neuem auf noch andere 30 Tage mit leichtem Bann, alsdann aber mit schwerem Bann bestraft; was leichter und schwerer Bann bedeutet, wird erklärt

werden im Jore Deah Abschn. 334." (Choschen hamischpat 100. Abschn. § 3.)

8. Der Bann kann verhängt werden durch das Gericht (Choschen hamischpat Abschn. 1 § 5) oder in gewissen Fällen durch einen Gelehrten oder durch die Gemeinde (Löwe, Orach Chajim S. 155) und geschieht entweder durch Verkündung in der Synagoge oder durch Bannbrief.
9. Nach Graetz (III, 441—442) wurde Spinoza wegen seiner freidenkerischen Lehren von der Amsterdamer Judengemeinde im Jahre 1656 mit dem Bann belegt. Als Verteidigungsschrift gab er darauf nach Graetz den theologisch-politischen Traktat mit der Proklamierung der Denkfreiheit heraus.

Vgl. auch Artikel 16 des Völkerbundsstatuts:

„Schreitet ein Bundesmitglied entgegen den in den Artikeln 12, 13 und 15 übernommenen Verpflichtungen zum Kriege, so wird es ohne weiteres so angesehen, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen. Diese verpflichten sich, unverzüglich alle Handels- und Finanzbeziehungen zu ihm abzubrechen, ihren Staatsangehörigen jeden Verkehr mit den Staatsangehörigen des vertragsbrüchigen Staates zu untersagen und alle finanziellen, Handels- und persönlichen Verbindungen zwischen den Staatsangehörigen dieses Staates und jedes anderen Staates, gleichviel, ob Bundesmitglied oder nicht, abzuschneiden.

In diesem Falle ist der Rat verpflichtet, den verschiedenen beteiligten Regierungen vorzuschlagen, mit welchen Land-, See- oder Luftstreitkräften jedes Bundesmitglied für seinen Teil zu der bewaffneten Macht beizutragen hat, die den Bundesverpflichtungen Achtung zu verschaffen bestimmt ist.

Die Bundesmitglieder sagen sich außerdem wechselseitige Unterstützung bei Ausführung der auf Grund dieses Artikels zu ergreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen zu, um die damit verbundenen Verluste und Nachteile auf das Mindestmaß herabzusetzen. Sie unterstützen sich gleichfalls wechselseitig in dem Widerstand gegen jede Sondermaßnahme, die der vertragsbrüchige Staat gegen eines von ihnen richtet. Sie veranlassen alles Erforderliche, um den Streitkräften eines jeden Bundesmitglieds, das an einem gemeinsamen Vorgehen zur Wahrung der Bundesverpflichtung teilnimmt, den Durchzug durch ihr Gebiet zu ermöglichen.

Jedes Mitglied, das sich der Verletzung einer aus der Satzung entspringenden Verpflichtung schuldig macht, kann aus dem Bunde ausgeschlossen werden. Die Ausschließung wird durch Abstimmung aller anderen im Rate vertretenen Bundesmitglieder ausgesprochen."

§ 11.

Es ist gut, heißt es nach § 11, Verordnung unter schweren und leichten Bann zu machen wider die Vielweiberei.

§ 13.

Für die Weiber hat nach § 13 das Gebot der Geschlechtsvermehrung keine bindende Kraft.

*

2. Abschnitt

Man soll sich bestreben, eine — hinsichtlich der Abstammung — tadellose Frau zu heiraten

§ 1.

Man soll keine Frau heiraten, die nicht von einer reinen israelitischen Familie herstammt, in deren Familie sich vielleicht ein Bastard (Mamser) oder sonst dergleichen eingeschlichen hat.

Der Hagah bemerkt, daß, wer eine solche Frau des Geldes wegen heiratet, dessen Kinder nicht gut geraten, und dessen Familie sich solcher Heirat widersetzen kann, und hat er doch eine solche Frau geheiratet, so soll seine Familie aufpassen, daß sich seine Nachkommen nicht unter den ihrigen vermischen, sonst, d. h. wenn sie nur reiner israelitischer Abkunft ist, ist's wohl erlaubt, eine Frau des Geldes wegen zu heiraten. Und wenn man viel Geld zur Mitgift versprochen hat, und der Schwiegervater hat nachher das Versprechen nicht gehalten, soll deshalb doch seine Braut nicht betrüben und Streit anfangen usw.

Anmerkungen:

1. In diesem Rechtsgebot ist das Rassegesetz[1] der Juden niedergelegt. Die Basis bilden die Gebote Mosis V, Kap. 7, 2,3:

   „Du sollst keinen Bund mit ihnen machen, noch Gnade gegen sie üben. Und du sollst dich nicht mit ihnen verschwägern; deine Tochter sollst du nicht seinem Sohne und seine Tochter sollst du nicht für deinen Sohn nehmen."

   Vgl. auch Mos. I 24, 4.

2. Esra und Nehemia griffen die nach mehreren Jahrhunderten vergessenen und von den Juden kaum beachteten Rassengesetze wieder auf.

   Esra 9, 12:

   „So sollt ihr nun nicht eure Töchter ihren Söhnen geben, und ihre Töchter nicht für eure Söhne nehmen."

   Esra 10, 2:

   „Wir haben treulos gehandelt gegen unseren Gott und haben fremde Weiber aus den Völkern des Landes heimgeführt, nun aber ist noch Hoffnung für Israel betreffs dieser Sache. So laßt uns jetzt einen Bund machen mit unserem Gott, daß wir alle Weiber und die von ihnen geboren sind,

[1] Daß die Juden keine einheitliche Rasse, sondern ein Rassengemisch und ein Volk sind, steht fest. Vgl. Adolf Hitler „Mein Kampf" S. 165, 329, 335, 337, ferner Günther: Rassenkunde des jüdischen Volkes S. 13—16; vgl. auch Note IV 11, 4, I 41, 45, 50 nach Günther a. a. O. S. 97, 99.

hinaustun, nach dem Rate meines Herrn und derer, die da zittern vor dem Gebote unseres Gottes, und es soll nach dem Gesetz gehandelt werden."

Nehemia 9, 2:

„Und der Same Israels sonderte sich ab von allen Kindern der Fremde."

Nehemia 10, 30:

„Und daß wir unsere Töchter den Völkern des Landes nicht geben, noch ihre Töchter für unsere Söhne nehmen wollten ..."

Nehemia 13, 30:

„Und so reinigte ich sie von allen Fremden[1]."

3. Der Rabbiner Lichtschein bemerkt in seinem oft zitierten (vgl. z. B. Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen Bd. 57 S. 253) Buch, „Die Ehe nach mosaisch-talmudischer Auffassung", in dem Kapitel Mischehe S. 65 zu diesen ebenfalls angeführten Gesetzen Esras und Nehemias folgendes:

„Dies Verbot hatte offenbar Bezug auf alle Völker des Landes, mit denen die Juden in Berührung standen. — Bei genauer Prüfung der angeführten Stellen aus dem Buche Esra ersehen wir ferner, daß der Prophet auch von persischen Weibern spricht, welche ein Teil jener Israeliten, die infolge der Erlaubnis des Cyrus aus dem Exil nach Jerusalem zurückgekehrt waren und ihre noch daselbst genommenen Weiber mit sich dorthin geführt hatten.

Die Perser gehörten keineswegs unter die Zahl der von Moses bezeichneten (7) Nationen, und dennoch wird der Umstand, daß einige Israeliten mit persischen Weibern Ehen eingegangen waren, von Esra als eine große und schwere Sünde dem Volke vorgehalten. Bei genauer Betrachtung wird man daher ersehen, daß nicht bloß die 7 Nationen, sondern das ganze Heidentum (!) überhaupt von der Eheschließung mit Israeliten ausgeschlossen war ... Ja, nicht bloß die Ehe, sondern überhaupt aller Umgang mit Weibern aus fremdem Stamme war aufs strengste untersagt."

4. Nach dem Rabbiner Buchholz (S. 87) soll allerdings das mosaische Eheverbot mit andern Völkern „schon in früher Zeit seine Bedeutung verloren haben, da diese Völker durch die Eroberung der Assyrier aus ihren Wohnsitzen verdrängt wurden und die späteren Bewohner jener Gegenden nicht als ihre Nachkommen zu betrachten sind".

Diese Behauptung ist geschichtlich unwahr. Esra und Nehemia haben im 5. Jahrhundert v. Chr. gelebt, also mehrere Jahrhunderte nach der Eroberung der Länder durch die Assyrier. Die Assyrier waren zur Zeit Esras und Nehemias von geringer Bedeutung. Im Jahre 538 v. Chr. war das assyrisch-babylonische Reich bereits im Perserreich aufgegangen.

[1] Vom Herausgeber gesperrt gedruckt.

Buchholz spricht nur vom mosaischen, nicht vom talmudischen Eherecht. Das Talmudrecht ist aber ebenso rechtsverbindlich wie das mosaische Recht. Vgl. im übrigen Abschnitt 49 § 3 Anm.

Buchholz widerspricht sich aber auch selbst. Er erwähnt Esra und Nehemia, die eigentlichen Begründer der jüdischen Rassenlehre, überhaupt nicht und schreibt auf S. 91 trotzdem folgendes:

„Beim Eingehen der Ehe ist Rücksicht zu nehmen auf Reinheit der Familie."

Diese Worte schreibt der Rabbiner Buchholz unter Berufung auf § 1 dieses Abschnitts und führt weiter im einzelnen aus, daß ein Israelit, der eine „unwürdige Ehe eingehen wollte", aus der Gemeinde oder Familie ausgestoßen werden konnte, „damit nicht seine Nachkommen mit den unsrigen sich vermischen". (Vgl. Abschn. 49 § 3.)

5. Klar und eindeutig drückt der von fast allen Juden anerkannte jüdische Geschichtsschreiber Graetz in Übereinstimmung mit Lichtschein und dem § 1 dieses Abschnittes den Vorrang des jüdischen Rasseprinzips aus:

„Die Scheidewand, welche Esra und die strenge Partei selbst gegen diejenigen, welche gottesfürchtig waren und sich der Gemeinschaft angeschlossen hatten, aufgeführt wissen wollten, erbitterte diese in einem hohen Grade. Sie sollten fortan von dem Gotte, den sie erwählt und dem Heiligtum in Jerusalem, in dem sie sich bisher beteiligt hatten, ausgeschlossen werden." (I S. 305.)

„Esra und der Senat beharrten mit Strenge auf der Ausschließung aller Elemente aus der Gemeinschaft, welche nicht von jüdischer Abstammung waren." (I S. 307.)

„Die Entstehung des Samaritertums war eigentlich ein Sieg der jüdischen Gottesverehrung und Lehre, in dem ein so zusammengewürfeltes Mischvolk sich unwiderstehlich davon angezogen fühlte und sie zum Leitstern seines Lebens machte und trotz Widerwärtigkeiten und Mißgeschick nimmermehr davon gelassen hat ...

Trotz des gleichen Kultus, der gleichen Religion stieß Nehemia die samaritanischen Mischlinge aus der jüdischen Gemeinschaft aus ...

Er (Nehemia) ließ sich zu dem Zweck das Verzeichnis der aus Babylon zurückgekehrten Familien vorlegen und prüfte die Abstammung jeder einzelnen Familie. Nehemia verfuhr dabei sehr streng" ... (I S. 315.)

„Dabei stieß er mit dem hohen priesterlichen Hause zusammen. Manasse, ein Sohn oder Verwandter des Hohenpriesters Jojada, weigerte sich, von seiner samaritanischen Frau Nikaso, Sanballats Tochter, sich zu trennen, und Nehemia war fest genug, ihn aus dem Lande zu verbannen." (I S. 320.)

6. Daß diese Rassengesetze noch heute wirksam sind, bestätigt Graetz:

„Nehemias Name blieb dauernd in Erinnerung des dankbaren Volkes. Ihm und Esra, den Schöpfern der Geistesströmung, die fortan in jüdischen Kreisen eine unwiderstehliche Gewalt erlangten, legte die dankbare Nachwelt alle heilsamen Einrichtungen bei." (S. 321.)

„Sie, die Gesetzgebung von Esra und Nehemia hat einen festen Grund für einen Bau gelegt, der Tausenden von Jahren trotzen sollte." (I S. 327. Siehe auch Bischoff, Das Buch vom Schulchan aruch S. 54 oben.)

Aus diesem Grunde bezeichnet Graetz die Juden als eine Rasse, ein Volkstum. (Vgl. Graetz Bd. 11, Vorwort V—VII, Ausgabe 1870, und zahlreiche Stellen im Bd. 11, z. B. S. 1—3, 170, 330, 368, 439.)

7. Im Gegensatz zu der jüdischen Rassenwahrung verdammt Graetz jedoch das Rassegefühl des Ariers, wenn er in Bd. III, Volksausgabe, auf Seite 748 schreibt:

„Ein anderer Erzfeind ist für die Juden in den letzten Jahrzehnten aufgetaucht, nicht unter dem Zeichen des Kreuzes, sondern unter der Maske der Rassenüberhebung."

8. Einige Seiten vorher (742) singt Graetz aber ein Loblied auf D'Israeli, bekannt durch sein Wort: „Die Rassenfrage ist der Schlüssel zur Weltgeschichte." (Vgl. Benjamin D'Israeli oder Lord Beaconsfield: Connings by or the new generation 1844; Tancred or the new crusade 1847). Er, Graetz, schreibt über ihn:

„... D'Israeli führte die Bedeutung seines Stammes auf ein physiologisches Gesetz zurück, weil er unvermischt mit andern Rassen geblieben sei. Ein Stamm, der die Großmächte der alten Welt überdauert und allen Gewaltmächten in der Geschichte und all ihrer Zerstörungswut bis auf die neueste Zeit Widerstand geleistet hat, könne nicht untergehen. Die verfolgenden gemischten Rassen verschwinden, die reine, wenngleich verfolgte, bleibt[1]." (III S. 742.)

9. Vgl. die ähnlichen Ausführungen Encyclopaedia Judaica Bd. 6, S. 234, 235.

10. Vgl. im übrigen folgende Literatur:

a. Leist: Altarisches jus civile II.

b. Günther: a) Rassenkunde des deutschen Volkes,
b) Rassenkunde des jüdischen Volkes, insbesondere S. 172 ff., S. 194 ff.;

c. Rosenberg: a) Mythos des 20. Jahrhunderts, S. 483, 593.
b) Unmoral im Talmud, insbesondere Einleitung S. 1 ff.

[1] Vom Herausgeber gesperrt.

d. Darré: a) Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse, S. 330 ff.;
b) Neuadel aus Blut und Boden, S. 128 ff.
e. v. Leers: Der Weg des deutschen Bauern, S. 24 ff.

---

1. Das römische Recht der Urzeit kannte die Eheschließung nur mit Stammesgenossen (Kuhlenbeck I S. 69, der überhaupt die Bedeutung der arischen Rasse für das Rechtsleben in der Blütezeit des römischen Volkes hervorhebt (I S. 31), vgl. auch Kohler: Rechtsphilosophie S. 53).
2. Im germanischen Recht war das Rassegebot selbstverständlich. Zutreffend schreibt Heck: „Die Weisheit unseres Volkes hatte die Tragweite der Vererbung für den Wert des Mannes lange erkannt, bevor sie durch die moderne Wissenschaft nachgewiesen wurde. Geschichte, Sage und Dichtung zeigen in dem Bewußtsein unseres Volkes die Hochschätzung der Abkunft. Man kann von einer Blutttheorie reden. Auf dieser Blutttheorie beruhte die alte Freiheitsgliederung der Rechtsstände." (S. 3.)

§ 2.

Nach § 2 werden alle jüdischen Familien so lange für rein und unentweiht gehalten, bis man das Gegenteil erfährt, und man kann aus ihnen heiraten, jedoch müßte man sich in acht nehmen vor einer solchen Familie, in welcher beständig Zank und Streit ist, oder vor Personen, die andern gerne einen Schandfleck anhängen — denn der Schimpfende hat gewöhnlich dasjenige selbst an sich, womit er andere beschimpft —, oder vor Personen, die frech, unbarmherzig, menschenfeindlich und nicht wohltätig sind, alles Zeichen, die kein reiner, echter Israelite an sich hat usw.

Anmerkung:

Vermutung der Rassereinheit.

§ 6.

Nach § 6 soll sich ein jeder bestreben, die Tochter eines Gelehrten zu heiraten und seine eigne Tochter auch einem solchen zu verheiraten oder sonst jemand von Ansehen, und wenn's auch nur die Tochter eines Schulmeisters wäre, nur nicht die Tochter eines (Am haarez) Idioten vom gemeinen Volke, weil diese gewöhnlich die Gesetze nicht genau beobachten oder nicht zu beobachten verstehen — es müßte denn jemand sein, der ganz besonders fromm ist.

Der Hagah meint, daß auf solche Frauen (nämlich vom gemeinen Volke) die Schrift sagt: Verflucht sei der, welcher bei einem Vieh liegt! — IV. B. M. 27, 21. —

§ 8.

Nach § 8 soll kein Idiot eine Priesterstochter heiraten, solche Verbindung bringt Unglück, oder einer von ihnen stirbt bald, aber wenn ein Gelehrter eine Priesters-

tochter heiratet, eine solche Verbindung ist schön und lobenswert, denn dadurch sind Gelehrsamkeit und Priestertum vereinigt. Was das Priestertum jetzt noch zu bedeuten hat, wird gleich unten vorkommen.

*

3. Abschnitt

Wenn man im Zweifel ist, ob jemand ein (Cohen) Priester ist, zum Stamm Aaron, Bruder von Moses, gehörend

§ 1.

Wenn in diesen Zeiten ein fremder Israelit sich als Cohen legitimiert, so kann man ihm glauben. — Nach der Zerstörung des Tempels haben solche Cohenim, die sich von Generation zu Generation erhalten haben oder glauben, sich erhalten zu haben — denn Ahnentafeln gibt's hierüber nicht — noch einige ehrende Vorzüge in der Synagoge zu genießen, worüber das Nähere am gehörigen Orte vorkommen wird, auch singen sie den Segen über die Gemeinde, IV. B. M. 6, 23 — den nämlichen, den unsere Hauptpastoren nach der Predigt sprechen — an den Feiertagen ab; ferner muß jeder erstgeborene jüdische Knabe von einem solchen Cohen mit fünf feinen Gulden ausgelöst werden, nach IV. B. M. 18, 15. — Was sie noch hingegen zu beobachten haben, ist, daß sie keine Geschiedene, Geschwächte oder Hure, auch keine Chalizah (wird weiter unten erklärt werden) heiraten dürfen. Zur Zeit des Tempels durfte der Oberpriester auch keine Witwe heiraten; ferner dürfen sie sich nicht an einem fremden, ihnen nicht ganz nahen verwandten Toten verunreinigen, auch nicht in einem und demselben Hause mit einem solchen Toten bleiben, welches alles noch beobachtet wird. Da man nun jetzt einem solchen sich legitimierenden Cohen glaubt, so haben wir nur noch den 8. Paragraphen dieses Abschnitts in Erwähnung zu ziehen, nämlich: wenn eine Witwe früher als drei Monate nach dem Tode ihres Mannes wieder geheiratet hat und ist mit einem Sohne niedergekommen, und es ist ungewiß, ob das Kind ein ausgetragenes neunmonatiges oder ein siebenmonatiges ist, und einer von den Männern — entweder der verstorbene oder der lebende — war oder ist ein Cohen, so ist das Kind ein Zweifel-Cohen und muß alles in dieser Hinsicht beobachten, ohne jedoch die Vorzüge zu genießen.

*

4. Abschnitt

Wer unter die jüdische Gemeinde nicht aufgenommen werden darf — hauptsächlich im Punkte der Verheiratung — und was ein (Mamser) Bastard heißt

§ 1.

Jetzt, da die Völker untereinander vermischt sind, kann jeder Nichtjude, wenn solcher zum Judentum übergeht, in die Gemeinde aufgenommen werden, und man besorgt nicht, daß es vielleicht einer noch aus den Völkern wäre, die zum Teil gar nicht, zum Teil erst ins dritte Glied aufgenommen werden dürften, und der Grundsatz gilt: was sich absondert, sondert sich von der Mehrheit ab. Mit einem Bastard aber darf man sich nie verheiraten. Ein Bastard ist, der aus verbotener Beiwohnung erzeugt ist, es sei nun, daß die Todesstrafe oder die Ausrottung darauf haftet (wird weiter näher verhandelt werden), mit Ausnahme dessen, der aus einer Beiwohnung erzeugt ist mit einer Frau, die ihre Periode hat — ein solches Kind hat wohl einen Schandfleck auf sich, aber es ist doch kein Bastard. — Dies ist das Notwendigste von den ersten dreizehn Paragraphen dieses Abschnitts.

Anmerkungen:

1. Die jüdischen Rassengesetze werden durch diese Bestimmungen nicht aufgehoben. Vielmehr erscheint das Weib als Trägerin des jüdischen Blutgedankens. (Vgl. § 16 unten, Abschn. 8 am Ende.) Nur da, wo eine Vermischung der Jüdin mit einem Bastard oder einem Unbekannten erfolgt, sind die Kinder in jedem Falle keine Juden, sondern Bastarde. (Vgl. §§ 16, 35 ff. unten, Abschn. 22, § 2.) Vom Rassebastard wohl zu unterscheiden ist der Inzuchtbastard, vgl. Abschn. 15; vgl. auch Encyclopaedia Judaica Bd. 8 S. 465.

   Im übrigen liegt der Schwerpunkt der in den Paragraphen des Schulchan aruch schillernden Rassen- und Bastardlehre in der mündlichen Überlieferung. Die Durchführung des Rassegedankens in jedem einzelnen Falle wird der Entscheidung des Rabbiners überlassen, wie Abschnitt 49 § 3 klar beweist. Zudem ist die Absonderung, die sich wie ein roter Faden durch das ganze jüdische Recht zieht, lediglich eine Umschreibung für den Rassegedanken.

2. Beispiele:
   a) Kinder einer Volljüdin und eines Nichtjuden sind Juden, eine Vermischung mit dem Priestertum ist allerdings verboten. (Vgl. § 16 unten.)
   b) Das uneheliche Kind einer Jüdin und eines reinen Juden ist nicht, wie zu Unrecht behauptet wird, ein Bastard, sondern Jude. Bei Auftauchen von Unklarheiten über den Erzeuger ist das Kind ein Zweifelbastard. (Vgl. § 26 unten.)

c) Das Kind einer jüdischen Verlobten ist Jude, wenn die Jüdin bekennt, daß der Bräutigam ihr allein beigewohnt hat, und der Bräutigam anerkennt. (Vgl. § 27 unten.) Ein Volksverdacht, daß die Jüdin mit andern Männern gebuhlt habe, stempelt das Kind zum Zweifelbastard. (Vgl. § 28 unten.) Durch Anerkenntnis beider Brautleute, daß sie allein miteinander verkehrt haben, wird das Kind Volljude. (Vgl. § 27 unten.) Leugnet der Bräutigam die Vaterschaft, so wird angenommen, daß die Braut mit einem unbekannten Manne verkehrt hat, und das Kind ist ein Bastard.

d) Die Kinder aus der Ehe einer Jüdin mit einem Bastard sind Bastarde, ebenso die Kinder einer Bastardin und eines Juden. (Vgl. § 16 unten.)

e) Ein Findling ist hinsichtlich der Abstammung immer zweifelhaft in einer Stadt, in der Juden und Nichtjuden leben. Es bleibt immer zweifelhaft, ob er nicht ein Bastard ist. (Vgl. §§ 33, 34 unten.)

f) Juden, die sich nur an das geschriebene Gesetz, die fünf Bücher Mosis halten und das mündliche Gesetz leugnen, sind Zweifelbastarde. Bei ihnen besteht der Verdacht, daß sie sich mit Nichtjuden gekreuzt haben. (Vgl. §§ 35 ff. Hagah unten.)

3. Die Rechtsstellung des Bastards geht aus folgenden Gesetzesstellen des Schulchan aruch hervor:

a) „Mit einem Bastard aber darf man sich nie verheiraten." (Abschn. 4 § 1.)

b) „Ein Bastard kann wieder nur eine Bastardin heiraten." (Abschn. 4 § 10; Abschn. 18 § 1.)

c) „Ein Mamser (Bastard) von jüdischen Eltern, aber im verbotenen Grade erzeugt, und wenn auch alle drei Richter Mamserim wären, kann daher unbedingt in allen Sachen richten." (Choschen hamischpat Abschn. 7 § 2.)

Aus dieser Gesetzesstelle ist ohne weiteres zu entnehmen, daß der jüdische Rassenbastard kein Richter sein darf.

d) Der Bastard ist, wie sich aus dem Schulchan-aruch-Recht ergibt, sehr wenig geschützt und wurde sogar moralisch geächtet. Seine Ehre gilt nichts. Das zeigt sich ganz klar in folgender Stelle:

„Die Strafe der Schande braucht nicht bezahlt zu werden, weil hier keine Absicht zu beschämen war; ebenso wenn jemand geschlagen wird und er schilt den Schläger für einen Bastard, oder A. schilt B. einen Dieb, und B. sagt, er lüge als ein Bastard, oder sagt geradezu, er wäre ein Bastard, so braucht die Strafe für die Schande (Bastard ist nämlich schlimmer als ein Dieb, d. U.) nicht bezahlt

zu werden, denn die Absicht war hier nicht geradezu beschämend, sondern in der ersten Hitze als Erwiderung." (Choschen hamischpat 421. Abschnitt.)

§ 14.

Eine Frau, deren Mann über See gegangen und länger als 12 Monate ausblieb, und die Frau ist nach 12 Monaten niedergekommen, deren Kind ist ein Mamser, denn länger als 12 Monate kann keine Frau ein Kind bei sich behalten. — Ein Rabbi aber will diesem Ausspruch nicht beistimmen, weil es möglich wäre, daß der Mann während dieser Zeit heimlich zu Hause gekommen, seiner Frau beigewohnt und ebenso heimlich wieder weggegangen ist, denn dieses hat sich einst wirklich ereignet — ein solcher Fall bleibt aber zweifelhaft. — Es sind über diesen Fall übrigens auch viele Disputationen unter den Rabbinern.

Hagah: Aber vor Ende von 12 Monaten ist nichts zu besorgen, denn alsdann sagt man, das Kind ist so lange im Mutterleibe gewesen. — Hat sich die Frau aber sonst schon schlecht betragen, alsdann muß man schon deshalb sorgsam sein. — Wenn eine Frau Ende Monats Siwon (der dritte Monat des bürgerlichen jüdischen Jahrs) schwanger geworden, und ist anfangs Kihslev (der neunte Monat) niedergekommen, so wird das Kind doch nicht als Mamser, sondern als ein siebenmonatiges betrachtet, selbst wenn sie im Monat Tischri (dem sechsten Monat) niedergekommen, und man hat das Kind weinen gehört, so wird solches doch nicht als Mamser erklärt, denn es ist möglich, daß auch ein fünfmonatiges Kind weinen kann, nur am Leben bleibt's so leicht nicht. —

§ 15.

Eine verheiratete Frau, in Hinsicht welcher ein Gerücht verbreitet ist, sie hätte mit einem andern Manne gebuhlt, selbst wenn das Gemurmel hierüber sehr stark wäre, so hat man doch wegen deren Kinder keine Sorge nötig zu tragen, da die mehrsten Beiwohnungen doch von ihrem Mann geschehen (so nimmt man nämlich an), aber was sie selbst betrifft, wird sie immer im Verdacht bleiben, und ein Cohen darf sie nicht heiraten, wenn sie Witwe wird (und wenn der Mann selbst ein Cohen ist, so sind die Kinder nicht mehr als ganz rein zu betrachten), und selbst jeder Israelite, der sich von dem Unanständigen entfernen will, hat solche Frau zu meiden. Ist sie aber noch besonders dazu sehr frech, so sind die Kinder auch im Verdacht, Mamserim zu sein.

Hagah: Jedenfalls ist sie beglaubt, wenn sie behauptet, die Kinder sind von ihrem Manne, und selbst wenn sie vorher sogar noch als Braut frech gewesen ist, aber nicht mehr nach ihrer Verheiratung, so sind die Kinder doch

keine Mamserim, selbst in dem Fall, wenn der Beweis da ist, daß sie einmal gebuhlt hat.

Aus den noch übrigen 22 Paragraphen, welche alle über diesen Gegenstand handeln, heben wir nur heraus bis § 26, erstens:

§ 16.

Eine Frau, deren Mann über See gegangen, und sie hat sich, in der Meinung, ihr Mann wäre tot, verheiratet, und es fand sich, daß der Mann noch lebt, so ist das Kind vom zweiten Manne ein Bastard, und kann nur wieder eine Bastardin heiraten. — Hat der erste Mann ihr beigewohnt, bevor sie vom zweiten geschieden worden, so ist das Kind nur ein Bastard von Talmuds wegen usw. Ferner daß das Kind immer das wird, was die Mutter ist, so z. B. wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Bastardin beigewohnt, ist das Kind ein Bastard, haben sie einer Jüdin beigewohnt, gleichviel, ob sie verheiratet oder ledig war, so ist das Kind ein Jude, doch darf es sich nicht mit dem Priestertum vermischen; hat aber ein Jude eine Bastardin geheiratet oder ein Bastard eine Jüdin, so bleibt das Kind ewig ein Bastard. Hat ein Bastard einer Nichtjüdin beigewohnt, so ist das Kind wie die Mutter, wird aber Jude, wenn es in der Folge zum Judentum übergeht. Das nämliche gilt, wenn ein Bastard einer Sklavin beiwohnt, wenn das Kind in der Folge frei wird. — Wenn ein Nichtjude mit seiner Mutter zu tun gehabt, so kann das Kind, wenn es in der Folge zum Judentum übergegangen, unter die Gemeinde aufgenommen werden usw.

§ 26.

Eine Unverheiratete, die schwanger wurde und ist niedergekommen, ist aber nicht lange darauf verreist oder ist blödsinnig oder taubstumm, so daß man sie nicht ins Verhör nehmen kann, deren Kind ist, kein wirklicher, sondern ein Zweifelbastard, selbst wenn sie, die Mutter, in der Folge den Vater angibt, und wir wissen, daß dieser ein Bastard ist; auch sogar, wenn dieser sich als Vater selbst angibt — denn man hält dafür, daß sie auch mit andern zu tun gehabt haben könnte (hierüber sind nun noch sehr viele verschiedene Meinungen, besonders wenn sie seine Mätresse war usw.). Ist der Vater aber ein reiner Jude, so ist das Kind auch rein, doch aber kann es ihn nicht beerben, oder er müßte sich selbst als Vater dazu bekennen (sonst ist ihre Aussage, selbst wenn sie seine Mätresse und sogar ein Zeuge deshalb vorhanden ist, im Punkte des Beerbens nicht gültig); man nimmt aber insoferne Rücksicht auf ihre Aussage, daß das Kind sich nicht in der Folge mit den Verwandten des angegebenen Vaters vermischen darf.

Hagah: Aber nur bei einer Unverheirateten — bei einer Verheirateten wird durchaus auf die Aussage der Mutter, wenn solche zum Nachteil des Kindes ist, keine Rücksicht genommen. Siehe oben.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 71 § 4: Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters.

§ 27.

Wenn eine Verlobte, welche noch in Vaters Haus ist, schwanger wurde und sie den Bräutigam angibt, und er bekennt sich dazu, oder er ist nicht da, so wird das Kind in allem als rein erklärt und beerbt ihn, selbst wenn der Bräutigam sagen sollte, er wisse es nicht gewiß, wenn er nur nicht es geradezu leugnet — ist dies aber der Fall, nämlich der Bräutigam leugnet solches, so wird das Kind unbedingt als Bastard erklärt; ist die Frau aber nicht gegenwärtig, oder sie sagt, sie weiß nicht, von wem sie schwanger wurde, so ist das Kind ein Zweifelbastard, und die Frau wird auch nicht als Hure erklärt, sondern sie ist in dieser Hinsicht beglaubt, wenn sie behauptet, das Kind ist vom Bräutigam, und sie kann jeden heiraten, nur den Bräutigam nicht, weil dieser durch sein Leugnen seine Braut als eine nun für ihn Verbotene erklärt hat.

§ 28.

Hat das Volk hinter ihr gemurmelt, daß sie nicht allein mit dem Bräutigam, sondern auch mit andern gebuhlt hat, so ist das Kind ein Zweifelbastard, denn man nimmt an, so gut wie sie sich dem Bräutigam preisgab, hat sie sich auch andern preisgegeben. — Hat sie aber im Verhör behauptet, daß das Kind vom Bräutigam sei, so ist solches rein, und ebenso, wenn uns bekannt ist, daß der Bräutigam ihr beigewohnt hat, wenn nur kein Gerücht ergeht, daß sie mit andern zu tun gehabt (um diese beiden Paragraphen zu verstehen, bemerke man, daß nach den jüdischen Gesetzen eine Verlobte in dieser Hinsicht so gut als eine Verheiratete ist).

§ 29.

Eine verheiratete Frau kann ihr Kind nicht schlecht machen,

Hagah: aber wohl eine Verlobte. — Wenn der Verlobte aber trotzdem sich dazu bekennt, so sind die Meinungen verschieden, und das Kind ist ein Zweifelbastard.

Der Vater aber kann allerdings eines von seinen Kindern als nicht ihm gehörend erklären, hat dieser Sohn aber schon wieder Kinder, so haben seine Aussagen keine Kraft mehr, und wenn sie sagt, ich bin von einem Nichtjuden oder von einem Sklaven schwanger (aber nicht von einem Mamser), so ist das Kind rein, denn der Mann kann sie ja hierin nicht Lügen strafen.

§ 31.

Ein Findling, welcher vom Markte aufgerafft wurde, ist so lange ein Zweifelbastard, bis Beweise vorhanden sind, daß er nicht, um zu verkommen, ausgesetzt

wurde, sondern aus Mangel, und daß die Eltern ihn immer im Auge behalten haben, bis er von Leuten aufgenommen würde.

§ 33.

Ein Findling in einer Stadt, in welcher sich Juden und Nichtjuden befinden, gleichviel, ob die ersten oder letzteren die größte Anzahl ausmachen, bleibt immer zweifelhaft hinsichtlich des Stammbaums. Hat ein solcher in der Folge ein Verlöbnis eingegangen, so muß die Frau, wenn er sie nicht mehr haben will, Gett haben (Scheidebrief). Ist er von Gerichts wegen getauft (unter Taufen wird jedesmal verstanden, den ganzen Körper untertauchen) worden, zu Behuf des Übergangs zum Judentum (alle Nichtjuden mußten, wenn sie übergingen, außer der Bescheinigung auch die Taufe haben), oder er tat dies selbst, als er erwachsen war, so bleibt es immer zweifelhaft, ob er nicht ein Bastard sei, denn die Taufe hilft nur dazu, ihn aus dem Nichtjudentum herauszuführen.

Nach dem alten Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 gilt das Kind, das in einem Bundesstaat aufgefunden wird, bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaates.

§ 34.

Ist er aber gar nicht getauft, so ist das Verfahren folgendermaßen: Sind die Nichtjuden die meisten in der Stadt, so kann man ihm für Juden unreine Sachen zu essen geben, sind Juden aber die meisten, so muß man ihm schon seine verlorene Sache wieder zurückgeben, wie an einen Juden; ist die Bevölkerung halb und halb, so ist's recht, daß man ihn ernährt wie einen Juden und man den Schabbes seinetwegen entweiht, wenn z. B. ein Haufen Steine (Ruine) über einen gefallen, daß man denselben wegräumte, und er wird beim Schadenverursachen und bei allem, wo eine Sache zweifelhaft ist, wie ein Jude behandelt, und der Satz, daß, wer von seinem Nächsten etwas fordert, ihm Beweise obliegen, gilt auch bei ihm.

Hagah: Einige behaupten, daß, wenn auch mehr Nichtjuden als Juden im Orte sich befinden, man doch, um ihn zu retten, den Schabbes entweihen muß, aber man hat nicht nötig, ihn zu ernähren.

Die §§ 35, 36 und 37 sind weit hergeholt.

Hagah: Mit Keraim (die sich nur an das geschriebene Gesetz, die fünf Bücher Moses, halten, und das mündliche Gesetz leugnen) darf man sich nicht verschwägern und sie werden alle als Zweifelbastarde betrachtet, und man darf sie nicht in der Gemeinde aufnehmen, wenn sie auch von ihrem Irrtum zurückkehren wollen. Die aber gezwungen wurden und wollen wieder zurück-

kehren, deucht mir, daß man sich mit ihnen ebenso als mit andern Proselyten verschwägern darf.

Anmerkung:

1. Der Jude braucht verlorene Sachen des Nichtjuden nicht zurückzugeben, vgl. Abschn. 22 § 4 Anm. 4 C g.
2. Über den Vorrang des mündlichen Gesetzes vor dem geschriebenen Gesetz, vgl. Abschn. 49 § 3 Anm.

*

5. Abschnitt

Über einen Zerspaltenen, Zerstoßenen und Zerschnittenen — jemand, dessen Zeugungsteile zerspalten, zerstoßen oder sonst lädiert sind und der nicht mehr zeugungsfähig ist, und daß man keinen Menschen, Vieh oder Vogel verschneiden darf. — 14 Paragraphen

§ 1.

Alle solchen dürfen keine Jüdin heiraten, aber wohl eine Proselytin oder eine freigewordene jüdische Sklavin, selbst wenn ein solcher Mensch ein Priester wäre, ist es ihm erlaubt, solche Weiber oder solche, die von Nehstienim oder sonst von zweifelhafter Geburt herstammen, zu heiraten, doch aber keine Bastardin; einige Rabbiner erlauben auch diese.

Anmerkungen:

Für eine Vollblutjüdin ist der Krüppel an den Zeugungsteilen verboten; der Krüppel darf jedoch die Proselytin heiraten. Klar kommt hier die Herrschaft des Blutprinzips über das Religionsprinzip zum Ausdruck.

---

1. Das BGB. kennt diese der Rassegesundheit dienenden Ehehindernisse nicht. Eine geringe Anwendungsmöglichkeit ist in §§ 1333, 1934 BGB., angedeutet, allerdings unter sehr erschwerten Umständen.
2. Im kanonischen Recht ist die Unmöglichkeit, den ehelichen Akt auszuüben, ein absolutes Hindernis, die Ehe ist nichtig. (Retzbach S. 236/37.) Die Impotenz muß jedoch vor der Eheschließung liegen und ständig, nicht vorübergehend sein. Die nachträglich aufgetretene Impotenz läßt die gültig geschlossene Ehe unberührt. (Vgl. näheres S. 237; ebenso Friedberg S. 442.)

   Die Sterilität dagegen, die Unfruchtbarkeit, trennt weder die Ehe noch verbietet sie dieselbe. Die künstliche, d. h. die durch Menschenhand herbeigeführte Sterilität ist jedoch der Impotenz gleichzusetzen. Retzbach bemerkt hierzu:

„Die künstliche Sterilität des Mannes ist der natürlichen nicht gleich zu setzen, weil sie dem actus coniugalis die aptitudo ad prolis generationem nimmt, sei es vorübergehend, sei es für immer. Im letzteren Falle läge das Hindernis der Impotenz vor." (Retzbach S. 237.)

3. Das ältere evangelische Kirchenrecht ist ähnlich (vgl. Schmalz S. 193).

4. Nach altem römischem Recht konnte der Kastrat keine Frau heiraten (Kuhlenbeck II S. 85); Kastratentum war nach späterem römischem Recht, d. h. mit Beginn der Verfallzeit, kein Ehehindernis, jedoch Scheidungsgrund. (Friedberg S. 441.)

Die folgenden 8 Paragraphen beschreiben nun genau und weitläufig, wie die Fehler an den Zeugungsteilen beschaffen sein müssen, um ein Verschnittener oder ein Zerspaltener zu sein.

§ 10.

besagt, daß das Verbot (siehe § 11) nur alsdann Gültigkeit hat, wenn ihm diese Fehler durch Menschenhände gemacht worden; sind solche ihm aber angeboren oder durch Krankheit entstanden, so ist solches (nach dem Rambam, Maimonides) kein Hindernis, um in die Gemeinde aufgenommen zu werden, nach andern aber darf er nicht aufgenommen werden, wenn die Fehler durch Krankheit entstanden sind.

§ 11.

Es ist verboten, die Zeugungsteile zu beschädigen, sei es die eines Menschen oder eines Viehes, Tieres, Vogels, solche mögen zu den reinen oder unreinen gehören, auch ist kein Unterschied, ob dies in oder außerhalb Palästinas geschieht, und wer dies Gebot übertritt, wird von Gesetzes wegen gegeißelt (39 Schläge), und wenn mehrere dies getan (wird ein Beispiel aufgeführt), werden sie alle gegeißelt. Bei einem Frauenzimmer aber ist auf diese Handlung nicht die Geißelstrafe gesetzt.

§ 12.

Es ist verboten, einem Menschen oder einem Tier einen Trank zu geben, der unfruchtbar macht, aber wenn's geschehen ist, ist keine Geißelstrafe darauf; einer Frau ist's aber erlaubt, einen solchen Trank zu nehmen.

§ 13.

Wenn jemand auf einen andern einen Hund oder ein anderes Tier gehetzt, oder er hat ihn ins Wasser geworfen oder in Schnee gesetzt und ihn dadurch zeugungsunfähig gemacht, wird er doch nicht gegeißelt, weil er solches, nämlich die Verschneidung, nicht mit eignen Händen getan, aber ihm gebührt eine Züchtigung (Makkot Mardot). Einige geben diese Züchtigung auf 13 Schläge an, einige sagen unbestimmt.

Hagah: ... man kann dem Hahne den Kamm nehmen, obschon er hierdurch unfruchtbar wird, weil man ihn nicht unmittelbar unfruchtbar macht. (Der Hahn grämt sich nämlich, weil ihm seine Schönheit genommen ist, und durch Gram wird er unfruchtbar.)

§ 14.

Man darf keinem Nichtjuden sagen, daß er unser Vieh verschneiden soll, hat es der Nichtjude von selbst getan, so haben wir keine Strafe davon, hat er dieses aber durch List bewirkt, nämlich den Nichtjuden dazu veranlaßt (und selbst ohne Veranlassung, wenn der Nichtjude nur ihn kennt und sein Bestes hierbei beabsichtigt), so wird er bestraft, und man verkauft das Tier einem andern Juden, selbst seinem eignen Sohne (wenn er erwachsen ist). — Die Anmerkung des Hagah sagt im wesentlichen das nämliche vom 14. Paragraphen und setzt nur noch hinzu, daß in allem, was zur Arznei oder sonst notwendig gebraucht wird, das Verbot: keinem Tier Schmerzen zu machen, nicht anwendbar ist, daher ist's erlaubt, die Federn aus den Gänsen zu rupfen! — gewöhnlich unterläßt man's auch.

*

6. Abschnitt

Über diejenigen Weiber, die einen Priester nicht heiraten dürfen, und über die Frau eines Priesters — 15 Paragraphen

§ 1.

Ein Priester darf nach dem Gesetze (die fünf Bücher Mosis, III. B. M. 21, 7) keine Geschiedene, Hure oder Geschwächte heiraten, nach dem Talmud aber auch keine Chalizah (eine Witwe, die ohne Kinder geblieben ist und welche der Bruder des Verstorbenen zu heiraten verweigert hat, bei welcher dann der Aktus vom Schuhausziehen stattfinden muß, nach V. B. M. 22, 29 und 25, 9, siehe oben), daher braucht er, bei Übertretung, wenn er z. B. eine zweifelhafte Chalizah geheiratet hat, solche nicht von sich zu lassen, hat er aber eine Geschiedene geheiratet, und wenn es sogar eine zweifelhaft Geschiedene wäre, so muß er solche wieder von sich lassen, sie mag nun als Verlobte oder Verheiratete geschieden worden sein, und sogar — eine Andeutung eines Scheidebriefs (Reach Get, wörtlich Geruch von einem Gott) — z. B. er, der Priester, hätte zu seiner Frau gesagt: du sollst von mir geschieden sein, darfst aber doch keinen andern heiraten, so muß er solche sofort von sich lassen, obschon diese Worte bei einem jeden andern, einem Nicht-Cohen, gar keine Gültigkeit haben. Nach dieser Probe des ersten, noch nicht einmal völlig übersetzten Paragraphen dieses Abschnitts sind nun die folgenden zugeschnitten. —

Der sechste Paragraph belegt nicht allein den Priester, der dies Gebot übertreten, sondern auch alle, die mit ihm umgehen, solange mit dem schweren Bann, bis er eine solche Frau von sich geschieden hat. —

§ 8.

Was heißt eine Hure? Alle nichtjüdischen Töchter oder eine jüdische Tochter, die mit jemandem zu tun gehabt, welcher sie nicht heiraten darf, von den für alle gleich verbotenen Graden in der Ehe, oder die mit einem Geschwächten verbotenen Umgang gehabt, selbst wenn er sie heiraten dürfte. — Daher wenn ein Frauenzimmer mit einem Viehe zu tun gehabt, obschon die Strafe der Steinigung darauf ist, ist sie doch keine Hure, und ein Priester darf sie heiraten, weil sie keinen verbotenen Umgang mit einem Menschen gehabt hat usw. —

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 2 § 1; Abschn. 11 § 6: Verbot für eine Jüdin, einen Nichtjuden zu heiraten; Abschn. 22 § 3, 4 und die Anmerkungen; siehe auch Abschn. 26 § 1: Nichtjüdische Ehe = Hurerei.

§ 9.

Ein jedes Frauenzimmer, das verbotenen Umgang mit einem Manne gehabt, wodurch sie eine Hure geworden, sei es mit Zwang oder gutwillig, oder aus Irrtum, auf ordentlichem oder unordentlichem Wege, sobald sie nur entblößt ist, eigentlich der erste Versuch des Beischlafs bei ihr gemacht worden, wird sie als Hure für einen Priester verboten; das Mädchen muß aber wenigstens drei Jahre und einen Tag und er neun Jahre und einen Tag alt sein. — Die noch übrigen Paragraphen, die ähnlichen Inhalts und über diesen Punkt sehr schärfend sind und alle möglichen Kollissionsfälle angeben, können daher füglich unübersetzt bleiben.

*

7. Abschnitt

Über eine Frau, welche gefangen worden, und welche Frau eine Geschwächte genannt werden kann. — 23 Paragraphen

§ 1.

Eine gefangen Gewesene, wenn sie älter als drei Jahre und einen Tag ist, darf kein Priester heiraten, denn sie ist eine zweifelhafte Hure, vielleicht hat sie mit einem Nichtjuden zu tun gehabt, oder sie müßte denn einen Zeugen haben, daß dieses nicht der Fall war, und ein Sklave oder eine Sklavin oder ein Verwandter kann als Zeuge deshalb beglaubigt werden.

Hagah: Sogar solche Weiber, die sonst nicht als Zeugen auftreten können, z. B. ihre Schwiegerin usw., sind in diesem Falle beglaubt.

Zwei gefangen Gewesene, welche gegenseitig als Zeugen für sich auftreten, sind auch beglaubigt, auch sogar ein Unmündiger, der in seiner Einfalt (ohne Arg) für die Gefangene Günstiges gesagt hat, ist beglaubigt (wird eine Geschichte aufgeführt, wo die Weisen die ohne Arg erzählte Äußerung eines Unmündigen haben gelten lassen). Ein Rabbi hat sogar behauptet, daß der Unmündige auch geglaubt wird, wenn er beabsichtigt, zu zeugen.

Anmerkung:

1. Vgl. Abschn. 37 § 8: Die Juden sind seit der Zerstörung Jerusalems in Gefangenschaft.
2. Sklave = Knecht (vgl. Bischoff S. 98 Fußnote).

§ 2.

Der Mann einer Gefangenen kann nicht für seine Frau auftreten, denn es kann niemand für sich selbst zeugen, auch ihre Sklavin nicht, doch aber die Sklavin ihres Mannes. — Wenn aber ihre Sklavin solches ohne Arg gesagt hat, ohne daß es ihre Absicht war, als Zeugin für sie aufzutreten, so ist alsdann auch sie beglaubigt.

Hagah: Die Aussage eines Nichtjuden, selbst wenn solche absichtslos geschieht, gilt nichts, einige Rabbiner wollen diesen Fall gelten lassen, ebenso ist's, wenn ein Zeuge sagt, was er von einem andern Zeugen gehört hat. — Die absichtslose Aussage mildert wohl, aber schärft den Fall nicht.

Anmerkungen:

1. Vgl. Abschn. 35 § 6: Unfähigkeit des Nichtjuden, Bote zu sein; Ausnahme: Abschn. 17 § 3, § 14.
2. Die Vorschriften über die Zeugnisunfähigkeit der Nichtjuden befinden sich im jüdischen Recht zerstreut.

Beispiele:

a) „Ein Nichtjude und ein Sklave können nicht zeugen." (Choschen hamischpat 34 Abschn. § 19.)

b) „Verräter und die, welche den Talmud nicht anerkennen, und die vom Judentum ab und zu einer anderen Religion übergegangen sind, die alle sind noch schlechter als Nichtjuden und zum Zeugen unfähig und wenn der Verratene es ihm doch verziehen hat, so muß er doch erst Buße tun. Ein übergegangener Jude, der wieder zum Judentum zurückgekehrt ist, und hat Buße zu tun versprochen, wird gleich zum Zeugen fähig, wenn die Buße auch noch nicht geschehen ist." (Choschen hamischpat 34. Abschn. § 22.)

c) „Wenn ein Nichtjude einen Juden auffordert, für ihn gegen einen Juden zu zeugen, der ihm Geld schuldig ist (bei einem solchen nichtjüdischen Gericht nämlich, wo man auf die Aussagen eines einzigen Zeugen schon zahlen muß), und der Jude kann mit Recht zeugen, so darf er doch nicht zeugen; hat er es aber doch getan, so wird er mit Bann bestraft; hat aber der Nichtjude den Juden gleich anfangs beim Leihen zum Zeugen genommen, so wäre es eine Entweihung Gottes, wenn er ihm nicht zeugen wollte — und er muß ihm zeugen." (Choschen hamischpat 28. Abschn. § 3.)

d) Beschränkte Ausnahme:

„Auch kann er (der Jude) sich's gefallen lassen, einen Nichtjuden gegen sich zeugen zu lassen, aber nicht, sich von einem Nichtjuden richten zu lassen." (Choschen hamischpat 22. Abschn. § 2.)

Wir gehen zu dem 12. Paragraphen über, weil die vorhergehenden immer den nämlichen Fall, nur mit einer ungeheuren Weitläufigkeit verhandeln.

§ 12.

Welche Frau heißt eine Geschwächte (Entweihte)? Eine, die geboren ist von einem Weibe, welches kein Priester heiraten darf, z. B. wenn ein gewöhnlicher oder ein Oberpriester einer Hure oder einer Geschiedenen beigewohnt hat oder dieser letztere einer Witwe, oder er hat einer schon Beigewohnten beigewohnt, so sind diese Weiber auf ewige Zeiten entweiht, und das Kind, welches von einer solchen geboren ist, sei es von ihm selbst oder von einem andern, Knabe oder Mädchen, ist ein entweihtes, und die Frau selbst ist durch die Beiwohnung, sobald sie nur entblößt worden, eine Entweihte — die Beiwohnung mag aus Irrtum oder mit Absicht, gezwungen oder gutwillig geschehen sein — der Priester muß aber über neun Jahre und einen Tag und sie über drei Jahre und einen Tag alt sein, aber wenn ein Priester sich mit einer Frau verlobt hat, die er nicht heiraten darf, und ist sie Witwe geworden oder ist als Verlobte geschieden, so ist sie nicht entweiht, ist sie aber geschieden, als sie schon verheiratet war, und wenn er ihr auch noch nicht beigewohnt hat, so ist sie doch entweiht, denn man hält jede Verheiratete als eine schon Beigewohnte, selbst wenn sie noch Jungfer befunden worden ist. — Von den noch übrigen 11 Paragraphen dieses Abschnittes gilt das nämliche, was wir schon von dem dritten, vierten, fünften, sechsten, siebenten, achten, neunten, zehnten und elften Paragraphen gesagt haben.

Anmerkung:

Vgl. 6. Abschn. §§ 1, 8.

*

8. Abschnitt

Der achte Abschnitt, welcher fünf Paragraphen enthält, besagt, daß das Kind immer das wird, was der Vater ist, z. B. hat ein Priester eine Levitin geheiratet, so gehört das Kind zum Priestertum usw.; hat aber ein Proselyt oder ein freigewordener Sklave eine Levitin oder Israelitin oder eine Entweihte geheiratet, so gehört das Kind gänzlich dem Judentum. — Bei verbotenen Ehen wird das Kind immer das, was der schlimmste Grad der Eltern ist. Das Kind einer Nichtjüdin oder Sklavin wird immer das, was die Mutter ist, gleichviel von wem sie schwanger wurde

*

9. Abschnitt

Welche Frau eine Katlanneth (eine Manntöterin) genannt wird. — 2 Paragraphen

§ 1.

Eine Frau, die an zwei Männer (nacheinander) verheiratet oder auch nur verlobt war und beide sind (eines natürlichen Todes) gestorben, darf nicht zum drittenmal heiraten, denn man hält dafür, daß ihre Männer alle sterben; hat sie es doch getan, so mag sie bleiben, selbst wenn sie sich nur erst verlobt hat zum dritten Male, so muß sie heimgeführt werden, und sobald sie erkannt worden, gehört ihr ihre Kehsubba (Eheverschreibung, Morgengabe, Ehegeld), sonst aber nicht.

§ 2.

Ein Mann aber, dem schon zwei Weiber gestorben sind, braucht sich deshalb nicht zu enthalten, auch die dritte zu heiraten. —

*

10. Abschnitt

In welchem Falle eine Geschiedene wieder zu ihrem Manne zurückkehren darf. — 7 Paragraphen

§ 1.

Eine Geschiedene, wenn sie auch wirklich nachher mit einem andern gebuhlt hat, kann doch wieder zum vorigen Manne zurückgehen:

Hagah: so auch, wenn sie mit dem ersten (nicht verheiratet war, sondern nur) gebuhlt hätte, und ist einem zweiten verlobt worden und ist von diesem

wieder geschieden, kann sie doch wieder zum ersten zurückgehen (ihn heiraten), selbst wenn sie ihm schon vorher als Kebsweib (Mätresse) gedient hätte; ist sie aber dem zweiten verlobt worden, und dieser hat sie von sich geschieden oder er ist gestorben, darf sie nicht zum ersten Manne zurückkehren (denn nur eine Verlobte ist nach jüdischem Gesetz insofern schon als Frau zu betrachten, daß sie ohne Scheidebrief [Gett] keinen andern heiraten darf).

§ 2.

Ein Taubstummer, der durch Zeichen die Frau von sich geschieden hat, und die Frau hat sich verlobt, selbst wieder mit einem andern Taubstummen, so darf sie zum ersten nicht wieder zurückgehen, war sie aber einem Manne verheiratet, der alle seine Sinne hatte, und ist von ihm geschieden worden und hat einen Taubstummen geheiratet, von dem sie auch geschieden worden, alsdann kann sie den ersten wieder heiraten. — Wir gehen über (aus bekannten Ursachen) zum elften Abschnitt.

*

11. Abschnitt

Eine Frau, die des Ehebruchs verdächtig ist

§ 1.

Die des Ehebruchs verdächtig ist, wenn sie nämlich von ihrem Manne gewarnt ist vor Zeugen, und war mit jemandem allein, hat aber die bittern Wasser nicht getrunken (zur Zeit des Tempels, nach IV. B. M. 5, das ganze Kapitel), so daß man sich nicht überzeugen konnte, ist solche dem, mit dem sie allein war, ebenso auf ewige Zeiten verboten (zu heiraten), wie sie ihrem Manne, ferner bei ihm zu bleiben, verboten ist. Hat derjenige, mit welchem sie allein war, sie doch geheiratet, so muß sie geschieden werden, selbst wenn sie schon viele Kinder von ihm hat. Ist sie aber von ihrem Manne nicht vorher gewarnt worden, es kommen aber Zeugen und sagen: daß sie mit jemand allein ist, und der Mann kommt und findet die Sache sehr verdächtig (nun werden die Beispiele sehr umständlich angeführt und geschlossen mit den Worten: und mehr dergleichen und mit einer Parenthese: dies bleibt dem Urteil der Richter überlassen), wenn sie ihr Mann darauf von sich gelassen hat, darf sie sich dem Beklagten nicht verheiraten, hat er sie aber doch geheiratet und sie hat Kinder von ihm, so kann sie bei ihm bleiben. Dies ist aber nur der Fall, wenn ein allgemeines Gemurmel in der Stadt auf sie und auf den Beklagten, wenigstens schon anderthalb Tage oder noch länger ist, und es heißt nämlich: der hat mit dieser gebuhlt, und das Gerücht hat nicht aufgehört, auch müssen die beiden Beklagten (auch selbst der Mann) nicht Feinde in der Stadt haben, die dies Gerücht absichtlich hätten verbreiten können. Ist aber kein all-

gemeines Gemurmel deshalb in der Stadt gewesen, oder das Gerücht hat wieder aufgehört, ohne daß etwa Furcht (in unangenehme Verwickelungen deshalb geraten zu können) die Ursache gewesen wäre, alsdann braucht sie der Beklagte, wenn er sie geheiratet hat, nicht von sich zu lassen, wenn sie auch keine Kinder von ihm hat, selbst wenn ein Zeuge da wäre, daß sie wirklich mit ihm gebuhlt hat.

Hagah: Einige sagen: daß wenn ein wirkliches, wie oben beschriebenes Gerücht auf die Frau ausgegangen ist, und es sind auch zwei Zeugen, die sehr schmutzige Sachen gesehen haben, so muß sie der Mann verabschieden (wenn sie auch vorher nicht gewarnt worden), d. h. wenn sie keine Kinder von ihm hat. Ein Zeuge ist aber nicht genügend deshalb. Hat sie aber der Mann von selbst verabschiedet und der Verdächtige hat sie geheiratet, so muß er sie wieder von sich lassen, wenn sie keine Kinder von ihm hat. Zwei Zeugen, welche einer nach dem andern verschiedene verdächtige Umstände wahrgenommen haben, können zusammengestellt werden. Ein Zeuge aber, der nur Verdächtiges gesehen hat, gilt nichts.

§ 2.

Wenn eine Frau, die auf Aussage zweier Zeugen, welche verdächtige Sachen gesehen haben, von ihrem Manne entlassen wurde, einen andern geheiratet und dieser sie wieder verabschiedet hat, darf sie den ersten Beklagten, wegen dessen sie von dem ersten Manne entlassen worden, nicht heiraten, ist's aber doch geschehen, so kann sie bleiben, wenn auch keine Kinder da sind. Sind aber zwei Zeugen da, die bestimmt sagen, daß sie mit ihm gebuhlt hat, während sie noch verheiratet war, so muß er sie entlassen, und wenn auch noch so viele Kinder da wären.

§ 3.

Jedesmal, wenn es heißt: sie muß entlassen werden, verliert sie auch ihre Morgengabe.

§ 4.

Einige sagen, daß man solche Zeugen (siehe § 2) ganz genau verhören und ausforschen muß (und daß sowohl der Mann als auch die Frau dabei gegenwärtig sein müssen).

§ 5.

Wer angeklagt ist, einer Sklavin oder einer Nichtjüdin beigewohnt zu haben, darf solche nicht heiraten, wenn sie auch zum Judentum übergegangen oder frei geworden ist; ist's geschehen, so kann sie bleiben (hat er sie verabschiedet, darf er sie nicht wiedernehmen, sie müßte denn Kinder von ihm haben).

§ 6.

Ein Nichtjude oder ein Sklave — unter dem Wort Sklave wird immer ein jüdischer gemeint —, die mit einer Jüdin zu tun gehabt, dürfen nicht heiraten, wenn selbst sie Proselytin oder frei geworden ist, ist's aber doch geschehen, so kann sie bleiben.

Anmerkung:

Siehe auch Abschn. 1 § 7 über die Rechtsstellung der Proselyten; zu §§ 5, 6: vgl. 2. Abschn. § 1; Abschn. 22 §§ 3, 4; vgl. auch Abschn. 177, § 5; vgl. jedoch Abschn. 44 § 8: Verlobung von Juden mit Nichtjuden ungültig.

§ 7.

Wo es heißt: er darf sie nicht heiraten, da darf er auch nicht in einem und demselben Portal (Eingang, von welchem man in die Häuser und Höfe geht) wohnen, geschweige, daß sie ihn nicht bedienen darf.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 22, §§ 3, 4.

§ 8.

Jedesmal, wo derjenige von Gerichts wegen gewarnt worden ist, eine Frau nicht heimzuführen, und er hat's doch getan, da zwingt man ihn, daß er sie entläßt. (Wer eine Frau von sich scheidet, in der Absicht, daß ein anderer [Bekannter] sie wieder heiraten soll, so darf sie der andere nicht heiraten. Siehe Abschnitt 143, § 15.)

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115, § 1.

*

12. Abschnitt

Über die Zeugen eines Getts (Scheidebrief), und über Zeugen, welche den Tod eines Mannes bezeugt haben, ob einer von ihnen seine Frau heiraten darf. — 4 Paragraphen

§ 1.

Wenn jemand (ein Bote von auswärts) einen Scheidebrief bringt, und in diesem Orte (denn dies ist nicht allenthalben der Fall, die Gesetze hierüber werden weiter vorkommen) ist der Gebrauch, daß er dabei sagen muß: in meiner Gegen-

wart ist dieser Gett geschrieben und gesiegelt worden, der (nämlich der Bote) darf diese Frau nicht heiraten, ebenso wenn einer bezeugt, daß der Mann einer Frau gestorben ist, darf er solche nicht heiraten, und zwar des Verdachts wegen, hat er sie aber heimgeführt, so mag sie bleiben. Hat der Bote aber nicht nötig, obige Worte zu sagen dabei, so ist's ihm erlaubt, die Frau zu heiraten, und zwar weil die Frau nicht durch ihn — den Boten — frei wird, und wenn zwei Zeugen über den Todesfall eines Mannes da sind, so kann einer von den Zeugen die Frau heiraten, denn es ist nicht gewöhnlich, daß zwei wegen eines einzelnen sündigen sollten. (Siehe diesen Fall im Tur [Rabbi Ascher] Abschnitt 145. Hagah ist schärfend in diesem Fall.) Die drei folgenden Paragraphen besagen, daß in solchen und in ähnlichen Fällen es einem von den Richtern oder deren Söhnen oder den Söhnen der Zeugen oder den Verwandten erlaubt sei, diese Frau zu heiraten — mit Ausnahme eines Falls, wenn nämlich eine Frau ein Gelübde getan, sie will von ihrem Manne nicht beigewohnt sein, und sie bereut es, getan zu haben und kommt deshalb zu einem Richter, er möchte sie dieses Gelübdes entbinden, der Richter sagt aber, er finde keinen Grund hierzu, und sie wird in der Folge deshalb von ihrem Manne geschieden, so darf sie dieser Richter nicht heiraten; denn man könnte glauben, der Richter hätte es mit Absicht getan, um sie zu heiraten. — Hat er sie aber heimgeführt, so mag sie bleiben; dies ist aber nur der Fall bei einem erprobten Rabbi, aber das ganze Gericht (Bet din) kann nicht in einen solchen Verdacht kommen, daher wenn der Fall ist, daß eine in ihrer Unmündigkeit verheiratet Gewordene bei ihrer Großjährigkeit ihr Wort vor Gericht zurückgenommen oder wenn eine Frau Chalizah vor Gericht bekommen hat, so kann ein jeder von den Richtern eine solche Frau heiraten.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115 § 1.

*

13. Abschnitt

Eine Geschiedene oder eine Witwe muß 90 Tage warten, ehe sie sich wieder verheiraten darf, und daß niemand eine Frau heiraten darf, die noch stillt, oder die schwanger ist

§ 1.

§ 1 besagt das nämliche, was die Überschrift ist, und daß der Tag, an welchem sie geschieden worden oder an welchem ihr Mann gestorben oder an welchem sie verlobt worden ist, nicht mitgerechnet wird in den 90 Tagen, damit man wissen kann, ob sie schwanger ist oder nicht, und man unterscheiden könne zwischen den Nachkommen des ersten und des zweiten Mannes.

Hagah: Aber Anträge ohne Verlobung können stattfinden, nur darf man die Beabsichtigte nicht ins Haus nehmen.

Bei einer Geschiedenen werden die 90 Tage gezählt, von dem Tage an, da der Scheidebrief geschrieben worden, und wenn selbst dieser Scheidebrief mit Bedingung verbunden wäre, oder sie hätte solchen erst nach vielen Jahren erhalten; denn von dem Augenblick, daß ein Scheidebrief geschrieben worden, darf der Mann nicht mehr mit ihr allein sein.

Hagah: Einige behaupten aber, die 90 Tage fangen erst an mit dem Tage, an welchem sie wirklich den Scheidebrief in ihre Hände erhalten hat; und so gehört es sich auch zu schärfen — so deucht mir.

Und dieser Ausspruch der Weisen gilt ohne irgend die geringste Ausnahme, z. B. wenn die Frau gar nicht mehr fähig wäre zu gebären usw.

§ 4.

Wer seine geschiedene Frau wieder nimmt, braucht nicht zu warten.

§ 5.

Selbst eine Sklavin oder Nichtjüdin, welche an jüdische Männer verheiratet sind, und sind übergegangen oder frei geworden, ja sogar, wenn zwei Eheleute (Nichtjuden) übergegangen sind, müssen sie 90 Tage von einander entfernt werden, um zwischen den heiligen und unheiligen Nachkommen unterscheiden zu können.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 22 § 4 Anm.

§ 6.

Eine unmündig verheiratet Gewordene (siehe oben Abschn. 12, § 1) hat nicht nötig zu warten, auch eine öffentliche Hure nicht, weil die sich während der Beiwohnung h . . . t, um nicht schwanger zu werden, so auch eine Genotzüchtigte oder Überredete oder eine gefangen Gewesene, wenn sie auch erwachsen ist, haben nicht nötig zu warten.

Hagah: Einige sagen, daß alle die oben Benannten, wenn sie erwachsen sind und schwanger werden können, ja warten müssen. Eine verheiratete Frau, welche genotzüchtigt worden, muß ebenfalls warten, bis sie von dem Manne wieder bedient werden kann (d. h. wenn sie drei Monate vorher von ihrem Manne nicht beigewohnt worden.)

Die §§ 7, 8, 9 und 10

behandeln diesen Punkt noch weiter, mit der schon bekannten Weitläufigkeit.

§ 11.

Die Weisen haben den Ausspruch getan, daß niemand eine Schwangere oder Stillende heiraten soll, bis das Kind 24 Monate alt ist, dieser Befehl leidet keine Ausnahme, außer wenn das Kind gestorben (und man besorgt nicht, daß sie es etwa absichtlich töten würde), oder das Kind ist schon beim Leben ihres Mannes von ihr entwöhnt, oder die Brüste sind ihr eingetrocknet, weil sie auf Anordnen der Ärzte, welche ihre Milch schädlich befunden haben, lange nicht mehr stillen durfte, oder die Milch ist ihr schon beim Leben ihres Mannes versiegt, und man hat ihr eine Amme schon während dieser Zeit gehalten, oder sie hat das Kind drei Monate vor dem Tode ihres Mannes einer Amme übergeben, und sie solches während dieser Zeit durchaus nicht gestillt.

Die noch übrigen drei Paragraphen über diesen Gegenstand haben nicht das geringste Interesse mehr.

*

14. Abschnitt

Man soll in der Trauerzeit nicht heiraten

§ 1.

Wem seine Frau oder einer seiner Verwandten gestorben ist, für welche er trauern muß, bis wie lange er warten müsse, ehe er sich wieder verheiraten darf — dies wird erklärt werden im Tur Jore Deah, Abschnitt 392.

*

15. Abschnitt

Die verbotenen Grade in der Ehe, nach dem Gesetz und nach dem Talmud. — 31 Paragraphen

§ 1.

Folgende sind diejenigen Weiber, die verboten zu heiraten sind, und Erwah (in der vielfachen Zahl Erajoth, man bittet dies zu merken...), (Scham, Blöße) heißen, teils nach dem Gesetz, teils nach dem Talmud. Die nach dem Gesetz verboten sind, an die haftet gar keine Verlobung (sie ist so gut als nicht geschehen), die aber nach dem Talmud verboten sind, an die haftet Verlobung, und sie müssen in diesem Fall wieder geschieden werden; auch wenn eine Frauensperson verlobt wird, von der es zweifelhaft ist, ob sie zu den verbotenen Graden gehört, so muß solche einen Scheidebrief haben.

Anmerkung:

Vgl. III. B. Mos. 18, 7—17; vgl. Abschn. 115 § 1 Anm.: Verbotener Grad als Scheidungsgrund.

§ 2.

Die Mutter ist verboten nach dem Gesetz, die Großmutter von Mutterseite nach dem Talmud, aber dieses Verbot geht immer in aufsteigender Linie fort, z. B. die Ur-Ur-Ur-Großmutter usw.

§ 3.

Die Ur-Großmutter von Mutterseite ist auch vom Talmud verboten, aber nur die allein.

§ 4.

Die Großmutter von Vaterseite ist auch vom Talmud verboten und geht in aufsteigender Linie fort.

§ 5.

Die Ur-Großmutter von Vaterseite ist vom Talmud verboten, aber nur die allein, die Vatersfrau (seine Stiefmutter) ist verboten vom Gesetz, der Vater mag sie nun geheiratet oder sich nur verlobt haben, selbst nach des Vaters Tode, oder wenn dieselbe von ihm geschieden ist (aber ihre Mutter kann er heiraten). Hat der Vater aber eine genotzüchtigt, die kann er heiraten.

§ 6.

Die Frau seines Großvaters ist vom Talmud verboten, in aufsteigender Linie fort.

§ 7.

Die Frau seines Großvaters von mütterlicher Seite ist nur allein und vom Talmud verboten (einige verbieten aber noch einen Grad höher).

§ 8.

Des Vaterbruders Frau von väterlicher Seite ist vom Gesetz, von mütterlicher Seite aber nur vom Talmud verboten.

§ 9.

Des Mutterbruders Frau, von väterlicher oder mütterlicher Seite, ist nur vom Talmud verboten.

§ 10.

Die Schwester, auch die Halbschwester, ist vom Gesetz verboten, selbst wenn solche durch Hurerei herstammt, selbst wenn der Vater einer von den verbotenen Graden beigewohnt und eine Tochter mit ihr gezeugt, so ist solche immer seine Schwester, außer wenn sie mit einer Sklavin oder Nichtjüdin gezeugt ist.

Hagah: Mir deucht, daß solches ursprünglich verboten sein sollte, denn einige zweifeln und sagen: Der Satz, daß die Kinder einer Sklavin und Nichtjüdin nach der Mutter gehen, ist nach dem Gesetz, nach dem Talmud aber sind es seine Kinder, dabei wäre anfänglich bei diesem Fall zu schärfen.

Einige wollen behaupten, daß, wenn der Vater mit seiner eigenen Sklavin zu tun gehabt, das geborene Mädchen als seine Schwester zu betrachten sei (und selbst wenn der Vater behauptet, er hätte nur in dem Augenblick seine Begierde stillen wollen, ist er nicht beglaubigt!).

§ 11.

Die Tochter seiner Stiefmutter, welche sie von ihrem vorigen Manne hat, ist erlaubt zu heiraten, und wenn sie selbst von Jugend auf zwischen den Brüdern aufgewachsen wäre, so hat man doch nicht nötig auf Scheinvermeidung Rücksicht zu nehmen, da mancher nämlich glauben könnte, es wäre seine Schwester.

§ 12.

Seine Tochter und deren Tochter, und seines Sohnes Tochter sind vom Gesetz, aber die Tochtertochter seines Sohnes und die Tochtertochter seiner Tochter und die Tochter seines Sohnessohnes und die Tochter seiner Sohnestochter sind vom Talmud verboten in aufsteigender Linie, nach dem Maimonides aber nicht in aufsteigender Linie.

§ 13.

Seiner Frauen Tochter und deren Tochter und die Tochter ihres Sohnes sind durch das Gesetz verboten, aber die Tochter seiner Genotzüchtigten ist ihm nach dem Tode seiner Frau erlaubt (und wenn er sie selbst bei ihrem Leben heimgeführt hat, kann sie bleiben).

§ 14.

Die Tochtertochter seiner Frauentochter und die Tochter des Sohnes seines Frauensohns ist nach dem Talmud in aufsteigender Linie verboten, nach dem Maimonides aber nicht in aufsteigender Linie.

§ 15

Seiner Frauen Mutter und deren Mutter und die Mutter seiner Frauen Vater sind nach dem Gesetz, aber die Urgroßmutter seiner Frau von mütterlicher Seite und deren Urgroßmutter von väterlicher Seite und die Mutter des Vaters seiner Frauen Vater und die Urgroßmutter seiner Frauen Vater sind vom Talmud in fortiger aufsteigender Linie verboten, nach dem Maimonides nicht in aufsteigender Linie.

§ 16.

Seines Vaters Schwester und seiner Mutter Schwester, von väterlicher oder mütterlicher Seite, sind nach dem Gesetz verboten.

§ 17.

Die Tochter seines Vaters oder seiner Mutter Bruder ist erlaubt zu heiraten, und seine Onkel können nach seinem Tode seine Frau oder deren Tochter heiraten.

§ 18.

Die Frau seines Vaterbruders von väterlicher Seite ist vom Gesetz verboten, aber die Frau seines Vaterbruders von mütterlicher Seite und die Frau seines Mutterbruders von beiden Seiten sind vom Talmud verboten, aber von da an und weiter, z. B. seines Großvaters Bruder-Frau von mütterlicher Seite (und seiner Großmutter Bruder-Frau von beiden Seiten) sind erlaubt, auch die Frau seines Großvaterbruders von väterlicher Seite und die Schwester seines Großvaters von beiden Seiten, auch die Schwester seiner Großmutter ist erlaubt zu heiraten, ein Rabbi aber verbietet alle diese Grade.

§ 19.

Seines Sohnes Frau ist vom Gesetz, seines Enkels Frau vom Talmud, aber in aufsteigender Linie, verboten.

§ 20.

Die Frau seines Enkels von Tochterseite ist vom Talmud verboten.

§ 21.

Die Frau seiner Frauen Sohn (vom ersten Manne) ist ihm erlaubt, und dieser kann wieder seine Frau heiraten.

§ 22.

Seines Bruders Frau, von beiden Seiten, sei es, daß sie mit ihm verheiratet ist, oder er hätte ihr nur beigewohnt, ist vom Gesetz verboten.

§ 23.

Von zusammengebrachten Kindern, die in einem und demselben Hause zusammen aufgewachsen sind, kann einer des andern Frau (bei einem Todesfall oder Scheidebrief) heiraten, und man nimmt auf Scheinvermeiden keine Rücksicht.

§ 24.

Die Frau des Schwiegervaters ist erlaubt zu heiraten, und dieser kann wieder seine Frau heiraten, ein Rabbi verbietet solches aber.

§ 25.

Die Frau seines Bruder- oder Schwestersohnes ist ebenfalls erlaubt, auch die Bruder- oder Schwestertochter ist erlaubt zu heiraten, und man hat einen Gotteslohn davon (siehe oben Abschn. 2).

§ 26.

Der Frauen Schwester, von beiden Seiten, ist, solange die Frau lebt, selbst wenn sie geschieden von ihm ist, zu heiraten verboten von Gesetz wegen, aber wohl nach deren Tode.

§ 27.

Wenn jemand sich einer Frau verlobt hat, und selbige ist nach einem andern Lande gereist, und es kommen Zeugen, daß sie tot wäre, und er heiratet ihre Schwester, und es findet sich nachher, daß sie noch lebt, so müssen beide Frauen einen Scheidebrief haben; wenn eine aber stirbt, so kann er die andere heiraten. War aber bei obigem Fall die erste schon förmlich verheiratet, so braucht die zweite keinen Scheidebrief, weil die Verlobung bei ihr gar nicht gehaftet hat, und er kann die erste wieder zu sich nehmen, und kann auch die Verwandte der zweiten heiraten, und wenn die erste gestorben ist, kann er die zweite heiraten. Und ebenso ist's mit allen vom Gesetz verbotenen Graden, wenn solche jemand aus Irrtum geheiratet hat, und es fand sich nachher, daß es ein verbotener Grad war, bedarf es keines Scheidebriefs, denn auf solche haften keine Verlobungen (sie haben keine Kraft), (und wenn jemand mit Verwandten seiner Frau verbotenen Umgang hat, ist ihm doch erlaubt, seine Frau zu behalten, wenn aber der Besuch der Verwandten seiner Frau zu oft geschieht, und zwar durch das Nötigen der Frau zu solchen Besuchen, so zwingt man ihn, seine Frau von sich zu scheiden). Die Schwester seiner Verlobten aber muß deshalb geschieden werden, sonst könnte man sagen, die Verlobung der ersten war mit Bedingungen geschehen, und er hat die zweite mit Recht heiraten können, da nun aber die zweite einen Scheidebrief bekommen, so bleibt ihm die erste auch verboten, damit man nicht sagen soll, er hätte die Schwester der Geschiedenen geheiratet. — Wenn aber die erste förmlich verheiratet war, so hat man deshalb nichts zu besorgen, denn auf Bedingung heiratet niemand, das wäre Hurerei, daher weiß jeder, daß die Verheiratung der zweiten keine Kraft hat, und nur aus Irrtum geschehen ist, weil man glaubte, die erste sei tot. —

§ 28.

Wenn jemandes Frau und dessen Schwager (der Mann seiner Frauen Schwester) weit verreist sind, und er bekommt die Nachricht, seine Frau und deren Schwestermann wären gestorben, er heiratet darauf seiner Frauen Schwester, und sie kamen nachher beide wieder, so muß er sich von seiner Schwägerin scheiden lassen, er mag

sie nun auf die Aussage eines oder zweier Zeugen geheiratet haben und für ihren Mann, seinen Schwager, ist sie auch verboten, und seine eigene Frau darf er auch nicht wieder zu sich nehmen, gleichviel, er mag schon ordentlich verheiratet oder nur verlobt mit ihr gewesen sein.

Hagah: Wenn er aber bloß verbotenen Umgang mit seiner Schwägerin gehabt (nicht verlobt und nicht verheiratet), und seine Frau und auch sein Schwager sind in der Folge gestorben, wollen doch einige, daß er sie nicht heiraten darf. —

§ 29.

Wenn jemandem gesagt wurde, deine Frau ist tot, er geht hierauf und heiratet die Schwester, nachher sagt man ihm, sie erholte sich damals wieder, sie ist aber nachher gestorben, so ist das erste Kind (von der zweiten Frau) ein Mamser, das zweite aber nicht.

§ 30.

Wer eine Mätresse hatte, und es sind keine Zeugen da, daß sie verlobt worden, so kann sie in der Folge einen von seinen Verwandten heiraten, sind aber Zeugen, daß die Frau gesagt hat, ich bin vor zwei Zeugen mit ihm verlobt, so darf sie seine Verwandten nicht heiraten, sie muß aber ausdrücklich die Worte: „Vor zwei Zeugen" dabei gesagt haben.

§ 31.

Wenn jemand eine Frau mit sich verlobt, und die Verlobung ist zurückgegangen, weil solche mit Bedingungen verknüpft war, die nicht gehalten wurden, oder jemand hat seine Tochter ohne ihr Wissen verlobt, weil er sie noch unmündig glaubte, und es hat sich gefunden, daß sie zu der Zeit schon mannbar war, ein solcher Mann kann deren Verwandte heiraten (aber es muß kein Scheidebrief stattgefunden haben).

*

16. Abschnitt

Über das Verbot, sich mit einer Nichtjüdin oder mit einer Sklavin zu vereinigen — 13 Paragraphen

§ 1.

Ein Israelit, der einer Nichtjüdin beigewohnt, oder eine Jüdin, die sich von einem Nichtjuden hat beiwohnen lassen, beide Fälle in der Absicht, sich zu verheiraten, werden nach dem Gesetz gegeißelt (39 Schläge), denn es heißt: du sollst dich nicht verschwägern mit ihnen, V. B. M. 7, 3. (Einige streiten dagegen.) Wer aber einer Nichtjüdin, auf dem Wege der Hurerei, durch Zufall!, beigewohnt hat,

so ist er schuldig von Talmuds wegen der Strafe der Züchtigung (nach einigen 13 Schläge, nach einigen unbestimmt), und zwar wegen einer Nichtjüdin und wegen einer Hure beigewohnt zu haben, hat er sich sie aber angeeignet (als seine Mätresse), so hat er, nach dem Talmud, vier Sachen verschuldet, einer Nidda (die sich während ihrer Periode beiwohnen läßt), einer Sklavin, einer Nichtjüdin und einer Hure beigewohnt zu haben, und ist derselbe ein Priester, wird er gegeißelt von Gesetzes wegen, wegen einer Hure beigewohnt zu haben, selbst wenn er sie nur durch Zufall! beigewohnt hätte.

Anmerkungen:

1. Bestrafung des Geschlechtsverkehrs mit Nichtjuden. Das Halten einer Mätresse wird nicht mit Züchtigung bestraft, ausgenommen bei einem Priester. § 2 unten spricht nicht dagegen, da bei der Schwierigkeit des Tatbestandes der Fall kaum praktisch wird.
   Vgl. 6. Abschn.: § 8 Nichtjüdin = Hure; Abschn. 11 §§ 5, 6.
2. Vgl. 169. Abschn. § 20; 177. Abschn. § 5: Abschneiden der Nase als Strafe.

Im deutschen Recht des Mittelalters war die Rassenschande verboten.

Nach dem jüngeren Augsburger Stadtrecht wurde sowohl der Jude wie die Nichtjüdin, die auf frischer Tat ertappt wurden, verbrannt.

Eine ähnliche Bestimmung ist im Schwabenspiegel enthalten. 268, W 322 L.

Im ausgehenden Mittelalter wurden die Strafen immer milder; neben körperlicher Züchtigung wurden Gefängnis und Geldstrafen verhängt. Die geschändete Nichtjüdin wurde mit abgeschnittenem Haar, mit einem Judenhütlein auf dem Kopfe „per Karre" durch die Stadt gefahren und ausgewiesen und bei Rückkehr im Wiederholungsfalle innerhalb der Stadt geblendet.

(Vgl. Eduard Osenbrüggen: Das alemannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, Schafhausen, Verlag der Fr. Hurterschen Buchhandlung, 1860, S. 279.)

§ 2.

Wer einer Nichtjüdin beigewohnt, und es haben ihn keine Eiferer dabei betroffen (die sind berechtigt, ihn zu töten, nach dem Beispiel von Pinchas, IV. B. M. 25, 6, 7 und 8, man muß ihn aber öffentlich, in Gegenwart von zehn Juden, dabei betroffen haben), und ist er auch nicht gegeißelt worden von Gerichts wegen, so ist doch seine Strafe schon ausgesprochen durch die Tradition, nämlich Ausrottung. Denn es heißt: Malachi 2, 12, in der Mitte des Verses: Denn Juda entweiht, was der Herr heiligt, was er liebt, und buhlt mit der Tochter eines fremden Gottes; V. 12: der Herr wird denjenigen aus den Zelten Jakobs ausrotten, Meister sowohl als Schüler — nach Luthers Übersetzung, die merkwürdig mit der Erklärung dieser Stelle nach dem Talmud Traktat Sanhedrien Fol. 82, woraus diese Erklärung zitiert ist, beinahe übereinstimmt —, nämlich wenn er ein Israelit ist, so wird ihm

kein Meister unter den Weisen und kein Schüler unter den Schülern werden; die Richtigkeit des Beweises zu beurteilen, überlasse ich den geehrten Lesern. — Gesenius indessen erklärt diesen Vers weit natürlicher. Kein Wachender und kein Antwortender, weil alles vertilgt sein wird. (Siehe dessen Handwörterbuch Seite 588, a unter — Castellio ebenso.) Nach dem Hagah ist bei solcher Übertretung auch Schaden, indem die Kinder immer nach der Mutter gehen. Den Hagah und die noch übrigen 4 Paragraphen übergehen wir aus den schon bekannten Ursachen — mit Ausnahme § 4.

Anmerkung:

Über Ausrottung vgl. Abschn. 18 § 1 Anm.

§ 4.

Wer bei seiner Sklavin in verbotenem Umgange ertappt wird, dem wird solche weggenommen, verkauft, das Geld den jüdischen Armen gegeben, und er wird gegeißelt, das Haar wird ihm abgeschnitten und er auf 30 Tage in Bann getan.

*

17. Abschnitt

In welchen Fällen eine Witwe wieder heiraten darf, und wenn eine Frau behauptet, geschieden zu sein, und die Gesetze des verbotenen Grades, und über eine Frau, die ungesetzmäßig oder aus Irrtum verheiratet worden

58 Paragraphen

§ 1.

Eine verheiratete Frau gehört zu den verbotenen Graden (Erajoth), an welche keine Verlobung haftet; ist es aber zweifelhaft, ob sie verlobt oder geschieden ist, so haftet eine Verlobung an sie und sie muß alsdann von beiden Männern geschieden werden; das nämliche ist der Fall, wenn der Scheidebrief nach dem Talmud ungültig ist, und sie ist verlobt worden.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115 § 1 Anm.

§ 2.

Wenn eine verheiratete Frau in Gegenwart ihres Mannes, von welchem sie geschieden zu sein behauptet, die Hand aufgehoben und von jemandem die Verlobung empfangen hat (Geld oder den Verlobungsbrief), so ist die Verlobung gültig, indem man annimmt, eine Frau ist in Gegenwart ihres Mannes nicht so frech, so etwas Lügenhaftes zu behaupten;

Hagah: d. h. die Verlobung ist nur insoferne gültig, daß sie von dem zweiten geschieden werden muß, denn sie darf noch nicht heiraten und bekommt

auch ihre Morgengabe nicht. — Einige Rabbiner aber behaupten, bei jetzigen Zeiten, wo die Frechheit überhand genommen hat, müßte man in diesem Falle schärfend sein, indem obige Annahme von ihrer Kraft verloren hat.

Dieser Paragraph wird nun noch weiter und mit vieler Weitläufigkeit und verschiedenen Meinungen abgehandelt.

§ 3.

Eine Frau, deren Mann über See gegangen, und es kommen Zeugen, daß er tot ist, und wenn's auch nur ein Zeuge und wenn derselbe ein Sklave oder eine Sklavin oder eine Verwandte wäre, oder dieser Zeuge hätte dies erst von einem andern Zeugen gehört, oder eine Frau hätte dies von einer andern Frau, einem Sklaven, Sklavin oder Verwandten gehört, so ist dies Zeugnis gültig, und wenn selbst die Zeugen nach dem Talmud zu verwerfen wären. Sind sie aber nach dem Gesetz zu verwerfen, so gilt ihr Zeugnis nichts. Haben sie jedoch ohne Arg und absichtslos dies gesagt, so gilt's doch, und sogar ein Nichtjude oder ein Abtrünniger, der Götzendienst treibt und das ganze Gesetz verleugnet, wenn er solches ohne Arg gesagt, so ist er beglaubigt.

Hagah: Ein bloßes Gerücht ohne Zeugen gilt nichts.

Anmerkungen:

1. Der Rabbiner Lichtschein bemerkt (S. 78) hierzu:
   „Auf solche Weise wurde selbst das Zeugnis eines Heiden oder eines zum Heidentum übergetretenen Juden als gültig angenommen. Eben haäser 17, 3."
2. Vgl. aber Abschn. 7 § 2: Zeugnisunfähigkeit des Nichtjuden; siehe auch § 39 unten, der im Falle des § 3 die Erlaubnis des Gerichts vorsieht.

§ 4.

Ausgenommen sind fünf Weiber, von denen man voraussetzt, daß sie sich gegenseitig hassen, nämlich ihre Schwägerin, deren Tochter, ihre Nebenbuhlerin, die Jewamah, wenn ihr Mann kinderlos gestorben ist, so muß sie der Bruder, wenn er auch noch verheiratet ist, heiraten (jetzt nicht mehr, denn sie bekommt die Chalizah), und ihre Stieftochter, die dürfen sich gegenseitig in dieser Hinsicht nicht zeugen, denn man nimmt an, daß sie falsch zeugen und beabsichtigen bloß, daß sie in der Folge von beiden Männern geschieden werden sollte.

§ 5.

Ist eine Wiederholung von § 3, und setzt nur noch hinzu, daß die Aussage des Zeugen bestimmt sein muß, er habe es nämlich gesehen, daß der Mann tot ist, und es ist kein Zweifel daran.

Hagah: Hat der Zeuge von den singenden und wehklagenden Weibern den Namen des Mannes unter den Toten nennen hören, so genügt dies!! Es ergehet aber doch zugleich eine Warnung, daß man aufpasse, die Weiber nicht eher zum Klagen zuzulassen, bis sie Gewißheit vom Todesfalle haben, und daß das Gericht sehr vorsichtig mit Zeugenscheinegeben sein soll, wenn in diesem Zeugenscheine nicht Grund genug, die Frau zum Wiederheiraten zu erlauben, vorhanden wäre, oder das Gericht müßte dies ausdrücklich darin erwähnt haben, und auch die Ursache, denn man muß besorgen, wenn dieser Schein vor einem andern Gerichte kommen sollte, und dieses wäre nicht probat!

§ 6.

In Zeiten der Leiden für Israel (bei Verfolgungen) wird den Weibern zu heiraten erlaubt, sogar auf die Aussage von Büßenden.

Hagah: Sie können bezeugen das, was sie in der Verfolgungszeit gesehen haben, obschon sie damals wegen Lebensgefahr ihre Religion verändern mußten. Büßen müssen solche aber, wenn sie nicht sogleich, als die Gefahr vorüber war, zum Judentum zurückkehrten, sondern erst eine Zeitlang nachher usw. Auf das Zeugnis von Wüstlingen kann man sich aber nicht verlassen, wenn sie auch Buße tun, ihr Zeugnis müßte denn absichtslos gewesen sein, oder man müßte ganz gewiß wissen, daß solches ohne Betrug und Unrecht geschehen ist. Alles nach dem Inhalt des Zeugnisses und der Beurteilung des Richters.

Die §§ 7, 8 und 9 sind weit hergeholte Fälle, aber alle mildernd über diesen Punkt.

Anmerkungen:

Nach Grätz sind die meisten Taufen von Juden im Mittelalter durch Zwang geschehen. Die Taufe wurde aber auch aus andern Gründen genommen. Graetz schreibt darüber (III S. 674 ff.):

„Börne trat zwar aus dem Judentum aus und ließ sich in Offenbach taufen (5. Juni 1818). Wie wenig ihm aber das christliche Bekenntnis war, bekundet er durch die Äußerung, daß er das „Taufgeld bereute". Er wollte den Wurf seiner treffenden Geschosse nicht durch das Vorurteil hemmen lassen, daß sie von einem jüdischen Schützen abgedrückt waren.

In der Zeit, in der Heine sich innerlich viel mit dem Judentum beschäftigte, in Begeisterung für seine Geschichte geriet und der Kirche keine Schmeicheleien sagte, ließ er sich in Heiligenstadt in die Christengemeinde aufnehmen (28. Juni 1825).

Heine wurde durch seinen Übertritt nur noch erbitterter auf das Christentum, als wenn es ihn zum Treubruch, zur Ehrvergessenheit und zum Abfall von sich selbst verleitet hätte.

Heines Vielseitigkeit entdeckte ihren Ursprung im Judentum. Auch über den Talmud sprach er selbst in seiner Zerfallenheit ein tiefes Wort:

„daß die Juden es diesem zu verdanken hätten, daß sie dem christlichen Rom ebenso heldenmütig wie einst dem heidnischen widerstehen konnten[1]." (Graetz III S. 677.)

§ 10.

Wenn man eine Stimme gehört hat, welche lautete, N. N. ist gestorben, und man will sehen, wer es war, der gesprochen hat, und gehet hin, und findet niemand, so kann die Frau auf diese gehörte Stimme schon heiraten. War es aber auf dem Felde oder in einer Ruine, wo man die Stimme gehört hat, so darf die Frau nicht heiraten, denn es könnte die Stimme eines bösen Geistes, Teufels (Scheed) gewesen sein, weil diese sich an solchen Örtern gewöhnlich aufzuhalten pflegen.

Anmerkungen:

1. Der Rabbiner Lichtschein äußert sich hierzu wie folgt:
   „Ja noch mehr, nach Behauptung der Mischna genügt sogar das Echo einer Stimme, welches ruft, N. sei gestorben, um seiner Gattin die Schließung einer zweiten Ehe zu gestatten."
2. Die 2. Eheschließung konnte jedoch für die Frau ein Risiko sein, vgl. §§ 38, 39, 56, unten.

§ 11.

Wenn man sogar nur in einer Verschreibung geschrieben gefunden hatte, N. N. ist gestorben oder ist getötet, selbst wenn solche Verschreibung nicht von Gerichts wegen bekräftigt wäre, kann die Frau schon heiraten, nach dem Maimonides aber muß man überzeugt sein, daß dies ein Jude geschrieben hat.

Anmerkung:

Ebenso Lichtschein S. 79.

§ 12.

§ 12 besagt, daß, wenn einer plötzlich verstummt, man hat sich aber überzeugt, daß er bei Verstand ist, und er hat geschrieben: N. N. ist gestorben, dies schon genügend wäre.

---

[1] Vom Herausgeber gesperrt gedruckt.

Anmerkung:

Ebenso Lichtschein S. 79.

§ 13.

besagt, daß Zeuge von Zeuge nur gilt, wenn er solches von einem vernünftigen, erwachsenen, aber nicht von einem blödsinnigen oder unmündigen Menschen gehört hat. Die Aussage von Kindern, die in ihrer Einfalt erzählen, sie kämen eben von einer Leichenbestattung her, und alle Umstände, die dabei vorfielen, angeben, ist genügend!

Hagah: Und wenn sie erwachsen sind, können sie nicht mehr bezeugen das, was sie in ihrer Kindheit gesehen haben.

Aber die Aussage muß gleich nachher geschehen sein.

§ 14.

Wird ganz umständlich erläutert, was es heißt (in seiner Einfalt, ohne Arg, absichtslos), etwas sagen, und die Beispiele angeführt, und daß man alsdann auch einem Nichtjuden glauben kann; wenn man aber den Todesfall von einem nichtjüdischen Gerichtshof gehört hätte, z. B. es heißt, wir haben den Juden N. N. zum Tode verurteilt, so kann man solchen nicht glauben, denn sie — die nichtjüdischen Gerichtshöfe — befleißigen sich gewöhnlich, solche Lügen auszustreuen, und so ist es auch bei ähnlichen Fällen;

Hagah: will solchen Todesfall von keinem nichtjüdischen Gerichtshof geglaubt wissen, wenn er auch nicht von demselben, der dies erzählt, sondern von einem andern Gerichtshof verurteilt wäre, aber wohl wenn ein Nichtjude so etwas ohne Arg erzählt.

Anmerkung:

Vgl. jedoch Abschn. 7 § 2 Hagah; Abschn. 22 § 4: Verhältnis der Juden zu den Nichtjuden.

Die §§ 15, 16, 17 und 18,

mit den dazugehörigen Hagahs und den unter dem Text befindlichen Beer Hetib (gute? Erklärungen), fahren fort, diesen Gegenstand, nämlich was es heißt, ohne Art etwas sagen, aufs weitläufigste zu verhandeln, wir gehen daher zum 19. Paragraphen über.

§ 19.

Wenn ein Jude aussagt: es ist ein Jude bei uns in dem und dem Orte gestorben, so und so sah er aus, und dies und dies waren seine Kennzeichen, so geht man auf diese Aussage nicht zu Werke, wenn man auch eine Wahrscheinlichkeit hat, daß es wohl der N. N. sein könnte, sondern der Zeuge muß bestimmt sagen: es ist N. N.,

ich weiß seinen Namen und den Namen seiner Stadt; wenn aber der Zeuge sagt: es ist jemand mit uns von dieser Stadt weggegangen und ist gestorben, so läßt man nachfragen, wenn niemand als dieser weggegangen ist, so kann seine Frau heiraten.

§ 21.

Bei Aussagen von Weibern untersucht man nicht sehr scharf durch Forschen und Spähen, selbst wenn sich solche in der ersten Untersuchung widersprochen hätten (und ist solches sogar verboten, außer wo Verdacht stattfindet).

§ 22.

Man kann den Toten beschauen, um ihn zu erkennen und zeugen zu können, auch bei Nacht, bei Licht oder Mondenschein.

§ 23.

Wenn zwei Personen jemanden von ferne haben stehen gesehen und sagen: das ist N., der Sohn von N., oder das ist N. aus der Stadt N., und bald darauf ist dieser von einer Schlange gebissen worden und starb, und sie traten näher und fanden, daß er sich verändert hatte, so daß sie ihn nicht erkennen konnten, so kann seine Frau doch heiraten.

§ 24.

Hat man jemanden erschlagen oder tot gefunden, und seine Stirne, Nase und Angesicht sind noch unentstellt, und man hat ihn daran erkannt, so kann man zeugen; ist aber eines von diesen Kennzeichen entstellt, selbst wenn an seinen Kleidern untrügliche Zeichen wären, so gilt es nichts, er könnte solche einem anderen geliehen haben, und wenn er auch am Körper Zeichen gehabt hätte, und wenn er blind wäre. Hat er aber an seinem Körper ganz vorzüglich untrügliche Zeichen (unter tausend eines) gehabt, alsdann kann man zeugen.

Hagah: Wenn er z. B. ein Glied zu viel oder zu wenig oder eine Veränderung an einem seiner Glieder hat, oder wenn er sehr klein oder sehr groß ist oder kleine Erhöhungen (rote Flecken) an sich hat und mehr dergleichen — gilt nicht; hat er aber einen großen Hügel auf der Nase, oder dieselbe ist außerordentlich gebogen, dies gilt; außerordentlich große Zähne gelten nicht usw.

§ 25.

Rabenu Tam (unser Lehrer Tam, er wurde deswegen Tam genannt, in bezug auf den Vers I. B. M. 25, 27, Jacob ben Meir war sein eigentlicher Name, es ist derselbe, der den zweiten Kommentar über den Talmud unter dem Namen Tossefoth [Zusätze] verfaßt hat und der sich immer beim Talmud neben Jarchis

oder Raschis Kommentar befindet; er starb vor zirka 667 Jahren; er soll [nach dem Schalschelet Hakbala] stark auf Zinsen geliehen haben!!, doch ist dies noch ungewiß, indem es sich ebenso auf einen andern Rabbi, R. Samuel, den Leviten beziehen kann); er hat geschrieben, daß das, was im vorigen Paragraphen hinsichtlich der Stirne, Nase und Angesicht gesagt ist, nur anwendbar wäre, wenn vom Toten nichts mehr als der Kopf vorhanden; aber wenn der ganze Körper noch da ist und man kann ihn auf den ersten Augenblick erkennen, so gelte dies schon, wenn auch Stirne, Nase und Gesicht entstellt wären. Die späteren Rabbiner aber lassen diesen Fall nicht gelten.

§ 26.

Drei Tage nach jemandes Tode kann man nicht mehr zeugen, weil sich alsdann das Gesicht schon verändert hat, ist jemand aber ertrunken, so kann man noch lange Zeit nachher zeugen, wenn man ihn erkannt hat, denn es dauert sehr lange, ehe der tote Mensch sich im Wasser verändert, aber man muß ihn gleich nachher, als er aufs Trockne kam, gesehen, auch muß er keine Wunde an sich haben, denn das Wasser macht die Wunde schlecht, er schwillt dadurch und verändert sich.

Hagah: Wenn man zweifelt, ob er länger als drei Tage tot ist, so wird schärfend verfahren, und selbst wenn die Frau schon verheiratet wäre, muß sie wieder geschieden werden, hat er aber ein ausgezeichnetes Merkmal an sich, so kann die Frau heiraten.

Hat man jemand erschlagen gefunden und man erkennt ihn auf den ersten Augenblick, man weiß aber nicht, wann er erschlagen wurde, so nimmt man an, daß solches noch keine drei Tage her ist. Einige aber wollen dies nicht gelten lassen, ist aber ein Gerücht ergangen, N. ist tot oder erschlagen, und nach drei Tagen fand man ihn und erkennt ihn, so ist darüber kein Streit, und die Frau mag heiraten.

§ 28.

Einige sagen: Rabenu Tam hätte behauptet, wenn der Tote im Gesicht verwundet ist, und man hätte ihn dessenungeachtet auf den ersten Augenblick erkannt, so gilt dies, und wenn er auch weit länger als drei Tage tot wäre (selbst wenn er ertrunken ist). Den spätern Rabbinern ist dies aber nicht ganz klar, aber sie haben's nicht ganz verworfen.

Hagah: Einige aber bestreiten diesen Fall gänzlich.

§ 29.

Der Zeuge für einen Toten muß von dessen Tod fest überzeugt sein, und es muß nicht der geringste Zweifel dabei stattfinden; hat man z. B. jemanden in eine Löwen- oder Leopardengrube fallen gesehen, so ist dies noch kein Beweis, denn

die Tiere könnten gerade nicht hungrig gewesen sein! Ist aber jemand in eine Schlangen- oder Eidechsengrube gefallen, so ist er gewiß tot, denn durch den Fall werden die Tiere gedrängt und beschädigen ihn.

Anmerkung:

Lichtschein schreibt hierzu:

„Sah er z. B. bloß, daß jemand in eine Löwengrube gefallen sei, so ist noch immer nicht der Beweis geliefert, daß er daselbst auch den Tod gefunden hat. Eben haäser Abschn. 17, 29." (S. S. 80.)

§ 30.

Ist jemand in einen Kessel voll siedenden Weins, Öls oder Wassers gefallen, oder es sind ihm die Halsröhre und Lunge durchschnitten oder wenigstens der größte Teil derselben, so kann man ihn als tot bezeugen, selbst wenn er sich wieder erhoben hätte und weggelaufen wäre, denn er ist doch gewiß am Ende gestorben, und sofort in allen dergleichen Fällen, wo es gewiß war, daß er bald darauf gestorben ist.

Anmerkung:

Ebenso Lichtschein S. 80.

§ 31.

Hat man jemanden hängen gesehen, selbst wenn er durchstochen wäre, oder man hätte ihn mit Pfeilen beschossen, so ist dies noch kein Beweis; hat man aber gesehen, daß ein Vogel an ihm nagt, an dem Gehirn, Herz oder Eingeweide, so ist er als tot zu erklären.

§ 32.

Ist jemand ins Meer, sogar ins Weltmeer gefallen, so ist dies kein Beweis, denn er könnte an einer andern Stelle wieder herausgekommen sein, ist er aber in ein stehendes Wasser gefallen, welches man übersehen kann, und ist länger darin geblieben, als ein Mensch darin aushalten kann, so gilt dies für einen Beweis, so auch wenn jemand an den Füßen zusammengebunden ins Meer geworfen würde und man nur einen Fuß über die Kniescheibe von ihm wieder erhalten, so kann die Frau nach 12 Monaten heiraten, denn ein Zerrissener (von einem Seetier) kann nicht länger als 12 Monate leben; ist er aber nicht an den Füßen gebunden, sondern so ins Meer gefallen, und man durch ein gleich darauf geworfenes Netz einen Fuß über die Kniescheibe erhalten, so kann die Frau nicht heiraten, denn es könnte der Fuß eines andern sein. Wenn aber in diesem Fuß ein ausgezeichnetes Merkmal (nach einigen auch an seinen Kleidern) sich befindet, so gilt dies. Wenn ein Zeuge aussagt, ich habe gesehen, daß N. N. im Kriege oder

durch den Einsturz eines Gebäudes gestorben ist, oder er ist ins Weltmeer gefallen, so muß er auch bezeugen, daß er von ihm beerdigt wurde, sonst gilt seine Aussage nicht; hat die Frau aber auf eine solche Aussage geheiratet, so mag sie bleiben.

§ 34.

Auch so, wenn ein Zeuge ist, daß jemand ins Wasser gefallen wäre, das keinen Grund hat, und er ist nicht wieder zum Vorschein gekommen, man hat auch nichts weiter von ihm vernommen, und sein Name und Andenken ist ganz in Vergessenheit gekommen, so darf die Frau auf solches Zeugnis doch nicht heiraten, selbst wenn ein Gericht solches erlaubt hätte, ist's aber geschehen, so mag sie bleiben;

Hagah: ... das heißt, wenn sie von einem Gelehrten die Erlaubnis erhalten, oder sie hat aus Irrtum geheiratet, sie glaubte es wäre erlaubt, aber hat sie solches aus Übertretung getan, so muß sie geschieden werden, und wenn gezeugt wird, daß jemand auf einem Schiff sich befunden hätte, welches untergegangen ist, und alle solche Zeugnisse, die diesem ähnlich sind, gelten nichts, und wenn sie geheiratet hat, so muß sie wieder geschieden werden, sondern es muß heißen, er ist wirklich untergegangen und so lange im Wasser geblieben, daß er sterben mußte.

Wenn ein Nichtjude ohne Arg ausgesagt hat, daß jemand ertrunken wäre, und die Frau hat darauf geheiratet, so mag sie bleiben. Derjenige Gelehrte aber, der einer Frau zu heiraten erlaubt hat, bloß auf die Aussage, daß ihr Mann in ein Wasser, welches keinen Grund hat, gefallen ist, wird mit dem Bann bestraft.

§ 35.

Ein Rabbi behauptet, daß eine Frau im obigen Fall doch wenigstens ihre Morgengabe heben könnte, wenn sie schon nicht heiraten darf.

§ 36.

Eine Stadt, die belagert ist, und ein verschlagenes Schiff (wohl richtiger herumirrend, sich selbst überlassen, ohne Steuer und Ruder) und jemand, der im Begriff ist, sein Urteil zu empfangen, so wird dieser sowohl als auch die, die in einer solchen Stadt oder auf solchem Schiff sich befinden, immer noch als lebend betrachtet, und kein Zeugnis für ihren Tod ist gültig, aber auch die, die sich in einer solchen Stadt oder auf solchem Schiff befinden, oder derjenige, der gerichtet werden soll, können ebensowenig als Zeugen für eine Sache gelten, weil ihr Leben zweifelhaft ist.

Anmerkung:

Ebenso Lichtschein S. 80.

§ 37.

Wenn ein Zeuge sagt, der Mann ist tot, und man hat der Frau zu heiraten erlaubt, und nachher kommt ein anderer Zeuge und sagt, er lebt, so gilt dessen Zeugnis nichts, denn in diesem Falle ist ein Zeuge so gut als zwei bei andern Fällen, daher wird es angesehen als zwei Zeugen gegen einen (doch wäre es besser, um böses Gerede zu vermeiden, daß sie nicht heiratet); ist aber der zweite Zeuge schon gekommen, ehe sie die Erlaubnis zum Heiraten erhalten hat, so darf sie nicht heiraten; tat sie es doch, so muß sie geschieden werden; wenn sie aber den Zeugen, der für sie gezeugt hat, geheiratet hat, und sie sagt: ich weiß ganz gewiß, daß er tot ist, so kann sie bleiben. Einige streiten dawider. Sind aber nachher zwei Zeugen gekommen und sagen er lebt, so muß sie nach dem Ausspruch aller Rabbiner geschieden werden, wenn sie sich verheiratet hat.

Hagah: Sagt sie aber auch, ihr Mann wäre tot, dann ist's als zwei Zeugen gegen zwei andere, wenn die Zeugen nämlich Weiber sind. Der Mann, der sie geheiratet hat, ist aber in dieser Hinsicht nicht beglaubigt.

Dies, daß sie, wenn sie sich auf die Aussage eines Zeugen verheiratet hat, bleiben könne, ist aber nur der Fall, wenn der eine Zeuge, auf dessen Aussage sie verheiratet wurde, ebensoviel Gültigkeit hat als die zwei, die ihn Lügen strafen; z. B. sie war schon verheiratet, und dann kamen die andern beiden und sagen, er lebt (siehe oben zu Anfang des Paragraphen), oder sie wurde auf die Aussage einer Frau oder ihrer eigenen Aussage verheiratet und es kamen zwei Weiber oder zwei Zeugen, die zu verwerfen sind, und sagen, er lebt, aber wenn ein rechter Zeuge sagt, er wäre tot, und mehrere Weiber oder zu verwerfende Zeugen sagen nein, so ist's wie halb und halb, und sie darf nicht heiraten.

Hagah: Nämlich wenn letztere zusammengekommen sind, bevor man sie auf die Aussage des ersten Zeugen zu heiraten erlaubt hat, kamen sie aber erst nachher, so bleibt die gegebene Erlaubnis in ihrer Kraft,

und wenn sie einen von ihren Zeugen geheiratet hat und sie sagt: ich weiß gewiß, daß mein Mann tot ist, so kann sie bleiben.

Hagah: Ein Nichtjude, der ohne Arg erzählt, ist in gleichen Rang mit zu verwerfenden Zeugen zu stellen, und wenn er nicht ohne Arg etwas sagt, ist er nicht beglaubigt, weder etwas zu verbieten noch etwas zu erlauben.

§ 38.

Wenn eine Frau sagt, der Mann ist tot, oder sie, seine Frau, sagt dieses, und hernach kommt ein ordentlicher Zeuge und sagt nein, so muß sie geschieden werden, wenn sie geheiratet hat — einige sagen aber nein (aber wenn man ihr auf die Aussage zweier Weiber zu heiraten erlaubt hat, und der eine Zeuge kommt nachher, so bleibt die Erlaubnis).

§ 39.

Die auf die Aussage eines Zeugen heiraten will, muß die Erlaubnis des Gerichts dazu haben; hat sie aber ohne Erlaubnis geheiratet, so sagen einige, sie könne bleiben, wenn selbst ein Zeuge gekommen, der das Gegenteil behauptet. (Das Gericht muß bestehen aus drei untadelhaften Richtern und sie müssen nicht verwandt miteinander sein, auch nicht mit den Zeugen.)

Anmerkung:

Vgl. § 3 oben.

§ 40.

Wenn eine Frau sagt, der Mann ist nicht tot, und zwei andere kommen und sagen ja, so kann sie heiraten. Auch wenn zehn Weiber sagen, der Mann lebt, und elf sagen, er ist tot, so kann sie ebenfalls heiraten, denn der Satz: zwei sind so gut als hundert, ist nur bei unzuverwerfenden Zeugen anwendbar, aber nicht bei zu verwerfenden, bei denen geht's nach der Mehrheit, sowohl etwas zu verbieten als etwas zu erlauben.

§ 41.

Wenn zwei bezeugen, daß ein jeder von ihnen von jemandem gehört hätte, daß N. gestorben wäre, und einer sagt, er hätte von jemandem gehört, daß er lebt, so kann die Frau heiraten.

§ 42.

Wenn zwei Zeugen sagen, er lebt, und zwei sagen, er ist tot, so darf sie nicht heiraten, tut sie es doch, so muß sie geschieden werden, denn der Fall ist zweifelhaft. Hat sie aber einen von den Zeugen geheiratet, und sie sagt: ich weiß es gewiß, daß er tot ist, so kann sie bleiben (auf ein bloßes Gerücht, daß der erste Mann lebe, wird keine Frau geschieden).

§ 43.

Die Frau selbst ist beglaubigt, wenn sie sagt, daß ihr Mann gestorben wäre, und man läßt sie heiraten, oder wenn der Mann kinderlos gestorben ist, und es ist ein Bruder da, so heiratet dieser, und man gibt ihr ihre Hauptmorgengabe und läßt ihn, den Bruder, sofort die Erbschaft seines Bruders antreten (und selbst eine blödsinnige Frau ist darin beglaubigt, sie muß aber wenigstens wissen, was der Verheiratungs- und Witwenstand bedeutet!). Dies gilt aber nur, wenn sie vor Gericht erscheint und sagt: mein Mann ist tot, gebet mir Erlaubnis zu heiraten, erwähnt aber nichts von ihrer Verschreibung (Kehsubba), alsdann gibt man ihr die verlangte Erlaubnis, läßt sie schwören (wegen der Kehsubba) und läßt ihr diese auszahlen. Sagt sie aber: mein Mann ist tot, zahlt mir die Kehsubba, so

bekommt sie nicht allein diese nicht, sondern man erteilt ihr auch keine Erlaubnis zum Heiraten, denn man nimmt an, daß der Mann noch lebt, und ihr, der Frau, war es nur um die Auszahlung der Kehsubba zu tun. Einige sagen sogar, daß in diesem Fall nicht einmal ein Zeuge für sie hilft.

§ 44.

Erwähnt sie erst vom Heiraten und dann von der Kehsubba, so bewilligt man ihr beides, im entgegengesetzten Fall aber bewilligt man ihr nur das Heiraten, aber nicht die Kehsubba; einige sagen, in beiden Fällen bewilligt man ihr nicht das Heiraten, weil sie die Kehsubba erwähnt hat.

§ 45.

Wer zwei Weiber hat, und eine sagt, daß der Mann tot wäre, so kann sie heiraten, aber nicht ihre Nebenbuhlerin, weil für diese das Zeugnis keine Gültigkeit hat (siehe oben Abschnitt 17 § 4), und selbst wenn diese — die zweite — sich zuerst verheiratet hätte (ob sie geschieden werden muß, wird nicht erwähnt), denn man urteilt nicht, wenn der Mann nicht tot wäre, so würde die zweite nicht geheiratet haben, denn dadurch wird sie ja dem ersten Mann auf immer verboten (und müßte auch vom zweiten geschieden werden), sondern man sagt: aus Haß gegen ihre Nebenbuhlerin hätte sie diesen Schritt getan, um sie auch zum Heiraten zu bewegen!

§ 46.

Wenn eine sagt, der Mann ist tot, und die zweite sagt, er ist nicht tot, so kann die erste doch heiraten.

§ 47.

Wenn eine sagt, er ist natürlichen Todes gestorben, und die andere, er ist erschlagen worden, so können sie deshalb doch beide heiraten.

§ 48.

Obiges bezieht sich auf § 43 und hat nur Gültigkeit, wenn zwischen dem Manne und der Frau immer Einigkeit geherrscht hat und kein Krieg in der Welt ist, ist aber das erste der Fall, z. B. sie behauptete einst: du hättest mir einen Scheidebrief gegeben in Gegenwart zweier Zeugen, diese Zeugen kamen aber und sagten, sie hätte gelogen (oder der Mann wäre zu einer anderen Religion übergegangen und hätte sie betrübt gelassen, auch kann sie in diesem Falle, ohne geschieden zu werden, doch nicht heiraten), und nachher sind sie beide in ein anderes Land gegangen, und nun kommt sie jetzt und sagt: der Mann wäre gestorben, so glaubt man ihr nicht (selbst wenn sie hinzusetzt: ich habe ihn beerdigt). Und wenn auch Krieg in der Welt ist, sogar wenn sie einen Zeugen für sich hätte, denn sie könnte

ihn für Geld bekommen haben; hat sie aber doch geheiratet, so mag sie bleiben (wenn sie nämlich einen Zeugen hat). Und wenn Krieg in der Welt ist und sie sagt: mein Mann ist im Kriege umgekommen, ist sie ebensowenig beglaubigt, wenn sie auch in Frieden miteinander gelebt hätten, denn sie könnte sich auf große Wahrscheinlichkeit verlassen haben, z. B. von der Kompanie, unter welcher auch ihr Mann auf dem Schlachtfelde war, sind die vordersten und hintersten Glieder gefallen und ihr Mann war in der Mitte, so könnte sie geschlossen haben, derselbe ist gewiß auch unter den Toten, daher ist sie nicht beglaubigt, selbst wenn sie hinzusetzt, ich habe ihn beerdigt (denn sie könnte geglaubt haben, durch diese Hinzusetzung nicht zu lügen, weil nach ihrer Meinung er doch gewiß tot sei). Einige sagen aber, daß sie bei dieser Hinzusetzung ja beglaubigt wäre, sagt sie aber, er ist auf seinem Bett gestorben, so ist sie nach dem Ausspruch aller Rabbis beglaubigt.

Hagah: Dasselbe ist der Fall (daß sie beglaubigt ist), wenn sie behauptet, er ist gestorben oder erschlagen worden fern vom Schlachtfelde, oder sie sagt, er wäre nach geendigter Schlacht auf dem Schlachtfelde gewesen, um Beute zu kaufen, und ist bei dieser Gelegenheit gestorben.

§ 49.

Ist aber kein Krieg in der Welt bekannt, die Frau sagt aber: es war in einem Orte Krieg, und eben da ist ihr Mann gestorben, darf sie nicht heiraten, hat sie es aber doch getan, so mag sie bleiben (einige streiten hingegen).

§ 50.

Wenn ein Zeuge sagt: er hätte gesehen, daß der Mann im Kriege oder durch den Einsturz eines Gebäudes gestorben wäre, so muß er hinzusetzen, daß er ihn begraben hätte, sonst darf sie nicht heiraten, hat sie es getan, so mag sie bleiben (der Hagah kann füglich wegbleiben).

§ 51.

Wenn eine Frau sagt: mein Mann ist unter einem eingestürzten Gebäude gestorben, so ist sie nicht beglaubigt; ebenso wenn er ausgeschickt war nach Schlangen und Eidechsen, und sie sagt, er ist von ihnen gebissen worden und gestorben, ist sie nicht beglaubigt, denn sie könnte sich verlassen auf die große Wahrscheinlichkeit wie beim Kriege (siehe oben § 48), weil die meisten, welche Schlangen und Eidechsen holen, von ihnen gebissen werden und sterben, daher muß sie hinzusetzen: er wäre auf seinem Bette gestorben, oder sie hätte ihn begraben.

§ 52.

Sagt sie: man hat ein Haus über uns eingestürzt oder eine Höhle über uns eingeschüttet, ihr Mann wäre gestorben, und sie ist gerettet worden, so ist sie nicht beglaubigt, denn so gut ihr ein Wunder geschehen sei, ist's auch ihm geschehen!

§ 53.

Wenn zu der Zeit ein Hungersjahr war, und sie sagt, ihr Mann wäre vor Hunger oder vor Durst gestorben, ist sie nicht beglaubigt (selbst wenn sie sagt, er wäre auf seinem Bett gestorben; sagte sie aber zugleich, er wäre von ihr beerdigt, so ist sie beglaubigt).

§ 54.

Gibt sie aber vor: Nichtjuden oder Räuber haben uns überfallen, mein Mann ist erschlagen, und ich bin gerettet worden, so ist sie beglaubigt, denn es ist selten, daß Weiber bei solcher Gelegenheit auch getötet werden.

§ 55.

Wenn die Pest grassiert, und sie sagt, ihr Mann ist gestorben, ist sie beglaubigt (einige streiten dagegen).

§ 56.

Eine Frau, deren Mann nach einem andern Lande gegangen ist, und es kommen Zeugen und sagen, der Mann wäre gestorben, und sie hat wieder geheiratet, und der Mann kommt wieder, so muß sie von beiden geschieden werden und erhält von keinem der beiden Männer ihre Kehsubba (selbst wenn sie der erste — gegen das Verbot — wieder zu sich genommen hat), auch nicht die Früchte (oder Zinsen) von ihren eingebrachten Gütern, obschon sie, die Männer, in diesem Falle nicht verpflichtet sind, sie auszulösen, wenn sie gefangen wurde, d. h. was der zweite Mann genossen hat, bevor der erste zurückgekommen, hat er nicht nötig zu erstatten; auch was ihre Güter des eisernen Viehes (so werden diejenigen Güter der Frau genannt, welche bei der Verheiratung abgeschätzt werden, und für deren Erhaltung der Mann sich verpflichten muß, so daß ihr, bei Todesfällen oder Scheidung, die Abnutzung derselben vergütet werden muß) während dieser Zeit a b g e n u t z t sind, wird ihr nicht vergütet, auch wenn gar nichts mehr davon da wäre, was aber noch vorhanden ist, nimmt sie mit. Hat die Frau von dem ersten oder zweiten Manne die Kehsubba oder Zinsen sich zugeeignet, so muß sie solches wieder herausgeben, d. h. was sie vom zweiten Mann genommen hat, nachdem der erste schon wieder da war, aber nicht, was sie vorher genommen hat; beide Männer, wenn sie Priester sind, dürfen sich ihretwegen nicht verunreinigen, wenn sie gestorben ist (siehe Seite 5), beide Männer haben auch keinen Genuß von dem, was sie gefunden oder was sie durch ihrer Hände Arbeit verdient hat; sie, die Frau, darf kein Priester heiraten, sie bekommt auch keine Hebe und Zehnten mehr, wenn sie die Tochter eines Leviten ist (der erste Mann beerbt sie aber). Sind die Brüder dieser beiden Männer ohne Kinder gestorben, so müssen sie Chalizah geben und dürfen die Weiber nicht heiraten; hat die Frau ein Kind vom zweiten Manne

bekommen, ehe sie vom ersten geschieden war, so ist solches Kind ein Bastard von Gesetzes wegen. Nach dieser Scheidung oder nach dem Tode des ersten Mannes ist solches Kind nur ein Bastard von Talmuds wegen, und wenn der erste Mann ihr wieder beigewohnt hat, ehe sie vom zweiten geschieden war, so ist das geborene Kind ein Talmud-Bastard.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 85 § 1 Anm.; Abschn. 115 § 5 Anm.: Verlust des eingebrachten Gutes.

§ 57.

Kommen Zeugen, daß der Mann tot ist, und sie verheiratet sich, und andere Zeugen kommen und sagen, er hat damals noch gelebt und ist nachher gestorben, so ist das Kind, welches der zweite Mann gezeugt hat, ehe der erste tot war, ein Bastard von Gesetzes wegen, das nachher erzeugte aber kein Bastard; einige sagen aber, es ist ein Talmud-Bastard.

§ 59.

Hat der zweite aber die Frau nur sich verlobt, und hat er ihr beigewohnt, braucht sie von demselben nicht geschieden zu werden und kann alsdann zum ersten wieder gehen; ebenso (wenn sie dem zweiten nur verlobt war) kann sie der zweite heiraten, wenn der erste nachher gestorben ist oder sie von sich geschieden hat (der Grund davon ist, weil Verlobung keine Gültigkeit hat bei verbotenen Graden; siehe Abschn. 17 § 1).

Hagah: Eine Frau, die verlobt worden, sie glaubte aber aus Irrtum, daß sie nicht verlobt wäre, und verheiratet sich mit einem andern, so muß sie von beiden geschieden werden, und ist alles bei ihr anwendbar, was in § 56 gesagt worden; hat man sie aber gezwungen oder ein Gericht hätte ihr aus Irrtum dazu die Erlaubnis gegeben, so wird sie als eine Genotzüchtigte betrachtet, und sie kann alsdann den ersten heiraten.

*

18. Abschnitt

An welcher Frau Verlobung haftet

§ 1.

Verlobung haftet an allen Weibern, welche durch ein Verbot — alle, deren Beiwohnung vom Gesetz verboten, die Strafe der Ausrottung aber nicht darauf gesetzt — es sind ihrer neun: Eine Witwe für einen Oberpriester; eine Geschiedene, Hure oder Geschwächte für jeden Priester; eine Bastardin für einen Israeliten

und ein Bastard für eine Israelitin; für diese auch ein Ammoniter und Moabiter, eine Israelitin, für einen Zeugungsunfähigen, eine von sich Geschiedene, wenn sie schon wieder verheiratet war; eine, deren Mann oder Kinder gestorben sind, und sich verheiratet hat, ohne von ihres Mannes Bruder Chalizah erhalten zu haben, oder durch ein Gebot zu heiraten untersagt, z. B. eine Beigewohnte für einen Oberpriester, und die erste und zweite Generation eines Ägypters und Edomiters sind gerade nicht verboten, aber es heißt von den beiden letzten: Die dritte Generation kann in der Gemeinde aufgenommen werden, und bei einem Oberpriester heißt es: Er soll eine Jungfer heiraten (und es versteht sich, auch an alle verbotenen Grade vom Talmud, und sie müssen in allen diesen Fällen geschieden werden).

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 4 § 1; die Ausrottung ist keine Kriminalstrafe, sondern eine Strafe des Himmels, die davon Betroffenen werden angeblich keine 60 Jahre alt. (Vgl. Bischoff, Das Buch vom Schulchan aruch S. 71, Fußnote; Bischoff, Das Blut in jüdischem Schrifttum und Brauch, S. 8, 9.)

*

19. Abschnitt

Man steinigt denjenigen, der einer Frauensperson beigewohnt hat, welche allgemein als zu den verbotenen Graden gehörend anerkannt ist. — 2 Paragraphen

§ 1.

Auf eine solche allgemeine Anerkennung, wenn auch kein ganz klarer Beweis dafür ist — erkennt das Gericht schon die Strafe der Geißelung, des Hängens (Würgens) und der Steinigung.

§ 2.

Wenn ein Mann und eine Frau von einer Reise über See kommen und geben sich als Mann und Frau aus, und sie haben sich 30 Tage in der Stadt aufgehalten und sind während dieser Zeit allgemein als Mann und Frau betrachtet worden, so wird derjenige getötet, der einer solchen Frau beigewohnt hat.

*

20. Abschnitt

Auf welche Art die Beiwohnung einer der verbotenen Grade sein muß, um dadurch der Strafe schuldig zu werden

§ 1.

Wer eine von den verbotenen Graben umhalst oder geküßt hat, oder er hat Vergnügen von ihr gehabt durch Annäherung des auch nur zum Teil entblößten Körpers, der wird gegeißelt und ist der Beiwohnung verdächtig.

Hagah: und wer solcher beigewohnt hat, sei es auf natürlichem oder unnatürlichem Wege, sobald er nur den ersten Versuch der Beiwohnung gemacht hat, d. h. er hat ..., so haftet auf ihm die Strafe des Todes oder der Ausrottung, und die Zeugen haben weiter nichts zu sehen nötig, als nur, daß sie beide in der Lage einer Beiwohnung sich befunden haben, und die Frau muß geschieden werden. Eine erwachsene Frau, die sich von einem Knaben unter neun Jahren hat beiwohnen lassen, ist nicht des Todes schuldig, und mir deucht, sie braucht alsdann auch nicht geschieden zu werden. Bei einem Mädchen unter drei Jahren ist die Beiwohnung auch nicht strafbar!

Das deutsche Strafgesetzbuch sieht bekanntlich für letzteres wegen Unzucht Zuchthaus vor, vgl. StGB. § 176 Z. 3; vgl. auch die Reichsgerichtsentscheidung vom 9. November 1891 (abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1891 S. 574), welche den Fall behandelt, ob fortgesetzte Unzucht an einem nichtjüdischen Mädchen unter 14 Jahren nach dem vorliegenden jüdischen Eherecht ein Scheidungsgrund ist. Ein als Rechtsgutachter vernommener Rabbiner hat dies bestritten.

§ 2.

Es ist verboten, daß sich Weiber spielend aneinander kitzeln oder reiben, so wie es die ägyptischen Weiber tun; solche Weiber müssen gezüchtigt werden, und es ist Pflicht eines jeden Ehemannes, solches zu verhindern.

*

21. Abschnitt

Man soll sich von verbotenen Weibern entfernt halten
7 Paragraphen

Dies wird in allen 7 Paragraphen auf alle nur erdenkliche Weise ausgedehnt, z. B. man soll sich sogar enthalten, die couleurten Kleider einer von ihm gekannten Frau anzusehen, selbst wenn sie solche nicht auf dem Leibe hat, sondern sie liegen oder hängen irgendwo, er könnte dadurch auf verbotene Gedanken geraten, und

wenn man solcher Frau auf der Straße begegnet, soll man ihr auszuweichen suchen, und wer nur den kleinen Finger einer ihm verbotenen Frau ansieht, um einen Genuß dadurch zu haben, ist ebenso, als hätte er ihr ... gesehen, und muß gezüchtigt werden; kein jüdisches Frauenzimmer, verheiratet oder unverheiratet, darf auf öffentlicher Straße mit unbedecktem Haupte erscheinen; ein Frauenzimmer, welches man zu heiraten beabsichtigt, ist erlaubt anzuschauen, ob sie schön ist, dies gehört sich sogar, aber es soll auf züchtige Weise geschehen. Seine eigene Frau kann man ansehen, selbst in ihrer Periodenzeit. Man soll sich von keiner fremden Frau bedienen lassen. Man soll keine fremde Frau grüßen, auch nicht grüßen lassen, selbst durch ihren Mann nicht, aber man kann sich bei diesem nach ihrem Befinden erkundigen. Seine erwachsene Schwester oder Tante zu umhalsen und zu küssen, obschon man gar nichts dabei empfindet, ist doch sehr unschicklich und auch verboten und töricht. Ausnahmen sind der Vater mit der Tochter und die Mutter mit dem Sohne, diese können sogar nackt beieinander schlafen, bis sie erwachsen sind, oder sich gegenseitig voreinander schämen. — Meine Leser werden mir hoffentlich nach den gegebenen Beispielen erlassen, diesen ganzen Abschnitt zu übersetzen.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 22 §§ 3, 4.

*

22. Abschnitt

20 Paragraphen

§ 1.

Man soll mit keiner Frau, die zu den verbotenen Graden gehört, allein sein; beide werden gezüchtigt, wenn man solches erfahren hat, und es wird öffentlich bekanntgemacht.

Anmerkung:

Vgl. § 4 unten.

§ 2.

Mit Ausnahme, wenn jemand mit einer verheirateten Frau allein gewesen ist, um sie nicht in bösen Ruf und zugleich in Verdacht auf ihre Kinder zu bringen, daß sie Bastarde wären. — Diese 2 Paragraphen sind nur im Auszuge mitgenommen. Nach dem vorigen Abschnitt kann man sich diese denken.

§ 3.

In Gegenwart seiner Frau ist solches aber nicht verboten, aber eine Jüdin soll mit einem Nichtjuden nicht zusammensein, wenn auch dessen Frau gegenwärtig ist.

Anmerkung:

Vgl. § 4 unten.

§ 4.

Man soll ferner kein Judenkind bei einem Nichtjuden in die Schule oder in die Lehre geben.

Anmerkungen:

1. zu §§ 3, 4: vgl. Abschn. 21.
2. Der Rabbiner Lichtschein bestätigt ausdrücklich dieses Verbot:
   „Ja, nicht bloß die Ehe, sondern überhaupt aller Umgang mit Weibern aus fremdem Stamme war aufs strengste untersagt." (S. 65.)
3. Mit Folgerichtigkeit haben die Juden auf Grund ihres Rassenprinzips die Nichtjuden im Talmud und damit im Schulchan aruch rechtlos gemacht und ihnen nur aus realpolitischen Rücksichten Zugeständnisse eingeräumt.
   Vgl. Abschn. 13 § 5: Unterscheidung zwischen den heiligen jüdischen und den unheiligen nichtjüdischen Nachkommen;
   Abschn. 28: Vom Nichtjuden gestohlene Sachen sind gültige Verlobungsgaben;
   Abschn. 35 § 6: Ein Nichtjude kann nicht als Bote eine Verlobung vornehmen;
   Abschn. 69 § 5: Verhütungsvorschrift zwecks Vermeidung der Vermischung einer Volljüdin mit einem Nichtjuden;
   Abschn. 74 § 11: Freche Menschen und Nichtjuden in der Nachbarschaft berechtigen zum Auszug (vgl. dieselben Gedanken in Abschn. 75 §§ 2, 3);
   Abschn. 141 § 35: Nichtjude gleich einem Affen;
   Abschn. 17 § 14: Lügenhaftigkeit des nichtjüdischen Gerichts;
   Abschn. 177 § 1: Kein Defloration sanspruch der nichtjüdischen Jungfrau.
4. Im gesamten übrigen Privatrecht gibt es ferner zahlreiche Vorschriften, die das Verhältnis zu den Nichtjuden regeln.

Beispiele:

A.

a) Der Nichtjude kann kein Richter sein.

„Ein Gericht von 3 Personen, von welchen eine ein Proselyte ist, darf einen geborenen Juden nicht richten, oder sein Vater oder seine Mutter müßte denn von jüdischer Herkunft sein, aber ein Proselyt kann seinen nächsten Proselyten richten." (Choschen hamischpat 7. Abschn. § 1.)

b) Priorität des jüdischen Gerichts.

„Daß man von einem nichtjüdischen Gerichte sich nicht richten lassen darf, selbst wenn solches mit dem jüdischen Gerichte in dieser Sache übereinstimmt, und selbst mit Bewilligung beider Parteien nicht, wer dies tut, der ist ein Bösewicht und wird angesehen, als wenn er geschimpft und gelästert und die Hand aufgehoben (sich empört hätte) gegen das Gesetz unseres Lehrers Moses, Friede sei mit ihm! (Und das jüdische Gericht hat die Macht, solchen in Bann zu legen so lange, bis er wieder davon abgegangen ist, selbst wenn er seinen Nächsten durch Nichtjuden gezwungen hätte, einen Prozeß mit ihm beim jüdischen Gericht zu führen, wird er mit Bann bestraft. Wer mit seinem Nächsten vor ein nichtjüdisches Gericht gegangen ist und ist schuldig befunden worden, und man hat ihn nachher wieder vor ein jüdisches Gericht zitieren lassen, da wollen einige, daß das Gericht sich nicht damit befassen soll, einige sind aber gegen diese Meinung, die erste Meinung deucht mir ist die richtigste.)" (Choschen hamischpat 26. Abschn. § 1.)

Vgl. zu dieser Gesetzesstelle auch Bischoff, das Buch vom Schulchan aruch S. 97.

„Haben die Nichtjuden die Oberhand (die Gewalt in Händen), und er kann wahrscheinlicherweise mit dem Gegner beim jüdischen Gericht nichts ausrichten, so muß er ihn doch erst vor einem jüdischen Gericht belangen lassen, will er alsdann nicht erscheinen, so nimmt jener Erlaubnis vom jüdischen Gerichte und gehet mit ihm zu einem nichtjüdischen, und das Gericht kann sogar seine Sache vor dem nichtjüdischen Gerichte bezeugen." (Choschen hamischpat 26. Abschn. § 2.)

„Wenn selbst in der Schuldverschreibung stände, daß er ihn auch bei einem nichtjüdischen Gerichte belangen könne, so gilt dies nicht; hat er nun die Verschreibung einem Nichtjuden übergeben, daß dieser ihn bei seinem Gericht belangen solle, so muß er den Schaden, den er dadurch verursacht hat, dem Nächsten erstatten. (Ist aber der Schuldner ein Gewaltiger, daß er, der Gläubiger, beim jüdischen Gerichte nichts mit ihm ausrichten kann, so kann der Gläubiger die Verschreibung einem Nichtjuden verkaufen. Wenn ein Nichtjude seine Schuldverschreibung von einem Juden einem andern Juden verkauft hat, ob das Gericht nach nichtjüdischen Gesetzen urteilen darf, wird am Ende des dreihundertneunundsechzigsten Abschnitts erklärt werden.)" (Choschen hamischpat 26. Abschn. § 3.)

c) Der Nichtjude kann kein Zeuge sein.

„Ein Nichtjude und ein Sklave können nicht zeugen." (Choschen hamischpat 34. Abschn. § 19; vgl. auch 7. Abschn. § 2 Hagah.)

d) Verräter sind noch schlimmer als Nichtjuden.

„Verräter und die, welche den Talmud nicht anerkennen (Apikorssim), und die vom Judentum ab und zu einer anderen Religion übergegangen sind (Mummerium), die alle sind noch schlechter als Nichtjuden und zum Zeugen unfähig, und wenn der Verratene es ihm auch verziehen hat, so muß er doch erst Buße tun. Ein übergegangener Jude, der wieder zum Judentum zurückgekehrt ist und hat Buße zu tun erklärt, wird gleich zum Zeugen fähig, wenn die Buße auch noch nicht geschehen ist." (Choschen hamischpat 34. Abschn. § 22.)

e) Keine Kostenerstattungspflicht bei Anrufung eines nichtjüdischen Gerichts.

„Der Verurteilte braucht dem Gegner seine Kosten nicht zu bezahlen, außer wenn er sich anfänglich weigerte, zu erscheinen, und der Kläger hätte deshalb Unkosten gehabt, diese muß der Beklagte erstatten. Einige Rabbiner wollen, daß, wenn der Kläger den Beklagten vor einem nichtjüdischen Gericht belangt hat, selbst wenn der dazu gezwungen wurde, weil der Gegner vor einem jüdischen Gericht nicht erscheinen wollte, er doch die gehabten Kosten deshalb vom Beklagten nicht verlangen kann. (Einige streiten aber dagegen und sagen, in einem solchen Falle, besonders wenn er ihn mit Erlaubnis des jüdischen Gerichts, vor einem nichtjüdischen Gerichte zu erscheinen, zitiert hat, er ihm die Kosten bezahlen müsse, und so deucht es mir auch recht, der Kläger muß aber beweisen, wie viele Kosten er gehabt hat, oder das Gericht schätzt die Kosten, und so viel muß er bezahlen.)" (Choschen hamischpat 14. Abschn. § 5.)

f) Bei Konflikt zwischen jüdischem und nichtjüdischem Gesetz gilt das für den Juden vorteilhaftere.

α) „Wenn ein Nichtjude einem Juden eine Schuldverschreibung verkauft hat, so richtet man sich nach den Gesetzen der Nichtjuden, so daß die Schuld nicht geschenkt werden kann; ebenso verhält es sich mit einer Schenkung eines Nichtjuden, hat aber ein Jude einem Nichtjuden eine Verschreibung verkauft, so richtet man sich nach den jüdischen Gesetzen." (Choschen hamischpat 66. Abschn. § 25.)

β) „... dann der Satz: Das Gesetz des nichtjüdischen Königs hat bindende Kraft, gilt nur in Fällen, wo dem Könige ein Genuß, ein

Vorteil dadurch entsteht, oder es ist solches Gesetz zum allgemeinen Vorteil der Einwohner, aber damit ist nicht gesagt, daß man sich in allem nach den nichtjüdischen Gesetzbüchern richte, denn sonst würde ja das ganze jüdische Gesetz umgeworfen werden." (Choschen hamischpat 369. Abschn. am Ende.)

Vgl. hierzu die Erläuterungen bei Bischoff S. 119.

g) Nicht die hebräische Sprache, sondern die Beachtung des jüdischen Gesetzes entscheidet über die Gültigkeit der Schuldverschreibung.

„Eine Schuldverschreibung kann in jeder Sprache und mit jeder Schriftart geschrieben werden, wenn solche nur nach den jüdischen Verordnungen gemacht ist, daß sie nicht verfälscht und nichts hinzugesetzt oder davon weggenommen werden kann, und daß die Zeugen Juden sind und die Schrift zu lesen verstehen, so ist sie gültig wie jede andere, die in hebräischer Sprache und mit eben diesen Buchstaben geschrieben ist." (Choschen hamischpat 68. Abschn. § 1.)

B.

Der Nichtjude kann nicht Erbe sein.

„Verwandte in sündenhafter Zeugung beerben sich gegenseitig wie rechtliche Verwandte, z. B. der Verstorbene hatte einen Sohn oder einen Bruder, der ein Mamser, Bastard ist, so erbt er, aber der Sohn einer Sklavin oder Nichtjüdin erbt nicht. (Choschen hamischpat 276. Abschnitt § 6.)

„Ein Nichtjude beerbt seinen Vater von Gesetzes wegen nach V. B. M. 2, 9, aber ein Proselyt, ein Nichtjude, zum Judentum Übergegangener, beerbt seinen nichtjüdischen Vater nicht, aber die Talmudisten haben verordnet, daß er ihn beerben soll, denn sonst könnte er vielleicht wieder zum Nichtjudentume zurückkehren, und bei einer solchen Erbschaft helfen Bedingungen, denn der Nichtjude braucht die Verordnung der Talmudisten nicht zu halten. Ein Nichtjude beerbt aber nicht seinen Vater, der ein Proselyt ist, auch kann ein Proselyt den andern nicht beerben, Abschn. 275 §§ 1 und 2. (Wenn ein Nichtjude, dem ein Jude Geld schuldig ist, gestorben ist, und seine Erben wissen nichts von dieser Schuld, so hat der Jude nicht nötig zu zahlen.)" (Choschen hamischpat 283. Abschn. § 1.)

Vgl. die Erläuterungen bei Bischoff S. 110.

„Wenn ein Jude zum Nichtjudentum überging, so beerbt er doch seine jüdischen Verwandten; das Gericht kann aber — wenn es solches für gut befindet — ihm die Erbschaft entziehen, und solche seinen jüdischen Erben geben, um ihn dadurch zu bestrafen und die Gottlosen nicht in ihrer Bosheit zu bestärken. (Hat ein solcher Abtrünniger sein Vermögen verschenkt, so gilt die Schenkung nicht. Einige wollen — bezieht sich wieder auf den Urtext —, daß die Erbschaft bei dem Gericht deponiert werde, und wenn er Buße tut, so erhält er solche.) Ein Jude beerbt seine abtrünnigen Verwandten, wenn diese auch ihr Vermögen bei andern Juden in Verwahrung gaben, und wenn er auch Kinder, nichtjüdische, hätte. Haben aber diejenigen, bei welchen der Abtrünnige sein Vermögen in Verwahrung gab, sich dessen bemächtigt, oder der Abtrünnige wollte solches haben, und sie verweigerten es ihm, und sie (die Juden) haben Zeugen darauf, alsdann haben sie solches erworben, und seine (des Abtrünnigen) Erben können das Vermögen aus den Händen des Verwahrers nicht erhalten, weder bei dem Leben noch bei dem Tode des Abtrünnigen; denn so lange dieser noch lebt, kann sich jeder Jude dessen Güter bemächtigen. Ein abtrünniger Jude, dessen Mutter gestorben ist, und er hat noch Verwandte von Vaters Seite, so erhalten weder er selbst noch diese, wenn er gestorben ist, die Erbschaft, sondern die andern Erben der Mutter (zur Strafe nämlich, vielleicht tut er Buße). Ist der Abtrünnige aber noch unmündig, so erhalten seine Erben die Erbschaft seiner Mutter. Der Mann erbt an der Stelle seiner abtrünnigen Frau, wenn ihr Vater sogar erst nach ihrer Abtrünnigkeit gestorben ist, und sie starb dann auch, denn hier kann von keiner Strafe die Rede sein, weil der Mann so gut als die Frau ist, und er hat bei dem Tode des Schwiegervaters dessen Vermögen sofort erworben." (Choschen hamischpat 283. Abschn. § 2.)

C.

a) Vorrang des jüdischen Gläubigers vor dem nichtjüdischen Gläubiger.

„Ist der Schuldner einem Nichtjuden Geld schuldig, und jener sagt, daß alle seine Güter dem Nichtjuden verschrieben wären, und wenn sie der jüdische Gläubiger nimmt, so würden die Nichtjuden kommen und ihn festsetzen, und er würde in Gefangenschaft sein, so wird nicht auf sein Vorgeben geachtet, sondern der jüdische Gläubiger wird bezahlt, und kommt der Schuldner in der Folge in Gefangenschaft, so ist ja ganz Israel verpflichtet ihn auszulösen." (Choschen hamischpat 101. Abschn. § 11.)

b) Die durch Betrug geglückte Vermögensbeschädigung eines Nichtjuden gleich Erlaß der Schuld.

„A schickt B ab, er möchte ihm ein Kleid auf Kredit von einem Nichtjuden kaufen, und als die Zahlungszeit herankam, und A gab dem B das Geld, fand es sich, daß der Verkäufer die Sache ganz vergessen hat, so muß A sein Geld zurückerhalten, auch kann B nicht sagen, er wolle das Geld zurückhalten, vielleicht erinnert sich der Nichtjude dessen noch, ferner kann er nicht sagen, er wolle das Geld dem Nichtjuden geben und dadurch den Namen Gottes heiligen, verherrlichen, berühmt machen. Ebenso, wenn jemand einem 50 Gulden gab, um einen Vergleich damit mit seinen Gläubigern zu treffen, und er hat den Vergleich mit 25 Gulden zustande gebracht, so gehört das Geld dem Absender; ebenso, wenn jemand einem 200 Gulden gibt, um solche einem Nichtjuden zu zahlen, und der Bote betrog den Nichtjuden und gab ihm nur 100 Gulden, so daß dieser doch glaubte, er habe 200 erhalten, so gehören die 100 dem Absender, denn dies ist so gut, als wenn der Nichtjude die Hälfte der Schuld erlassen hätte, was also von dem Gelde übrig ist, blieb immer in der Gewalt des Absenders." (Choschen hamischpat 183. Abschn. § 8.)

Vgl. Bischoff a. a. O. S. 107.

c) Teilung des betrügerischen Gewinns.

„Schickt jemand einen Boten ab, Geld von einem Nichtjuden zu empfangen, und dieser irrte sich und gab ihm zuviel, so gehört alles dem Boten; wußte aber der Bote von diesem Irrtum nicht eher, als bis das Geld schon in den Händen des Absenders war, so gehört es diesem; und wenn jemand in Geschäften mit einem Nichtjuden begriffen war, und ein anderer Jude kam darauf zu und half ihm und betrog den Nichtjuden in Maß, Zahl oder Gewicht, so wird der Vorteil geteilt, selbst wenn der Helfer für seine Mühe Bezahlung erhält." (Choschen hamischpat 183. Abschn. § 7.)

Vgl. zu dieser Gesetzesstelle auch Bischoff a. a. O. S. 103.

d) Verbot des Diebstahls, aber Erlaubnis des Betrugs von Nichtjuden.

„Man darf nicht stehlen, und wenn es auch noch so wenig wäre, auch nicht im Spaß, oder um das Gestohlene wieder zurückzugeben oder es doppelt zu ersetzen, oder bloß um den Eigentümer zu ängstigen, alles dergleichen ist verboten, damit man sich nicht zum Stehlen gewöhne. Sobald jemand eine Sache, auch nur einen Pfennig wert, stiehlt, so hat

er das Verbot: du sollst nicht stehlen, übertreten und muß zahlen, gleichviel, ob er einem Juden oder einem Nichtjuden, einem Mündigen oder Unmündigen etwas stiehlt. Einen Nichtjuden kann man mittelbar bestehlen, d. h. ihn betrügen im Rechnen usw., er muß solches aber nicht wissen, damit der Name Gottes nicht entweiht, beschimpft wird. Einige Rabbiner erlauben nur, daß, wenn er, der Nichtjude, zu seinem Nachteil sich selbst geirrt hat, so kann man ihn in dem Irrtum lassen, aber ursprünglich darf man ihn nicht betrügen. Ein Dieb ist, der heimlich, ein Räuber, der öffentlich etwas nimmt." (Choschen hamischpat 348. Abschn.)

Vgl. Bischoff S. 111.

e) Vorschriften über Ankauf und Rückgabe gestohlener Güter.

„Rettet jemand etwas von einem jüdischen Räuber, so behält es der Retter, denn gewöhnlich gibt es der Eigentümer in diesem Falle verloren; ist es aber ungewiß, ob der Eigentümer es schon als verloren gab, so muß der Retter es zurückgeben. Rettet aber jemand etwas von einem nichtjüdischen Räuber oder Zöllner, so muß er solches zurückgeben, denn alsdann gibt es der Eigentümer gewöhnlich nicht verloren. Die Ursache ist, daß bei den nichtjüdischen Gerichten keine Zeugen erforderlich sind, um eine geraubte Sache herauszugeben, sondern es genügt schon, wenn nur schwache Beweise der Wahrscheinlichkeit da sind, daß die Sache geraubt ist; ein Diebstahl aber wird gewöhnlich als verloren gegeben, wenn der Dieb auch ein Nichtjude ist, daher könnte man eigentlich gestohlene Sachen kaufen, und hat solche nicht nötig zurückzugeben, denn der Käufer hat solche erworben, erstens, weil der Eigentümer sie als verloren gibt, und zweitens, weil die Sache nicht mehr in den Händen des Diebes ist (siehe Abschnitte 356—358); aber der Gebrauch ist jetzt, daß man gestohlene Sachen nicht zurückgibt, und man muß von diesem Gebrauch nicht abweichen!" (Choschen hamischpat 368. Abschn.)

f) Erlaubte Übervorteilung.

„Einen Nichtjuden kann man übervorteilen, denn es heißt in der Schrift III. B. M. 25, 14, es soll niemand seinen Bruder übervorteilen. Hat aber ein Nichtjude einen Juden übervorteilt, so muß er dies nach unsern (jüdischen) Gesetzen erstatten." (Choschen hamischpat 227. Abschn. § 26.)

g) Keine Pflicht zur Rückgabe gefundenen nichtjüdischen Gutes.

„Eine Sache, welche ein Nichtjude verloren hat, kann der Finder derselben nicht allein behalten, sondern es ist auch verboten, solche zurückzugeben, denn es heißt in der Schrift: die verlorene Sache deines Bruders, V. B. M. 22, 1; gibt der Finder aber die Sache dem Nichtjuden deshalb wieder, um dadurch den Namen Gottes zu heiligen, daß man die Israeliten rühmen soll, daß sie Vertrauen zu Gott haben (wahrscheinlich ist gemeint, daß Gott ihnen den dadurch entzogenen Vorteil anderweitig ersetzen wird, A. d. U.), so ist dies lobenswert, und, wenn Gottes Name dadurch entweiht wird, wenn der Nichtjude nämlich glauben könnte, daß er die Sache gar nicht verloren habe, sondern daß ihm solche von einem Juden gestohlen sei (aus dem Meirath Enajim), so muß solche zurückgegeben werden, auf jeden Fall muß man die Sachen der Nichtjuden vor Dieben ebenso zu retten suchen wie die der Juden, um in Frieden mit jenen zu leben." (Choschen hamischpat 266. Abschn. § 1.)

Vgl. Bischoff S. 106.

h) Der Fundort (jüdisch oder nichtjüdisch) als maßgebender rechtlicher Gesichtspunkt.

„Z. B. das Gefundene lag auf einer Stelle, wo gewöhnlich Juden sich aufhalten, so muß er solches öffentlich ausrufen, denn gewiß hat der Eigentümer die Sache noch nicht als gänzlich verloren gehalten, indem er dachte, gewiß wird es ein Jude finden und es mir zurückgeben, selbst wenn in der Stadt ebensoviel oder noch mehr Nichtjuden als Juden sich befinden; lag die Sache aber auf einer Stelle, wo gewöhnlich Nichtjuden sich aufhalten, so braucht er solche nicht zurückzugeben, selbst wenn die meisten Einwohner der Stadt Juden sind, und der Finder wußte sogar, daß die Sache einem Juden gehört, und sie auch ein Kennzeichen an sich hat; denn gewiß hat der Verlierer sie schon als gänzlich verloren geachtet, weil die Stelle gewöhnlich von Nichtjuden besucht wird. Es muß aber eine Sache sein, von welcher man den Verlust gleich merkt, siehe Abschn. 262 § 3; bei Büchern aber wollen einige Rabbiner eine Ausnahme machen, und zwar weil solche für Nichtjuden keinen Wert haben; sie verkaufen sie also, aber es kauft sie wieder niemand als ein Jude, deshalb gibt sie der Verlierer nicht als gänzlich verloren, denn er denkt, der jüdische Käufer wird sie ausrufen lassen." (Choschen hamischpat 259. Abschn. § 3.)

i) Erlaubter Meineid.

Hat ein Jude einen Nichtjuden bestohlen, und dieser hat ihn veranlaßt, in Gegenwart anderer Juden zu schwören, daß er ihn nicht bestohlen habe, und die anderen Juden wissen, daß er falsch schwört, so müssen sie ihn zwingen, daß er sich mit dem Nichtjuden vergleicht und nicht falsch schwört; selbst wenn er zum Schwur gezwungen würde, indem durch den falschen Schwur Gottes Name entheiligt würde. Wo dies aber nicht der Fall ist und er muß schwören, weil sonst Lebensgefahr für ihn da ist, so kann er den Schwur in seinem Herzen für ungültig erklären. (Jore Deah 239, 1.)

Vgl. hierzu die Erläuterungen bei Bischoff S. 91; siehe auch Fritsch: Handbuch der Judenfrage S. 135.

D.

a) Auseinandersetzung der Handelsgesellschafter über die Übervorteilung eines Nichtjuden.

„A und B treiben einen gemeinschaftlichen Handel, und A hat mit einem Nichtjuden ein Geschäft gemacht, und es ist dabei ein Irrtum in der Rechnung zum Nachteil des Nichtjuden vorgefallen; das dadurch erübrigte Geld hat A nun in die Kompanie gegeben, er verlangt aber von B, daß, im Falle der Nichtjude des Irrtums sich erinnern würde, und er alsdann demselben das Geld wiedererstatten müßte (und sie hätten sich alsdann schon getrennt), B soll ihm jetzt einen Schein über die Hälfte geben, oder A hat Pfänder in Händen gehabt, und hat solche (wahrscheinlich unrechtlicherweise) verkauft und befürchtet, daß ihm in der Folge Schaden durch diesen Verkauf entstehen könnte, er verlangt also, daß ihm B einen Schein geben soll, er wolle die Hälfte dieses Schadens ersetzen (im Falle sie sich alsdann getrennt hätten), so hat B in beiden Fällen nicht nötig, einen Schuldschein von sich zu geben, sondern es ist genug, wenn er solches vor Zeugen zu tun sich verpflichtet, und die Zeugen schreiben solches nieder und geben es A." (Choschen hamischpat 92. Abschn. § 16.)

b) Auseinandersetzung zwischen Kompagnons über gestohlene und geraubte Güter; vom Nichtjuden doppelteinkassiertes Geld gleich einer gefundenen Sache; Erlaubnis der Rückgabe.

„Wenn einer von den Kompagnons eigenmächtig Handel getrieben hat, mit totem oder unreinem Vieh (ist verboten, damit zu handeln, und

wird im vierten Buche, Abschn. 107, verhandelt werden), so ist der Gewinn gemeinschaftlich, den Schaden muß er aber allein tragen. Hat einer von den Kompagnons gestohlen oder geraubt, so muß er mit seinem Kompagnon teilen! Den Schaden (die Strafe, wahrscheinlich an Geld, A. d. U.) muß er allein tragen; kam der Schaden aber erst nach der Teilung des Gestohlenen, so müssen solchen beide tragen; ebenso wird verfahren, wenn der eine Kompagnon gestohlene Sachen gekauft hat. Alle solche Fällen bedürfen keines Mantelgriffs; hat jemand gemietet, daß er für ihn handeln soll, und alles, was er finden würde, soll ihm allein gehören, nun hat er für seinen Herrn Schulden von Nichtjuden einkassiert, die schon bezahlt waren, so gehört das Geld dem Boten, denn dies ist so gut als etwas Gefundenes, und wenn jemand solches Geld dem Nichtjuden wieder zurückgab, so braucht er seinem Nächsten, für welchen er es empfangen sollte, nicht zu ersetzen, und es ist sogar erlaubt, dies zu tun (dem Nichtjuden das Geld wieder zu geben)." (Choschen hamischpat 176. Abschn. § 12.)

Vgl. Bischoff S. 101.

c) Unlautere Bekämpfung der Nichtjuden.

„Wenn jemand einen Nichtjuden aus Europa (?) (Mearupia, ich weiß es nicht anders zu übersetzen, A. d. U.[1]) mitgebracht hat, so ist es in einigen Städten verboten, mit diesem Nichtjuden Geschäfte zu machen, um seinem Nächsten (Juden) nicht zu schaden, auch nicht ihn zu ernähren; andere erlauben dies nicht allein, sondern man kann ihm auch Geld leihen, Geschäfte mit ihm machen, ihn bestechen, von ihm ziehen, denn die Güter eines Nichtjuden sind wie etwas, das preisgegeben ist, und wer erst kommt, der hat das Recht daran. Einige sind dagegen, selbst wenn ein Jude für einen Nichtjuden gewöhnlich arbeitet, darf kein anderer Jude sich dort einschleichen, um wohlfeiler zu arbeiten, und wenn er es tun will, und das Gericht erfährt's, so schreit es ihn an, fährt ihn hart an, hat er es aber doch getan, so behält er, was er einmal hat. Wenn zwei Juden zusammen wohnen, und einer von ihnen will einem Nichtjuden auf niedrige Zinsen Geld leihen, so kann der andere ihm dies nicht wehren." (Choschen hamischpat 156. Abschn. § 5; vgl. Bischoff S. 99.)

d) Boykott gegen den nichtjüdischen Nachbarn, falls die Mehrzahl Juden sind.

„Einer von den Bewohnern eines Portals oder Gangs, der nicht

[1] U., d. i. der Übersetzer Löwe.

durchgeht (nach der entgegengesetzten Seite), der ein Arzt, Wundarzt, Weber, Schreiber oder Lehrer (nicht des jüdischen Gesetzes und seiner Auslegungen), sondern nichtjüdischer Künste und Wissenschaften werden will, so können ihn die andern Bewohner des Ganges daran verhindern, weil die Passage dadurch vermehrt wird, und wenn sie auch alle damit zufrieden wären, so kann ihn einer daran verhindern, und wenn jemand ein Haus in dem gemeinschaftlichen Hofe hatte, so darf er es an keinen von den Obenerwähnten vermieten. Aber wohl verkaufen, der Käufer muß alsdann tun, was das Gericht entscheidet, aber einem Nichtjuden darf er solches nicht verkaufen, denn dieser achtet das Gericht nicht." (Choschen hamischpat 156. Abschn. § 1.)

6. Vgl. ferner Josef Kohler, Darstellung des Talmudischen Rechts, in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Band 20 (1907). Kohler bringt folgende Talmudstellen zur Wiedergabe:
   a) „Ihr (die Juden) heißt Menschen, die weltlichen Völker aber heißen nicht Menschen, sondern Tiere." (S. 172.)
   b) „Bei einem nichtjüdischen Gericht soll ein Jude nicht gegen einen Juden zugunsten eines Nichtjuden Zeugnis geben." (S. 174.)

7. Es ist allerdings den Juden erlaubt, in gewisser Weise den Nichtjuden zu helfen, und zwar entweder um des Friedens willen, oder damit der Name Gottes nicht entweiht, sondern geheiligt wird. (S. Ziffer 4 C g oben, vgl. auch Marx: Jüdisches Fremdenrecht, Karlsruhe und Leipzig, 1886, Seite 55.) So heißt es in Joreh Deah, Abschnitt 151 § 12:

„Einem Nichtjuden, den man nicht kennt, darf man kein Almosen reichen. Man darf jedoch, wenn man unter ihnen wohnt, ihre Armen ernähren, ihre Kranken besuchen, ihre Toten begraben, sie beklagen, die Nachbleibenden trösten — des Friedens wegen." (Ebenso Marx a. a. O. Seite 12 oben.)

Nach Marx sieht der Rabbiner Hoffmann (Hoffmann, Der Schulchan aruch, Berlin 1894) in der Geltendmachung derartiger Motive „mächtige emporragende Schutzmauern." ... Hoffmann „behauptet, daß die Vorschrift von der Heiligung des Namens Gottes und das Verbot von der Entweihung desselben strengstens jede Tat verbieten, welche das Rechtsbewußtsein und die Moral der Zeit nicht billigt und alle diejenigen Gesetze des Schulchan aruch, die dergleichen gegen die Götzendiener (Nichtjuden) gestatten, vollständig aufheben". (Vgl. Marx a. a. O. S. 56 oben.)

Aber schon der nicht judenfeindliche Marx muß hierbei zugeben, daß von einer Aufhebung oder besser Suspendierung dieser Gesetze aber nur dann die Rede ist, „wenn eben eine Entweihung des göttlichen Namens, sei es öffent-

lich, sei es in den Augen eines einzelnen, eintreten würde, also nur, wenn ein Bekanntwerden der inhumanen Tat zu befürchten ist". — „Vollends ist das Motiv der Rücksichtnahme auf das friedliche Einvernehmen mit den Heiden (Nichtjuden), solange das Korrelat die Verhütung von Haß ist und die Rücksichtnahme selbst nur als ein durch die gegenwärtige Lage der Juden gebotener Notstand betrachtet wird, sittlich ohne Wert." (Marx a. a. O. S. 56.)

Zutreffend bezeichnet Bischoff, Das Buch vom Schulchan aruch, Seite 96, die Behauptung von Hoffmann und der anderen Verteidiger des Schulchan aruch als einen „Pfiff". Er schreibt wörtlich folgendes:

„Der dritte Pfiff ist die Behauptung, daß die Härte mancher ‚rein juristischen' Bestimmungen des Schulchan aruch dadurch wettgemacht werde, daß ein milderes Verfahren gegen Nichtjuden ‚um des Friedens willen' ‚zur Verhütung von (nichtjüdischer) Feindschaft' und aus Rücksicht auf die Entweihung des göttlichen Namens empfohlen werde, und daß dabei diese Formeln in homiletisch-erbaulichem Sinn gedeutet und nicht in ihrer einfachen (und wirklich gemeinten) juristischen Bedeutung aufgefaßt werden."

Nachdem Bischoff zunächst die zutreffende Argumentation von Marx zur Widerlegung der Behauptung von Hoffmann anführt, betont er auf S. 131 noch folgendes zur vorliegenden Stelle, und zwar unter Berufung auf Maimonides, den er zitiert:

„Man gibt den Armen der Götzendiener (Nichtjuden) Speise zugleich mit den jüdischen Armen, um des (lieben) Friedens willen; man wehrt ihnen auch nicht, an der Nachlese auf dem Felde teilzunehmen, um des Friedens willen. Man erkundigt sich nach ihrem Wohle, sogar an einem ihrer Feste, um des Friedens willen ..., aber dies alles gilt nur für die Zeit, wo die Juden im Exil (außerhalb Palästinas) und unter den Völkern verstreut leben, oder wo die Götzendiener die Oberhand über die Juden haben. Wenn aber die Juden die Oberhand über die Götzendiener (Nichtjuden) haben, ist es verboten, einen von ihnen unter uns zu dulden, auch wenn er sich nur zufällig und vorübergehend an einem Orte (von uns) aufhält, oder handelnd von einem Ort zum andern zieht."

Auch der Schulchan aruch, so fährt Bischoff fort, sagt (Joreh Deah 151, 12), daß es um des Friedens willen erlaubt sei, nichtjüdischen Armen Almosen zu geben usw. (Vgl. im einzelnen Bischoff, Seite 131.)

Hiernach steht einwandfrei fest, daß von einer Aufhebung oder Suspendierung der harten Bestimmungen gegen die Nichtjuden im Recht des Schulchan aruch keine Rede sein kann.

Neuerdings wird der Versuch gemacht, diese Vorschriften des Schulchan

aruch entweder ganz abzuleugnen oder sie als illusorisch hinzustellen. So schreibt nach Marx Seite 57 ein Rabbiner Moses Konitz folgendes:

„Die Völker, unter denen wir jetzt leben ... sind vollkommen den Israeliten gleich zu achten, so daß alle die Gebote: ‚Liebe deinen Nächsten wie dich selbst' — ‚Du sollst nicht rauben, nicht morden' — ‚Lege deinem Bruder keine Wucherzinsen auf' und andere, ebenso ihnen wie unsern Glaubensgenossen gegenüber zu beobachten sind."

Der Rabbiner Dr. M. Joel sagt nach Marx Seite 31 in einer Schrift gegen einen Antisemiten, daß die heutigen Rabbinen das Recht hätten, den Schulchan aruch in dem Punkte des Fremdenrechtes zu korrigieren.

Demgegenüber betont Fränkel in seinem Buche, Das jüdische Eherecht nach dem Reichszivileherecht vom 6. Februar 1875, folgendes:

„Mit den genannten Quellen (Schulchan aruch) ist das jüdische Recht zu einem Abschlusse[1] gelangt, zwar nicht mit dem Sinne, als ob eine Weiterbildung schlechthin undenkbar wäre, allein eine Weiterentwicklung kann nur noch vorkommen als Ergänzung der bestehenden Lücken. Sie kann auch nur von Autoritäten ausgehen, die den genannten Kodifikatoren (Karo und Isserles) an Bedeutung und Ansehen gleichen; die vorgeführten Quellen sind zwar nicht in dem Sinne Gesetze, daß ihre Verbindlichkeit auf einem Publikationsakte beruht, vielmehr sind diese Publikationen geschriebenes Gewohnheitsrecht, und nur so erklärt sich ihre allgemein verbindliche Kraft.

Es hat sich in unserm Jahrhundert ein erbitterter Streit darüber erhoben, ob nicht auch neuerdings durch Rabbinerversammlungen und Rabbinatsgutachten das alte Recht geändert werden könne."

Demgegenüber muß betont werden, was jetzt auch allmählich von den sogen. reformierten Rabbinern zugegeben wird, daß, wenn man den Boden der Quellen verläßt, jede einheitliche Norm, jede Richtschnur verlorengeht, daß ferner die allgemeinverbindliche Kraft bloß in der Gewohnheit besteht und, daß diese Gewohnheit sich rechtschaffen nur innerhalb der offenen Lücken der Quellen bewegen kann.

Die Versuche, mit dem Gebot der Nächstenliebe die harten Fremdengesetze auszuräumen, erhalten von dem nicht judenfeindlichen Prof. Dr. Bernhard Stade in seiner Geschichte des Volkes Israel folgende treffende Zurechtweisung:

[1] Vom Herausgeber gesperrt gedruckt.

„Nur gegenüber dem Volksgenossen oder Bruder gelten die strengen Gebote der israelitischen Sitte. Noch der Deuteronomist sagt 23, 20—21: Du sollst von deinem Bruder keinen Zins nehmen, weder Zins in Geld, noch Zins in Speise, noch sonstigen Zins, welchen man nimmt. Von Fremden magst du Zins nehmen, aber von deinem Bruder nicht, auf daß dich Jahve segne usw.

Es ist ein durch seine Unverfrorenheit auffallendes Beginnen, wenn versammelte Rabbiner dem christlichen Publikum einzureden versuchen, daß die Juden durch Gebote, wie Lev. 19, 18, 24, 22, zu gleichem sittlichen Verhalten gegenüber anderen Menschen verpflichtet seien und das Judentum zur Religion der Menschenliebe stempeln.

Man spekuliert hierbei auf die falsche Übersetzung von »re« gleich Volksgenosse mit Nächster, und »ger« mit Fremder in der deutschen Bibel. Ich zweifle keinen Augenblick, daß jene Rabbiner wirklich nach solchen Grundsätzen handeln, auch ihre Gemeinden hierzu zu erziehen suchen, allein dann handeln sie unter dem Einflusse christlicher Ethik und gegen die Ethik des talmudischen Judentums.

Da man hierdurch noch nicht zum Christen wird, so ist jedenfalls kein Grund vorhanden, den Sachverhalt zu verdunkeln, zumal es noch nie Vorteil gebracht hat, Tatsachen zu leugnen, welche jedermann zu konstatieren vermag.

Das Judentum hat ja schon einmal unter dem Zwange der christlichen Sitte eine barbarische Sitte beseitigen müssen, die Polygamie. Das unlängst erfolgte Zugeständnis, die Rabbinen hätten danach gestrebt, die Anwendung der betreffenden Gesetze in der ‚Fremde illusorisch zu machen', hätten aber das alte Gesetz weder fälschen noch abschaffen können, nötigt zu der Frage, wie man wohl eine Religion zu beurteilen hat, welche ihre eigenen Diener in eine solche Lage bringt." (Stade, Geschichte des jüdischen Volkes, Berlin, Grote'sche Verlagsbuchhandlung 1887, Band 1 Seite 510).

Vergleiche hierzu auch Rosenberg „Unmoral im Talmud" Seite 6 sowie Seite 46, wo Rosenberg den nicht judenfeindlichen Gelehrten Delitzsch zitiert, der die jüdischen Fremdengesetze als die „widerwärtigsten Auswüchse der rabbinischen Aus- und Weiterbildung des mosaischen Gesetzes" bezeichnet.

Siehe auch Bischoff a. a. O. Seite 94 ff. sowie das Büchlein von Bischoff, Rabbinische Fabeln (Gerichtsgutachten).

Und schließlich soll noch erwähnt werden, was der nicht judenfeindliche Dozent Marx in seiner obengenannten Schrift, Jüdisches Fremdenrecht, zu dieser Frage schreibt:

„Es war bei alledem ein Unglück für das jüdische Volk, daß der Schulchan aruch, ein Buch, das den Rabbinismus in seiner schroffsten Form vertritt, zu so weitreichender Geltung gelangt ist. Die von ihm durchgeführte strenge Scheidung der sittlichen Pflichten gegen Volksgenossen und Fremde konnte auf die sittlichen Begriffe derer, die ihn befolgen, nur verwirrend wirken." (Seite 39.)

§ 5.

Auch mit mehreren Männern soll eine Frau nicht allein sein, außer eine Frau von den Männern sei gegenwärtig, und ebensowenig soll ein Mann mit vielen Weibern zusammensein usw.

§ 15.

Man setze niemanden, und sei er auch noch so glaubhaft und rechtlich, als Hüter eines Hofes, worin sich Weiber befinden, und wenn er auch draußen vor dem Hofe stände, denn für so etwas hilft keine Vormundschaft.

§ 16.

Man setze keinen Hofmeister über sein Haus, damit er die Frau nicht verführe.

§ 17.

Ein Gelehrter darf nicht in einem und demselben Hofe mit einer Witwe wohnen, des Verdachts wegen.

§ 19.

Eine Frau darf keine männlichen Sklaven kaufen, selbst wenn solche klein wären.

§ 20.

Ein Unverheirateter soll kein Schullehrer sein, weil die Mütter der Kinder ins Schulhaus kommen, ihre Kinder abzuholen, und er nicht in Berührung mit Weibern komme; auch eine Frau soll nicht Kinder unterrichten, denn die Väter usw. Ist der Lehrer aber verheiratet, so hat er nicht nötig, seine Frau immer bei sich im Schulhause zu haben, sondern sie sei im Hause und er an seinem Platze.

*

23. Abschnitt

Über das Verbot der Selbstbefleckung, wörtlich: unnützerweise Samen zu vergießen — z. B. bei der Beiwohnung ... und was dazu führt. — 7 Paragraphen

Diese Sünde ist größer als alle anderen Verbote im ganzen Gesetz, auf die, welche so etwas außer der Beiwohnung tun — außer, daß dieses ein sehr scharfes

Verbot ist und derjenige, der so etwas tut, in beständigem Bann sich befindet, sondern auch auf einen solchen hat auch der Prophet Jesaias gesagt, Kapitel 1, 15, Ende des Verses: Ihre Hände sind voll Blut, und es ist ebenso, als wenn er jemand getötet hätte, darum soll man, wenn einem solche Gedanken kommen, sich zum Gesetz wenden (studieren), denn das Gesetz ist eine liebliche Hindin, ein holdes Reh, Sprüche Sal. 5, 19 — es soll niemand daher auf dem Rücken liegend schlafen und soll die Begattung der Tiere nicht mit ansehen, außer die, deren Geschäft es ist, die Tiere zur Begattung zu bringen, weil die, durch Gewohnheit, gar nichts mehr dabei denken; ferner nicht unnötigerweise die Rute berühren, besonders ein Unverheirateter, auch nicht ohne Sattel reiten, weil alles dieses zur Selbstbefleckung führt. Unter den ganz ersten (Überfromme, über die Mittelstraße, dies ist die rechte Bedeutung dieses Wortes — so nimmt dieses auch der Maimonides gleich vorne im Hilchot Deoth, Fol. 12 Abschn. 1 § 5 fort) und berühmten Weisen war einer, der sich rühmte, seine Rute niemals gesehen zu haben, und einer, seine Frau niemals ordentlich betrachtet zu haben behauptet, weil sein Herz sich von der Torheit zu den Worten der Wahrheit wendete, weil diese das Herz der Heiligen gewaltsam ergreift.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 1 § 10 Anm. 7.

*

24. Abschnitt

Kein Israelit kann in Verdacht kommen, daß er mit einer Mannsperson oder mit einem Viehe Unzucht getrieben hätte

§ 1.

Besagt, wie die Überschrift lautet, daher ist nicht verboten, daß zwei jüdische Männer allein sein dürfen oder einer mit einem Vieh. Wer es aber vermeidet, ist lobenswert, und die großen Weisen haben jedes Vieh von sich entfernt. In den jetzigen Zeiten, in welcher sich die Frechen vermehrt haben, ist es gut, wenn man es vermeidet, mit einer Mannsperson allein zu sein.

*

25. Abschnitt

Einen Zaun zu machen (vorzubeugen), um nicht das Beiwohnen zu übertreiben, und wie man sich dabei zu verhalten habe

§ 1.

Ein jeder befleißige sich einer großen Heiligkeit, lauterer Gedanken und rechtlichen Sinnes, damit er nicht in Gefahr komme, mit ihm verbotenen Weibern Unrechtes zu tun, das beste Mittel dafür ist, jede Gelegenheit zu vermeiden, mit ihnen allein zu sein, auch unzeitigen Spaß, Zotenreden und Trunkenheit zu vermeiden. Niemand bleibe ohne Frau, denn dadurch wird er von unrechten Dingen abgehalten, und wende sich mit allen seinen Gedanken zum Gesetz (er soll darin studieren) und in der Weisheit immer weiter zu kommen suchen, denn nur das Herz, das leer von Weisheit ist, hegt böse Gedanken.

§ 2.

Er treibe selbst mit seiner Frau keine Leichtfertigkeiten und verunreinige seinen Mund nicht mit törichter Rede, selbst, wenn er allein mit ihr ist, nicht, auch während der Beiwohnung soll er nicht mit ihr schwatzen, nur was ... hat er sich aber vorher mit ihr erzürnt, so kann er sie zu besänftigen suchen.

Hagah: Seine Frau ist ihm übrigens in allen Dingen erlaubt usw., nur soll er den Samen nicht unnütz vergießen.

Er soll nicht zu viel beiwohnen, denn dies ist sehr unwürdig, und nur gemeinen Naturen, unwissenden, leeren Menschen eigen; je weniger er dies treibt, je lobenswerter ist er, mit Ausnahme der gesetzlichen Pflicht, die versäume er nicht, die Frau müßte denn damit zufrieden sein. Selbst während der Beiwohnung soll er nicht sein Vergnügen beabsichtigen, sondern er soll dies betrachten als jemand, der seine Schuld bezahlt, denn er ist hierzu verpflichtet, um die Gebote seines Schöpfers zu erfüllen, nämlich das Geschlecht zu vermehren, und daß ihm Kinder werden, die sich mit dem Gesetz beschäftigen (studieren) und die Gebote in Israel halten (oder erhalten); er soll der Frau nur mit ihrer Einwilligung beiwohnen, ist sie dagegen, soll er sie zu besänftigen suchen, bis sie einwilligt; er soll sich züchtig dabei betragen, nicht in Gegenwart eines Menschen, auch nicht eines Unmündigen, beiwohnen, er, der Unmündige, müßte denn noch nicht sprechen können.

§ 3.

Er soll nicht im Anfange und nicht am Ende, sondern in der Mitte der Nacht beiwohnen (kann wohl seinen guten Grund haben, siehe unten in der Anmerkung).

§ 4.

Nicht auf öffentlichen Plätzen beiwohnen, er wird alsdann gezüchtigt.

§ 5.

Nicht bei Licht, daher soll er, wenn es am Sonnabend ist und das Licht noch brennt, es lieber ganz unterlassen.

§ 6.

Auch bei Tage nicht. Wenn ein Hungersjahr ist, darf man der Frau nicht beiwohnen, er müßte denn noch gar keine Kinder haben.

§ 7.

Ein Reisender, eigentlich Gast, soll nicht eher beiwohnen, bis er nach Hause kommt (wahrscheinlich ist es zu verstehen, wenn die Frau auch mit ihm auf der Reise sich befindet).

§ 8.

Er soll der Frau nicht beiwohnen, wenn sie ihm zuwider ist während der Beiwohnung, oder er hatte im Herzen beschlossen, ihr den Scheidebrief zu geben.

§ 9.

Er soll ihr nicht beiwohnen, wenn er oder sie betrunken ist.

§ 10.

Er soll ihr nicht beiwohnen, wenn er seine Gedanken auf eine andere hat, und wenn sie auch beide seine Weiber wären (mehr von diesen Gesetzen sind zu finden in der ersten Abteilung vom zweiten Teil dieses Werkes, Orach Chaim, Abschnitt 240). Ich kann nicht unterlassen, das, was der Maimonides über diesen Punkt sagt, und welches sich auch in dem Gesetzbuch Orach Chaim (Abschnitt 240 §§ 14 und 15) befindet (es wird die erste Abteilung unseres zweiten Teils ausmachen), meinen geehrten Lesern hier mitzuteilen. Im ersten Teil seines Werkes Jad hachsakah in Hilchoth Deoth (das Sittengesetz) Fol. 3 Seite 2, im vierten Abschnitt § 19 läßt sich Maimonides also vernehmen: Der männliche Samen ist die Kraft des Körpers und dessen Leben, das Licht der Augen, geht nun diese Kraft zu viel hinweg, so geht der ganze Körper verloren, und das Leben ist dahin — und auf dieses hat Salomon in seiner Weisheit gezielt, wenn er sagte: gebe dein Gut nicht den Weibern hin — und derjenige, der die Beiwohnung übertreibt, wird früh alt, seine Kräfte nehmen ab, seine Augen werden dunkel, er wird aus dem Munde und aus den verborgenen Stellen des Körpers, z. B. aus den Achselgruben, übel riechen, und das Kopfhaar sowie die Augenbrauen und Augenwimpern fallen aus, die Haare an den Füßen und in den Achselgruben vermehren sich, seine Zähne fallen aus, und noch andere Übel, außer diesen, überkommen ihn; schon die erfahrensten Ärzte haben behauptet, daß unter 1000 Menschen 999 durch zu viel beiwohnen sterben, daher muß man in diesem Punkt sehr vorsichtig sein, wenn man immer guter Dinge bleiben will. Man soll nur dann beiwohnen, wenn der Körper ganz gesund und stark ist und das Bedürfnis dazu unablässig fühlt — hier werden nun Beispiele angegeben —, alsdann muß er beiwohnen, und ist solches Arznei für ihn. Man soll nicht beiwohnen, wenn man satt oder hungrig ist, sondern

warten, bis die Speisen verdaut sind (daher mag wohl der dritte Paragraph im 25. Abschnitt seinen Grund haben, siehe Seite 78); übrigens befindet sich diese Vorschrift auch im Maimonides, Abschnitt 5 § 4, nur ist daselbst das Wort schwatzen gebraucht, statt beiwohnen. — Vor und nach der Beiwohnung soll er seine Bedürfnisse möglichst verrichten. Nicht stehend oder sitzend oder im Bade soll er diese Handlung, das Beiwohnen, verrichten, auch nicht an dem Tage, wenn er gebadet oder zur Ader gelassen hat, auch nicht an dem Tage, wenn er verreist oder von der Reise zurückkehrt. Der folgende 20. Paragraph sagt: Wer sich so in allem beträgt, wie wir ihn gelehrt haben (beziehet sich auf alles Vorhergehende), dem bin ich Bürge, daß er nie krank werde und nur vor Altersschwäche sterben wird, er wird nie einen Arzt nötig haben, sein Körper wird die ganze Zeit seines Lebens frisch und gesund bleiben — er müßte denn ungesund geboren worden sein usw.

*

26. Abschnitt

Man soll nicht durch Beiwohnung eine Frau sich verloben, man soll keiner Unverheirateten beiwohnen, selbst wenn sie Mätresse wäre — 4 Paragraphen

§ 1.

Eine Frau wird alsdann als eine Verheiratete betrachtet, wenn sie auf ordentliche Weise verlobt worden. Hat er aber einer Frau auf dem Wege der Hurerei beigewohnt, nicht daß er sich solche dadurch verloben wollte, so hat dies keine Gültigkeit, selbst wenn er im Sinne hat, sie zu heiraten, und sie beide ganz allein wären, sogar wenn er sie zu sich ins Haus genommen hat — im Gegenteil zwingt man ihn, sie wieder zu entlassen.

Hagah: Denn gewiß schämt sie sich zu baden und läßt sich in ihrer Periode beiwohnen, aber wenn sie sich badet, so ist nach einigen dies erlaubt, und sie wird als Plegesch (Kebsweib) betrachtet, I. B. M. 25, 6, nach einigen aber nicht, und steht die Geißelung darauf, nach IV. B. M. 23, 17. Wenn zwei nichtjüdische Eheleute zum Judentum übergegangen sind, oder ein Übergegangener hätte sich mit einer Übergegangenen verheiratet, so können sie ohne Scheidebrief auseinandergehen, weil dies, die vorige Lebensart, nur als Hurerei angesehen wird.

Wenn jemand eine Frau untern Trauhimmel gebracht, so wird sie deshalb noch nicht als verlobt betrachtet, einige sagen aber, der Fall wäre zweifelhaft.

Anmerkung:

Vgl. § 4 unten; 6. Abschn. § 8: Nichtjüdin = Hure.

§ 3.

Sowie sie aber ordentlich verlobt ist, wird sie insofern als verheiratete Frau betrachtet, daß derjenige Fremde, der ihr beiwohnt, straffällig ist, und sie muß von dem Verlobten geschieden werden.

Anmerkung:

Der Rabbiner Buchholz bemerkt hierzu S. 49:

„Daher ist bei Aufhebung des Verlöbnisses vollständige Scheidung wie bei Auflösung der Ehe erforderlich."

Vgl. Abschn. 115 § 1 Anm.: Scheidungsgründe.

§ 4.

Eine Frauensperson wird auf dreierlei Art verlobt: erstens durch Geld, zweitens durch einen Verlobungsbrief oder durch Beiwohnung, d. h. nach dem Gesetz, aber die Talmudisten haben die dritte Art der Verlobung verboten, weil es Frechheit ist, ist's aber geschehen, so bleibt sie verlobt, aber er wird gezüchtigt; dies letztere ist auch der Fall, wenn er sie durch Geld oder durch Verlobungsbrief verlobt hat, hat aber vorher keine Anträge deshalb gemacht oder hat sie auf öffentlichem Markt mit sich verlobt.

Hagah: Einige behaupten, daß er nicht gezüchtigt wird, wenn er durch Geld oder Verlobungsbrief verlobt hat, auch öffentlich und ohne Antrag, und ich habe auch niemals gesehen, daß jemand gezüchtigt wurde, der ohne Anträge verlobt hat.

Anmerkungen:

1. Buchholz erklärt diese Bestimmung mit folgenden Worten:

   „Daher genügt das bloße Jawort nicht, sondern es muß die Einwilligung durch eine Tat bekundet werden. Dieselbe kann dreierlei Art sein: 1. Überreichung von Geld oder Geldeswert; 2. Überreichung einer das Verlöbnis enthaltenden Urkunde; 3. Konkubitus." (S. 97.)

2. Das jüdische Recht kennt keine scharfe Unterscheidung zwischen Verlöbnis und Eheschließung; vgl. § 1; Abschn. 36, §§ 6, 7.

   Buchholz schreibt hierzu:

   „Der wahre Zusammenhang zwischen Verlöbnis und Ehe bringt es mit sich, daß zur Eingehung der ersteren dasselbe erforderlich ist wie zur Eingehung der Ehe selbst." (S. 97.)

---

1. Anders das germanische Recht. Es kannte schon in ältester Zeit die Trauung und die dieser regelmäßig vorausgehende Verlobung. (Näheres Schwerin S. 257; Leist II S. 113, 125.)

2. Das bolschewistische Recht kennt das Verlöbnis als Rechtsinstitut nicht. Ein Verlöbnisvertrag hat keinerlei Rechtswirkungen. (Freund S. 22.)
3. Über das Verlöbnis im kanonischen Recht: Friedberg S. 477 ff.; Retzbach S. 217.

*

27. Abschnitt

Was er ihr bei der Verlobung sagen, und was er ihr dabei geben muß — 10 Paragraphen

§ 1.

Verlobt er ein Frauenzimmer durch Geld, so muß er in Gegenwart zweier Zeugen ihr eine Münze, und wenn solche auch nur eine Perutuh (zirka 1½ Pfennige) wäre, oder deren Wert, geben und die Worte dabei sagen: Durch diese Münze sollst du mir verlobt oder für mich abgesondert, angetraut, mit mir verheiratet, mir verehelicht, meine Frau sein (eigentlich geheiligt von Kadosch).

Hagah: Einige sagen, man müßte zugleich dabei sagen: Nach dem Rechte (Gesetz) Mosis und Israels — der Gebrauch ist, bei der Verlobung einen Ring zu geben: in der Verordnung des Schars (ein bekanntes kabbalistisches Buch) findet man die Ursache.

Und in jeder andern Redensart, woraus zu verstehen ist, daß solche in dieser Stadt eine Antrauung bedeutet, sie, die Frau, muß aber auch die Bedeutung dieser Redensart verstehen; hat er aber schon vorher mit ihr über diese Angelegenheit gesprochen, so gilt es auch, wenn er ihr nachher die Münze oder den Ring stillschweigend gibt, sie müssen aber auch noch während dieses Gebens mit dieser Angelegenheit beschäftigt gewesen sein, und wenn er sich alsdann auch noch dieser obgedachten Worte bedient hat, so versteht es sich, daß die Sache volle Gültigkeit hat, selbst wenn sie die Bedeutung dieser Worte nicht verstanden hätte. Mit diesem Paragraphen wollen wir diesen Abschnitt schließen, da die übrigen Paragraphen weiter nichts mehr sagen, als daß die Trauung keine Gültigkeit hat, wenn sie nicht nach beschriebener Weise geschehen ist.

*

28. Abschnitt

Der achtundzwanzigste Abschnitt, welcher 23 Paragraphen hat, verbietet, mit einer Sache, die man geraubt, oder die man in Verwahrung oder geliehen hat, oder deren Genuß vom Gesetz oder vom Talmud verboten ist, zu verloben; hat man aber einem Nichtjuden etwas gestohlen, so kann man damit verloben. Man sieht schon an der Anzahl der Paragraphen, daß hier wieder eine unnütze, ja man möchte sagen alberne Weitläufigkeit stattfindet, daher

wollen wir diesen Abschnitt nicht weiter übersetzen, besonders da wir noch viel vor uns haben, was uns weit wichtiger scheint.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 22 § 4; Abschn. 35 § 9: Betrug des Boten bei der Verlobung.

*

29. Abschnitt

10 Paragraphen

Befiehlt, daß das Geld, was man dem Frauenzimmer zu diesem Behufe gibt, als ein völliges Geschenk gegeben werden muß.

*

30. Abschnitt

11 Paragraphen

Es ist nicht nötig, daß man das Geld oder den Trauungsbrief ihr in eigne Hände gibt, sondern wenn sie damit einverstanden ist, so kann solches in ihre Hände, ihren Schoß, ihren Hof, ihr Feld geworfen werden, die beiden letzten müssen aber ihr Eigentum sein usw.

*

31. Abschnitt

9 Paragraphen

Mit weniger, als was 1½ Pfennige wert ist, darf man sich keine Frau antrauen.

*

32. Abschnitt

4 Paragraphen

§ 1.

Durch einen Trauungsbrief eine Frau sich antrauen, geschieht folgendermaßen: Man schreibt auf Papier oder auf einen Scherben die Worte: du bist mir angetraut, und gibt ihr solches vor zwei Zeugen. Das Papier oder die Scherbe braucht übrigens keine Perutah (1½ Pfennige) wert zu sein, es muß aber solcher eigentlich für sie geschrieben sein, ebenso wie beim Scheidebrief, und sie muß wissen, daß dies eigentlich für sie geschrieben worden.

§ 2.

Ist der Trauungsbrief nicht in der gehörigen Form geschrieben, und daher zu verwerfen, so schätzt man die Tinte, ob die 1½ Pfennige wert ist (die Tinte muß damals sehr teuer gewesen sein), in diesem Fall ist die Verlobung doch gültig, sonst, wenn die Tinte den Wert nicht hat, ist dieser Fall doch zweifelhaft.

§ 3.

Ist sie noch unmündig und wird durch den Vater getraut, so muß es heißen: deine Tochter ist mir angetraut.

§ 4.

Einige wollen noch, daß die Namen des Mannes und der Frau genannt werden müssen, ebenso wie beim Scheidebrief.

Anmerkung:

Vgl. Leist II S. 125 über die alt-jüdische Eheschließung.

*

33. Abschnitt

Wie eine Frau durch den Beischlaf angetraut werden kann
2 Paragraphen

§ 1.

Er muß ihr vor zwei Zeugen sagen: du sollst mir angetraut sein durch diesen Beischlaf, und muß sich sofort in Gegenwart der Zeugen mit ihr allein begeben, obschon dieses eine Frechheit ist (er mag ihr nun auf natürlichem oder unnatürlichem Wege beigewohnt haben), sie bleibt aber doch nur immer eine Angetraute, aber wird noch keine Verheiratete dadurch.

Hagah: ... d. h., wenn er ihr in dem Hause der Eltern beigewohnt hat. Hat er sie aber zu sich ins Haus genommen, oder er hat sie sich schon vorher angetraut und hat ihr dann beigewohnt, so hat sie die Rechte einer verheirateten Frau.

Anmerkung:

Ebenso Buchholz S. 99.

§ 2.

§ 2 — ist ein wenig zu stark, um solchen zu übersetzen.

*

34. Abschnitt

Den Segen, den man bei der Verlobung sprechen muß, und ob zehn Männer gegenwärtig sein müssen
4 Paragraphen

§ 1.

Ein jeder, der sich eine Frau angetraut oder durch einen Bevollmächtigten (Boten) antrauen läßt, muß (er oder der Bote — einige sagen ein anderer, und so ist's auch gebräuchlich) folgenden Segen sprechen: Gelobt usw., der du uns geheiligt hast durch deine Gebote, und Gebote erteilt hast über die verbotenen Weiber, und hast uns die Verlobten verboten, hast uns aber erlaubt die, welche wir durch Verlobung und Trauhimmel angetraut haben. Gelobt usw., der sein Volk Israel heiligt durch Trauhimmel und Verlobung, und gleich nachher soll er sich die Frau antrauen.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 35 § 1.

§ 2.

Der Gebrauch ist, daß man erst bei einem Glas Wein — oder in Ermangelung desselben Bier — den gewöhnlichen Segen über diesen spricht und dann den Verlobungssegen, ist aber beides nicht vorhanden, so hindert dies nicht.

§ 3.

Hat er diesen Verlobungssegen bei der Verlobung nicht gesprochen, so soll er solchen auch bei der Verheiratung nicht sprechen.

Hagah: Einige sagen, man spricht diesen Segen bei der Verheiratung, und so ist auch der Gebrauch, wenn auch die Verlobung lange schon vorhergegangen ist, so wird solcher Segen unterm Trauhimmel gesprochen; einige sagen, man muß unterm Trauhimmel die Verlobung wiederholen.

§ 4.

Es ist eigentlich notwendig, daß zehn Männer bei Sprechung des Verlobungssegens gegenwärtig sind.

*

35. Abschnitt

Die Gesetze über: durch Boten sich eine Frau antrauen zu lassen — 15 Paragraphen

§ 1.

Es kann ein jeder sich eine Frau durch einen Boten antrauen lassen, er mag

solche nun dem Boten bestimmt angeben oder nicht, d. h. also, der Bote hat Vollmacht zu irgendeiner, der Bote sagt alsdann zu der Frau: du bist N. N. angetraut; ist es aber möglich, dieses in eigner Person zu tun, so darf er keinen Boten nehmen (er müßte sie denn schon kennen), denn es könnte ja sein, daß er etwas Tadelhaftes an ihr findet; jedenfalls ist es besser, dieses möglichst selbst zu tun.

Verlobung durch Boten nach Pr. A. L.R. möglich (II, 1. Titel §§ 85, 87); ebenso im gemeinen Recht (Koch II, 1. Titel § 87); das kanonische Recht läßt die Stellvertretung sogar bei der Eheschließung zu (Retzbach S. 247); ebenso das österreichische BGB. (§ 76).

§ 2.

Der Bote dient auch zugleich als Zeuge, wenn er also zwei Boten zu diesem Geschäft genommen hat, so bedarf es weiter keiner Zeugen; macht die Frau aber Einwendungen, alsdann bleibt solche eine zweifelhafte Verlobte.

§ 3.

Dazu, daß der Bote hierzu ausgeschickt sei, bedarf es keiner Zeugen, es ist genug, wenn Zweifel entstehen, daß der Mann und dessen Bote vor Zeugen sich gegenseitig zu dieser verabredet gewesenen Handlung bekennen, aber wenn die Frau einen Boten abschickt, Verlobung zu empfangen, dies muß gleich anfänglich vor Zeugen geschehen. Einige sagen, dies müßte auch beim Manne geschehen.

Hagah: Und man müßte nach einigen sehr scharf in diesem Falle verfahren. Waren keine Zeugen bei der Verlobung, und es hat sie nachher ein anderer sich angetraut, so muß sie geschieden werden. Wenn der Bote und die Frau die erste Verlobung als richtig anerkennen, und es sind keine Zeugen von seiten des Mannes gewesen, und dieser leugnet nachher, daß er den Boten geschickt, so ist der Fall zweifelhaft; einige sagen aber, sie ist alsdann nicht als getraut zu betrachten, und so ist's auch.

§ 4.

Ein Rabbiner behauptet, daß, wenn dem Boten auch nicht geradezu ausdrücklich Aufträge gegeben worden, die Person anzutrauen, sondern man hat ihm zu verstehen gegeben, daß man wohl geneigt wäre, diese Frau zu heiraten, und er, der Bote möchte deshalb einen Antrag machen, und der Bote hat sie sofort in seinem Namen angetraut, sie als eine Angetraute zu betrachten sei.

§ 5.

Ein Rabbi behauptet, daß, wenn der Vater seinem Sohne gesagt hat, er wollte ihm wohl diese gewisse Person antrauen, und der Sohn schwieg, der Vater ging darauf hin und traut sie ihm wirklich an, diese Trauung Gültigkeit hat, denn aus Scham hat der Sohn geschwiegen und hat den Vater stillschweigend zum Boten

gemacht; wenn dieser Fall aber bei einem andern sich ereignet, so ist sie als zweifelhafte Verlobte zu betrachten.

§ 6.

Ein Taubstummer, Blödsinniger, Unmündiger, ein Nichtjude und ein Sklave sind nicht fähig, solche Botschaft zu übernehmen.

Hagah: Nach einigen kann der Bote seine Botschaft einem andern übergeben. Hat ihm aber der Absender gesagt: er könnte die Frau für ihn trauen mit jedem beliebigen Stück Geldes, so muß er selbst die Botschaft vollführen. Nach einigen aber ist es überhaupt nicht erlaubt, die Botschaft einem andern zu übergeben. Wenn jemand durch einen Nichtjuden einen Brief an seinen jüdischen Freund schreibt, daß dieser eine Frau für ihn trauen soll, so hat es nach einigen damit dieselbe Bewandtnis wie bei einem Scheidebrief, welches Abschnitt 141 vorkommen wird. Nach einigen aber hat es damit volle Gültigkeit.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 22 § 4.

§ 7.

Sobald der Bote die geringste willkürliche Veränderung in seiner Botschaft unternommen hat, ist die Verlobung nicht gültig.

§ 8.

Hat aber der Absender gesagt: die Frau befände sich in diesem (von ihm bezeichneten) Orte, sie war aber an einem andern Orte, und der Bote hat sie daselbst getraut, so ist das kein Hindernis.

§ 9.

Wenn der Bote die Frau, statt für den Absender, für sich selbst getraut hat, so ist dies zwar Betrug, die Verlobung für ihn (den Boten) ist aber nichtsdestoweniger gültig, er muß sie aber mit seinem eigenen Gelde getraut haben; wenn er ihr sogar anfänglich gesagt hat: N. schickt mich, dich für ihn zu trauen, aber im Geben des Geldes die Worte gesagt hat: du bist mir angetraut, so ist solches für ihn gültig, d. h. die Frau muß dieses aber ordentlich vorher verstanden haben, daß sie jetzt für ihn selbst bestimmt sei. Hat sich aber der Bote geirrt und deshalb des Wortes mir sich bedient, so schadet dies nicht, und sie bleibt dem Absender angetraut, und der Bote ist in dieser Hinsicht beglaubigt. Nach einem Rabbi muß sie in diesem Fall vom Boten geschieden werden.

Anmerkung:

Diese Art von Rechtsgeschäften ist häufig im Schulchan aruch. Vgl. die Beispiele zu § 4 im 22. Abschnitt; siehe ferner Abschn. 28: Gestohlenes nichtjüdisches Gut als gültige Verlobungsgabe.

§ 10.

Hat aber die Frau erklärt, sie wolle den Absender nicht, alsdann ist es von seiten des Boten kein Betrug, wenn er sie für sich selbst angetraut hat.

§ 11.

Wenn der Bote gestorben ist, und der Absender weiß nicht, ob er ihm eine Frau angetraut hat oder nicht, d. h. der Absender muß den Auftrag unbestimmt gegeben haben, irgendeine Frau für ihn zu trauen, so darf der Absender hinfort keine Frau heiraten, welche etwa noch eine Tochter, Mutter, Schwester usw. hat, denn es könnte ja sein, daß der Bote gerade eine von diesen für ihn angetraut hat! War aber eine von diesen Frauen die Verwandte der Frau, die er zu heiraten beabsichtigt, zur Zeit der Absendung verheiratet, und wenn sie auch noch vor dem Tode des Boten wieder geschieden worden, so kann er solche, nämlich die beabsichtigte, doch heiraten! (Nach dem Beer Hetib, der sich unter dem Text befindet, muß man darin sehr vorsichtig sein.)

Hagah: Ebenso wenn die Verwandten der Frau, die der Absender nun zu heiraten beabsichtigt, kommen und sagen: wir sind nicht für dich getraut, und haben sich sofort verheiratet, so kann er solche heiraten. Einige behaupten, dies gelte ebenso, wenn er einen bestimmten Auftrag gegeben hat, und der Bote ist gestorben, so darf er sofort eine Verwandte dieser Frau heiraten, denn man nimmt an, jeder Bote vollführt seine Botschaft! Einige streiten dagegen.

§ 12.

Wenn jemand einem Boten einen bestimmten Auftrag in dieser Hinsicht gibt, und der Bote hat den Auftrag vollführt, der Absender hat aber unterdes ihre Mutter, Tochter oder Schwester sich angetraut, und man weiß nicht, welche Trauung zuerst erfolgt ist, so müssen sie beide geschieden werden und sind für immer für ihn verboten.

§ 13.

Hat der Absender die Botschaft ungültig gemacht, und man weiß nicht, ob dies noch vor der Antrauung geschehen ist, so bleibt diese Frau eine zweifelhafte Verlobte.

§ 14.

Man soll die Ungültigmachung der Botschaft wenn möglich nur in Gegenwart des Boten tun.

§ 15.

Wenn jemand einen Boten abgeschickt, ihm eine Frau anzutrauen, und der Bote hat sie angetraut, behauptet aber, er hätte sie für sich selbst angetraut, die Frau aber behauptet, sie wäre für den Absender getraut, und der Bote ist nicht

vor Zeugen abgeschickt worden, so darf der Bote die Blutsverwandten der Frau nicht heiraten, sie aber wohl die seinigen, aber nicht die Verwandten des Absenders, dieser aber wohl ihre Verwandten; sagt sie, sie wisse nicht, wem sie angetraut wurde, so nimmt man an, sie ist dem zweiten angetraut, ist aber der Bote in Gegenwart von Zeugen abgeschickt worden, so bleibt die Frau dem Absender angetraut, doch darf der zweite ihre Verwandte nicht heiraten. Sagt die Frau, sie wisse nicht, wem sie angetraut wurde, so muß sie (selbst in diesem Fall, wo der Bote vor Zeugen abgeschickt wurde) von beiden geschieden werden. Wenn sich beide aber vereinigen können, so kann einer ihr den Scheidebrief geben und der andere heiraten.

Hagah: Einige streiten dagegen und sagen, daß, wenn der Bote vor Zeugen abgeschickt wurde, sie doch dem Absender nicht angetraut bleibt, indem der Bote ja behauptet, er wäre von der Botschaft abgewichen und hätte sie für sich selbst angetraut; ebenso darf der Absender ihre Verwandte nicht heiraten, wenn er den Boten auch nicht vor Zeugen abgeschickt hat, indem er doch selbst behauptet, er hätte ihn als Boten abgeschickt. Sagt aber der Bote nachher, ich habe geglaubt, daß ich für mich getraut hätte, ich erinnerte mich aber nachher, daß ich für den Absender getraut habe, so könnte man sich darauf verlassen. Wenn der Bote sagte, er hätte die Frau für den Absender angetraut, sie aber sagte: ich bin gar nicht getraut, so darf der Absender ihre Verwandte nicht heiraten.

*

36. Abschnitt

Alle Gesetze über die Botschaft, die die Frau veranstalten kann, um die Verlobung entgegenzunehmen (hierbei muß aber jedenfalls der Bote hierzu vor Zeugen bestimmt werden, siehe den vorigen Abschnitt § 3) — 12 Paragraphen

Diese Gesetze sind, mit wenigen Ausnahmen, dieselben wie beim vorigen Abschnitt.

§ 1.

Der Mann sagt zu dem Boten: die Frau, die dich geschickt hat, soll mir verlobt sein, und der Bote antwortet, indem er das Geld oder den Zettel empfängt: sie sei dir verlobt.

§ 6.

Wer durch einen Boten sich eine Frau angetraut hat, soll unterm Trauhimmel die Verlobung nicht noch einmal beginnen; denn sonst könnte dies auf die erste Verlobung Verdacht erregen und man könnte glauben, eine Antrauung durch einen Boten habe keine Gültigkeit.

§ 7.

Wenn der Bote sie dem Vater verlobt hat und sie selbst verlobte sich dem Sohne oder dem Bruder, und man weiß nicht, welche Verlobung die erste war, so müssen beide Scheidebriefe erteilen, und beiden ist sie für immer verboten, wenn die beiden Männer nämlich an einem und demselben Orte waren.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115 § 1 Anm.

§ 10.

Ein Rabbi sagt, daß ein Vater keinen Boten abschicken kann, seine schon mündige Tochter verloben zu lassen, aber die andern Rabbiner streiten gegen ihn.

§ 11.

Wenn ein Vater für seine unmündige Tochter Verlobung von jemandem empfangen hat, die Tochter aber hat ihn nicht dazu bevollmächtigt, so muß sie geschieden werden.

§ 12.

Eine Frau kann keinen Boten ausschicken, um die Verlobung von dem Boten ihres künftigen Mannes entgegenzunehmen, und wenn es geschehen ist, so ist sie eine zweifelhafte Verlobte.

*

37. Abschnitt

Alle Gesetze über die Verlobung einer Unmündigen

§ 1.

Ein Vater kann seine unmündige Tochter ohne ihr Wissen und Willen verloben, und das Verlobungsgeld, dasselbe mag wenig oder viel sein, gehört ihm, auch was sie findet, und was sie mit ihrer Handarbeit erwirbt, auch ihre Morgengabe (Kehsubba), gehört ihm, wenn sie als Verlobte Witwe oder geschieden worden, bis sie erwachsen ist, daher kann sie der Vater bis dahin verloben, und wenn sie selbst taubstumm oder blödsinnig ist, so wird sie als eine völlig verheiratete Frau betrachtet, und wenn sie drei Jahre und einen Tag alt ist, so kann sie der Vater durch Beiwohnung verloben lassen. —

Hagah: Einige behaupten, daß an eine unzeitige Geburt keine Verlobung haftet! Hat aber der Vater für eine solche Verlobung empfangen, und derjenige, welcher sich verlobt hat, hat nachher deren Schwester sich angetraut, so muß diese geschieden werden!

Eine unzeitige Geburt kann aber doch nicht leben bleiben? (Frage des Übersetzers.)

Anmerkungen:

Vgl. jedoch § 8 unten; ferner Abschn. 43; Begriff der Mündigkeit: Abschn. 155 §§ 12, 13; vgl. Abschn. 42 § 1: Zustimmung der mündigen Frau erforderlich; vgl. auch Abschn. 56 § 4.

§ 2.

Ist sie aber erwachsen, d. h. 12½ Jahre alt, so hat der Vater keine Macht in dieser Hinsicht mehr an sie, und sie wird alsdann betrachtet wie jede andere Frau, welche man ohne ihren Willen nicht verloben kann.

§ 3.

Eben dieses ist der Fall, wenn sie förmlich verheiratet ist und ist Witwe oder geschieden worden, da dann der Vater keine Macht mehr über sie hat, selbst wenn sie noch unerwachsen ist, aber ist sie nur verlobt gewesen und ist Witwe oder geschieden worden, so tritt sie wieder in die Gewalt ihres Vaters zurück.

§ 4.

Ist eine Unerwachsene ohne Wissen ihres Vaters verlobt worden, so gilt die Verlobung nicht.

Die §§ 5, 6 und 7,

mit dem umfangreichen Hagah, sind wieder ein weiter Spielraum der Auffindung aller denkbaren Fälle.

§ 8.

Es ist rechtlich (Gott wohlgefällig), seine Tochter nicht früher als erwachsen zu verheiraten, und daß sie selbst einwilligen kann.

Hagah: Einige sagen, daß es der Gebrauch ist in unseren Zeiten, auch unmündige Töchter zu verheiraten (oder wenigstens zu verloben, wie es im Original heißt), und zwar weil wir in Gefangenschaft sind, Galoth (so nennen die frommen Juden ihren Standpunkt seit der Zerstörung des Tempels), vertrieben, und wir nicht immer hinreichende Mittel haben, der Tochter eine große Mitgift zu geben, auch sind wir nur wenige, und man findet nicht immer eine ordentliche Partie für die Tochter (daher muß man eine gute Gelegenheit zu benutzen suchen), und so ist auch der Gebrauch.

Alle noch übrigen Paragraphen sind von eben dem Schlage, wie die bereits übergangenen drei Paragraphen dieses Abschnittes, und es wäre nur verlorene Zeit und Mühe, solche aufzunehmen; zum Beweis wollen wir unseren Lesern den § 5 noch zum besten geben, dieser ist folgenden Inhalts: Hat ein Vater seine Tochter des Morgens verlobt, sie hat sich aber des Abends mit einem andern verlobt, beide Verlobungen fanden aber gerade an dem Tage statt, wo ihre Zeit als Jungfer

aufhört, und sie anfing, eine Erwachsene zu heißen, nämlich zu 12½ Jahren, man hat sie auch sofort, nämlich des Abends, untersucht und bei ihr Zeichen der Mannbarkeit gefunden, so hält man dafür, daß die Zeichen schon des Morgens da waren, und die Verlobung des Vaters gilt nicht. Einer behauptet sogar, daß dies der Fall ist, wenn sie auch nicht sagt, daß die Zeichen schon des Morgens da waren! Ein anderer Rabbi aber will, daß sie dies sagen müßte, sonst müßte sie von beiden geschieden werden.

Anmerkung:

Vgl. 7. Abschn. § 1.

*

38. Abschnitt

Von dem, welcher unter Bedingungen sich eine Frau verlobt, und alle Gesetze hierüber — 30 Paragraphen

§ 1.

Wenn einer unter Bedingungen verlobt, gilt die Verlobung nur, insofern die Bedingungen erfüllt werden, sonst nicht, die Bedingungen mögen von seiten des Mannes oder von seiten der Frau geschehen sein.

Das Pr. A. L.R. läßt die Bedingungen zu (II 1. Titel § 95). Das Ehegelöbnis ist jedoch bis zum Eintritt der Bedingung unverbindlich und jederzeit frei widerrufbar. Unzulässige Bedingungen machen das ganze Verlöbnis nichtig. (Koch Pr. A. L.R. II S. 32); ebenso das gemeine, das kanonische und das österreichische Recht (Koch ebenda).

§ 2.

Bei jeder Bedingung müssen aber vier Punkte beobachtet werden, wenn solche gelten soll: erstens: sie muß doppelt ausgesprochen werden, d. h. man muß sagen, wenn du dies tust, so soll das erfolgen, d. h. du sollst mir verlobt sein, tust du es aber nicht, so usw. Zweitens: die bejahende Art muß der verneinenden vorausgehen, es muß heißen: wenn du dies tust, so geschieht jenes, tust du es aber nicht usw., aber nicht umgekehrt, und drittens muß die Bedingung der bedungenen Sache vorhergehen, wenn er also erst sagt: du sollst mir verlobt sein, wenn usw., so gilt die Bedingung nicht. Viertens muß die bedungene Sache von der Art sein, daß sie zu halten möglich ist. Fehlen nun diese vier Punkte oder nur einer davon, so hat die Bedingung keine Kraft, und es ist anzusehen, als wenn die Verlobung ohne Bedingung geschehen ist, und ist gültig.

§ 3.

Sagt er aber das Wort meachschow (von jetzt an), oder die Worte Al menath,

deswegen, d. h. er sagt: du sollst mir deswegen verlobt sein, wenn du usw., so hat er den ersten und dritten Punkt nicht nötig zu beobachten. Einige aber streiten dagegen. Nun geht's alte Spiel wieder an, es werden alle nur möglichen und beinahe ins Alberne gehenden Bedingungen hervorgesucht, z. B. unter der Bedingung, daß er reich oder daß er arm sei, daß er ein Priester oder ein Nasien (siehe Abschn. 4 § 1) oder ein Bastard sei, ein Stadtmann oder ein Dorfmann, daß sein Haus nahe an einem Badeorte gelegen sei, daß er eine Sklavin oder eine erwachsene Tochter habe, oder eine Bäckerin (soll heißen, die das Backen versteht, oder auch eine Köchin), daß er ein guter Schüler oder ein guter Lehrer wäre, nun muß er sich in beiden Fällen examinieren lassen, daß er sehr stark sei, nun müssen alle Leute sich vor ihm fürchten, daß er reich sei, müssen ihn deshalb alle ehren usw.

§ 5.

Wir heben aus diesem Abschnitt noch heraus, erstens § 5: Wenn er zur Bedingung gemacht, daß er ihr keine Nahrung und Kleidung geben wolle, so gilt die Bedingung, und er braucht ihr keine zu geben, aber daß er ihr die schuldige Beiwohnung nicht leisten wolle, diese Bedingung gilt nicht, und er muß ihr solche leisten.

Hagah: Denn alle Bedingungen, die gegen das Gesetz sind, gelten nicht, wenn nämlich solche keine Geldsachen betreffen; einige sagen aber, alles, was die Talmudisten verordnet haben, ist ebensogut als das Gesetz selbst.

§ 8.

Unter der Bedingung, daß mein Vater damit zufrieden ist, gilt die Bedingung.

§ 37.

Wenn einer eine Seereise machen will und sagt zu einer Frau, du sollst mir von jetzt an verlobt sein, unter der Bedingung, wenn ich von heute über zwölf Monate zurückkomme, sie sind aber beide noch vor seiner Abreise übereingekommen, den Termin zu verlängern, so gilt dies, wenn er auch erst nach zwölf Monaten zurückgekommen ist.

*

39. Abschnitt

Wenn jemand eine Frau sich antraut unter der Bedingung, daß sie keine Fehler an sich habe, oder daß sie kein Gelübde getan hätte — 7 Paragraphen

Hauptgelübde sind nur drei, nämlich daß sie kein Fleisch essen, keinen Wein trinken und sich nicht mit farbigen Kleidern kleiden wolle; findet es sich nun in der

Folge, daß sie eine von den drei Gelübden getan, so gilt die Verlobung nicht. Gelübde anderer Art aber sind kein Hindernis, außer er müsse denn gesagt haben: gar kein Gelübde; ein Rabbi sagt aber, daß selbst in diesem Falle sie noch nicht ohne Scheidebrief frei sei, denn sie könnte zu einem Gelehrten gehen und sich von dem Gelübde durch ihn entbinden lassen. Was nun die Fehler betrifft, so sind solche: ein übler Geruch, schweißig, übler Geruch aus dem Munde oder nach einigen auch aus der Nase, dumpfe Stimme, zu große Brüste usw., und werden nun alle diese Fälle, wie gewöhnlich, ins weitläufige abgehandelt.

*

40. Abschnitt

Wer eine Verlobung unternimmt unter der Bedingung, daß solche erst in einer gewissen folgenden Zeit Gültigkeit haben solle — 8 Paragraphen

§ 1.

Wenn einer z. B. gesagt hätte: mit dieser Münze sollst du mir verlobt sein, aber erst nach 30 Tagen, so gilt dies, und wenn selbst diese Münze während dieser Zeit von ihrer Gültigkeit verloren hätte, durch Abnutzung oder durch sonst etwas.

§ 2.

Hat sich nun diese Frau aber vor Ende der 30 Tage mit einem andern verlobt, so gilt die zweite Verlobung und die erste nicht. Nun werden wieder alle nur möglichen erdenklichen und nicht erdenklichen Fälle hervorgesucht, welche alle aufzunehmen die Leser ermüden würde und auch eine Zeitverschwendung wäre.

*

41. Abschnitt

Wer zwei Schwestern oder mehrere Weiber zugleich verlobt

§ 1.

Es kann sich jemand mehrere Weiber zugleich verloben, aber jede von ihnen muß eine Pertah (1½ Pfennige) oder deren Wert erhalten, und in diesem Falle kann eine von ihnen auch die Verlobung für die andern, wenn solche damit zufrieden sind, annehmen.

§ 2.

Aber es müssen keine Frauen darunter sein, welche er nicht zugleich heiraten darf, z. B. zwei Schwestern oder Mutter und Tochter usw.

⁂

42. Abschnitt

Eine Frau kann nicht anders als mit ihrer Einwilligung und in Gegenwart zweier Zeugen verlobt werden

§ 1.

Wie die Überschrift, mit dem Zusatz, daß wenn der Mann zu der Verlobung gezwungen wurde, dies gültig sei; einige sagen aber, es wäre zweifelhaft.

Hagah: Der Hagah will, daß, wenn die Frau sagt: verlobe mich! und er tut es, und in demselben Augenblicke wirft sie die Münze oder den Verlobungszettel wieder von sich und sagt, sie hätte nur Spaß getrieben, diese ihre Behauptung keine Gültigkeit hätte usw.

§ 3.

Die Zeugen müssen auch von den Verlobten gesehen werden.

§ 4.

Es ist nicht nötig, den Zeugen zu sagen: ihr sollt Zeugen sein, sie müssen aber, wie der

Hagah: sagt, ganz genau sehen, daß die Münze oder der Verlobungszettel in ihre, der Frauen, Hände oder in ihre Gewalt gekommen ist, und es wird nicht dabei auf Wahrscheinlichkeit geachtet.

§ 5.

Die Zeugen müssen rechte und nicht zu verwerfende Zeugen sein, sind solche aber dem Gesetze nach gültig, aber nur nach dem Talmud zu verwerfen, so muß sie noch einmal vor andern Zeugen verlobt werden, oder sie muß geschieden werden, dies letztere ist aber nicht nötig, wenn die Zeugen auch nach dem Gesetz zu verwerfen sind. Wenn nun noch der Fall eingetroffen ist, daß sie nachher ein anderer verlobt hat, so muß sie von beiden geschieden werden oder bloß vom ersten, und der andere kann sie alsdann heiraten, aber nicht umgekehrt usw.

Anmerkung:

Klarer Vorrang des Talmuds vor dem Gesetz, d. h. den fünf Büchern Mosis, vgl. Abschn. 49 § 3, Abschn. 4 § 34 Hagah.

*

43. Abschnitt

Ein Unmündiger kann nicht verloben, und die Gesetze hierüber

§ 1.

Wie die Überschrift.

Hagah: Hat aber ein Unmündiger geheiratet, so braucht solche Frau nicht geschieden zu werden und kann bleiben, bis sie erwachsen ist.

Hat sogar so ein Unmündiger, als er erwachsen war, die gewöhnlichen Bräutigamsgeschenke geschickt, so hat dies noch nicht die Gültigkeit als Verlobung, sind aber Zeugen, daß derselbe (als er erwachsen war) sich mit ihr eingeschlossen, so muß sie geschieden werden (wenn die Sache wieder zurückgehen soll), denn man nimmt an, die Beiwohnung sollte als Verlobung gelten; bleibt sie nun, so hat er nicht nötig, ihr eine andere Kehsubba (Morgengabe) zu schreiben, aber die Zulage (davon weiter unten) derselben hat sie deshalb noch nicht erlangt.

Hagah: Hat er ihr in seiner Unmündigkeit keine Kehsubba verschrieben, so bekommt sie, wenn er erwachsen ist, nur eine Kehsubba von 100 Gulden, weil sie jetzt keine Jungfer mehr ist. Eine Jungfer bekommt 200 Gulden, eine schon Beigewohnte aber nur 100 Gulden.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 67 § 11; Abschn. 37.

§ 2.

Wenn jemand eine Unmündige sich verlobt, welche eine Waise oder eine solche, die aus des Vaters Gewalt herausgetreten ist, bis zu welcher Zeit er die Handlung noch rückgängig machen kann, dies wird alles erklärt werden im Abschnitt 155.

Hagah: Im Abschnitt 169 werden die Erklärungen folgen wegen eines Unmündigen oder einer Unmündigen, wenn sie erwachsen sind, dessen man jedoch nicht gewiß ist, siehe auch Abschnitt 155.

*

44. Abschnitt

Über die Verlobung einer Taubstummen, Blödsinnigen, Unmündigen usw.

§ 1.

Nach dem Gesetz haftet keine Verlobung bei einem Taubstummen oder einer Taubstummen, sie mögen nun ihresgleichen oder ein Taubstummer eine Gesunde, oder eine Taubstumme einen Gesunden geheiratet haben; aber die Talmudisten haben verordnet, daß ihre Verheiratung gelten soll, daher, wenn ein Nichttaubstummer die nicht taubstumme Frau eines Taubstummen sich verlobt hat, so haftet die Verlobung, und sie muß geschieden werden und kann wieder bei ihrem taubstummen Manne bleiben!

Zu den Ehehindernissen nach Pr. A. L.R. gehörten unter gewissen Umständen Verschwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit, grobe Laster, Epilepsie, Schwindsucht, venerische oder andere ansteckende Krankheiten (II 1. Titel §§ 62, 64); im kanonischen Recht ist der Grad der Schwachsinnigkeit entscheidend. (Retzbach S. 248.)

§ 2.

Bei einem Blödsinnigen oder einer Blödsinnigen haftet keine Verlobung, weder nach dem Gesetz noch nach dem Talmud, sie mögen sich nun mit ihresgleichen oder mit Vernünftigen verlobt haben, d. h. wenn sie völlig blödsinnig sind, wenn sie aber sonst bei Verstand, aber nur etwas schwach und befangen sind, oder auch nur gewisse Zeiten haben, wo sie blödsinnig, dann aber wieder bei völligem Verstande sind, bei solchen muß man schon vorsichtig sein, wenn sie eine Verlobung vorgenommen haben, um zu wissen, ob sie zu derselben Zeit bei völligem Verstande waren.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115 § 1 Anm.: Scheidungsgründe.

§ 3.

Ein Betrunkener kann eine Verlobung vornehmen, wenn er auch ganz betrunken ist, und sie hat Gültigkeit, nur muß solcher nicht die Betrunkenheit von Lot — der bekanntlich seine beiden Töchter in der Betrunkenheit beschwängert hat — haben; man muß also sehr sinnig bei diesem Fall zu Werke gehen!

§ 4.

Wenn ein Verschnittener, von Geburt oder durch Menschen, eine Frau sich verlobt hat, oder eine, die Zeichen der Unfruchtbarkeit an sich hat (siehe Abschn. 1 § 5), verlobt worden, haften die Verlobungen. Einige behaupten aber, bei einer, die ganz unfruchtbar ist, gilt die Verlobung nicht.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115 § 1 Anm.: Unfruchtbarkeit als Scheidungsgrund; Abschn. 118 § 14.

§ 5.

Ein Geschlechtsloser oder ein Zwitter, oder richtiger eine Mißgeburt an den Geschlechtsteilen, wo es sich nicht bestimmen läßt, ob sie männlich oder weiblich sind, Mann oder Frau, können nicht verloben und sich auch nicht verloben lassen, ist es geschehen, so müssen sie, Zweifels wegen, geschieden werden (einige sagen, eine Mißgeburt an den Geschlechtsteilen gehöre zum männlichen Geschlecht).

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115 § 1 Anm.: Scheidungsfälle.

Die §§ 6 und 7

sind Wiederholungen.

§ 8.

Wenn jemand eine Nichtjüdin oder Sklavin sich verlobt hat, oder es hat ein Nichtjude oder ein Sklave eine Jüdin verlobt, ist diese Handlung in beiden Fällen nicht gültig.

§ 9.

Ein abtrünniger Israelit (der zu einer andern Religion übergegangen), der sich eine Frau angetraut hat, von dem muß solche Frau (wenn die Handlung zurückgehen soll) geschieden werden, und selbst dessen Sohn, den er nach dem Übergang gezeugt hat, wenn dieser eine Jüdin sich angetraut, so ist die Handlung gültig, d. h. der Sohn muß von einer Jüdin sein, und wenn sie auch übergegangen ist, ist aber dieser Sohn von einer Nichtjüdin gezeugt, und wenn der Vater auch noch ein Israelit wäre (nicht übergegangen), so hat die Handlung keine Kraft. Wenn aber eine übergegangene Jüdin einen Sohn von einem Nichtjuden geboren hat, und dieser, der Sohn, hat eine Jüdin sich verlobt, so ist die Verlobung wieder gültig.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 4 § 1; Abschn. 115 § 1 Anm.

§ 10.

Wenn ein Chutäer (sind einerlei mit den Samaritern) eine Verlobung vorgenommen hat, so hat solche Kraft.

§ 11.

Ein Halbsklave und ein Halbfreier (wird im zweiten Teile, vierten Buche, Abschnitt 267 § 60, 62 und 63 vorkommen), welcher eine Verlobung vorgenommen hat, muß einen Scheidebrief geben.

§ 12.

Wer eine Halbfreie und eine Halbsklavin sich angetraut hat, muß einen Scheidebrief erteilen, und wenn die Frau vorher, ehe sie geschieden war, ganz frei geworden und sich einem andern angetraut hat, muß sie von beiden geschieden werden, oder der erste gibt ihr einen Scheidebrief, und der andere heiratet sie; sind sie beide gestorben, so muß der Bruder des ersten ihr Chalizah geben, und der Bruder des zweiten gibt ihr entweder Chalizah oder kann sie auch heiraten.

*

45. Abschnitt

Über die Bräutigamsgeschenke und über die Kehsubba

§ 1.

In einer Stadt, wo der Gebrauch (mitunter) ist, daß man der Braut nach der Verlobung Bräutigamsgeschenke schickt, und es sind Zeugen da, welche gesehen, daß die Geschenke hingebracht sind, da muß man schon besorgt sein, daß vielleicht eine Verlobung dadurch stattgefunden hat, und eine solche Frau muß geschieden werden, d. h. wenn sie einen andern heiraten will, obschon die meisten Stadtleute die Geschenke vor der Verlobung schicken (und obschon die Geschenke nicht mit Zeugen geschickt sind)! Wo aber durchaus der Gebrauch ist, daß man die Geschenke vor der Verlobung schickt (wenn auch einmal durch einen Zufall das Gegenteil geschehen ist), so hat man deshalb keine Rücksicht zu nehmen nötig.

In dem großen und alle möglichen Fälle aufnehmenden Hagah über diesen Gegenstand sind wenigstens an sieben bis acht Meinungen verschiedener Rabbiner, die gegeneinander streiten.

Anmerkung:

Kehsubba ist im weiteren Sinne der Ehevertrag (Eheverschreibung), im engeren Sinne die Morgengabe, siehe im übrigen Abschnitt 66.

§ 2.

Jetzt ist in ganz Palästina, Ägypten (nach Gesenius wäre dies Armenien) und Torgarmah der Gebrauch, daß man sich um die Bräutigamsgeschenke nicht kümmert, mit Ausnahme in Kstantinah (soll wohl das jetzige Constantineh in Algier sein).

Der Schluß vom Hagah ist, daß es jetzt gar nichts Ungewöhnliches sei, daß die Anträge wegen einer Heirat wieder zurückgehen und folglich auch die Geschenke wieder zurückgeschickt werden, und die Frau ohne Scheidebrief frei sei, indem man bei jetziger Zeit gewöhnlich erst Geschenke schicke und dann die Verlobung vornehme, und der Bräutigam nicht sage, daß er die Geschenke als einen Verlobungsakt betrachtet habe.

§ 3.

Wegen der Kehsubba ist es so: man setzt nämlich den möglichen Fall, daß er ihr eine solche verschrieben habe, und wenn sie solche auch noch nicht erhalten hätte; ist also der Gebrauch bei allen Bewohnern der Stadt, daß man vor der Verlobung die Kehsubba schreibt, so hat man nicht zu befürchten, daß sie schon verlobt sei, sind aber einige unter den Bewohnern der Stadt, die erst die Verlobung halten und dann die Kehsubba verschreiben, so muß man sich schon genau erkundigen,

selbst wenn in dem Orte gar kein Schreiber wäre, der eine Kehsubba schreiben kann, und man setzt nicht einmal den möglichen Fall, daß er vielleicht unvermutet einen Schreiber gefunden und solchen benutzt habe, die Kehsubba vor der Verlobung zu schreiben.

*

46. Abschnitt

Wenn ein Gerücht geht, daß eine Frau (N. N. bezeichnet) verlobt worden, inwiefern man auf ein solches zu Werke gehen kann

§ 1.

Wenn über eine Unverheiratete ein Gerücht ergangen ist, daß solche verlobt worden heute an N. N. in dieser Stadt, wenn auch hierüber kein ganz klarer Beweis vorhanden ist, so ist sie eine zweifelhafte Verlobte; z. B. es kommen zwei Zeugen und sagen: sie hätten in diesem Hause viele Lichter brennen sehen, und schöne Betten seien aufgemacht, und viele Leute gingen aus und ein, und die Weiber freuten sich ihrer und sagten: die Frau N. N. ist heute verlobt worden; haben sie aber bloß die Worte gehört: N. N. wird heute verlobt werden, so wird auf ein solches Gerücht nicht geachtet, denn es könnten wohl Vorbereitungen zu der Verlobung gemacht worden, die Verlobung selbst aber doch nicht erfolgt sein. Die andern vier Paragraphen mit ihren und den Hagah-Weitläufigkeiten müssen wir wieder übergehen, mit Ausnahme von § 8, daß nämlich jedes Gerücht, welches nach der Verheiratung oder Verlobung ausgeht, daß sie nämlich vorher schon einem andern verlobt worden, nicht beachtet wird.

*

47. Abschnitt

Wenn sich die Zeugen im Punkt der Verlobung widersprechen, oder wenn sie selbst erst sagte: ich bin verlobt worden, und nimmt ihre Aussage nachher wieder zurück

§ 1.

Wenn zwei sagen: wir haben gesehen, daß sie verlobt worden, und zwei andere sagen: wir haben solches nicht gesehen, und sie wohnen auch alle vier in einem und demselben Hofe mit der Frau, so wird sie als Verlobte betrachtet, denn etwas nicht gesehen zu haben, ist kein Beweis, denn sie könnte ja heimlich verlobt worden sein.

§ 2.

Wenn aber die zwei andern sagen, sie ist nicht verlobt worden, z. B. er hat ihr die Verlobung (Geld oder Zettel) zugeworfen, und zwei sagen: solches ist näher zu ihm gefallen als zu ihr (alsdann gilt die Verlobung nicht), und die andern beiden sagen das Gegenteil, oder sie, die beiden ersten, sagen, sie ist durchaus auch nicht zweifelhaft verlobt, so bleibt sie doch eine zweifelhafte Verlobte und darf keinen andern heiraten und muß geschieden werden, wenn sie es doch getan hat. Hat sie aber einer von den Zeugen geheiratet, und sie sagt: ich weiß gewiß, daß ich nicht verlobt wurde, alsdann kann sie bleiben. Wir gehen über zum 48. Abschnitt.

*

48. Abschnitt

Wenn er (der Mann) sagt: ich habe dich mir verlobt, und sie sagt: nein, du hast mich nicht verlobt, oder umgekehrt

§ 1.

Wenn dieser obige Fall eintritt, so darf er ihre Verwandten nicht heiraten, sie kann aber die seinigen heiraten.

§ 2.

Ist aber der Fall umgekehrt, so kann er ihre Verwandten heiraten, sie aber nicht die seinigen, und so geht es nun auf die schon bekannte Art fort.

*

49. Abschnitt

3 Paragraphen

§ 1.

Wenn jemand unter fünf Weibern eine sich verlobt hat und hat ihr eine Kehsubba verschrieben und weiß nicht mehr, welche von den fünfen es war, eine jede von ihnen sagt nun: ich war es, die du verlobt hast, so darf er keine Verwandte von den fünfen heiraten und muß jeder einen Scheidebrief geben, legt aber nur das Geld für eine Kehsubba auf den Tisch und geht davon!!! Hat er aber eine von den fünfen durch Beischlaf sich angetraut, so haben ihn die Gelehrten (Talmudisten) in Strafe genommen, daß er einer jeden von ihnen eine Kehsubba auszahlen muß.

§ 2.

Wenn einer eine Frau sich antraut und nimmt sein Wort wieder zurück und erklärt, das Geld solle ein bloßes Geschenk sein, so gilt seine Erklärung nicht, und

wenn solche selbst gleich darauf und während dem Sprechen (der Trauungsformel) geschehen wäre.

§ 3.

Wer nicht ganz bewandert ist in den Gesetzen der Verlobung und Ehescheidung, der gebe sich ja nicht damit ab, um ein Urteil darin zu fällen, denn sehr leicht könnte er sich irren und eine verbotene Frau zu heiraten erlauben und wäre so die Ursache, daß sich viele Mamserim (Bastarde) in Israel vermehren.

Anmerkungen:

1. Der Rabbiner als Hüter der Rassereinheit. (Vgl. Abschn. 4 § 1.)
2. Das Gesetz Mosis und der Talmud stimmen in manchen Punkten überein. In vielen besteht ein krasser Gegensatz. In diesen Fällen geht das Talmudrecht und damit auch das Recht des Schulchan aruch vor. Vgl. z. B. Abschn. 42 § 5, Abschn. 4 § 34, Hagah, Abschn. 177,4, Abschn. 116,3, Abschn. 15,1 ff.

   Der philosemitische Professor Schürer schreibt in seinem Buche: Geschichte des jüdischen Volkes, Band 2 Seite 322, über diesen Vorrang folgendes:

   „Die Pharisäer haben dem Volke aus der Überlieferung der Väter viele Gesetze auferlegt, die nicht geschrieben sind im Gesetze Moses." (Antt XIII 10, 6.)

   „Die Halacha oder das traditionelle Recht, wie es durch die Arbeit der Schriftgelehrten ausgebildet und festgelegt worden ist, wird für ebenso rechtsverbindlich erklärt wie die schriftliche Thora."

   R. Eleasar aus Modein sagt: „Wer die Schrift auslegt im Widerspruch mit der Überlieferung, hat keinen Anteil an der zukünftigen Welt." (Vgl. Aboth III, 11.)

   „Es ist strafbarer, gegen die Verordnungen der Schriftgelehrten zu lehren, als gegen die Thora selbst. (Sanhedrin XI, 3.) Wenn die traditionelle Auslegung bindend ist, so ist ja in der Tat sie und nicht das geschriebene Gesetz die entscheidende Instanz."

   Der gleiche Gegensatz wird von J. Weismann in seiner Abhandlung über Talion und öffentliche Strafe (Festschrift für Adolf Wach 1. Band 1913, Verlag Felix Meyer) mit folgenden Worten hervorgehoben:

   „Denn wenn in der späteren juristischen Literatur die Bedeutung eines Rechtssatzes, der dem Deuteronomium angehört, stark umstritten, wenn er durch die Interpretation auffallend stark — fast bis zur Unanwendbarkeit — eingeschränkt wird, so ist die Vermutung zulässig, daß es ein von den Deuteronomisten aufgestellter, neuer Rechtssatz sei, der im Volksbewußtsein keine Wurzeln hatte und auch keine geschlagen hat." (S. 20.)

Ein Teil der Reformjuden erkennt nur das geschriebene Gesetz Mosis an, die orthodoxen, gesetzestreuen Juden (sie machen 8/10 der Gesamtjudenschaft aus), erkennen das geschriebene Gesetz nur im Zusammenhang mit dem Talmud an und dem darauf aufgebauten Schulchan aruch. (Vgl. Bischoff: Das Buch vom Schulchan aruch, S. 54.)

3. Zutreffend schreibt der Rabbiner Emil Fränkel in seinem Buch „Das jüdische Eherecht" nach dem Reichszivilehegesetz vom 6. Februar 1875 folgendes über die entscheidende Bedeutung des Schulchan aruch:

„Der Talmud nun ist der neue mittelalterliche Ausgangspunkt der jüdischen Rechtsentwicklung. Jüdisches Recht und Talmud werden im Mittelalter identifiziert. Es kam jetzt darauf an, diese unförmliche Masse neu zu sichten und bei den unentschiedenen Kontroversen die maßgebende Norm zu verzeichnen, was Aufgabe der drei großen mittelalterlichen Kodifikationen war. Die erste dieser Kodifikationen ist diejenige des Rabbi Isaak ben Jacob Alfasi. Sein Werk wird gewöhnlich nach der Abbreviatur seines Namens mit ‚Rif' bezeichnet. Er starb 1163. Sein Werk lehnt sich noch sehr an die Einteilung des Talmuds an; es kann bloß als halachischer Auszug desselben gelten. Auf desto höherer Stufe stand das Werk von Rabbi Moses Maimonides, abgekürzt Rambam. Er war der größte Systematiker, der dem Judentum je entstammte. Die Übersetzung seiner juristischen Auseinandersetzungen ins Lateinische würden evident dartun, daß er an Prägnanz, Systematik und Logik dem Gajus nicht nachsteht. Er war geboren am 30. März 1135 in Cordova und starb am 13. Dezember 1204 in Kairo als Leibarzt des Sultans.

Seine Kodifikation ist für die Rechtsgeschichte vielleicht die interessanteste; auch ist die Sprache die schönste und reinste aller rabbinischen Erzeugnisse. Die dritte für unser spezielles Gebiet des Zivilrechtes vollständigste Kodifikation ist die von Ascher ben Jacob im 14. Jahrhundert zusammengestellte. Man nennt sie Arbaa Turim (4 Reihen), weil sie in vier Hauptteile zerfällt. Zu diesem großen Kodex schrieb Josef Karo 1488—1575 (ein ausgetriebener Spanier) einen sehr wertvollen Kommentar ‚Beth Josef', und auf Grundlage dieses Kommentars verfaßte er, sich in der Systematik vollkommen an die Arbaa Turim anlehnend, den Schulchan aruch, ebenfalls aus 4 Teilen bestehend, welcher sich den modernen Gesetzbüchern sehr nähert.

Für das Zivilrecht ist besonders wichtig der Choschen hamischpat (Schild des Rechtes), für das Erbrecht jedoch der Eben haäser (Stein der Hilfe), der im folgenden immer zitiert werden wird. Dieser Schulchan aruch ist die letzte große und zugleich von der

Gesamtjudenheit anerkannte Kodifikation[1]. Da jedoch der Verfasser Spanier war und in Deutschland und Polen teilweise besondere gewohnheitsrechtliche Sätze galten, so bedurften auch diese einer Aufzeichnung. Dieser Arbeit unterzog sich der Krakauer Rabbiner Moses Isserles, genannt ‚Remo'. Seine Anmerkungen, gewissermaßen eine glossa ordinaria, sind für die deutschen und polnischen Juden verbindlich, indem er bloß die von dem bei den spanischen Juden geltenden Rechte abweichenden gewohnheitsrechtlichen Sätze fixierte. Die Anmerkungen sind insbesondere für die Materie des Eherechtes sehr wertvoll und sind dieselben die Hauptquellen für unser geltendes Scheidungsrecht.

Mit den genannten Quellen ist das jüdische Recht zu einem Abschlusse gelangt, zwar nicht in dem Sinne, als ob eine Weiterbildung schlechthin undenkbar wäre, allein eine Weiterentwicklung kann nur noch vorkommen als Ergänzung der bestehenden Lücken. Sie kann auch nur von Autoritäten ausgehen, die den genannten Kodifikatoren an Bedeutung und Ansehen gleichen; die vorgeführten Quellen sind zwar nicht in dem Sinne Gesetze, daß ihre Verbindlichkeit auf einem Publikationsakte beruht, vielmehr sind diese Kodifikationen geschriebenes Gewohnheitsrecht, und nur so erklärt sich ihre allgemeinverbindliche Kraft. Es hat sich in unserem Jahrhundert ein erbitterter Streit darüber erhoben, ob nicht auch neuerdings durch Rabbinerversammlungen und Rabbinatsgutachten das alte Recht geändert werden könne. Demgegenüber muß betont werden, was jetzt auch allmählich von den sog. reformierten Rabbinern zugegeben wird, daß, wenn man den Boden der Quellen verläßt, jede einheitliche Norm, jede Richtschnur verlorengeht, daß ferner die allgemeinverbindliche Kraft bloß in der Gewohnheit besteht und daß diese Gewohnheit sich rechtschaffend nur innerhalb der offenen Lücken der Quellen bewegen kann." (S. 8—10.)

Es ist daher nur konsequent, wenn der Jude Perles vom Talmud und damit auch vom Schulchan aruch erklärt, daß er die „jüdische Volksseele" ebenso scharf und treffend charakterisiere, und daß er in seiner „Gesamtheit" die Lösung einer gewaltigen Doppelaufgabe darstelle, nämlich das Judentum als Träger dieser Lehren reinzuhalten und zugleich die Juden als Träger dieser Lehren zu erhalten. Wörtlich schreibt er über den Vorrang:

„Was den Talmud betrifft, so bekennen wir seinen unbedingten Vorrang vor dem Gesetz Mosis." (Zitiert nach Günther, Rassenkunde des jüdischen Volkes, Seite 193.)

[1] Vom Herausgeber gesperrt gedruckt.

*

50. Abschnitt

In welchen Fällen die Verlobungsgelder, wenn nämlich die Verlobung an sich selbst durch irgend etwas ihre Gültigkeit verloren hat, und die Bräutigamsgeschenke wieder rückgängig werden, und die Gesetze über die Geldstrafen in diesen Fällen

§ 1.

Wenn jemand eine Frau sich angetraut hat, und sie oder er haben ihr Wort wieder zurückgenommen, oder sie oder er ist gestorben, oder sie hat den Scheidebrief erhalten, so bleiben die Verlobungsgelder, und wenn solche auch noch so viel gewesen wären, immer der Frau oder deren Erben und gehen nicht wieder auf den Mann zurück. Mit der Ausnahme, wenn die Verlobung im Irrtum oder während ihrer Unmündigkeit oder unter Bedingungen, die nicht erfüllt worden, geschehen ist oder die Verlobung gleich anfangs zweifelhaft war, in allen diesen Fällen gehen die Verlobungsgelder wieder zu dem Manne zurück (war sie aber schon förmlich verheiratet, alsdann gehen solche jedenfalls zurück); über diesen Punkt ist übrigens eine gewaltige Streitigkeit unter den Rabbinern.

Anmerkung:

Der Rabbiner Buchholz schreibt auf S. 100:

„Das Verlöbnis wird aufgelöst durch Tod oder Scheidung."

Vgl. § 5 unten.

§ 2.

Wenn jemand seine Schwester sich verlobt, so bleibt dies Geld gewiß ihr, denn er hat solches ihr nur unstreitig als ein Geschenk geben wollen, denn jedermann weiß, daß keine Verlobung bei der Schwester haftet.

§ 3.

Wenn jemand Bräutigamsgeschenke ins Haus seines künftigen Schwiegervaters geschickt hat, sei es wenig oder viel, mag er nun daselbst auch die Verlobungsmahlzeit gehalten haben oder nicht, und er oder sie ist gestorben, oder von seiner Seite ist die Verlobung zurückgegangen, so muß ihm, dem Bräutigam, alles wieder zurückgegeben werden, außer was verzehrt worden und mit Ausnahme was sie an Geld ausgegeben für die Sachen, die keine Dauer haben; auch wenn er ihr einige Gefäße geschickt hätte, sie sollte sich deren bedienen in ihres Vaters Hause, wenn solche dann auch abgenutzt oder verlorengegangen, findet keine Erstattung statt. Aber alles, was noch von dem Seinigen da ist, kann er sich gerichtlich verabfolgen lassen, denn bekanntermaßen hat er alles nur der Artigkeit, Höflichkeit wegen, im Fall er sie heiraten wollte, geschickt.

Hagah: Einige wollen, daß, wenn der Bräutigam nicht da gegessen hat, alles zurückgegeben werden muß.

Ist aber die Verlobung ihretwegen zurückgegangen, d. h. daß sie die Ursache davon ist, so muß alles zurückgegeben werden, selbst was in dem Hause seines beabsichtigten Schwiegervaters auf seine Kosten gegessen und getrunken worden ist, muß ihm erstattet werden, aber nach einem wohlfeilen Preise usw.

Anmerkung:

1. Die schuldige Braut muß also, wie Absatz 2 ergibt, alles ersetzen (ebenso Buchholz S. 101).
2. Vgl. Abschn. 91 § 5.

Die Rückgabe der Geschenke erfolgt ähnlich wie im BGB. (§ 1301); nach Pr. Allgem. L.R. II 1. Titel § 112 verliert der schuldige Teil die Geschenke.

§ 4.

Ebenso aber ist der Fall, wenn jemand seinem beabsichtigten Schwiegersohn Kleidungsstücke und Kostbarkeiten geschickt hat, und die Verlobung ist durch den Schwiegersohn oder Schwiegervater zurückgegangen, so müssen solche wieder zurückgeschickt werden.

§ 5.

Wenn die Schwester der ihm angetragenen Braut zu einer andern Religion übergegangen ist, so ist das schon ein Grund, weshalb er den eingegangenen Vorschlag zurückgehen lassen kann, und wenn selbst schon deshalb eine Verpflichtung eingegangen worden wäre, durch den Mantelgriff, Eid, und Ausstellung von Handschriften wegen der Strafen bei Nichterfüllung der eingegangenen Pflichten, welche einem dritten Mann eingehändigt worden sind, und wenn der Bote die Handschrift des Bräutigams der Braut eingehändigt hätte, so ist dies soviel als nichts. Dies ist auch der Fall, wenn die Braut blödsinnig geworden ist, oder der Bräutigam hätte angefangen, sich schlecht aufzuführen, so hören auch die Verpflichtungen bei der Braut auf usw.

Hagah: Einige sagen aber, daß dies alles nur der Fall sei vor der Verlobung, ist aber einmal die Verlobung geschehen, so ist sein Feld zerstört (dieser Ausdruck kommt sehr oft vor, und daher bemerkenswert), d. h. es ist keine Rettung mehr für ihn, wie ein verderbender Regen (Meltau) für ein Feld, und er muß seine eingegangenen Pflichten erfüllen.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 22 § 4.

§ 6.

Um von beiden Seiten der eingegangenen Verpflichtung versichert zu sein, richtet man es auf eine Art ein, daß es kein Scheinkontrakt ist; jede Partei verpflichtet sich gegen die andere schriftlich, ihr eine gewisse Summe schuldig zu sein, und mündlich gibt man sich gegenseitig die Versicherung, daß diese Schuld geschenkt sein solle, sobald die förmliche Trauung vollzogen sein wird, und diese beiden Schuldverschreibungen händigt man einem dritten Manne ein.

Hagah: meint, es wäre nicht nötig, solches auf die oben beschriebene Weise einzurichten, sondern man könnte es deutlich schreiben, daß, wenn eine der beiden Parteien zurücktritt, sie diese Summe als Strafe der anderen Partei bezahlen müsse, und so ist auch der Gebrauch, weil (heißt es im Beer Hetib) immer eine Partei durch das Zurücktreten der andern in den Augen der Welt beschimpft wird, solange aber noch nichts niedergeschrieben oder noch von den Zeugen nicht unterschrieben ist, kann eine Partei noch immer zurücktreten; hat aber die Tochter in der Folge dem Vater erklärt, es wäre ihr unmöglich, diesen Mann zu heiraten, so ist der Vater von der Strafe frei, es muß aber alles ohne Betrug zugegangen sein; übrigens wird in der zweiten Abteilung dieses Buches, Abschnitt 12 § 9 und Abschnitt 39 und 243, auch noch in dieser Abteilung, Abschnitt 51 und 71, mehr über diesen Punkt vorkommen.

Anmerkungen:

1. Ebenso Buchholz S. 102.
2. §§ 6, 7 beabsichtigen, eine indirekte Erfüllung aus dem Verlöbnis zu erzwingen, eine direkte Klage gibt es nach jüdischem Recht nicht; vgl. auch Abschn. 1 § 3.

---

1. Das BGB. hat die Vertragsstrafe ausdrücklich verboten (§ 1297 II BGB.).
2. Im gemeinen Recht ist die Verabredung einer Vertragsstrafe nicht bindend (Koch II 1. Titel § 113 Anm. 27 a), wohl aber im Pr. Allgem. L.R. II 1. Titel §§ 113, 114, wo bei Nichterfüllung eine Abfindung zu zahlen ist.
3. Im späten römischen Recht war die Vertragsstrafe nicht bindend (Windscheid S. 763 Anm. 1, vgl. aber Sohm S. 622); in der fränkischen Zeit war die Verlobung zwecks beiderseitiger Haftung mit einer Bürgschaft verbunden. (Schwerin S. 260; vgl. Leist II S. 113.)
4. Nach dem BGB. ist die Klage aus dem Verlöbnis wegen „Unsittlichkeit" nicht möglich (§ 1297 BGB.); das gemeine Recht kannte in Anlehnung an das kanonische Recht eine Klage auf Erfüllung, die Zwangsvollstreckung war dagegen ausgeschlossen (vgl. Koch zu II 1. Titel § 99 Anm. 16 S. 33). Nach Pr. Allgem. L.R. war die Erfüllungsklage ebenfalls zulässig; weigerte sich der Beklagte auch jetzt noch, so verwandelte sich die Erfüllungsklage in eine Entschädigungsklage (II 1. Titel §§ 82, 99, 112, 125, 130).
5. Im römischen Recht der Vorzeit war das Verlöbnis klagbar. (Vgl. Leist II S. 112, I S. 167, 168; anderer Ansicht, aber mit unklaren Gründen, Ihering 2. Teil I S. 223.)

Das Verlöbnis des spätrömischen Rechts begründete weder eine Erfüllungs- noch eine Schadenersatzklage. (Friedberg S. 477, Windscheid S. 763 Anm. 3.)

6. Nach altem deutschem Recht, das gemäß arischer Sitte die klare Gegenüberstellung von Verlobung und Mädchenübergabe (Trauung) schon kannte, war zwar der Bräutigam zur Annahme der Braut nicht verpflichtet. Die Verweigerung war jedoch eine Beleidigung der Frauensippe und insofern ein Unrecht. (Schwerin S. 258, Leist II S. 113, 125.)

§ 7.

Wenn sich beide Parteien, der Versicherung wegen, Pfänder geben, so müssen sie beide sagen: wenn ich zurücktrete, so sollst du so viel Geldeswert (wie sie nun bestimmen) von diesem Pfande als dein Eigentum betrachten.

Hagah: Wenn der Mann und die Frau sich gegenseitig durch einen Eid versichert haben, sich zu heiraten, und einer ist zurückgetreten, oder einer von ihnen hat dies beschworen und will nun zurücktreten, dies wird verhandelt werden in der zweiten Abteilung Abschnitt 87, zu Ende, und Abschnitt 185 und 264; auch im zweiten Teile zweite Abteilung Abschnitt 236.

Anmerkung:

Vgl. § 6 oben.

*

51. Abschnitt

Über Sachen, die schon durch bloße Verabredung in Kraft treten, ob solche niedergeschrieben werden müssen

§ 1.

Wenn zwischen einer Mannes- und einer Frauensperson vermittelnde Anträge gemacht worden sind, z. B. sie hat sagen lassen (oder auch selbst gesagt): soviel bringe ich dir mit, und er: soviel verschreibe ich dir, oder die beiden Väter haben sich deshalb erklärt, und nach dieser Übereinkunft ist sofort die Verlobung vollzogen worden, so gilt diese Verabredung, wenn auch kein Mantelgriff deshalb vorangegangen ist, aber die Sachen müssen sich wirklich bei ihnen befinden und ihr Eigentum sein, solche Verabredungen werden aber nicht niedergeschrieben, und selbst wenn sie niedergeschrieben sind, so haben sie doch nicht die Kraft einer Schuldverschreibung, auf welche auch unbewegliche Güter haften. Diese, nämlich daß eine bloße Verabredung schon genügend ist, die Sache in Besitz zu nehmen, gilt nur, wenn der Vater bei den ersten Ehepakten seinem Kinde etwas zur Mitgift ausgesprochen hat, aber wenn ein Bruder seiner Schwester oder eine Mutter ihrer Tochter etwas versprochen hat, und ebenso andere Verwandte; auch was ein Vater seinem Kinde bei den zweiten Ehepakten versprochen hat, dies alles wird nicht durch bloße Worte in Besitz genommen, sondern es muß durch den Mantelgriff des Gebers bestätigt werden.

Hagah: Der Vater kann nur etwas versprechen, was er halten kann, wenn er aber für seinen Sohn verspricht, daß dieser mit seiner Frau nach einem andern Orte hinziehen soll, dies wird nicht durch das bloße Wort bekräftigt, weil dies nicht von dem Vater abhängt, sondern von dem Sohne. Ferner sagt der Hagah, alle Sachen, die schon durch Verabredung oder durch Mantelgriff in Besitz sind, sind ebenso gut als jede andere Schuld, und wenn der Vater der Tochter vor der Heirat gestorben ist, so müssen die Erben zahlen oder die Sachen herausgeben, selbst von unbeweglichen Gütern. Einige sagen aber, es wird der Tochter von ihrem Erbteil nichts entzogen usw. Es ist übrigens jetzt der Gebrauch (sagt der Hagah weiter), daß man kurz vor der förmlichen Heirat andere, sogenannte zweite Ehepakte macht, so deucht mir usw. (Siehe Anhang die zweiten Ehepakte.)

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 58 § 1; Abschn. 113 über Aussteuer und Mitgift; vgl. ferner die Ehepakten im Anhang S. 291.

*

52. Abschnitt

1 Paragraph

§ 1.

Wenn jemand seinem künftigen Schwiegersohn Geld versprochen und ist nach einem andern Land gezogen, oder er hat nichts, so kann die Braut sagen: ich habe nichts versprochen, entweder nimm mich ohne Mitgift oder gib mir einen Scheidebrief. Hat aber die Braut selbst dem Bräutigam eine Mitgabe versprochen, und sie hat solche jetzt nicht, so muß sie so lange warten, bis sie Geld bekommt, und wenn sie auch darüber wegsterben sollte. Hat aber eine Unmündige dem Bräutigam etwas versprochen, so zwingt man den Bräutigam, entweder sie heimzuführen oder sie von sich zu scheiden.

Hagah: Nach der Verheiratung kann er der Frau nichts entziehen, weil man ihm die versprochene Mitgift nicht gehalten habe. (Siehe Abschnitt 2.)

Anmerkung:

Ebenso Buchholz S. 104; vgl. Abschn. 58 § 1.

*

53. Abschnitt

Wenn jemand seinem Sohne oder seiner Tochter etwas Geld verspricht, ob sie solches dadurch schon erworben haben, und wenn in diesem Falle die Tochter Witwe geworden und sie Chalizah haben muß, oder die Tochter gestorben ist — 3 Paragraphen

§ 1.

Wenn ein Vater seiner Tochter Geld versprochen hat, so erwirbt solche das Geschenk nicht früher, als bis sie förmlich verheiratet ist; das nämliche gilt bei seinem Sohne, denn man nimmt an, daß, wenn jemand seinem verlobten Sohne oder Tochter Geld verspricht, er dies nur unter der Bedingung tut, daß die Heirat vollzogen wird, daher, wenn jemand seinem Schwiegersohne Geld versprochen hat, und dieser ist gestorben und hinterließ einen Bruder, der sie, die Braut, bekanntlich entweder heiraten oder durch Chalizah befreien muß, so kann dieser Bruder auf das versprochene Geld keinen Anspruch machen, denn der Vater kann sagen, deinem Bruder wollte ich dies Geld geben, dir aber nicht, und wenn sogar der zweite ein Gelehrter ist, und der erste war es nicht — und wenn sogar die Tochter ihn heiraten will.

§ 2.

Ein Rabbi sagt: Wenn jemand während der Verlobung seiner Tochter gesagt hat: soviel Geld schenke ich meiner Tochter, so hat solches die Tochter erworben, und der Vater kann in obigem Fall (§ 1), wenn sie der Bruder geheiratet hat, die Einwendung nicht machen, denn er hat es ja seiner Tochter versprochen, und man schwächt die Verlobung nicht, wodurch der Bruder bewogen wurde, sie heimzuführen.

§ 3.

Wenn jemand dem Schwiegersohne während der Verlobung Geld versprochen und gab ihm solches noch vor der Verheiratung, und die Tochter starb und hat einen Sohn (wahrscheinlich vom ersten Manne) hinterlassen, so muß der Bräutigam das Geld wieder herausgeben. Ein Rabbi behauptet aber, wenn der Vater seiner Tochter Geld versprochen hat, daß sie sich dadurch verheiraten kann, er hat aber nicht dabei gesagt, wem sie sich verheiraten soll, so hat sie das Geld als Geschenk erworben, und sobald sie verlobt war, und wenn der Bräutigam auch gestorben ist, so muß der Vater ihr das versprochene Geld geben.

Hagah: Wenn jemand seiner Tochter oder seinem Schwiegersohne Geld versprochen hat, und die Tochter ist nach der Verheiratung gestorben, und der Vater hatte das Geld noch nicht ausgezahlt, so kann nach einigen Rabbinern der Schwiegersohn Anspruch auf das Geld machen.

Rabenu Tam (siehe oben) sagt aber, daß, wenn der Bräutigam das Geld nicht schon einmal in Händen gehabt hat, der Vater nichts herzugeben nötig hätte, und wenn selbst das Geld auf beider Einwilligung schon in die dritte Hand niedergelegt wäre (einige sagen aber, daß in diesem Falle der Vater das Geld hergeben müsse), und wenn der Vater auch schon einen Bürgen deshalb gestellt hätte, oder der Vater hätte sogar schon durch eine Verschreibung sich als Schuldner deshalb bekannt, und es sind ihm Kinder von ihr hinterblieben, so hat der Vater doch deshalb das Geld nicht nötig herauszugeben, hat der Bräutigam aber Mittel angewendet, das Geld in die Hände zu erhalten, so behält er solches, denn er kann sagen:

(Kahim 11) es bleibt mir, nach der Meinung des mir günstigen Rabbis. Diese Meinungsverschiedenheit ist aber nur, wenn das Geld während des Lebens der Tochter noch gar nicht in den Händen des Bräutigams gewesen ist, war dies aber der Fall, und wenn es selbst nachher wieder in den Händen des Vaters war, so gehört das Geld ihm. Noch haben R. Tam und die französischen Gelehrten verordnet, daß, wenn das Geld auch schon von seiten des Vaters hergegeben wurde, und die Frau oder der Mann sind im ersten Jahre ohne Kinder gestorben, alles wieder dem Vater oder den Erben des Verstorbenen zurückfällt. Einige behaupten, daß, wenn einer von ihnen auch im zweiten Jahre gestorben ist, so müsse doch die Hälfte des Eingebrachten herausgegeben werden, nach den Verordnungen der drei Gemeinden Speyer, Worms und Mainz, wonach man sich allgemein richtet, d. h. was alsdann noch da ist, was aber bereits ausgegeben oder verloren worden, braucht von keiner Seite erstattet zu werden, insofern man nach dem Todesfall nichts weiter als die Begräbniskosten von dem Gelde oder Eingebrachten verwendet hat, und wenn der Mann oder Bräutigam von den Gütern seiner Frau oder Braut etwas verkaufen will, können die Erben dieses verhindern! — In dem Abschnitt 116 wird noch mehr hierüber vorkommen. (Siehe die zweiten Ehepakte im Anhange.)

*

54. Abschnitt

Wenn jemand seinem verheirateten Sohn oder Tochter etwas verspricht, und ist darauf gestorben

§ 1.

Wenn jemand befohlen hat, seiner Tochter eine gewisse Summe zu geben, um dafür ein Grundstück zu kaufen, er mag nun den Befehl bei gesunden oder bei kranken Tagen gegeben haben, und ist bald darauf gestorben, und das Geld be-

findet sich in den Händen eines Dritten, bei dem es zu dem Ende deponiert ist, und die Tochter erklärt, man soll dies Geld ihrem Manne geben, und er sollte nach seinem Gefallen damit schalten, so muß solches herausgegeben werden, wenn sie nämlich bei ihrer Verheiratung schon erwachsen war, ist sie aber noch Braut, so muß der dritte Mann nach seinen Vorschriften handeln (d. h. er muß ein Grundstück kaufen). Ist sie aber noch unmündig, so wird nicht auf sie geachtet, wenn sie auch schon verheiratet ist, und der dritte Mann muß nach den Vorschriften des Vaters handeln. (Siehe zweite Abteilung Abschnitt 292.)

*

55. Abschnitt

Gesetze, ob eine Verlobte von dem Bräutigam schon ernährt werden muß, und ob sie schon eine Kehsubba erhält, und, wenn sie gestorben, ob der Bräutigam die Beerdigungskosten tragen muß

§ 1.

Eine Braut ist dem Bräutigam von Talmuds wegen verboten, solange sie noch in ihres Vaters Hause ist, und wer seiner Braut beiwohnt, solange solche noch in dem Hause seines Schwiegervaters ist, wird gezüchtigt;

Hagah: ... sogar allein dürfen sie nicht sein, daher spricht man die sieben Segenssprüche (das Nähere hierüber wird weiterhin vorkommen), in dem Fall, daß ein Bräutigam mit seiner Braut in einem und demselben Hause wohnt, aus Besorgnis, er könnte sich mit der Braut an einen Ort allein begeben. — Einige wollen, daß sie nicht zusammenwohnen sollen, sie könnten sich am Ende vielleicht zuwider werden, selbst wenn sie noch nicht Braut ist, sondern es sind erst Anträge gemacht, muß man schon deshalb Sorge tragen.

Hat er die Person durch Beischlaf in dem Hause seines Schwiegervaters sich angetraut, so darf er ihr doch nicht zum zweiten Male eher beiwohnen, bis er sie in seine Wohnung führt und sich mit ihr allein begibt und sich sie absondert, und dieses Alleinsein heißt heimführen unter dem Trauhimmel und heißt allenthalben heiraten, und wenn jemand seiner Braut nach der Verlobung beiwohnt, in der Absicht, daß dies als Heiraten gelten solle, so bald er auch nur ... so hat er sie erworben, sie ist eine Verheiratete geworden und ist in allen Fällen wie seine Frau, und er muß vorher in seiner Wohnung die Segenssprüche sprechen.

Das Resultat des Hagah ist, daß der jetzige Gebrauch sei, daß man an einem beliebigen Orte, hier im Hofe des Hauses, unterm freien Himmel (gewöhnlich in demselben Hause, wo nachher die Mahlzeit gehalten wird)

vier Stangen aufstellt, spreitet über dieselben eine Decke (Trauhimmel), läßt Braut und Bräutigam darunter treten in Gegenwart von vielen Menschen (allen männlichen Hochzeitsgästen), und da erst wird die bindende Verlobung gehalten (durch Aufsteckung des Ringes), und da ist's, daß man die Segenssprüche spricht (welche dazu unumgänglich notwendig sind). Nach dieser Handlung geht man ins Haus und hält die Mahlzeit. — NB. Die Verschreibung (die Kehsubba) muß vor der Trauung geschehen, und wird solche von dem Rabbiner, der jedesmal gegenwärtig sein muß, vorgelesen. Das Umständliche hierüber weiter unten.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 61 § 1.

§ 2.

Die Heimführung unter dem Trauhimmel macht erst die Trauung vollständig, aber nicht das Sprechen der Segenssprüche, die nach § 5 auch erst nachher gesprochen werden können.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 61 § 1.

§ 4.

Der Bräutigam ist nicht verpflichtet, seine Braut zu ernähren, mit Ausnahme, wenn solche bisher von ihren Brüdern ernährt wurde, welche solches, von dem Augenblick an, daß sie verlobt worden, nicht mehr nötig haben. (Einige behaupten aber, daß er als Bräutigam in keinem Falle dazu angehalten werden kann.)

Anmerkung:

Vgl. aber Abschn. 56 § 3.

§ 5.

Wenn eine Verlobte gestorben ist, und der Bräutigam ist ein Priester, darf er sich deshalb nicht verunreinigen (siehe Abschnitt 3), und ist er gestorben, so ist sie, die Braut, ebenfalls hierzu nicht verpflichtet; er beerbt die Braut nicht und braucht auch nicht für die Beerdigung zu sorgen, sondern dies liegt dem Vater ob (und dies ist auch der Fall, wenn sie auch schon verheiratet ist und der Mann aber die Mitgift nicht behält. Siehe Abschnitt 53 zu Ende.).

§ 6.

Eine Verlobte, wenn sie auch schon ihre Kehsubba (die Verschreibung derselben) in Händen hätte, bleibt doch noch so lange eine Verlobte, bis sie unter den Trauhimmel getreten ist; ist er nun als Verlobter gestorben, oder hat er ihr als solcher

den Abschiedsbrief gegeben, so erhält sie die Kehsubba von unbeschwerten Gütern ausbezahlt, aber nicht die Zulage; hat sie aber ihre Kehsubba noch nicht in Händen, so erhält sie gar nichts.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 61 § 1.

§ 7.

Wenn ein Vater seine noch nicht erwachsene Tochter verlobt, und sie ist als Verlobte oder Witwe geschieden worden, so erhält der Vater die Kehsubba, und wenn dies, bis sie erwachsen war, auch mehrere Male geschehen wäre, ist sie aber schon verheiratet, so hat der Vater an nichts von dem Ihrigen mehr Anteil.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 66 § 1.

*

56. Abschnitt

Wie lange Zeit man einer Verlobten läßt, sich vorzubereiten, von dem Tage an, an welchem sie von dem Bräutigam zur Hochzeit aufgefordert worden

§ 1.

Einer Jungfer gibt man 12 Monate Zeit, vom Tage der Aufforderung an gerechnet, ist sie aufgefordert worden, während sie schon erwachsen ist, so werden die 12 Monate gerechnet von dem Tage an, da sie majorenn geworden ist. Ist sie nach ihrer Majorennität verlobt worden, und sie ist bereits 12 Monate schon eine Erwachsene, so hat sie nur 30 Tage Zeit, sich vorzubereiten, von dem Tage an gerechnet, daß sie aufgefordert wurde, und so ist es auch, wenn jemand eine schon Beigewohnte sich verlobt hat, diese hat auch nur 30 Tage Zeit nach der Aufforderung.

Einen ähnlichen Gedanken enthält das Pr. Allgem. L.R. II 1. Titel § 97: Der eine Teil braucht auf den anderen nur zwei Jahre zu warten, sofern die Verlobten nichts anderes bestimmt haben.

§ 2.

Wenn der Bräutigam von der Braut aufgefordert wird, sich zur Hochzeit fertigzumachen, so findet bei ihm das nämliche statt, was im vorigen Paragraphen bei ihr bestimmt worden.

§ 3.

Sobald bei dem Bräutigam die ihm gegebene Zeit verstrichen ist, und er hat sie nicht geheiratet, so ist er verpflichtet, sie zu ernähren, wenn er sie auch noch nicht heimgeführt hat; ist er aber durch seine oder ihre Krankheit verhindert worden, oder sie hat ihre Periode erhalten, oder der Verfalltag war gerade an einem Sonntage, an welchem Tage man nicht heiraten darf, so hat er nicht nötig sie zu ernähren.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 55 § 4.

§ 4.

Wenn jemand seine unmündige Tochter verlobt hat, und der Bräutigam fordert sie zur Hochzeit auf, so kann sie sowohl als ihr Vater die Hochzeit so lange noch verweigern, bis sie Jungfer geworden, will er sie aber heimführen, und sie ist damit zufrieden, so kann er es tun, es ist aber nicht der rechte Weg.

Hagah: Wenn Braut und Bräutigam auf der Hochzeit bestehen, und der Vater ist tot, so können die Verwandten solches nicht verwehren, selbst wenn sie kränklich wäre, und der Bräutigam eilte mit der Hochzeit, um sie zu beerben.

*

57. Abschnitt

Wenn die Braut einen ihr zugehörigen Hof hatte, und sie war mit dem Bräutigam auf der Reise, und ging mit ihm in diesen Hof hinein

§ 1.

Der Mann ist der erste Erbe seiner Frau, sobald solche aus der Gewalt ihres Vaters heraus ist, wenn sie auch noch nicht förmlich verheiratet ist, so beerbt sie der Bräutigam, weil sie in dessen Gewalt getreten ist. Z. B. eine Frau ist verlobt worden, und der Vater derselben hat sie dem Bräutigam oder dessen Abgesandten überliefert, oder die Boten des Vaters haben sie dem Bräutigam oder dessen Boten überliefert, und die Braut ist unterwegs gestorben, ehe daß sie förmlich verheiratet wurde, so beerbt sie der Mann, selbst wenn die Mitgift noch im Hause des Vaters wäre (einige wollen in diesem Falle den Mann nicht erben lassen). Ebenso wenn der Vater oder dessen Boten mit dem Bräutigam und der Braut unterwegs gewesen, und die Brautleute haben sich in einen Hof allein begeben, in der Absicht, daß dies soviel gelten soll als eine Verheiratung, und die Frau ist nachher gestorben, so beerbt sie der Mann; hat er sich aber nicht in obiger Absicht

mit ihr allein begeben, so ist sie noch nicht als eine Verheiratete anzusehen, indem der Vater oder dessen Boten noch bei ihr waren, selbst wenn sie beide in einem und demselben Wirtshause übernachtet hätten, so beerbt sie der Mann nicht, wenn die Mitgift auch schon in dessen Händen wäre; ebenso wenn sie als Erwachsene und als Waise oder Witwe allein von ihres Vaters Hause nach ihres Mannes Hause gereist war, und sie ist unterwegs gestorben, so beerbt sie der Mann auch nicht.

Hagah: Einige sagen, in seinem Hofe, oder in einem Hofe, der ihnen beiden gehört, ist jedes Alleinsein so gut als eine Verheiratung anzunehmen, aber in ihrem oder in einem fremden Hofe gilt Alleinsein ohne Absicht nichts.

Anmerkung:

Die Frau hat weder als Ehefrau noch als Verlobte ein Erbrecht, vgl. Choschen hamischpat Abschn. 276.

*

58. Abschnitt

Wieviel Aussteuer jemand seiner Tochter mitgeben muß

§ 1.

Die Weisen haben befohlen, daß ein jeder von seinen Gütern auch etwas seiner Tochter (die Töchter sind bei den Israeliten von der Erbschaft ausgeschlossen) mitgibt, wenn sie sich verheiratet, und dies wird Nahrung (Parnassa) genannt. Er soll ihr an Kleidung (Aussteuer) — wenn er arm ist — nicht weniger mitgeben, wie eine jede andere jüdische arme Frau mitbekommt; ist er aber reich, so gehört es sich, daß er ihr eine Aussteuer mit seinem Reichtume übereinstimmend mitgibt.

Anmerkungen:

1. Der Vater kann nicht gezwungen werden, seiner Tochter eine Aussteuer zu geben (Buchholz S. 103); Abschn. 71 § 1, 1. Glosse; Abschn. 113 §§ 1, 2. Vgl. auch Abschn. 66 § 9, Glosse; Abschn. 52 § 1.
2. Die jüdische „Aussteuer" enthält nur Kleidungsstücke. Der jüdische Professor Wolff bemerkt in seinem Familienrecht S. 294 Anm. 11:

   „Örtliche und Familiensitte in bezug auf die Frage, was zur Aussteuer gehört, ist zu beachten, aber nicht eine angebliche jüdische Sitte (in Hamburg), daß die Braut überhaupt nur Wäsche und Kleidung mitbringt."

§ 2.

Ist der Vater aber mit dem Bräutigam übereingekommen, daß er seiner Tochter keine Aussteuer mitgibt, so muß der Bräutigam ihr die nötigen Kleidungsstücke geben, wenn sie noch im Vaterhause ist, und kann nicht sagen: wenn sie bei mir sein wird, alsdann will ich sie erst kleiden.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 2.

*

59. Abschnitt

Wenn jemand seinen erwachsenen Sohn in seinem eigenen Hause verheiratet und ihn daselbst wohnen läßt

§ 1.

Durch diese obige Handlung des Vaters hat der Sohn das Haus als sein Eigentum erworben, d. h. der Sohn muß aber nicht schon vorher verheiratet gewesen sein, auch muß der Vater nicht schon früher einen anderen Sohn verheiratet gehabt haben, auch muß der Vater in dem Hause nicht das Geringste, auch nicht eine Flasche, für sich ausbedungen haben (einige behaupten, der Sohn müßte eine Jungfer geheiratet haben, auch müßte der Vater noch ein anderes Haus haben, worin er wohnen könne).

§ 2.

Hat ihm der Vater das Haus und Hausgeräte eingeräumt, und in dem Hause ist ein Gefäß oder ein Schatz zurückgeblieben, welches der Vater für sich ausbedungen hat, so daß der Sohn dadurch das Haus nicht erworben hat, so hat er (der Sohn) aber nichtsdestoweniger alles Hausgerät erworben.

§ 3.

Hat der Vater ihm das Haus und dessen Boden eingeräumt, so hat der Sohn nur das Haus allein erworben; ebenso wenn bei dem Hause noch ein Vorhof (oder Galerie, bedeckter Gang, wo man sitzen kann) befindlich war, so hat der Sohn diesen nicht erworben.

§ 4.

Wenn zwei Häuser ineinander waren (ein Vorder- und ein Hinterhaus), so hat der Sohn nur dasjenige erworben, worin er verheiratet wurde; nach dem Beer Hetib muß der Vater dem Sohne das Haus noch bei Lebzeiten abgetreten, aber nicht als ein Vermächtnis nach dessen Tode vermacht haben; ferner kann das nur gelten beim Vater, aber nicht bei der Mutter, auch muß das Haus unbeschwert sein. Ist

der Vater gestorben, und die Witwe will ihre Morgengabe (Kehsubba) haben, und es ist nichts anderes da, so wird das Haus angegriffen, und ist sie gestorben, so bekommen ihre Erben die Kehsubba vom Hause; wenn zwischen dem Vater und Sohne deshalb Streit entstanden, liegt der Beweis dem Vater oder dessen Erben ob, nun ist aber wieder ein Disput zwischen den späteren Rabbinern, einige sagen, wenn der Vater das Haus gebaut hat, oder der Vater hat nie darin gewohnt; war aber das Haus alt und der Vater wohnte darin, dann liegt der Beweis dem Sohne ob; wieder ein anderer will, der Beweis liege immer dem Sohne ob, außer wenn der Enkel schon darin in Besitz ist usw.

*

60. Abschnitt

Über Hochzeitsgeschenke

§ 1.

Wenn sich jemand verheiratet, ist der Gebrauch, daß ihm seine Freunde und Bekannte Geld oder Kostbarkeiten schicken, damit er nicht an der Hochzeitsmahlzeit spare (und sich recht angreife), dieses Geld wird Hochzeitsgeschenk genannt, von Armband, Kostbarkeiten (chaldäisch). Dies ist aber kein förmliches Geschenk, denn jeder Geber rechnet darauf, daß ihm wieder Geschenke erteilt werden, wenn er sich einst verheiratet, daher kann jemand denjenigen vors Gericht fordern, der ihm die Geschenke bei seiner Verheiratung nicht erwidert hat! — Es sind über diesen Punkt viele Streitigkeiten, und da in jetzigen Zeiten (setzt der Verfasser hinzu) es nicht mehr gebräulich ist, diese Geschenke gerichtlich wieder zu verlangen, so habe ich für gut gehalten, mich nicht länger dabei aufzuhalten.

*

61. Abschnitt

Was durch die Trauung (Chupa), Trauhimmel erworben wird

§ 1.

Sobald jemand seine Braut unter den Trauhimmel geführt hat, so ist solche in allen Stücken als seine Frau zu betrachten, wenn er ihr auch noch nicht beigewohnt hat, und wenn sie Witwe oder geschieden wird, so bekommt sie ihre Morgengabe mit der Zulage; wenn sie aber bei der Verheiratung ihre Periode gehabt und also zum Beischlaf untüchtig war, so ist sie noch nicht als seine Frau zu betrachten. Einige sagen aber, sie wäre in allem seine Frau, bloß daß sie bei Sterbefällen die Zulage der Morgengabe nicht erhält.

Hagah: Die Kehsubba muß vor der Verheiratung geschrieben werden. Von einer tödlich kranken Frau, wenn sie auch unter den Trauhimmel mit dem Mann gekommen ist, um sie zu beerdigen, kann der Mann nichts erben, weil sie nicht zum Beischlaf fähig war. Was das Sprechen der Segenssprüche betrifft, so ist es recht, daß solche bei der Trauung gesprochen werden, ist es aber nicht geschehen, so gilt die Trauung doch. Es ist der Gebrauch, daß die Brautleute am Tage der Hochzeit, bis die Trauung vorüber ist, fasten.

Anmerkungen:

Im jüdischen Eherecht ist ursprünglich die Eheschließung ein reiner Kaufvertrag. Das Mädchen wird um einen Mohar gekauft. Der Mohar ist der Kaufpreis, welcher an die Brüder oder an den Vater gezahlt wird zum Ersatz für die Arbeitskraft, welche sie verlieren (Leist II S. 125); anderer Ansicht ist der Rabbiner Buchholz, der die germanische Eheschließung als „materialistisch" bezeichnet und die jüdische als Ausdruck hoher Sittlichkeit; vgl. hierzu aber Abschn. 27 § 1: Verlobung durch Geld; Abschn. 35 § 9; insbesondere Abschn. 69 § 2.

---

1. Im gemeinen Recht, also bis zum Jahre 1900, galt für die Juden das jüdische Eherecht. Vgl. Wolff Familienrecht S. 9. Wolff zitiert, trotz Anführung von zum Teil unklaren Entscheidungen, nicht die für die Gültigkeit des vorliegenden Eherechts sehr klare Reichsgerichtsentscheidung vom 9. November 1891 (abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1891 S. 574, siehe Anhang S. 304).

2. Vgl. auch das preußische Judenedikt vom 11. März 1812 § 25:
   „An die Stelle der nach dem Allgem. Landrecht Th. II Tit. 1 § 156 zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung tritt bei Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes, und dem in § 138 verordneten Aufgebote ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten."

3. Nach bolschewistischem Recht erhält die Ehe ihre Form durch die Registrierung, die ein unzweifelhafter Beweis für das Vorhandensein der Ehe ist (Kap. I des Familiengesetzbuches von 1926 Art 1, 2). Personen, die tatsächlich in ehelichen Beziehungen stehen, die in der vorgeschriebenen Ordnung nicht registriert worden sind, haben das Recht, jederzeit ihre Beziehungen im Wege der Registrierung beurkunden zu lassen unter Angabe der Dauer des tatsächlichen gemeinschaftlichen Lebens (Art. 3). Für die Registrierung wird erfordert das beiderseitige Einverständnis, die Ehe registrieren zu lassen, die Erreichung des Ehealters und die Vorlegung der Urkunden, welche die Persönlichkeit ausweisen (Kap. 2 Art. 4).
   Der individualistische Gedanke der ungebundenen Freiheit ist also bis zur letzten Konsequenz durchgeführt. Deshalb kennt das bolschewistische Eherecht keine Treupflicht, keinen Ehebruch, weder zivil- noch strafrechtlich. (Freund S. 22.)

4. Im germanischen Recht, das die scharfe Gegenüberstellung von Verlobung und Eheschließung kennt, war die Trauung ein öffentlicher Akt in Gegenwart der beiderseitigen

Verwandten. Die Trauung wurde vorgenommen von dem gesetzlichen Verlober oder dem Muntwalt. (Schwerin S. 258; Leist II S. 113.) Diese öffentliche Trauung und Heimführung als entscheidendes Merkmal der Eheschließung ist gemeinsam bei allen arischen Völkern. (Leist II S. 118.)

5. Im frührömischen Recht, das arischen Einflüssen unterlag, war die Eheschließung (confarreatio) ein sakraler Akt. (Kuhlenbeck II S. 82.)
   Im späteren römischen Recht ist die sakrale Bedeutung vollständig verschwunden. Maßgebend wurde allein der freie Konsens der Ehegatten, die Hochzeitsgebräuche hatten keine rechtliche Wirkung. (Kuhlenbeck II S. 84; vgl. auch v. Leers: Der Weg des deutschen Bauern S. 23 ff.)
6. Diese Konsensform übernahm das kanonische Recht und hat das germanische deutsche Recht beeinflußt. Erst das Tridentinische Konzil machte die Ehegültigkeit wieder von einer gewissen Offenkundigkeit: Konsenserklärung vor dem Pfarrer und 2 Zeugen, abhängig.

§ 2.

Es ist gut und recht, daß eine Frau sich nicht eher verheiratet, bis ihre Reinigungsperiode vorüber ist (jetzt ist der Gebrauch, daß man dies nicht so genau nimmt und nicht wartet, jedenfalls ist es gut, den Bräutigam davon zu benachrichtigen, daß sie ihre Periode hat).

Anmerkung:

Vgl. 55. Abschn. §§ 2, 6.

*

62. Abschnitt

Wann man die sieben Segenssprüche, die zur Trauung gehören, sprechen muß, und ob man die Hochzeitsmahlzeit in mehreren Häusern halten kann (wenn nämlich der Platz in einem Hause zu klein dazu wäre)

Von diesem ganzen Abschnitt heben wir nur den zweiten Paragraphen heraus — dieser erlaubt nämlich einem jeden Israeliten, an einem und demselben Tage soviel Weiber zu heiraten, als es ihm beliebt, und daß alsdann für alle genügend ist, wenn der Bräutigam nur einmal die sieben Segenssprüche spricht, aber er muß sich mit einer jeden besonders freuen, wie es das Gesetz vorschreibt, nämlich mit einer Jungfer sieben und mit einer schon Beigewohnten drei Tage, und er darf nicht eine Freude in die andere vermengen. Man sieht aus diesem Paragraphen, der dem zehnten Paragraphen im ersten Abschnitt geradezu widerspricht, daß es mit dem schweren Bann des R. Gerschon hasaken noch sehr schwankend ist und kein Rabbiner wenigstens es einem Israeliten verwehren kann, mehrere

Weiber zugleich zu haben. Was nun die sieben Segenssprüche betrifft, so müssen, außer dem einen Segensspruche, siehe Abschnitt 34 § 1, bei der Trauung unerläßlich noch sechs Segenssprüche gesprochen werden:

Gelobt sei usw., der alles zu seiner Ehre geschaffen.

Gelobt sei usw., der du den Menschen gebildet.

Gelobt sei usw., der geschaffen hat den Menschen nach seinem Ebenbilde, in dem Bilde, welches seiner eigenen Gestalt gleicht, und hat aus ihm selbst wieder (aus dem Menschen) ein Gebäude für die Ewigkeit gemacht (das Weib).

Gelobt sei usw., der den Menschen gebildet, es freue sich und es frohlocke die Unfruchtbargewesene, daß sie Kinder mit Freuden zu ihrer Seite sammle.

Gelobt sei usw., daß er Zion mit seinen Kindern erfreuet — du (Gott) mögest auch diese geliebten Eheleute erfreuen, wie du dein Geschöpf (Adam und Eva) in Eden vormals erfreuet hast. Gelobt sei usw., der du den Bräutigam und die Braut erfreuest.

Gelobt seist du usw., der Freude und Vergnügen erschaffen, Braut und Bräutigam, Frohlocken, Gesang, Springen, Jubeln, Liebe, Schwägerschaft, Friede und Freundschaft. — Bald, o Herr, unser Gott, möge wieder vernommen werden in den Städten Judas und in den Straßen Jerusalems die Stimme der Freude und des Jauchzens, die Stimme des Bräutigams und die Stimme der Braut, die Stimme der jauchzenden Bräutigame, wenn sie von den Trauhimmeln kommen, und die Stimme der Jünglinge, wenn sie mit Musik von ihren Trinkgelagen kommen. Gelobt sei usw., der du erfreust den Bräutigam mit der Braut.

Anmerkung:

Vgl. jedoch Abschn. 1 § 9.

*

63. Abschnitt

Der gesetzliche Beischlaf und seine Segenssprüche

§ 1.

Es ist erlaubt, einer Jungfer auch am Sonnabend beizuwohnen. Nach der ersten gesetzlichen Beiwohnung einer Jungfer muß man sich gleich entfernen, denn eine solche Beigewohnte wird sogleich als eine Frau betrachtet, die ihre Periode hat, und wenn sie sogar noch unmündig wäre, unter 12½ Jahren usw.

§ 2.

Einige sagen, daß man gleich nachher, wenn man die Frau als Jungfer befunden hat, folgenden Segensspruch sprechen müsse: Gelobt seist du usw., der du

einen Nußbaum im Garten Eden (Paradies) gepflanzt hast (eine Anspielung auf die Jungfernschaft, weil die Nuß mit einer äußeren und inneren harten Schale umgeben ist). Eine Lilie im Tal, kein Fremder soll an die versiegelte Quelle sich wagen, die liebliche Hindin hat solche in Reinigkeit bewahrt und hat das Gesetz nicht gebrochen. Gelobt bist du, der du den Samen Abrahams dir auserkoren hast (einige wollen, daß man Wein trinken müsse bei diesem Segensspruch; einige wollen wohl den Segen gesprochen aber den Namen Gottes nicht dabei genannt haben).

*

64. Abschnitt

Die Dauer der Hochzeitstage bei einer Jungfer und bei einer Witwe, die Segenssprüche, und über den Fall, wenn der Bräutigam die Kosten der Mahlzeit nicht hergeben will

§ 1.

Wer eine Jungfer heiratet, muß sich sieben Tage mit ihr freuen, er darf nicht arbeiten, nicht handeln, sondern muß mit ihr essen und trinken und sich freuen; es ist gleichviel, ob er noch Junggeselle oder Witwer ist (auch darf er diese Zeit über nicht allein ausgehen, auch sogar aus dem Grunde die Synagoge nicht besuchen, weil nicht immer jemand da sein möchte, der ihn dahin begleitet).

§ 2.

Heiratet er eine schon Beigewohnte, so hat er nur drei Tage nötig sich mit ihr zu freuen, ebenfalls gleichviel, ob er noch ein Junggeselle oder Witwer ist (einige wollen, daß, wenn er noch Junggeselle ist, er sich doch sieben Tage mit ihr freuen müsse, die Frau kann aber Verzicht darauf leisten).

§ 3.

Einige wollen, daß man an einem Freitage oder Sonntage nicht heiraten dürfe, denn er könnte, mit der Zubereitung der Mahlzeit beschäftigt, am Ende den Sonnabend entheiligen, einige Rabbiner aber erlauben dies, und so hat sich der Gebrauch allgemein verbreitet, d. h. er muß sich drei Tage vorher schon mit der Mahlzeit beschäftigt haben. In einer Stadt, wo das jüdische Gericht nur am Montage und Donnerstage Sitzung hält, ist die Hochzeit einer Jungfer nur am Mittwoch, damit, wenn der Bräutigam wegen der Jungfernschaft etwas zu sagen hätte, er den andern Tag darauf gleich früh sich nach dem Gericht begeben könne. Die Verordnung der Weisen ist, daß die Hochzeit einer Witwe an einem Donnerstage geschehe, damit er sich drei Tage mit ihr freuen könne, nämlich Donnerstag, Freitag und Sonnabend, und Sonntag darauf gleich wieder an die Arbeit gehen

könne (auch ist noch der Gebrauch, daß man nur an den Tagen des Vollmonds heiratet).

§ 4.

Wenn sich der Bräutigam weigert, die Hochzeitsmahlzeit auf seine Kosten zu bestreiten, so können ihn die Verwandten der Braut, wenn sie wollen, hierzu zwingen, und zwar eine Mahlzeit zu liefern, die seinem und ihrem Stande gemäß ist.

§ 5.

Am Sonnabend darf keine Jungfer unter den Trauhimmel treten, denn durch diese Handlung erwirbt sich der Mann das Recht an ihrer Händearbeit und an dem, was sie findet, aber am Sonnabend darf man ja bekanntlich nichts erwerben. Bei einer Witwe aber erwirbt der Mann dies erst durch den Beischlaf, daher muß dieser geschehen, bevor der Schabbes angegangen ist.

§ 6.

In den Zwischenfeiertagen (zwischen den zwei ersten und den zwei letzten Tagen von Ostern und dem Laubhüttenfeste) darf man nicht heiraten. Mit Ausnahme, wenn er seine von ihm geschieden Gewesene wieder zu sich nimmt, d. h. er muß schon förmlich mit ihr verheiratet gewesen sein.

*

65. Abschnitt

Es ist Gott wohlgefällig, Braut und Bräutigam zu erfreuen, und über den Fall, wenn sich ein Braut- und ein Leichenzug auf der Straße begegnen

§ 1.

Es ist Gott wohlgefällig, Braut und Bräutigam zu erfreuen und vor ihr, der Braut, herzutanzen und ihr zu sagen: daß sie schön und liebenswürdig sei — wenn es auch nicht wahr wäre!

Hagah: Wir finden im Talmud, daß Rabbi Jehúdah bar (Sohn) Illni vor einer Braut hergetanzt hat, man kann, oder vielmehr muß, vom Studieren sich stören, um eine Braut unter den Trauhimmel zu führen.

§ 2.

Man darf die Braut nicht emsig anschauen (aber wohl ihren Putz und Haarflechten, Kopfputz).

§ 3.

Der Bräutigam muß sich Asche an den Kopf legen lassen, an der Stelle, wo die Gebetriemen gelegt werden müssen, zum Andenken an die Zerstörung Jerusa-

lems, nach Jesaias 61, 3 zu schaffen den Traurigen Zions, daß ihnen Schmuck für Asche werde usw.; die Gebetriemen sind ein Schmuck für Israel (vergleiche meine Übersetzung des Talmuds Seite 67 Zeile 14 von unten).

Hagah: In einigen Orten ist der Gebrauch, daß nach Endigung der sieben Segenssprüche der Bräutigam das leere Weinglas zur Erde wirft, daß es zerbricht (so ist auch hier der Gebrauch), jede Stadt nach ihrem Gebrauch.

§ 4.

Wenn sich ein Leichenzug und ein Brautzug begegnen, so muß der erstere weichen.

*

66. Abschnitt

Verschiedene Gesetze über die Morgengabe

§ 1.

Bevor die Braut nicht die Verschreibung der Morgengabe in Händen hat, darf man mit ihr nicht allein sein (einige erlauben dies, aber keine Beiwohnung), der Mann muß das Schreibgeld für die Morgengabe bezahlen, und wenn er ihr sogar den Wert dafür in Gold oder in andern Sachen deponieren will, so wird dies nicht geduldet, sondern er muß ihr eine Handschrift darüber geben und ihr darin für die Summe alle seine Güter verschreiben, oder es müssen zwei Zeugen kommen und durch einen Mantelgriff ihm die Versicherung abnehmen, daß er seiner Frau 100 oder 200 Gulden schuldig ist.

Der (Hagah) ist wieder sehr weitläufig, das Resultat ist: daß man nur im Falle der Not sich in dieser Hinsicht auf Zeugen verlassen solle.

Anmerkungen:

1. Die Morgengabe (= Kehsubba) ist einmal der Preis der Jungfräulichkeit für die Ehefrau (§ 6 unten), sie dient vor allem aber der Sicherstellung der Frau nach dem Tode des Mannes (Witwenversorgung) oder unter gewissen Voraussetzungen nach der Scheidung. (Abschn. 93 § 1.)
2. Ebenso Mendelssohn 6. Abschn. § 1, § 3.
3. Abdruck einer Eheverschreibung Anhang S. 294.

---

1. Nach altdeutschem Recht gab der Mann am ersten Morgen nach der Trauung der Frau ein Geschenk, die Morgengabe, und kennzeichnete sie damit als Herrin des Hauses. (Schwerin S. 258.)

Heusler II S. 297 bemerkt hierzu:

„Nicht als meine Magd hast du mir deinen Leib geopfert, sondern als mir beigeordnet in der Führung des Hauswesens. Dir als Herrin gebührt reicher Schmuck,

gebührt besondere Bedienung durch ein Knechtlein und ein Mägdlein, gebühren sonstige Gegenstände, die dich als Herrin im Haushalt auszeichnen."

Später wird die Morgengabe mit der Witwenversorgung, dem Wittum, verschmolzen und kommt nach Tod oder Scheidung zur Auszahlung.

2. Über die ähnlich ausgestattete „Morgengabe" des römischen Rechts, die sog. donatio ante nuptias, vgl. Sohm S. 639.

§ 2.

Wenn der Mann aber ihr die Verschreibung nicht geben kann, z. B. am Sonnabend, oder er hat es vergessen, so kann er ihr an beweglichen Gütern, so viel als der Wert ist, geben und sich zugleich verpflichten, daß, wenn sie verloren oder gestohlen werden sollten, er sie wieder erstatten wolle, alsdann aber erst kann er ihr beiwohnen, sobald er aber Zeit hat zu schreiben, so muß er sofort ihr die Verschreibung geben.

Anmerkungen:

1. Vor Verschreibung der Kehsubba kein Beiwohnungsrecht; vgl. auch § 1 oben; Abschn. 61 § 1.
2. Das Versprechen bedarf grundsätzlich der Schriftform; Abschn. 100 § 6.
3. Mindestsumme der Kehsubba:
   a) bei einer unberührten Jungfrau: 200 Gulden
   b) bei einer lädierten Jungfrau oder Witwe: 100 Gulden
   c) bei einer Proselytin: 100 Gulden

   § 6 unten, Abschn. 67 § 11; vgl. aber auch § 9 unten.
4. Fälligkeit erst nach Eidesleistung: Abschn. 96 § 1.
5. Verzicht auf Eidesleistung: Abschn. 98 §§ 1.
6. Haftungsobjekte:
   a) Die schlechtesten unbeweglichen Güter: vgl. Abschn. 100 § 2.
   b) Die schlechteste Münze: vgl. Abschn. 100 § 5.
7. Ohne Vorzeigung der Verschreibungsurkunde kein Geld: Abschn. 100 § 6 ff. (Ausnahmen möglich.)
8. Vorrang dritter Gläubiger: Abschn. 102 §§ 1—3.
9. Ungültigkeit einer fremden Bürgschaft für die Kehsubba: Abschn. 102 § 6. Abschn. 100 § 7.
10. Die Verwertung des Vermögens zwecks Erfüllung der Kehsubba: Abschn. 103, 104.
11. Verfügungsmacht der Frau über die Kehsubba: Abschn. 105 § 1; siehe jedoch auch Abschn. 93 §§ 8, 9: Geltendmachung des Verfügungsrechtes = Verlust der Witwenversorgung.
12. Wertlosigkeit der Kehsubba bei Übertragung fast des gesamten Vermögens: Abschn. 106; vgl. jedoch auch Abschn. 107.

13. Verjährung der Kehsubba: Abschn. 101, Verzicht: Abschn. 101, 105 § 5.
14. Verlust der Kehsubba: vgl. Abschn. 115 § 5 Anmerkung.

§ 3.

Wenn solche Verschreibung verlorengegangen, oder sie hat darauf verzichtet, d. h. sie hat ihm geschrieben: ich habe meine Kehsubba empfangen, so muß er ihr doch gleich eine andere Verschreibung geben, denn niemand darf mit seiner Frau auch nur eine Stunde lang ohne Kehsubba bleiben.

Hagah: Eine Stadt, die belagert war, oder aus welcher sie (die Israeliten) vertrieben wurden, und die Weiber haben alle ihre Kehsubbas verloren, so müssen solche alle nochmals geschrieben werden usw.

Anmerkung:

Lichtschein bemerkt hierzu:

„Als einst im Mittelalter während einer feindlichen Invasion in einer Stadt sämtliche Ehedokumente, i. e. Kehsubba verlorengingen, mußten sofort wieder neue geschrieben werden (Eben haäser Abschn. 66 § 3)." (S. 13.)

§ 4.

Wenn die Kehsubba verlorengegangen ist, und die Zeugen wissen die Zeit, worin sie geschrieben war, so schreibt man die Zeit, wo nicht, so schreibt man von jetzt an, und wenn sie verzichtet hat, gewiß nicht anders als von jetzt.

§ 5.

Hat sie solche ihrem Manne verkauft, muß er ihr eine andere schreiben, hat sie selbige aber einem andern verkauft, so braucht sie keine andere.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 105, § 1: Zulässigkeit der Verfügung über die Morgengabe.

§ 6.

Einer Jungfer muß man 200, einer Witwe 100 Gulden feines Silber, im Land gangbar, verschreiben, dergestalt, daß die Eheverschreibung für eine Jungfer 37½ Darham (welches eine damalige Münze oder Gewicht war) und für eine Witwe 18¾ Darham beträgt — in dem Buche Nachlath Schibbah ist eine fürchterlich weitläufige Berechnung hierüber; er rechnet heraus: für eine Jungfer 51⅓ Lot Feinsilber und folglich für eine Witwe die Hälfte, 26⅔ Lot (siehe denselben Abschnitt 12 Seite 48, zweite Spalte, Amsterdamer Ausgabe 1666 oder 5427). Es richtet sich aber alles hierin nach dem Gebrauch der Stadt oder des Landes; das wenigste ist aber jetzt 200 Gulden Feinsilber für eine Jungfer und die Hälfte für eine Witwe, ohne die Zulage (davon weiter unten).

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 67: weitere Besonderheiten.

§ 7.

Will man aber der Frau außer diesem noch mehr verschreiben, so steht es einem jeden frei — und dies wird die Zulage genannt (die Formulare hierüber siehe im Anhange); die Zulage hat aber nicht in allem gleiche Rechte mit der Haupteheverschreibung, wie weiterhin vorkommen wird.

§ 8.

Ein Rabbi sagt, es bedarf keines Mantelgriffs deshalb (einige streiten aber dagegen).

§ 9.

Wer weniger, als im § 6 angegeben ist, verschreibt, dessen Beiwohnung wird als Hurerei betrachtet, und keine Verzichtleistung von seiten der Frau oder eine vorher deshalb gemachte Bedingung schützt dagegen. Wir übergehen den zehnten und elften Paragraphen und nehmen nur den Hagah des letzten auf.

Hagah: Alles, was die Frau dem Manne zubringt, Geld oder Kleidungsstücke, und der Mann übernimmt solches auf seine Gefahr und Rechnung, wird Nedunja (Mitgift) genannt, und kann die Frau solches nicht früher heben, als bis sie auch ihre Kehsubba, Morgengabe, heben kann, bei Sterbe- oder Scheidungsfällen, hat aber mit diesem nicht dieselben Rechte. Gewöhnlich übernimmt der Mann über alles Mitgebrachte der Frau die Bürgschaft für dessen Erhaltung, und dies nennt man Güter des eisernen Viehes, Abschnitt 93 und 100 wird mehr davon vorkommen. Es richtet sich übrigens alles nach dem Gebrauch des Ortes, so z. B. ist jetzt der Gebrauch, daß man in der Eheverschreibung für arm und reich dieselbe Form beobachtet, und wenn die Frau auch gar nichts zugebracht hätte, nämlich 200 und 100, will der Mann nun mehr geben, als der Gebrauch ist wegen der Zulage, so ist's gewiß gut, will er ihr aber weniger geben, so muß ihm die Frau einen Schein geben, daß sie soviel auf Abschlag ihrer Zulage der Kehsubba schon erhalten hat.

Anmerkung:

Ebenso der Rabbiner Buchholz S. 107, 108; vgl. im einzelnen über die Mitgift: 113. Abschn.; Begriff der Aussteuer: Abschn. 58 § 1; siehe auch Abschn. 85 § 1.

§ 12.

Wenn jemand eine Frau aus einem fremden Orte geheiratet, so richtet man sich in dieser Hinsicht nach dem Gebrauch seines Orts.

§ 13.

Die Zeugen sollen lesen können und müssen verstehen, was sie durch ihre Unterschrift und Siegel bekräftigen.

Hagah: Daher kann niemand, ein Amhaaretz (Idiot), der z. B. einer Frau den Scheidebrief geben will, bei der Auszahlung der Kehsubba usw. Einwendungen machen, er hätte nicht recht verstanden, was in der Kehsubba oder in den Ehepakten steht, und wollte deshalb weniger geben, denn man nimmt an, daß ihm die Zeugen alles vorher vorgelesen und zu verstehen gegeben haben, ehe sie unterschrieben und gesiegelt haben.

*

67. Abschnitt

Die Gesetze über die Eheverschreibung einer Witwe, und wenn der Mann oder die Frau taubstumm, blödsinnig oder unmündig ist, und wenn ein Nichtjude zum Judentum übergegangen

§ 1.

Eine Jungfer, deren Bräutigam gestorben oder ihr den Scheidebrief gegeben, oder sie hat Chalizah erhalten, bekommt, wenn sie sich wieder verheiratet, eine Kehsubba von 200 Gulden, und ihr jetziger Mann kann Klage führen, wenn er sie nicht als Jungfer befunden hat.

§ 2.

War sie schon förmlich verheiratet, als einer von den oben genannten Fällen eintrat, und sie will sich dann wieder verheiraten, so bekommt sie nur 100 Gulden zu ihrer Kehsubba, und der zweite Mann muß sie als eine schon Beigewohnte betrachten, selbst wenn Zeugen da wären, daß sie mit dem ersten Manne noch gar nicht allein gewesen ist.

§ 3.

Eine zum Judentum Übergegangene, eine aus der Gefangenschaft Erlöste und eine aus der Dienstbarkeit Befreite bekommt 200 Gulden zur Kehsubba, und der Mann kann ein reine Jungfer verlangen; sie müssen aber damals nicht älter als drei Jahre und einen Tag gewesen sein, sonst nicht.

§ 4.

Eine Unmündige unter drei Jahren und einem Monat, der jemand beigewohnt hat, und wenn es auch ein Erwachsener gewesen ist, und ein Unmündiger weniger als neun Jahre und einen Tag alt, welcher einer Erwachsenen beigewohnt, bekommen

beide, wenn sie sich verheiraten, eine Kehsubba von 200 Gulden, das heißt er muß ihr die ... nicht genommen haben.

§ 5.

Eine an der J—t durch einen Baumschlag Lädierte bekommt nur 100 Gulden zur Kehsubba, und wenn sie auch nicht erkrankt ist, und er hat sie heimgeführt in dem Gedanken, daß sie ohne Fehler und eine gewöhnliche Jungfer wäre; aber hat er sie heimgeführt als Jungfer und fand sie schon beigewohnt, so bekommt sie gar keine Kehsubba.

§ 6.

Eine Jungfer, sobald sie 12½ Jahre alt ist, oder eine Blinde bekommen 200 Gulden, auch so eine, die Zeichen der Unfruchtbarkeit an sich hat, sobald er sie erkannt hat, bekommt 200 Gulden.

§ 7.

Eine Blödsinnige muß gar nicht heiraten.

§ 8.

Eine Taubstumme kann zwar heiraten, aber sie erhält keine Kehsubba und auch keine Nahrung. Hat er eine Taubstumme heimgeführt, und sie ist redend und hörend geworden, so erhält sie 100 Gulden.

§ 9.

Hat einer eine Taubstumme oder Blödsinnige heimgeführt und hat ihnen eine Kehsubba von 100 Gulden verschrieben, so hat eine solche Verschreibung Gültigkeit, denn er hat es ja so gewollt.

§ 10.

Wenn ein Taubstummer oder Blödsinniger geheiratet hat, so können die Weiber nichts von ihnen verlangen, selbst dann nicht, wenn die Männer vernünftig oder die Sprache und das Gehör wieder erhalten haben, wenn sie die Männer aber nachdem noch behalten wollen, so bekommen sie 100 Gulden; wenn aber das Gericht den Taubstummen verheiratet hat und hat ihr eine Kehsubba verschreiben lassen, so erhält sie das, was das Gericht ihr hat verschreiben lassen, aber einen Blödsinnigen kann das Gericht nicht verheiraten.

§ 11.

Die Frau eines Unmündigen, auch über neun Jahre und einen Tag alt, welchen sein Vater verheiratet hat, bekommt keine Kehsubba, und wenn er der Frau nach seiner Erwachsung beigewohnt hat, erhält sie die Hauptverschreibung, 200 oder 100 Gulden, aber die Zulage, die ihr während seiner Unmündigkeit verschrieben

worden, erhält sie nicht (selbst wenn sie durch das Gericht verheiratet worden wäre), aber selbst die Hauptverschreibung erhält sie nur von freien, aber nicht von beschwerten Gütern, welche während seiner Unmündigkeit verkauft worden, und ebenso ist es auch bei einem Nichtjuden und seiner Frau, die beide übergegangen sind zum Judentume, der Unterschied ist nur, daß diese nur, nach dem Maimonides, 100 Gulden erhält.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 43; Abschn. 22 § 4: Verhältnis der Juden zu den Nichtjuden.

*

68. Abschnitt

Über die Klage des Bräutigams, wenn derselbe keine — (Jungfernhaut[1]) gefunden hat, und in welchem Falle sie ihm verboten und ihrer Kehsubba verlustig ist

§ 1.

Die Klage wegen Ermangelung der — findet nur statt bei einer Frau, die 200 Gulden zur Eheverschreibung erhalten; bei einer, die aber nur 100 Gulden erhält oder gar keine Eheverschreibung hat, auch bei einer Verlobten, mit welcher der Bräutigam sich schon vor der förmlichen Verheiratung allein befunden, findet die Klage nicht statt.

Anmerkung:

Beweis der Jungfernschaft: § 3 unten; Klage auf Feststellung: §§ 4—10 unten.

§ 2.

Wenn der Gebrauch des Orts ist, daß man Zeugen aufstellt bei der ersten Beiwohnung, um Betrug zu verhüten, und es war der Fall, daß keine Zeugen da waren, so findet alsdann auch keine Klage statt.

§ 3.

Es gibt zwei Zeichen oder Proben wegen des Daseins der —, erstens muß nach Vollendung der ersten Beiwohnung Blut gesehen werden, und zweitens muß sie bei der ersten Beiwohnung ein — empfinden; die erste Probe zeigt sich auch bei einer Unmündigen; die Einwendung des Bräutigams aber, daß er eine offene Tür gefunden hätte, findet nicht mehr statt, sobald sie 12½ Jahre alt ist.

[1] Vom Herausgeber ergänzt.

§ 4.

Wenn der Bräutigam über nicht gefundene — klagt, und sie wendet ein, ihr wäre noch gar nicht beigewohnt, so wird sie untersucht (über der Öffnung eines Weinfasses) — wir sind aber in keiner dieser Art Untersuchung erfahren — (Anmerkung des Beer Hetib), oder er muß sich vor Zeugen mit ihr allein begeben und ihr noch einmal beiwohnen.

§ 5.

Wenn die Einwendung gemacht wird, er hätte kein Blut gesehen, und man weiß, daß sie aus einer (von verstümmeln, diese Frauen haben kein Blut der Jungfernschaft, und haben auch ihre Periode nicht, sind also unfruchtbar) Durkatyfamilie herstammt, in denen es erblich ist, daß sie diese Fehler haben, so wird die Frau auch als eine solche betrachtet, ist sie aber nicht aus einer solchen Familie, so muß sie untersucht werden, vielleicht hat sie den Keim einer großen Krankheit in sich, wodurch die Feuchtigkeit der Glieder ausgetrocknet ist, oder sie hat lange gefastet — man muß sie in ein Bad bringen und läßt sie gehörig durchfeuchten, gibt ihr Essen und Trinken so lange, bis sie vom Manne zum zweiten Male aufgefordert wird; wenn alsdann keine Krankheit da ist, so findet die Klage statt.

§ 6.

Wenn der Mann mit der Klage hervortritt, er hätte eine offene Tür gefunden, so sagt man ihm (von Gerichts wegen): vielleicht liegt die Schuld an dir, du hast vielleicht ... usw.; besteht er aber auf seiner Behauptung, so findet seine Klage statt, wenn die Frau (?) noch nicht 12½ Jahre alt ist. Einige aber behaupten, daß, wenn sich nur Blut gezeigt hat, seine Klage nicht stattfindet, wenn sie auch noch unter 12½ Jahren alt ist. Einige wollen noch behaupten, die Klage, eine offene Tür gefunden zu haben, kann nur ein schon verheiratet Gewesener führen, aber kein Junggeselle, im Gegenteil, ein solcher wird mit der Geißelung bestraft, wenn er mit dieser Klage ankommt, denn man fragt ihn mit Recht, woher er denn so erfahren in dieser Sache sei.

§ 7.

Wenn die Klage wegen Ermangelung der — angenommen wird, so darf der Mann bei einer solchen Frau nicht bleiben, wenn er ein Priester ist, war sie aber die Frau eines Israeliten, dann kann sie bleiben, es müßte denn der Vater die Verlobung für sie angenommen haben, da sie noch keine 3 Jahre und einen Tag alt war.

§ 8.

Wenn auch die Klage wegen der Jungfernschaft angenommen wird, so verliert sie wohl die Haupteheverschreibung, aber nicht die Zulage, oder es müßte denn ein

ganz untrüglicher Beweis da sein, daß ihr schon beigewohnt ist, oder sie hätte selbst gestanden, daß ihr schon vor der Verlobung von jemand beigewohnt ist, und sie hätte ihm solches verschwiegen, in diesem Fall muß sie schwören, wenn sie auf ihre Zulage Anspruch machen will, und sie kann alsdann im allgemeinen einen jeden mit Bann belegen lassen, der da sagt: sie hätte falsch geschworen.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 2.

§ 9.

Wenn sie auf die Klage wegen der Jungfernschaft erwidert: sie wäre gefallen und hätte sich an einem Baum oder an sonst etwas gestoßen und dadurch ihre Jungfernschaft verloren, so ist sie insofern beglaubigt, daß sie eine Kehsubba von 100 Gulden erhält, und der Mann kann auch in diesem Falle im allgemeinen einen jeden mit Bann belegen, der das Gegenteil behauptet. Sagte sie, sie wäre nach der Verlobung genotzüchtigt, ist sie beglaubigt und erhält eine Kehsubba von 200 Gulden; sagt er aber, du bist vielleicht gezüchtigt vor der Verlobung, oder du hast dich nach der Verlobung gutwillig hingegeben, so ist er wieder beglaubigt, und kann jeden im allgemeinen mit Bann belegen, der da behauptet, seine Einwendung wäre falsch. (Ein jeder, dessen Klage wegen der Jungfernschaft angenommen worden, muß eine Kehsubba von 100 Gulden verschreiben, wenn er die Frau nämlich behalten will.)

§ 10.

Die Klage wegen der Jungfernschaft muß gleich nach der Beiwohnung geschehen, die Beiwohnung selbst kann übrigens erst auch nach dreißig Tagen geschehen sein.

*

69. Abschnitt

Welche Pflichten man gegen seine Frau und Kinder hat

§ 1.

Ein jeder hat gegen seine Frau zehn Pflichten zu erfüllen, hingegen erwirbt er wieder vier Rechte durch dieselben, wenn solche auch nicht niedergeschrieben sind.

§ 2.

Die zehn Pflichten sind: 1. er muß sie ernähren; 2. ihr Kleider geben; 3. beiwohnen; 4. ihr eine Haupt-Kehsubba geben; 5. sie heilen lassen, wenn sie krank ist; 6. erlösen lassen aus der Gefangenschaft; 7. ihre Beerdigung beschaffen; 8. sie in ihrem Witwenstande in seinem Hause wohnen und ernähren lassen; 9. und daß er seine Töchter nach seinem Tode bis zu ihrer Verheiratung nähren lassen muß; 10.

und ihre Söhne ihre Kehsubba erben, außer den Erbteilen ihrer Brüder aus des Vaters erster Ehe.

Anmerkung:

1. Ernährung: Abschn. 70; Kleidung: Abschn. 73; Beiwohnung: Abschn. 76; Kehsubba: Abschn. 66; Heilung: Abschn. 79; Beerdigung: Abschn. 89; Unterhaltung der Witwe: Abschn. 94; Unterhaltung der Töchter: Abschn. 112.
2. Ebenso Mendelssohn: 7. Abschn. § 1.
3. Buchholz, der die germanische Ehe der jüdischen gegenüberstellt, bemerkt auf Seite 26—29:

   „Aber auch die indogermanische Welt, welche den verständigen Zweck der Ehe als den höchsten betrachtete, konnte die Frau unmöglich in ihrer wahren Menschenwürde als Person anerkennen. Durch die ganzen Reiche der alten Völker dieses Stammes gilt die Frau während der ganzen Zeit ihres Lebens als unmündig, kann niemals selbständig werden und steht daher von der Geburt bis zum Tode unter der Aufsicht und der Gewalt von Männern ..."

   „Die Hochstellung der Frauen unter den Germanen war mehr eine religiöse als weltliche, mehr eine passive als aktive: Wir würden sehr irren, wenn wir die Frauen im Vordergrund des Volkes und als Mittelpunkte der Gesellschaft und des geistigen Lebens ansehen wollten. Die altgermanische Frauenverehrung ist durchaus nicht zu modernisieren; das Weib war Weib, zu deutsch: ein Wesen hinter dem Manne. Rechtlich war die Lage der Frau völlig untergeordnet und läßt sich durchaus nur mit der eines Kindes im väterlichen Hause vergleichen." (Weinhold.)

   „Ein durchaus anderes Verhältnis tritt in der mosaisch-talmudischen Lehre zutage. Das derselben zugrunde liegende Prinzip, daß jeder Mensch als Ebenbild Gottes ein Recht auf Anerkennung der Person hat, widerspricht auf das entschiedenste jeder Unterdrückung des weiblichen Geschlechts, und wie dieses Prinzip keine Kasten- und Rangesunterschiede in rechtlicher Beziehung aufkommen läßt, so kennt auch die auf demselben basierende Lehre keinen erniedrigenden Unterschied der Geschlechter ... über ihr Erbe erhalten sie freie Disposition, die nur durch Stammesinteressen beschränkt wird[1]."
4. Diese Behauptung des Rabbiners Buchholz steht mit zahlreichen Bestimmungen des jüdischen Eherechts in unlösbarem Widerspruch.

[1] Vom Herausgeber gesperrt gedruckt.

I. Beispiele:

a) Klage auf Feststellung der Bescholtenheit mit Faßprobe und Entziehung der Morgengabe bei Erfolg der Klage: Abschn. 68, insbes. § 8;
b) Anspruch des Mannes auf „Alleinessen" außer am Sabbat: Abschn. 70 § 2;
c) Bestimmung der Zahl und der Menge der Frauenmahlzeiten durch den Mann: Abschn. 70 § 3;
d) Anspruch des Mannes auf Bedienung durch die Frau: Abschn. 80 § 4;
e) Zulässigkeit des Verzichtvertrages über die Ernährung: § 4 unten, Abschn. 70 §§ 9, 11.
f) Anspruch auf den Arbeitserwerb der Frau: Abschn. 80;
g) Arbeitspflicht der Witwe für die Erben: Abschn. 95 §§ 1, 3;
h) dem Manne gebühren die Heilungskosten bei einer Verwundung der Frau: Abschn. 83 § 1;
i) ihm gehört, was die Frau findet: Abschn. 84;
k) der Mann hat das Erbrecht am gesamten Frauenvermögen: Abschn. 90 § 1, Ausnahme: Abschn. 90 § 5 bei der geschiedenen Frau;
l) kein Ausschließungsrecht des Mannes von der Erbschaft: § 6;
m) die Frau hat kein gesetzliches Erbrecht; vgl. Choschen hamischpat Abschn. 276, wo es heißt:

„Die Ordnung bei Erbschaften ist folgendermaßen: Stirbt jemand und hinterläßt Söhne und Töchter, so erben die Söhne, aber nicht die Töchter; sind keine Söhne mehr da, aber sie haben Kinder, gleichviel, ob Söhne oder Töchter, hinterlassen, so erben diese seine Enkel, die Söhne haben aber immer den Vorzug; sind aber nur Töchter von ihnen, den Söhnen, da, so erben auch diese, und so immer fort. Sind keine Söhne und auch keine Töchter von ihnen da, dann erst kommen des Verstorbenen Töchter an die Reihe; sind auch diese nicht mehr, aber Kinder von ihnen da, so erben diese usw.; sind keine Töchter und auch keine Nachkommen von ihnen da, so verfällt die Erbschaft seinem Vater, in Ermangelung seinen Brüdern und deren Nachkommen, dann seinen Schwestern und deren Nachkommen, dann dem Großvater, dann des verstorbenen Vaters Brüdern und deren Nachkommen, dann dessen Schwestern und deren Nachkommen, dann wieder dem Urgroßvater oder dessen Brüdern oder dessen Schwestern usw."

Vgl. im übrigen jedoch Abschn. 107 ff.: Zuwendungen unter Lebenden und für den Todesfall.

n) Gefahr des Verlustes des gesamten eingebrachten Gutes bei Scheidung durch den Mann, falls Verschulden der Frau vorliegt; vgl. Abschn. 115 § 5 Anmerkung; Abschn. 17 § 56;

o) Recht auf Scheidung bei allzu langer Krankheit: Abschn. 79 § 3;
p) unregelmäßige Periode: Scheidungsgrund mit Verlust der Kehsubba: Abschn. 117 § 1;
q) relative Schenkungsunfähigkeit der Frau: Abschn. 85 § 7;
r) geringfügiger Umfang des Vorbehaltsgutes: Abschn. 85 § 11;
s) Nichtigkeit eines Erlaßvertrages zwischen Witwe und Schuldner ihres Mannes: Abschn. 96 § 6;
t) Abzug der von dem Manne erhaltenen Kleider von der Kehsubba: Abschn. 99 § 1.
u) Bezahlung der Kehsubba nur von den schlechtesten Gütern: Abschn. 100 § 2, § 5;
v) Verschreibung des Mannesvermögens an die Frau ungültig: Abschn. 107 § 1, vgl. auch § 3;
w) Wertlosmachung der Kehsubba durch anderweitige Verschreibung der Güter: Abschn. 106 § 1;
x) Übertretung eines Sprechverbots mit einem andern = Verlust der Kehsubba; vgl. Abschn. 115 § 10, vgl. auch Abschn. 178 §§ 1, 2.
y) der Mann kann die Besuche ihrer Verwandten in seiner Wohnung verbieten: Abschn. 74 § 9, vgl. jedoch Abschn. 74 § 10;
z) vgl. auch Abschn. 85 § 1 Anmerkung: Übersicht über das Güterrecht; Abschn. 73 § 9.

II. Schutzrechte der Frau:

a) Das Recht auf Morgengabe: Abschn. 66;
b) Ablehnung der Arbeitspflicht, allerdings mit Verlust des Ernährungsanspruchs: Abschn. 70 § 3;
c) Einspruch gegen weite Reisen des Mannes wegen Entziehung des Beischlafs: Abschn. 76 § 5;
d) Anspruch auf Haltung einer Dienstmagd und einer Amme gegen den reichen Mann: Abschn. 82 §§ 3, 4;
e) Verfügungsrecht über die Kehsubba: Abschn. 105 § 1, allerdings unter Verlust des Unterhaltungsanspruchs gegen die Erben: Abschn. 93 §§ 8, 9.
f) die Frau darf sich gegen den Willen des Mannes schmücken und putzen: Abschn. 74 § 1.

Klarer kann angesichts vorstehender Bestimmungen die Behauptung von Buchholz nicht widerlegt werden. Die Freiheit der Frau als Ebenbild Gottes ist, abgesehen von untergeordneten Vorschriften, lediglich in der Theorie enthalten. Die Frau ist dem Manne, aber mehr noch der Rasse, besser dem jüdischen Volkstum rechtlich unterworfen. Ihre Individualität gilt beinahe

nichts. Das gibt Buchholz zu, indem er von der Beschränkung der Individualität durch Stammesinteressen spricht; vgl. Buchholz S. 26—29 (S. 133 oben abgedruckt).

Nach Herauslösung der im Interesse des jüdischen Volkstums bestimmten Rechtsvorschriften erscheinen sowohl die Frau als der Mann rechtlich als selbständige Individuen, die ohne jegliche Beziehung untereinander und gegenüber einer Gemeinschaftsordnung sich rechtlich gegenüberstehen und lediglich nach dem formalen Prinzip der Gleichheit ihre Beziehungen regeln. (Vgl. Graetz Bd. 1 der Gesamtausgabe, 2. Aufl., S. 28: Moses wurde „der erste Verkünder der völligen Gleichheit aller Menschen"; die Lehre von der Gleichheit aller Menschen ist nach Graetz das Staatsgrundgesetz der Juden, Volksausgabe, Bd. 1 S. 23.)

Vgl. hierzu über den Kampf der Juden untereinander: Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 331.

Vgl. das Sowjet-Eherecht von 1926, welches die Beziehungen der Ehegatten auf der Grundlage fast absoluter beiderseitiger Gleichheit und Freiheit regelt. Dieses besagen insbesondere die Artikel 7 und 9 des 3. Kap. des Familiengesetzbuches von 1926:

Artikel 7.

„Bei der Registrierung der Ehe können die Ehegatten eine Erklärung über ihren Wunsch, den Familiennamen des Mannes oder der Frau gemeinsam zu führen oder ihre früheren vorehelichen Familiennamen beizubehalten, abgeben."

Artikel 9.

„Beide Ehegatten genießen volle Freiheit der Wahl der Beschäftigungen und des Berufes. Die Ordnung der Führung eines gemeinsamen Hausstandes wird im beiderseitigen Einvernehmen der Ehegatten festgesetzt. Eine Änderung des Wohnsitzes seitens eines der Ehegatten begründet für den anderen Ehegatten nicht die Pflicht, ihm zu folgen."

Im übrigen vergleiche dazu Freund (S. 26) Anmerkungen zu Abteilung I Kap. 3 Art. 7—16:

„Die persönlichen Wirkungen beruhen auf dem Gedanken, den Eheleuten die größtmögliche Freiheit zu lassen und der Frau genau die gleiche Stellung zu geben, wie sie der Mann hat.

a) Der Familienname. Er braucht nicht notwendig gemeinsam zu sein, was dem bisherigen Rechtszustand seit der Nov. v. 16. 10. 1924 entspricht. Die Eheleute können ihre vorehelichen Namen beibehalten. Sie haben ihre Entschließung hinsichtlich des Namens der Registrierungsbehörde gegenüber bei der Registrierung gemeinsam zu erklären. Diese Erklärung bleibt für die ganze Dauer der Ehe maßgebend. Wählen die Eheleute einen gemeinsamen Ehenamen, so kann das nach Belieben der Eheleute der Name des Mannes oder der der Frau sein. Die Verbindung der Familiennamen beider zu einem Doppelnamen, die das PersGes. von 1918 als dritte Möglichkeit zur Verfügung stellte, ist seit der Nov. v. 16. 10. 1924 nicht mehr vorgesehen (dagegen haben sie die Ukraine und Weißrußland beibehalten) . . ."

„c) Treuepflicht besteht nicht. Der Begriff des Ehebruchs ist dem Zivilrecht ebenso unbekannt wie dem Strafrecht.

d) Wohnsitz, Haushalt, Beschäftigung. Es herrscht rechtlich völlige Gleichstellung der Ehegatten, demzufolge auch völlige Unabhängigkeit in der Wahl von Beruf und Wohnung. Über die Führung des Haushalts haben sich die Eheleute zu einigen. Daß die Frau wirtschaftet, wird vom Gesetz nicht als selbstverständlich vorausgesetzt. Dennoch werden für das Vorhandensein einer Ehe die Tatsache gemeinschaftlichen Zusammenlebens, das Vorhandensein einer gemeinschaftlichen Wirtschaft und die Äußerung ehelicher Beziehungen Dritten gegenüber als normale Erfordernisse angesehen, wie sich aus Art. 12 ergibt. Durch das Aufstellen dieser häufigsten Merkmale hat das Gesetz vermieden, die Ehe jeden Inhalts zu entkleiden. Die Ehe ist eine Lebens- und Arbeitsgemeinschaft. Die eheliche Lebensgemeinschaft darf nur nicht auf Kosten der Freiheit beider Teile herbeigeführt und aufrechterhalten werden. Der Mißbrauch der Eheregistrierung für die Zwecke bloß vorübergehenden Geschlechtsverkehrs unter Ausnützung der leichten Scheidungsmöglichkeit fast unmittelbar nach der Eheschließung, der gelegentlich bei der herangewachsenen städtischen Jugend beobachtet wird, wird von den maßgebenden Stellen mißbilligt, und es wird die Möglichkeit diskutiert, die Vorschriften über die Vergewaltigung (Art. 153 StGB. v. 1926) heranzuziehen, indem man annimmt, daß eine Ausnützung der hilflosen Lage der Frau durch Betrug für die Zwecke des geschlechtlichen Verkehrs vorliegt. Man kann in der Reprobierung dieses Mißbrauchs den ersten Ansatz zu einer einschränkenden Auffassung des freien Scheidungsrechts — aber auch nicht mehr als einen Ansatz — erblicken.

e) Gehorsamspflicht ist, wie schon aus vorstehendem ersichtlich, für keinen der beiden Teile gegeben. Es hat also bei den Entscheidungen im ehelichen Leben nicht etwa der Mann die entscheidende Stimme."

§ 3.

Die vier Rechte, welche er erwirbt, sind folgende: 1. den Erwerb ihrer Händearbeit; 2. was sie findet; 3. die Zinsen von ihren Gütern und 4. er beerbt sie.

Anmerkungen:

1. Arbeitserwerb: Abschn. 80, 81; Funderwerb: Abschn. 84; Nutznießung am Vermögen: Abschn. 85; Erbrecht: Abschn. 90.
2. Diese gesetzliche Regelung (§§ 2, 3 oben) kann durch Vertrag fast ganz geändert werden. (§§ 6, 7 unten.)

§ 4.

Ihre Händearbeit ist für ihre Nahrung, daher kann sie sagen: ich will nicht arbeiten und will nicht ernährt sein.

Hagah: Siehe Abschnitt 80, daß bei einer jeden Frau, die da sagt, sie will nicht arbeiten und nicht verpflegt sein, diese ihre Erklärung unwiderruflich ist, und in diesem Falle kann sie auch keine Kleidung verlangen — einige streiten dawider.

Wenn aber der Mann sagt: ich will keinen Genuß von deiner Händearbeit haben, ich will dich aber auch nicht nähren, so wird er nicht angehört.

(Aber er kann sagen: Nähre dich von deiner Händearbeit, und wenn sie nicht reicht, so will ich dir das Fehlende bezahlen, d. h. wenn sie damit zufrieden ist, sonst nicht. A. d. Beer Hetib.)

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 70 §§ 1, 9, 11.

§ 5.

Wenn sie vorgibt, du sollst keine Zinsen von meinen Gütern genießen, sollst mich aber auch nicht aus der Gefangenschaft erlösen, so wird sie nicht angehört, und zwar um zu verhüten, daß sie nicht unter die Nichtjuden vermischt werde.

(Und so ist es auch hinsichtlich der Punkte des Begräbnisses und der Beerbung.)

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 22 § 4: Verhältnis der Juden zu den Nichtjuden.

§ 6.

Wenn der Mann zur Bedingung gemacht hat, er will eine der zehn Pflichten nicht erfüllen, oder die Frau hat eine Bedingung gemacht, daß der Mann eine von den vier Erwerbnissen entbehren soll, so gelten die Bedingungen, mit Ausnahme von seiner Seite bei zwei Sachen, nämlich der Beiwohnung und der Haupt-Kehsubba, und von ihrer Seite der Beerbung.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 2 Anm.: Minderstellung der Ehefrau.

§ 7.

Die Ausnahme hinsichtlich der Beerbung findet statt, wenn die Bedingung geschehen ist vor der Verlobung oder nach der Verheiratung, aber während sie noch Verlobte ist, gilt diese Bedingung ja (siehe Abschnitt 92). Unsere Weisen, ihre Andenken in Segen!, sagen: eine rechtliche Frau ist diejenige, die den Willen ihres Mannes erfüllt.

Anmerkung:

§§ 6, 7 sind eine Ausnahme von den §§ 2, 3.

*

70. Abschnitt

Über die Pflicht, seine Frau zu ernähren, und ob er sich deshalb als Tagelöhner vermieten müßte

§ 1.

Was die Kost betrifft, so muß solche überall wenigstens ebensogut eingerichtet sein als die seinige, führt man in ihrer Familie überall einen guten Tisch, so muß auch der ihrige so eingerichtet werden, sonst aber muß sie, wie gesagt, mit seinem Tische zufrieden sein, d. h. wenn sie zusammen essen, sonst kann sie verlangen, so ernährt zu werden, wie sie es in ihres Vaters Hause gewohnt ist, er muß sie auch (nach dem Beer Hetib) in ihrem Wochenbette besser pflegen als gewöhnlich und ihr, wenn sie es verlangt, eine Wärterin halten.

Anmerkungen:

1. Ebenso Buchholz S. 109; Mendelssohn 7. Abschn. § 2; vgl. Abschn. 82 § 3, den Buchholz zu dieser Vorschrift als Begründung benutzt.
2. Arbeitspflicht des Mannes zwecks Erfüllung der Unterhaltspflicht: § 3 Hagah unten; ebenso Buchholz S. 118.
3. Vollständige Armut: Scheidungsgrund (§ 3 unten).
4. Weigerung des Mannes: Klagerecht der Frau (§§ 5, 8—10).
5. Verzicht auf Unterhalt: Abschn. 69 § 4; Abschn. 70 §§ 9, 11.
6. Ernährung der Töchter der zweiten Frau: Abschn. 114.
7. Ernährung der Kinder: Abschn. 71.

§ 2.

Dem Manne ist es erlaubt, allein zu essen, jedoch am Freitagabend, wenn der Schabbes angegangen ist, muß er mit ihr zusammen essen.

(Einige Rabbiner wollen aber, daß er immer mit ihr essen müsse, außer wenn sie einwilligt, allein essen zu wollen; und so deucht mir auch.)

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 2 Anm.: Minderstellung der Ehefrau.

§ 3.

Der Mann muß der Frau so viel geben, daß sie täglich zwei Mahlzeiten halten kann, und Paperoth, Gemüse oder auch Zubereitung der Speise oder auch Soße, das Brot darin einzutauchen; das nötige Öl zum Essen und Brennen, auch ein wenig Wein, wenn es der Gebrauch des Ortes ist, daß die Weiber Wein trinken (wenn sie stillt, muß sie Wein erhalten). Am Sonnabend muß sie für drei Mahlzeiten erhalten (am Sonnabend muß jeder Israelit drei Mahlzeiten halten und

Fleisch und Fische essen). Jede Woche muß er ihr eine Meah (eine kleine Münze) als Taschengeld geben (auch das nötige Holz zum Kochen); ist er wohlhabend, reich, so richtet sich alles nach seinem Vermögen (was sie spart und übrig hat von diesen Speisen, gehört dem Manne) — dies ist alles zu verstehen, wenn sie allein ißt. Ist der Mann so arm, daß er der Frau nicht einmal das nötige Brot geben kann, so zwingt man ihn, ihr den Scheidebrief zu geben.

Hagah: für ihre Eheverschreibung bleibt er Schuldner, bis er in bessere Vermögensumstände kommt, dann muß er ihr solche auszahlen, einige Rabbiner sagen: da er nichts hat, kann man ihn nicht zwingen, sie von sich zu scheiden; hat er nur für einen Tag zu leben, so muß er die Frau nähren oder dies, was er hat, mit ihr gemeinschaftlich verzehren. Einige Rabbiner behaupten noch, daß er sich als Arbeitsmann, Tagelöhner vermieten müsse, um seine Frau ernähren zu können. M. Mendelssohn in seinem Ritualgesetze der Juden Seite 116 § 4 nimmt dies als gewiß, nach dem Rabenu Tam wäre dies aber nicht notwendig. (Siehe Tur Eben haäser Fol. 21, zweite Spalte.) Hat der Mann liegende Gründe, so ist es der Frau erlaubt, die Zinsen davon zu heben oder solche verkaufen zu lassen, um sich zu ernähren.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 2 Anm.; Abschn. 115 § 1 Anm.: Scheidungsfälle.

§ 4.

Wessen Frau blödsinnig geworden, der muß solche doch ernähren und heilen lassen (Abschn. 119 § 6 steht gerade das Gegenteil).

§ 5.

Wer über See gereist ist, und die Frau kommt vors Gericht und verlangt Unterhalt, so erhält solche die ersten drei Monate nichts, indem man annimmt, daß niemand abreist, ohne erst seine Familie versorgt zu haben.

Hagah: Wenn sie erst nach drei Monaten nach seiner Abreise etwas verlangt, so bekommt sie doch nur von dem Tage an Unterhalt, da sie sich meldete. Einige Rabbiner wollen, daß, wenn der Mann in Uneinigkeit mit ihr abgereist ist, man ihr gleich Unterhalt geben müsse. Nach dreimonatiger Entfernung des Mannes, wenn sie auch nicht die Kehsubba in Händen hätte, gibt man ihr gleich Unterhalt, aber nicht zierliche Kleidung. Hat der Mann Güter, so schreitet das Gericht zu deren Verkauf und wartet nicht, bis man Nachricht von seinem Leben oder Tode erhalten hat. Das Gericht rechnet auch nicht mit ihr, was sie etwa durch Händearbeit verdient hätte, bis der Mann zurückkommt, und wenn er gefunden, daß sie gearbeitet hätte, so gehört der Verdienst ihm. Und wenn sie auch gar nicht vors Gericht kommt, sondern

hat eigenmächtig von seinen Gütern verkauft, so gilt der Verkauf, und es bedarf deshalb keiner Bekanntmachung oder Eides von ihrer Seite, bis der Mann kommt und klagt, oder bis sie nach des Mannes Tode ihre Eheverschreibung heben will, so läßt man sie dann bei dieser Gelegenheit, da sie doch bei Hebung der Morgengabe einen Haupteid leisten muß, auch den Nebeneid tun, daß sie zu ihrem Bedarf nicht mehr genommen, als nötig war.

Anmerkung:

Vgl. §§ 7, 8 unten. Ebenso Buchholz S. 119.

§ 6.

Wer blödsinnig oder taubstumm geworden ist, dessen Frau wird von seinem Vermögen ernährt und gekleidet.

§ 7.

Wer über See gereist und jemandem etwas geliehen oder aufzubewahren gegeben, so muß solches von dem Aufbewahrer zurückgegeben werden, zum Behufe der Unterhaltung seiner Frau;

Hagah: ... und wenn der Mann auch befohlen hätte, es soll nicht herausgegeben werden, und wenn der Aufbewahrer die Sachen dem Manne wieder zugestellt hätte, nachdem ihn die Frau vors Gericht geladen hat, so muß er den Wert noch einmal der Frau zahlen, der Aufbewahrer braucht aber nicht mehr herauszugeben, als zur Unterhaltung der Frau für sechs Monate hinreicht, ja man nimmt nicht mehr von ihm, wenn er sich auch bereitwillig dazu fände; auch nimmt man erst freie Güter, welche nicht in den Händen anderer sich befinden.

Der Leiher braucht aber das Geliehene nicht eher herauszugeben, als bis die Zeit um ist, bis zu welcher er solches geliehen hat.

§ 8.

Hat die Frau zu ihrer Unterhaltung Geld geliehen (vor Zeugen), so muß der Mann solches wieder erstatten.

Hagah: Der Leiher fordert solches von der Frau, und diese muß von ihrem Manne fordern. Hat das Gericht der Frau Unterhaltung zugesprochen und hat zu dem Ende jemandem Auftrag gegeben, die Frau zu ernähren und sich von den Gütern des Mannes bezahlt zu machen, und der Mann ist gestorben, so kann derjenige von der Frau nicht fordern; hat aber das Gericht bloß jemandem aufgetragen, der Frau Geld zu leihen, und ihr Mann ist gestorben, oder er kann nicht zahlen, und sie, die Frau, hat eine Erbschaft eingenommen, so muß sie dem Darleiher zahlen.

Wenn jemand aber aus freien Stücken, ohne dazu beauftragt gewesen zu sein, die Frau von dem Seinigen genährt, so braucht ihm der Mann nichts wieder zu erstatten.

Hagah: und es ist hierin kein Unterschied, ob dies ein Fremder oder ihr Vater getan hat. War jemand aber ihrem Manne Geld schuldig und hat die Frau in seiner Abwesenheit ernährt, so kann er solches von seiner Schuld abrechnen, und wenn der Vater unaufgefordert den Schwiegersohn und dessen Frau ernährt hat, so hat dieser nur die Nahrung für sich, aber nicht die für seine Frau seinem Schwiegervater zu berichtigen. Hat die Frau in seiner Abwesenheit nichts geliehen, sondern von dem Ihrigen verkauft, so kann sie von dem Manne keine Wiedererstattung verlangen, hingegen gehört ihr alles, was sie mit ihrer Händearbeit verdient (wenn sie aber vor Zeugen ausgesagt hat, daß sie mit dem Gelde nichts verdienen, sondern daß sie bloß davon zehren wollte, so ist es so anzusehen, als wenn sie etwas geliehen hätte, und der Mann muß ihr solches zurückzahlen).

Anmerkung:

Buchholz schreibt S. 119 hierüber:

„Der vom Gericht zur Alimentation bestellte Kurator der Frau hat sich nur an den Mann zu halten, außer wenn das Gericht ihm aufgetragen hat, die Alimente als Darlehen der Frau zu reichen, in welchem Fall er sich bei Insolvenz des Mannes auch vom Vermögen der Frau bezahlt machen kann."

§ 9.

Wenn der Mann bei seiner Abreise zu der Frau gesagt hat: du kannst dich von deiner Händearbeit ernähren, und sie schwieg, so kann sie keine Forderung machen.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 4.

§ 10.

Wenn sie vom Gericht die Erlaubnis bekommt, etwas von ihres Mannes Gütern zu ihrem Unterhalte zu verkaufen, oder sie hat solches von selbst getan, und der Mann behauptet bei seiner Zurückkunft, er hätte ihr Nahrung hier gelassen, so muß sie das Gegenteil beschwören; hat sie aber gewartet bis zu seiner Zurückkunft und sagt, sie hätte von jemandem Geld geliehen zu ihrer Unterhaltung, der Mann behauptet aber, er hätte ihr Nahrung hier gelassen, so muß er schwören und ist frei, und sie muß die Schuld bezahlen. Wenn sie bewegliche Güter zu ihrem Unterhalt verkauft hat, und der Mann sagt, er hätte ihr Nahrung gelassen, so muß sie das Gegenteil beschwören.

Hagah: Wenn der Mann vorgibt, ihre Händearbeit hätte gereicht zu ihrer Nahrung, und man zieht deshalb Erkundigung ein und findet dem so, so kann sie weiter keinen Anspruch machen, selbst wenn ihre Händearbeit nicht ganz hinlänglich zu allen ihren Bedürfnissen wäre. Hat sie aber Erlaubnis vom Gericht erhalten, sich Geld zu leihen, so erstreckt sich die Erlaubnis zu allen ihren Bedürfnissen.

§ 11.

Wenn sie sich während seiner Abwesenheit bei Tag und Nacht gequält hat und gearbeitet, um sich zu ernähren, dergestalt, daß sie von niemandem etwas geliehen hat, so hat sie an ihren Mann deshalb weiter keine Forderung; was sie aber etwa erübrigt hat, gehört ihr allein.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 4.

§ 12.

Eine Frau, welche aus dem Hause ihres Mannes sich entfernt, weil man daselbst gesucht hat, ihr einen schlechten Namen zu machen, und in ein anderes Haus begeben hat, muß der Mann ernähren, wenn sie es verlangt.

Hagah: Ebenso wenn sie Streit mit ihrem Manne gehabt, und dieser hat sie ausgestoßen, und sie hat Geld geliehen zu ihrer Nahrung, so muß der Mann zahlen, hat sie aber sich selbst entfernt, ohne Ursache, so hat der Mann nicht nötig zu zahlen, d. h. der Mann muß in der Stadt sich befinden, ist er aber nicht in der Stadt, so ist es einerlei, wenn sie in ihres Vaters Haus gegangen, oder wegen Krankheit, daß sie die Hausarbeiten nicht verrichten konnte, weggegangen; ist sie aber nicht krank, so muß er sie freilich doch nähren, weil er abwesend ist, kann ihr aber doch einen Abzug machen wegen des, daß er eine Person mieten muß, die ihm die kleinen Hausverrichtungen beschafft; kann sie nun noch überdem durch ihre Händearbeit etwas verdienen, so kann der Mann auch dies in Rechnung bringen. In allen Fällen, wo der Mann sie nähren muß, helfen alle Vorkehrungen nichts, z. B. er hat öffentlich bekannt gemacht, man soll ihr nichts leihen usw.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 93 § 3 ff.: Ernährung der Witwe durch die Erben. Die Gegenleistungen der Witwe: Abschn. 95 § 1 ff.

*

71. Abschnitt

Daß ein jeder seine Söhne und Töchter nähren müsse, solange sie noch klein sind

§ 1.

Bis zum sechsten Jahre muß ein Vater seine Kinder nähren, und wenn sie auch Vermögen hätten vom Großvater mütterlicherseits. Nach dieser Zeit soll er sie zwar auch — nach Verordnung der Weisen — nähren, bis sie erwachsen sind, wenn sie nämlich kein eigenes Vermögen haben, so daß, wenn er nicht will, man ihn von Gerichts wegen deshalb tüchtig angeht, z. B. man beschämt ihn öffentlich, macht bekannt, er wäre unbarmherzig und schlimmer als ein unreines Tier, das seine Jungen nährt usw., aber man kann ihn nicht dazu zwingen. Ist er aber so vermögend, daß er ohnedies, soviel als zu ihrer Nahrung hinreichend ist, zu der Armensteuer hergeben muß, so versteht es sich von selbst, daß das Gericht ihn dazu zwingt, soviel herzugeben, und sie werden alsdann von Gerichts wegen verpflegt, bis sie erwachsen sind. (Der Beer Hetib macht mit Recht die Anmerkung, daß er sie, die Kinder, auch nach ihrer Erwachsung nähren müsse, weil er, als Besteuerter, doch ohnedies so viel zur Armensteuer hergeben muß, als zu ihrer Verpflegung notwendig ist.)

Hagah: Wegen der Verheiratung der Töchter kann man ihn aber insofern nicht zwingen, daß er ihnen eine bestimmte Mitgift geben müsse, er muß zwar die Töchter verheiraten, aber er kann ihnen mitgeben, was in seinem Belieben steht, viel oder wenig, wenn er auch vermögend ist.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 58 § 1; Abschn. 71 § 1; Abschn. 1 § 5 Anm.; über den Umfang vgl. §§ 2, 3 unten.

§ 2.

Ist er über See gereist, so verkauft man so viel von seinen Gütern, als hinreichend ist, seine Kinder bis zum sechsten Jahre zu ernähren (aber nicht weiter, selbst wenn er vermögend ist. A. d. B. H.).

Hagah: d. h. wenn er die Kinder nicht schon nach ihrem sechsten Jahre von selbst ernährt hat, denn in diesem Falle nimmt man an, daß es ihm recht sei, und sie werden auch ferner in seiner Abwesenheit von seinem Vermögen ernährt; einige behaupten aber, daß, wenn er vermögend und besteuert ist, die Kinder auch nach sechs Jahren in jedem Falle von seinem Vermögen ernährt werden können.

§ 3.

Wer blödsinnig geworden, dessen Kinder werden von seinen Gütern auch nach ihrem sechsjährigen Alter ernährt.

§ 4.

Wer eine unverheiratete Person beschwängert hat, deren Kinder müssen von dem Vater, wenn er sich als solcher legitimiert, ernährt werden.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 4 § 26.

*

72. Abschnitt

1 Paragraph

Wer seiner Frau ein Gelübde auferlegt, daß sie keinen Genuß von ihm haben solle, oder sie hätte dem Manne ein solches Gelübde auferlegt — darüber siehe im Joreh Deah (zweite Abteilung des zweiten Teils) Abschn. 235 § 3.

*

73. Abschnitt

Die Pflicht, seiner Frau Kleidung, Wohnung und Hausgeräte zu geben

Die ersten vier Paragraphen sagen, daß er der Frau alles dieses, wenn er auch nicht reich ist, wenigstens in dem Maße geben müsse, wie solches die Ärmste ihres Geschlechts hat, ist er aber reich, so muß ihr alles Obige nach Stand und Vermögen werden.

§ 5.

Ist er aber ganz arm, so kann man ihn zwingen, ihr — wenn sie es verlangt — den Scheidebrief zu geben. (Siehe oben Abschn. 70 § 3.)

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115 § 1 Anm.: Scheidungsfälle.

§ 6.

Auch seinen Kindern, bis zu ihrem sechsten Jahre, muß er die notwendigen Kleider, Wohnung und Hausgeräte reichen lassen (siehe Abschn. 71 § 1), aber nicht nach seinem Reichtum.

§ 7.

Wer seine Frau und seine Kinder nähren muß, muß ihnen auch Kleider, Wohnung und Hausgeräte geben, und wo das Gericht für die Nahrung einschreiten kann, kann solches auch für das übrige einschreiten.

§ 8.

Und wenn Streit zwischen Mann und Frau entsteht wegen dieser im vorigen Paragraphen angeführten Sache: er sagt, er hätte solche gegeben, und sie sagt nein, so gelten die nämlichen Gesetze wie bei der Nahrung (siehe Abschn. 70 § 10).

§ 9.

Wenn jemand ein Kleidungsstück seiner Frau verpfändet hat, kann sie solches, ohne Wiedererstattung des darauf Geliehenen, nicht wieder erhalten (siehe Abschnitt 90).

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 85 § 1; Abschn. 90 § 14; Abschn. 69 § 2.

*

74. Abschnitt

Wenn jemand seiner Frau verschiedene Gelübde auferlegt

§ 1.

Wenn er ihr verschworen hat, sie soll sich nicht putzen, und hat die Strafe der Nichtbeiwohnung daraufgesetzt, so muß sie sich putzen, er darf ihr aber nicht beiwohnen, und nach Verlauf von sieben Tagen muß er ihr den Scheidebrief und ihre Eheverschreibung geben. Mit dieser Probe müssen sich meine Leser begnügen, indem die folgenden Paragraphen nur Variationen des Themas sind.

§ 9.

Wenn einer zu seiner Frau sagt, er wolle es nicht haben, daß ihr Vater, Mutter, Bruder, Schwester ihm ins Haus kommen, so muß sie ihm darin Folge leisten, sie aber kann zu ihnen gehen, wenn ihnen etwas überkommen sollte, auch kann sie ihren Vater in jedem Monat einmal besuchen und außerdem jeden Freitag, sie dürfen aber nicht zu ihr kommen, außer bei Krankheiten und Wochenbett.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 2 Anm.; § 10 unten.

§ 10.

Aber auch die Frau kann sagen, dein Vater, Mutter, Bruder, Schwester sollen mir nicht ins Haus kommen, und ich will auch nicht mit ihnen in einem und demselben Hause wohnen, weil sie mir Böses zufügen und mich quälen, und es wird auch ihr hierin Folge geleistet.

Hagah: Das Gericht muß aber einsehen, daß sie die Wahrheit spricht und seine Familie wirklich Zank und Streit zwischen ihr und ihrem Manne verursacht, sonst wird sie nicht gehört, denn die Wohnung gehört nicht ihr, sondern dem Manne, und der Gebrauch ist, daß man (von Gerichts wegen) in solchem Falle eine beglaubigte Manns- oder Frauensperson bei ihnen wohnen läßt, bis es sich erwiesen hat, durch wen eigentlich der Zank und Streit zwischen Mann und Frau entsteht!

§ 11.

Wenn der Mann vorgibt, er will aus seiner bisherigen Wohnung ausziehen, weil daselbst schlechte, freche Menschen oder Nichtjuden in der Nachbarschaft wären, so wird er (vor dem Gericht) gehört, und wenn die jetzige Wohnung auch der Frau Eigentum wäre.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 75; Abschn. 22 § 4: Verhältnis der Juden zu den Nichtjuden.

§ 12.

Das nämliche ist auch der Fall, wenn sie so etwas verlangt. (Ein Mann, der seine Frau geschlagen, oder sie ihm geflucht, gescholten hat, davon weiter Abschnitt 154.)

*

75. Abschnitt

Unterschied aller andern Länder und des Gelobten Landes bei Heiratsangelegenheiten

§ 1.

Das Gelobte Land wird bei Heiratsangelegenheiten in drei verschiedene Länder geteilt, nämlich das Land Juda (siehe Josua 15), und die Länder jenseits des Jordan (I. B. M. 50, 10 und 11, V. B. M. 1, 1) und der Kreis, Landstrich (Distrikt) im nördlichen Palästina und alles andere bewohnte Land, z. B. Phönizien, Ägypten und die Südländer — Arabien? Wenn der Mann also aus einem dieser Länder ist und nimmt eine Frau aus einem andern Lande, so muß sie mit ihm nach seinem Lande ziehen, denn dies wird vorausgesetzt, und braucht

er deshalb sich nicht erklärt zu haben, und wenn sie sich dessen weigert, so wird sie geschieden, ohne Haupteheverschreibung und Zulage (aber er kann nicht ziehen von einer Stadt nach einer Festung oder umgekehrt, in einem und demselben Kreise, wenn er auch mit ihr ausgenommen hat, er wolle vom nördlichen Palästina nach Juda ziehen); aber wenn jemand eine Frau nimmt aus dem Lande, in welchem er selbst gebürtig ist, so hat die Frau nicht nötig, mit ihm in ein anderes Land zu ziehen, aber in demselben Lande muß sie von einer Stadt zur andern oder von einem Dorfe ins andere mit ihm gehen, aber nicht von einer Stadt in ein Dorf oder von einem Dorfe in eine Stadt. Einige Rabbinen behaupten, daß, wenn er sich an einem Orte nicht gehörig nähren könne, er hinziehen könne, wo er wolle, andere Rabbinen sind dagegen; wenn jemand in einer fremden Stadt eine Frau geheiratet hat, hat aber in seiner Geburtsstadt auch schon eine Frau, so muß die zweite mit ihm nach seiner Stadt ziehen. Im Abschnitt 154 § 9 kommt mehr davon vor.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 22 § 4: Verhältnis der Juden zu den Nichtjuden.

§ 2.

Wenn er mit ihr von einer Stadt zur andern oder von einem Dorfe ins andere in einem und demselben Lande zieht, so kann er sie doch nicht zwingen, aus einer schönen Wohnung in eine schlechte, und auch nicht umgekehrt, zu ziehen, auch nicht von einem Orte, wo mehr Israeliten als Nichtisraeliten wohnen, nach einem Orte, wo der Fall umgekehrt ist; jedenfalls kann er aber von einem Orte wegziehen, wo mehr Nichtjuden als Juden sich befinden, nach einem anderen Orte, wo der Fall umgekehrt ist —

Hagah: ... sie hat aber nicht nötig, mit ihm wegzugehen von einem Orte, wo die Regierung (nichtjüdische) gut ist, nach einem Orte, wo dies nicht der Fall ist. Auch kann er sie vor der Verheiratung nie zwingen, nach einem Orte mit ihm zu ziehen, wo sie nicht hin will, oder er müßte sich solches ausdrücklich ausbedungen haben, d. h. mit der Frau selbst, nicht mit ihrer Mutter; hat er aber begründete Ursache, warum er dahinziehen muß, so kann die Frau nichts dagegen einwenden.

§ 3.

Alle obigen Fälle finden nur statt, wenn die Wechslung der Wohnung entweder in- oder außerhalb Palästinas vor sich gehen soll, aber wenn der Mann von einem Orte außerhalb Palästinas nach einem Orte in Palästina ziehen will, so kann die Frau jedenfalls dazu angehalten werden, sogar wenn die Wohnung schlechter ist als die erste, oder im ersten Orte sich mehr Juden als Nichtjuden befinden.

§ 4.

Wenn die Frau nicht mit nach Palästina ziehen will, so wird sie geschieden, ohne Morgengabe zu erhalten.

Hagah: ... aber alle ihre mitgebrachten Nutzungsgüter, wenn solche noch vorhanden sind, bleiben ihr, sind solche aber nicht mehr da, sind verloren oder gestohlen, so kann sie keine Forderung machen, sind sie aber da und sind abgenutzt, so muß er für den Schaden stehen; sind es aber Güter des eisernen Viehes, d. h. solche, die ihm zu einem gewissen Wert angerechnet waren und für welche er haften muß, diese muß er erstatten, wenn sie gar nicht mehr da sind, aber wenn sie nur abgenutzt sind, braucht er den Schaden nicht zu tragen. Kommt er wieder zurück von Palästina, und wenn es auch erst nach vielen Jahren wäre, so muß er der Frau oder deren Erben die Morgengabe bezahlen; will sie nach Palästina und er nicht, so muß er sie von sich scheiden und Morgengabe zahlen, und das nämliche gilt, wenn er oder sie von Palästina nach Jerusalem will, und ebenso, wenn eines von ihnen von Jerusalem wegziehen will.

§ 5.

Man kann nur einen von ihnen zwingen, nach Jerusalem mitzuziehen, wenn bei der Reise keine Gefahr vorhanden ist usw.

*

76. Abschnitt

Über die Erfüllung der ehelichen Pflicht

§ 1.

Ein jeder hat gegen seine Frau die eheliche Pflicht zu erfüllen, nach seinen Kräften und nach seiner Hantierung; die gar keine Geschäfte haben, haben diese Pflicht jede Nacht zu erfüllen.

Anmerkung:

Weigerung des Mannes: Abschn. 77 § 1.
Weigerung der Frau: Abschn. 77 § 2.
Vgl. Abschn. 25 § 10.

§ 2.

Arbeitsleute in der Stadt zweimal in der Woche; arbeiten solche aber in einer anderen Stadt, einmal in der Woche (einige behaupten, wenn sie gar nicht im Hause schlafen, nur einmal in der Woche), Eseltreiber einmal in der Woche,

Kameltreiber einmal den Monat, Schiffer alle sechs Monate, Gelehrte einmal in der Woche, gewöhnlich Freitagabend.

§ 3.

Wer aber einen schwachen Körper hat, so wird er taxiert, wie — — —.

§ 4.

Ein jeder muß die eheliche Pflicht erfüllen an dem Tage, wenn die Frau aus dem Bade kommt, oder wenn er verreisen will.

§ 5.

Auch kann die Frau dem Manne verwehren, daß er keine weite Reise wegen seines Handels mache ohne ihre Erlaubnis, damit ihr von der ehelichen Pflicht nicht zu viel entzogen werde (und selbst wenn er Erlaubnis dazu bekommt, soll er doch nicht länger als einen Monat abwesend sein und einen Monat wieder zu Hause bleiben); auch hat die Frau nicht nötig zuzugeben, wenn er seine Beschäftigung verändern wollte, wodurch ihr von der ehelichen Pflicht etwas mehr entzogen wird, wenn er z. B. vom Eseltreiber zum Kameltreiber oder von diesem zum Schiffer, Seemann übergehen wollte — aber ein Gelehrter kann zwei- bis dreijährige Reisen zu seiner Vervollkommnung machen, und die Frau kann ihn nicht daran hindern. Auch wenn jemand, der bis jetzt ohne Geschäfte war, sich entschlossen hat, ein Gelehrter zu werden, so kann ihn die Frau nicht aufhalten (und wenn ihm die Frau in diesem Falle die Erlaubnis zu reisen gegeben hat, so kann er so lange ausbleiben, als die Erlaubnis lautet).

§ 6.

Das Obige findet aber nur statt, wenn er schon das Gebot der Geschlechtsvermehrung erfüllt hat (siehe Abschnitt 1 § 6), sonst aber darf er nicht eher verreisen, bis dieses Gebot erfüllt ist.

§§ 7 und 8 erlauben abermals (wo es der Gebrauch gestattet), sich so viel Weiber anzuschaffen, als man ernähren kann, und bestimmt die eheliche Pflicht für jede Frau nach der Anzahl der Weiber und nachdem seine Beschäftigung ist, und daß die Frauen nicht nötig haben, in einer und derselben Wohnung zusammen zu bleiben usw.

Die folgenden fünf Paragraphen von Gelübden in dieser Hinsicht, daß weder der Mann noch die Frau ein Gelübde tun sollte, sich gegenseitig die eheliche Pflicht zu entziehen, und die Gesetze hierüber sind teils lächerlichen, teils schmutzigen Inhalts.

*

77. Abschnitt

Wenn der Mann oder die Frau trotzig sich gegenseitig die eheliche Pflicht verweigern, oder wenn die Frau einen unbesiegbaren Widerwillen gegen den Mann (bei diesem Geschäft) vorgibt

§ 1.

Wenn die Weigerung vom Manne ausgeht, so muß er der Frau zur Strafe jede Woche 36 (soviel als 36 Gerstenkörner wiegen) Scheurim Silberzulage auf ihre Eheverschreibung (Kehsubba) geben, solange nämlich sie damit zufrieden ist, sonst kann sie verlangen, gleich geschieden zu werden, und bekommt sodann ihre Kehsubba, jedenfalls hat der Mann die Schuld der Strafe auf sich, eins von den 365 Verboten übertreten zu haben, II. B. M. 21, 10.

Einige Rabbinen behaupten, wenn er sie gleich von sich scheiden will, so steht ihm dies frei, und er gibt ihr alsdann sofort ihre Kehsubba, ohne irgendein Strafgeld als Zulage. Es ist hierüber noch eine gewaltige Meinungsverschiedenheit unter den Rabbinen; denn der bekannte R. Gerschon hasaken hat auch darauf einen schweren Bann gelegt, den Scheidebrief nur mit völliger beiderseitiger Bewilligung zu erteilen, man könnte also eine List von seiner Seite vermuten, um sie nur zur Einwilligung zu bewegen (so erhellt solches auch aus dem Maimonides Abschnitt 14, Traktat Ischoth, über die Weiber, auch deucht mir, daß er alsdann das obige Verbot nicht übertreten hat).

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115 § 1 Anm.: Scheidungsfälle.

§ 2.

Geht die Weigerung von ihrer Seite aus, sie sagt nämlich: er ist mir zuwider, sie könne unmöglich bei ihm schlafen (und sie verlangt geschieden zu sein und erwähnt nichts von der Kehsubba), so bekommt sie in diesem Falle, wenn der Mann damit zufrieden ist, keine Kehsubba. Von dem Ihrigen, ohne Unterschied der Art der Güter, nimmt sie mit sich, was noch da ist, was ihrem Manne aber gehört, sogar der Schuh auf dem Fuße, die Haube auf dem Kopfe, muß sie herausgeben, so auch alle Geschenke, die sie vom Manne erhalten.

Einige Rabbinen sagen, sogar von den Gütern des eisernen Viehes bekommt sie nur das, was sie sich bereits zugeeignet hat, alles übrige bleibt dem Manne; noch andere behaupten, dies wäre auch der Fall mit den Nutzungsgütern. Aber diese Paragraphen gehen wieder die Disputationen, immer eines Rabbinen gegen den andern, ins unendliche, ohne ein bestimmtes Resultat.

Sagt sie aber, sie verweigert ihm nur deshalb die Beiwohnung, um ihm Verdruß zu machen, weil — wie sie vorgibt — der Mann mit ihr gescholten oder Streit mit ihr angefangen hat usw., so schickt das Gericht zu ihr und macht ihr bekannt, daß, wenn sie bei ihrem Sinne beharrt, sie ihre Kehsubba gänzlich verloren habe, hilft dies nicht, so läßt das Gericht vier Wochen hintereinander täglich bekanntmachen, in den Synagogen und in den Universitäten: Die Frau N. hat ihrem Manne die Beiwohnung versagt.

Einige wollen, täglich wäre nicht nötig, nur wöchentlich. Nach diesem schickt das Gericht abermals zu ihr, mit der Warnung, daß sie die Kehsubba verliert, hilft dies auch nicht, so läßt das Gericht sie fordern und sagt dies ihr selbst (beratschlagt mit ihr, wie es im Original heißt), wenn das Gericht sieht, daß ihre Mutter oder sonstige Verwandte sie hierin bestärken, so muß solches erst noch die geeigneten Maßregeln ergreifen, um zu versuchen, sie mit ihrem Manne wieder auszusöhnen, alsdann, wenn auch dies nicht helfen will, ist sie ihrer Kehsubba verlustig, sie wird geschieden, aber erst nach zwölf Monaten; während dieser Zeit wird ihr auch keine Nahrung gereicht (und wenn sie auch schwanger wäre, das Kind, welches geboren wird, braucht sie nicht zu stillen)!! Was sie während dieser Zeit mit ihrer Händearbeit verdient, gehört ihr, der Mann genießt aber auch die Zinsen ihrer Güter, ist sie vor der Scheidung gestorben, so beerbt er sie (unbedingt), wird sie während dieser Zeit gefangen, so muß sie durch ihn erlöst werden, auch muß er für ihre Beerdigung sorgen. Nach zwölf Monaten hat der Mann nichts mehr von ihr noch sie von ihm etwas zu fordern. Nach dieser Ordnung verfährt man mit ihr, wenn sie ihm die Beiwohnung versagt aus Rache. Ich habe nun auch eine Probe von diesem Abschnitt meinen geehrten Lesern geliefert, der Rest ist, wie gewöhnlich, von allen möglichen und nicht möglichen Fällen angefüllt, denn bei einigermaßen gebildeten Israeliten wird wohl solcher Fall nicht vorkommen. Die Ungebildeten werden aber solchen Fall nicht vor ein christliches Forum bringen, daher beginnen wir den achtundsiebzigsten Abschnitt.

Anmerkung:

Vergl. Abschn. 115 § 1 Anm.: Scheidungsfälle.

*

78. Abschnitt

Über die Erlösung seiner Frau aus der Gefangenschaft

§ 1.

Ein jeder Israelit muß seine Frau aus der Gefangenschaft erlösen, wenn es das erstemal ist, daß sie gefangen wurde, und kann nicht sagen: hier ist dein Scheidebrief und der Betrag deiner Kehsubba, erlöse dich selbst!

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 37 Glosse Anm.

§ 2.

Doch braucht der Mann nicht mehr Lösegeld zu geben, als sie wert ist, nämlich nur so viel, als man für jede andere Gefangene ihresgleichen zahlt, ja es soll ihm sogar erlaubt sein, dies zu tun, um die Begierde, jüdische Weiber zu fangen, nicht noch mehr zu erregen. (Einige Rabbinen wollen aber, daß dies keinen bestimmten Satz hätte, und er sein ganzes Vermögen hergeben müsse, um sie zu erlösen, denn seine Frau ist so gut als er selbst eins mit ihm.)

§ 3.

Den Wert muß er aber jedenfalls für sie bezahlen, und wenn solcher auch das Zehnfache ihrer Kehsubba — nicht wie Moses Mendelssohn sagt, ihr Eingebrachtes — übersteigt.

§ 4.

Wenn er abwesend ist, so schreitet das Gericht zu ihrer Auslösung, nimmt das Geld von seinem Vermögen (wenn sie beide, Mann und Frau, in Gefangenschaft geraten sind — siehe Joreh Deah, Abschnitt 252).

§ 8.

Nach seinem Tode haben aber seine Erben nicht nötig, solches zu tun.

*

79. Abschnitt

Die Pflicht, die Frau kurieren zu lassen, wenn sie krank ist

§ 1.

Der Mann muß die Frau kurieren lassen, die Kosten mögen bestimmbar oder unbestimmbar sein — die Kosten der hitzigen Krankheit werden als bestimmbar angenommen —, seine Erben brauchen aber nur seine Witwe bei langwierigen Krankheiten heilen zu lassen.

§ 2.

Wenn die Erben mit dem Arzt übereinkommen wollen, daß er die Witwe für eine bestimmte Summe heilen wolle, die Krankheit mag noch so lange dauern, um sich der Bezahlung dadurch zu entledigen, so steht dies ihnen frei!!?

§ 3.

Sieht aber der Mann, daß die Krankheit seiner Frau gar zu langwierig ist, so kann er sagen: hier ist der Inhalt deiner Eheverschreibung, laß dich entweder selbst kurieren, oder ich gebe dir den Scheidebrief — es gehört sich aber nicht, so etwas zu tun, der Sitte wegen.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 2 Anm.: Minderstellung der Ehefrau; Abschn. 115 § 1 Anm.: Scheidungsfälle.

*

80. Abschnitt

Der Erwerb ihrer Händearbeit, welcher dem Manne gehört, die Gesetze über eine Frau, die stillt, und die nicht arbeiten will

§ 1.

Der Erwerb der Frau gehört dem Manne, und richtet sich dies nach dem Gebrauch des Landes, wo die Weiber viel oder wenig für Geld arbeiten, und was für eine Art Arbeit sie für Geld tun müssen, was sie aber durch Fleiß noch mehr verdient, als sie nötig hat, gehört nicht weniger dem Manne.

Hagah: Er muß ihr aber jede Woche eine Kleinigkeit Taschengeld für ihre kleinen Bedürfnisse geben (siehe oben Abschnitt 70). Die Frau kann sagen: ich will kein Taschengeld, will aber auch das nicht hergeben, was ich mehr verdiene, als ich nötig habe, der Mann darf dies aber nicht verlangen.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 2 Anm.: Minderstellung der Ehefrau.
Vgl. Abschn. 95 § 1: Erwerb der Witwe gehört den Erben.
Vgl. Abschn. 114 § 2: Erwerb der Tochter gehört ihr selbst.

§ 2.

Wenn der Mann auch noch so reich ist und auch noch so viele Dienstmägde hat, so darf die Frau doch nicht ganz müßig gehen, weil dies die Sitten verdirbt, jedoch richtet sich solches nach des Mannes Reichtum.

§ 3.

Der Mann kann sogar durch einen Schwur oder Gelübde der Frau nicht alle Arbeit verbieten, und in diesem Falle muß er ihr sofort den Scheidebrief geben, weil Müßiggang die Sitten der Frau verdirbt.

§ 4.

Jede Frau muß ihrem Manne Gesicht, Hände und Füße waschen, muß ihm den Becher einschenken (mischen), Wein mit Wasser, und muß ihm das Bett aufmachen (einige Rabbinen behaupten, sie müsse alle Betten im Hause machen!), sie muß vor ihrem Manne stehen und ihn bedienen, ihm ein Gefäß mit Wasser reichen, solches wieder wegnehmen usw., ist aber sein Vater oder Sohn (vielleicht von der ersten Ehe) gegenwärtig, so hat sie solches nicht nötig (einige Rabbinen behaupten, diese Ausnahme gelte nur, wenn der Vater oder Sohn nicht beständig mit am Tisch essen); und so geht es in der gewöhnlichen Art fort, und wir schließen abermals diesen langweiligen Abschnitt.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 2 Anm.: Minderstellung der Ehefrau.

*

81. Abschnitt

Ob jemand die Händearbeit seiner Frau, die sie erst machen wird, als dem Heiligtum geweiht: es soll niemand einen Genuß davon haben, sondern solche sollen der Synagoge oder sonst irgendeiner heiligen Anstalt verfallen, erklären könne

§ 1.

Niemand kann die Händearbeit seiner Frau als dem Heiligtum verfallen erklären, wenn die Arbeiten noch nicht gemacht sind, gebraucht aber der Mann die Worte: deine Hände sollen ihrem Erschaffer geheiligt sein, dann ist alles, was die Frau in Zukunft mit ihren Händen wirkt, heilig (einige Rabbinen aber streiten dagegen).

§ 2.

Wenn die Frau aber obiger Worte sich bedient, so hat dies keine Kraft, weil sie nichts heiligen kann, was ihr nicht gehört, oder auch wenn sich der Mann verschwört, von der Händearbeit seiner Frau einigen Genuß zu haben, der Mann muß aber, in dem Fall, wenn sich die Frau der obigen Worte bedient, ihr Gelübde lösen, denn er könnte sie einst von sich scheiden und dürfte sie alsdann, des Gelübdes wegen, nicht wieder zu sich nehmen.

*

82. Abschnitt

Wenn eine Frau ein Gelübde getan, nicht zu stillen, und wenn eine Frau geschieden worden, die noch stillt

§ 1.

Keine Frau kann ein Gelübde tun, ihr Kind nicht zu stillen, sondern man zwingt sie, das Kind so lange zu stillen, bis solches zwei Jahre alt geworden, gleichviel, zu welchem Geschlechte das Kind gehört.

§ 2.

Wenn die Frau ihr Kind stillen will, und der Mann will dies nicht zugeben, so wird sie gehört und nicht er.

§ 3.

War sie arm und er ist reich, so kann sie darauf bestehen, daß er ihr eine Amme halte, denn die Frau steigt mit dem Manne, geht aber nicht hinunter.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 70 § 1 Anm.

§ 4.

Wenn die Frau behauptet, der Mann wäre in dem Stande, ihr eine Dienstmagd zu halten, und er behauptet das Gegenteil, so muß sie den Beweis bringen.

§ 5.

Eine Frau, die geschieden worden, kann man nicht zwingen, ihr Kind zu stillen, wird sie aber von dem Kinde schon gekannt, und wenn das Kind auch blind ist (und will durchaus von keiner andern die Brust nehmen), so zwingt man sie, das Kind bis zu zwei Jahren zu stillen, d. h. sie kann Bezahlung verlangen;

Hagah: und dies ist auch der Fall bei einer Amme — auch muß die geschiedene Frau ihr Kind stillen, in dem Fall, wenn keine Amme zu haben ist, hat sie sich aber schon anderweitig vermietet, und das fremde Kind kennt sie, so muß sie bei demselben bleiben.

§ 6.

Eine Geschiedene, wenn sie auch ihr Kind stillt, bekommt für sich keinen Unterhalt, sie muß aber, außer ihrem Ammenlohn, auch noch haben, was die Bedürfnisse des Kindes sonst noch erfordern, Kleidung usw. Aber eine schwanger Geschiedene bekommt nichts. Hat das Kind bei seiner geschiedenen Mutter zwei Jahre die Brust erhalten und die Mutter will das Kind noch länger bei sich

behalten, so kann es bis zum Alter von sechs Jahren bleiben, und der Vater muß so lange für seine Nahrung Sorge tragen, nach dieser Zeit aber kann der Vater sagen, er wolle das Kind zu sich nehmen, sonst sorgt er nicht mehr für dessen Nahrung; ist das Kind aber ein Mädchen, so kann solches für immer bei der Mutter bleiben, wenn sie darauf besteht, und wenn der Vater vermögend ist, so daß er zu der Armensteuer geben muß, so zwingt man ihn, zu geben, was für die Nahrung der Tochter notwendig ist, und selbst wenn sich die Mutter wieder verheiratet hat. Wenn der Vater aber in der Folge gestorben ist, so wird sie von seinem Vermögen unterhalten, nach den Bedingungen der Kehsubba.

Hagah: Das Gericht muß sich aber überzeugt haben, daß es besser sei, das Kind geht mit der Mutter, sonst kann es die Mutter nicht erzwingen, daß solches bei ihr bleibt. Wenn die Mutter stirbt, so kann die Großmutter nicht verlangen, das Kind zu sich zu nehmen.

§ 8.

Die Mutter (es ist hier noch immer die Rede von einer Geschiedenen) aber kann nicht gezwungen werden, das Kind nach der Entwöhnung noch ferner bei sich zu behalten, sondern sie gibt die Kinder dem Vater zurück, und wenn derselbe nicht da ist, so muß die Gemeinde für deren Unterhalt Sorge tragen.

*

83. Abschnitt

Wenn eine verheiratete Frau von jemandem verwundet wird

§ 1.

Wenn jemand eine verheiratete Frau verwundet, so müssen die Versäumnis- und Heilungskosten dem Manne bezahlt werden, aber die Strafgelder für den Schmerz, Schande und Schaden (am Körper) werden, wenn die Wunde im Gesicht, Hals, Händen oder Armen sich befindet, zwei Dritteile dem Manne und ein Dritteil der Frau bezahlt, ist aber die Wunde an einer verborgenen Stelle des Körpers, so ist das Verhältnis umgekehrt. Das Geld wird dem Manne gleich ausbezahlt, für das der Frau wird ein Grundstück gekauft, und der Mann genießt die Früchte davon. Die Frau kann keine Verzichtung leisten auf solches Geld, weder auf das, was dem Manne, noch auf das, was ihr davon zugute kommt, jedenfalls aber kann der Mann dasjenige, was ihr von diesen Geldern gehört, nur mit ihrer Bewilligung einfordern. Ist die Frau aber von ihrem Manne verwundet worden, so muß er ihr Schaden-, Schande- und Schmerzensgeld sofort zahlen, und alles gehört ihr, und er kann, wenn sie ein Grundstück für dieses Geld

kauft, keine Früchte davon genießen und muß sie kurieren lassen, wie es bei einer jeden Krankheit der Fall ist.

Hagah: Hat sie jemand durch Worte beschimpft, und sie hat Geld dafür erhalten, so bekommt der Mann davon zwei Dritteile und sie ein Dritteil, wenn die Beschimpfung öffentlich war, war solche aber heimlich, so ist das Verhältnis umgekehrt.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 2 Anm.: Minderstellung der Ehefrau.

§ 2.

Wenn jemand seine Frau durch Beiwohnung beschädigt hat, so muß er den Schaden tragen!! —

*

84. Abschnitt

Wenn die Frau etwas gefunden hat

Alles, was die Frau findet, gehört dem Manne, ist sie aber eine zweifelhaft Geschiedene, so gehört das Gefundene ihr.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 2 Anm.: Minderstellung der Ehefrau.

*

85. Abschnitt

Die Gesetze über die Nutzungsgüter der Frau und über Güter des eisernen Viehes

§ 1.

Die Talmudisten haben verordnet, daß der Mann die Früchte oder Zinsen der Güter seiner Frau genieße, und dafür ist er verpflichtet, sie, wenn sie in die Sklaverei gerät, auszulösen, und weder er noch sie können auf diese gegenseitige Vergünstigung verzichten.

Anmerkungen:

1. Es gibt 2 Güterstände:
   a) Die Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen: § 1 ff. oben;
   b) Die Gütertrennung: Abschn. 92 § 1 ff.

2. Das Frauenvermögen wird in 3 Arten eingeteilt:
   a) Das Nutzungsgut: § 2 unten;
   b) Das eiserne Vieh: § 2 unten;
   c) Das Vorbehaltsgut: § 11 unten.
3. Umfang des Nutzungsgutes:
   Erbschaft, Schenkung, Güter infolge Verwundung, soweit sie nach der Verheiratung der Frau zufallen: § 7 unten; Geschenke des Mannes vor der Ehe: § 8 unten.
4. Der Umfang des eisernen Viehs:
   a) Die Mitgift, d. h. das eingebrachte Gut oder der Brautschatz: Abschn. 88 § 2; Abschn. 58 § 1; Abschn. 66 § 9 Hagah;
   b) Die nach der Heirat vom Manne geschenkten beweglichen Güter: Abschn 90 § 15.
5. Die Sorgfaltspflicht des Mannes erstreckt sich lediglich auf die Güter des eisernen Viehs: Abschn. 88 §§ 2, 3, siehe Ziffer 15 unten. Keine Sorgfaltspflicht bei dem Nutzungsgut: § 2 unten.
6. Die Aufwendungen des Mannes für das Nutzungsgut: siehe Abschn. 88 §§ 7—9.
7. Die Verfügungsmacht des Mannes über die Güter seiner Frau: vgl. Abschn. 90 §§ 14, 16; Abschn. 73 § 9; §§ 13, 14 unten.
8. Verfügungsmacht der Frau:
   a) Verfügung über Nutzungsgüter relativ unwirksam: Abschn. 90 § 9;
   b) Verfügung mit Einwilligung wirksam: Abschn. 90 § 10;
   c) Keine Verfügungsmacht der Frau über Güter des eisernen Viehs: Abschnitt 90 § 13;
   d) Verzicht gegenüber dem Mann gültig: Abschn. 90 § 18;
   e) Kein Verfügungsrecht der Frau über Vorbehaltsgut: Abschn. 90 § 19.
9. Schutz des gutgläubigen Erwerbers: Abschn. 86 § 2 Hagah.
10. Prozeßführung: § 4 unten.
11. Nutznießung des Mannes: §§ 1, 13 unten; Übertragbarkeit der Nutznießung: § 17 unten.
12. Lasten und Gefahrtragung:
   a) Bei eisernem Vieh: Der Mann: Abschn. 88 § 2;
   b) bei Nutzungsgut: Die Frau: § 2 Satz 2 unten.
13. Scheingeschäfte der Frau: § 7 unten; Abschn. 90 § 7.
14. Keine Haftung des Frauengutes für Schulden des Mannes; Ausnahme das Geld; vgl. Choschen hamischpat Abschn. 97 §§ 24—26:
   § 24:
   „Daß die Frau des Schuldners nichts erhält, ist schon gesagt worden, sie muß aber auch sogar Güter, deren sie sich zu ihrem Unterhalt bemächtigt hat,

wieder herausgeben, denn vor allem wird der Gläubiger befriedigt, und wenn sie sich gegen einen Schein Geld zu ihrem Unterhalt (der Mann war abwesend) geliehen hat, so wird der Gläubiger des Mannes erst bezahlt, und wenn sein Schein auch von späterem Datum wäre; hat der Gläubiger des Mannes keinen Schein und der ihrige auch nicht, so hat der frühere den Vorzug, und ist die Zahlungszeit beider Gläubiger zu gleicher Zeit, alsdann teilen sie (wenn aber der Frau Mitgebrachtes noch da ist, oder ihr Vater hat solches, so kann sie davon ernährt werden). Ist der Gläubiger ein Nichtjude, und dieser hat ihn bei seinem Gerichte verklagt, und die Frau kam mit ihrer Morgengabe und erhielt solche nach den nichtjüdischen Gesetzen zuerst, so kann ein jüdischer Gläubiger ihres Mannes ihr das wieder nehmen, was sie durch das nichtjüdische Gericht erhielt, denn Morgengabe und Mitgebrachtes werden erst nach dem Tode des Mannes (oder bei Scheidung) gehoben. (Siehe die Übersetzung des ersten Buches Abschn. 93.)

§ 25:

Kein Gläubiger kann die Polster (Bettzeug) der Frau oder der Kinder seines Schuldners angreifen, auch nicht gefärbte Kleider oder neue Schuhe, wenn solche auch noch nicht getragen sind, auch keine Bücher (jüdische), die er für seine Kinder gekauft hat.

§ 26:

Aber nur Alltagskleider nicht, aber wohl kann er sich halten an Sonnabend- und Feierkleider (einige streiten dagegen); es versteht sich, daß er von allen goldenen und silbernen Sachen bezahlt wird, d. h. was ihr der Mann geschenkt hat, aber nicht von ihrem Eingebrachten, oder von dem, was ihr der Mann bei der Verheiratung abgeteilt hat; wenn Zweifel entstehen, so ist die Frau beglaubigt, wenn es Kleider und Kostbarkeiten betrifft, denn diese bringt die Frau gewöhnlich mit; ist aber unter dem Mitgebrachten bares Geld, so wird der Gläubiger davon bezahlt (einige sind aber dagegen)."

15. Beendigung des Güterstandes: Abschn. 88 § 1.

Der Mann braucht für die Güter des eisernen Viehes nicht zu haften (keine Sorgfaltspflicht und Gefahrtragung entgegen Ziff. 5 und 12 oben), wenn die Ehefrau schuldig oder weiterhin von 2 Männern geschieden wird, vgl. Abschn. 115 § 5, Abschn. 17 § 56.

16. Mendelssohn bemerkt zu dem jüdischen Güterrecht S. 157—159 § 1:

„Die Güter einer Ehefrau bestehen, entweder in dem Brautschatz oder Heiratsgute, welches sie bei der Heirat eingebracht, oder in solchen, die sie für sich behalten, ingleichen die ihr nach der Hochzeit, durch Schenkungen, Vermächtnisse oder Erbschaften zufallen. Die Güter des Brautschatzes sind entweder Barschaften und Kaufmannsgüter oder Grundstücke, Mobilien,

Kleidungen, Vieh und andere Dinge, die ordentlicherweise nicht zur Ausgabe oder zum Verkaufe bestimmt sind, und diese werden dem Ehemann entweder für einen bestimmten Wert angerechnet oder ohne Schätzung des Wertes hingegeben. Die Güter des Brautschatzes, die in Barschaften und Kaufmannsgütern, wie nicht weniger diejenigen, welche in den andern angeführten Dingen bestehen und dem Ehemann für einen bestimmten Wert angerechnet worden sind, heißen die Güter des eisernen Viehes, müssen von dem Ehemanne nach aufgehobener Ehe in demselben Zustande wieder zurückgegeben werden, in welchem sie ihm überliefert worden sind, und stehen bis dahin für seine Gefahr und Rechnung. Alle übrigen Güter der Frau aber, sowohl die, die sie dem Ehemanne gar nicht oder ohne Schätzung des Wertes eingebracht, als die, die durch Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften zugefallen sind, heißen Nutzungsgüter. (Anm.: Nach der Etymologie eigentlich Rauf- oder Rupfgüter, von den Haaren oder der Wolle, die dem lebendigen Viehe ausgerauft oder ausgerupft werden.) Der Ehemann genießt in währender Ehe die Früchte und Nutzungen davon (wenn sie von der Art sind, daß sie keinen Nutzen bringen, so werden sie verkauft und liegende Gründe dafür angeschafft, davon der Mann den Nießbrauch hat) und liefert sie nach aufgehobener Ehe in dem bessern oder schlimmern Zustande ab, in welchem sie sich zu derselben Zeit befinden; denn sie stehen bis dahin für der Ehefrau Gefahr und Rechnung, so daß der Mann nicht einmal für geflissentliche Verwahrlosung zu haften hat, für die sonst selbst der unentgeltliche Güterverwahrer zu stehen verbunden ist."

17. Vgl. im übrigen die Rechtsstellung der Frau in Abschn. 69 § 2 Anm.

§ 2.

Wenn die Güter des eisernen Viehes (es sind diejenigen Güter der Frau, für deren Schaden der Mann stehen muß, sie mögen nun in Kleidern, Vieh, Sklaven oder Grundstücken bestehen) sich gebessert haben unter seiner Verwaltung, so ist der Nutzen für ihn. Die Nutzungsgüter sind solche, für deren Erhaltung er keine Sorge zu tragen hat, er genießt bloß den Nutzen derselben, und wenn solche Güter sogar durch seine Vernachlässigung verlorengegangen sind, hat er solche nicht zu ersetzen nötig.

Hagah: Das Grundstück, welches er der Frau für ihre Kehsubba ausgesetzt, ist als Gut des eisernen Viehes zu betrachten.

Anmerkung:

Vgl. den Begriff der Mitgift: Abschn. 58 § 1; Abschn. 69 § 9.

§ 3.

Ein Rabbi sagt, die Güter des eisernen Viehes müssen dem Manne für eine

bestimmte Summe zugeliefert (abgeschätzt) werden, wenn er für deren Erhaltung einstehen soll. Ein anderer Rabbi meint aber, dies wäre nicht nötig, nach dem ersten richtet man sich aber.

§ 4.

Wenn jemand wegen der Güter seiner Frau prozessieren will, muß er erst eine Vollmacht von der Frau haben, genießt er aber den Nutzen dieses Grundstückes, so bedarf es keiner Vollmacht.

Hagah: Einen Vergleich zu treffen, bedarf es aber keiner Vollmacht, auch nicht wegen des baren Geldes einer Frau, weil von diesem sehr leicht Nutzen geschafft werden kann.

Anmerkung:

1. Vgl. § 1 oben.
2. Mendelssohn schreibt hierüber S. 161 § 5:

„Einen Rechtshandel, der die Güter des eisernen Viehes betrifft, kann der Mann auch ohne Vollmacht der Frau, ja wider ihren Willen führen. Betrifft es aber die Nutzungsgüter, so wird von seiten der Frau Vollmacht erfordert. Wenn aber die Rechtssache auch um Nutzung und Früchte geführt wird, die des Ehemannes sind, kann der Ehemann auch ohne Vollmacht solche zugleich um das Eigentum führen, wenn die Frau nicht ausdrücklich widerspricht. Zu einem gütlichen Vergleiche aber wird auch in diesem Falle ihre ausdrückliche Vollmacht erfordert."

§ 5.

Wenn die Frau jemandem ihre Kuh von Nutzungsgütern geliehen, und der Mann hat sich mit verliehen, d. h. er hat sich erboten, hilfreiche Hand bei diesem Geschäft zu leisten, so wird dies nicht angesehen, als wenn der Herr des Geliehenen gegenwärtig wäre, indem der Mann nur den Nutzen der Kuh genießt, ihm aber die Kuh selbst nicht gehört. Der Unterschied, ob der Leiher bei der geliehenen Sache sich befindet oder nicht, siehe Choschen hamischpat, Abschnitt 346.

§ 6.

Wenn eine Frau eine Kuh geliehen hat und hat sich nachher erst verheiratet, und die Kuh ist gestorben, so hat der Mann nicht nötig zu zahlen, die Frau aber muß zahlen, wenn sie Geld hat, hat sie aber dem Manne gesagt, daß solche geliehen ist, so muß er dafür aufkommen.

§ 7.

Sind der Frau nach ihrer Verheiratung Güter zugefallen durch Erbschaft, Schenkung oder Verwundung, so werden solche Güter als Nutzungsgüter be-

trachtet, hat sie aber das Recht ihrer Eheverschreibung und Eingebrachtes verkauft, oder sie hat vor ihrer Verheiratung jemandem pro forma ein Geschenk gemacht (um nicht alles dem Manne zuzubringen), oder der Mann hätte ihr irgendein Geschenk gemacht, von allem diesem genießt der Mann keine Früchte, was ihr aber der Mann geschenkt hat, kann sie nicht verkaufen, auch keinem andern schenken, sondern es bleibt in ihren Händen; stirbt sie, erbt er solches, und der Ertrag des Nutzens von solchen Sachen wird verkauft, dafür ein Grundstück gekauft, und er genießt die Zinsen davon.

Anmerkung:

Vgl. § 1 Anm. oben.

§ 8.

Hat der Mann ihr etwas noch als Braut geschenkt, so ist solches bei ihrer Verheiratung als Nutzungsgut zu betrachten, und der Mann genießt die Zinsen davon, und wenn sie nach der Verheiratung Witwe oder geschieden worden (nicht aber deshalb, daß sie die eheliche Pflicht verweigert), so gehören ihr auch, außer der Eheverschreibung, diese Geschenke.

Anmerkung:

Vgl. § 1 oben Anm. 2, 3; vgl. § 11 unten.

§ 9.

Wenn der Mann seiner Frau ein Grundstück verkauft, so gilt der Kauf, und der Mann genießt die Früchte, das heißt, wenn die Frau das Geld nicht vorher vor ihm verheimlicht hat, war dies aber der Fall, so kann der Mann sagen: ich wollte nur wissen, ob sie noch Geld heimlich hätte, deshalb habe ich ihr mein Grundstück angeboten — nun aber muß sie für dieses Geld ein anderes Grundstück kaufen, von welchem ich die Zinsen genieße, und ich behalte das meinige.

Hagah: Einige Rabbinen behaupten, wenn der Mann als gewiß behauptet, dieses Geld gehöre ihm, so wird er beglaubigt und nimmt solches unbedingt zu sich (so erhellt es auch aus dem Tur).

§ 10.

Sagt sie aber, sie hätte das Geld gar nicht verheimlicht, muß sie Beweise bringen.

§ 11.

Wenn sie von jemandem ein Geschenk bekommen, unter der Bedingung, ihr Mann solle keine Macht daran haben, so gilt diese Bedingung nicht, hat der Schenker aber gesagt, sie soll sich dafür kleiden oder dafür trinken (!) oder damit nach ihrem Belieben verfahren, ohne Erlaubnis des Mannes, so gilt es (es sind über diesen Punkt abermals Disputationen unter den Rabbinen).

Hagah: Hat ihr der Vater etwas unter obigen Bedingungen geschenkt und ist hierauf gestorben, und sie beerbte ihn, so ist durch den Sterbefall das Geschenk erloschen, und der Mann zieht den Nutzen davon.

Anmerkung:

1. Vgl. Abschn. 69 § 1 oben.
2. Mendelssohn bemerkt hierzu S. 164 § 10:

„Hat ihr ein anderer ein Geschenk gemacht, mit der Bedingung, daß der Mann kein Recht daran haben soll, so wird solches dadurch allein der männlichen Gewalt nicht entzogen, sondern zu den Nutzungsgütern geschlagen; es müßte denn der Schenker die Vorsicht gebraucht haben, entweder den Gebrauch spezialiter zu bestimmen, als z. B. ich schenke dir dieses Geld, um dir dafür Kleider zu kaufen, da dann kein weiterer Zusatz nötig, um dem Manne sein Recht zu entziehen; oder allenfalls den Gebrauch zwar nur generaliter zu bestimmen, als z. B.: Tu damit, was dir beliebt; die Bedingung aber ausdrücklich hinzutun: jedoch muß dein Ehemann kein Recht daran haben; in welchen Fällen der Mann auf den Nießbrauch keinen Anspruch zu machen hat."

§ 12.

Hat der Mann bei der Frau Geld oder Geldeswert gefunden, und die Frau behauptet, solches geschenkt bekommen zu haben, der Mann aber sagt, es wäre der Erwerb ihrer Händearbeit, so glaubt man ihr, und für das Geld wird ein Grundstück gekauft, und er genießt die Früchte, und er kann denjenigen mit allgemeinem Bann belegen, der das Gegenteil behauptet. Sagt die Frau, das Geld wäre ihr zum willkürlichen Gebrauch geschenkt, so muß sie den Beweis bringen, sagt sie aber, der Mann hätte es ihr geschenkt, so muß sie deshalb einen Nebeneid schwören, und der Mann genießt nichts davon.

Hagah: Einige Rabbinen behaupten, daß, wenn sie das Geld nicht verheimlicht hat, sie unbedingt beglaubigt ist, d. h. sie muß aber nicht den Handel im Hause führen; einige behaupten wieder, wenn man das Geld nicht bei ihr gesehen hat, und sie ein Miggu, das Recht einer besseren Verteidigung für sich hat, z. B. sie hätte sagen können, sie hat solches nicht, oder sie hat solches schon zurückgegeben, so ist sie jedenfalls beglaubigt (siehe Choschen hamischpat Abschnitt 62).

Anmerkungen:

1. Choschen hamischpat Abschn. 62 § 1 lautet:

„Wenn eine solche Frau Verschreibungen in Händen hat, welcher Art sie auch sein mögen, und sie sind auch auf ihren Namen geschrieben, und sie erklärt solche als ihr Eigentum, so muß sie doch Zeugen bringen, daß sie

eigenes Vermögen hatte, ebenso ist es auch mit beweglichen Gütern (dasselbe gilt, wenn sie Witwe ist); treibt sie aber den Handel und Wandel nicht im Hause, und die Verschreibungen stehen auf ihren Namen, so braucht sie keine Beweise, sind solche auf beider Namen geschrieben, so gehören sie ihnen gemeinschaftlich (siehe erstes Buch Ende Abschn. 86); in der Regel nimmt man von jeder Frau an, daß sie den Handel und Wandel im Hause treibt (vermutlich weil zu damaliger Zeit die meisten Männer sich mit dem Talmud beschäftigt haben. A. d. Ü.). Wenn eine solche Frau erklärt, daß ein Teil von dem, was sie in Händen hat, andern gehöre, so ist sie beglaubigt, wenn es bekannt ist, daß sie eignes Vermögen hatte; jedenfalls haben, wenn sie gestorben ist, ihre Erben den Vorzug. (Siehe das Folgende.) Ebenso wenn einer von den Brüdern den Handel und Wandel im Hause treibt, und es finden sich Verschreibungen auf dessen Namen, von denen er behauptet, daß sie sein Eigentum sind, so muß er dies durch Zeugen beweisen, ist er gestorben und hat Kinder hinterlassen, so müssen die Brüder Gegenbeweise bringen. Hat ein jeder von den Brüdern seine besondere Haushaltung, so müssen die Brüder den Gegenbeweis bringen, denn er könnte sich etwas erspart haben. (Das Obige gilt nur bei einer Frau oder bei einem Bruder, aber nicht bei einem Verwalter, von dem nimmt man an, daß alles, was er als das Seinige angibt, dem auch so sei, wenn nicht Gegenbeweise da sind, und nach dessen Tode erhalten solches seine Erben.)"

2. Mendelssohn bemerkt hierzu S. 167 § 1:

„Eine Frau, die des Mannes Wirtschaft führt oder sein Vermögen unter Händen hat (wofür jede Frau zu halten, solange nicht das Gegenteil konstatiert), kann sich kein Geld oder Gut, auch keine auf ihren Mann ausgestellten Dokumente zueignen, so wenig bei des Mannes Leben, als nach seinem Tode, unter dem Vorwande, es sei ihr solches von einem andern geschenkt worden. Die Rechtsvermutung ist in diesem Falle, daß es des Mannes Eigentum sei, solange die Frau nicht erweist, daß sie eigenes Vermögen gehabt hat; da ihr dann die Sachen oder die auf ihren Namen ausgestellten Dokumente, in deren Besitz sie ist, nicht entzogen werden können."

3. Vgl. § 13 unten.

4. Vgl. Abschn. 1 § 10 Anm. 7.

§ 13.

Von den Nutzungsgütern genießt der Mann die Früchte, ist das Gut von der Art, daß es keine Früchte trägt, so wird solches verkauft und für das Geld etwas gekauft, was Früchte trägt. Wenn sich Mann und Frau streiten, was für das Geld gekauft werden soll, so kauft das Gericht eine Sache, die viele Früchte trägt und wenig abnutzt, es wird aber nichts dafür gekauft, was seinen Stamm nicht wechselt

(sich nicht erneuert); ist der Frau ein solches Gut zugefallen, was sich nicht erneuert, und wenn auch am Ende nichts davon übrigbliebe, so braucht der Mann solches doch nicht zu verkaufen, z. B. sie hätte ihm eine Ziege, um bloß die Milch, ein Schaf, um die Wolle, einen Baum, um die Früchte davon zu genießen, zugeführt, und wenn ihr auch die Sache selbst nicht gehört, so genießt der Mann immerfort die Früchte, und wenn auch die Sache selbst am Ende verlorengeht, hat er nicht nötig, die Früchte zu verkaufen, um dafür ein Grundstück zu kaufen, und so ist es mit allen Nutzungsgütern, für deren Erhaltung er nicht verpflichtet ist, nämlich wenn er stirbt oder sie von sich scheidet, und diese Güter sind abgenutzt oder ganz ausgegangen, so kann die Frau keine Forderung deshalb machen.

Anmerkung:

Vgl. § 1 oben Anm.

§ 14.

Sind ihr aus ihres Vaters Hause Sklaven zugefallen, und wenn sie auch alt wären, so darf er sie ohne ihre Bewilligung nicht verkaufen, wenn sie einen besonderen Wert darauf legt. Hat ihr der Vater den Genuß von Olivenbäumen oder Weinstöcken zugesichert, so darf er solche ebenfalls nicht verkaufen, wenn sie nur die Mühe, die man mit ihnen hat, lohnen, wo nicht, so werden sie verkauft und für das Geld ein Grundstück angeschafft.

Anmerkung:

Vgl. § 1 oben Anm.

§ 15.

Hat sie Früchte bekommen, die noch nicht abgeschnitten oder gepflückt sind, und wenn sie auch gleich abgepflückt werden sollen, so gehören sie dem Manne, sind sie aber schon abgeschnitten oder gepflückt, so gehören sie ihr und müssen verkauft werden usw., so muß dieser nun beendigte Paragraph heißen nach dem Hagah.

§ 16.

Der Mann muß die Sklaven und das Vieh, welches ihm die Frau mitgebracht hat, ernähren und für all ihre Bedürfnisse sorgen und genießt ihre Früchte, deshalb gehören die Kinder der Sklaven, die in der Folge geboren werden, und auch das junge Vieh ihm als sein Eigentum. Wird die Frau geschieden und wünscht das Kind ihrer Sklavin gegen Bezahlung mit sich zu nehmen, so kann ihr solches nicht verweigert werden.

§ 17.

Der Mann darf die Früchte eines Grundstücks von den Nutzungsgütern nicht auf viele Jahre voraus verkaufen und sich gleich das Geld dafür bezahlen lassen,

aber er kann die Früchte eines jeden Jahres nach der Ernte verkaufen; auch kann er die Früchte auf mehrere Jahre verkaufen und einen Handel mit dem Gelde anfangen (ob eine Schuld von den Nutzungsgütern oder überhaupt von dem Eingebrachten der Frau bezahlt werden muß, wird vorkommen im Choschen hamischpat Abschnitt 97).

Anmerkung:

Vgl. § 1 oben Anm.

*

86. Abschnitt

Man soll von Weibern, Sklaven und Unmündigen nichts in Verwahrung nehmen

§ 1.

Man darf von einer verheirateten Frau nichts in Verwahrung nehmen, und man muß das Empfangene der Frau wieder zustellen (sagt aber die Frau, das in Verwahrung Gegebene gehört einem Fremden, so ist sie beglaubigt).

Wenn die Frau über See gereist ist, und der Mann fordert das von seiner Frau in Verwahrung Gegebene wieder zurück und behauptet, die Frau hätte ihm solches gestohlen, so muß er warten, bis die Frau entweder gestorben oder zurückgekommen ist — so deucht mir.

Wenn die Frau auf ihrem Sterbebette erklärt, das in Verwahrung Gegebene gehöre einem Fremden, so muß der Mann solches — wenn er ihr Glauben schenkt, dem bezeichneten Fremden oder ihren Erben (?) zurückgeben lassen (das nämliche ist der Fall, wenn die Frau vor ihrem Tode sich hierüber gar nicht erklärt hat). Ein Rabbi behauptet, wenn die Frau den Handel im Hause geführt hat, so glaubt man ihr nicht, wenn sie vorgibt, das in Verwahrung Gegebene gehöre einem Fremden.

Hagah: Solange die Frau lebt, muß ihr solches wieder zurückgegeben werden, hat es der Aufbewahrer aber dem Manne zurückgegeben, so hat solcher weiter keine Verantwortung, selbst in dem Fall, wenn die Frau den Handel im Hause auch nicht betrieben hätte.

§ 2.

Wenn der Mann Geld von seiner Frau geliehen hat, und sie ist in der Folge von ihm geschieden worden, so hat die Frau deshalb keine Forderung an ihn.

Hagah: . . . hat sie aber das Geld vorher dem Manne nicht verheimlicht, so muß ihr solches wieder zugestellt werden, ebenso wenn der Mann ihr das Geld mit Gewalt genommen, sobald sie solches nicht verheimlicht

hat, kann sie sagen, dieses Geld gehöre ihr oder einem Fremden; hat sie aber den Handel im Hause geführt, oder der Mann hat ihr das Seinige gänzlich übergeben, so ist sie nicht beglaubigt (siehe oben Abschnitt 85 § 12). Hat er Geld auf eine Handschrift von ihr geliehen, so muß sie Beweise bringen, daß sie das Geld nicht verheimlicht hat, sonst kann sie keine Bezahlung verlangen. Wenn Wechsel auf die Frau eingelaufen sind, wird besprochen werden im Choschen hamischpat Abschnitt 62. Wenn eine Frau bewegliche Güter verkauft oder verpfändet hat, und der Käufer oder der Leiher nicht wußten, daß solche dem Manne gehören, so brauchen solche die Sachen nicht wieder herauszugeben, selbst wenn der Mann das dafür gegebene Geld wieder erstatten wollte und behauptet, die Sachen wären ihm gestohlen worden. Hat es der Mann aber mit Gewalt genommen und will das Geld dafür erstatten, so kann er solches — nach einiger Meinung — behalten, indem man von einer verheirateten Frau überall nichts kaufen soll (einige sagen aber, wenn sie den Handel im Hause betrieben hätte, so ist der Mann beglaubigt und müssen ihm die Sachen ohne Gelderstattung wieder zurückgegeben werden). Ist es aber etwas ganz Gewöhnliches, daß die Frau in diesem Hause im Handel schaltet und waltet, ohne Vollmacht deshalb von ihrem Manne nötig zu haben, so ist alles, was die Frau getan hat, gültig, und so gehört es sich zu richten. — Noch viele Disputationen hierüber. Siehe Abschnitt 90.

Anmerkung:

1. Mendelssohn S. 176 § 7:
„Hat die Frau ihrem Ehemann Geld geliehen und also sich gutwillig der Possession entäußert, so kann der Mann sich solches zueignen, und ist selbst nach aufgelöstem Eheband nicht gehalten, ihr solches zu bezahlen."
2. Vgl. Abschn. 85 § 1 Anm. Z. 9.

*

87. Abschnitt

Daß der Mann kein (Besitz-) Recht hat an die Güter seiner Frau

§ 1.

Der Mann hat kein Besitzrecht an die Nutzungsgüter seiner Frau, von welchen er auch drei Jahre lang die Früchte genossen hat, er kann, ohne Beweise zu haben, nicht sagen: die Frau hätte ihm solche verkauft oder geschenkt, und wenn er auch mit ihr verabredet hätte, daß er keinen Nutzen von ihren Gütern ziehen wollte,

welches wohl in gewissen Fällen (wie weiter vorkommen wird) hilft, dies ist das nämliche bei der Frau, solange sie nicht geschieden ist, an die Güter ihres Mannes.

Hagah: wenn er aber durch irgendeine Handlung an das Grundstück, durch welche solches, dem Augenscheine nach, lädiert wird, an welcher er, von seiten der Frau, nicht gehindert worden, sein Eigentumsrecht bewiesen hat, so ist das allerdings ein Besitzrecht zu nennen, und das nämliche gilt auch von seiten der Frau an seine Güter (siehe Choschen hamischpat, Abschnitt 149).

§ 2.

An die Güter einer verheirateten Frau hat niemand ein Besitzrecht, oder er müßte solche denn drei Jahre hintereinander, und zwar erst nach dem Tode ihres Mannes, im Besitz gehabt haben (siehe Choschen hamischpat, Abschnitt 149).

*

88. Abschnitt

Eine jede Frau, die von ihrem Manne entlassen ist, sei es durch Tod, Scheidebrief oder durch Weigerung von ihrer Seite, länger bei ihm zu bleiben (wenn sie nämlich in ihrer Unmündigkeit verheiratet wurde), nimmt alle ihre Güter mit sich

§ 1.

Eine solche Frau nimmt alle ihre Güter, Nutzungsgüter oder Güter des eisernen Viehes mit sich, ohne erst einen Eid abzulegen nötig zu haben, jedoch nicht (ohne Eid) ihre Eheverschreibung, Kehsubba, wenn sie Witwe geworden. Die Nutzungsgüter muß sie nehmen, wie sie solche findet, und wenn sie sogar ganz verlorengegangen sind, hat sie an den Mann keine Forderung deshalb. Haben sich solche aber während des Ehestandes verbessert, so ist auch der Vorteil für sie (siehe Abschnitt 93 § 1, ob die Frau noch beim Leben des Mannes schon etwas von ihren Gütern verlangen kann).

Anmerkung:

Gefahr, Verschlechterung und vorsätzliche Verwahrlosung gehen zu Lasten der Frau, vgl. Abschn. 85 § 1; Mendelssohn S. 159.

§ 2.

Die Güter des eisernen Viehes aber, welche mit Recht das eigentliche Eingebrachte (Nedunja) ausmachen, und für deren Erhaltung er Sorge tragen muß, muß er der Frau in dem nämlichen Stande zurückliefern, wie er solche erhalten hat, sind sie aber noch brauchbar zu ihrer ursprünglichen Bestimmung, wenn sie

auch an und für sich abgenutzt wären, so ist der Gebrauch doch, daß der Mann nichts zu erstatten nötig hat, sonst aber muß er solche erstatten nach der Schätzung derselben bei der Heirat, aber nicht nach dem jetzigen Wert, wenn solcher auch höher ist als der damals. Dieses ist aber nur der Fall da, wo man in der Eheverschreibung jede Sache besonders erwähnt und den Wert dafür angibt, aber wo der Gebrauch ist, daß man in der Eheverschreibung alles Eingebrachte zu einer gewissen Summe annimmt, wofür der Mann sich verschreibt, so schätzt man das ganze Eingebrachte abermals, und der Schaden sowie der Vorteil ist für den Mann.

Anmerkung:

Gefahr trägt der Mann, vgl. 85. Abschn. § 1; vgl. 69. Abschn.

§ 3.

Wenn die Frau die Sachen wiederverlangt, d. h. die Sachen müssen noch zu ihrer ursprünglichen Bestimmung tüchtig sein, so wird ihr Folge geleistet. Das nämliche gilt auch bei den Kindern ihrer Mägde und bei dem jungen Vieh. Noch mehr! Wenn sie ihm zwei Sachen oder zwei Mägde als Güter des eisernen Viehes zugebracht hat, und solche sind damals zusammen zu 1000 Gulden abgeschätzt worden, sind jetzt aber 2000 wert, so kann sie verlangen eine Sache in natura, und für die andern 1000 Gulden zu geben und solche auch in natura mitzunehmen, weil die Sachen aus ihres Vaters Hause herstammen.

§ 4.

Die Frau kann aber nicht für ihre Sachen Geld verlangen, wenn solche noch brauchbar sind.

§ 5.

Wenn die Erben nach des Vaters Tode die Güter des eisernen Viehes dem Heiligtume geweiht haben oder sie hätten solche dem Toten geweiht, so daß man keinen Nutzen davon haben darf, so muß die Frau mit dem Gelde dafür zufrieden sein.

§ 6.

Hat ihm die Frau ein Grundstück zugebracht und bei ihrer Scheidung waren die Früchte noch nicht eingeerntet, so nimmt sie solches mit den Früchten, wenn die Erntezeit auch da wäre, hat aber der Mann die Früchte vorher eingeerntet, wenn auch die Zeit noch nicht da ist, so gehören solche ihm.

§ 7.

Hat er Kosten auf ihre Nutzungsgüter gehabt und sie werden geschieden, hat er aber auch die Früchte genossen, und wenn der Genuß auch noch so wenig gewesen

wäre, so wird keine Rücksicht darauf genommen, der Schaden oder der Vorteil mag auf seiner oder ihrer Seite gewesen sein. Hat er aber Kosten und gar keinen Genuß gehabt oder einen solchen, der so unbedeutend war, daß solcher durchaus nicht in Rechnung gebracht werden kann, so muß er seine Kosten angeben und das Grundstück wird geschätzt, um wieviel solches verbessert worden, ist die Verbesserung nun mehr als die Kosten, so werden solche ihm gegen einen Schwur vergütet, sind aber die Kosten mehr, so bekommt er nur so viel, als die Verbesserung beträgt. Das nämliche ist der Fall, wenn der Frau von weiter Ferne her Güter zugefallen sind, und der Mann hat Transportkosten gehabt und hat die Sachen verkauft und ein Grundstück dafür angeschafft und die Früchte davon genossen (wenn die Frau aber ihn Lügen straft, so wird er nicht zum Schwur zugelassen, sondern sie).

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 85 § 1.

§ 8.

Waren die Sachen aber bares Geld und er hat etwas davon verbraucht, so muß er abermals die gehabten Kosten beschwören, und dann sieht man, ob das Geld hier mehr wert ist als dort, und nach diesem Verhältnis werden ihm die Kosten vergütet!!

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 85 § 1.

§ 9.

Das Vorhergehende gilt aber nur, wenn sie nicht wegen ihrer Widerspenstigkeit geschieden wurde (siehe Abschnitt 77), ist sie aber deshalb geschieden, so wird keine Rücksicht genommen, ob er Früchte genossen hat oder nicht, sondern er beschwört seine Kosten; sind diese nun mehr als die Verbesserung, so bekommt er nur diese, im umgekehrten Falle bekommt er alle Kosten.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 85 § 1.

§ 10.

Wenn jemand Kosten gehabt auf die Nutzungsgüter seiner unmündigen Frau und bei ihrer Mündigkeit will sie ihn nicht haben, so sieht man, wieviel er genossen, wieviel seine Kosten sind und wieviel er verbessert hat, und bekommt er die Kosten nach Verhältnis wie ein Gärtner, denn er hat ja die Verbesserung mit Erlaubnis unternommen, besteht er aber darauf, seine Kosten nach Verhältnis der Verbesserung zu empfangen, so werden ihm solche bewilligt, und es wird nicht darauf gesehen, ob sein Genuß mehr beträgt als die Kosten.

§ 11.

Wenn jemand Kosten auf die Nutzungsgüter seiner Frau gehabt und ist gestorben, so ist die Meinung eines Rabbi, daß, wenn bewiesen ist, daß der Mann keinen Genuß von den Gütern gehabt, so müssen den Erben erstattet werden die bewiesenen Kosten. Kann aber nicht ermittelt werden, wieviel solche waren, so können die Erben nichts verlangen. Wenn die Erben aber im Besitz sind, können sie es beschwören, wenn sie behaupten, die Summe der Kosten zu wissen.

§ 12.

Wenn jemand Feldhüter (diese bekommen gewöhnlich einen Anteil des Ertrages) für die Güter seiner Frau bestellt hat und scheidet die Frau in der Folge von sich, so müssen die Feldhüter abtreten, sind nicht mehr für Rechnung der Frau, d. h. wenn der Mann selbst Feldhüter ist, dann sind sie nur für seine Rechnung auf seinen Befehl zu diesem Geschäft gegangen, man schätzt, was sie verdient haben, und zahlt ihnen, aber nicht nach einem großen Maßstabe, und wenn sie nicht will, braucht sie ihnen gar nichts zu geben, denn sie kann sagen: da mein Mann dieses Geschäft ebensogut als ihr versteht, so waret ihr gar nicht nötig, und ihr müßt euch an ihn halten, dieser hat aber, nach dem Tur, auch nicht nötig zu zahlen, ist aber der Mann selbst kein Feldhüter, so werden sie als rechte Feldhüter bezahlt.

Hagah: Einige Rabbinen wollen, daß dies nur der Fall wäre, wenn die Feldhüter gewußt haben, daß das Grundstück der Frau gehört, sonst aber muß ihnen jedenfalls ihr Anteil werden.

*

89. Abschnitt

Über die Pflicht, die Frau beerdigen zu lassen

§ 1.

Der Mann muß das Begräbnis seiner Frau und alles, was dazugehört, auf seine Kosten nehmen, z. B. Leichenstein, Kläger nach Ortsgebrauch, auch Pfeifen (Flöten) zur Klagemusik, nicht weniger als zwei, und eine Klagefrau, und wenn er auch arm ist, ist er aber reich, so richtet sich alles nach seinem Reichtum, und ist sie aus einem vornehmeren Stand her als er, so muß sich der Mann darnach richten; die Frau steigt mit dem Manne, aber nicht umgekehrt.

§ 2.

Will der Mann sie nicht beerdigen lassen, und ein anderer besorgt ihre Beerdigung, so muß der Mann diesem alle Kosten wieder erstatten.

§ 3.

Ist der Mann abwesend, so schreitet das Gericht ein und läßt die Frau standesmäßig auf seine Kosten beerdigen.

§ 4.

Eine Witwe wird auf Kosten derjenigen beerdigt, die ihre Eheverschreibung erben; ist sie gestorben, bevor sie den gewöhnlichen Eid geleistet (um ihre Eheverschreibung heben zu können), so muß das Begräbnis, nach der Meinung eines Rabbi, auf Kosten der Erben des Mannes geschehen, man hat diesem Rabbi aber nicht beigestimmt.

*

90. Abschnitt

Daß der Mann Erbe seiner Frau ist, und was er nicht erben kann, und wenn er die Güter seiner Frau verkauft hat, und wenn die Frau vorgibt, sie hätte etwas nur getan, um ihrem Manne ein Vergnügen zu machen.

§ 1.

Der Mann erbt alles, was die Frau hinterlassen hat, ohne Ausnahme, aber nicht das, was sie einst erben sollte, wenn sie also unter der Zeit gestorben ist, so hat er daran keinen Anspruch.

Hagah: Die Verschreibung des halben männlichen Erbteils, die jetzt allgemein üblich ist, ist folgendermaßen: Bei der Verheiratung verschreibt der Vater der Tochter oder deren Kindern, bei seinem Tode die Hälfte des Betrages zu erben, was einer von seinen nachgeborenen — nicht der älteste, denn der bekommt zweimal soviel als die andern — Söhnen erben wird, daß jedoch diese Verschreibung keine Gültigkeit habe, wenn die Tochter ohne Erben gestorben ist. Sind nun Kinder da, solche sind aber vor dem Tode des Großvaters gestorben, so erhält der Mann beim Tode des Schwiegervaters nichtsdestoweniger, was in der Verschreibung stipuliert ist, denn das Kind hat beim Tode der Mutter die Verschreibung geerbt, und er, der Vater, hat solche wieder von seinen Kindern geerbt — es müßte denn nach dem Beer Hetib, nicht nach dem Hagah, ausdrücklich in einer solchen Verschreibung stehen, daß beim Tode des Schwiegervaters die Tochter oder deren Kind noch am Leben sei. Nach dem hiesigen Gebrauch ist es auch der Fall (ich habe ein solches hiesiges, gedrucktes Dokument in hebräischer Sprache vor mir liegen, in welchem diese Bestimmung enthalten ist und mit zu dem gedruckten Formular gehört; in dem Formular von Mendels-

sohn, nach dem Buche Nachlath Schibbah übersetzt, steht diese ausdrückliche Bedingung nicht; siehe im Anhange das Formular hierüber, lit. F).

Ist der Frau von ihren Erben noch bei deren Leben ein Grundstück verschrieben, mit der Bedingung, die Früchte davon erst nach ihrem Tode zu genießen, so erbt der Mann dieses Grundstück von ihr, die Früchte aber nicht (nach einer Meinung nämlich: Es sind wieder viele Disputationen hierüber). Aber wohl erbt er, was ein solches Grundstück, das sie einst erben sollte (dies bezieht sich wieder auf den Text), an Verbesserungen gewonnen hat, wenn das Grundstück unter seiner Verwaltung gestanden hat. Aber er erbt nicht die ausstehenden Schulden, welche seine Frau, wenn sie am Leben geblieben wäre, von ihren Erben bekommen hätte.

Hagah: . . . wenn die Erben der Frau aber Güter hinterlassen haben, so erbt der Mann solche, wenn die Frau beim Tode ihrer Erben noch gelebt hat, und wenn sie solche auch noch nicht in Empfang genommen hat, und wenn sogar eine Witwe auf solche Güter, wegen ihrer Eheverschreibung, angewiesen wurde.

Ebenso wenn sie bei der Verheiratung eine ausstehende Schuld hatte, und sie ist gestorben, bevor sie solche einkassieren konnte (sie war noch nicht fällig), eine solche Schuld kann der Mann auch nicht erben. Hat sie aber von ihren Nutzungsgütern verliehen und ist gestorben, bevor sie solche wieder erhalten, an diese hat der Mann allerdings ein Recht.

Hagah: Alle Güter, an welche der Mann keine Macht hatte, und die Frau hat solche verliehen, kann er nicht erben.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 2: Minderstellung der Ehefrau; Abschn. 85 § 1 Anm.

§ 2.

Wenn jemand verordnet hat, meine Güter soll dieser haben, und nach dessen Tode sollen solche wieder an meine Erben fallen, so nimmt man an, daß er auch meinte, an die Erben seiner Erben; wenn also dessen verheiratete Tochter noch beim Leben dieses Mannes, welchem er seine Güter vermacht hat, gestorben ist und hat einen Sohn hinterlassen, so tritt dieser in die Rechte seiner Mutter, sind aber keine Erben von ihr am Leben, so kann ihr Mann keinen Anspruch machen, hat er sich aber der Worte bedient: meine Güter soll dieser haben und nach ihm, von jetzt an, meine Erben, so ist der Mann schon von jetzt an als im Besitz zu betrachten, und sobald derjenige gestorben, erbt der Mann solche.

§ 3.

Wenn jemand eine Frau heiratet, die eigentlich nicht heiraten durfte, wenn sie aber nur von der Art ist, daß die Verlobung an ihr haftet, so beerbt er sie (oder

wenn seine Frau von ihrem Glauben zu einem andern übergegangen ist), ebenso, wenn jemand eine Unmündige heiratet, obschon diese Verlobung keine ganz gültige ist, denn sie kann ja bei ihrer Erwachsung ohne Scheidebrief von ihm gehen, so beerbt er sie doch; aber wenn jemand eine Taubstumme geheiratet, wenn sie auch nach der Verheiratung wieder Gehör und Sprache bekommen hat, die beerbt er nicht; wenn aber der Fall umgekehrt ist, so beerbt der Taubstumme seine gesunde Frau.

§ 4.

Eine Unmündige, die mit ihres Vaters Bewilligung zwar verlobt, aber ohne seine Bewilligung verheiratet wurde, eine solche kann der Mann nicht beerben.

§ 5.

Eine geschiedene Frau kann der Mann nicht beerben, selbst wenn der Scheidebrief noch einigem Zweifel unterworfen wäre.

Hagah: Wenn jemand klagt, seine Frau hätte Fehler, und seine Heirat gelte nichts (siehe Abschnitt 39), der kann seine Frau auch nicht beerben. Wenn die Frau widerspenstig ist (Abschnitt 77), und sie ist gestorben, so beerbt er sie, ist er aber widerspenstig, so sind die Meinungen geteilt.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 2 Anm.

§ 6.

Wenn ein Haus auf den Mann und auf die Frau zusammengestürzt ist und man weiß nicht, wer von beiden zuerst gestorben, und es sind keine Kinder da, so erben des Mannes Erben die Eheverschreibung und die Zulage, die Frauenerben bekommen die Nutzungsgüter, und die Güter des eisernen Viehes werden zwischen beiden geteilt.

§ 7.

Wenn die Frau alle ihre Güter vor der Verheiratung einem Fremden oder Verwandten zugeschrieben hat, pro forma, um sie ihrem Manne zu entziehen, so genießt der Mann die Früchte von solchen Gütern nicht, und wenn sie stirbt, und der, dem die Güter zugeschrieben wurden, lebt noch, so kann der Mann keinen Anspruch machen, sondern der, dem sie zugeschrieben, selbst wenn sie sich bei demjenigen, dem sie ihre Güter zugeschrieben hat, der Worte bedient hätte: von heute an, und wenn ich werde wollen, denn dadurch hat derjenige ihre Güter noch keineswegs als Geschenk erhalten, so kann ihr Mann doch die Früchte dieser Güter nicht genießen, und wenn sie gestorben ist, kann er solche auch nicht erben.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 85 § 1 Anm.

§ 8.

Ein Rabbi behauptet, daß, wenn die Frau vor ihrer Verheiratung jemandem einen Teil ihrer Güter zugeschrieben hat, mit der Hinzufügung, als ein völliges, ausgemachtes und ewiges Geschenk, so hat sie derjenige völlig erworben. (Im Choschen hamischpat Abschnitt 71 wird dies näher erklärt werden.)

§ 9.

Hat eine Frau ihre Nutzungsgüter nach ihrer Verheiratung verkauft, und wenn sie auch diese Güter schon vor ihrer Verlobung gehabt hätte, so muß der Käufer dem Manne, solange seine Frau lebt, die Nutzung dieser Güter zustellen, aber nicht die Güter selbst, stirbt die Frau aber bei des Mannes Leben, so muß er ihm auch die Güter selbst wieder herausgeben unentgeltlich (einige behaupten, dem Mann müssen die Güter gleich herausgegeben werden). Hat die Frau aber das empfangene Geld für die Güter noch in Händen (sonst nicht! —), oder man hat bei ihr Geld gefunden, von dem man annehmen könnte, daß solches für die verkauften Güter ist, so erhält der Käufer sein Geld zurück.

Hagah: Der Kauf ist aber gültig, wenn sie geschieden oder Witwe geworden ist; solange sie lebt, darf der Mann an dem Grundstück keine Hand anlegen, nichts bauen, bessern usw. Das nämliche gilt alles, wenn die Frau die Güter dem Heiligtume geweiht hat.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 85 § 1; ebenso Mendelssohn, S. 186; vgl. § 10 unten.

§ 10.

Ist der Verkauf aber mit des Mannes Bewilligung geschehen, so ist solcher völlig gültig.

Hagah: Hat der Mann den Verkauf mit angesehen und schwieg, so hat er deshalb seine Gerechtsame noch nicht verloren. Hat sie während ihrer Krankheit befohlen, man soll eine Anzahl von ihren Kleidern verschenken, und der Mann zeigte sich zufrieden, oder sie hätte den Armen Geschenke bewilligt, so kann er die Sache nicht rückgängig machen, hat sie aber an Reiche etwas zu geben verordnet, so kann die Sache durch den Mann widerrufen werden. (Siehe oben Abschnitt 86, wenn die Frau bewegliche Güter verkauft oder verpfändet hat.)

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 85 § 1 Anm.

§ 11.

Die Frau kann aber keine Güter verkaufen, welche ihr zugefallen sind, und von welchen der Mann gar nichts gewußt hat (hat sie aber solches doch getan, bevor der Mann davon in Kenntnis gesetzt worden, so bleibt der Kauf gültig; auch eine Verlobte kann die Güter nicht verkaufen, welche ihr während der Verlobung zugefallen); hat sie solche aber vor der Verheiratung verkauft, ist der Kauf gültig (selbst solche Güter, die ihm bekannt waren).

§ 12.

Sobald solche Güter dem Manne bekannt werden, genießt er die Früchte davon, auch die Zinsen von solchen Gütern genießt er, sobald sie (die Zinsen) ihm bekannt werden.

Hagah: Wenn einer Frau Güter durch Erbschaft zugefallen sind und sie sagt: ihr Vater hätte ihr befohlen, sie sollte davon ein Gewisses anderen geben, so wird ihre Aussage nicht geglaubt, wenn dem Manne diese Güter bekannt sind: stirbt der Mann, so muß sie halten, was sie vorgegeben hat; wußte der Mann aber nichts von diesen Gütern, so glaubt man ihr.

§ 13.

Nach der Verheiratung kann die Frau durchaus ihre Güter des eisernen Viehes nicht verkaufen, selbst ihrem Manne nicht, und der geschehene Verkauf gilt nicht (einige sagen, daß, wenn sie Witwe oder geschieden ist, der Verkauf jedenfalls gilt). Ebensowenig kann der Mann die Güter seiner Frau (ohne Unterschied) verkaufen, auch nicht beschwören usw. Ein Rabbi sagt sogar, daß er selbst seinen eignen Verkauf ungültig machen könne (selbst wenn die Frau unterdessen gestorben ist, denn er erbt ihre Gerechtigkeit!).

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 85 § 1 Anm.

§ 14.

Auch bewegliche Güter des eisernen Viehes kann der Mann so wenig verkaufen oder verpfänden, ist es aber geschehen, so gilt es.

Hagah: Einige sagen, der Kauf gilt nichts. Die zugebrachten Kleider der Frau werden nur als Nutzungsgüter betrachtet (siehe oben Abschnitt 77), daher gilt der Verkauf oder die Verpfändung nichts, so deucht mir; einige behaupten, wenn der Mann sagt, er hätte dies mit ihrer Erlaubnis getan, oder er hätte ihr das Geld dafür gegeben, so ist er gegen einen Eid beglaubigt. Wenn ein Jude von einem Nichtjuden ein Grundstück für seine Schuld bekommen hat und der Nichtjude kann es wieder einlösen, so ist solches als bewegliches Gut anzusehen und die Frau kann den Verkauf nicht verwehren.

hat solches der Jude aber förmlich in Besitz genommen, so daß der Nichtjude es nicht wieder einlösen kann, so ist solches als ein Grundstück anzusehen und kann ebensowenig als jedes andere Grundstück verkauft werden, weil alle Grundstücke mit der Schuld „der Eheverschreibung für die Frau" beschwert sind.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 85 § 1; Abschn. 73 § 9.

§ 15.

Alle beweglichen Güter, die der Mann der Frau geschenkt hat, sind als Güter des eisernen Viehes zu betrachten, die er eigentlich nicht verkaufen kann, selbst wenn die Frau solche noch nicht in Händen hätte, und wenn er sogar nichts hätte, wovon er sich nähren könnte, und wird auch kein Unterschied gemacht, wenn solche Sachen, z. B. Sonnabends-, Feiertags- oder Alltagskleider sind, aber goldene Sachen und Perlen kann er verkaufen zur Nahrung, hat sie aber solche Sachen von Verwandten geschenkt erhalten, so kann er sie ohne Unterschied verkaufen, wenn er das Geld zur Nahrung gebraucht.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 85 § 1 Anm.

§ 16.

Haben sie beide von den Nutzungsgütern verkauft, gleichviel, wer zuerst verkauft hat, dann gilt der Verkauf, ebenso, wenn die Frau von ihren Nutzungsgütern dem Manne verkauft oder geschenkt, so gilt dies, und sie kann nicht vorgeben, sie hätte solches nicht im Ernste gemeint, sondern bloß um ihrem Manne ein Vergnügen zu machen, weil er dies gern haben wollte, und um mit ihm in Frieden zu leben; aber bei andern Gütern kann sie dieses wohl sagen, z. B. bei Gütern des eisernen Viehes oder einem Grundstück, welches er ihr bestimmt oder verschrieben hat für ihre Eheverschreibung oder sonst irgendein ihm zugebrachtes Grundstück, bei einem solchen Verkauf von seiten der Frau kann sie jeden Augenblick diesen wieder rückgängig machen und sagen: sie hätte solches nur geschenkt oder verkauft, um den Hausfrieden zu erhalten, daher der Mann nur Nutzungsgüter von seiner Frau kaufen oder geschenkt nehmen kann, sie müßte denn ausdrücklich alle Gefahr und Rechnung auf sich genommen haben.

Hagah: Einige behaupten, verkaufen und schenken darf sie nun wohl solche Güter nicht, wenn sie aber Verzicht auf alle Gerechtsame an diese Güter geleistet hat, das hätte ebensoviel Gültigkeit, als wenn sie auf die Hebung der Eheverschreibung Verzicht leistet. Einige streiten aber gegen diesen Ausspruch.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 85 § 1 Anm.

§ 17.

Wenn der Mann seine Güter verkauft, und dann auch die Frau dem Käufer geschrieben hat, daß sie ihm deshalb keine Einwendung zu machen und des Mannes Handlung gutgeheißen habe, und sie sogar diese Erklärung durch einen Mantelgriff oder Zeugen bestätigt hatte, so hat dies alles doch keine Gültigkeit, und die Frau kann nach dem Todesfall ihres Mannes Anspruch auf diese Güter machen, denn es wird allgemein angenommen, daß sie ihre Einwilligung nur gegeben hat, um den Hausfrieden zu erhalten, ihrem Manne ein Vergnügen zu machen, wie es im Original heißt, und wenn sie selbst dem Käufer das Gegenteil geschrieben hätte. Hat aber die Frau vor dem Verkauf ihre Einwilligung durch Mantelgriff oder Zeugen dazu gegeben, alsdann hat sie weiter keinen Anspruch. Ebenso wenn die Frau beim ersten Verkauf nicht einwilligen wollte, und der Mann nachher einem andern Güter verkauft, sei es das erste Grundstück, in dessen Verkauf sie nicht einwilligen wollte, oder ein anderes, und sie hat nach diesem Verkauf eingewilligt und durch die gewöhnlichen Mittel erklärt, daß sie keinen Anspruch auf das Grundstück hat, alsdann kann sie auch in der Folge nichts mehr einwenden, ebenso wenn sie dem Käufer ausdrücklich erklärt hat: daß, wenn ein Schuldner ihres Mannes Anspruch auf dieses verkaufte Grundstück machen sollte, sie für alles stehen wolle.

Hagah: Einige Rabbinen behaupten, daß, wenn die Frau das Geld für das verkaufte Grundstück erhalten, so könnte sie keinen Einwand mehr machen. Wenn eine Frau sich als Mitschuldnerin ihres Mannes erklärt, so muß sie zahlen. Eine Frau, die sich alles Rechts an ihren Gütern begeben hat, noch früher als sie der Mann erworben hat, solche Güter kann der Mann nachher unbedingt verkaufen.

Anmerkung:

Ebenso Mendelssohn S. 192 § 10:

„Kauf grundsätzlich ungültig, der Einwand des Hausfriedens zieht."

Die Ausnahmen:

a) Kauf vor Zeugen,

b) „wenn sie bei einer ähnlichen Gelegenheit schon einmal ihre Einwilligung verweigert und dadurch zu erkennen gegeben hat, daß sie nicht geneigt sei, der Einigkeit halber ihre Rechte aufzugeben" (Mendelssohn S. 193).

c) Gewährleistung.

§ 18.

Sind Güter des eisernen Viehes verloren oder gestohlen worden, und sie hat ihrem Manne vor Zeugen Verzicht darauf geleistet, alsdann kann sie auch keine

Einwendungen mehr machen, wenn sie aber dem Manne bewegliche Güter des eisernen Viehes zum Geschenk gemacht, kann sie in der Folge noch die gewöhnliche Einwendung machen.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 85 § 1 Anm.

§ 19.

Wenn der Mann seiner Frau gesagt hat, sie könne mit ihren Kleidern machen, was sie wolle, so darf sie solche doch nicht verkaufen oder verschenken (denn der Mann kann sagen: meine Absicht war nur, daß du solche verleihen oder jemandem in Verwahrung geben kannst).

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 85 § 1 Anm.

§ 20.

Wenn A., dessen Frau Nutzungsgüter besessen hat, an B. eine Schuldverschreibung gegeben, und in der Folge hat A. und dessen Frau eine Schuldverschreibung an C. gegeben, und die Frau ist gestorben, so hat C. das Vorrecht vor B.

*

91. Abschnitt

Eine Frau, die ihrem Manne eine Schuldverschreibung, sei es als Gut des eisernen Viehes oder Nutzungsgut zugebracht, und hat in der Folge darauf verzichtet

§ 1.

Eine solche Verzichtung hat keine Kraft, denn er hat soviel Anspruch darauf als die Frau;

Hagah: Aus eben diesem Grunde glaubt man ihr auch nicht, wenn sie vorgibt, die Schuld wäre in der Folge bezahlt worden. Auch kann sie keinen Verzicht leisten auf Geld, was sie aufs bloße Wort geliehen.

§ 2.

Der Mann ist in Hinsicht der Güter seiner Frau als Käufer zu betrachten, daher, wenn jemand zu seiner Frau gesagt: meine Güter gehören dir, und nach dir einem andern (N.), und diese Frau hat sich in der Folge verheiratet, so wird der Mann als Käufer dieser Güter betrachtet, denn unter dieser Redensart verstehen wir, daß der Nachfolger nur das erhalten könne, was bei dem ersten noch da ist, der erste (nämlich die Frau) hat aber durch ihre Verheiratung alles dem

Manne gegeben, hat jemand aber einer verheirateten Frau Güter unter dieser Bedingung gegeben, und sie stirbt, so kommen die Güter nicht an den Mann, selbst wenn die Güter noch vor dem Tode verkauft worden wären, so muß sie der Käufer an den bestimmten Nachfolger herausgeben.

§ 3.

Wenn jemand für eine Frau ein Grundstück von ihrem Schuldner empfangen hat, und die Frau hat sich verheiratet und ist gestorben, und der Mann hat sie beerbt, so bleibt das Grundstück in den Händen des Mannes, und der Schuldner kann es nicht wieder verlangen gegen Erlegung des schuldigen Geldes, wie doch sonst immer der Fall ist (siehe Choschen hamischpat Abschnitt 103), denn es ist so gut, als wenn dasselbe wieder verkauft worden (und der Käufer hat solches nicht nötig herauszugeben); der Fall ist aber ebenso, wenn die Frau ein Grundstück hat für eine Schuld hergeben müssen usw.

§ 4.

Wenn eine Frau sich Geld auf ihr Wort (ohne Schuldverschreibung) geliehen und sich verheiratet hat, braucht der Mann von dem Grundstück der Frau nichts herzugeben (wenn der Verleiher eigenmächtig sich Mittel bedient hat, um zu seinem Gelde zu kommen, ob er solches behalten kann, darüber sind sich die Rabbinen uneinig).

Hagah: Ist aber das Geld noch da, so muß er zahlen, und wenn der Verleiher vor der Verheiratung solche (die Hochzeit) stören will, bis er sein Geld hat, und wenn selbst die Zeit der Bezahlung auch noch nicht da ist, so steht es ihm frei.

Wenn aber der Verleiher eine Schuldverschreibung in Händen hat, so kann er allerdings sich bezahlt machen von den Gütern, die sie ihrem Manne zugebracht. (Wenn eine verheiratete Frau die Verordnungen der Gemeinde übertreten hat, muß ihr Mann die Strafe, die darauf gesetzt ist, bezahlen.)

§ 5.

Wenn der Bräutigam Hochzeitsgeschenke geschickt, und die Braut hat sich in der Folge mit einem andern verheiratet, so kann der Bräutigam die Geschenke zurückfordern lassen und hat die nämlichen Rechte als ein Verleiher auf eine Schuldverschreibung.

Hagah: Wenn eine Frau, die früher verheiratet war, sich mehr, als ihre Eheverschreibung beträgt, hat auszahlen lassen und hat sich zum zweiten Male verheiratet, so muß der Mann das übrige herausgeben; auch wenn sie noch Steuer schuldig ist, muß er zahlen, aber Schulden wegen Schaden, den die

Frau angerichtet, oder für Waren, die sie gekauft usw., hat der Mann nicht nötig zu zahlen. Wenn eine Frau ihre Tochter an A. angetragen und sich gegen ihn zur Aussteuer verpflichtet, und in der Folge hat sie sich selbst an A. verheiratet (sie ist entweder Witwe geworden oder geschieden), so muß dem A. alles werden, was die Frau vom ersten Manne erhalten hat, denn dies ist so gut, als wenn er eine Schuldverschreibung hätte. Ein Rabbi will behaupten, wenn die Frau dem Manne nichts anderes als bewegliche Güter eingebracht hat, so kann der Schuldner, und wenn er auch eine Schuldverschreibung hätte, nichts von dem Manne ziehen, denn kein Schuldner kann seine Schuld von beweglichen Gütern erhalten, welche beschwert sind, nämlich für die Eheverschreibung, jedenfalls muß der Mann zurückerstatten, was sie zuviel sich hat zahlen lassen auf ihre Eheverschreibung.

Anmerkung:

Vgl. 50. Abschn. § 3.

*

92. Abschnitt

Wenn jemand auf den Genuß der Güter seiner Frau und auf das Recht, sie zu beerben, verzichtet hat

§ 1.

Wenn jemand eine solche Verschreibung seiner Braut schriftlich gibt, so kann sie als Frau ihre Güter verkaufen oder verschenken, und auch an das Geld hat der Mann keinen Anspruch, solange aber die Güter noch in ihren Händen sind, genießt er die Zinsen, und wenn sie gestorben, beerbt er sie. Hat er ihr solche Verzichtleistung nach der Verheiratung geschrieben, so muß solche durch einen Mantelgriff oder Zeugen bekräftigt werden.

Hagah: Vor der Verlobung hilft keine Verzichtung.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 85 § 1 Anm.

§ 2.

Wenn er während der Verlobung mit ihr ausgenommen hat, daß er auf die ihr künftig zufallenden Güter Verzicht leisten wolle, ob dies hilft, darin sind die Meinungen geteilt.

Hagah: Wenn er bloß auf ihre Güter verzichtet hat, so ist nach einigen die Meinung, daß die Güter, die in der Eheverschreibung verschrieben sind, und auch die ihr künftig zufallenden Güter nicht mit einbegriffen sind, oder er müßte solches ausdrücklich bestimmt haben.

§ 3.

Hat er während der Verlobung durch Mantelgriff und vor Zeugen auf ihre Güter verzichtet, so kann er auch keinen Nutzen von solchen ziehen. Ein Rabbine ist aber dagegen.

§ 4.

Hat er aber den Nutzen der Güter auch mit in der Verzichtung genannt, so kann er bei ihrer Lebenszeit die Früchte nicht genießen, aber man verkauft solche, kauft ein Grundstück dafür, und von diesem genießt er die Früchte.

Hagah: Und wenn sie stirbt, so beerbt er sie; ein Rabbi meint aber, daß man die Frau nicht zwingen könne, die Früchte zu verkaufen, sondern sie kann solche genießen, und was sie übrig läßt, kann er verkaufen, und für das Geld ein Grundstück kaufen.

§ 5.

Hat er ferner benannt die Früchte der Früchte, so kauft man für die Früchte ein Grundstück, und für das Geld der Früchte von diesem kauft man wieder ein Grundstück, und diese Früchte kann er genießen, und so geht es fort, bis er die Worte in der Verzichtung benannt hat: weder die Früchte noch deren Früchte bis ewig (beständig fort).

§ 6.

Hat er in der Verzichtung die Früchte der Früchte, aber nicht die Früchte selbst benannt, so sind die Meinungen geteilt, ob er wenigstens die Früchte genießen kann.

§ 7.

Hat er auf ihre Erbschaft verzichtet, so beerbt er sie nicht, aber kann die Früchte der Güter genießen, solange sie lebt, ebenso wenn er mit ihr ausgemacht hat, er wolle nur einen Teil ihrer Güter erben, oder wenn sie ohne Kinder stürbe, sollen die Güter wieder ihrem Vater zufallen, alle diese Bedingungen müssen gehalten werden, dies muß aber alles geschehen vor der ordentlichen Verheiratung, oder es muß in der Eheverschreibung eingeführt werden in dem Augenblick, wenn er sie heimführt; nach der förmlichen Verheiratung gelten solche Bedingungen nicht.

Hagah: Und siehe oben Abschnitt 69 § 6 und 7, verpflichtet er sich aber ausdrücklich, er wolle alles, was er erbt, ihren Erben zurückgeben, so muß er solches halten.

§ 8.

Hat er nach der Verheiratung mit ihr ausgemacht, er will bei ihrem Leben und nach ihrem Tode auf die entfernteste Art keinen Genuß von ihren Gütern und deren Früchten haben, so darf er zwar keinen Genuß von den ihrigen haben, und sie kann verkaufen und verschenken, was sie will, ihr Erbe zu sein hat er aber dadurch doch nicht aufgehört.

Hagah: Wenn er förmlich auf die Güter seiner Frau vor der Verheiratung verzichtet hat und scheidet sie von sich, und nimmt sie hernach wieder zu sich, so ist stillschweigend, daß die ersten Bedingungen in Kraft bleiben.

*

93. Abschnitt

Über die Verpflichtung für die Pflege der Witwe

§ 1.

Die Kehsubba wird betrachtet als ein Wechsel auf Zeit, die Verfallzeit ist entweder der Tod des Mannes oder ihre Scheidung.

Hagah: Ebenso ist es mit ihrem Eingebrachten (siehe Abschnitt 66 § 11). Hat der Mann ihr Geschenke verschrieben, so kann sie solche noch beim Leben des Mannes heben, wenn aber der Gebrauch des Orts ist, daß solche Geschenke nur nach dem Tode des Mannes gehoben werden, so wird sich nach dem Gebrauch gerichtet, auch kann der Vater nach der Verheiratung seiner Tochter keine Bedingungen mit dem Schwiegersohne mehr machen, aber bei der Verheiratung kann er, hinsichtlich der Geschenke, mit dem Schwiegersohne Bedingungen machen, daß solche noch bei seinem Leben ausbezahlt werden (siehe Choschen hamischpat Abschnitt 97 § 24).

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 85 § 1 Anm. Z. 15.

§ 2.

Eine zweifelhaft Geschiedene, deren Mann gestorben, wird nicht von den Erben ernährt, aber solange der Mann lebt, muß er sie so lange ernähren, bis sie förmlich geschieden ist.

§ 3.

Eine Witwe muß in ihrem Witwenstand von den Erben ernährt werden, wenn dies auch nicht in der Eheverschreibung vermerkt worden, und wenn der Mann sogar auf seinem Totenbette das Gegenteil befohlen hätte; auch können die Erben nicht verlangen, daß sie die Bezahlung ihrer Eheverschreibung annehme und dagegen nicht verpflegt werde, oder man hätte dies ausdrücklich vorher ausgenommen, oder der Ortsgebrauch müßte so sein (das Gericht kann aber eine solche Veränderung machen).

Anmerkung:

1. Der Rabbiner Buchholz bemerkt hierzu, daß das Benehmen der Juden, im Gegensatz zu den Galiläern und Jerusalemern die Alimentierung der Witwe

von den Erben abhängig zu machen, als wenig ehrenvoll bezeichnet worden sei. Er schreibt wörtlich:

„Die Leute zu Jerusalem und Galiläa hielten ihre Ehre höher als ihr Geld, die Leute von Judäa das Geld höher als die Ehre." (S. 110.)

2. Vgl. §§ 5, 7 unten: Beendigung der Ernährungspflicht; Umfang der Ernährung: Abschn. 94 Verzicht: § 9 unten; Verlust: §§ 8, 18 unten; keine Vorrechte: § 23 unten.
Arbeitspflicht der Witwe für die Erben: Abschn. 95 §§ 3, 4.

§ 4.

Wenn einer eine Witwe und seine Tochter, von ihr oder von einer anderen Frau, hinterläßt, und es ist nicht so viel da, um beide zu ernähren, so wird die Mutter ernährt, und die Tochter muß betteln gehen. Einige Rabbinen behaupten aber, die Güter mögen viel oder wenig sein, so wird die Witwe mit dem Sohne oder der Tochter so lange ernährt, bis alles verzehrt ist, und wenn die Tochter sich verheiratet und bringt die Güter dem Manne zu, so muß die Witwe von beiden ernährt werden, selbst nach der Tochter Ableben, wenn aber eine Witwe und ein Sohn und eine Tochter da sind, und es ist nicht so viel da, daß sie beide, die Tochter wenigstens bis zu ihrer Erwachsung, ernährt werden können, so wird die Witwe allein ernährt, und die Kinder müssen zurückstehen.

Hagah: Wo die Witwe die Kinder zurückstößt, setzt man ihr so viel Geld weg, daß sie davon leben kann, d. h. man schätzt ihre Lebensjahre, wie lange sie wohl noch leben kann! Das Geld wird einem dritten Manne gegeben, und dieser gibt ihr immer davon auf vier Wochen zu leben.

§ 5.

Eine Witwe wird nicht mehr verpflegt, sobald sie ihre Eheverschreibung vor Gericht eingefordert; hat sie aber aus Not ihre Kehsubba verlangt, weil man ihr ihre Pflege entzogen hat, oder man hat ihr vorgelogen, es will sie jemand heiraten, alsdann hat sie ihre Pflege nicht verscherzt.

Hagah: Wenn eine Frau ihre Eheverschreibung beschwört, dadurch hat sie noch nicht ihre Verpflegung verloren.

Anmerkung:

Vgl. § 3 oben.

§ 6.

Wenn ein Kranker befohlen hat, seine Witwe soll, außer ihrer Eheverschreibung, während ihrer Witwenschaft verpflegt werden, so hat sie die Verpflegung (nach einiger Meinung) nicht verloren, wenn sie auch ihre Eheverschreibung eingefordert

hat, auch gehört ihr der Erwerb ihrer Händearbeit und nicht, wie sonst, den Erben des Mannes!

§ 7.

Ist sie aufgefordert, sich zu verheiraten, so hat sie, wenn sie auch auf den Vorschlag eingegangen ist, ihre Verpflegung doch noch nicht verloren, selbst wenn sie sich geschminkt oder mit einem einfachen, auf den bloßen Körper anschließenden und verführerischen Anzuge bekleidet ist, ja wenn sie sogar gebuhlt hätte, so hat sie durch dieses alles doch noch nicht ihre Verpflegung verloren, aber wohl wenn sie sich verlobt hat (nach einigen jedoch, sobald sie auf einen Heiratsantrag eingegangen ist).

Anmerkung:

Vgl. § 3 oben.

§ 8.

Hat sie ihre ganze Eheverschreibung verkauft, verpfändet oder jemand verschrieben, sei es mit Wissen eines probaten Gerichts oder sonst in Gegenwart dreier glaubhafter Männer, bei dem Leben oder nach dem Tode ihres Mannes, so bekommt sie von den Erben keine Verpflegung.

Anmerkung:

Vgl. § 3 oben; siehe auch § 10 unten.

§ 9.

Hat sie ihrem Manne eine Verzichtleistung auf ihre Eheverschreibung gegeben, so hat sie zugleich dadurch auf ihre Verpflegung in ihrer Witwenschaft verzichtet; nach einem Rabbi kann sie sogar in diesem Falle auf keine Verpflegung während des Lebens des Mannes Anspruch machen (auch wenn sie den unmündigen Erben ihres Mannes ihre Eheverschreibung geschenkt hat, kann sie auf keine Verpflegung Anspruch machen).

Anmerkung:

Vgl. § 1 oben.

§ 10.

Hat sie aber solche nicht ganz verkauft, sondern auch nur etwas für sich davon übriggelassen, und wenn es auch nur etwas von der Zulage ist, so erhält sie ihre Verpflegung, die Erben können aber, wenn sie wollen, ihr das übrige auszahlen, und sich dadurch ihrer Verpflegung entziehen. Sobald eine Frau ihre Eheverschreibung verkauft oder verschenkt hat, ohne etwas dabei auszunehmen, so wird angenommen, daß sie solche ganz verkauft hat.

§ 11.

Durch die Forderung und Bezahlung des Eingebrachten aber hat eine Witwe ihre Verpflegung nicht verloren.

§ 12.

Dies ist aber nicht der Fall, wenn sie ihre Kehsubba, obschon nicht ihr Eingebrachtes, verlangt hat.

Hagah: Auch durch die bloße Forderung ihrer Kehsubba, wenn sie auch nicht die Zulage genannt hat, verliert sie schon ihre Verpflegung.

§ 13.

Ein Rabbi hat gewollt, daß, wenn die Früchte oder die Zinsen des Verstorbenen nicht hinreichen, die Witwe zu ernähren, sie nicht mehr zu ihrer Nahrung erhält, als die Summe ihrer Kehsubba beträgt, aber dessen Meinung ist nicht durchgegangen, sondern die Witwe erhält so lange ihre Verpflegung, bis nur so viel noch übrig ist, als ihre Kehsubba beträgt, alsdann erhält sie diese Summe ganz.

§ 14.

Wenn eine arme Witwe volle zwei Jahre und eine reiche volle drei Jahre lang ihre Verpflegung nicht gefordert hat, so hat sie dadurch solche für die vergangene Zeit nämlich nur verscherzt, aber nicht, wenn sie während dieser Zeit ein Pfand von den Erben in Händen gehabt, oder sie hätte sich Geld geliehen.

§ 15.

Wenn die Erben gegen die Witwe behaupten, sie hätten ihr Verpflegung gegeben, und sie sagt das Gegenteil, so müssen die Erben den Beweis führen, oder sie schwört und bekommt Verpflegung; ist sie aber schon wieder verheiratet, so muß sie den Beweis führen, oder die Erben schwören, d. h. wenn von der Verpflegung der verflossenen Zeit die Rede ist, sonst, auf die künftige Zeit, sind die Erben nicht beglaubigt.

§ 16.

Wenn jemand auf seinem Sterbebette ein Grundstück zur Verpflegung seiner Frau bestimmt hat, und er hat des Ausdrucks: „dieses Grundstück soll zu ihrer Verpflegung sein", sich bedient, und solches reicht nicht hin, so muß das Fehlende von seinen andern Gütern genommen werden, und wenn solches Grundstück aber mehr beträgt, so gehört das übrige ihr, hat er aber gesprochen für ihre Verpflegung, und sie schwieg dazu, so erhält sie nichts weiter.

§ 17.

Wenn zwei Eheleute über See gegangen sind, und die Frau kommt zurück und erklärt: ihr Mann wäre gestorben, so kann sie entweder ihre Kehsubba oder Verpflegung verlangen, sagt sie aber, sie wäre geschieden, so wird sie nicht beglaubigt und bekommt so lange Verpflegung, soweit die Summe ihrer Kehsubba reicht.

§ 18.

Eine Witwe, welche keine Eheverschreibung aufweisen kann, erhält keine Verpflegung, denn sie könnte solche verkauft, verschenkt oder darauf verzichtet und ihrem Manne zurückgegeben haben; einige Rabbis sind aber dagegen.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 2 Anm.: Minderstellung der Ehefrau.

§ 19.

Eine Witwe wird verpflegt, ohne zu schwören (wird weiter unten vorkommen), einige streiten aber dagegen (werden aber nicht befolgt).

§ 20.

Eine Witwe wird nur von unbeschwerten Gütern verpflegt, selbst was die Erben nach ihres Vaters Tode verkauft und verschenkt haben, hat Gültigkeit und kann die Witwe an solche Güter wegen ihrer Verpflegung keinen Anspruch machen, was aber der Mann während seiner Krankheit verschenkt hat, daran hat die Witwe Anspruch (wenn keine unbeschwerten Güter da sind). Hat er seine Güter dem Heiligtume geweiht, so ist es ebenso, als wenn er bei gesunden Tagen etwas verschenkt hätte, auch wird die Witwe überall von beweglichen Gütern, auch wenn solche unbeschwert sind, ernährt, hat sie sich deren bemächtigt, selbst nach dem Tode des Mannes, so läßt man ihr solche (zu ihrer Verpflegung), jetzt aber, da die Geonim (ihrer sind zirka siebenundsiebzig gewesen, die nach Schließung des Talmuds gelebt haben) verordnet haben, daß eine Witwe ihre Morgengabe und alle ausgemachten Bedingungen auch von unbeweglichen Gütern heben kann, so bekommt sie auch ihre Verpflegung von solchen Gütern, wenn sie sich deren auch nicht bemächtigt hat. (Hat der Mann solche aber an Fremde, nicht an die Erben, verschenkt, selbst in kranken Tagen, so sind einige Rabbinen der Meinung, daß sie keinen Anspruch daran hätte.)

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 2 Anm.: Minderstellung der Ehefrau.

§ 21.

Hat der Mann bewegliche Güter hinterlassen, und die Frau hat solche sich nicht zugeeignet, so nehmen solche die Erben des Mannes zu sich und verpflegen die Witwe, und sie kann nicht einwenden, das Gericht solle sie zu sich nehmen und für ihre Verpflegung sorgen, selbst wenn der Mann ausdrücklich verordnet hätte, sie soll von den beweglichen Gütern verpflegt werden. Hat der Mann aber ein Grundstück hinterlassen, so kann sie Einspruch machen, daß die Erben solche nicht verkaufen dürfen, ist es aber geschehen, so gilt der Verkauf, und die Erben müssen sie von dem Verkaufsgelde ernähren; ein Rabbi streitet aber dagegen.

Hagah: Hat sie aber durch einen Mantelgriff und vor Zeugen von dem Mann die Versicherung erhalten, daß sie nach seinem Tode auch von beschwerten Gütern ernährt werden soll, dann muß sie auch von solchen ihre Verpflegung erhalten.

§ 22.

Hat der Mann mehrere Weiber hinterlassen, und wenn er solche auch nicht zugleich (?) geheiratet hätte, so werden sie alle zugleich ernährt!

§ 23.

Eine Witwe, welche sich bewegliche Güter zugeeignet hat zu ihrer Verpflegung, sei es bei dem Leben oder nach dem Tode des Mannes, und wenn es ein ganzer Zentner Gold wäre, behält solche, das Gericht notiert solches aber und hält Rechnung mit ihr, daß sie sich bis zu ihrem Tode davon nährt, oder bis ihr keine Verpflegung mehr zukommt (bei ihrer Verheiratung), und das übrige bekommen die Erben des Mannes.

Hagah: Einige Rabbinen behaupten, aus der Behausung der Erben des Mannes kann sich die Witwe nichts zueignen, sondern von einem öffentlichen Platze (hierüber sind wieder viele Disputationen von den späteren Rabbinen) oder einem Fußsteige — einige aber streiten dagegen —, jedenfalls muß solches vor Zeugen und von ihr selbst (hierüber desgleichen viele Disputationen) geschehen, auch darf sie nichts aus offenen Zimmern nehmen, sonst hat es keine Gültigkeit.

§ 24.

Wenn sie sich mehr zugeeignet hat, als sie auf einmal vom Gericht erhält, nämlich auf dreißig Tage, und nachdem sie solches aufgezehrt, will sie ferner Verpflegung haben, so muß sie erst einen Eid leisten.

§ 25.

Wenn eine Witwe vor Gericht erscheint, Verpflegung zu verlangen, so schreitet

das Gericht, ohne weitere Bekanntmachung, zum Verkaufe des hinterlassenen Vermögens des Mannes zu ihrer Verpflegung; auch kann die Witwe allein bloß in Gegenwart von drei glaubhaften Männern zu solchem Verkauf schreiten, selbst wenn sie den Verkauf ganz allein betrieben hat, so ist solcher gültig; gegen das letztere sind aber noch Einwendungen eines Rabbinen gemacht worden.

§ 26.

Zur Verpfändung der Güter bedarf sie aber überall keiner Erlaubnis vom Gericht.

§ 27.

Hat die Witwe aber ein Grundstück von dem hinterlassenen Vermögen für eine gewisse Summe an sich gekauft, und wenn sie auch den Wert dafür gegeben und es auch erst bekanntgemacht hat, gilt der Kauf nicht, und wenn das Grundstück in der Folge teurer geworden, so muß sie solches den Erben zurückerstatten, überhaupt auch können die Erben solchen Kauf rückgängig machen.

§ 28.

Ist aber an dem Ort nur ein gewöhnliches Gericht gewesen, so ist der Kauf gültig (weil sie solches zuvor bekanntgemacht), einige sagen aber, das Gericht muß ein erprobtes sein.

§ 29.

Was die Witwe verkauft hat zu ihrer Verpflegung, ist für Gefahr und Rechnung der Waisen. Hat sie aber den Erben Güter verkauft, so kann sie, wenn sie in der Folge ihre Eheverschreibung verlangt, von solchen Gütern nichts erhalten.

§ 30.

Das Gericht verkauft zur Verpflegung der Witwe nicht mehr als für eine Summe, die für sechs Monate hinreicht; das Geld behält der Käufer in Händen und gibt ihr davon auf einmal auf dreißig Tage zur Nahrung usf., sind die sechs Monate verflossen, so bekommt sie wieder auf weitere sechs Monate usw., bis nichts mehr übrigbleibt als der Betrag ihrer Kehsubba, dann erhält sie diese und — geht fort.

Der Hagah will, daß in jetzigen Zeiten, wo die Frau ihre Verpflegung von beweglichen Gütern erhält, sie nur eine Sache zur Zeit verkaufen darf.

§ 31.

Wenn es nicht paßt, daß man gerade so viel verkaufen kann, als auf sechs Monate genügt, so kann man auch mehr zugleich verkaufen, alles nach Gutdünken der Richter.

§ 32.

Weniger als auf 30 Tage auf einmal gibt man keiner Frau zu ihrer Verpflegung, damit sie nicht nötig hat, sich so oft beim Gericht einzustellen und sich wegen ihrer Verpflegung zu erniedrigen.

*

94. Abschnitt

Über die Pflicht, der Witwe Wohnung und Kleider zu reichen, und über den Fall, wenn sie verlangt, man soll ihr die Verpflegung in ihres Vaters Hause darreichen

§ 1.

Einer Witwe muß nicht allein Verpflegung, sondern auch Wohnung, Hausgeräte und Kleidung dargereicht werden, oder sie bleibt in der Wohnung des Mannes.

Hagah: das ganze Haus steht ihr nicht zu Gebote, sondern sie bekommt eine ihrem Range nach anständige Wohnung in demselben. Nach einigen können ihr die Erben in einem anderen Hause eine Wohnung anweisen. Die Witwe kann die Wohnung nicht andern vermieten.

Sie bedient sich der nämlichen Polster, Kissen, Sklaven und Mägde, deren sie sich beim Leben ihres Mannes bedient hat (wenn ihr Mann auf Reisen war).

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 93 § 3; Abschn. 69 § 2 Anm.

§ 2.

Wenn die Wohnung der Witwe eingefallen ist, so sind die Erben nicht verpflichtet, solche wieder aufbauen zu lassen (müssen ihr aber anderweitig eine Wohnung verschaffen), und wenn die Witwe solche aus ihren Mitteln auch wieder aufbauen lassen wollte, so wird es ihr nicht erlaubt, auch darf sie die Stockwerke nicht befestigen oder ausbessern lassen, sondern sie muß so darin wohnen bleiben, wie sie ist, oder sie muß ausziehen.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 2 Anm.: Minderstellung der Frau.

§ 3.

Ist das Haus oder die Wohnung ihres Mannes eingefallen, so hat die Witwe ihr Recht daran verloren, und wenn solches auch von den Erben wieder aufgebaut würde.

§ 4.

Wenn Erben die Wohnung der Witwe verkauft haben, ist der Kauf ungültig.

§ 5.

Wenn das Haus eingefallen, oder der Mann hat kein eigenes Haus gehabt, so gibt man ihr so viel, daß sie sich eine ihrem Range gemäß anständige Wohnung mieten könne, und so müssen ihre Verpflegung und Kleider beschaffen sein, und ist des Mannes Stand größer gewesen als der ihrige, so richtet sich alles nach dem seinigen.

§ 6.

Wenn die Witwe ihre Verpflegung in ihres Vaters Haus verlangt, so brauchen sich die Erben nur insofern dazu zu verstehen, daß ihnen diese Verpflichtung alsdann nicht mehr kostet; gibt sie aber als Ursache an, daß sie noch jung wäre, und die Erben ebenfalls, dann muß sie in ihres Vaters Haus ganz allein verpflegt werden (einige sagen, diese Einwendung gelte nur, wenn sie die Stiefmutter des Kindes ist).

§ 7.

Die Erben müssen ebenfalls für sie Kopf- und Steuergelder entrichten, aber sind nicht verpflichtet zu ihrer Erlösung aus der Gefangenschaft, zu ihrer Heilung einer vorübergehenden Krankheit (siehe Abschnitt 79) etwas herzugeben und sie beerdigen zu lassen.

*

95. Abschnitt

Die Händearbeit der Witwe gehört den Erben, und wenn die Witwe die Güter verbessert hat, ob sie den Genuß davon hat

(Vgl. Abschn. 80; Abschn. 69 § 1.)

§ 1.

Da die Erben die Witwe verpflegen müssen, so gehört ihnen auch ihre Händearbeit, die Erben können aber nicht verlangen, daß sie sich von ihrer Händearbeit allein ernähren solle, aber wohl kann sie auf die Verpflegung verzichten und den Gewinn ihrer Arbeit für sich behalten.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 70 § 12; Abschn. 80.

§ 2.

Wenn sie ihr Kind stillt, so kann sie Geld von den Erben dafür und auch ihre Kehsubba gleich verlangen, verheiraten aber kann sie sich erst, wenn das Kind 24 Monate alt ist.

§ 3.

Alles, was die Frau ihrem Manne tun muß, muß sie auch für die Erben tun, mit Ausnahme, den Becher einschenken, Bett machen und Gesicht, Hände und Füße waschen.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 1; Abschn. 93 § 3.

§ 4.

Was sie findet, ebenso die Zinsen ihrer Güter, gehört ihr (auch wenn jemand ihr Geschenke macht).

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 84: Fund der Ehefrau gehört dem Manne.

§ 5.

Was sie aber weniger für ihre Verpflegung, Kleider usw. gebraucht hat, als ihr die Erben gegeben haben, dies kommt den Erben wieder zugute (wenn sie solches aber zum Nutzen ihrer Kinder angewandt hat, können die Erben nichts verlangen).

§ 6.

Wenn eine Witwe vors Gericht kommt, Verpflegung zu verlangen, so rechnet das Gericht nicht mit ihr wegen ihrer Händearbeit, bis die Erben kommen und machen Anspruch darauf; finden sie nun, daß sie durch Händearbeit etwas verdient hat, so nehmen sie, was da ist, wo nicht, müssen sie ihre Wege gehen. Sind aber die Erben noch klein, dann hält das Gericht Abrechnung mit ihr, teilt ihr (bestimmt ihr) die Händearbeit ebenso wie ihre Verpflegung ein.

§ 7.

Eine Witwe, welche von den Erben verpflegt wird, und ihr Mann hat ihr ein Grundstück hinterlassen, welches sie durch Arbeit und Fleiß verbessert hat, so sagt ein Rabbi, die Verbesserung kommt den Erben zugute, und die Witwe wird nicht einmal für ihre Mühe entschädigt. Ein anderer Rabbi meint, sie genießt die Verbesserung, wieder ein anderer sagt, sie bekommt ihre Mühe bezahlt, aber ihre Forderung hat nicht das Vorrecht. Wird sie aber nicht von den Erben verpflegt, und der Mann hat nämlich so wenig hinterlassen, daß sie ihre

Kehsubba nicht einmal empfangen kann, so meint ein Rabbi, sie könnte sagen: da mir mein Mann so wenig hinterlassen hat, lasset mir dies, und ich will es auf eigene Hand zu verbessern suchen, und wenn die Erben ihr ihre Kehsubba nicht geben können, so gehört die Verbesserung ihr, und wenn solche auch 100 Gulden betrüge. Hat sie aber, ohne etwas zu sagen, die Güter verbessert, so bekommt sie ihre Kehsubba, und das übrige gehört den Erben. Ein Rabbi aber sagt, daß in allen Fällen die Verbesserung den Erben gehört, und sie kann nicht einmal ihre Kehsubba von derselben erhalten; bloß ihre Mühe wird ihr bezahlt, und sie hat das Vorrecht nicht.

Hagah: Und so bleibt es auch. Von der Verbesserung kann die Witwe weder Verpflegung noch ihre Kehsubba heben, daher, wenn eine Witwe noch so lange in dem Hause ihres Mannes verweilt hat und Verpflegung genossen, so daß das ganze Kapital ihres Mannes damit aufgegangen ist, so hebt sie ihre Kehsubba doch nicht von der Verbesserung des Gutes, welche sie bewirkt hat, und wenn diese auch noch so viel beträgt, denn diese gehört den Erben. Einige Rabbis streiten aber dagegen und behaupten, daß ihre Verpflegung von der Verbesserung angerechnet wird und sie ihre Kehsubba vom Kapital erhält.

*

96. Abschnitt

Über den Eid, den eine Witwe oder eine Geschiedene leisten muß, bevor sie ihre Kehsubba heben will

§ 1.

Eine Witwe kann ihre Kehsubba und die Zulage derselben nur gegen einen Eid erhalten; aber das Eingebrachte, bestehe solches nun in Nutzungsgütern oder Gütern des eisernen Viehes oder in Gütern, welche ihr der Mann besonders in der Eheverschreibung bestimmt hat, erhält sie ohne Eid, wenn nämlich die Güter, die sie eingebracht hat, noch da sind (einige Rabbis behaupten, daß in jetzigen Zeiten, da man in der Eheverschreibung alles in eine Summe Geldes zusammenzieht und das Ganze als eine Geldschuld betrachtet wird, sie doch jedenfalls schwören müßte; einige Rabbis streiten aber dagegen. Aus dem Beer Hetib) oder Sachen noch da sind, von welchen man weiß, daß sie von ihr herkommen. Sind aber die Güter des eisernen Viehes nicht mehr da, auch sonst keine Sachen, die von ihr hergekommen sind, so muß sie, wenn sie solche haben will, einen Eid leisten. Das nämliche gilt, wenn ihr der Mann in ihrer Eheverschreibung bewegliche Güter bestimmt hat. Hat ihr der Mann ein Grundstück in ihrer Eheverschreibung bestimmt, so erhält sie solches ohne Eid. Ist die

Witwe vor der Eidesleistung gestorben, so können ihre Erben die Kehsubba nicht erben, denn niemand kann seinen Erben etwas vermachen, welches er selbst ohne Eidesleistung nicht heben konnte.

Hagah: Siehe über die Gesetze Choschen hamischpat Abschnitt 108. Der Ausspruch, daß die Erben der verstorbenen Frau ihre Kehsubba nicht erben, wenn sie den Eid nicht geleistet hat, gilt nur, wenn die Frau vor ihrem Tode sich nicht eines Guts bemächtigt hat, hat sie dies aber getan, so erben ihre Erben solches, weil sie im Besitz sind. Einige streiten aber dagegen (siehe Choschen hamischpat Abschnitt 108). Wenn die Erben behaupten, die verstorbene Frau hätte bereits den Eid geleistet, so müssen sie den Beweis führen. Wenn man der verstorbenen Frau schon auf Abschlag einen Teil der Eheverschreibung bezahlt hat, und man hat ihr auf den Rest eine Schuldverschreibung gegeben, so bekommen ihre Erbenden recht, wenn sie auch noch nicht geschworen hätte. Wenn eine Witwe kurz vor ihrem Tode die Sprache verloren hat und hat durch Zeichen zu verstehen gegeben, daß sie noch nichts empfangen hat, so genügt dies so gut als ein Schwur. Wenn eine Frau ihren Verstand verloren hat und ist Witwe geworden, können ihre Erben ihre Kehsubba nicht erben, weil sie nicht imstande war, einen Eid zu leisten. (Siehe Abschnitt 105 § 3.)

Ist die Frau aber geschieden worden und ist gestorben, so haben ihre Erben einen Eid zu leisten, daß sie nichts in Verwahrung von ihr haben, und erhalten ihre Kehsubba selbst von den Erben des Mannes, wenn diese gleich nach ihr gestorben sind (auch).

Anmerkung:

1. Vgl. Abschn. 66 § 2 über die Morgengabe.
2. Vgl. auch § 2 unten.

§ 2.

Die Witwe hat bloß zu schwören, daß sie sich von dem Vermögen des Mannes nichts zugeeignet hat und daß der Mann auch ihr nichts genommen hat. Ein Rabbi behauptet aber, sie müsse auch schwören, daß sie ihm ihre Kehsubba nicht verkauft oder darauf verzichtet habe.

Hagah: Und wenn sie bloß geschworen hat, daß sie von ihrer Kehsubba noch keinen Nutzen gezogen hat, so genügt dies schon. Der Gebrauch ist auch, daß man sie nur schwören läßt, daß sie ohne Erlaubnis ihres Mannes nichts ausgegeben hätte, und wenn ihr Mann nicht so recht verständig war, läßt man sie schwören, daß sie nichts Überflüssiges ausgegeben hätte.

Anmerkung:

Vgl. § 11 unten.

§ 3.

Eine Witwe kann nicht vorgeben, daß man ihr die Kehsubba geben solle und sie mit dem Eide warten wolle, bis die Erben erwachsen sind, vielleicht daß diese ihr den Eid alsdann erlassen werden.

§ 4.

Wenn eine Witwe behauptet, ihr Mann hätte ihr 100 Gulden geschenkt außer ihrer Kehsubba, so ist sie beglaubigt, wenn sie diese 100 Gulden im Besitz hat, und zwar wegen Miggu (das Recht einer besseren Verteidigung), denn sie hätte dieses Geld nicht nötig gehabt anzugeben.

§ 5.

Was eine Witwe verschenkt oder verkauft hat, ist gültig, wenn sie zuletzt geschworen hat, und solches wird ihr hernach von ihrer Kehsubba abgerechnet, jedoch kann sie nur bewegliche Güter, aber keine unbeweglichen verkaufen, wenn sie auch zuletzt geschworen hat, oder es müßte ihr solches von einem gewöhnlichen Gericht abgeschätzt worden sein. Ein anderer Rabbi meint, das Gericht müßte ihr das Grundstück zuliefern.

Hagah: Einige sagen, auch bewegliche Güter kann die Witwe nicht verkaufen und verschenken, weil sie nicht gleich geschworen hat. Ein Rabbi sagt, es wird der Beurteilung des Richters überlassen; denn wo es dem Richter wahrscheinlich wird, daß sie sich keiner Bündel oder Säcke mit Sachen bemächtigt hat, wo der Mann z. B. plötzlich gestorben ist, oder wenn der Käufer oder der Beschenkte schon im Besitz ist, und so deucht mir auch zu richten. Dies alles ist aber nur gültig, wenn die Frau den Kauf oder die Schenkung rückgängig machen will, sonst aber bleibt alles in Kraft, daher wenn eine Witwe noch den gewöhnlichen Eid nicht geleistet und sich verheiratet hat und dem Mann viel Geld von dem ersten Manne zugebracht, kann sie noch schwören, und wenn sie gestorben ist, beerbt der zweite Mann sie.

§ 6.

Eine Witwe kann dem Schuldner ihres Mannes die Schuld nicht erlassen.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 2 Anm. 4 s.

§ 7.

Oftmals muß auch eine Geschiedene schwören, wenn der Mann auch nicht klagt, wenn sie z. B. ihre Kehsubba schändet, d. h. ihre Kehsubba war 1000 Gulden, er behauptet nun, sie hätte solche schon erhalten, sie aber sagt, sie hätte nur auf Ab-

schlag 100 Gulden erhalten, wenn auch Zeugen da sind, wieviel sie bekommen, und sie solches auch ganz genau angegeben hat, so wird sie, ohne einen Eid zu leisten, nicht bezahlt.

§ 8.

Ebenso wenn ein Zeuge da ist, daß sie bezahlt ist.

§ 9.

Oder wenn sie eine Kehsubba von Gütern hebt, die schon verkauft sind.

Hagah: Ebenso wenn jemand zwei Weiber hat, und er hat der einen den Scheidebrief gegeben, so muß sie für die andere Frau schwören, wenn sie ihre Kehsubba hebt. (Siehe § 16.)

§ 10.

Ebenso wenn sie in seiner Abwesenheit bezahlt wird, wenn der Mann aber nicht sehr entfernt ist, so daß er, wenn er benachrichtigt wird, in einer Zeit von 30 Tagen zurück sein kann, so wartet man diese Zeit ab, und dann, wenn er nicht gekommen, läßt man sie schwören, und sie erhält dann ihre Kehsubba, die Frau muß den Botenlohn bezahlen und bekommt soviel mehr für ihre Kehsubba.

§ 11.

Alle diese Eide müssen mit einer heiligen Sache, Gebetriemen, einem Gebetbuch oder dergleichen, in der Hand geschehen, obschon solche (die Eide) nur von den Talmudisten verordnet sind; ist sie aber zuvorgekommen und hat sich des Geldes für ihre Kehsubba bemächtigt, so behält sie solche, nicht aber in dem Fall, wenn sie von Gesetzes wegen schwören muß, und dann kann er aber doch den Schwur nicht zurückschieben.

§ 12.

Wenn sie schwören will, und man hat Argwohn, daß sie falsch schwört, so schwört der Beklagte und ist frei; ist dieser aber auch des Falschschwörens verdächtig, nun so hebt solches sich gegeneinander auf und findet in diesem Falle kein Schwur und keine Bezahlung statt.

§ 13.

Wenn ein Zeuge da ist, daß die Frau schon bezahlt sei, so kann sie durch diesen Zeugen zu einem Eide von Gesetzes wegen gebracht werden. Der Mann bezahlt ihr in diesem Fall ihre Kehsubba zum zweitenmal in Gegenwart dieses Zeugen und nimmt noch einen Zeugen dabei, alsdann fordert er von ihr zurück, was er ihr laut dieses ersten Zeugen zum ersten Male gegeben hat, und sagt, er hätte ihr dies als Darlehen gegeben; der erste Zeuge muß aber von seiner Absicht, daß er sie nur zum Schwur von Gesetzes wegen bringen wollte, unterrichtet sein.

§ 14.

Wenn sie eine Kehsubba von 1000 Gulden vorzeigt, und er sagt, sie wäre ganz bezahlt, sie aber behauptet, sie hätte noch gar nichts erhalten, aber ihre Kehsubba wäre überhaupt nur 500 Gulden, und sie hätten dies untereinander verabredet, alsdann erhält sie die 500 Gulden ohne Schwur; sagt sie aber nur, ihre Kehsubba wäre nur 500 Gulden, so gilt ihre vorgezeigte Kehsubba gar nicht (und der Mann kann mit einem Schwur sich frei machen).

§ 15.

Wenn die Frau behauptet, sie wäre als Jungfer verheiratet, und ihre Kehsubba wäre also 200 Gulden, der Mann oder die Erben sagen aber, sie wäre als Witwe verheiratet, und ihre Kehsubba wäre nur 100 Gulden (die Kehsubba ist nämlich verloren worden), oder es ist an einem Ort, wo gar kein Gebrauch ist, über die Kehsubba eine Handschrift zu geben, und die Frau hat Zeugen, daß es bei ihrer Verheiratung so war, wie es bei einer Jungfer gebräuchlich ist, und wenn selbst einer von den Zeugen damals noch klein (unmündig) war, wenn nur der andere Zeuge damals schon erwachsen war, so erhält sie 200 Gulden; sind aber keine Zeugen, so bekommt sie nur 100 Gulden, der Mann muß aber schwören, nach einigen einen Hauptschwur von Gesetzes wegen, nach andern einen Nebenschwur, von den Talmudisten angeordnet.

Hagah: Ein Rabbi sagt, wo der Gebrauch nicht ist, etwas Schriftliches über die Kehsubba zu machen, muß ein Nebeneid, wo aber der Gebrauch herrscht, und die Kehsubba ist verlorengegangen, muß ein Haupteid geschworen werden, denn der Mann hat wieder das Recht (der besseren Verteidigung) für sich, er könnte ja alles geleugnet haben. (Siehe Abschnitt 100 § 6.)

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 66 § 6.

§ 16.

Wenn jemand vier Weiber gehabt, die er eine nach der andern geheiratet hat, und er ist gestorben, und sie wollen ihre Kehsubba haben, so muß die erste der andern schwören, daß sie von dem Manne nicht schon etwas erhalten hat, die zweite der dritten und die dritte der vierten, und die vierte muß den Waisen schwören, selbst wenn solche schon erwachsen wären.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 1 § 10.

§ 17.

Sind aber alle vier Kehsubbas auf einen und denselben Tag geschrieben, so

richtet es sich nach der früheren Stunde, in einem solchen Orte nämlich, wo der Gebrauch herrscht, daß man auch die Tagesstunde bemerkt, in welcher eine Kehsubba geschrieben ist, wo dies aber nicht ist, haben alle vier gleiche Rechte.

§ 18.

Wenn jemand vier Weiber gehabt, die Kehsubba der einen war 100, wieder eine hatte 200, wieder eine 300, und wieder eine hat 400 Gulden zu ihrer Kehsubba; alle vier Kehsubbas waren aber an einem und demselben Tage geschrieben, und es ist nicht so viel Geld da, daß sie alle vier für voll bezahlt werden können, so muß man folgendermaßen verfahren: man sieht, ob, wenn das Geld in vier gleiche Teile geteilt wird, die Kehsubba von 100 ihr volles Geld oder weniger erhält, in diesem Fall wird das Geld in vier gleiche Teile unter sie geteilt, ist aber jeder Teil mehr als 100 Gulden, so werden erst 400 Gulden davon unter sie geteilt, und das übrige wird unter die drei übrigen auf die beschriebene Weise geteilt. Z. B.: Er hat 800 Gulden hinterlassen, so bekommt erstens eine jede 100, die eine Frau von 100 ist nun befriedigt, dann nimmt man wieder 300 und teilt sie unter die drei zu gleichen Teilen, dadurch ist nun die von 200 auch befriedigt — die noch übrigen 100 Gulden werden nun unter die zwei Weiber zu gleichen Teilen geteilt.

§ 19.

Wenn das Gericht aber die Erben der Witwe, welche ihre Kehsubba heben will, schwören lassen will, so muß solches außer Gericht geschehen, denn das Gericht vermeidet es lieber, daß die Eidschwüre in seiner Gegenwart geschehen, denn es sorgt, daß die Frau alsdann nicht so genaue Rechenschaft mit sich halte (aus Angst vor dem Gericht). (Gründet sich auf eine Geschichte, welche im Talmud angeführt wird. Tractat Gittin Fol. 34 S. 2.) Ein Eid außer Gericht ist auch nicht so scharf, denn man schwört nicht bei Gott, nimmt auch nicht eine heilige Sache in die Hand, sondern ladet nur einen Fluch auf sich. Die Erben können der Frau aber ein Gelübde auflegen, d. h. sie können verlangen, daß die Frau sich einem etwaigen Genuß auf Lebenszeit verschwöre, in dem Fall, daß sie schon etwas von dem Manne erhalten hätte, und dies kann auch vor dem Gericht geschehen, aber nicht nach ihrer zweiten Verheiratung, denn sonst kann der Mann ein solches Gelübde wieder lösen.

§ 20.

Eine Geschiedene, die schwören will, muß vor dem Gericht schwören.

§ 21.

Ein Rabbi meint, daß man jetzt auch eine Witwe vor dem Gericht schwören läßt, denn die Art, wie man ihnen jetzt gewöhnlich nur droht, sie mit dem Bann

zu belegen und einen schweren Eid tun zu lassen, daß sie nämlich bekennen soll, ob sie schon etwas erhalten, ist doch nicht so schlimm als der Schwur selbst, den sie tun müßte, wenn sie diesen ausgesprochen und falsch geschworen hätte.

Hagah: Sie muß den Schwur leisten vor drei rechtlichen Leuten, die nicht verwandt mit ihr oder untereinander sind, auch muß sie in Gegenwart der Waisen schwören, indessen gilt der Schwur, wenn solcher einmal auch nicht in deren Gegenwart geschehen ist. Die Waisen können im allgemeinen jeden mit dem Bann belegen, der da weiß, daß die Witwe etwas von den Gütern des Mannes zurückbehalten hat und solches nicht anzeigt.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 1 § 10 Anm. 7.

*

97. Abschnitt

Ob der Mann seine Frau wegen einer zweifelhaften (unbestimmten) Klage zum Schwur bringen könne

§ 1.

Wenn jemand seine Frau in einen Kaufladen einsetzt oder als Oberaufseherin, kann er sie zum Schwur bringen, auf eine ungewisse Klage, wenn der Betrag auch nur 2 Silberlinge betrifft; beschäftigt sie sich aber nicht mit dem Handel, sondern nur mit häuslichen Angelegenheiten, Spinnen, Kneten usw., so kann sie der Mann nicht aufs ungewisse zum Schwur bringen.

Anmerkungen:

1. Vgl. Abschn. 80: Der Ertrag der Frauenarbeit gehört dem Mann.
2. Vgl. auch § 2 unten.

§ 2.

Hat sie der Mann in den Laden oder als Aufseherin eingesetzt, so kann er sie doch nicht eher zum Schwur treiben, als bis sie ihre Kehsubba heben will. Ein Rabbi will, daß er sie zu jeder beliebigen Zeit schwören lassen könne. Hat ihr der Mann ein Grundstück für ihre Kehsubba bestimmt, und sie will ihre Kehsubba heben, so kann sie der Mann in diesem Falle nicht zum Schwur treiben.

*

98. Abschnitt

Hat sie der Mann von dem Schwur enthoben, oder er hat ihr bewegliche Güter für ihre Kehsubba bestimmt, so kann sie solche ohne Schwur heben

§ 1.

Die Enthebung vom Schwur richtet sich nach der Sprache, welcher er sich bedient, z. B. er hat geschrieben: kein Gelübde oder Schwur habe ich auf dich, so kann er sie mit keiner Art von Schwur belasten, aber wohl ihre Erben; wird sie geschieden und ist gestorben, so müssen ihre Erben oder ihre Bevollmächtigten, wenn sie z. B. ihre Kehsubba verkauft hat, und die Käufer wollen sie heben, so müssen sie schwören; ist die Frau aber noch am Leben, so muß sie selbst und nicht der Käufer schwören.

Hagah: Siehe weiter unten Abschnitt 105. Wenn der Mann seine Frau auf seinem Sterbebette von dem Eid entbunden hat, so kann sie ihre Kehsubba ohne Schwur heben, hat man aber nachher gesehen, daß sie das Vermögen verschwendet, so muß sie schwören, sind aber bestimmte Zeugen hierüber, oder sie gesteht es selbst, so muß sie den Schaden zahlen, auch ist sie nicht beglaubigt, daß ihr Mann ihr dies befohlen hätte, hat sie aber der Mann ausdrücklich vor zwei Zeugen über alles beglaubigt, so ist sie unbedingt beglaubigt.

§ 2.

Ihre Erben oder Bevollmächtigten müssen aber auch schwören, wenn die Kehsubba durch abschlägige Zahlung lädiert ist, oder sie sind von ihr zu Aufsehern über ihr Vermögen eingesetzt, wenn sie auch Erlaubnis von ihrem Manne hierzu bekommen hat.

§ 3.

Hat er sich nun aber ihr verschrieben mit den Worten: kein Gelübde noch Eid, nicht auf dich, deine Erben und deine Bevollmächtigten, so können aber doch seine Erben oder Bevollmächtigten oder die Käufer, die von ihm gekauft haben, sie, ihre Erben und ihre Bevollmächtigten, wenn sie z. B. geschieden worden und nachher gestorben, zum Schwur auffordern, und wenn sie als Witwe gestorben ist, bevor sie geschworen hat, so können ihre Erben und Bevollmächtigten die Kehsubba nicht heben.

§ 4.

Hat er aber hinzugefügt: weder ich noch meine Erben oder Bevollmächtigten, auf dich, deine Erben und Bevollmächtigten, so kann gar kein Schwur wegen der Kehsubba verlangt werden, und wenn sie oder ihre Erben oder deren Erben auch abschlägig etwas von der Kehsubba erhalten hätten. Ist sie aber nach dem Tode

des Mannes als Verwalterin seiner Güter eingesetzt worden, so muß sie doch schwören, nicht aber, wenn sie noch beim Leben desselben als solche eingesetzt worden ist, dann hat sie nicht nötig zu schwören, wenn der Gegner auch das Gegenteil beschwören will??? — Ein Rabbi behauptet, wenn sie nach des Mannes Leben zur Verwalterin der Güter eingesetzt worden, braucht sie überall nicht zu schwören, wenn sie der Mann auch nicht vom Schwur entbunden hat.

§ 5.

Auf das, was sie zwischen dem Tode des Mannes und der Beerdigung zum Behuf der Kosten derselben verkauft hat, braucht sie auch nicht zu schwören, auch nicht durch Gilgul (Zurückschieben).

§ 6.

Hat der Mann bloß geschrieben: kein Gelübde, kein Schwur auf diese Güter, und nicht dabei geschrieben von seinen Erben, so hilft dies nichts.

§ 7.

Und wenn er auch dieses dabei erwähnt hätte, so können doch die Käufer seiner Güter, wenn sie von diesen die Kehsubba heben will, ihr einen Schwur abfordern.

Hagah: Einige Rabbinen wollen aber, daß auch die Erben des Mannes jedenfalls ihr einen Schwur abfordern können, aber nur, wenn die Frau noch lebt, ist sie aber tot, und der Mann hat ihr auch den Schwur von den Erben erlassen, alsdann können ihre Erben die Kehsubba ohne Eid heben, und so deucht mir auch, daß man richten muß.

*

99. Abschnitt

Die Kleidungsstücke der Witwe werden abgeschätzt

§ 1.

Einer Witwe, die ihre Kehsubba heben will, schätzt man erst alle ihre Kleidungsstücke (welche sie von dem Manne erhalten hat), sowohl Alltags- als Sonnabends- und Feiertagskleider, und rechnet ihr deren Wert von der Kehsubba ab (ebenso einer Chalizah), aber einer Geschiedenen ohne erhebliche Ursache rechnet man nur die Sonnabends- und Feiertagskleider ab, aber nicht die Alltagskleider (die Erben können ihr aber die Kleider nicht entziehen und Geld dafür geben wollen, sondern sie nimmt sie für den Wert an, sind sie mehr wert, als ihre Kehsubba betrifft, so muß sie das übrige herausgeben).

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 2: Minderstellung der Frau.

§ 2.

Alle die Schenkungen, die der Mann ihr gemacht, und sie dann ohne erhebliche Ursache von sich geschieden hat, verbleiben der Frau.

Der Hagah will hier einen Irrtum oder Druckfehler im Text finden, es muß heißen: Wenn er sie auch aus triftigen Gründen von sich geschieden hat, bleiben ihr doch die Geschenke. Das nämliche gilt auch bei einer Witwe, die behält alles Geschenkte, außer Sachen, die zum Putz gehören. Haben ihr aber solche Sachen andere geschenkt, vor, auch während oder nach der Hochzeit, so wird dies mit zu den Nutzungsgütern gerechnet, und sie behält solche.

*

100. Abschnitt

Von welchen Gütern die Kehsubba gehoben werden kann und mehrere Gesetze hierüber

§ 1.

Nach dem Talmud kann die Kehsubba und deren Zulage nur von Grundstücken gehoben werden. Die Geonim, Rabbinen (siehe Vorrede; diese haben überhaupt viele neue Gesetze und Verordnungen gemacht, auch einige alte verändert), haben verordnet, daß die Kehsubba mit ihren Bedingungen auch von beweglichen Gütern gehoben werden könne. Mit Ausnahme der Kehsubba, Benin Dichrin (was dieses sagen will, wird weiter unten in Abschnitt 111 erklärt werden, ist aber überhaupt nicht gebräuchlich), daher also, wenn die Erben Geld von ihres Vaters Schuldnern eingenommen haben, kann die Kehsubba von solchem Gelde gehoben werden (die Erben können sie aber auch mit Grundstücken befriedigen, die beweglichen Güter müssen aber frei und nicht verkauft oder verschenkt sein).

Hagah: Einige sagen, dies wäre nur der Fall, was er andern verschenkt, was er aber seinen Erben geschenkt, davon kann die Frau ihre Kehsubba heben. Wenn jemand befohlen hat, nach seinem Tode eine gewisse Summe von seinem Vermögen wegzugeben, so kann die Frau erst von dieser Summe (wenn nichts anderes da ist), ihre Kehsubba heben, selbst wenn dieser Befehl bei gesunden Tagen geschehen ist, siehe Choschen hamischpat Abschnitt 251, 252 und 257.

Haben aber nach seinem Tode die Erben die beweglichen Güter verkauft, so wird die Kehsubba von diesen Gütern eingefordert; jetzt aber ist der Gebrauch, daß man in allen Kehsubbas schreibt: Alle Güter wären der Kehsubba beschwert, sowohl bewegliche als unbewegliche Güter, und bewegliche Güter, welche von

unbeweglichen Gütern herkommen, die ich erworben oder erwerben werde — und jedenfalls ist es jetzt noch nicht gebräuchlich, die Kehsubba zu heben von beweglichen Gütern, die der Mann oder seine Erben verkauft oder bei gesunden Tagen verschenkt hat — wegen der Ordnung des Markts —, d. h. Handel und Wandel würden dadurch leiden, wenn ein Käufer oder Beschenkter dasjenige wieder herausgeben müßte, was ihm rechtmäßig verkauft oder geschenkt ist. (Siehe in Choschen hamischpat Abschnitt 13 und auch weiter unten Abschnitt 118, ob eine Frau schuldig ist, ihren Mann zu beerdigen, bevor sie ihre Kehsubba gehoben hat.)

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 66 § 2 Anm.

§ 2.

Die Kehsubba und die Zulage werden nur von den schlechtesten Gütern gehoben, auch nicht von der Verbesserung, die die Güter nach dem Absterben des Mannes erlangt haben, gleichviel, ob solche die Erben oder die Käufer bewerkstelligt haben, auch nur von dem, was schon wirklich in Besitz genommen, aber nicht auf das, was erst den Erben in Zukunft zufallen wird (Anwartschaft).

Hagah: Wenn ein Vater befohlen hat, seinem Sohn nach Verlauf von 2—3 Jahren etwas als Geschenk zu geben, oder daß ihm sein Erbteil erst nach einer solchen Zeit zufallen soll, in solchen Fällen nun kann die Frau ihre Kehsubba nicht von diesen Gütern heben. Einige Rabbis wollen, daß, wenn A. beim Leben seines Sohnes B. gestorben ist und hinterließ eine Witwe, sie die Verpflegung von seinen Gütern erhält, und nun ist auch B. (der Sohn) gestorben, so kann dessen (des Sohnes) Witwe von den Gütern, von welchen ihre Schwiegermutter verpflegt wird, ihre Kehsubba nicht heben. Wo es aber Gebrauch ist, daß die Witwe nur eine kurze Zeit (drei Monate) verpflegt wird, und dann ihre Kehsubba hebt und selbst für sich sorgen muß, da kann die Schwiegertochter ihre Kehsubba auch von diesen Gütern heben. Das noch nicht erhaltene Geld für getane Arbeit des Mannes gehört auch unter die Rubrik der noch nicht in Besitz genommenen Güter. Wenn dem Manne bei seinem Ableben etwas gestohlen worden, und das Gestohlene ist in der Folge ausgemittelt worden, so wird solches als in Besitz genommen geachtet.

Alles, was dem Manne noch zu zahlen schuldig ist, wird als in Besitz angesehen, und die Frau kann von solchen Gütern ihre Kehsubba heben, selbst wenn der Schuldner ein Nichtjude wäre. Alles dieses findet nur statt bei ihrer Kehsubba und Zulage, aber ihr wirklich Eingebrachtes und ihre Güter des eisernen Viehes haben das nämliche Recht wie jede andere Schuld. (Einige sagen, daß diese nur von den schlechtesten Gütern gehoben werden.)

Anmerkung:

Vgl. § 1 oben; Abschn. 69 § 2 Anm.: Minderstellung der Frau.

§ 3.

Ist ein unbeschwertes Grundstück vorhanden, so nimmt sie von diesem ihre Kehsubba, wo nicht, so nimmt sie von andern, wenn sie auch verkauft oder verschenkt sind, in gesunden oder in kranken Tagen gleich viel, und wenn selbst die Frau ihre Einwilligung dazu gegeben hätte; es müßte denn durch den Mantelgriff oder Zeugen geschehen sein, und wenn der Mann jemandem ein Grundstück verkauft hätte, und die Frau hat ihre Einwilligung nicht dazu gegeben, nachher hat er dieses Grundstück oder ein anderes einem andern verkauft, und sie hat ihre Einwilligung dazu gegeben und solches besiegelt, so kann sie ihre Kehsubba nicht davon heben. Das Grundstück aber, was dem ersten verkauft wurde, und er solches behalten hat, darin sind die Meinungen geteilt, ob sie von solchem die Kehsubba heben kann (siehe oben Abschnitt 90 § 17).

§ 4.

Wer zwei Weiber gehabt und verkaufte sein Grundstück, und die erste Frau hatte erst und dann er seine Einwilligung zum Kauf durch Mantelgriff gegeben, so kann solches die zweite vom Käufer wegnehmen lassen (zum Behufe der Hebung der Kehsubba), die erste Frau kann das nämliche bei der zweiten und der Käufer wieder bei der ersten tun, und bis sie sich verglichen haben, kann dies immer so fortgehen.

§ 5.

Wenn in der Kehsubba bloß das Wort Geld steht, und nicht in welcher Münze, so erhält sie die Bezahlung in schlechter Münze; z. B. er hätte eine Frau in einer Stadt genommen und hätte sie in einer andern Stadt von sich geschieden, so erhält sie die Bezahlung in der Münze desjenigen Orts, wo solche am schlechtesten ist (die Frau muß aber an demselben Orte sich befinden, wo er ihr den Scheidebrief gibt; wird ihr aber der Scheidebrief zugeschickt nach einem Ort, woselbst sie getraut wurde, so muß sie ihre Kehsubba in der Münze haben, die an jenem Ort zirkuliert).

Hagah: Güter des eisernen Viehes richten sich immer nach dem Ort, wo sie beschwert sind, wie jede andere Schuld. An den Orten, wo der Mann auf ihr Eingebrachtes den dritten Teil zulegt (siehe oben Abschnitt 66), so hat diese Zulage das nämliche Recht wie Güter des eisernen Viehes und nicht als die Zulage zu ihrer Kehsubba.

Anmerkung:

Vgl. § 1 oben; Abschn. 69 § 2: Minderstellung der Frau.

§ 6.

Ohne daß die Frau die Eheverschreibung zeigt, erhält sie nicht einmal die einfache Kehsubba; wo es aber kein Gebrauch ist, daß man der Frau etwas Schriftliches hierüber gibt, sondern sich hierin auf die Verordnungen des Gerichts verläßt, da erhält sie ihre Kehsubba, auch ohne etwas Schriftliches zu haben.

Hagah: Wenn Zeugen da sind, daß die Kehsubba verloren oder verbrannt worden, so erhält sie auch ihre Kehsubba. Einige Rabbis wollen gar behaupten, daß die Frau überall ihre Kehsubba, mit der Zulage, nach dem jedesmaligen Gebrauch des Orts, ohne etwas Schriftliches in Händen zu haben, heben kann, denn die Erben sind nicht beglaubigt zu sagen, sie wäre schon bezahlt, so ist auch die Meinung der spätern Rabbis; aber doch ist in diesen Ländern (in Polen) der Gebrauch nicht, daß man der Frau ihre Eheverschreibung verabfolgen läßt, wenn sie nichts Schriftliches aufzuweisen hat, selbst muß — wo es der Gebrauch erheischt, diese Verschreibung vom Gericht bestätigt sein — jedoch wenn sich eine Witwe Güter für ihre Kehsubba bemächtigt hat, und sie hat das Recht einer besseren Verteidigung für sich, so ist sie beglaubigt, wenn sie sagt, der Mann hätte ihr eine größere Zulage versprochen. (Siehe oben Abschnitt 66.) Ein Rabbi behauptet, daß, wenn sie sich schon zum zweiten Male verheiratet hat, sie ohne Vorzeigung der Kehsubba nicht beglaubigt ist; jedenfalls, wenn sie auch beglaubigt ist (ohne Vorzeigung der Kehsubba), muß sie doch schwören, daß sie noch nicht bezahlt ist, und da, wo sie die Kehsubba vorzeigen muß, kann der Mann schwören, daß er sie bereits bezahlt hat; lebt der Mann aber nicht mehr, so brauchen die Erben nicht zu schwören. Auch erhält sie ihre Kehsubba nicht, wenn solche einen auch nur einfachen Messerschnitt erhalten hat.

Einer Frau, die vor Gericht erscheint und sagt, ihr Mann wäre gestorben, und verlangt die Erlaubnis zum Heiraten, erwähnt aber nichts von der Kehsubba, erteilt man die Erlaubnis zum Heiraten, läßt sie schwören und zahlt ihr ihre Kehsubba, aber nicht die Zulage. Erwähnt sie aber die Kehsubba, so erteilt man ihr nicht einmal die Erlaubnis zum Heiraten.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 66 § 2; Abschn. 69 § 2; siehe § 1 oben.

§ 8.

Erwähnt sie erst vom Heiraten und dann von der Kehsubba, so gewährt man ihr beides; erwähnt sie aber erst von der Kehsubba und dann vom Heiraten, so gewährt man ihr das zweite, aber nicht das erste; hat sie aber sich Güter zu verschaffen Gelegenheit genommen, so kann sie solche bis zum Wert ihrer Kehsubba behalten;

ein Rabbi aber behauptet, daß, sobald sie etwas von der Kehsubba erwähnt, man ihr auch die Erlaubnis zum Heiraten nicht gibt.

§ 9.

Wo es der Gebrauch nicht ist, daß die Frau etwas Schriftliches über ihre Kehsubba hat, der Mann bringt aber Zeugen, daß er ihr eine Schrift darüber gegeben hat, da sind die Meinungen geteilt, ob ihr der Mann ihre Kehsubba geben muß.

§ 10.

Wenn eine Frau ihre Eheverschreibung zeigt, ohne Scheidebrief, sie behauptet aber, daß sie geschieden wäre, sie hätte aber den Scheidebrief verloren, der Mann aber behauptet das Gegenteil, so muß er ihr ihre Haupt-Kehsubba geben, aber nicht die Zulage. (Einige Rabbinen behaupten aber, daß sie auch nicht einmal ihre Haupt-Kehsubba erhält, gerade weil sie solche fordert, und keinen Beweis für die Scheidung bringen kann [siehe den Abschnitt 19 § 2], und so bleibt es auch.)

§ 11.

Wenn der Mann behauptet, sie wäre allerdings geschieden, sie hätte aber ihre Kehsubba und Zulage erhalten, und sie hätte ihm auch einen Schein darüber gegeben, er hätte aber diesen Schein verloren, so muß er einen Nebeneid wegen der Zulage tun und braucht solche nicht zu geben, sie aber schwört mit Berührung einer heiligen Sache wegen der Haupt-Kehsubba und erhält solche.

§ 12.

Hat sie einen Scheidebrief und keine Eheverschreibung, so kommt es hauptsächlich darauf an, ob in diesem Ort der Gebrauch nicht herrscht, daß die Frau etwas Schriftliches über ihre Kehsubba haben muß, sonst aber erhält sie nichts; der Mann schwört nämlich einen Nebeneid und ist frei.

§ 13.

Wenn sie zwei Scheidebriefe und zwei Eheverschreibungen vorzeigt, und die Zeit der ersten Eheverschreibung ist vor der Zeit des ersten Scheidebriefes, und die zweite vor dem zweiten Scheidebrief, so erhält sie zwei Kehsubbas.

§ 14.

Hat sie zwei Kehsubbas und einen Scheidebrief, so bekommt sie nur eine Kehsubba; nämlich: sind sie beide gleich von Wert, so hat die letzte die erste aufgehoben, und die Zeit gilt, worin die letzte geschrieben ist; sind sie sich aber nicht gleich an

Wertinhalt, und es stehen nicht in der einen, die größeren Wert als die andere hat, die Worte: und ich habe dir soviel auf die erste zugetan, so kann sie entweder die erste oder zweite heben; hat er ihr aber obige Worte geschrieben, so hebt sie die erste Haupt-Kehsubba von der ersten Zeit, und die Zulage von der zweiten Zeit. Dies gilt aber nur, wenn beide Kehsubbas, entweder als sie Verlobte oder Verheiratete war, geschrieben wurden; ist aber die eine im verlobten und die andere im verheirateten Stande geschrieben, so richtet man sich nach der andern.

§ 15.

Hat sie zwei Scheidebriefe und eine Kehsubba, so erhält sie nur eine Kehsubba, denn wenn jemand eine Frau von sich geschieden und solche hernach wieder genommen, so liegt, wenn er nichts anderes verfügt hat, die erste Kehsubba zugrunde.

§ 16.

Wenn eine Frau nach dem Tode des Mannes einen Scheidebrief und eine Kehsubba vorzeigt, und der Scheidebrief ist vom frühern Dato als die Kehsubba, und in dem Ort ist's nicht gebräuchlich, eine Kehsubba zu schreiben, so erhält sie durch den Scheidebrief ihre Haupt-Kehsubba, und durch die Kehsubba erhält sie solche mit allem, was darin enthalten ist, noch einmal, und zwar durch den Tod des Mannes. Ist aber das Datum der Kehsubba früher als das des Scheidebriefes, so erhält sie nur eine Kehsubba, denn er hat sie auf Grund der ersten Kehsubba wieder zu sich genommen.

*

101. Abschnitt

Bis wie lange Zeit eine Frau noch ihre Kehsubba heben kann

§ 1.

Eine Witwe kann, solange sie ihre schriftliche Kehsubba in Händen hat, immerfort ihre Kehsubba einfordern, mag sie nun in ihres Mannes oder Vaters Hause verpflegt werden, selbst wenn sie schon wieder verheiratet ist und ein Zeitraum von sieben Jahren darüber verflossen wäre, sie müßte denn auf Abschlag schon etwas darauf bekommen haben, oder sie hätte solche einem, der ihr Geld geliehen, verbürgt; hat sie aber keine schriftliche Kehsubba in Händen, und sie will solche heben, bloß nach den Verordnungen des Gerichts, an einem Orte nämlich, wo man keine Kehsubba schreibt, so kann sie solche, wenn sie in ihres Vaters Hause verpflegt wird (aber schon wieder verheiratet ist), nicht später als nach 25 Jahren heben (vom Todestage des Mannes an gerechnet). Hat sie diese ganze Zeit über geschwiegen,

so hat sie darauf verzichtet. Hat sie aber in dieser Zeit solche gefordert, so werden ihr von diesem Tage an noch andere 25 Jahre zugestanden. Ebenso müssen die Erben solche innerhalb 25 Jahren nach ihrem Tode fordern (und wenn sie solche auch nicht förmlich gefordert und nur die Erben daran erinnert hätte, und erklärt, daß ihr Schweigen keine Verzichtung sein soll, so ist dies schon genügend).

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 105 § 5; Abschn. 66 § 2 Anm.

§ 2.

Wenn sie auch in ihres Vaters Hause verpflegt wird, und sie wird von den Erben des Mannes geehrt und von ihnen daselbst besonders gepflegt, so kann ihr Schweigen nicht als Verzichtung angesehen werden, denn sie hat nur aus Scham geschwiegen.

§ 3.

Mit dem Einfordern ihres Eingebrachten kann sie so lange warten, als sie will.

§ 4.

Auch eine Geschiedene kann so lange mit dem Einfordern des Eingebrachten warten, als sie will.

*

102. Abschnitt

Eine Schuld einzufordern und über die Morgengabe einer Witwe

§ 1.

Wenn jemand gestorben, und seine Witwe (oder Geschiedene) will ihre Kehsubba haben, es meldet sich aber auch ein anderer Kreditor, und es ist nicht so viel da, um beide befriedigen zu können, so geht der vor, dessen Verschreibung von früherer Zeit lautet, als die des andern, und wird zwischen der Witwe und dem Schuldner kein Unterschied gemacht, und wenn der spätere Kreditor sich der Güter bemächtigt hat, so muß er solche wieder herausgeben.

Hagah: War die Kehsubba vom früheren Datum, so kann die Frau nicht verlangen, daß sie jetzt ihre Kehsubba noch nicht heben, sondern sie erst in ihres Mannes Hause verpflegt werden wolle, sondern sie muß ihre Kehsubba nehmen, und was alsdann noch von den Gütern übrig ist, gehört dem Kreditor. (Siehe Choschen hamischpat Abschnitt 97.)

Anmerkung:

Vgl. §§ 2, 3 unten; Abschn. 66 § 2 Anm.

§ 2.

Hat der Mann nur bewegliche Güter hinterlassen und hat solche der Frau in ihrer Kehsubba nicht ebenso vermacht wie Grundstücke, hat das Wort (nebenbei) nicht in der Kehsubba geschrieben, denn nur dadurch hat die Frau auf unbewegliche Güter das nämliche Recht wie auf bewegliche, so geht jedenfalls der Kreditor der Frau vor, selbst wenn seine Schuld die spätere wäre; hat die Frau aber Gelegenheit gehabt, sich in Besitz zu setzen, so behält sie, was sie hat.

Hagah: Einige Rabbinen behaupten aber, die Frau müßte solche wieder herausgeben, und so haben auch die späteren Rabbinen gerichtet. Auch ist kein Unterschied zu machen, ob der Gläubiger etwas Schriftliches in Händen hat, oder derselbe hat aufs Wort dem verstorbenen Manne Geld geliehen, die Sache muß aber bekannt sein! Hat sich die Frau einer Sache bemächtigt, welche ihr Mann in Verwahrung hatte, so muß sie solche unbedingt wieder herausgeben. Einige Rabbinen wollen, daß man über alle in der Kehsubba das Wort nebenbei nicht schreibt, und so ist auch der Gebrauch, und wenn es doch jemand einmal geschrieben hat, so hat solches keine Bedeutung. (Siehe oben Abschnitt 100 § 1.)

§ 3.

Wenn die Zeit von beiden gleich ist, oder er hat entweder erst geheiratet und sich dann Geld geliehen und solches in Besitz genommen, oder er hat erst Geld geliehen und dann geheiratet und dann das Geld in Besitz genommen (durch Besitznahme des Geldes haben sie beide, sowohl die Frau als auch der Verleiher, ein Recht auf dasselbe), so hat der Darleiher den Vorzug, der Mann mag nun bewegliche oder unbewegliche Güter hinterlassen haben; ist aber die Frau zuvorgekommen und hat sich durchs Gericht die Kehsubba auszahlen lassen (das Gericht hat nämlich nicht gewußt, daß noch ein Gläubiger vorhanden ist), so bleibt sie im Besitz; hat sie aber eigenmächtig gehandelt, so muß sie das Grundstück wieder herausgeben; waren es aber bewegliche Güter, so behält sie solche.

Hagah: Wenn eine Witwe ihre Kehsubba heben will, und die Waisen sagen, sie solle erst einen Bürgen stellen, daß, wenn vielleicht sich noch ein Gläubiger findet, der vor ihr geht, sie das jetzt Erhaltene wieder herausgeben wolle, so wird dieses vom Gericht nicht berücksichtigt.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 66 § 2 Anm.

§ 4.

Ist aber so viel da an Grundstück und an Geld, daß beide, die Frau und der Gläubiger, befriedigt werden können, und das Datum von beiden Forderungen ist dasselbe, so erhält der Gläubiger Geld und sie das Grundstück, selbst auch für das Eingebrachte; ist sie aber zuvorgekommen und hat sich des Geldes bemächtigt, so muß sie solches nach der Meinung eines Rabbinen wieder herausgeben, und man gibt solches dem Gläubiger (d. h. wenn er lieber Geld für seine Schuld haben will); ist aber die Zeit dieser beiden nicht gleich, so erhält die frühere das Geld, und wenn der andere ihm zuvorgekommen ist, so muß er solches nach der Meinung eines Rabbinen wieder herausgeben.

§ 5.

Sind in der Eheverschreibung auch Güter des eisernen Viehes benannt, sie sagt aber, sie sind verlorengegangen, so ist sie in dieser Hinsicht so gut als jeder andere Gläubiger, und wenn sie geschworen hat, so müssen die andern Gläubiger mit ihr teilen.

Hagah: Ob ein Gläubiger von dem Eingebrachten der Frau bezahlt werden kann? Darüber siehe Choschen hamischpat Abschnitt 97 § 26.

§ 6.

Ein Bürge für die Haupt-Kehsubba oder für die Zulage ist nicht schuldig zu zahlen, selbst wenn er sich durch den Mantelgriff dazu verpflichtet hätte (die Ursache ist, weil die Frau nichts dafür eingebracht hat), d. h. wenn er sich gegen eine fremde Frau verbürgt hat; aber eine Bürgschaft gegen seine Schwiegertochter muß er zahlen. Ist er aber selbständiger Bürge geworden, so muß er zahlen, auch einer fremden Frau.

Hagah: Ein Rabbi will, daß ein jeder Bürge sich durch den Mantelgriff verpflichtet und gegen seine Schwiegertochter auch ohne Mantelgriff. Ein Rabbi will: ein Bürge gegen den Bräutigam für das Einbringen der Güter der Braut ist ebenso als für die Kehsubba gegen die Frau, d. h. hat nicht nötig zu zahlen; andere hingegen streiten dem entgegen, jedenfalls kann der Bürge zurücktreten, solange die Frau nicht verheiratet ist.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 66 § 2 Anm.

§ 7.

Wenn jemand einer Frau ihre Kehsubba dergestalt verbürgt hat, daß er zu zahlen schuldig ist (durch Übernahme als selbständiger Bürge), und die Frau ist geschieden worden, und der Mann kann ihr die Kehsubba nicht zahlen, so braucht der Bürge der Frau nicht eher zu zahlen, bis der Mann ein Gelübde getan hat,

daß er keinen Genuß von ihr haben wolle auf Kosten anderer. Dies geschieht, um zu verhüten, daß sie sich nicht mit ihrem Manne auf Kosten des Bürgen einverstände, daß sie nur erst die Kehsubba von dem Bürgen erhalte, und er, der Mann, sie dann wieder zu sich nehmen wolle — und es ist verboten, jemandem einen solchen Rat zu erteilen. Wenn aber jemand gegen seine Schwiegertochter die Bürgschaft für Kehsubba übernommen hat für seinen Sohn, und dieser ist ein Gelehrter und in bedrängten Umständen, hat aber übrigens gar keinen Genuß vom Vater — einem solchen Gelehrten kann man wohl diesen Rat erteilen!!

Hagah: Wenn jemand einer Frau Bürge für ihr Eingebrachtes ist und verschreibt sich deshalb, aber mit den Worten: er wäre schuldig zu zahlen, wenn solches von beiden, Mann und Frau gefordert werden sollte, und der Mann ist gestorben, so muß er der Frau zahlen, was er ihr versprochen.

§ 8.

Ebenso wenn der Mann alle seine Güter dem Heiligtume vermacht hat, und hat dann seine Frau von sich geschieden, so kann sie nicht früher ihre Kehsubba vom Bürgen verlangen, bis sie das oben angeführte Gelübde getan hat.

§ 9.

Aber von den Gütern, welche verkauft worden sind, kann sie ihre Kehsubba heben, wenn sie auch das Gelübde nicht getan, und er kann sie auch wieder nehmen, wenn er will.

*

103. Abschnitt

Eine Witwe, welche Güter zum Behufe der Hebung ihrer Kehsubba verkauft, ob sie die Bewilligung des Gerichts dazu haben muß

§ 1.

Eine Witwe, im verlobten oder verheirateten Stande, die eine Kehsubba in Händen hat, kann zum Behufe der Hebung derselben Güter ihres Mannes verkaufen, ohne öffentliche Ankündigung und ohne Erlaubnis des Gerichts. Auch ist es einerlei, ob sie den Verkauf auf ein oder mehrere Male macht, jedoch muß der Verkauf jedesmal mit Zuziehung von drei Männern geschehen, die erfahren in Schätzung von Feldstücken sind, hat sie jedoch den Verkauf ganz allein übernommen, so ist solches auch gültig.

Hagah: Aber zum Behuf der Hebung ihres Eingebrachten kann sie nicht ohne Zuziehung des Gerichts Güter verkaufen.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 66 § 2 Anm.

§ 2.

Die Gefahr des Verkaufs ist für die Waisen, und es ist gleich, ob sie oder das Gericht den Verkauf besorgt hat, daher, wenn das Gericht beim Verkauf in Irrtum war, z. B. die Frau hat den Waisen heimlich auf ihre Kehsubba verzichtet, bleibt der Verkauf doch gültig.

§ 3.

Eine Geschiedene darf nur mit Zuziehung eines erprobten Gerichts verkaufen, ebenfalls eine Witwe, wenn sie sich wieder verheiratet hat.

§ 4.

Geschieht der Verkauf durch das Gericht, und solches zahlt ihr die Kehsubba aus, so muß sie schwören, daß sie sich nichts von des Mannes Vermögen zugeeignet hat; verkauft sie aber die Güter ganz allein, so muß sie in dem Schwur auch mit einschalten, daß sie die Güter nicht verschwendet hat.

§ 5.

Wenn eine Witwe ein Grundstück abgeschätzt hat und hat solches für sich behalten, so hat dies keine Gültigkeit, wenn sie solches auch öffentlich bekanntgemacht, oder es müßte denn mit Zuziehung dreier erfahrener Männer geschehen sein. Ein Rabbi behauptet, es müsse mit Zuziehung eines erprobten Gerichts geschehen.

§ 6.

Eine Witwe, deren Kehsubba 200 Gulden war, und die ein Grundstück, dessen Wert nur 100 Gulden war, für 200 verkauft hatte, oder ein Grundstück, dessen Wert 200 war, für 100 verkaufte, hat in einem jeden dieser Fälle ihre Kehsubba erhalten!

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 66 § 6.

§ 7.

War ihre Kehsubba aber nur 100, und sie hat ein Grundstück verkauft für 100 Gulden, welches 100 Gulden und einen Denar (eine kleine Münze) wert war, so gilt der Verkauf nicht, wenn sie sich auch erbietet, diesen Denar den Erben wieder zu erstatten.

§ 8.

War ihre Kehsubba 400 Gulden, und sie hat jemand für 100 Gulden Wert verkauft, ebenso einem Zweiten und Dritten, aber einem Vierten, was 100 Gulden und einen Denar wert war, für nur 100 Gulden verkauft, so gilt allein der vierte Verkauf.

*

104. Abschnitt

Wenn sich das Gericht bei dem Verkauf geirrt hat, ebenso andere Boten

§ 1.

Ein Gericht, welches Güter zum Behuf einer Kehsubba-Hebung verkaufen läßt, muß solches öffentlich tun, und zwar entweder dreißig Tage hintereinander oder sechzig Tage, jeden Montag und Donnerstag, des Morgens und des Abends, dieses ausrufen lassen, und während des Ausrufens muß das Grundstück umzäunt und dabei die Güte und der Wert desselben angezeigt werden, und daß man solches zum Behuf der Kehsubba-Hebung einer Witwe verkaufen wolle, auch erwähnt werden.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 66 § 2 Anm.

§ 2.

Ein Gericht, welches bei dem Verkauf von Gütern die Öffentlichkeit unterlassen hat, dessen Verkauf hat keine Gültigkeit, und muß noch einmal geschehen.

§ 3.

Hat das Gericht aber alles Obige beachtet und hat sich dennoch geirrt, entweder zu teuer oder zu wohlfeil verkauft, so ist der Verkauf gültig. Ist solches (das Gericht) aber nicht genau bei der Abschätzung gewesen und hat keine genaue Beschreibung des Verkaufs gemacht und hat sich dann geirrt, entweder um ein Sechsteil des Wertes zu wenig oder zu viel verkauft, so gilt der Verkauf nicht, wenn auch die öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat (einige wollen, daß in diesem Falle der Verkauf gültig wäre); war der Irrtum aber weniger als um den sechsten Teil des Wertes, so ist der Verkauf gültig, selbst wenn keine öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat; aber wenn zum Beispiel ein Begräbnis zu besorgen oder zu Behuf der Verpflegung einer Witwe oder Waisen oder Königssteuer zu bezahlen war, lauter Sachen, die keinen Aufschub zulassen, oder das Gericht hat sich zu dergleichen Sachen Geld geliehen und wolle solches wieder bezahlen, so ist kein

öffentlicher Verkauf nötig. Wenn das Gericht Knechte, Schuldverschreibungen oder bewegliche Güter verkaufen läßt, so geschieht keine öffentliche Bekanntmachung, denn die Knechte können entlaufen, wenn sie solches hörten, und die Schuldverschreibung und beweglichen Güter könnten gestohlen werden, daher werden sie vom Gericht erst abgeschätzt und dann gleich verkauft, und wenn der Markt nicht weit von der Stadt ist, so führt man solche dahin (und wo es überall nicht gebräuchlich ist, daß man etwas, was verkauft werden soll, öffentlich verkauft, so richtet man sich darnach als nach Sachen, die nicht öffentlich verkauft werden) — und der Verkauf ist alsdann jedenfalls gültig.

§ 5.

In dem Fall, wo sich das Gericht geirrt hat, und es ist um ein Sechsteil zu viel oder zu wenig verkauft worden, so hängt es vom Gerichte ab, ob der Verkauf zurückgehen soll oder nicht; einige Rabbis behaupten aber, der Verkauf müsse zurückgehen.

§ 6.

Wenn ein Bote etwas verkauft hat und hat sich geirrt, und wenn es auch noch so wenig gewesen wäre, so ist der Verkauf ungültig, und wenn dieser Bote auch vom Gericht abgeschickt ist, ist aber der Käufer nur bis zum sechsten Teil übervorteilt worden, so bleibt der Verkauf gültig.

Hagah: Einige Rabbinen wollen, daß, wenn ein jüdischer Richter vom König eingesetzt ist und hat durch seinen Boten etwas verkaufen lassen, es ebenso ist, als wenn sich das Gericht geirrt hätte, und der Verkauf ist gültig.

*

105. Abschnitt

Wenn eine Frau das Recht ihrer Kehsubba verkauft oder darauf verzichtet hat

§ 1.

Eine Frau kann ihre Kehsubba verkaufen oder andern verschenken, ganz oder zum Teil, und der Käufer oder der Beschenkte treten an der Frauen Stelle, wenn sie Witwe oder geschieden wird, stirbt sie aber noch beim Leben ihres Mannes, so erhalten sie nichts. Hat sie aber ihre Kehsubba ihrem eignen Mann verkauft, so gilt zwar der Verkauf, und wenn er gestorben ist, oder sie von sich geschieden hat, so hat sie keine Forderung, aber der Mann darf sie nicht behalten, wenn er ihr nicht gleich eine andere Haupt-Kehsubba (ohne Zulage) verschreibt.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 66 § 2; siehe aber Abschn. 93 §§ 8, 9.

§ 2.

Hat sie die Kehsubba andern verkauft, und ihr Mann ist gestorben, und zwar ohne den Witweneid geleistet zu haben, so haben der Käufer oder der Beschenkte keine Forderung; ist sie aber geschieden worden und ist dann gestorben, so hat der Käufer oder Beschenkte bloß zu schwören, daß sie nichts von ihr in Verwahrung haben, und erhalten alsdann ihre Kehsubba, lebt sie aber, so muß sie selbst schwören, daß sie die Kehsubba noch nicht erhalten hat, weigert sie sich aber zu schwören, so erhalten der Käufer oder der Beschenkte nichts. Sagt sie aber, sie hat nach dem Verkauf ihre Kehsubba bezahlt erhalten, so ist sie beglaubigt, denn sie hätte ebensogut sagen können: sie hätte darauf verzichtet, sagt sie aber, sie ist vor dem Verkauf bezahlt worden, so ist sie nicht beglaubigt.

§ 3.

Wenn jemand gestorben ist und hat eine Witwe und Söhne hinterlassen, und die Frau ist auch, ohne den Witweneid geleistet zu haben, gestorben, so bekommt der älteste der Söhne auch von der Summe, soviel die Kehsubba beträgt, einen doppelten Anteil, denn so lange der Eid nicht geleistet ist, wird diese Summe auch noch zu den Gütern des Vaters gerechnet, und von solchen bekommt ja bekanntlich der Erstgeborene einen doppelten Anteil.

§ 4.

Wenn eine Frau ihre Kehsubba ihrem Manne oder jemand anders verkauft, so hat sie deshalb noch nicht die andern Bedingungen, die noch außerdem in der Kehsubba enthalten sind, eingebüßt (doch aber sie hat die Verpflegung von den Erben dadurch verloren), hat sie aber die Kehsubba ihrem Manne geschenkt, so hat sie dadurch auch alles andere darin Enthaltene verloren.

Hagah: Auch ihr Eingebrachtes hat sie alsdann (wenn solches nicht mehr da ist) verloren, einige streiten hingegen, sie müßte denn ausdrücklich gesagt haben: Alles, was in der Verschreibung enthalten ist, schenke ich dir.

§ 5.

Bei der Verzichtleistung der Kehsubba gegen ihren Mann bedarf es keines Mantelgriffs oder Zeugen, sondern Worte, in völligem Ernste gesprochen, worauf man sich verlassen kann, sind hinreichend.

Hagah: War sie aber gezwungen, dem Mann die Kehsubba zu erlassen, er hat nämlich beständig mit ihr gezankt, und bloß um Hausfrieden zu haben, hat sie diesen Schritt getan, so hat solche Verzichtleistung keine Gültigkeit, und wenn sie sich auch damals nicht erklärte (einen Protest gegen ihre Handlung als gezwungen eingelegt hätte).

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 66 § 2.

§ 6.

Wenn jemand eine Schuldverschreibung verkauft, und in der Folge erläßt er die Schuld an den Debitor, so hat diese Erlassung Gültigkeit, sogar ein Erbe kann eine solche Schuld erlassen, daher, wenn eine Frau ihre Kehsubba verkauft hat, und der Mann stirbt, und nachher ist sie auch gestorben, kann der Sohn Verzicht leisten auf die Kehsubba, und der Verkauf ist dadurch ungültig, und selbst wenn dieser Sohn der einzige Erbe wäre, so müßte er ja die Kehsubba auszahlen, so kann er doch erst Verzicht leisten auf die Kehsubba, um den Verkauf rückgängig zu machen, und erbt also er die Kehsubba vom Vater! — Gegen diesen Ausspruch erheben sich noch einige Rabbis.

§ 7.

Wenn jemand die Kehsubba seiner Mutter bei seines Vaters Lebzeiten schon verkauft hat, d. h. wenn er die Kehsubba von der Mutter, die nach des Vaters Tode stirbt, erbt, daß der Käufer an seine Stelle treten soll, mit dem Bedingen nämlich, daß die Mutter gegen diesen Verkauf keine Einwendungen machen würde, so ist der Kauf gültig, sobald die Mutter gestorben ist, ohne Einwendungen gemacht zu haben.

*

106. Abschnitt

Wenn jemand sein ganzes Vermögen seinem Sohne verschreibt, bis auf ein unbedeutendes Grundstück, welches er der Frau vermacht hat

§ 1.

Wenn jemand sein ganzes Vermögen seinen Kindern vermacht, gleichviel, ob Söhnen oder Töchtern, bei gesunden oder bei kranken Tagen, und hat seiner Frau ein, wenn auch noch so kleines, Grundstück vermacht oder auch nur einen Baum, um die Früchte davon zu genießen, oder sonst Früchte, die noch nicht geerntet sind und auch noch stehenbleiben müssen, so hat die Frau, weil sie der Mann als Mitteilhaber an seinen Gütern unter seinen Söhnen eingesetzt hat (wenn sie solches erfahren und dazu geschwiegen hat), keinen Anspruch auf alle diese Güter, in Hinsicht ihrer Kehsubba und Zulage (aber wohl wegen ihres Eingebrachten), jedoch hat sie Anspruch auf alle künftigen Güter, die dem Manne zufallen, und wenn solche selbst durch diese Güter herrühren, z. B. eines seiner Kinder wäre in der Folge gestorben und der Vater beerbte es.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 66 § 2 Anm.; Abschn. 69 § 2 Anm.: Minderstellung der Frau.

§ 2.

Hat er ihnen aber bloß bewegliche Güter und davon auch einen Teil seiner Frau vermacht, oder er hat für sich selbst ein, wenn auch noch so kleines, Grundstück behalten, so bleibt ihr Anspruch auf ihre Kehsubba fest, und da nach den Verordnungen der Geonim die Kehsubba auch von den beweglichen Gütern gehoben werden kann, so bleibt ihr Anspruch auf die Kehsubba auf allen seinen Gütern, wenn er auch nur einen kleinen Teil von beweglichen Gütern für sich behalten hätte.

Hagah: Wenn jemand in Gegenwart seiner Frau befohlen hätte, eine gewisse Summe seinen Kindern oder andern zu schenken, und die Frau schwieg dazu, so muß sie, nach einigen Rabbinen, den Befehl vollziehen, nach einigen aber nicht. Alle Rabbinen sind aber darin einig, daß, wenn die Frau zu einigen seinen Befehlen ihre Befolgung versprochen hat, und zu den andern hätte sie geschwiegen, sie das vollziehen muß, was sie versprochen hat, und sie kann nachher nicht einwenden, daß es ihr Ernst nicht gewesen, sondern sie hätte deshalb ja gesagt, um ihn nicht unruhig zu machen. Hat sie durch einen Mantelgriff sich verpflichtet, seine Verordnungen vollziehen zu lassen, und gibt hernach vor, daß sie deshalb auf ihre Kehsubba nicht verzichtet hätte, der Mantelgriff wäre nur geschehen, weil sie die Güter in ihren Händen und Gewalt hätte, so wird ihre Einwendung angehört, und sie erhält die Kehsubba.

⁂

107. Abschnitt

Wenn jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau vermacht, ob sie dadurch in den Besitz gelangt ist, und wenn eine Schuldverschreibung von ihm vorgezeigt würde

§ 1.

Wenn jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau verschrieben hat, gleichviel, ob in gesunden oder in kranken Tagen, und wenn dies selbst von seiner Seite durch einen Mantelgriff geschehen wäre, so ist dadurch doch weiter nichts geschehen, als daß er die Frau zur Verwalterin über seine Erben eingesetzt, die Erben mögen nun seine Kinder, mit ihr oder mit einer anderen Fau gezeugt, oder seine Brüder oder sonst andere Erben sein. Hat er aber nicht alles vermacht, sondern noch etwas zurückgelassen, sei es noch so wenig, und bestände es in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, so ist dadurch die Frau in vollen Besitz gekommen (in beiden Fällen aber bekommt sie ihre Kehsubba).

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 66 § 2 Anm.

§ 2.

Das ist aber nur der Fall, wenn sie schon förmlich verheiratet war, war sie aber noch im verlobten Stande, oder sie war geschieden, so gilt sein Geschenk, und wenn er ihr auch alles vermacht (in diesem Falle erhält sie aber keine Kehsubba).

§ 3.

Eine jede Frau, welche durch ein förmliches Geschenk ihres Mannes alle seine Güter erworben, hat keinen Anspruch mehr auf ihre Kehsubba und muß solche zerreißen. Daher, wenn der Fall sein sollte, daß eine Schuldverschreibung von dem Manne von jemandem vorgezeigt würde, die von älterem Datum ist als ihre Schenkungsakte, und das ganze Vermögen wäre durch die Bezahlung dieser Schuld auch daraufgegangen, so geht die Frau ganz leer aus und erhält also nicht einmal ihre Kehsubba, wenn solche auch früher als die Schuldverschreibung ist, denn es wird angenommen, durch das Vergnügen, das sie durch die Nachricht genossen hat, daß der Mann ihr alle seine Güter verschrieben hat, hat sie alle ihre Rechte an ihre Kehsubba verloren! Sollte der Mann jedoch in der Folge noch zu Vermögen kommen, so kann sie allerdings noch ihre Kehsubba erhalten.

§ 4.

Ein Rabbi behauptet, daß die Frau ihre Kehsubba nicht verliert (in dem Fall, wenn er ihr nicht alle Güter verschreibt), findet nur dann statt, wenn er einen gewissen Teil seines Vermögens erwähnt, z. B. die Hälfte oder Zweidritteile. Hat er ihr aber alle Güter verschrieben und hat nachher erwähnt: mit Ausnahme von usw., und wenn dieses, welches er zurückgelassen, auch noch so beträchtlich wäre, so hat sie doch ihre Kehsubba verloren, denn durch die Ehre, die er ihr erzeigte, alle seine Güter ihr verschrieben zu haben, hat sie auf ihre Kehsubba verzichtet!

§ 5.

Ein Rabbi behauptet, wenn durch Zeugen hervorgeht, daß seine (des Mannes) Absicht nur war, ihr zu schaden, so hat sie ihre Kehsubba nicht eingebüßt.

§ 6.

Wenn er zwei Weiber hat, und hat beiden alle seine Güter verschrieben, so hat keine von beiden den Besitz erlangt, und beide werden angesehen als Verwalterinnen; hat er aber geschrieben: die Hälfte meiner Güter soll diese Frau haben und die andere Hälfte jene, so hat die erste Frau den Besitz erlangt, weil sie nicht alles erhalten hat, die zweite aber nicht.

§ 7.

Hat jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau und seinem Sohne vermacht, so hat die Frau die Hälfte erlangt, der Sohn aber nicht, sondern er ist über die andere Hälfte Verwalter, ein Rabbi behauptet, sie sind beide nur Verwalter.

Hagah: Hat er einen Sohn und eine Frau und schreibt: so viel soll mein Sohn und das übrige meine Frau haben, alsdann ist alles gültig, denn gewiß war es seine Absicht (bei der Frau) als förmliches Geschenk und nicht als Verwalterin, denn sonst hätte er ja nicht erst einen Teil seinem Sohne gegeben, ihm gehört ja alles.

§ 8.

Hat er seine Güter seiner Frau und einem andern verschrieben, so hat der andere die Hälfte erworben, und die Frau ist Verwalterin über die andere Hälfte, wo aber aus der Verschreibung zu erweisen ist, daß seine Absicht eine wirkliche Schenkung war, so bleibt es eine wirkliche Schenkung.

§ 9.

Hat er geschrieben: meine Frau soll über alle Güter herrschen, so wird dies nicht als Geschenk, sondern als Verwaltung angesehen; hat er aber geschrieben: meine Güter soll meine Frau haben, und nach ihr meine Erben, so wird solches als ein Geschenk angesehen.

§ 10.

Wenn er eine Frau und drei Töchter gehabt und erklärte, diese Tochter soll 50 Gulden haben und jene 50 Gulden usw., und man hat ihn gefragt, wie es denn mit seiner Frau sein sollte, und er hat geantwortet: was übrigbleibt, sollte die Frau haben, so wird dies, der Frau Zugeteilte, als ein Geschenk angesehen (hat er befohlen, etwas von seinen Gütern den Armen zu geben, so wird dies angesehen, daß alles übrige als förmliches Geschenk verbleiben soll denen, welchen er es vermacht hat, einige Rabbinen streiten dagegen).

*

108. Abschnitt

Wenn ein Kranker befohlen hat: meine Frau soll so viel erhalten als einer von meinen Söhnen

§ 1.

Wenn ein Kranker (oder ein Gesunder durch Mantelgriff) erklärt hat, seine Frau soll so viel haben als einer von seinen Söhnen, so erhält sie so viel über ihre Kehsubba, und wenn ihm nachher noch Söhne geboren wurden, so richtet sich ihr Anteil nach der jetzigen Zahl der Söhne, so daß, wenn die Anzahl der Söhne

früher drei war, sie also ein Vierteil des Vermögens erhalten hätte, und in der Folge noch zwei hinzugekommen sind, sie also nur ein Sechsteil des Vermögens erhält. Die Frau erhält aber nur gleichen Anteil an denjenigen Gütern, die damals da waren, nicht aber an denen, die in der Folge erst hinzugekommen sind.

Hagah: Wenn ein Zweifel in dieser Hinsicht ist, muß die Frau den Beweis führen.

§ 2.

Sind von den Söhnen einige gestorben (und zwar noch beim Leben des Vaters), so teilt die Frau mit denen, die beim Tode des Vaters noch da sind. Ein Rabbi zweifelt aber noch daran.

§ 3.

Sind alle Söhne gestorben, so bekommt die Frau einen Teil von denen, welche bei Abfassung des Testaments am Leben waren, und das übrige erhalten die anderen Erben.

Hagah: Wenn jemand seiner Tochter und seinem Schwiegersohne verschreibt, daß er, der Schwiegersohn, zu gleichen Teilen mit seinen Söhnen gehen soll, so ist solches auch nur zu verstehen von den Gütern, welche bei Abfassung des Testaments wirklich da waren, denn niemand kann über Güter verfügen, die noch nicht in seiner Gewalt sind, mit Ausnahme, was man jetzt allgemein bei Verheiratung einer Tochter tut: derselben einen halben Anteil eines nachgeborenen Sohnes verschreibt, denn man sagt zugleich in dieser Verschreibung, daß man der Tochter eine gewisse Summe schuldig sei. Auf diese Weise hat die Tochter auch Anspruch auf später hinzugekommene Güter, d. h. entweder es muß ihr die vom Vater ihr anerkannte Schuld ausbezahlt werden, oder sie hat den halben Anteil eines der nachgeborenen Söhne an dem Vermögen, welches beim Tode des Vaters da war (siehe die Formulare jüdischer Kontrakte). Wenn jemand seiner Frau oder seinen Töchtern ein Geschenk vermacht, z. B. er sagt: sie sollen gleichen Anteil mit seinen nachgeborenen Söhnen haben, so darf er nicht hinterher, listigerweise, von seinem Vermögen bei seinem Leben noch viel seinen Söhnen oder sonst jemandem verschenken, um dadurch die Frau oder Töchter zu benachteiligen.

*

109. Abschnitt

Wenn ein Kranker verordnet, man solle der Frau 200 Gulden geben, gehören sie ihr zu ihrer Kehsubba?

§ 1.

Wenn ein Kranker sagt: gebet meiner Frau 200 Gulden, welche ihr gehören, so erhält sie solche noch außer ihrer Kehsubba; sagt er aber: sie soll die 200 Gul-

den für ihre Kehsubba erhalten, so erhält sie nicht beides, sondern das, was das meiste von den zwei Sachen ist, entweder die Kehsubba oder die 200 Gulden.

§ 2.

Hat er aber seine Güter schon vorher eingeteilt, so richtet es sich nach Abschnitt 106.

§ 3.

Hat er bloß gesagt: gebet meiner Frau 100 Gulden, so behauptet ein Rabbi, sie hätte bloß das Recht, daß sie nicht weniger als diese Summe erhält, wenn ihre Kehsubba auch weniger beträgt, ein Rabbi meint aber, sie erhält diese 100 Gulden außer der Kehsubba (hat er aber ausdrücklich gesagt: gebet ihr die 100 Gulden als Geschenk, so erhält sie solche außer ihrer Kehsubba).

§ 4.

Hat ein Kranker befohlen, man soll der Frau ihre Kleidungsstücke lassen, so erhält sie alle, Alltags- und Sonnabendkleider.

Hagah: Einige sagen: wenn er dies auf seinem Sterbebette gesagt hat, so hat er auch die Binden, Armbänder (silbern oder golden) gemeint, aber nicht, wenn er solches während der Verheiratung gesagt hätte,

hat er aber das Wort Malbusche erwähnt, so ist nichts ausgenommen, was man am Körper zeigt.

*

110. Abschnitt

§ 1.

Man kann der Frau für ihren Mann einen abschlägigen Zahlungsschein schreiben, wenn sie nämlich ihre Kehsubba haben will, und bringt Zeugen, daß sie solche verloren hat, wenn der Mann auch nicht gegenwärtig ist, man muß aber die Frau kennen, und der Mann muß das Schreibegeld bezahlen.

Hagah: Ein Gelehrter, von dem es nicht gebräuchlich ist, daß er bei Weibern so genau ist, ist in der Folge beglaubigt, wenn er sagt: er hätte sich geirrt, die Quittung sollte auf eine andere Frau lauten. Dieser Fall ist nämlich, wenn eine Frau ihre Kehsubba haben will, und man zeigt ihr die Quittung, sie behauptet aber, dies wäre eine andere Frau gleichen Namens.

§ 2.

Wenn jemand eine auf Abschlag bezahlte Handschrift über eine Kehsubba auffindet, und die Frau sagt, sie gehört ihrem Manne, so muß der Finder ihm solche zurückgeben; sagt die Frau aber: der Schein gehört ihr, so behält solchen der Finder und gibt ihn vorläufig niemandem wider.

*

111. Abschnitt

Handelt von den sonst gewöhnlich gewesenen Bedingungen in der Kehsubba, daß, wenn nämlich bei dem Tode des Mannes Söhne von mehreren Frauen da sind, die aber schon bei dem Leben des Mannes gestorben sind, und die Kehsubbas der Frauen sind verschieden, man alsdann, bevor die verschiedenen Brüder zur Teilung schreiten, erst jedem Sohne die Kehsubba seiner Mutter ausbezahlt; da aber dies schon lange nicht mehr gebräuchlich ist, so ist es unnütz, diesen Abschnitt zu übersetzen.

*

112. Abschnitt

Über die Verpflegung der Töchter

§ 1.

Von den Bedingungen in der Kehsubba sind auch, daß die Töchter nach seinem Tode von den männlichen Erben bis zur Mündigkeit oder Verlobung verpflegt werden müssen.

Hagah: Und wenn dies auch nicht in der Kehsubba eingeschrieben stände, oder die Kehsubba ist verlorengegangen, oder an einem Orte, wo man über die Kehsubba nichts Schriftliches gibt, kurz unbedingt.

Anmerkungen:

1. Vgl. die abweichende Regelung bei der Frau: Abschn. 69 § 2.
2. Alimentationspflicht des Vaters, vgl. Abschn. 70 § 5; Abschn. 1 § 5.

Buchholz bemerkt hierzu S. 76:

„Dagegen vermissen wir die Pflicht der Alimentierung der Kinder, und in der Tat ist der Vater streng genommen gesetzlich nicht verpflichtet, seine Kinder, nachdem sie das sechste Jahr erreicht haben, zu alimentieren. Doch wird einem etwa so harten Vater die moralische Pflicht von seiten der Obrigkeit eindringlich vorgehalten und seine „Rabentat" öffentlich bekanntgemacht werden. Beharrt er noch bei seiner Weigerung, so soll die Obrigkeit, wenn er vermögend ist, ihn zwingen, das zur Ernährung der Kinder Nötige in Form von Almosen darzubieten."

§ 2.

Der Erwerb der Händearbeit der Töchter, und was sie finden, gehört ihnen, und nicht den Erben.

Anmerkungen:

Vgl. Abschn. 80: Der Arbeitserwerb der Frau gehört dem Mann.

Vgl. Abschn. 84: Fund der Ehefrau gehört dem Manne.

Vgl. Abschn. 22 § 4 Anm. 4 C h: Die gefundene Sache eines Nichtjuden braucht nicht zurückgegeben zu werden.

§ 3.

Ist eine Tochter in ihrer Unmündigkeit verlobt worden, so verliert sie die Verpflegung, und der Bräutigam muß solche übernehmen.

Hagah: Einige Rabbinen wollen, daß sie nur alsdann die Verpflegung verliert, wenn sie als Erwachsene verlobt worden; wieder andere Rabbinen wollen, wenn sie mit Vorwissen der Brüder verlobt worden, verliert sie die Verpflegung nicht.

§ 4.

Selbst wenn sie verheiratet worden in ihrer Unmündigkeit, und sie will nicht bleiben oder ist geschieden oder Witwe geworden und ist als noch unerwachsen wieder in ihres Vaters Haus zurückgegangen, so wird sie so lange verpflegt, bis sie entweder erwachsen oder von neuem verlobt worden.

Hagah: Nach einigen Rabbinen hört sie auf verpflegt zu werden, sobald sie verheiratet war. Nach anderer Meinung wieder bekommt sie nur Verpflegung, wenn sie bei Vaters Lebzeiten in dessen Haus nur als unmündig gekommen ist; war der Vater aber schon gestorben, so hat sie die Verpflegung verloren, sobald sie nur verlobt gewesen, selbst wenn sie noch unmündig ist, und deucht es mir auch recht.

§ 5.

Wenn jemand die Frau seines ohne Kinder verstorbenen Bruders geheiratet und mit ihr eine Tochter gezeugt hat, so wird diese Tochter, wenn der Vater gestorben und der Onkel kein Vermögen hat, von den Gütern ihres Vaters verpflegt; hat aber der Bruder Vermögen hinterlassen, so wird sie nicht von den Gütern des Vaters verpflegt; ebenso wenn der überlebende Bruder eine Tochter von einer von Talmuds wegen verbotenen Frau (siehe Abschnitt 15) gezeugt hat oder eine Tochter seiner genotzüchtigten oder eine Tochter von ihm in verlobtem Zustande gezeugt, wenn er auch solche nachher geheiratet hätte, alle diese werden nicht von den Gütern des Vaters verpflegt, wenn der Vater gestorben ist, lebt der Vater aber noch, so ist er schuldig, sie zu verpflegen.

§ 6.

Eine solche Tochter, die verpflegt werden muß, erhält auch Kleider und Wohnung, ebenso wie eine Witwe, und verkauft Güter von Gerichts wegen, ohne vorherige Bekanntmachung, ebenso wie bei einer Witwe, nur mit dem Unter-

schiede, daß bei einer Witwe alles ihrem Stande gemäß geschehen müsse, die Töchter aber bloß zur Notdurft verpflegt werden, und daß diese nicht nötig haben, wie eine Witwe, einen Eid zu schwören.

§ 7.

In jetzigen Zeiten, da die Kehsubba auch von beweglichen Gütern gehoben wird, so werden auch die Töchter von solchen Gütern verpflegt, d. h. diese Güter müssen unbeschwert sein. Von solchen Gütern, welche der Vater verkauft oder förmlich verschenkt hat, oder die Erben haben solche nach dem Tode ihres Vaters verkauft, verpfändet oder verschenkt, werden die Töchter nicht verpflegt.

§ 8.

Von beschwerten Gütern werden die Töchter nicht verpflegt, selbst wenn er dieses (die Verpflegung) durch einen Mantelgriff verbindlich gemacht hätte. Ein Rabbi aber behauptet, daß, wenn er sich nach der Verheiratung durch einen Mantelgriff dazu verbindlich gemacht hat, sie auch von beschwerten Gütern, wenn solche auch beweglicher Art sind, verpflegt werden.

§ 9.

Hat der Mann mit seiner Frau ausdrücklich ausgemacht, daß die Töchter auch während ihrer Mündigkeit verpflegt werden sollen, so werden solche auch von beschwerten Gütern verpflegt.

§ 10.

Wenn der Mann auf seinem Sterbebette befohlen hat, die Töchter nicht zu verpflegen, so wird seinen Befehlen keine Folge geleistet, hat er solches aber bei der Verheiratung ausdrücklich bedungen, so bleibt solches in Kraft.

§ 11.

Wenn jemand bei seinem Tode Söhne und Töchter hinterlassen hat, so erben die Söhne alles und müssen die Schwestern bis zu ihrer Großjährigkeit oder Verlobung verpflegen.

Hagah: Und die Söhne haben nicht nötig so genau mit der Verpflegung zu sein, jedoch muß das Gericht einschreiten, wenn es merkt, daß die Söhne das Vermögen verschwenden, und muß suchen, für die Töchter zu sorgen. Dies ist aber alles nur der Fall, wenn so viel Vermögen da ist, daß sowohl die Söhne als auch die Töchter bis zu ihrer Großjährigkeit verpflegt werden können, ist aber so viel nicht da, so wird vom Gericht erst so viel zurückgenommen, als zur Verpflegung der Töchter bis zur Großjährigkeit hinreichend ist, und

das übrige erhalten die Söhne, ist aber nichts übrig, so müssen die Söhne betteln.

Hagah: Einige Rabbinen wollen, daß die Söhne keine Güter verkaufen dürfen, selbst wenn viele Güter da sind, außer sie müßten denn Geld nötig haben, um Gefangene auslösen zu können, oder sonst dergleichen, aber bei wenigem Vermögen dürfen sie nichts verkaufen. (Siehe § 14.)

§ 12.

Sind aber nur bewegliche Güter da, und sie reichen nicht für alle (Söhne und Töchter), so werden sie beide davon verpflegt, bis sie aufgezehrt sind, denn daß die Töchter auch von beweglichen Gütern ernährt werden, das ist erst durch eine Verordnung der Geonim festgestellt worden, und die Söhne können in diesem Falle nicht schlechter wegkommen als die Töchter.

Hagah: Wo man aber in der Kehsubba schreibt das Wort: „Aggab" („Nebenbei" ebensogut), da sind bewegliche Güter ebensogut als unbewegliche.

§ 13.

Waren die Güter bei dem Tode des Vaters bedeutend, und sind in der Folge weniger geworden, so haben die Söhne schon ein Recht daran erhalten.

§ 14.

Waren die Güter beim Todesfall wenig und sind nachher vermehrt worden, so erben die Söhne, als wenn sie gleich (beim Todesfall) viel gewesen wären.

Hagah: Nach einigen Rabbinen ist es selbst so, wenn das Gericht schon erklärt hätte, daß die Güter nicht hinreichten, da sie in der Folge sich vermehrt haben, so geht der Ausspruch wieder zurück,

und selbst wenn sie abermals sich wieder vermindert hätten, so bleibt es, wie in § 13 erklärt worden. Sind die Söhne zuvorgekommen und haben von den Gütern verkauft, so ist der Verkauf jedenfalls gültig,

Hagah: Und die Töchter erhalten nichts von diesem Gelde, welches aus dem Kauf gelöst worden. Ein Rabbi behauptet, dies muß geschehen, bevor das Gericht die Töchter in Besitz gesetzt habe.

Ist viel Vermögen da, es ist aber eine Schuldverschreibung auf den Vater, die bezahlt werden muß, oder die Witwe muß verpflegt werden, oder die Töchter sind noch nicht abgeteilt (darüber wird im folgenden Abschnitt verhandelt werden), und das Vermögen wird durch diese Ausgaben wieder klein, wird es doch gehalten, als wenn das Vermögen viel wäre (daß nämlich die Söhne die Töchter verpflegen müssen bis zur Großjährigkeit oder Verlobung, siehe oben § 11). Ist aber eine Kehsubba für die Witwe zu bezahlen, das macht das Ver-

mögen klein, und muß in diesem Fall erst für die Verpflegung der Töchter gesorgt werden (§ 11). Wenn aber die Verpflegung der Witwe zu beschaffen ist, darüber sind die Meinungen geteilt, wie es alsdann mit der Verpflegung der Töchter zu halten sei.

§ 16.

Hat er eine Witwe und eine Tochter hinterlassen, mag die Tochter auch von einer anderen Frau sein, und das Vermögen ist nicht groß genug, um beide ernähren zu können, so wird die Witwe ernährt und die Tochter muß betteln gehen. Einige Rabbinen sind gegen diesen Ausspruch. (Siehe oben Abschn. 93.)

§ 17.

Die Verpflegung der Tochter geht vor der Hebung der Kehsubba, Benin Dichrin (siehe den vorigen Abschnitt).

§ 18.

Wenn jemand gestorben ist und hat erwachsene und unerwachsene Töchter hinterlassen und keinen Sohn, so wird das Vermögen unter den Töchtern zu gleichen Teilen geteilt.

*

113. Abschnitt

Gesetze über den zehnten Teil der Güter (für die Aussteuer und Mitgift der Töchter), wie die gehoben werden

§ 1.

Wenn jemand gestorben und hat eine Tochter hinterlassen, so schätzt man, wieviel wohl der Vater, wenn er gelebt hätte, ihr bei ihrer Verheiratung als Aussteuer und Mitgift gegeben hätte, und soviel gibt man ihr auch. Man erkundigt sich nämlich bei den Freunden und Bekannten des Verstorbenen, was er gegen sie wohl deshalb geäußert hat; ferner nimmt man Rücksicht auf seinen Handel und seinen Stand, auch wenn er schon bei seinem Leben eine Tochter verheiratet hat.

Hagah: Wenn er reich war und ist zurückgekommen, oder er war erst ein Verschwender und hat sich hernach geändert, so richtet man sich immer nach seinen letzten Gesinnungen.

Kann das Gericht aber seine gewesenen Gesinnungen in dieser Hinsicht nicht ermitteln, so erhält sie den zehnten Teil vom Vermögen als Mitgift.

Hagah: Ebenso wohl muß man der Tochter vom mütterlichen Vermögen die Aussteuer erteilen — einige Rabbinen streiten dagegen. Einige Rabbinen wollen noch, daß, wenn der Vater noch lebt, er seiner Tochter doch

nicht mehr als den zehnten Teil von seinem Vermögen geben müsse — man gibt aber gewöhnlich mehr.

Anmerkung:

Siehe §§ 3, 4 unten; Verwirkung des Mitgiftanspruches: § 7 unten.
Vgl. ferner Abschn. 58 § 1, Abschn. 66 § 9: Begriff der Mitgift; Abschn. 51 ff.: Mitgiftversprechen des Vaters.

§ 2.

Dieser zehnte Teil für die Mitgift der Tochter gehört nicht unter die Bedingungen der Kehsubba, sondern ist nur eine Verordnung der Rabbinen, daher wird solches nicht von beweglichen, sondern nur von unbeweglichen Gütern, auch von der Miete, die das Grundstück aufbringt (wenn die Waisen solche noch nicht aufgenommen haben) gegeben; eigentlich gehört es sich, und wenn die Brüder es wollen, so können sie ihr bares Geld für den zehnten Teil geben.

Hagah: Wenn die Güter geschätzt werden, um den zehnten Teil zu wissen, so werden auch die beweglichen geschätzt — und man gibt ihr dann den zehnten Teil vom Ganzen in Grundstücken. Wenn man aber des Vaters Gesinnungen in dieser Hinsicht ausgemittelt hat, so gibt man ihr gerade das, was ihr der Vater gegeben hätte, sei es in beweglichen oder unbeweglichen Gütern. Einige Rabbinen wollen, daß, wenn man die Güter schätzt, man nur die unbeweglichen Güter schätzt. Wenn Kreditoren sich einfinden, und die Söhne wollen, man soll ihnen von unbeweglichen, die Töchter aber, man soll ihnen von beweglichen Gütern bezahlen, damit die Grundstücke bleiben und sie den zehnten Teil von diesen Gütern bekommen, so bleibt's wie die Söhne wollen, und mir deucht, das nämliche findet statt bei der Verschreibung des halben männlichen Erbteils, da die Töchter keinen Teil an Grundstücken haben, und es sind Kreditoren da, so können die Söhne solche mit beweglichen Gütern bezahlen, damit ihnen die Grundstücke verbleiben mögen. Wenn man die Gesinnungen des Vaters hinsichtlich der Töchter auszumitteln sucht, so muß es in der Absicht geschehen, daß der Vater ihnen vielleicht weniger als den zehnten Teil gegeben hätte, aber nicht um ihnen mehr zu verschaffen; einige wollen aber, auch um ihnen mehr zu verschaffen, und wenn nicht mehr da ist, als nur so viel, was er der ersten Tochter gegeben, so bekommt sie alles, und man müßte den Überschlag machen nach der Summe Geldes, die bei seinem Tode vorhanden war.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 58 § 1.

§ 3.

Die Tochter ist hinsichtlich des zehnten Teils des Vermögens eine Kreditorin der Brüder, daher bekommt sie diesen zehnten Teil von den mittelmäßigen, d. h. nicht von den schlechten und nicht von den besten Gütern ohne Eidesleistungen. Sind die Brüder gestorben, so erhält sie den zehnten Teil von deren hinterlassenen Kindern, und zwar von den schlechtesten Gütern, und nur gegen Eidesleistung. In jetzigen Zeiten, da man den Töchtern bei ihrer Verheiratung bewegliche Güter (Geld und Aussteuer) mitgibt, bekommt die Tochter ihren zehnten Teil ohne Unterschied von beweglichen oder unbeweglichen Gütern.

§ 4.

Wenn jemand mehrere Töchter hinterlassen hat, so erhält diejenige, welche sich verheiratet, den zehnten Teil des Vermögens, die zweite den zehnten Teil vom Rest und so fort. Wollen sie sich alle zu gleicher Zeit verheiraten, so findet das nämliche statt, nur mit dem Unterschiede, daß alsdann alle diese Summen gleich wieder zusammengeworfen werden und unter ihnen zu gleichen Teilen geteilt werden, so daß eine nicht mehr zur Mitgift und Aussteuer als die andere erhält.

Hagah: Dieses muß alles geschehen nach des Vaters Tode, bevor die Brüder zur Teilung schreiten, ebenso die Ausmittelung der Gesinnungen des Vaters, betreffend die Mitgift und Aussteuer seiner Töchter, jedoch sind die Töchter nicht früher als zur Zeit ihrer Verheiratung zur Erhebung ihrer Mitgift und Aussteuer berechtigt.

§ 5.

Wenn die Brüder Grundstücke ihres Vaters verkauft oder verpfändet haben, so kann die Tochter ihre Mitgift und Aussteuer gegen einen Eid von den Käufern wieder fordern.

§ 6.

Wenn jemand gestorben ist und hat eine Witwe und eine Tochter hinterlassen, so geht die Verpflegung der Witwe vor, und wenn die Tochter sich verheiratet hat und ist gestorben, bevor sie die Mitgift und Aussteuer erhalten hat, so kann der Mann keinen Anspruch machen, denn es bleibt alles für die Verpflegung der Witwe.

§ 7.

Eine unmündige Waise, welche von ihrer Mutter oder ihrem Bruder mit ihrer Bewilligung verheiratet wurde, und man hat ihr 100 oder 50 Gulden gegeben, kann, wenn sie mündig ist, die ihr gebührende Mitgift und Aussteuer verlangen (und selbst wenn sie nach ihrer Mündigkeit noch lange nachher ge-

schwiegen hätte, und wenn sie auch nicht von den Brüdern ernährt wurde und bei der Verheiratung keine Einwendung gemacht hätte). Ist sie aber nach ihrer Erwachsung als Jungfer (12 Jahre 1 Tag, oder als Mündige 12½ und 1 Tag) verheiratet worden und hat ihre Mitgift und Aussteuer nicht verlangt, so ist sie solcher verlustig; es müßte denn sein, daß sie von den Brüdern nach der Verheiratung noch verpflegt wurde (und sie wußte dies bei der Verheiratung); hat sie aber nun gar bei der Verheiratung Einspruch getan, so hat sie mit der wirklichen Einforderung ihrer Mitgift und Aussteuer so lange Zeit, als sie will. Ist sie aber noch in ihres Vaters Hause mündig geworden, gleichviel ob bei dessen Leben noch oder nach dem Tode, und die Brüder haben ihr keine Verpflegung mehr gereicht, und sie schweigt und hat ihre Mitgift und Aussteuer nicht verlangt, so ist sie solcher verlustig; nicht aber, wenn sie entweder Einspruch macht, oder sie wurde von den Brüdern noch fortverpflegt. (Wenn jemand befohlen hat, seiner Tochter den dritten Teil seines Vermögens zu geben, und sie ist von den Brüdern verheiratet worden und hat solchen nicht erhalten, so muß ihr solcher nachgezahlt werden.)

§ 8.

Wenn jemand gestorben und hat zwei Töchter und einen Sohn hinterlassen, und die eine ist zuvorgekommen und hat den zehnten Teil des Vermögens gehoben, und gleich nachher ist der Bruder gestorben, so wird das Vermögen unter den beiden Töchtern gleich verteilt, ohne daß die zweite erst ihren zehnten Teil hebt. Einige streiten aber und behaupten, die zweite Tochter müßte auch erst den zehnten Teil vom Vermögen haben und dann das übrige gleich teilen.

§ 9.

Wenn nur zwei Töchter hinterblieben sind, so wird das Vermögen gleich geteilt, und wenn die ältesten Schwestern bei des Vaters Leben schon verheiratet wurden, so können die jüngsten nicht verlangen, daß sie vor der Teilung erst ihre Mitgift und Aussteuer haben wollen; sind die ältesten aber erst nach dem Tode des Vaters verheiratet worden, so erhalten die jüngsten auch erst ihre Mitgift und Aussteuer, und dann wird geteilt.

§ 10.

Es kann jemand auf seinem Sterbebette den Befehl erteilen, seinen Töchtern keine Mitgift und Aussteuer bei ihrer Verheiratung zu geben (aber es kann niemand bei seiner Verheiratung die Bedingung machen, daß seine Töchter nicht aus seinen Mitteln verpflegt werden sollen).

*

114. Abschnitt

Wenn jemand die Verpflichtung auf sich genommen hat, die Tochter seiner Frau oder sonst jemand zu ernähren

§ 1.

Wenn sich jemand verheiratet, und die Frau macht die Bedingung, ihre Tochter fünf Jahre lang zu ernähren, und er ist darauf eingegangen, so muß er solche die ersten fünf Jahre nach der Verheiratung verpflegen, die Lebensmittel mögen nun teuer oder wohlfeil sein; hat er damit eingehalten, und die Lebensmittel sind wohlfeiler geworden, so muß er den Rückstand nach teurerem Preis erstatten, will sie aber die Verpflegung nicht mehr, so bezahlt er ihr den Rückstand nach dem wohlfeilen Preis; sind die Lebensmittel aber teurer geworden, so braucht er ihr doch nur nach dem wohlfeilen Preis zu zahlen.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 70 § 1: Ernährungsanspruch der Frau.

§ 2.

Der Erwerb der Händearbeit gehört der Tochter.

Anmerkung:

Anders bei der Ehefrau, vgl. Abschn. 80.

§ 3.

Die Mutter kann den Mann in der Folge dieser einmal übernommenen Pflicht nicht entheben.

§ 4.

Ist der Mann gestorben, so ist die Tochter wie jeder andere Kreditor zu betrachten und kann auch auf beschwerte Güter Anspruch machen, der Vater muß sich aber durch Mantelgriff und Zeugen oder durch eine Verschreibung hierzu verpflichtet haben, sonst kann die Tochter auf beschwerte Güter keinen Anspruch machen.

§ 5.

Ist die Tochter gestorben, so können ihre Erben keinen Anspruch machen (ist sie erkrankt, so ist's ebenso, als wenn sie verheiratet wäre, und sie kann das Geld dafür berechnen).

§ 6.

Ist sie (die Frau) während der Zeit von ihm geschieden worden, so muß er die Tochter nichtsdestoweniger die Zeit über, für welche er sich verpflichtet hat, verpflegen; aber er ist in keinem Falle verpflichtet, sie kurieren zu lassen, wenn sie krank ist.

§ 7.

Alles bisher Gesagte gilt auch, wenn sich jemand für die Verpflegung irgendeiner anderen Person verpflichtet. (Siehe weiter über diese Gesetze Choschen hamischpat Abschnitt 60.)

§ 8.

Hat sich die Frau mit einem andern wieder verheiratet und auch mit diesem bedungen, er solle die Tochter ernähren, so muß sie einer von diesen beiden ernähren, und der andere gibt ihr Geld für die Verpflegung.

§ 9.

Ist die Frau nun auch von diesem geschieden worden, und jeder von den zwei Männern sagt, er will sie (die Tochter) in natura pflegen, so kommt es auf die Tochter an, und wenn solche taubstumm ist, daß sie nicht wählen kann, so geht es Woche um Woche, eine Woche gibt einer Geld und die andere Woche verpflegt er sie in natura.

§ 10.

Hat sich nun solche Tochter verheiratet, so muß sie, wie es sich von selbst versteht, ihr Mann ernähren, und sie erhält von den beiden Männern von einem jeden Kostgeld.

§ 11.

Hat er sich schriftlich verpflichtet gegen eine Frau, er wolle ihre Tochter ernähren, solange sie (die Frau) bei ihm ist, und die Frau stirbt, so hört die Verpflichtung auf, ebenso wenn sie geschieden worden, wenn er sie auch in der Folge wieder zu sich genommen hat.

§ 12.

Wenn sich jemand zu dergleichen verpflichtet, so hat er nicht nötig, auch Kleidung zu geben, er müßte sich dies denn ausdrücklich verschrieben haben.

Hagah: Wenn sich jemand schriftlich gegen einen verpflichtet hat, er wolle ihm, wenn er die Tochter des N. heiratet, eine gewisse bestimmte Summe zahlen, so muß er diese Summe zahlen, wenn die Person auch in der Folge gestorben ist; hat er sich aber dabei der Worte bedient: für ihn und seine Frau, und die Frau ist gestorben, so hat er nur die Hälfte zu zahlen nötig.

*

115. Abschnitt

Die Gesetze, wenn eine Frau geschieden werden muß und ihre Kehsubba obendrein verliert

§ 1.

Wenn eine Frau das Gesetz Mosis und Israels übertritt, z. B. das Gesetz Mosis: sie gibt ihrem Mann Speisen, die nicht verzehrt werden dürfen oder die zu essen verboten sind (und der Mann wußte dies nicht), oder sie hat sich beiwohnen lassen während ihrer Periode, und er hat es nachher erfahren; sie hat z. B. gesagt, sie war bei einem Gelehrten, und solcher hat ihr dies oder jenes für erlaubt erklärt, und es hat sich als lügenhaft befunden — es sind nämlich Zeugen da, die aussagen, daß dieser Gelehrte damals gar nicht in der Stadt war, auch müssen zugleich Zeugen da sein, daß sie dem Manne die Speise oder die Sache für erlaubt erklärt hat; sind aber keine Zeugen da, und sie leugnet, daß sie dem Manne etwas Verbotenes zu essen gegeben, oder sie straft den Gelehrten Lügen, wenn dieser gesagt, er hätte ihr dies nicht erlaubt, so ist die Frau beglaubigt und ist ihrer Kehsubba nicht verlustig. Auch dann nicht, wenn sie bloß den Willen zu dergleichen gehabt, und solcher ist gar nicht zur Tat geworden.

Anmerkungen:

1. Das Scheidungsrecht des Alten Testaments beruht auf V. Mos. 24, 1:

„Wenn ein Mann ein Weib nimmt und sie ehelicht, und es geschieht, wenn sie keine Gnade findet in seinen Augen, weil er etwas Schamwürdiges an ihr gefunden hat und daß er ihr einen Scheidebrief schreibt . . ."

(A. Ansicht Maleachi 2, 16.)

Ein Scheidungsrecht der Frau kennt das mosaische Gesetz nicht, wohl eine Bestrafung des Ehebruchs (vgl. III. B. M. 20, 10); Lichtschein schreibt hierüber:

„Da ferner nach dem Wortlaute des mosaischen Gesetzes bei der Scheidung nur der Wille des Mannes maßgebend war, während der Wille der Frau nicht in Betracht gezogen wurde, so konnte wohl bis um die Hälfte des 11. Jahrhunderts der jüdische Ehegatte infolge der unrichtigen Auslegung der Worte „etwas Schändliches" auf die leichteste Weise von seiner Ehegattin sich scheiden. Denn wie bald findet nicht ein unredlicher und gewissenloser Mann einen Grund zur Trennung, besonders wenn zu ihrer Rechtfertigung schon der Umstand allein hinreicht, daß sie ihm nicht mehr gefällt, und er eine andere schöner findet." (S. 87.)

2. Nach dem Talmud wurde jedoch seit dem 11. Jahrhundert

„verordnet, daß in Zukunft der Mann seiner Frau nur dann den Scheidebrief geben dürfe, wenn sie sich einer durch Zeugen erwiesenen unehrbaren

und lasterhaften Handlung schuldig gemacht hat. In diesem Falle war es sogar Pflicht, sie zu scheiden, und konnte sie im Weigerungsfalle gezwungen werden, den Scheidebrief anzunehmen. Auch wurde eine Ehetrennung nur dann erlaubt, wenn sie von beiden Teilen gewünscht wurde, und dem Gatten ward das Recht genommen, seine Frau auch gegen ihren Willen zu scheiden, ausgenommen, daß die Frau wider das Gesetz Mosis und Israels gehandelt, in welchem Falle sie sogar das ‚Verschriebene' einbüßt und verliert." (Lichtschein S. 87, 88.)

„Hatte die Frau gegen das Gesetz Mosis gehandelt, und hatte sie den Gatten verleitet, daß er ebenfalls rituellwidrige Handlung irrtümlich verübte, hatte sie ihm z. B. rituellwidrig zubereitete Speisen zum Essen gegeben oder ihn während ihrer Menstruation zum Beischlaf verleitet, ohne daß er solches wissen konnte, so mußte der Gatte sich von ihr scheiden, und sie verliert ihre Kehsubba, d. h. ihren Anspruch aus den Ehepakten."

(Lichtschein S. 89.)

Siehe die gleiche Vorschrift § 4 unten sowie die Anmerkung dazu.

3. Hiernach besteht für den jüdischen Ehemann die generelle Erlaubnis, die Frau bei einem Verstoß gegen das Gesetz Mosis und Israels (Talmud, Schulchan aruch) zu entlassen, und zwar zumeist einseitig gegen den Willen der Frau (vgl. § 4 Hagah unten und Abschn. 119 § 6).

Der Rabbiner Fränkel bemerkt in seinem Buch „Das jüdische Eherecht" auf Seite 87 folgendes:

„Nach jüdischem Recht muß allerdings der eigentliche Initiativakt bei der Scheidung vom Manne ausgehen. Der Mann muß den Scheidungsbrief geben, die Frau ihn nehmen."

Beispiele für Scheidungsfälle:

a) Übertretung des Gesetzes Mosis und Israels § 1 oben; § 4 unten;
b) Ehe mit einer Nichtjüdin und einer Abtrünnigen (Abschn. 44 §§ 8, 9; vgl. auch Abschn. 6 §§ 1, 8);
c) Übertretung eines Verkehrsverbotes (Abschn. 178 §§ 1, 2, 9, 11);
d) Ehe mit einem Zwitter, einer Mißgeburt (Abschn. 44 § 5), mit einer fehlerhaften Frau (Abschn. 117 § 4);
e) Kinderlosigkeit (Abschn. 118 § 14);
f) langwierige Krankheit der Frau (Abschn. 79 § 3);
g) Verweigerung des Geschlechtsverkehrs durch den Mann (Abschn. 77 §§ 1, 2);
h) Ehe mit einer Frau im verbotenen Grade (Abschn. 15 § 1; vgl. auch Abschn. 17 § 1; Abschn. 26 § 3; Abschn. 36 § 7 und Abschn. 37 § 8);

i) Bruch der Gelübde § 3 unten; Buhlerei, böser Ruf §§ 5—8 unten; freche Sitten (Abschn. 119 §§ 5, 6; Abschn. 178 §§ 2, 3, 4);
k) Nichterfüllung der Unterhaltspflicht durch den Mann (Abschn. 70 § 3; Abschn. 73 § 5).

4. Vgl. § 5 Anmerkungen Ziffer 2, 3 unten.
5. Formalien bei der Ausstellung des Scheidebriefes (Abschn. 120 §§ 1 ff); Ordnung beim Gett §§ 81 ff., S. 269; vgl. Abdruck eines Scheidebriefes S. 290.
6. Von der heutigen Geltung des jüdischen Scheidebriefes für das Judentum zeugt eine Scheidungsbescheinigung aus dem Jahre 1931, abgedruckt unten im Anhang, S. 303.
7. Das gemeine Recht hat das jüdische Ehescheidungsrecht angewandt. So hat das Reichsgericht in der Entscheidung vom 9. November 1891, abgedruckt in der „Juristischen Wochenschrift" 1891 S. 594, erklärt:

„Die beiden Streitteile sind Israeliten, und ist deshalb das mosaisch-talmudische Eherecht, insbesondere die aus dem 16. Jahrhundert stammende, ‚Schulchan aruch' genannte Kodifikation des jüdischen Rechts, speziell deren die eherechtlichen Normen enthaltender Teil, der sogenannte ‚Eben haäser' der Entscheidung zugrunde gelegt. Die Zulässigkeit dieser Rechtsanwendung ist nicht zu beanstanden."

(Vgl. im einzelnen das im Anhang S. 312 abgedruckte Urteil.)

8. Unter der Herrschaft des BGB. versagte das Reichsgericht dem jüdischen Eherecht die Anerkennung, soweit es sich nicht nach „liberalen" (also nicht auf Rassegesetzen beruhenden) Staatsgrundsätzen um Ausländer handelte. So bezeichnet es in einem Urteil vom 16. 2. 1904 (Bd. 57, 250 ff.) einen zwischen Juden geschlossenen Vertrag, die Ehescheidung auch nach jüdischem Ritus vorzunehmen, als nichtig. Bemerkenswert sind hierbei die Gutachten von zwei Rabbinern, die das jüdische Ehescheidungsrecht als ein Rechtsinstitut, als eine Art „freiwilliger Gerichtsbarkeit" bezeichnen, das unabhängig von dem Glauben an Gott und dem Bekenntnis zu Gott und frei von Andacht und Gebet sei (253). Im einzelnen heißt es auf S. 253/254:

„Der Kernpunkt dieses Ehescheidungsverfahrens sei die Ausstellung und Aushändigung des Scheidebriefes in Gemäßheit des Kapitels 24 des V. Buches Mosis. Die Ausstellung und Aushändigung erfolge vor versammeltem Rabbinatskollegium, das gewöhnlich aus dem Ortsrabbiner und zwei kundigen Beisitzern bestehe, die dieser sich auswähle. Eine Beurkundung der Akte stehe dem Kollegium nicht zu. Es habe nur darüber zu wachen, daß der Akt genau nach dem Gesetze vor sich gehe. Die Ausstellung des Scheidebriefes setze Willensübereinstimmung der Ehegatten

voraus und stehe nur dem Manne zu. Gegen den Willen der Frau könne der Scheidebrief nicht ausgestellt werden. Dieser Grundsatz bestehe seit etwa 800 Jahren. Der Scheidebrief werde auf Verlangen des Mannes von einem Schriftkundigen in hebräischer Sprache geschrieben und von zwei Zeugen unterschrieben. Der Mann unterschreibe ihn nicht; jedoch müsse er bei der Niederschrift des Scheidebriefes, wenn auch nicht zugegen, so doch in der Nähe sein, damit eine Gewähr dafür bestehe, daß der Ehemann seinen Willen nicht geändert habe. Der Brief habe folgenden Wortlaut: ‚Am heutigen Tage' — wobei Ort und Datum der Ausstellung genau bezeichnet würden — ‚erkläre ich' (genaue Bezeichnung des Mannes) ‚Dir' (genaue Bezeichnung der Ehefrau), ‚daß Du von mir geschieden seist, und dies soll Dein Scheidebrief sein nach dem Gesetze von Moses und Israel.' Der Ehemann übergebe diesen Scheidebrief der Ehefrau mit den Worten: ‚Dies ist dein Scheidebrief, nimm ihn an, und durch ihn wirst du frei sein jedem Manne.' Die Ehefrau nehme ihn mit hochgehobenen Händen entgegen. Zur Vornahme der Erklärungen und Handlungen könne der Mann einen Bevollmächtigten ernennen. Die Beachtung des vorstehend beschriebenen Verfahrens sei notwendig, damit die Ehe nach den Lehren der jüdischen Religion als geschieden gelte. Werde der Scheidebrief in der vorgeschriebenen Form nicht übergeben, so gelte die Ehe als fortbestehend. Der nach bürgerlichem Rechte geschiedene Ehegatte, der sich ohne dieses Verfahren anderweitig verheiratete, begehe nach dem Religionsgesetz Ehebruch; er bleibe auch danach der Ehefrau unterhaltspflichtig.

Die vorgeschriebene Ehescheidung werde nicht nur von Personen, die streng nach dem Religionsgesetz lebten, sondern auch in den Kreisen der Juden, die auch nur in einem oberflächlichen Zusammenhange mit ihrem Religionsgesetz ständen, beachtet. Ob die Vorschriften über die Ehescheidung rituellen, religiösen Charakters oder Vorschriften des Ehescheidungsrechts seien, sei schwierig zu beantworten, da diese Vorschriften aus einer Zeit stammten, wo Recht und Religion noch nicht unterschieden worden seien wie jetzt. Es sei zu scheiden zwischen Form und Wirkung des Verfahrens. Die Wirkung sei religiöser Natur, die Form überwiegend rechtlichen Charakters. Dies gehe hervor aus der Zulässigkeit der Vollmacht, aus der Zusammensetzung des Kollegiums, das aus drei Talmudgelehrten bestehe, ferner daraus, daß bei dem Akt weder Segensspruch noch Gebet gesprochen würde, während bei der Eheschließung wie bei jeder religiösen Handlung Segensspruch und Andacht vorgeschrieben seien, endlich aus der Genauigkeit, welche bei der Datierung und Bezeichnung der

Personalien der Parteien beobachtet würde. Demnach sei der rechtliche Charakter der Ehescheidungsform der überwiegende. Der Umstand, daß die Eheleute an Gott und seine Lehre nicht glaubten, und daß dies dem Rabbinatskollegium erklärt werde oder bekannt sei, bilde keinen Hindernisgrund für die Ausstellung und Aushändigung des Scheidebriefes. Das Rabbinatskollegium müsse sich trotz dieses Umstandes an der Ausstellung und Aushändigung des Scheidebriefes beteiligen."

9. Handelt es sich jedoch um Juden, die die „liberale" polnische oder österreichische Staatsangehörigkeit besitzen, so ist das Talmudgesetz bzw. das „Heimatrecht" anzuwenden.

a) Rechtsanwalt Rosenberg (Ehescheidung und Eheanfechtung der Ausländer in Deutschland 1931) schreibt hierüber:

„Für Juden gelten die Bestimmungen des jüdischen Rechts (Art. 179 a. a. O.). Demnach hat an sich nur der Ehemann ein Recht, die Scheidung herbeizuführen, indem er der Frau den Scheidebrief überreicht. Die Einwilligung der Frau zur Entgegennahme des Scheidebriefes war zunächst nicht erforderlich und ebensowenig irgendein Verschulden derselben. Der Ehemann hat lediglich eine Ehescheidungsstrafe (Kehsubba) zu entrichten, wenn er sich ohne Grund von ihr scheidet. Später wurde die Scheidung in der Regel nur dann gestattet, wenn die Ehegatten beide damit einverstanden waren, und gegen den Willen der Frau nur dann, wenn sie wider das Gesetz verstoßen hatte, d. h. wegen Ehebruchs, rituellwidrigen Verhaltens, zänkischen Wesens usw. Umgekehrt kann aber auch die Frau jetzt aus wichtigen Gründen die Scheidung von sich aus fordern. Zu den Gründen gehören: Ehebruch, Verweigerung der ehelichen Pflichten, Mißhandlung und dergleichen. In diesem Falle kann der Mann gerichtlich gezwungen werden, der Frau den Scheidebrief zu geben. Dies ist auch dann möglich, wenn die Eheleute zehn Jahre verheiratet sind und keine Kinder haben." (S. 152, 153.)

b) In Österreich regelt noch heute die Ehescheidung der Juden die Vorschrift des § 133 des allg. österr. Gesetzbuches von 1811:

„Eine gültig geschlossene Ehe der Juden kann mit ihrer wechselseitigen freien Einwilligung vermittels eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebriefes getrennt werden."

Nach § 135 des österr. BGB. kann der Jude seiner Frau bei Ehebruch den Scheidebrief auch gegen ihren Willen geben.

---

1. Die arische Ehe war nicht auf Gesetz, sondern auf Blut und Treue aufgebaut. Sie war eine Lebens- und Gefahrgemeinschaft, sie währte bis zum Tode. Es gab keine Zeitehe.

(Vgl. Leist I 437—439; vgl. die jüdische Zeitehe im Abschn. 119 § 1; a. Ansicht Schwerin S. 279.)

2. Im altrömischen Recht erfolgte die Scheidung der Konfarreationsehe durch die Diffarreatio, sie war an die notwendige Mitwirkung der Priester geknüpft. Bei Versagung konnte eine Scheidung nicht erfolgen. (Vgl. im übrigen Kuhlenbeck II S. 99, Sohm S. 640 ff.)

3. Über die Scheidung nach dem kanonischen Recht, das unter Berufung auf Matthäus nach Jahrhunderten die Scheidung grundsätzlich verbot, siehe Friedberg S. 502 ff., Retzbach S. 264 ff., Schmalz S. 203 ff.

4. Das Sowjetrecht kennt unter Verwerfung aller rassischen, religionsmoralischen und staatlichen Schranken ebenfalls die Scheidung mit beiderseitigem Einverständnis wie auch auf einseitigen Wunsch.

Artikel 18 des Gesetzes von 1926 lautet:

„Bei Lebzeiten der Ehegatten kann die Ehe sowohl auf Grund beiderseitiger Übereinstimmung der Ehegatten wie auch auf den einseitigen Wunsch irgendeines von ihnen aufgelöst werden."

Freund bemerkt hierzu:

„Außer durch Tod und Todeserklärung wird die Ehe nach dem Ehegesetz aufgelöst durch Vereinbarung der Ehegatten oder auch auf den Wunsch auch nur eines Ehegatten, ohne daß die Schuld eines Ehegatten oder ein sonstiger gesetzlicher Grund für die Scheidung vorzuliegen brauchte. Es ist auch keinerlei Raum für die Aufwerfung der Schuldfrage, denn letztere ist ja nichts anderes als ein Überbleibsel der kirchenrechtlichen Grundanschauung von der prinzipiellen Untrennbarkeit des ehelichen Bandes. Dieser Anschauung setzt das Sowjetrecht das Postulat entgegen, daß kein Mensch länger, als er es wünscht, durch ein eheliches Verhältnis zu einem anderen Menschen in seiner persönlichen Freiheit beeinträchtigt werden darf. So sehr unter der Sowjetdiktatur die persönliche Freiheit des Menschen sich den Interessen des Staates und der Gesellschaft in ihrer proletarischen Ausprägung allenthalben unterzuordnen hat, so wenig soll sie da eingeschränkt werden, wo lediglich ein Mensch einem anderen Menschen gegenübersteht.

Die Neuerung des Gesetzes liegt vor allem darin, daß die Ehe, die bisher nur unter Mitwirkung der staatlichen Gewalt (sei es des Standesamtes, sei es des Gerichts) gelöst werden konnte, jetzt ebenso privat geschieden werden kann, wie auch die Eingehung der Ehe jetzt ohne Mitwirkung des Staates möglich ist." (S. 30, 31.)

§ 2.

Wenn man in ihrer Nachbarschaft gewußt, daß sie ihre Periode hat, man hat sie z. B. in den Kleidern gesehen, die sie gewöhnlich während einer solchen Zeit anhat, und sie hat sich beiwohnen lassen und dem Manne gesagt, sie wäre rein, so ist sie ihrer Kehsubba verlustig.

§ 3.

Auch wenn sie ein Gelübde getan und nicht gehalten hat, ist sie ihrer Kehsubba verlustig.

Hagah: Ebenso wenn sie einen Schwur oder einen Bann gebrochen; bringt sie aber Zeugen, daß auch der Mann dergleichen getan, so ist sie

ihrer Kehsubba nicht verlustig. Wenn eine Frau die Religion verändert hat und ist hernach wieder zur jüdischen Religion zurückgekehrt, ist sie ihrer Kehsubba nicht verlustig, außer wenn sie vorher gewarnt ist.

Anmerkungen:

1. Lichtschein bemerkt hierzu S. 87:
„Ist ferner das Weib zänkisch, oder verabsäumt sie es, ihre getanen Gelübde und abgelegten Eide zu erfüllen, versündigt sie sich ferner gegen einen feierlich ausgesprochenen Bann, in allen diesen Fällen liegt dem Manne die Pflicht ob, sein Weib zu scheiden. Vermag jedoch das Weib den Nachweis zu liefern, daß der Mann in allen diesen Punkten es ebenfalls nicht genau nehme, so genügen diese Gründe zur Scheidung nicht (Eb. haes. Kap. 115 § 3)."
2. Vgl. § 1 oben Anmerkung.
3. Im Gegensatz zu dieser strengen Bestrafung des Gelübdebruchs gibt es einen allgemeinen vorweggenommenen Erlaß zukünftiger Gelübde und Schwüre. Am Versöhnungstage wird das Kolnidre-Gebet dreimal vom Vorsänger gesungen. Dieses Gebet lautet:
„Alle Gelübde und Verbindungen und Verbannungen und Verschwörungen und Strafen und Beinamen (der Gelübde) und Schwüre, welche wir von diesem Versöhnungstag, der uns glücklich überkommen möge, geloben, schwören, zusagen und uns damit verbinden werden, die reuen uns alle (schon jetzt), und sie sollen aufgelöst, erlassen, aufgehoben und vernichtet und kassiert und unkräftig und ungültig sein. Unsere Gelübde sollen keine Gelübde und unsere Schwüre keine Schwüre sein." (Löwe S. 136.)
Nach dem dreimaligen Gesang wird von dem Vorsänger der Vers Mosis IV 15, 16 gesungen und darauf von der Gemeinde Mosis IV 14, 19 (vgl. Löwe in Joreh Deah über den Versöhnungstag S. 136).

§ 4.

Die Übertretung des Gesetzes Israels besteht in folgendem: Wenn sie die Züchtigkeit, die bei dem jüdischen Frauenzimmer gebräuchlich ist, aus den Augen setzt, sie geht z. B. auf den Markt oder sonst einen öffentlichen Platz (Portale) oder Hof ohne gehörige Kopfbedeckung und ohne Schleier, wenn das Haar auch mit einem Tuche bedeckt ist, oder sie hat auf dem Markt gesponnen, oder sie hat eine Rose oder dergleichen an der Stirne oder an einer anderen Stelle im Gesicht, so wie die frechen Nichtjüdinnen zu tun pflegen, oder sie spinnt auf öffentlichem Markt und zeigt ihre Arme den Leuten (und tut dies oft), oder sie treibt leichtsinnigen Spaß mit jungen Leuten, oder sie fordert von ihrem Manne die Bei-

wohnung laut, so daß es die Nachbarn hören können, oder sie flucht, schimpft ihres Mannes Vater in seiner (ihres Mannes) Gegenwart (oder sie flucht ihres Mannes Vater in seiner alleinigen Gegenwart). (Siehe Abschnitt 154.) Wegen einer von allen diesen Sachen wird sie geschieden mit dem Verlust ihrer Kehsubba, d. h. es müssen Zeugen da sein, daß sie vorher deshalb gewarnt worden, und seine Warnung nicht geachtet; sind aber keine Zeugen da, so schwört sie sich frei, und will sie alsdann der Mann behalten, so steht's ihm frei, es ist aber besser, daß er sie von sich scheidet.

Hagah: Die Frau kann gegen die Scheidung keine Einwendung machen, und sie wird wider ihren Willen geschieden, und der Bann von R. Gerschon (daß die Frau mit der Scheidung zufrieden sein muß) kommt bei solchen Fällen nicht in Betracht. Wenn eine Frau gegen ihren Mann geäußert hat: sie wolle einen Nichtjuden mieten, ihn (den Mann) zu morden, wenn sie von ihm beleidigt würde, oder eine Frau, die sich oft mit einem Nichtjuden allein begibt, wird geschieden mit Verlust der Kehsubba.

Anmerkung:

Vgl. § 1 oben; Lichtschein schreibt hierüber S. 89:

„Hatte sie sich ferner gegen jüdische Zucht und Sitte versündigt, so z. B. wenn sie sich auf offener Straße mit entblößtem Haare zeigt, ohne den im Orient üblichen Schleier; ferner wenn sie auf der Straße mit gewissen Körperteilen entblößt geht, welche sonst verhüllt zu sein pflegen, oder sie unterhält sich gern in Gesellschaft junger Leute; hatte sie ferner in frecher Weise in Gegenwart anderer Personen ihren Mann zum Beischlaf aufgefordert, oder hatte in Gegenwart ihres Mannes oder des Sohnes ihres Mannes ihrem Schwiegervater oder ihrem eigenen Manne ins Angesicht geflucht, in allen diesen Fällen ist es dem Gatten geboten, seiner Frau den Scheidebrief zu geben, und sie verliert die Kehsubba, d. h. ihren Anspruch aus den Ehepakten (Eb. haes. Kap. 115 § 4)."

§ 5.

Alle solchen Weiber verlieren ihre Kehsubba nebst den Bedingungen, die sie enthält, und auch die Zulage, aber ihr Eingebrachtes nimmt sie mit, wenn dasselbe sich noch da befindet; was aber nicht mehr da ist, selbst die Güter des eisernen Viehes, die doch sonst der Mann wieder erstatten muß, kann sie in solchen Fällen nicht verlangen. Ebenso wird verfahren, wenn sie mit jemandem gebuhlt hat, oder daß sie geschieden wird wegen eines sehr bösen Rufs.

Anmerkungen:

1. Vgl. Abschn. 69 § 2 Anmerkung: Minderstellung der Frau.

2. Bemerkenswert ist, daß die Frau in der Regel bei schuldhafter Entlassung alles Vermögen verlieren kann, weil der Mann lediglich mit dem Vorhandenen haftet.
Vgl. auch Abschn. 17 § 56; Abschn. 85 § 1 Anm. Z. 15;
vgl. § 1 oben Anmerkung: Scheidungsfälle.
3. Übersicht über die Fälle, in denen die Frau die Kehsubba (Eheverschreibung) verliert:
a) Jedesmal, wenn es heißt, sie muß entlassen werden: Abschn. 11 § 3;
b) bei mangelnder Jungfernschaft: Abschn. 68 § 8;
c) wenn der Mann eine ihm verbotene Frau heiratet: Abschn. 116 § 1, 2. Halbteil;
d) wenn die Unmündige ihren Mann verläßt: Abschn. 116 § 4;
e) wenn die Frau wegen unregelmäßiger Periode geschieden werden muß: Abschn. 117 § 1;
f) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Frau eines der drei Hauptgelübde getan hat: Abschn. 117 § 3;
g) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Frau bestimmte Hauptfehler hat: Abschn. 117 § 4;
h) Beischlafsverweigerung der Frau: Abschn. 77 § 2;
i) Übertretung des Mannesverbots, mit jemand unter vier Augen allein zu sein: Abschn. 178 § 1; vgl. auch §§ 8, 9, 10 unten;
k) vgl. jedoch Abschn. 178 §§ 8, 9.

§ 6.

Sind keine Zeugen da, daß sie gebuhlt (Unzucht getrieben) hat, sondern sie selbst (die Frau) sagt, daß sie mit jemandem gebuhlt hätte, so achtet man nicht auf eine solche Aussage, denn vielleicht hat sie eine Liebschaft mit jemandem, den sie gerne heiraten will, und gibt dies nur vor, um von ihrem Manne geschieden zu werden (ist aber eine Wahrscheinlichkeit für ihre Aussage da, so ist sie beglaubigt); aber sie hat doch durch ihre Aussage jedenfalls ihre Kehsubba nebst den Bedingungen in derselben und Zulage verloren, und von ihrem Eingebrachten erhält sie nur das, was noch da ist (hat sie aber ihre Aussage widerrufen und hat eine gegründete Ursache angegeben, warum sie anfänglich etwas vorgegeben, so ist sie beglaubigt). Wenn der Mann ihr aber glaubt und sich auf ihre Aussage verläßt, dann ist es freilich seine Pflicht, sie von sich zu scheiden, jedoch zwingt man ihn von Gerichts wegen nicht dazu. Ist sie aber genotzüchtigt worden, so ist sie ihrer Kehsubba nicht verlustig, selbst wenn sie die Frau eines Priesters ist (Hagah, siehe Abschnitt 178 § 9). Wenn jemand auf irgendeine verheiratete Frau aussagt, sie hätte mit ihm gebuhlt, so gilt er soviel als ein Zeuge,

und wenn sie nun auch noch dies gegen jemand bekannt hat, so wird es als zwei Zeugen angesehen, und sie wird geschieden! — Wenn sie gegen jemand bekennt, daß sie gebuhlt hat, und leugnet nachher ihre Aussage, so ist sie beglaubigt, denn man nimmt an, sie hatte erst die Absicht, sich mit einem andern zu verheiraten, und ist wieder davon zurückgekommen. Wenn eine Frau ihrem Manne gesagt hat, daß sie mit jemandem gebuhlt hat (obschon sie nicht beglaubigt ist), der Mann hat sie aber doch von sich geschieden, so darf er sie nicht wieder zu sich nehmen, und wenn er es doch getan hat, so muß das Gericht untersuchen, ob sie bei ihm bleiben kann.

Anmerkung:

Vgl. § 1 oben: Scheidungsfälle.

§ 7.

Wenn jemand gesehen, daß seine Frau gebuhlt hat, oder er hat dies von seinen oder von ihren Anverwandten gehört, und er verläßt sich auf ihre Aussage, er mag solches nun von einem Manne oder von einer Frau gehört haben, so muß er sie von sich scheiden, aber ihr die Kehsubba geben; bekennt sie solches aber auch nicht, so ist sie ihrer Kehsubba verlustig, daher muß sie (wenn sie solches nicht bekannt hat) schwören und erhält die Kehsubba, aber auf die Aussage eines andern (wenn der Mann nämlich solches nicht gesehen hat) braucht sie nicht zu schwören.

Hagah: Viele Verwandte gelten nicht mehr als ein Zeuge. Einige Rabbinen wollen, daß man nur alsdann Gewicht auf die Aussage eines Zeugen legen könne, wenn dieser Zeuge auch in anderen Sachen von dem Manne geglaubt wird, sonst aber nicht.

Anmerkung:

Vgl. § 1 oben Anm.: Scheidungsfälle.

§ 8.

Wenn jemand seiner Frau vor Zeugen verbietet, sich nicht mit einem gewissen Manne allein zu begeben, und es sind Zeugen da, daß sie es doch getan und eine gehörige Zeit mit diesem Manne allein gewesen, so muß sie geschieden werden, ohne ihre Kehsubba zu erhalten, und der Mann darf nicht länger allein mit ihr sein.

Anmerkung:

Vgl. §§ 1, 5 oben; Abschn. 22 § 4 Anm.

§ 9.

Hat er aber unter vier Augen dieses nur verboten und hat nachher gesehen, daß sie sein Verbot übertreten und doch eine Zeitlang mit diesem Menschen allein gewesen ist, so muß er sie von sich scheiden, aber sie erhält ihre Kehsubba; hat sie aber in der Folge selbst bekannt, so ist sie ihrer Kehsubba verlustig, sonst aber nicht, jedenfalls muß sie aber erst schwören.

Anmerkung:

Vgl. §§ 1, 5 oben.

§ 10.

Wenn jemand seiner Frau einen Schwur abgenommen hat, sie soll mit N. nicht sprechen, und sie dabei gewarnt, daß sie sonst ihrer Kehsubba verlustig sei, und sie hat den Schwur gebrochen, so ist sie ihrer Kehsubba verlustig.

Anmerkung:

Vgl. §§ 3, 5 oben Anmerkungen; Abschn. 69 § 2: Minderstellung der Frau.

*

116. Abschnitt

Gesetze über die Kehsubba und ihre Bedingungen, und wenn jemand eine ihm verbotene Frau geheiratet hat

§ 1.

Wenn einer eine ihm verbotene Frau geheiratet und erkannt hat, so erhält sie ihre Kehsubba mit den Bedingungen, auch die Zulage, aber keine Verpflegung bei dessen Leben, aber wohl nach seinem Tode, und wenn sie Geld geliehen hat, braucht er nichts zu zahlen (verpflegt er sie aber, so gehört ihm der Erwerb ihrer Händearbeit); hat er sie aber noch nicht erkannt, so erhält sie bloß die Zulage ihrer Kehsubba, auch nicht nach seinem Tode, er hat sie auch nicht nötig aus der Sklaverei auszulösen; die Zinsen, die er von ihren Gütern erhalten, braucht er nicht zu zahlen, selbst wenn solche noch da wären; ihr Eingebrachtes nimmt sie mit, wenn es noch da ist, jedoch muß er ihr die Nutzungsgüter erstatten.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115 § 5 Anm.

§ 2.

Die Zeichen der Unfruchtbarkeit an sich trägt, hat das Recht von andern Weibern, wenn er sie nämlich erkannt hat, ist sie aber von dem Manne nicht er-

kannt worden, so gelten, in Hinsicht ihrer, die Gesetze einer verbotenen Frau, die nicht erkannt worden.

§ 3.

Eine Frau, die nicht vom Gesetze, sondern vom Talmud zu heiraten verboten ist, wird behandelt, sie mag erkannt sein oder nicht, wie eine andere Frau, die zu heiraten verboten ist und nicht erkannt worden, mit Ausnahme ihres Eingebrachten ohne Unterschied, wobei die Gesetze wie bei andern Weibern gelten.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 49 § 3 Anm.: Vorrang des Talmuds vor dem Gesetz Mosis.

§ 4.

Eine Unmündige, welche nicht länger bei ihrem Manne bleiben will, erhält keine Kehsubba, aber wohl die Zulage, und der Mann muß sie ernähren und aus der Gefangenschaft erlösen, solange sie noch seine Frau ist, und er genießt ihre Güter, ist der Mann aber zur See gereist, und sie hat Geld geliehen zu ihrer Verpflegung oder um sich aus der Gefangenschaft zu lösen, und will nachher nicht bei ihm bleiben, so hat er diese Schuld nicht nötig zu zahlen, selbst wenn er die Zinsen von ihren Gütern gezogen hätte und diese noch bar sich bei ihm befänden.

§ 5.

Eine Unmündige, die geschieden wird, bei der gelten dieselben Gesetze wie bei einer Erwachsenen.

*

117. Abschnitt

Die Gesetze über die Kehsubba einer Frau, welche ihre Periode nicht regelmäßig hat oder sonst fehlerhaft oder eine Mannstöterin ist

§ 1.

Eine Frau, die ihre Periode nicht regelmäßig hat, darf nicht bei ihrem Manne bleiben und verliert auch ihre Kehsubba und deren Bedingung und deren Zulage, und er darf solche Frau nie wieder zu sich nehmen. Hat sie diese Krankheit erst nach ihrer Verheiratung erhalten, so muß sie zwar entlassen werden, aber erhält ihre volle Kehsubba, er darf sie aber nicht wieder nehmen.

Hagah: Einige Rabbinen wollen, daß er sie nicht gänzlich von sich zu scheiden nötig habe, sondern er kann sie ein Jahr lang bei jemand hingeben, darf sie aber nicht ohne Zeugen besuchen; hat sie nun während der Ehe mit

jemandem gebuhlt, so braucht er sie gewiß nicht von sich zu scheiden, sondern auf obige Weise verfahren, denn in diesem Falle hat man nichts zu besorgen, weil er wegen ihrer Unkeuschheit einen Ekel an ihr hat!!

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115 § 1 Anm.

§ 2.

Der Ausspruch über eine solche Frau, die ihre Periode nicht regelmäßig hat, ob sie bei dem Mann bleiben kann oder nicht, geschieht von — andern Weibern.

§ 3.

Wenn einer heiratet, und es findet sich nachher, daß die Frau Gelübde auf sich hat, so wie solche erklärt sind Abschnitt 39, so muß sie entlassen werden und erhält keinerlei Kehsubba.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115 § 3 und 5 Anm.

§ 4.

Ebenso wenn sich Fehler an der Frau gefunden haben, ebenfalls nach Abschnitt 39, und der Mann wußte von diesen Fehlern vor der Heirat nichts.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115 § 1 Anm.; vgl. auch § 5 unten.

§ 5.

Ist aber ein öffentliches Bad in der Stadt, und er hat weibliche Verwandte in derselben, so kann er nicht sagen, er hätte die Fehler nicht vorher gewußt, selbst wenn die Fehler an verborgenen Stellen des Körpers sind, denn gewiß hat er durch seine weiblichen Verwandten Erkundigungen einziehen lassen, und hat es erfahren und sich zufrieden gegeben. Ist aber kein Badehaus in der Stadt, oder er hat keine weiblichen Verwandten in derselben, dann kann er Klage führen über Fehler, die nicht zu sehen sind. Wenn sie zu gewissen Zeiten mit der fallenden Sucht behaftet ist, gehört zu den geheimen Fehlern, aber über Fehler, die zu sehen sind, kann er keine Klage führen, denn gewiß hat man es ihm gesagt, und er hat sich zufrieden gegeben (wenn sie beständig in B—t w—t, behaupten einige Rabbinen, dies wäre kein Fehler, andere streiten dagegen), und so deucht es mir auch. Klagt er über seine Frau, daß sie aussätzig wäre, so ist dies allerdings ein Fehler.

§ 6.

Daß er bei einem öffentlichen Fehler nicht klagen kann, ist nur, wo es gebräuchlich ist, daß die Weiber auf öffentlicher Straße ohne Schleier gehen, wo dies aber nicht der Fall ist, so daß, wenn sie zum Bade geht, doch nicht erkannt wird, und sie hat für sich allein ein Bad, so kann der Mann auch auf einen öffentlichen Fehler klagen, jedoch wenn in der Stadt ein öffentliches Bad ist, und er hat daselbst (in der Stadt) eine Verwandte, so kann er doch nicht klagen, denn sicher hat man sie dann im Bade nackt gesehen, und der Fehler ist ihm hinterbracht worden. (Einige Rabbinen wollen, daß es gerade nicht nötig sei, Verwandte, sondern auch Bekannte reichen hin, wenn er nur diese in der Stadt hat, so kann er auf Fehler nicht klagen, denn sicher hat er dann Erkundigungen eingezogen und hat sich zufrieden gegeben.)

§ 7.

Sind nun die Fehler von der Art, daß sie solche schon vor der Verlobung gehabt hat, z. B. einen Finger zu viel, so muß der Vater Beweise bringen, daß der Mann solches gewußt, oder daß die größte Wahrscheinlichkeit ist, daß ihm solches bekannt war. Kann der Vater solche Beweise nicht bringen, so wird sie ohne Kehsubba entlassen.

§ 8.

Finden sich Fehler, welche erst nach der Verlobung entstanden sein können, sie ist aber schon verheiratet, als man die Fehler entdeckte, so muß der Mann Beweise bringen, daß die Fehler schon vor der Verlobung dagewesen sind, und er hat es nicht gewußt. Entdeckte man die Fehler aber, wenn sie noch in des Vaters Hause ist, so muß der Vater Beweise bringen, daß solche erst nach der Verlobung entstanden sind.

Hagah: Einige Rabbinen wollen, daß, wenn der Vater der Kläger ist, der Mann Beweise bringen muß. Wieder einige Rabbinen behaupten, daß, wenn nur die Zeit zur Heirat schon herangekommen und die Heirat selbst auch noch nicht erfolgt ist, es doch schon so angesehen wird, als wenn sie erfolgt wäre, und die Beweise liegen dem Manne ob.

§ 9.

Hat der Mann Beweise gebracht, daß der Fehler vor der Verlobung da war, oder die Frau hat solches selbst bekannt, der Vater aber hat Beweise gebracht, daß der Mann den Fehler schon damals gesehen und geschwiegen und sich zufrieden gestellt hat, oder es war die größte Wahrscheinlichkeit hierzu, so verliert sie ihre Kehsubba nicht.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115 § 5 Anm.

§ 10.

Hat der Mann ihr aber schon beigewohnt, und lange Zeit nachher klagt er über einen entdeckten Fehler, den er erst jetzt gesehen haben will, so findet seine Klage nicht statt, und wenn selbst der Fehler an einer verborgenen Stelle des Körpers wäre, z. B. unter den Achselgruben, unter den Brüsten oder an den Fußsohlen, denn man nimmt an, niemand trinkt aus einem Becher, bevor er solchen untersucht hat, er hat also den Fehler gewußt und sich zufrieden gegeben.

Hagah: Nach dreißig Tagen ist der Mann nicht mehr beglaubigt, wenn er sagt: er hätte seiner Frau noch nicht beigewohnt.

§ 11.

Wenn der Mann erfahren hat, daß seine Frau mit der falschen Sucht behaftet ist, und er will sich scheiden lassen, hat aber nicht so viel, um ihr ihre Kehsubba zahlen zu können, so wird sie gezwungen, den Scheidebrief zu empfangen (und der Bann von R. Gerschon wird bei einem solchen Fall nicht beachtet), und er gibt ihr, was er hat, auf Abschlag, und das übrige, wenn er zu Vermögen gelangt. Weigert sie sich, den Scheidebrief zu empfangen, so hat er nicht nötig, ihr Speise und Kleidung zu verabreichen und auch nicht die eheliche Pflicht zu halten.

Hagah: Aber nur bei einem solchen großen Fehler, denn wenn der Mann diesen Fehler hat, kann man ihn auch nach den Verordnungen des Talmuds zur Scheidung zwingen, und R. Gerschon hat nicht verordnet, daß die Frau einen Vorzug vor dem Manne haben soll, aber wegen aller anderen Fehler kann man die Frau nicht zur Scheidung zwingen, aber man kann den Mann auch nicht zwingen, daß er sie bei sich behalten soll.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115 § 1 Anm.

*

118. Abschnitt

Über die Verordnungen bei Verheiratung von der Gemeinde zu Tulituah, und über die Gesetze des eingebrachten Gutes der Frau

§ 1.

Eine Witwe, die, vermöge der Verordnung der Gemeinde zu Tulituah, das Vermögen mit den Erben zu teilen hat, deren Sonnabendkleidungsstücke werden bei der Schätzung des Vermögens mit aufgenommen, aber nicht die Alltagskleider.

§ 2.

Wenn jemand seine Frau vor seinem Tode von sich geschieden hat, und wenn er es auch nur getan hätte, um ihr die Chalizah zu ersparen, so gelten bei ihr doch die Gesetze wie bei jeder Geschiedenen.

Hagah: Wenn sie aber nicht wirklich geschieden ist, d. h. man hat bei seinem Leben nichts davon gehört, sie zeigt aber nach dem Tode des Mannes einen Scheidebrief und sagt, sie wäre geschieden, so ist sie nicht beglaubigt, denn der Scheidebrief ist gewiß nur aus irgendeiner Ursache geschrieben und hat keine Kraft.

§ 3.

Wenn die Witwe noch etwas gewartet, um sich mit den Waisen auseinanderzusetzen, so hat sie deshalb diese Zeit über ihre Verpflegung nicht verloren.

§ 4.

Eine Witwe, die eine Schuld ihres Mannes an einen Nichtjuden von dem hinterlassenen beweglichen Vermögen bezahlt hat, und zwar damit die Grundstücke wohlfeil verkauft werden sollen, hat recht getan, wenn sie solches auch ohne Erlaubnis des Gerichts getan hat.

§ 5.

Eine Witwe, die so mit den Erben, vermöge dieser erwähnten Verordnung, zu teilen hat, erhält von allem, ohne Ausnahme, die Hälfte.

§ 6.

Alles, was nicht ausdrücklich in dieser Verordnung enthalten ist, bleibt nach dem Gesetz, und wo Zweifel sind, haben die Frau oder deren Erben den Beweis zu führen.

§ 7.

Alles, was nach dem Gesetz bei der Hebung der Kehsubba gilt, gilt auch hier bei diesem Falle.

§ 8.

Die Frau kann ihrem Manne oder jemandem anders keine Verschreibung geben des Inhalts: daß der Inhaber nach ihrem Tode ein Recht haben solle auf die Hälfte ihres Eingebrachten, und dadurch solches ihren Erben entzieht, aber wenn sie das Wort: „von jetzt" geschrieben, daß sie nämlich von jetzt an auf alle Schuldverschreibung, die sie auf den Mann hat, Verzicht leiste, alsdann bleibt die Verschreibung in Kraft.

Hagah: Alles, worauf die Witwe verzichtet, muß vor Zeugen geschehen, sonst ist es von keiner Gültigkeit, und die Erben treten an ihre Stelle.

Wo die Verordnung ist, daß die Erben der Frau mit dem Manne teilen, wenn die Frau nämlich früher gestorben ist, da müssen erst alle Schulden des Mannes bezahlt werden, und die Angabe des Mannes, wegen der Schulden, ist beglaubigt, indem er das Recht der besseren Verteidigung auf seiner Seite hat (Miggu), weil er den Nachlaß weniger angeben könnte.

§ 9.

Wenn jemand seiner Frau bei der Verheiratung eine Schuldverschreibung auf eine gewisse Summe eingehändigt, mit der Bedingung, solche Summe zu jeder beliebigen Zeit heben zu können, so wird für dieses Geld, wenn es von der Frau gehoben wird, ein Grundstück gekauft, wovon der Mann die Früchte genießt, und wenn die Frau eine Schuld auf sich hat, die nach der Verheiratung gemacht ist, so kann der Kreditor keinen Anspruch auf dies Grundstück machen, aber wohl ein Kreditor, der der Frau vor ihrer Verheiratung Geld geliehen hat. Wartet aber ein solcher Kreditor und meldet sich erst, bis die Frau entweder Witwe oder geschieden worden ist, so muß das Gericht für ihn einschreiten und das Grundstück verkaufen lassen, der Mann hat aber keinen Anspruch auf dasselbe (der Hagah meint aber, man solle das Gericht nicht damit belästigen, denn die Frau hat gewiß zum Besten des Mannes schon darauf verzichtet).

§ 10.

Hat ihr der Mann irgendein Geschenk gemacht, so kann auch ein Kreditor, der ihr nach ihrer Verheiratung Geld geliehen hat, auf solches Geschenk Anspruch machen.

§ 11.

Eine Verschreibung, die lautet: Seid Zeugen und unterschreibt und besiegelt für mich in jeder rechtskräftigen Sprache und gebt meiner Frau N. so viel als Geschenk, hat keine Gültigkeit, sondern es müssen die Worte darin stehen: ich gebe so viel usw.

§ 12.

Wo der Gebrauch ist, daß eine Frau über ein Grundstück, welches sie ihm einbringt, dem Manne eine Schenkungsakte ausfertigt, und er wieder eine Schuldverschreibung hierüber einhändigt, daß sie solche zu jeder Zeit heben könne, aber das Grundstück in dieser Schuldverschreibung nicht ausdrücklich benannt wird, so wird solches Grundstück nicht als Gut des eisernen Viehes betrachtet, sondern als eines seiner eigenen Güter.

§ 13.

Wenn der Mann sagt, die Frau ist erst gestorben und dann der Sohn, die Erben sagen aber, der Sohn wäre erst gestorben, so müssen die Erben den Beweis führen.

§ 14.

Der Mann kann unter den Bedingungen der Kehsubba einführen lassen, daß er sich verpflichte, nicht noch eine andere Frau neben ihr zu heiraten, und er übertritt kein Gesetz dadurch (denn in dem Fall, wenn er zehn Jahre mit ihr kinderlos gelebt hat, er eine andere Frau heiraten muß), so kann er diese von sich scheiden.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115 § 1 Anm.: Scheidungsfälle.

§ 15.

Wenn jemand eine Frau heiratet, die in einem Alter ist, worin sie keine Kinder mehr gebären kann, und hat sich durch einen Eid verpflichtet, ohne ihren Willen keine andere Frau neben ihr zu heiraten, so kann man ihn auch ohne der Frau ihren Willen von diesem Eid nicht entbinden.

§ 16.

Wenn sich jemand gegen seinen Nächsten durch einen Schwur verpflichtet hat, er wolle ihm die Hälfte seines Erwerbs geben, so muß er seinen Schwur halten, selbst dann, wenn die andere Hälfte nicht hinreichend wäre, um auch seine Frau zu ernähren.

§ 17.

Wenn eine Frau ihre Kehsubba und ihr Eingebrachtes ihrem Manne geschenkt hat, und nachher gibt sie vor, daß sie dazu gezwungen worden, weil der Mann ihr gedroht hat, er wolle ihr, weil sie keine Kinder gebäre, den Scheidebrief geben oder noch eine Frau neben ihr nehmen, und sie dies, um ihn zu besänftigen, getan, so wird sie mit ihrem Vorgeben abgewiesen.

§ 18.

Eine Witwe, die das ganze hinterlassene Vermögen für ihre Kehsubba erhalten hat, ist nicht schuldig, ihren Mann auf ihre Unkosten beerdigen zu lassen.

Hagah: Und wenn selbst überall nicht mehr da wäre, als zu den Begräbniskosten hinreichend ist, so nimmt die Witwe dies für ihre Kehsubba zu sich, und der Mann wird von der Armenanstalt begraben; sind die Waisen aber zuvorgekommen und haben sich des Geldes bemächtigt zu den Begräbniskosten, so kann die Frau keinen weiteren Anspruch machen.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 89 § 1.

§ 19.

Wenn eine Frau während der Verheiratung mit ihrem Manne die Bedingung macht, daß, wenn sie früher als er ohne bleibende Kinder sterben sollte, den dritten Teil ihres Eingebrachten ihre Erben haben sollen, und sie ist in der Folge geschieden worden und nachher aber von demselben Mann wieder genommen, so bleibt die erste Bedingung (wenn sie nicht widerrufen ist) in Kraft.

Hagah: Die Verordnung der Gemeinden Speyer, Mainz und Worms, die man jetzt noch befolgt hinsichtlich des Eingebrachten (siehe Ende, Abschnitt 59) findet nur beim Eingebrachten der Frau statt, aber nicht bei Erbschaften, die der Frau bei des Mannes Leben zugefallen sind, auch nicht bei den Geschenken, die der Bräutigam erhalten, und wenn die Güter zurückgehen, so bekommen solche diejenigen wieder, von denen solche gekommen sind. Einige wollen aber, die Güter erhalten die Erben, und so ist auch der Gebrauch, und es ist kein Unterschied, ob der Vater oder andere die Aussteuer hergeben. Die Verordnungen gelten aber nicht, wenn das Eingebrachte ursprünglich Braut und Bräutigam gehörten, doch richtet sich alles nach dem Gebrauch. Wenn aber einer von ihnen zu einer andern Religion übergegangen ist, so werden die Güter nicht zurückgegeben; man muß jedoch sinnig bei solchem Fall zu Werke gehen.

*

119. Abschnitt

Wegen welchem bösen Gerüchte man die Frau von sich scheiden müsse, und daß man mit der Geschiedenen nicht in einem und demselben Hofe wohnen solle

§ 1.

Niemand darf eine Frau heiraten, wenn sein Wille ist, daß er solche doch in der Folge von sich scheiden will; hat er ihr aber gleich anfänglich gesagt, daß er sie nur auf eine Zeitlang heiraten wolle, alsdann ist es erlaubt.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115 § 1 Anm.

§ 2.

Sie darf nicht bei ihm wohnen und ihn bedienen, wenn sein Wille ist, sie von sich zu scheiden.

§ 3.

Er soll die erste Frau nicht anders von sich scheiden, oder er hätte denn etwas Schlechtes an ihr gefunden, und er soll sich nicht damit übereilen; aber die zweite Frau kann er von sich scheiden, wenn er sie nicht leiden kann.

§ 4.

Eine Frau, die böse Sitten an sich hat und nicht züchtig ist, wie echte jüdische Frauen, eine solche Frau von sich zu scheiden, ist Gott gefällig.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115 § 1 Anm.

§ 5.

Eine Frau, die wegen frecher Sitten geschieden worden, soll kein rechtlicher Israelit wieder heiraten.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115 § 1 Anm.

§ 6.

Eine solche Frau kann man ohne ihren Willen von sich scheiden.

Hagah: Und wenn er auch nicht imstande wäre, ihre Morgengabe und Eingebrachtes zu zahlen, so muß sie damit warten, bis er zu Gelde kommt. Dies alles ist aber nur nach dem Gesetz. R. Gerschon hat auch einen Bann darauf gelegt, wer eine Frau ohne ihren Willen von sich scheidet; sie müßte denn gegen das Gesetz gehandelt haben. (Siehe Abschnitt 115.) Einige sagen, wenn es das Gesetz erfordert, so kann man die Frau auch ohne ihren Willen von sich scheiden, oder man erlaubt ihm noch eine Frau zu nehmen (siehe Abschnitt 1), auch wenn sie Fehler an sich hat (Abschnitt 117).

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115 § 1 Anm.

Die folgenden Paragraphen dieses Abschnitts gehen nun wieder ins weitläufige, und wir gehen zu dem folgenden Abschnitt über.

*

120. Abschnitt

Der Schreiber soll den Gett (Scheidebrief) nicht eher schreiben, bis er den Auftrag dazu aus dem Munde des Mannes vernommen hat

§ 1.

Den Scheidebrief muß entweder der Mann selbst oder dessen Bote schreiben und in dessen Auftrag. Wenn der Mann gegenwärtig ist, so muß er dem Schreiber

das Pergament, die Tinte, Feder und alles, was zum Schreibzeug gehört, als völliges Geschenk einhändigen und ihm dann den Schreiblohn zahlen; jetzt ist der Gebrauch, daß die Frau den Schreiblohn bezahlen muß.

§ 2.

Wenn der Mann die Tinte zum Scheidebrief gestohlen hat, so ist der Scheidebrief doch gültig, nicht aber (nach dem Hagah), wenn er den Scheidebrief dem Schreiber mit Gewalt weggenommen hat und will ihn nicht bezahlen.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115 § 1 Anm.

§ 3.

Man kann dem Manne einen Scheidebrief schreiben, wenn die Frau auch nicht gegenwärtig ist, d. h. die Zeugen, die den Scheidebrief mit unterschreiben und besiegeln müssen, müssen sowohl den Mann als auch die Frau kennen (nach einigen auch der Schreiber).

Hagah: Auch die Namen des Mannes und der Frau und die Namen der beiderseitigen Eltern müssen die Zeugen wissen.

Und wenn in dem Orte zwei Männer und zwei Weiber sind, welche gleiche Namen haben, so muß der andere auch gegenwärtig sein, wenn der Scheidebrief der Frau gegeben wird.

§ 4.

Der Schreiber darf nicht eher schreiben, und die Zeugen dürfen nicht eher unterschreiben und siegeln, bis der Mann ihnen den Auftrag dazu gibt. Die übrigen Paragraphen gehen wieder ins weitläufige und unnütze.

*

Die Abschnitte 121, 122 und 123 enthalten erstens, daß der Mann bei völligem Verstande sein muß, von dem Augenblick des Schreibens bis zum Geben des Scheidebriefes; zweitens, wenn ein Betrunkener den Grad der Betrunkenheit Lots — der bekanntlich in der Betrunkenheit seine zwei Töchter beschwängert hat — erreicht hat, man keinen Scheidebrief auf dessen Antrag schreiben soll; ferner: wenn jemand dem Schreiber und Zeugen Auftrag zu einem Scheidebrief gegeben, und solcher ist unrichtig geschrieben oder verloren worden, so können sie einen andern schreiben, wenn sie aber zweifeln, ob er richtig geschrieben ist, so muß ihnen der Mann einen abermaligen Auftrag geben.

Nach dem Hagah können die Zeugen einen andern schreiben und können der Frau beide geben, ohne erst den Mann zu fragen.

Wenn der Mann verreisen will, so kann er Vollmacht geben, einen Scheidebrief zu schreiben, und, wenn einer unrichtig geschrieben worden, einen andern zu schreiben, und wenn's auch deren hundert wären, bis einer davon — nach dem Urteil des Rabbiners in dem Ort — richtig befunden worden. Das noch übrige dieses Abschnitts ist alles sehr schärfend in dieser Hinsicht — wie gewöhnlich bei allen Gesetzen, besonders aber bei einem Scheidebrief. Man findet übrigens im Anhang ein Formular eines Scheidebriefes, wonach man sich völlig richten kann.

Endlich: Daß ein jeder einen Scheidebrief schreiben dürfe, selbst die eigene Frau, wenn sie dazu vom Manne aufgefordert ist — ausgenommen fünf Personen, ein Nichtjude, ein jüdischer Sklave, ein Taubstummer, ein Blödsinniger und ein Unmündiger. Ein übergegangener Israelit, oder einer, der öffentlich den Sonnabend entweiht, ist in allen Dingen wie ein Chutäer (Samariter) zu betrachten. Wenn also einer von obigen Fünfen den Scheidebrief geschrieben hat, ist solcher nicht gültig, haben solche Personen aber bloß das Formular (Schema) des Scheidebriefes geschrieben, und die Ausfüllung (Namen und Wohnort des Mannes und der Frau, Datum, und die Worte: Und du bist nun für einen jeden erlaubt) hat ein erwachsener, freier und gesunder Israelit in gehöriger Absicht geschrieben, so schadet dies nicht. Es ist sogar anfänglich erlaubt, daß ein Taubstummer, Blödsinniger und Unmündiger das Formular des Gett schreiben könne, wenn ein Erwachsener bei ihm steht, aber nicht ein Nichtjude und ein Sklave, wenn auch ein Erwachsener dabeisteht. Wenn jemand einen Gett am Sonnabend oder am Versöhnungstage oder am Feiertag irrtümlich, aber nicht mit Willen, geschrieben, und man hat einen solchen Gett der Frau gegeben, so ist er gültig. Auch bei Nacht soll man keinen Scheidebrief geben, und wenn es geschehen ist, ist solcher, nach einigen Rabbinen, nicht gültig.

*

Die Abschnitte 124, 125, 126 und 127 enthalten erstens: worauf der Scheidebrief geschrieben werden muß. Das Resultat ist, auf Pergament muß der Gett ursprünglich geschrieben werden, das Pergament muß so zubereitet sein wie zu der Zefer-Thora, zu den Gebetsriemen (siehe meine Übersetzung d. E. A. des Talmuds, Seite 30) und zu den Mesusoth (wird im dritten Buche dieses Werkes vorkommen). Man kann aber auch den Gett auf die Hand eines Sklaven oder auf das Horn einer Kuh schreiben (!) und gibt der Frau den Sklaven oder die Kuh vor Zeugen, man darf aber nicht die Hand des Sklaven oder das Horn der Kuh abhauen und der Frau geben, denn alsdann ist der Gett nicht gültig. Und auf diese Weise geht es durch den ganzen Abschnitt mit Variationen fort. Ferner: „Womit der Gett geschrieben werden muß, und die Art des Schreibens,

und die Zubereitung des Pergaments." Das Resultat ist wieder, daß er mit etwas geschrieben werden müsse, was stehenbleibt, Tinte und dergleichen; ferner muß der Gett auf zwölf Zeilen reinlich und deutlich geschrieben sein, usw. (siehe Anhang). Ein vorgezeigter Gett, der in der Länge und Breite durchgerissen ist, gilt nicht, denn ein solcher Doppelriß ist vom Gericht geschehen, seine Ungültigkeit zu zeigen. Sind aber Zeugen da, daß der Gett der Frau ganz und gerecht überliefert worden, alsdann schadet der Riß nichts.

Ferner: „Die Art der Sprache des Getts, und das Genausein bei den Buchstaben." Der Gett kann in jeder Sprache geschrieben werden. Wenn ich meine Leser nicht ermüden will, so kann ich von diesem Abschnitte nichts mehr übersetzen; man sehe übrigens den Anhang.

Endlich: Man muß das Datum im Gett schreiben, und wenn solches später oder früher angegeben worden ist. Das Datum muß im Gett benannt sein, sonst ist es nicht gültig; hat die Frau sich aber auf einen solchen Gett wieder verheiratet, so mag sie bleiben, wenn sie auch keine Kinder hat. Ist das Datum zu früh, oder es ist bei Tage geschrieben und die Nacht darauf erst von den Zeugen unterschrieben und besiegelt, so gilt es nicht. Einige Rabbiner sagen, im Notfall geht es.

Hagah: Wenn ein Gett, in welchem ein früheres Datum befindlich ist, auch ungültig ist, so muß sie doch geschieden werden von dem, von welchem sie inzwischen verlobt worden, und darf zu dem ersten nicht zurückgehen.

Wenn einer einen Gett nach einer andern Stadt schickt, und die Frau erhält solchen erst einen oder einige Tage später als der Tag ist, an welchem solcher geschrieben worden, so ist solcher doch gültig. Wenn zwei einen Auftrag vom Manne bekommen haben, einen Gett zu schreiben, und sie haben sich damit verspätet oder gar solchen in einer anderen Stadt geschrieben, so muß in dem Gett der Ort angegeben werden, in, und der Tag, an welchem solcher geschrieben worden usw.

*

Die Abschnitte 128, 129, 130, 131 und 132 enthalten erstens, daß in dem Gett die Ortswohnung des Mannes, der Frau und der Zeugen benannt werden muß; der Geburtsort aber ist nicht nötig. Ob man auch die Meere und Flüsse, die sich in oder an der Stadt befinden, in dem Gett erwähnen müsse, darin sind die Meinungen verschieden; indessen hat es der Gebrauch eingeführt, und es ist nun notwendig geworden.

Ferner muß man, wenn der Mann oder die Frau mehrere Namen haben (die Juden haben überall und gewöhnlich nur einen Namen, z. B. Simon, der Sohn

von Jakob, Rebekka, die Tochter von Loben, manchmal — aber selten — haben sie auch sogenannte Zunamen), denjenigen Namen im Gett schreiben, nach welchem sie gewöhnlich genannt worden, und man schreibt alsdann: der Mann N. N. — und jeden andern Namen, den er hat — hat von sich geschieden die Frau N. N. — und jeden andern Namen, den sie hat (der Gebrauch ist aber, daß man den Zunamen auch erwähnt). Wenn der Gett nach einer andern Stadt geschickt wird, und der Mann hat daselbst einen anderen Namen, so muß dieser, der Hauptname, im Gett sein, weil in dieser Stadt der Gett überliefert wird; der andere Name muß aber auch im Gett erwähnt werden usw. Ein übergegangener Jude muß seinen jüdischen Namen im Gett schreiben; hat er aber seinen neuen Namen und den jüdischen geschrieben, so ist es gut. Wenn der Name des Mannes und der Frau fehlen, ist der Gett nicht gültig; und wenn sie sich verheiratet hat, sind die Kinder Bastarde. In dem Gett eines Proselyten oder einer Proselytin schreibt man: N. N., der Sohn oder die Tochter unseres Vaters Abraham. Wenn jemand Gerschom heißt, und man schrieb Gerschon oder umgekehrt, ist der Gett nicht gültig. Das ist das Wesentlichste aus diesem Abschnitte.

Ferner müssen zwei rechtliche Zeugen den Gett unterzeichnen; unter der letzten Zeile und zwischen dieser und ihrer Unterschrift darf nicht so viel Raum gelassen werden, als zu zwei Zeilen hinreichend ist. Zwischen dem Gett und der Zeugen Unterschrift darf sich durchaus nichts Geschriebenes befinden, sonst ist der Gett ungültig. Sind aber Zeugen da, daß solcher richtig abgeliefert worden, so ist es gut. Die Zeugen müssen das Wort Ed (Zeuge) bei ihrem Namen stellen. Sie müssen, ein jeder bei des andern Siegelung, gegenwärtig sein. Sie haben nicht nötig in einer und derselben Sprache zu zeichnen. Sie müssen lesen und schreiben können, sonst muß man ihnen den Gett vorlesen, und sie müssen die Sprache desselben verstehen. Können sie ihren Namen nicht schreiben, so zeichnet man ihnen denselben auf den Gett mit etwas Auslöschbarem vor, und sie malen solches mit Tinte über. Ein Gett, der in einem nichtjüdischen Gericht verfertigt und von nichtjüdischen Zeugen unterzeichnet, wenn solcher auch von einem Juden geschrieben und von jüdischen Zeugen der Frau überliefert worden, gilt doch nicht.

Das Schreiben und Unterzeichnen des Getts muß ursprünglich durchaus für die Frau geschehen, welche solchen haben soll, sonst ist solcher unbedingt ungültig. Nun werden viele Beispiele angeführt, die diesem entgegen sind, als: Ein Schreiber hat, um sich zu üben oder um dies andern zu lehren, einen Gett geschrieben, und es kam jemand und sah, daß die Namen in dem Gett gleich den seinigen und denen seiner Frau waren, und nahm ihn und benutzte ihn für seine Frau, ein solcher Gett gilt nicht. Wenn der Gett für seine Frau geschrieben

worden, und der Mann hat sich eines anderen besonnen und fand einen Bekannten, für welchen der Gett, weil die Namen zufällig dieselben waren, paßlich war, und dieser benutzte ihn, so gilt er nicht. Noch mehr: Wenn er zwei Weiber hatte, die gleiche Namen hatten, und schrieb für die älteste einen Gett und besann sich wieder und schied damit die jüngste von sich, so gilt dies auch nicht usw. Hat jemand zu einem Schreiber gesagt, schreibe einen Gett, und ich will eines von meinen Weibern damit scheiden, oder er sagte, er soll für diejenige von meinen Frauen bestimmt sein, welche zuerst aus der Türe gehen wird, und der Schreiber schrieb in dieser Absicht und der Mann hat ihn benutzt, so ist die Frau eine zweifelhaft Geschiedene.

Endlich: „Daß man den Namen des Mannes und der Frau im Gett benennen müsse, und wenn ein Bote einen Gett hat fallen lassen." Wenn zwei Männer, deren eigene Namen und die ihrer Frauen gleich waren, zwei Scheidebriefe abgeschickt haben, und solche sind untereinander vermischt worden, so müssen einer jeden Frau beide Scheidebriefe gegeben werden, und wenn einer verloren ist, so kann der eine noch vorhandene für keines der beiden Weiber benutzt werden, und wenn es doch geschehen ist, so ist die Scheidung zweifelhaft. Wenn ein Bote einen Gett überbringt und hat solchen unterwegs fallen lassen, und hat solchen nicht zugleich wieder gefunden, so muß er aufpassen, ob er den Gett an einer Stelle verloren hat, wo viel Passage ist, und ob in der nächsten Stadt sich nicht vielleicht zwei Männer und zwei Weiber befinden, die gleiche Namen haben, er müßte denn ein besonderes Merkmal an dem Gett haben, daß er solchen sogleich als den seinigen erkennen kann usw. mit ungeheurer Weitläufigkeit — auf Grund des § 1 des vorigen Abschnittes.

*

Die Abschnitte 133, 134 und 135 besagen im wesentlichen: daß erstens der Gett in Gegenwart zweier rechtlicher Zeugen der Frau abgeliefert werden muß. Zweitens, daß der Mann vorher deutlich erklären müsse, daß er den Gett freiwillig gebe und auf keinerlei Art dazu gezwungen wurde, und daß er sich deshalb aller nur möglichen und erdenklichen Einwendungen dagegen freiwillig begebe, und drittens, daß der Gett vor und nach der Ablieferung von den Zeugen vorgelesen werden müsse.

*

Die Abschnitte 136 und 137 schreiben vor, daß der Mann oder dessen Abgesandter sagen müsse: du bist von mir geschieden, und von nun an ist dir erlaubt, jeden andern Mann zu heiraten; ferner, daß man am Sonnabend keinen Gett erteilen darf, außer in der Not, z. B. bei gefährlicher Krankheit des Mannes, der seine Frau gern der Pflicht, von dem Bruder Chalizah (Schuhausziehen)

nehmen zu müssen, entheben will, und ferner, daß die Worte: du bist von mir geschieden usw., ohne irgendeinen Zusatz oder Ausnahme, ausgesprochen werden müssen.

*

Die Abschnitte 138 und 139 gebieten, daß der Gett der Frau unmittelbar in die Hand gegeben werden muß, jedoch kann solcher auch in ihren Hof (der Hof mag nun ihr eigentümlich gehören oder nur von ihr geliehen oder gemietet sein) geworfen werden, es muß aber mit ihrem Vorwissen geschehen, und sie muß deshalb im Hofe sich befinden, um solchen entgegenzunehmen, und der Mann muß aufpassen, daß solches geschieht. — Nun geht die Weitläufigkeit wieder ins unglaubliche fort, z. B. wenn der Mann den Gett auf das Dach ihres Hauses geworfen hat usw. Dieses alles zu übersetzen würde einen halben Bogen füllen, und doch nur Zeit- und Papierverschwendung sein, besonders da man im 155. Abschnitt die Ordnung, die beim Gett beobachtet werden muß, finden wird.

*

Die Abschnitte 140 und 141 erlauben, daß sowohl der Mann den Gett durch einen Boten der Frau zuschicken (und dies wird ein Bote zum Bringen genannt, man muß dies sehr wohl unterscheiden), als auch die Frau solchen holen lassen kann, und daß, bevor der Gett in die Hände der Frau gekommen, der Mann ihn noch immer zurückziehen kann. Dieses gilt aber nicht, wenn die Frau einen Boten geschickt, den Gett zu holen; denn sobald der Bote den Gett von dem Manne erhalten hat, so ist sie geschieden. Daß ferner alle Gesetze bei einem solchen zugeschickten oder geholten Gett stattfinden wie bei einem, der von dem Manne unmittelbar der Frau gegeben worden. Die Frau kann auch einen Boten bestellen, ihr den Gett zu bringen, alsdann ist sie aber nicht früher geschieden, als bis sie den Gett hat. Der Mann kann aber ohne Vorwissen der Frau keinen Boten nehmen, daß dieser den Gett holen soll (denn dieses wäre zum Nachteile der Frau, denn sie ist ja in diesem Falle gleich geschieden), selbst wenn sie einen großen Fehler an sich hat, oder sie verlangt geschieden zu sein. (Nach einigen wäre sie in diesem Falle eine zweifelhaft Geschiedene.)

Der Hagah beweist, daß, wenn entweder er oder sie von der jüdischen Religion abgefallen ist, man alsdann braucht nicht so sehr schärfend beim Gett zu sein, doch sind die Meinungen geteilt.

Wenn die Frau einen Boten zum Gettholen geschickt, der Mann erklärt aber dem Boten: ich will nicht, daß der Gett von seiten der Frau geholt werde, sondern: hier ist der Gett, bringe ihn meiner Frau, so ist dadurch der Bote ein Bringender geworden (und die Frau ist nicht eher geschieden, als bis sie den

Gett in Händen hat). Nun gehen die Subtilitäten in dieser Hinsicht wieder ins unendliche. Die Prozedur bei einem abgefallenen Juden, der seiner Frau den Scheidebrief schickt, ist folgendermaßen: Erstens läßt man ihn schwören, mit Übernahme des Banns und allen möglichen Flüchen, daß er weder diesen Gett noch dessen Boten wieder ungültig machen wolle, und er muß, indem er den Gett dem Boten überliefert, demselben sagen: Nimm Besitz von diesem Gett für meine Frau N., der Tochter von N., und sie ist geschieden von mir und für einen jeden erlaubt. Wenn dies geschehen ist, so sagt ihm der Chacham (Rabbiner): Deine Frau ist nun schon für einen jeden erlaubt, um aber der Sache noch mehr Gültigkeit zu geben, nimm diesen Gett von dem Boten und gib ihn sofort wieder zurück und sprich dabei die Worte: Bringe diesen Gett meiner Frau N., der Tochter von N., und deine Hand soll sein wie die meinige, dein Mund wie der meinige, und dein Tun wie das meinige, und sie soll geschieden sein von mir und für jeden erlaubt sein. Nach dieser Ordnung, aber nicht umgekehrt, muß verfahren werden. Ob die Frau einen Boten ausschicken kann, daß derselbe den Gett von dem Boten ihres Mannes für sie empfangen solle, darüber sind die Meinungen geteilt. Eine Verlobte kann, wenn sie mündig ist (und keinen Vater mehr hat), ebenso wie eine Verheiratete einen Boten zum Empfang des Getts ausschicken. Der Mann bedarf keiner Zeugen für die Abschickung seines Boten, aber wohl die Frau. Der Gett, den der Mann zu schreiben befohlen hat, darf nicht früher der Frau abgegeben werden, bis er abermals den Befehl dazu gibt, er müßte denn plötzlich erkrankt oder sonst in Lebensgefahr geraten sein und bei dieser Gelegenheit den Befehl zum Schreiben des Getts gegeben haben, denn alsdann ist's klar, daß seine Absicht war, der Gett sollte auch gegeben werden. Nun werden wieder viele Beispiele angeführt, unter andern, daß, wenn jemand in eine Grube gefallen und hinaufgeschrien hat: man soll für seine Frau einen Scheidebrief schreiben, und hat sich und seine Frau genannt und auch den beiderseitigen Wohnort, man dies immer tun kann, und wenn man diesen Menschen in der Folge herausgezogen und ihn auch nicht erkannt hätte, d. h. man muß auch gewiß sein, daß es ein Mensch ist, und man muß den Widerschein seines Widerscheins (oder den Schatten seines Schattens) gesehen haben, denn es könnte ein Sched (ein böser Geist) gewesen sein, weil diese sich gewöhnlich in Gräbern oder auf Feldern aufzuhalten pflegen usw. Man muß aufpassen, daß, wenn die Frau einen Boten zum Empfang des Getts ausschickt, sie das gehörige Alter und Zeichen der Mannbarkeit an sich hat — werden Merkmale angegeben. Die Mitglieder des Gerichts bei der Übergabe des Getts vom Boten (von seiten der Frau) dürfen nicht verwandt miteinander, auch nicht mit dem Manne oder der Frau sein. Ein jeder kann die Botschaft beim Gett übernehmen, außer ein Taubstummer, Blödsinniger, Unmündiger, Sklave und ein

Nichtjude. Dies ist nun der wesentliche Auszug von 31 Paragraphen des 141. Abschnitts; es bleiben noch 38 Paragraphen desselben Abschnitts übrig, von diesen heben wir heraus:

§ 33.

Weiber oder Verwandte können den Gett nicht überbringen, selbst Zeugen, die nach dem Talmud zu verwerfen sind, können dies Geschäft übernehmen; die aber nach dem Gesetz zu verwerfen sind, dürfen keinen Gett überbringen. Ein Abtrünniger (übergegangener Jude) darf auch keinen Gett überbringen.

§ 34.

Waren die Zeugen zu verwerfen, als sie zu Boten bestimmt waren, haben sich aber bekehrt, bevor der Gett zur Frau gelangt ist, so ist's gut.

§ 35.

Wenn jemand einen Nichtjuden mit einem Gett abgeschickt, er soll diesen einem andern (Juden) geben, und diesem schrieb er, daß er ihn zum Boten bestimmt, den Gett seiner Frau zu überbringen, so gilt dies — denn der Nichtjude hat bei dieser Handlung nichts getan, als was etwa — ein Affe auch tut! (Wir brechen hier einstweilen ab, um eine unnütze Wiederholung zu vermeiden, und gehen über zu der Ordnung des Getts, der 101 Paragraphen enthält und sich im 154. Abschnitt des Originals befindet, indem in dieser Ordnung alles in der Kürze enthalten ist, was teils schon in den 22 Abschnitten teilweise übersetzt, teils in den noch folgenden Abschnitten enthalten ist, wie jeder Kenner wissen wird. Was nun in den noch folgenden 13 Abschnitten Interessantes sein möchte, werden wir entweder im Anhang oder in dem zweiten Buche nachliefern.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 22 § 4.

*

Ordnung beim Gett (Scheidebrief)

Hagah: Zu den Zeiten der Talmudisten war der Gebrauch, daß man einen sehr erfahrenen Rabbi zum Anordnen des Getts eingesetzt hat, und so findet es sich auch bei den Vorfahren, daß ein Gett nur in Gegenwart von sehr berühmten Rabbinen gegeben wurde, und wer nicht sehr erfahren in den Gesetzen des Getts, der Verlobung und der Chalizah ist, der soll sich nicht damit befassen, und wenn's geschehen ist, so ist's ungültig.

Anmerkung:

Vgl. die Bescheinigung über den Erhalt des Scheidebriefes im Anhang S. 303 unten; vgl. ferner den Scheidebrief S. 290 unten.

§ 1.

Man soll am Freitag keinen Gett anordnen.

§ 2.

Der Schreiber und die zwei rechtlichen Zeugen dürfen nicht verwandt miteinander, auch nicht mit dem Manne oder mit der Frau sein.

Hagah: Auch nicht mit dem Rabbiner; nach einigen muß der Rabbiner die Zeugen ermahnen, sie möchten in ihrem Herzen Buße tun, und wenn sie auch als sehr fromm bekannt sind, vielleicht hätten sie doch ein Gesetz übertreten, wodurch sie zum Zeugen zu verwerfen sind. Man muß solche Zeugen wählen, die die Sprache des Getts verstehen, sonst muß man sowohl ihnen als auch dem Schreiber und dem Manne solches verständlich machen.

§ 3.

Der Schreiber darf nicht zeugen.

§ 4.

Der Schreiber und der Rabbiner dürfen nicht mehr Bezahlung annehmen, als ihr Zeitversäumnis beträgt. Der Hagah ist aber gegen diesen Ausspruch.

§ 5.

Die Zeugen müssen den Mann und die Frau kennen.

§ 6.

Wenn zwei Eheleute in dem Orte sind, die gleiche Namen mit dem Ehepaar haben, zwischen welchen der Gett stattfindet, so muß der andere Mann bei der Scheidung gegenwärtig sein.

§ 7.

Der Gettgeber muß in der ganzen Zeit, daß der Gett geschrieben und abgeliefert worden, bei völligem Verstande sein.

§ 8.

Wenn der Gett mit Bedingungen gegeben wird, so dürfen die Bedingungen durchaus nicht im Gett geschrieben werden, sondern solche müssen mündlich beim Geben des Getts von dem Manne der Frau gesagt werden.

§ 9.

Ein Taubstummer, Blödsinniger, Unmündiger, ein abgefallener Israelit oder ein solcher, der den Schabbes öffentlich entweiht hat, dürfen keinen Gett schreiben.

§ 10.

Wenn's möglich ist, soll der Mann selbst den Gett nicht schreiben.

§ 11.

Der Mann soll dem Schreiber nicht sagen, wie er den Gett schreiben soll.

§ 12.

Ist eine Wiederholung von § 2.

§ 13.

Der Schreiber soll dem Manne das Pergament, Tinte, Feder und alles, was zum Schreiben gehört, als ein Geschenk darreichen und der Mann alles in die Höhe halten (zum Zeichen des Besitztums). Der Rabbiner muß aber vorher den Schreiber fragen, ob dies alles auch sein Eigentum ist, und er muß solches beantworten.

Hagah: Einige wollen noch, daß auch vorher der Mann sich aller Ausflüchte gegen diesen Gett begeben müsse, siehe die folgenden Paragraphen, und so ist auch der Gebrauch.

§ 14.

Der Rabbiner muß den Gettgeber fragen: Gibst du diesen ganz freiwillig, ohne irgend etwas, was dich dazu zwingt, z. B. ein Verbot, Gelübde oder Schwur? so sage es aus, und wir wollen dich davon entbinden. Der Mann muß alsdann die gehörige Antwort geben, und wenn er sagt, daß er einen Schwur getan oder jemandem mit einem Handschlag versichert hätte, diesen Gett zu geben, so muß das Gericht ihn vorher davon entbinden, damit es nicht den Anschein habe, als wenn er dazu gezwungen wäre; aber ein Pfand (oder einen Bürgen) kann er stellen, wenn er will, daß dies keinen Anschein von Gezwungenheit habe.

§ 15.

Der Mann reicht alsdann dem Schreiber das Pergament, Feder, Tinte und das übrige Schreibzeug hin und sagt zu ihm in Gegenwart von Zeugen: Schreibe mir einen Gett in der Absicht, zu scheiden von mir meine Frau N., Tochter von N., und der Absicht zum Scheiden; und ich gebe dir Erlaubnis, diesen Gett zu schreiben, und wenn es auch hundert sein müssen, bis einer unter ihnen ganz recht ist, ohne Tadel, sei es in der Schreibart oder in der Unterzeichnung nach der Ansicht des Rabbinen N. N.

Hagah: Oder eines andern Rabbis, welchem er denselben zeigen würde, und der Schreiber muß antworten: so will ich tun. Deshalb ist der Gebrauch, daß der Schreiber sich gleich anfänglich in Besitz setzt von vielem Pergament, Tinte usw., in dem Fall, daß er mehr als einen Gett schreiben müßte, bis er recht wäre — denn sonst müßte jedesmal die ganze Prozedur erneuert werden.

§ 16.

Und zu den Zeugen muß der Mann sagen: Und ihr N. N. und N. N. seid Zeugen und unterzeichnet diesen Gett (den der Schreiber N. N. für mich geschrieben), und ich gebe euch Erlaubnis, diesen Gett, und wenn's auch hundert wären, bis einer davon gerecht ist usw. (wie oben, und dieses kann der Mann sagen, in welcher Sprache es auch sei).

§ 17.

Ist eine Wiederholung.

§ 18.

Der Schreiber und die Zeugen dürfen nicht eher schreiben und unterzeichnen, bis sie den Auftrag dazu aus dem Munde des Mannes gehört haben.

§ 19.

Der Mann muß den Schreiblohn zahlen, hat ihn die Frau aber bezahlt, so ist's auch gerecht.

§ 20.

Der Mann muß vor den Zeugen folgende Erklärung machen: Ich zerstöre in eurer Gegenwart alle Erklärungen und die Erklärungen von diesen Erklärungen usw., welche ich etwa zum Nachteile dieses Getts gemacht haben könnte, und ich bezeuge auf mich selbst, daß ich deren keine gemacht habe, und erkläre alle Zeugen als falsch, welche etwa dergleichen gegen mich zeugen könnten.

§ 21.

Die Zeugen müssen stehen während der Zeit, daß der Schreiber die Namen des Mannes und der Frau und das Datum in dem Gett schreibt, und sich davon überzeugen, daß der Gett eigentlich für dies Ehepaar geschrieben werde.

§ 22.

Vorher dürfen sich die Zeugen nicht entfernen, alsdann aber müssen sie (wenn sie sich entfernen müssen) ein Zeichen an den Gett machen, damit sie beim Wiedereintreten denselben gleich wieder zu erkennen imstande sind.

§ 23.

Der Mann muß während der ganzen Handlung gegenwärtig sein (auch darf, bis der Gett abgeliefert ist, nichts über diesen, den Gett, gesprochen werden).

§ 24.

Wird der Gett der Frau durch einen Boten überschickt, so muß dieser auch gegenwärtig sein, während der Name des Mannes, der Frau und das Datum geschrieben wird.

Hagah: Einige wollen, der Bote müsse auch gegenwärtig sein, während der Mann den Auftrag dem Schreiber und den Zeugen erteilt, und so ist auch der Gebrauch.

§ 25.

Wenn der Gett durch einen Boten überschickt werden soll, so muß das allererste bei der Prozedur sein, daß derselbe dazu bestellt werde, und daß ihm der Rabbi sage, daß er alles mitanhören solle, um es bezeugen zu können.

§ 26.

Es ist gut, daß der Mann den Boten einen schweren Eid tun läßt, daß er nichts gegen diesen Gett unternehme, was solchen ungültig machen könnte.

Hagah: Wenn der Bote ein abgefallener Israelit ist, so läßt man ihn bei seiner Seligkeit schwören, und so schreibt man auch die Vollmacht.

§ 27.

Sowohl der Absender als der Bote müssen erwachsen sein, denn ein Unmündiger kann beides nicht sein.

§ 28.

Der Bote darf auch kein Taubstummer usw. sein, auch kein Blinder, auch keiner, der nach dem Gesetz ein Verbot übertreten hat.

§ 29.

Wenn der Mann und die Frau beide in der Stadt sind, so ist's besser, daß man keinen Boten nimmt, sondern der Mann selbst den Gett übergibt.

§ 30.

Wenn der Mann eine eilige Reise vorhat und nicht warten kann, bis der Gett geschrieben und unterzeichnet ist, so sagt er nur dem Schreiber und den Zeugen das Obenerwähnte; sagt ferner: und ich setze N. N. zum Boten ein, den gedachten Gett meiner Frau N. N. zu bringen, wo er sie finden wird, und seine Hand soll

sein wie die meinige, und sein Mund wie der meinige, sein Wort, sein Tun und sein Geben sollen sein wie die meinigen, und ich bevollmächtige ihn, einen andern Boten für sich zu nehmen, und wenn's auch hundert wären (d. h. der andere nimmt wieder einen für sich usf.). Selbst wenn es die Notwendigkeit gar nicht erfordert, bis der Gett in ihren Händen ist oder in den Händen ihres Boten, und sobald dies geschehen sein wird, soll sie geschieden von mir und für jeden Mann erlaubt sein.

§ 31.

Ist eine Wiederholung von § 8.

§ 32.

Und wessen Absicht ist, daß die Scheidung erst nach einer gewissen Zeit gültig sein soll, der muß dies dem Boten mündlich sagen.

§ 33.

Es ist gerade nicht nötig, daß der Bote gegenwärtig sei, sondern der Mann kann ihn auch in seiner Abwesenheit zum Boten einsetzen, und die Zeugen schreiben dies nieder.

Hagah: Dies findet aber nur statt, wenn der Mann eilig wegreisen muß.

§ 34.

Ist eine Wiederholung von § 28.

§ 35.

Ist eine Wiederholung von § 24.

§ 36.

Wenn sich der Schreiber setzt, den Gett zu schreiben, muß er den Mann nach seinem und seines Vaters Namen fragen, und ob er oder dessen Vater vielleicht zwei Namen haben, z. B. durch Krankheit (wenn bei den Juden jemand ohne Hoffnung krank daniederliegt, so wird ihm in der Synagoge unter Gebeten usw. noch ein zweiter Namen von irgendeinem Frommen gegeben — sie haben den Glauben, daß dies helfen soll —, wird der Kranke nun wieder hergestellt, so trägt er die ganze noch übrige Zeit seines Lebens diese zwei Namen), und ob er oder dessen Vater sonst irgendeinen Zunamen hat (oder ob er ein Cohen oder sonst vom Stamme Levi ist).

§ 37.

Und ebenso wird die Frau und deren Vater gefragt.

§ 38.

Der Schreiber und die Zeugen müssen zusammen auf einem Platze stehen.

§ 39.

Der Schreiber soll in Gegenwart der Zeugen so viel Pergament abschneiden, wie er gerade zum Gett nötig hat, und nicht mehr.

§ 40.

Wenn sich der Schreiber geirrt hat, soll er erst das Pergament abschneiden, bevor er einen anderen Gett zu schreiben anfängt.

§ 41.

Das Pergament muß etwas länger als breit sein, die Länge ist diejenige Seite, wo der Gett vom Anfange bis zum Ende gelesen wird (unten muß so viel Platz gelassen werden, daß man ihn gemächlich mit der Hand anfassen kann).

§ 42.

Dreizehn Linien müssen gezogen werden; zwölf zum eigentlichen Gett, und die dreizehnte muß in zwei kleinere Linien abgeteilt werden, zum Unterzeichnen der Zeugen, einer unter den andern. (Alles dieses muß in der Absicht für den Mann und die Frau und zum Behuf der Scheidung geschehen.)

§ 43.

Auf der Fleischseite des Pergaments, nicht auf der Haarseite, muß der Gett geschrieben werden.

§ 44.

Die Linien müssen nicht mit Blei gezogen werden, auch nicht auf der Innenseite, sondern auf der Außenseite des Getts.

Hagah: An den beiden Seiten des Getts, rechts und links, müssen zwei Linien gezogen werden, damit das Schreiben egal wird, auf diesen Linien muß aber nicht geschrieben werden.

§ 45.

Nach einigen darf man den Gett nicht mit einer Gänse- oder einer andern Vogelfeder schreiben.

§ 46.

Die Schrift darf nicht verzogen oder verwirrt, jeder Buchstabe muß genau zu erkennen sein.

§ 47.

Jeder Buchstabe muß allein stehen, und wenn Buchstaben im Gett sind, die sich berühren, so muß man solche auseinandermachen; nach dem Hagah im 125. Abschnitt, § 6, ist dies noch unentschieden.

§ 48.

Man muß aufpassen, daß die Buchstaben von einer Reihe nicht in die andere hineingehen, z. B. der Kopf des Lamed (l) der untersten Linie darf nicht in den Raum des Heh (h) oder Chet (ch) der obersten Linie hineingehen usw.

§ 49.

Die Buchstaben dürfen nicht über die beiden Seitenlinien rechts und links hinausgehen.

§ 50.

Wenn ein Tropfen Tinte in einen Buchstaben gefallen, so darf er solchen nicht wegmachen.

§ 51.

Wenn er eine Mem (m) machen wollte, und er hat eine Szamach (hs) daraus gemacht, so darf er solches nicht abändern.

§ 52.

Es muß kein Fleck im Gett sein, auch darf man auf radierten Stellen nicht wieder schreiben.

§ 53.

Das Schema des Getts muß gehörig geschrieben werden.

§ 54.

Wenn der Gett unrecht ist und ein anderer geschrieben werden muß, und der Mann ist gegenwärtig, so muß alles nach § 15 und 16 nochmals beobachtet werden.

§ 55.

Wenn der Schreiber im Begriff ist, den Gett zu schreiben, so muß er in Gegenwart der Zeugen sagen: höret, ihr Zeugen N. N., ich schreibe den Gett für N. N. usw., und alsdann muß er gleich das Schreiben beginnen (und solchen in einem fort und nicht in Pausen schreiben, und ein besonderes, für ihn kennbares Zeichen daran nehmen, bevor er solchen außer Händen gibt).

§ 56.

Der Gett muß trocken sein, bevor die Zeugen unterzeichnen.

§ 57.

Und alsdann müssen sie ihn lesen und einer unter dem andern unterzeichnen und ein jeder sich ein Merkmal daran nehmen.

§ 58.

Und einer muß in des andern Gegenwart unterzeichnen.

§ 59.

Und ein jeder von ihnen muß vorher sagen: Ich unterzeichne usw. und gleich unterzeichnen (und der andere muß es mit ansehen).

§ 60.

Und gleich am Anfang der Linien müssen sie zeichnen und keinen Raum rechts lassen.

§ 61.

Zwischen des ersten und des zweiten Unterschrift darf kein zwei Zeilen breiter Raum bleiben (und sie müssen mit derselben Feder und der Tinte des Mannes zeichnen).

§ 62.

Die Zeugen müssen auch die Namen ihrer Väter benennen (N., der Sohn N., Zeuge), aber nicht ihre etwaigen Zunamen, außer wenn einer von ihnen ein Cohen (Priester) oder ein Levi (vom Stamme Levi) ist.

§ 63.

Die Unterzeichnung der Zeugen muß in allem so sein wie die Schrift des Getts selbst.

§ 64.

Der Schreiber muß nicht unterzeichnen.

§ 65.

Die Unterzeichnung muß getrocknet werden!

§ 66.

Der Rabbi und die Zeugen müssen den Gett, nebst der Unterzeichnung, lesen Hagah: und genau sehen, ob er auch richtig geschrieben ist. Das übriggebliebene Pergament und Tinte gibt alsdann der Mann dem Schreiber als Geschenk wieder zurück. Der Gebrauch ist, daß bei dieser Handlung zehn Leute gegenwärtig sind. Während der ganzen Handlung müssen alle stehen, der Rabbine in der Mitte, und die Zeugen zu seiner Rechten und Linken, und der Schreiber, Mann und Frau vor ihm.

Nach diesem fragt der Rabbiner den Schreiber: den Gett, den du geschrieben, hast du solchen im Auftrage und Absicht usw. geschrieben? Und so geht es fort mit Fragen an die Zeugen.

§ 67.

Erkennest du, daß dies der Gett ist?

§ 68.

Hast du auf Befehl des Mannes unterzeichnet? (Hat er dir befohlen, für seine und ihre Absicht zu unterzeichnen?)

§ 69.

Hast du dies getan?

§ 70.

Kennst du deine Unterschrift?

§ 71.

Hast du in Gegenwart deines Mitzeugen unterschrieben?

§ 72.

Erkennst du seine Unterschrift? (Hast du gehört, daß ihm der Mann befohlen hat zu unterschreiben?)

§ 73.

Und sie müssen die Fragen bejahen.

§ 74.

Alsdann gibt der Rabbiner den Gett dem Manne, und die Fragen vom § 14 und 20 werden wiederholt.

§ 78.

Bevor nun der Gett der Frau übergeben wird, muß der Rabbi alle Anwesenden fragen, ob etwa jemand unter ihnen ist, der gegen diesen Gett etwas einzuwenden hätte, der sage es, denn sobald der Gett gegeben ist, wird jeder mit dem Bann bestraft, der etwas gegen denselben einwendet.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 1 § 10 Anm. 3. 7.

§ 79.

Der Rabbi muß ferner sagen: Höret alle, die rechtlich sind zu zeugen!

§ 80.

Bei der Überlieferung des Getts müssen auch zwei Zeugen sein.

§ 81.

Alsdann befiehlt der Rabbi der Frau, daß sie die Ringe von den Fingern abnehme, die Hände ausstrecke, offen zusammen und nicht abhängig (niedrig) halte, um den Gett zu empfangen, daß er nicht falle.

Hagah: Die Frau muß so lange verschleiert bleiben, bis der Rabbine mit ihr spricht, auch muß sie gefragt werden, ob sie den Gett gutwillig annimmt, auch muß erst wegen der Kehsubba alles ins reine gebracht werden.

§ 82.

Niemand muß der Frau helfen, wenn sie den Gett empfängt.

§ 83.

Sie muß die Hände nicht früher offen halten, als bis man ihr dies sagt.

§ 84.

Der Mann gibt ihr den Gett in die Hände und spricht dabei die Worte: Hier ist dein Gett (empfange diesen Gett), und du bist durch ihn von mir geschieden (von jetzt an), und du bist erlaubt für jedermann.

Hagah: Nach einigen wird der Gett zusammengefaltet, einige hingegen wollen, daß er so gegeben werde, und zwar die beschriebene Seite nach außen, damit ihn jeder sehen könne.

§ 85.

Sowie sie den Gett in Händen hat, muß sie die Hände wieder zusammen und solche mit dem Gett in die Höhe halten, alsdann nimmt ihr der Rabbi solchen wieder ab, und liest ihn nochmals vor (einige wollen gar, die ganze Fragerei muß nochmals beginnen!!) und belegt jeden mit dem Bann, der etwas auf diesen Gett zu sagen hätte.

§ 86.

Und schneidet ein Kreuz darein.

Hagah: Jetzt ist der Gebrauch, daß der Gett beim Rabbi in Verwahrung bleibt, und dann auch der Kreuzschnitt nicht geschieht.

§ 87.

Die Frau darf vor Ablauf von neunzig Tagen, den Tag des Gettgebens ungerechnet, nicht wieder heiraten, und dies muß ihr vom Rabbi gesagt werden.

§§ 88—90.

Der Gett muß bei Tage gegeben werden und an demselben Tage, an dem er geschrieben worden (er müßte denn über Feld geschickt werden), auch darf der Mann in der Zeit zwischen dem Schreiben und dem Geben des Getts nicht allein sein mit der Frau, sonst wird es als ein alter Gett betrachtet und gilt nicht.

§ 91.

Wenn ein Bote einen Gett überbringt, so muß er solchen in Gegenwart von zwei Männern übergeben, ist er verwandt mit der Frau oder sonst zu verwerfen, so muß er solchen vor drei Männern überliefern und muß während des Gebens die Worte sprechen: Hier ist dein Gett, welchen dir dein Mann N. N. geschickt, und du bist durch denselben von ihm geschieden und für jeden andern erlaubt, und dieser Gett ist in meiner Gegenwart geschrieben und unterzeichnet worden.

Hagah: Bei einer Verlobten (die bekanntlich nach jüdischen Gesetzen auch geschieden werden muß) findet das ganze Verfahren beim Gett ebenso statt als bei einer Verheirateten, nur mit dem Unterschiede, daß bei den Fragen des Rabbi an den Boten statt: Mann und Frau, Verlobter und Verlobte gesprochen werden müssen.

§ 92.

Wenn die Geschiedene schon Jungfrau ist, gleichviel, ob verlobt oder verheiratet, so ist sie geschieden, sobald sie den Gett empfangen hat. Hat ihr Vater solchen für sie empfangen, so ist sie auch geschieden, solange sie noch nicht erwachsen ist, ist sie aber schon erwachsen, so kann der Vater keinen Gett für sie empfangen.

§ 93.

Ebenso nicht, wenn sie schon verheiratet, wenn sie auch noch unmündig ist.

§ 94.

Ist sie aber nur verlobt und auch noch unmündig, so kann sie nach der Meinung aller Rabbinen durch den Vater geschieden werden, ob sie aber auch selbst den Gett empfangen kann, darüber ist ein Streit unter den Rabbinen, und muß also lieber schärfend verfahren werden.

§ 95.

Eine Unmündige kann nur alsdann geschieden werden, wenn sie schon soviel Verstand hat, einen Unterschied zwischen einem Gett und einer andern Sache zu machen — wird ein Beispiel angeführt: man gibt ihr einen Stein und wirft zugleich eine Nuß hin, und sie nimmt diese, oder sie ist zwischen 6 und 7 Jahren alt. Unter diesem Alter kann sie keinen Gett empfangen, ob aber der Vater für sie, ist unentschieden.

§ 96.

Wenn eine Unmündige durch den Vater geschieden wird, so müssen zwei Getts stattfinden, ein gewöhnlicher, und in dem andern muß stehen: Deine Tochter N. N., die meine Frau war, usw.

§§ 97 und 98.

Wenn der Gett durch einen Boten geschickt wird, muß das ganze Verfahren beobachtet werden wie bei einem andern Gett.

§ 99 und 100.

Wenn Bedingungen bei dem Gett sind, so dürfen solche nicht in dem Gett geschrieben, sondern müssen bei der Überlieferung desselben gesagt werden.

§ 101.

Ein jeder nehme sich sehr in acht, sich mit Scheidungssachen zu befassen, wenn er nicht sehr erfahren darin ist, denn sehr viel ist dabei zu beobachten, und sehr leicht kann man sich darin irren und Bastarde dadurch verbreiten. Der Schöpfer (Hort) Israels behüte uns vor Irrtum! Amen.

Hagah: Formular eines Getts, wie solcher in diesen Ländern, besonders in dieser Stadt, gebräuchlich ist:

„Am dritten Tage in der Woche, am dritten Tage des Monats Sziwon, im Jahre Fünf Tausend und Drei Hundert und Vierzig nach Erschaffung der Welt, nach der Zahl, wie wir hier zählen, in Kasemir, die genannt wird Kasimiru, Stadt, die da liegt an dem Fluß Weisla und an dem Fluß Wilga und an Quellwassern. Ich, N., mit dem Zunamen N., der da steht heute in Kasemir, die genannt wird Kasimiru, Stadt, die da liegt am Fluß Weisla und am Fluß Wilga und an Quellwassern, ich habe gewollt mit dem völligen Willen meiner Seele, ohne Zwang, und habe entlassen, befreit und vertrieben Dich zu Dir, Dich, meine Frau N., mit Zunamen N., die Tochter von N., mit Zunamen N., die da steht heute in Kasemir, die genannt wird Kasimiru, einer Stadt, die da liegt an dem Fluß Weisla und an dem Fluß Wilga und an Quellwassern, die Du warst meine Frau von früheren Zeiten, und jetzt befreie, entlasse ich Dich und vertreibe ich Dich, daß Du sollst sein frei und herrschen über Dich selbst, daß Du Dich verheiraten sollst können jedem Manne, den Du wollen werdest, und kein Mensch soll dies Deinen Händen wehren, von diesem Tage bis zu ewigen Zeiten, und Du bist erlaubt für jedermann. Und dies Gegenwärtige soll für Dich von mir sein ein Scheidebrief, ein Entlassungsbrief, ein Befreiungsgett nach dem Gesetz Mosis und Israels."

N., Sohn von N., Zeuge.
N., Sohn von N., Zeuge.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 49 § 3.

*

155. Abschnitt

Bis wie lange eine solche beim Mann zu bleiben verweigern kann

§ 1.

Eine Unmündige, die als solche verheiratet wurde, und ist Witwe oder geschieden worden, und ist abermals in ihrer Unmündigkeit verheiratet worden, selbst mit ihrer Einwilligung, kann doch weigern und braucht keinen Gett. Ist sie aber noch so klein, daß sie nicht einmal versteht, ihre Verlobung (Geld oder einen Zettel) aufzubewahren, so bedarf es nicht einmal der Weigerung.

§ 2.

Eine Unmündige, die weigern muß, muß über sechs Jahre alt sein, unter diesem Alter braucht sie keine Weigerung zu tun, sondern sie kann so fortgehen.

Hagah: Ist sie aber ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Mutter oder Brüder verheiratet worden, so braucht sie überall keine Weigerung zu tun.

§ 3.

Die Weigerung, die sie tun muß, besteht darin, daß sie sagt, in Gegenwart von zwei Zeugen, nach einigen von drei Zeugen: Ich will diesen Mann nicht mehr, oder: Ich will die Verlobung nicht gelten lassen, womit mich meine Mutter oder Brüder verlobt haben, und wenn sie auch gar nichts getan hätte, sondern hat sich einem andern Manne in ihrer Unmündigkeit verlobt, so ist diese zweite Verlobung als eine Weigerung anzusehen, selbst wenn sie schon förmlich verheiratet war.

§ 4.

Die Weigerung braucht weder in Gegenwart des Mannes noch vor Gericht zu geschehen, nur in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen.

§ 5.

Ebenso kann sie auch dem Bruder ihres ohne Kinder verstorbenen Mannes die Weigerung tun.

§ 6.

Ist die Weigerung geschehen, und sie wurde einem andern verheiratet, so kann sie wieder weigern, ebenso beim dritten, vierten und so fort, solange sie noch unmündig ist.

§ 7.

Die zwei Männer, vor denen sie ihre Weigerung getan, geben ihr eine schriftliche Erklärung mit ihrer Namensunterschrift, daß sie selbige getan, und dies ist völlig genügend.

§ 8.

Die zwei Männer müssen sie und ihren Mann kennen. Und ein jeder, der gesehen hat, daß sie vor zwei Leuten die Weigerung getan, kann ihr eine schriftliche Erklärung darüber geben.

§ 9.

Auch müssen solche überzeugt sein, daß sie noch unmündig ist.

§ 10.

Eine solche Weigerung erhält keine Morgengabe (Kehsubba), aber wohl die Vermehrung, und solange sie ihre Weigerung nicht getan, genießt der Mann den Erwerb ihrer Händearbeit und das, was sie findet, hingegen muß er sie verpflegen und aus der Gefangenschaft erlösen. Ist der Mann über See verreist, und sie hat sich Geld geliehen und will nicht mehr bei ihm bleiben, so hat er die Schuld nicht nötig zu zahlen, selbst wenn er die Früchte ihrer Güter genossen hätte. Von ihrem Eingebrachten nimmt sie mit, was da ist, und was von den Gütern des eisernen Viehes verlorengegangen ist, muß er ersetzen, aber nicht das von den Nutzungsgütern, und sie können sich beide mit den gegenseitigen Verwandten wieder verheiraten usw. Ist sie aber gehörig geschieden worden, so finden alle Gesetze bei ihr statt wie bei einer anderen Geschiedenen.

§ 12.

Bis sie 12 Jahre und 1 Tag alt ist und die Zeichen der Mannbarkeit auch an sich hat, oder auch bis sie schwanger geworden, kann sie weigern, aber bis dahin ist sie immer unmündig, selbst wenn sich Zeichen der Unfruchtbarkeit bei ihr gefunden haben, aber nicht länger (in diesem Falle) als 20 Jahre, alsdann wird sie als erwachsen betrachtet (und wird zurückgerechnet vom 12. Jahre und 1 Tag an, selbst wenn die Zeichen der Mannbarkeit erst nach dieser Zeit sich gezeigt haben). 19 Jahre und 30 Tage werden nach einigen als 20 gerechnet, nach andern aber muß sie 20 Jahre weniger 30 Tage alt sein.

Anmerkung:

Vgl. §§ 13, 14 unten, Abschn. 37 § 1.

§ 13.

Ist sie 20 Jahre alt, und es sind weder Zeichen der Mannbarkeit noch der Unfruchtbarkeit da, so wird sie immer noch als unmündig betrachtet, bis sie 35 Jahre und 1 Tag alt ist.

§ 14.

Die zwei H — e, als Zeichen der Mannbarkeit, sind gültig, wenn solche nach 12 Jahren und 1 Tag sich gezeigt haben, aber nicht früher, und es müssen alsdann noch andere neue sich zeigen. Nun geht's in den folgenden Paragraphen dieses Abschnittes fort — wegen der Untersuchung und wegen der Größe der H — e, und wegen der Stelle, worauf sie sich befinden müssen, und daß die Untersuchung durch rechtliche und glaubhafte Weiber geschehen müsse uff.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 37 § 8.

§ 19.

Nach 12 Jahren kann sie nicht mehr weigern, sie müßte denn untersucht worden und die Zeichen der Mannbarkeit bei ihr nicht befunden worden sein.

§ 20.

Ist sie aber nach dieser Zeit von dem Manne beigewohnt worden, so kann sie auch nicht mehr weigern, und wenn sie selbst nachher wieder untersucht worden, und die Zeichen fanden sich nicht, und wenn sie sich einem andern verlobt hat, muß sie geschieden werden und darf nicht wieder zurück zu ihm gehen, und wenn sie sich förmlich verheiratet hat, so muß sie von beiden entlassen werden, und wenn ein Kind von einem der beiden Männer da ist, so ist solches ein Zweifelbastard. Das Resultat ist nach § 22, daß sie nach 12 Jahren unbedingt nicht mehr weigern kann, aber wohl unter diesem Alter.

*

Über die Chalizah

Nach dem V. Buch Mosis 25, 5—10

169. Abschnitt

Daselbst heißt es Vers 5: Wenn Brüder beieinander wohnen, und einer stirbt ohne Kinder (Sohn), so soll des Verstorbenen Weib nicht einen fremden Mann draußen nehmen (außer der Familie), sondern ihr Schwager soll sie beschlafen und zum Weibe nehmen und sie ehelichen.

Vers 6: Und den ersten Sohn, den sie zur Welt bringt, soll er bestätigen nach dem Namen seines verstorbenen Bruders, daß sein Name nicht vertilgt werde aus Israel.

Vers 7: Gefällt es aber dem Manne nicht, daß er seine Schwägerin nehme, so soll sie, seine Schwägerin, hinaufgehen unter das Tor vor die Ältesten und sagen:

Mein Schwager weigert sich, seinem Bruder einen Namen zu erwecken in Israel, und will mich nicht ehelichen.

Vers 8: So sollen ihn die Ältesten der Stadt fordern und mit ihm reden. Wenn er dann steht und spricht: es gefällt mir nicht, sie zu ehelichen.

Vers 9: So soll seine Schwägerin zu ihm treten vor die Ältesten, und ihm einen Schuh ausziehen von seinen Füßen und ihn anspeien und soll antworten und sprechen: Also soll man tun einem jeden Manne, der seines Bruders Haus (Geschlecht) nicht erbauen (erhalten) will.

Vers 10: Und sein Name soll in Israel heißen: Des Barfüßers Haus. —

Dieser Aktus, worüber im Talmud ein ganzer Traktat befindlich ist (Jebamoth), heißt Chalizah (Schuhausziehen), von Chalaz (Ausziehen); durch eine große Anzahl von polnischen Rabbinen ist nun bestimmt worden, daß man — in Rücksicht auf den großen Bann von R. Gerschon — und aus andern Ursachen jetzt lieber die Chalizah geben läßt. Bei einer vorhabenden Heirat müssen die etwaigen Brüder des Bräutigams sich verpflichten, daß sie der Witwe des ohne Kinder verstorbenen Bruders Chalizah geben wollen, denn sie darf sonst nicht wieder heiraten. Dies liegt immer dem ältesten Bruder des Verstorbenen zu tun ob.

Ordnung bei dieser Handlung

§ 1.

Es müssen drei Richter bei dieser Handlung zugegen sein, sie brauchen nicht gelehrt zu sein, sie müssen aber lesen können (der Gebrauch ist aber, daß man den Rabbiner des Orts mit zwei Beisitzern [Richtern] und noch zwei Vorstehern der Gemeinde dazu nimmt), sie dürfen nicht blind sein, auch nicht auf einem Auge, und durchaus keinen Fehler an sich haben, und sie müssen in ihrem Herzen Buße tun, denn vielleicht haben sie eine Sünde auf sich und sind alsdann unfähig zu zeugen.

§ 2.

Die ersten drei müssen von echt jüdischen Eltern herstammen.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 1 § 7; aber auch Abschn. 22 § 4 Anm.

§ 3.

Sie dürfen durchaus nicht, und auch nicht weitläufig, verwandt miteinander sein, auch nicht mit dem Schwager und der Schwägerin.

§ 4.

Es darf auch keiner unter den dreien sein, der zu verwerfen wäre, in Geldsachen ein Urteil zu fällen.

§ 5.

Bei den andern zweien (von den fünfen) schadet keine weitläufige Verwandtschaft (doch ist's gut, daß solche den drei Richtern nicht verwandt sind).

§ 6.

Sie müssen am Tage vorher einen Ort zu der Chalizah bestimmen, die drei Richter müssen den zwei Beisitzern sagen: Morgen wollen wir gehen und uns setzen an den Ort N., um die Chalizah vorzunehmen.

Nach dem Hagah müssen sie wirklich den Tag vorher hingehen und sich erst ein wenig an den Ort setzen, das heißt, die drei Richter nur. Wird aber noch ganz umständlich disputiert.

§ 7.

Diese Einweihung muß in der Dämmerung geschehen.

§ 8.

Ist die Handlung an einem Sonntag, so muß die Einweihung Freitags geschehen.

§ 9.

Die Handlung muß am öffentlichen Ort geschehen, z. B. in der Synagoge oder im Hause des Rabbiners.

§ 10.

An dem Einweihungstage müssen die Richter der Schwägerin wissen lassen, daß sie am morgenden Tage nichts essen und trinken darf, bis die Chalizah vorüber ist.

Hagah: Ferner läßt man ihr wissen, daß sie nicht vor der Handlung vor dem Gericht ausspeie, auch nicht viel spreche und ihre Zähne nicht reinige, und am Tage der Handlung selbst muß man ihr dies alles wiederholen lassen. Der Gebrauch ist, daß der Schwager den Tag vorher seinen Fuß recht rein wäscht und die Nägel schneidet, damit es ihm am Tage der Handlung desto leichter werde, den Fuß zu waschen, auch den Schwager und die Schwägerin den Tag vorher zu lehren, was und wie sie solches zu sprechen haben, und alles, was sonst dazu gehört.

§ 11.

Nicht an einem Sonnabend und Feiertag, auch nicht an den Tagen vorher (aber wohl in den Zwischenfeiertagen), auch nicht bei Nacht darf die Chalizah geschehen.

§ 12.

Am Tage der Handlung kommen nun die fünf Richter an den bestimmten Ort, die drei ersten setzen sich auf eine Bank (der Vornehmste in der Mitte), die zwei

andern auf eine andere Bank gegenüber, nach einigen von der Seite (und so ist auch der Gebrauch), und der Schwager und die Schwägerin stehen in der Mitte. Nach einigen können sie so lange sitzen, bis die Handlung angeht.

Hagah: Der Schwager und die Schwägerin müssen zu den Richtern hingehen, aber nicht umgekehrt.

§ 13.

Es müssen wenigstens (mit den Richtern) 10 Männer bei der Handlung sein.

Hagah: Deshalb geschieht es jetzt gewöhnlich des Morgens, nach dem Ausgang aus der Synagoge, weil dann viele Menschen beisammen sind, und der Rabbi sagt zu seinem Kollegen, in Gegenwart von vielen: Laßt uns hingehen, um die Chalizah zu vollführen.

§ 14.

Alle, die dahinkommen, müssen sich entfernt von den Richtern hinsetzen.

Hagah: Niemand soll sich auf die Bank setzen, auf welcher die Richter sitzen, und man soll zwei rechtliche Zeugen auswählen und läßt sie Platz nehmen auf den Bänken und forscht sie aus über den Schwager und die Schwägerin, und ob sie geeignet waren zu dieser Handlung. Der Schwager und die Schwägerin sollen sich betragen wie Trauernde.

§ 15.

Das Gericht soll die Schwägerin warnen, daß sie nicht früher vor dem Schwager ausspucke, bis sie ihm den Schuh ausgezogen hat.

Hagah: Und das Gericht soll sich sehr in acht nehmen, alles dem Gesetz gemäß vorzunehmen, denn sonst muß die Frau von allen noch übrigen Brüdern Chalizah haben.

§ 16.

Weder der Schwager noch die Schwägerin dürfen unmündig, taubstumm oder blödsinnig sein.

§ 17.

Er darf auch nicht blind sein, wenn nämlich noch ein anderer Bruder da ist, der nicht blind ist.

§ 18.

Sein Fuß darf nicht rückwärts gekrümmt sein oder auf die Seite gekehrt, er muß auch nicht auf den Zehen gehen.

§ 19.

Wenn er und seine Brüder Proselyten sind, so muß man gewiß sein, daß seine Mutter schon als Jüdin (in Heiligkeit) schwanger geworden.

§ 20.

Und man muß sich überzeugen, daß keine männlichen Nachkommen von dem verstorbenen Bruder da sind (sogar ein Bastard befreit von der Chalizah, aber nicht von einer Sklavin oder Nichtjüdin).

Hagah: Und über alles dieses, und bis zum § 28, müssen sich die Zeugen unterrichten vor der Chalizah, daß alles öffentlich bekannt wird usw.

§ 21.

Das Gericht muß gewiß wissen, daß dieser Bruder auch gewiß der Bruder des Verstorbenen von väterlicher Seite ist, und daß er schon bei des Verstorbenen Leben auf der Welt war.

§ 22.

Ob er der älteste von den Brüdern ist.

§ 23.

Ob sie auch die Frau seines verstorbenen Bruders ist.

§ 24.

Ein Zeuge ist für alle diese Sachen, von § 20 an, hinreichend, selbst eine Frau, ein Sklave oder ein Unmündiger, wenn er die Frau nur kennt, und sonst nicht dumm ist. (Ist noch viel Disput hierüber.)

§ 25.

Man muß wissen, ob schon 92 Tage nach dem Tode des Mannes verflossen sind.

§ 26.

Ob der Schwager auch links an den Füßen ist.

§ 27.

Ob sie links an den Händen ist.

§ 28.

Man läßt den Mann und die Frau sich setzen. Der erstere wird vom Rabbi gefragt, was sein Begehr ist? Er muß antworten, er will Chalizah geben, und muß zugleich seine Schwägerin fragen, ob sie damit zufrieden ist, und sie muß ja antworten; nach diesem heißt man sie beide aufstehen, und sie muß zur Rechten ihres Schwagers stehen.

§ 29.

Sie müssen beide aufrecht stehen. Will sie nun lieber, daß er sie heirate, so sagt das Gericht zu ihm, daß er sie entweder heiraten oder Chalizah geben könne, und

er antwortet, er wolle das letztere; will er aber sie heiraten, und sie will nicht, so gibt ihm das Gericht (welches dies vorher wissen muß) an, daß er gleich anfänglich sagen soll, er will sie nicht heiraten, und so sagt man ihm: Du willst deiner Schwägerin Chalizah geben? und er antwortet ja!

Hagah: Einige Rabbinen wollen, daß man ja jedenfalls fragen soll, was er lieber wolle, obschon es besser ist, Chalizah zu geben, soll man ihn doch fragen, damit er sage, er will Chalizah geben (das Gericht muß wissen, daß er damit zufrieden ist), und so ist auch der Gebrauch. Einige gehen noch weiter und wollen, daß, im Fall er schon verheiratet ist, man ihm sagen müsse, daß er deshalb die Schwägerin noch dazunehmen könne, und daß der Bann von R. Gerschon hier nicht stattfände.

§ 30.

Sie müssen beide wissen, daß sie durch die Chalizah frei wird.

§ 31.

Er muß nicht gezwungen werden, Chalizah zu geben.

§ 32.

Hat er auf das eine oder das andere einen Schwur getan, so entbindet man ihn erst von diesem Schwur.

Hagah: Weder der Mann noch die Frau sollen auf eine Frage zweimal ja oder nein antworten, und nicht in der hebräischen Sprache antworten.

§ 33.

Er muß alles, was er etwa gegen diese Chalizah unternommen hätte, vorher ungültig machen und dies auf das feierlichste erklären, wie beim Scheidebrief. (Siehe Ordnung beim Gett § 20.)

§ 34.

Das Gericht passe ja auf, daß diese Handlung gerecht (nach dem Gesetz) geschehe, und daß nichts daran zu verwerfen sei.

§ 35.

Die Frau muß gefragt werden, ob sie heute auch schon etwas gegessen und getrunken habe. (Siehe § 10.)

§ 36.

Der Rabbiner muß nun den Schuh in die Hand nehmen und solchen untersuchen, ob inwendig kein Schmutz daran und daß solcher nach dem Gesetz gemacht sei.

§ 37.

Alsdann befiehlt der Rabbiner dem Schwager, daß er seinen rechten Fuß gehörig wasche und nach dem Hagah gehörig abtrockne, ein Tuch darum wickele und damit gehe.

§ 38.

Er muß die eine Ecke der Beinkleider überbinden bis über den Schenkel, und die Richter müssen sehen, daß der Fuß von allem Schmutz gereinigt sei.

§ 39.

Dem der Schuh gehört, der muß solchen dem Schwager als Geschenk übergeben, und dieser muß ihn in die Höhe halten (als Zeichen des Besitzes).

§ 40.

Der Schwager muß solchen nun an den rechten Fuß anziehen, und zwar an den bloßen Fuß, ohne Strumpf, hart ans Fleisch, und er muß recht passend sein und nicht über den Schenkel gehen.

§ 41.

Er soll den Schuh zumachen (die Haken in die Schleifen bringen).

Hagah: Einige wollen, daß dieses der Rabbiner tun müsse, es ist aber nicht gerade notwendig, wenn sich der Mann selbst helfen kann.

§ 42.

Die Riemen müssen zweimal um den Schenkel gewickelt werden unter dem Spann, und er muß solche in die Löcher des Schuhs stecken, dergestalt, daß solche den bloßen hintern Schenkel berühren müssen, und die Riemen müssen soviel als möglich dicht beieinander sein.

§ 43.

Die zwei Riemen soll er vorne um den Schenkel mit zwei Knoten und einer Schleife zusammenbinden.

§ 44.

Der Schwager muß dann mit dem Schuh an dem Fuß vier Ellen weit gehen, damit die Richter sehen können, welcher sein rechter Fuß sei.

§ 45.

Den Schwager läßt man an die Wand oder an eine Säule lehnen (aber nicht zu fest, denn sonst kann man es nicht stehen nennen!).

§ 46.

Bei allen Handlungen der Chalizah müssen die Richter sitzen, und der Schwager und die Schwägerin müssen stehen, die Schwägerin vor dem Schwager.

§ 47.

Man lehrt sie beide vorher die Verse gehörig hersagen, und die zwei Wörter Lo awah (er will nicht) muß sie auf einmal aussprechen (und man muß beiden das ganze Wesen der Chalizah bedeuten, und daß sie, die Frau, dadurch von ihm frei und für jeden Mann erlaubt wird, und ihnen sagen, daß sie dies bei der Behandlung beabsichtigen sollen, und sie müssen mit ja antworten).

§ 48.

Alle die Verse müssen in hebräischer Sprache gesprochen, und bei einem Irrtum im Sprechen muß der Vers wieder von vorne gesprochen werden.

§ 49.

Er muß die Worte: Ich will sie nicht heiraten, auf einmal (ohne anzuhalten, in einem Atem) aussprechen, und das Wort lekachttah (sie zu nehmen) muß mit einem Punkt in der (h) ausgesprochen werden.

§ 50.

Er muß verstehen, was sie sagt, und was er antwortet.

§ 51.

Er muß den Fuß fest auf die Erde stellen und muß ihr beim Ausziehen des Schuhs nicht behilflich sein.

§ 52.

Sie muß sich ihm nähern und muß die Knoten der Riemen mit der rechten Hand allein auflösen, ohne die linke zu Hilfe zu nehmen, nachdem macht sie die Haken auf und fängt beim untersten an, faßt mit der Linken seinen Fuß, hebt solchen von der Erde, macht den Schuh von der Ferse los, zieht den ganzen Schuh mit der rechten Hand allein ab ohne seine Hilfe und wirft solchen endlich weit von sich weg. Bei der ganzen Handlung muß sie gebückt stehen, nicht sitzend und nicht auf den Knien liegend. Der Rabbiner soll ihr nun sagen, daß sie einen recht großen Vorrat von Speichel im Munde sammle; sie darf gähnen, aber nicht niesen, auch darf es kein Wasser sein, sondern rechter Speichel.

§ 53.

Die Schwägerin muß nun ihrem Schwager gegenüberstehen und vor seinem Angesichte ausspeien, einen großen Speichel, und die drei Richter nebst den zwei Beisitzern, alle fünf, müssen den Speichel sehen, so wie solcher aus ihrem Munde kommt und bis zur Erde vor dem Schwager gelangt ist.

§ 54.

Sie muß nun in hebräischer Sprache sprechen: So geschehe dem Manne, der seines Bruders Haus (Geschlecht) nicht aufbauen (erhalten) will, und er soll immerfort in Israel genannt werden: Der Barfüßer.

§ 55.

Und alle Umstehenden müssen dreimal antworten: Der Barfüßer.

§ 56.

Der Schwager gibt hierauf den Richtern den Schuh wieder zurück, und die Richter müssen sprechen: Es sei dir (Gott) wohlgefällig, daß die Töchter Israels nie in den Fall kommen mögen, den Bruder des verstorbenen Mannes zu heiraten oder von ihm Chalizah zu nehmen.

§ 57.

In Deutschland befindet sich noch in der Ordnung der Chalizah folgendes: Wenn die Richter aufstehen, so spricht der vornehmste von ihnen folgenden Segen: gelobt seist du usw. und uns geboten hast die Gebote und Gesetze des Abraham, unseres Erzvaters. Die Ursache dieses Segensspruches ist: weil sich Abraham geweigert hat, von dem Könige Sedom, dem er im Kriege geholfen, eine Belohnung anzunehmen, und sich dabei der Worte bedient hat, I. Buch Moses 14,25: Daß ich von allem, was dein ist, nicht einen Faden noch einen Schuhriemen nehmen will. Dadurch sind nun zur Belohnung für ihn (Abraham) seine Nachkommen zum Besitz des Chalizah-Schuhs gekommen, d. h. daß eine solche Frau durch diese Handlung vom Schwager entbunden wird!!! — es gehört sich aber, daß man diesen Segensspruch wohl spricht, aber doch nicht den Namen Gott und König dabei erwähnt.

Hagah: In einigen Chalizah-Ordnungen steht noch, daß man (wie beim Gett) einen Bann darauf lege, nichts Nachteiliges gegen diese geschehene Handlung zu äußern, ich habe aber nicht gesehen, daß der Gebrauch so sei.

*

177. Abschnitt

5 Paragraphen

§ 1.

Wer eine israelitische Jungfer zur Beiwohnung überredet hat, und sie ist über Drei Jahre alt, muß, bis solche das Alter von 12½ Jahren erreicht hat, bezahlen, für die Schande, für Verletzung und an Geldstrafe 50 Schekel Silber, nach

V. Buch Mosis 22, 28, 29; hat er solche aber genotzüchtigt, muß er auch Schmerzensgeld bezahlen; hat er sie aber überredet und hernach geheiratet, so braucht er kein Strafgeld zu zahlen.

Anmerkungen:

Die nichtjüdische Jungfrau bekommt kein Defloration sgeld; vgl. auch Abschn. 16 § 1; siehe auch § 2 unten.

§ 2.

Sowohl bei einer Genotzüchtigten als auch bei einer überredeten muß ein Gericht von drei Richtern entscheiden, der Fall muß sich aber nicht weit vom Gelobten Land zugetragen haben; jetzt aber belegt man ihn so lange mit dem Bann, bis er den Vater der Jungfer befriedigt hat (solange das Mädchen unter der Gewalt des Vaters sich befindet, muß alles dem Vater bezahlt werden).

Anmerkung:

Vgl. auch Abschn. 1 § 10 Anm. 7.

§ 3.

Wer eine Jungfer genotzüchtigt hat, muß sie heiraten, d. h. wenn sie und der Vater damit zufrieden sind, und selbst wenn sie lahm oder blind wäre, und darf solche nie ohne ihre Bewilligung von sich scheiden, deshalb hat er auch nicht nötig, ihr eine Kehsubba zu verschreiben. Hat er sie ohne ihre Bewilligung von sich geschieden, so zwingt man ihn, sie wiederzunehmen.

Anmerkung:

Vgl. auch Abschn. 16 § 1.

§ 4.

Ist sie ihm aber verboten, wenn auch nur von Talmuds wegen, so darf er sie nicht heiraten, ebenso wenn sie ihm nicht verboten ist, und er hat sie geheiratet, hat aber etwas Schlechtes an ihr gefunden, so kann er ihr den Scheidebrief geben.

Hagah: Wenn ein böses Gerücht von ihr geht, z. B. es kommen zwei Zeugen und sagen, sie hätte ihn zur Buhlerei aufgefordert, so braucht er kein Strafgeld zu zahlen, aber ein bloßes Gerücht ohne Zeugen gilt nicht. Hat er sie erst genotzüchtigt und dann überredet, so ist sie doch als eine Genotzüchtigte zu betrachten.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 49 § 3 Anm.

§ 5.

Wenn jemand angeklagt ist, einer Unverheirateten beigewohnt zu haben (auf ein bloßes Gerücht), so wollen einige Rabbinen, er soll sie nicht heiraten wegen des bösen Geredes, daß er dadurch das Gerücht bekräftige; einige sagen aber, es ist recht, daß er sie heirate.

Hagah: die erste Meinung ist die richtige, wo aber zu besorgen steht, daß sie sich der Liederlichkeit ergeben möchte, da ist es erlaubt, sie zu heiraten, d. h. bei einem bloßen Gerüchte, ist es aber gewiß, daß er ihr beigewohnt hat, da ist es recht, daß er sie heiratet, aber man zwingt ihn nicht dazu. Wenn zwei Männer, wegen einer und derselben Person beigewohnt zu haben, nacheinander angeklagt sind, bei dem ersten ist solches aber nur ein bloßes Gerücht, bei dem zweiten ist die Anklage etwas stärker, so ist es recht, daß der zweite sie heiratet; sind sie aber beide zugleich und in demselben Grade angeklagt, und einer von beiden ist verheiratet, so ist es recht, daß der unverheiratete sie heiratet. Wenn eine Buhlerin jemanden verklagt, daß er ihr etwas dafür versprochen, und er leugnet, so muß er schwören, wie bei einer jeden anderen Forderung. Kein Vater darf seine Tochter zur Buhlerei hergeben, und wenn sich eine Person mit oder ohne ihres Vaters Einwilligung beiwohnen läßt, so wird sie eine öffentliche Buhlerin genannt, und es ist dem Gerichte erlaubt, eine solche Person zu bestrafen, um einen Zaun zu machen (Unzucht einzuschränken). Es trug sich einst zu, daß eine Frauensperson mit einem Nichtjuden gebuhlt hatte, und das Gericht hat ihr die Nase abschneiden lassen, um sie zu schänden (für die Zukunft)!

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 16 § 1 Anm.; vgl. Abschn. 178 § 3: gutwillige Buhlerei; vgl. Abschn. 178 § 4: Dauer der Buhlerei.

*

178. Abschnitt

Über eine Ehebrecherin

§ 1.

Wenn jemand seiner Frau verbietet, mit einem gewissen Manne nicht allein zu sein, und sie tut es doch, und er weiß nicht, ob sie ein Verbrechen mit ihm begangen hat, so ist solche ferner für ihn verboten; sein Verbot und ihr Alleinsein muß aber beides nach vorgeschriebener Art gewesen sein, und alsdann ist sie ihrer Kehsubba verlustig, selbst wenn er vor der Scheidung gestorben ist.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 2 Anm.; auch § 2 unten.
Beweis: §§ 15, 16 unten.

§ 2.

Das Verbot muß lauten (in Gegenwart von zwei Zeugen): Begib dich nicht allein mit N., und wenn derjenige auch ihr Vater (!), ihr Bruder, ein Nichtjude oder ein Schwindsüchtiger wäre, aber es muß kein Unmündiger und kein Vieh sein. — Das Verbot findet statt, wenn sie auch erst noch eine Verlobte ist, oder sie ist kinderlos, und muß bei seinem Tode den Schwager heiraten oder Chalizah nehmen.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 69 § 2 Anm.; Abschn. 115 § 1 Anm.; Abschn. 115 §§ 8—10; § 9 unten.

§ 3.

Eine Unmündige, die durch den Vater verheiratet ist und gutwillig mit jemand gebuhlt, ist ferner für den Mann verboten, daher muß sie erst vom Manne gewarnt worden sein, um ihrer Kehsubba verlustig zu werden. Nach der Meinung eines Rabbi aber ist solche Person nicht ferner für ihren Mann verboten, er müßte denn ein Priester sein.

Hat sie irrtümlich gebuhlt, z. B. sie hat geglaubt, es wäre ihr Mann, so kann sie ihr Mann behalten, hat sie aber geglaubt, dies wäre überhaupt erlaubt, alsdann darf sie der Mann nicht behalten. Eine Frau, die auf der Reise mit Männern allein gewesen und sagte zum Manne, sie wäre genotzüchtigt worden, alsdann ist sie beglaubigt, denn sie hätte ja gar nichts nötig gehabt zu sagen; nach der Meinung anderer Rabbis ist sie nicht beglaubigt.

§ 4.

Sie muß so lange mit dem Verbotenen allein bleiben, als erforderlich ist, ein Ei zu braten und hinunterzuschlucken.

§ 5.

Hat er verboten, sie soll sich weder mit N. noch mit N. allein begeben, und sie war mit beiden zugleich allein, und wenn solche auch ihre beiden Brüder oder ihr Vater und ihr Bruder wären, so ist sie ferner für ihn verboten.

§ 6.

Hat er ihr aber vor zwei Zeugen gesagt: sie soll mit N. nicht sprechen, so gilt ein solches Verbot nicht, und wenn sie auch die erforderliche Zeit allein mit ihm gewesen wäre, oder er hat gesagt: sie soll mit N. nicht allein sein, und sie hätte mit

ihm in Gegenwart von Zeugen gesprochen, oder der Mann hätte ihr solches nicht vor Zeugen verboten, in allen diesen Fällen ist sie dem Manne noch ferner erlaubt.

§ 7.

Es soll aber niemand seiner Frau unter vier Augen verbieten, mit jemandem allein zu sein, denn vielleicht hat Rabbi Jose, Sohn von Rabbi Jehuda, recht, denn dieser Rabbi behauptet, daß ein solches Verbot gültig wäre!

Hagah: Jetzt, da wir keine bitteren Wasser mehr haben (wie zur Zeit des Tempels, siehe IV. B. M. 5, 12—24), ist eine Frau, welche nach dem Verbot ihres Mannes mit jemandem allein war, für den Mann auf immer verboten.

§ 8.

Wenn ein Zeuge aussagt: daß die Frau mit dem Manne die gehörige Zeit allein war, trotz dem Verbot ihres Mannes, und dieser Zeuge hat Zutrauen zu dem Manne, und er verläßt sich auf ihn, so muß er sie von sich scheiden, ihr aber die Kehsubba geben, ebenso wenn der Mann dieses selbst gesehen hat.

§ 9.

Hat er ihr nichts verboten, und es ist ein Zeuge gegen sie, und der Mann glaubt ihm, so muß er ihr ebenfalls aber auch die Kehsubba und den Scheidebrief geben.

Hagah: Ebenso wenn sie selbst gestanden hätte, daß sie gebuhlt hat. Einige Rabbinen wollen aber, daß bei jetzigen Zeiten, da der Bann von R. Gerschon, einer Frau gegen ihren Willen den Scheidebrief zu geben, noch existiert (?), so kann der Mann nicht sagen, daß er dem Zeugen oder der Frau glaubt, denn man befürchtet, er hätte eine Absicht auf eine andere Frau und will diese gern los werden, man bestraft ihn sogar mit dem Bann, weil er sagt, er glaubt dem Zeugen oder ihr, und einige sagen, man zwingt ihn sogar, die eheliche Pflicht gegen sie auszuüben, da die Frau nichts gesteht, und selbst wenn sie es gestände und widerruft nachher, gibt aber eine Ursache an, warum sie dies erst gesagt hat, so deucht mir. Einige sagen aber, daß man dem Manne glaubt und die Frau geschieden werden muß. Hat er aber Zank und Streit mit ihr gehabt, so glaubt man ihm nicht, denn gewiß hat er solches aus Feindschaft gesagt.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 115 § 1 Anm.

§ 10.

Ein Mann, der ein Gerücht über seine Frau ausgebreitet hat, daß sie mit jemandem gebuhlt hätte, er sagte nämlich, er wüßte dies ganz gewiß, nachher aber sagte er wieder, es wäre nicht wahr, sie hätte ihn erzürnt, und daher hätte er das

Gerücht über sie ausgebreitet, so ist sie ihm ferner erlaubt, wenn er nämlich noch eine besondere Ursache angibt, sonst aber nicht.

Vgl. Abschn. 115 § 1 Anm.

§ 11.

Wenn, nachdem der Mann ihr verboten hat, mit jemandem allein zu sein, und sie sich dennoch mit demselben allein begab, das Volk gehört hat, daß man hinter ihr gemurmelt, so daß die Weiber die Sache unter sich verhandelt haben und sagten, sie hätte mit demjenigen gebuhlt, es sind aber keine zwei Zeugen da, so muß er die Frau von sich scheiden, muß ihr aber die Kehsubba geben.

§ 12.

Wenn der Mann ihr das Verbot, sich mit jemandem allein zu begeben, wieder erlassen hat, und sie hat sich nachher mit demjenigen allein begeben, so mag sie bei ihm bleiben, hat er ihr aber solches nachher erlassen, so muß er sie von sich lassen. Hat er ihr aber den Scheidebrief gegeben und nahm sie in der Folge wieder zu sich, so muß er ihr das Verbot wiederholen.

§ 13.

Wenn der Mann taubstumm oder blödsinnig geworden ist, oder er war in der Fremde oder im Gefängnis, und das Gericht hat gehört, daß man hinter ihr murmelt (böses Gerede), so muß sie das Gericht rufen lassen und ihr befehlen, sie soll sich nicht mit N. allein begeben, und wenn alsdann zwei Zeugen sagen, daß sie das Verbot übertreten hat und die gehörige Zeit mit demselben allein gewesen ist, so ist sie ihrem Manne für immer verboten, ihre Kehsubba wird vom Gericht zerrissen, und wenn der Mann zurückkommt, oder er wird gesund oder kommt aus dem Gefängnis, so muß er ihr den Scheidebrief geben.

§ 14.

Wenn ein Zeuge da ist, der da sagt, sie hätte mit dem ihr von ihrem Manne Verbotenen gebuhlt, so wird sie geschieden ohne Kehsubba, und ein Sklave, Sklavin, eine Frau oder ein Verwandter kann dies bezeugen.

§ 15.

Eine von den fünf Weibern, die sich untereinander hassen, ist auch beglaubigt, wenn sie bezeugt, daß sie nach dem Verbot ihres Mannes mit demjenigen gebuhlt hätte, aber ihre Kehsubba erhält sie in solchem Falle.

§ 16.

Die Zeugen brauchen weiter nichts gesehen zu haben, als daß sie beide in der Lage einer Beiwohnung sich befunden haben.

§ 17.

Eine solche Frau darf auch denjenigen nicht heiraten, um dessentwillen sie dem Mann verboten ist, und bei Übertretung muß sie geschieden werden, und wenn sie auch noch so viele Kinder von ihm hätte, ist aber kein Verbot vom Manne vorhergegangen, und es sind Zeugen, daß sie mit jemandem allein ist, und man kommt und sieht verdächtige Sachen — dieser Fall ist Abschnitt 11 schon erklärt worden.

§ 18.

Bei einer jeden Frau, gegen welche Zeugen kommen, daß sie bei ihrem vorigen Manne schon mit dem jetzigen gebuhlt hat, ist das Gesetz anwendbar, daß sie geschieden werden muß, und wenn sie auch noch so viele Kinder von ihm hätte.

§ 19.

Einige Rabbinen wollen, daß, wenn eine verheiratete Frau mit einem Nichtjuden gebuhlt hat und ist geschieden worden, und der Nichtjude ist zum Judentum übergegangen, daß diese Frau ihn alsdann heiraten dürfe!!!

Hagah: Jedenfalls, wenn jemand mit seiner Schwägerin gebuhlt hat, und sie (die Schwägerin) ist von ihrem Manne geschieden worden, darf er solche nach dem Tode seiner Frau doch nicht heiraten.

Vgl. Abschn. 2 § 1 Anm.

§ 20.

Eine verheiratete Frau, die sich beklagt, daß jemand, N., immer hinter ihr herlaufe, und dieser leugnet solches, so ist die Frau insofern nicht beglaubigt, daß dieser N. bestraft wird, aber man bedroht ihn mit Bann, wenn er ferner mit ihr spricht, auch darf er nicht in ihrer Nachbarschaft wohnen; ist er nun bekannt dafür, daß man mit Recht auf ihn in dieser Hinsicht wohl argwöhnisch sein kann, so gehört es sich, daß man ihn anschreit, hart anfährt, ihm bange macht, daß wenn er sich nicht ordentlich aufführe, so wird man ihn im bösen von ihr trennen und (wie es im Original heißt) mit zwei Händen von ihr stoßen. Wie unsere Weisen, gesegneten Andenkens! gesagt haben, daß man auf ein sehr böses Gerücht jemanden züchtigen könne, und wie auch der Maimonides im 24. Abschnitt des Traktats Sandhedrien geschrieben hat.

Anmerkung:

Vgl. Abschn. 1 § 10 Anm. 7.

§ 21.

Es ist ein Befehl der Weisen, daß die Israeliten auf ihre Weiber eifersüchtig sein sollen, und wer auf seine Frau, seine Kinder und auf sein Hausgesinde nicht achtet, sie nicht warnt und nicht immer aufpaßt auf ihre Handlung, und so nicht überzeugt ist, daß sie völlig frei von Sünde und Verbrechen sind, der ist selbst

ein Sünder nach Hiob 5, 24, und du wirst deine Behausung versorgen und nicht sündigen — und wer auf seine Frau eifersüchtig ist, in den ist ein reiner Geist gekommen, er soll ihr aber die Eifersucht nicht zeigen im Spaß oder gesprächsweise oder auf eine leichtfertige Art, auch nicht mit Zanken oder auf eine Art ihr Furcht einjagen, hat er ihr aber vor Zeugen (wenn schon auf eine von diesen erwähnten Arten) verboten, mit jemandem allein zu sein, so gilt dieses Verbot.

§ 22.

Es ist anfänglich nicht recht, sich zu übereilen und der Frau ein solches Verbot vor Zeugen zu erteilen, auch unter vier Augen soll er sich dieser Sprache nicht bedienen, sondern sie mit Sanftmut ermahnen und warnen im geistigen Sinne, um dadurch dem Verbrechen vorzubeugen und sie wieder auf rechte Wege zu führen.

Ende des Buches: Eben haäser.

*

Übersetzung eines Scheidebriefes

Am vierten Tage in der Woche, am elften Tage des Monats Küslev, im Jahre 5554 nach Erschaffung der Welt, nach der Zahl, die wir zählen hier in der Stadt Amsterdam, die genannt wird Amstelerdam, die da liegt am Ufer des Meeres, das genannt wird Taja (Y, Ey), und an dem Fluß Amstel. Ich, Abraham, ein Sohn Benjamins, mit Zunamen Wolf der Priester, der da heute steht (sich befindet) in der Stadt Amsterdam, die genannt wird Amstelerdam, welche liegt an dem Ufer des Meeres, das genannt wird Taja, und an dem Fluß Amstel, und welchen Namen oder Zunamen, den ich haben möge oder meine Eltern, oder mein Wohnort, so auch der Wohnort meiner Eltern. Ich habe gewollt, mit dem völligen Willen meiner Seele, und habe verlassen, frei gemacht und vertrieben Dich zu Dir (Dir selbst überlassen), Dich, meine Frau Rebekka, Tochter Jonas des Leviten, die da steht heute in der Stadt Amsterdam, die auch heißt Amstelerdam, welche liegt am Ufer des Meeres, das genannt wird Taja, und an dem Fluß Amstel, und welchen Namen oder Zunamen, den Du haben mögest oder Deine Eltern, oder Dein Wohnort oder der Wohnort Deiner Eltern, die Du warst meine Frau von früheren Zeiten, und jetzt befreie, entlasse ich Dich und vertreibe Dich zu Dir, daß Du sollst frei sein und herrschen über Dich selbst, daß Du Dich verheiraten sollst können jedem Manne, den Du wollen werdest, und kein Mensch soll Dir dies wehren können von diesem Tage an bis zu ewigen Zeiten, und Du bist erlaubt für jeden Mann. Und dies Gegenwärtige soll für Dich von mir sein ein Scheidebrief, ein Entlassungsbrief, ein Befreiungsgett nach dem Gesetz Mosis und Israels.

Samuel, Sohn Joseph, Zeuge.
David, Sohn Levi, Zeuge.

*

Anhang

Lit. A.

Erste Ehepakten (vor der Verlobung)

Der das Zukünftige voraussagen kann, gebe Segen und beständige Dauer den Worten dieses Kontraktes und dieses Bundes, welcher zwischen den beiden Parteien verabredet und bedungen worden, nämlich zwischen dem Jüngling N., Sohn des Herrn N. (hier wird nun der Stand und die Würde der beiden Herren eingeschaltet), mit Einwilligung seines Vaters an einem und zwischen dem Herrn N. (Stand und Würde eingeschaltet), der die Stelle seiner Tochter, der Jungfer N., vertritt, die auch selbst gefragt wurde und ihre völlige Zufriedenheit mit dieser Verlobung und mit allem, was ihr Vater dabei tut, aussprach, am zweiten Teile.

Zuvörderst will der Jüngling N. zum guten Glück sich mit der Jungfer N. unter dem Trauhimmel, durch die Trauungszeremonien, nach der Weise Mosis und Israels, verbinden, wozu er alles Einige mitbringen will; ferner will er seinen Chalizah-Brief von allen seinen Brüdern unentgeltlich nach Recht herbeischaffen. Das Ehepaar soll in unserer hiesigen Gemeinde wohnen. Der Vater N. verpflichtet sich, zur Aussteuer seines besagten Sohnes N. die Summe von . . ., die bereits verzehnt, und ohne einen Abzug zu liefern; ferner die nötigen Ehrenkleider, wie gebräuchlich, die Braut- und Hochzeitsgeschenke, alles nach Verhältnis des Standes und nach der Größe der Aussteuer zu geben. Der Herr N. verpflichtet sich, seiner Tochter N., der Jungfer Braut, die Summe von . . ., die bereits verzehnt, ohne weiteren Abzug auszuzahlen; er will sie auch mit Ehrenkleidern versehen, nebst Aussteuerung, als: Leinen, Betten mit Bettzeug, Hauben und Mützen, einem Betmantel (Tallis in der Synagoge) und einem Sterbekittel (beide Teile für den Bräutigam bestimmt), und die Geschenke an ihren Bräutigam, alles ihrem Stande und der Aussteuer gemäß, mitgeben. Er (der Vater der Braut) verpflichtet sich noch, dem Bräutigam die Rechte an die hiesige Gemeinde auf eigene Kosten zu verschaffen. Er will ferner eine Verschreibung von sich geben, daß nach seinem Tode seine Tochter N., die jetzige Jungfer Braut, einen halben Anteil seines nachgeborenen Sohnes, von seinem, des Vaters, hinterlassenen Vermögen erben soll (hier können nun noch besondere Bedingungen stattfinden, die aber alle benannt werden müssen). Diese Bedingungen sollen in der Akte bei der Hochzeit wiederholt angeführt werden. Die Hochzeit soll hier in Hamburg in

der Zeit von..., auf Kosten von..., oder in noch früherer Zeit, wenn beide Parteien sich darüber einig sind, zu gutem Glück stattfinden.

Die Strafe, welche diejenige Partei der andern zahlen muß, wenn sie gegen diese Bedingung handelt, soll den ... ten Teil der Aussteuer der Braut betragen. Hierauf sind die Bürgen, welche als Selbstschuldner für den Bräutigam haften wollen, Herr N. aus N., und von seiten der Braut hat der Herr N. sich verbürgt. Die Parteien aber sind schuldig, die Bürgen wieder ihrer geleisteten Bürgschaft zu entledigen, damit sie keinen Schaden haben mögen.

Sollte aber, dafür Gott sei, Todesfall oder Zwiespalt entstehen, so hat es bei der Einrichtung, welche vormals die Gemeinden zu Speyer, Worms und Mainz dieserhalb getroffen haben, sein Bewenden (hier können nun noch besondere Bedingungen eingeschaltet werden).

Alles dieses haben zu halten übernommen die Parteien und die Bürgen mit schwerem Bann und Handschlag und dem Mantelgriff, welcher tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen (dieses geschieht gewöhnlicherweise vermittels eines Kleides, welches die Zeugen demjenigen anzufassen geben, von welchem sie in Besitz nehmen, und wird diese Handlung Mantelgriff genannt). Die Strafe befreit nicht von dem Bann und der Bann nicht von der Strafe. Alles ist mit Vollkommenheit geschehen, nach Verordnung unserer Rabbinen, nicht als ein Scheinkontrakt, auch nicht als ein bloßer Entwurf.

Wir haben von den Parteien und von den Bürgen in Besitz genommen, in allen Stücken, wie oben beschrieben sind, vermittels eines Zeuges, das tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen.

Geschehen hier, in Hamburg, den ...

N. N., Vorsinger und Beeidigter der Stadt Hamburg.
N. N., Gemeindeschreiber und Beeidigter der Stadt Hamburg.

*

Lit. B.

Zweite Ehepakten oder Trauungspakten

„Gutes Glück, treibe hervor und bringe in die Höhe wie das Kraut eines bewässerten Grabens."

Der das Zukünftige voraussagen kann, gebe Segen und beständige Dauer den Worten dieses Kontraktes und dieses Bundes, welcher zwischen den beiden Parteien bei der Trauung verabredet und bedungen worden, nämlich zwischen dem Herrn

N., Sohn des Herrn N., eines Teils, und zwischen dem Herrn N., Sohn des Herrn N., und seiner Tochter, der würdigen Jungfer Braut N., am andern Teile:

Zuvörderst hat der Junggeselle, der Bräutigam, Herr N., die Jungfer N. unter den Trauhimmel, vermittels eines Traurings, geführt und geheiratet, nach den Rechten Mosis und Israels. Sie hat auch die Trauung von ihm angenommen. Er hat sein ganzes Vermögen eingebracht und einen Chalizah-Brief von seinem Bruder N. unentgeltlich herbeigeschafft; er hat sich auch verpflichtet, daß er von seinen übrigen Brüdern, binnen vier Wochen, von heute an, bei Strafe der Hälfte des Brautschatzes, auch den Chalizah-Brief unentgeltlich herbeischaffen wolle, kraft eines Versicherungsschreibens, wie es bei unserer Gemeinde üblich ist. Der Vater, Herr N., hat zur Aussteuer des Bräutigams die Summe von ... eingeliefert, die bereits schon verzehnt sind, ohne den geringsten Abzug; ferner hat er ihm gegeben seine prächtigen Ehrenkleider, die Geschenke für die Braut, seinem Stande gemäß, und nach Verhältnis der Aussteuer. Der Herr N. hingegen hat seiner Tochter, der Jungfer Braut N., die Summe von ..., die bereits verzehnt sind, ohne weiteren Abzug zukommen lassen, auch hat er sie mit Ehrenkleidern und Aussteuer versehen, auch vollständige Betten, Hauben und Kopfputz, wie es unter den würdigen Töchtern üblich ist, gegeben; die Geschenke, den Mantel und Sterbekittel, alles standesgemäß, und nach der Größe des Brautschatzes, hat er dem Bräutigam gegeben. Auch hat jener dem Bräutigam das Recht an die hiesige Gemeinde verschafft. Das Ehepaar aber soll in unserer Gemeinde hieselbst wohnen. Ferner hat er seiner Tochter, der Braut, einen Schein ausgestellt, wodurch sie nach seinem Tode den halben Anteil von einem seiner nachgeborenen Söhne (der erstgeborene Sohn bei den Juden erhält das Doppelte, was die andern Brüder bekommen) erben, oder auch, wie es in dem Scheine ausdrücklich bedungen ist, ihr dafür die Summe von ... von seinen Söhnen vor der Teilung gemeinschaftlich ausbezahlt werden soll. (Die Wahl hängt von den Erben ab. Siehe den Anhang, Verschreibung usw., Lit. F.)

Was nun Todesfälle anbelangt, so ist folgendes verabredet worden: Wenn obbenannter Herr N. im ersten Jahre nach der Trauung sterben sollte, ohne von seiner erwähnten Ehegattin N. lebendige und gesunde Kinder nachzulassen, so soll gedachte Frau N. alles zu sich nehmen, was sie eingebracht hat, aber nicht das ihr im Trau- und Vermehrungsbriefe vermachte Geld. Sollte der Herr N. aber im andern Jahre, nach der Trauung, ohne vollkommene Erben von seiner Frau N. mit Tode abgehen, so soll gemeldete Frau zu sich nehmen, was sie eingebracht hat, und die Hälfte der Zugabe. Wenn der Herr N. aber im dritten oder in den folgenden Jahren nach der Trauung sterben sollte, ohne von seiner Gattin N. lebendige Erben zu hinterlassen, so nimmt sie, die Frau N., das ihr im Trauscheine und Zugabebrief versprochene Geld alles mit Recht hin.

Wenn aber, dafür Gott bewahre, die Frau N. im ersten Jahre nach der Trauung ohne beständigen Samen vor ihrem gedachten Ehemann, Herrn N., sterben sollte, so soll gedachter Herr N. ihren Erben alles wieder herausgeben, was er von ihr bekommen hat. Wenn aber die Frau N. im zweiten Jahre nach der Trauung ohne Kinder aus dieser Ehe gestorben ist, so soll der eben gemeldete Herr N. die Hälfte von dem herausgeben, was sie eingebracht, an ihre Erben. Stirbt sie, die Frau N., im dritten Jahre oder in den folgenden Jahren nach der Hochzeit, ohne aus dieser Ehe Erben zu hinterlassen, so soll es nach dem Gesetz von Sinai gehalten werden, daß der Ehemann die Güter der Frau erbe. Aber in allen diesen Zeiten behält die Frau den Trauring, auch alle ihre Kleider und alles, was sie zu ihrem Körper braucht, auch Polster, Kissen, Decken, ohne daß solches ihr von ihrer Morgengabe abgerechnet wird. Alles, was hier steht, haben beide Parteien gleichsam übernommen, um alles dieses zu bestätigen und zu halten, durch Bann, Eid und Handschlag, und durch den Mantelgriff, nach Verordnung unserer Rabbinen, nicht irgend als Scheinkontrakt, auch nicht als ein bloßer Entwurf. Wir haben von einer jeden Partei für die andere in Besitz genommen, in allen Stücken, die oben beschrieben stehen, vermittels eines Zeuges, das tüchtig ist, etwas in Besitz zu nehmen. Alles soll gehalten und bestätigt werden.

Geschehen, Hamburg, den ...

N., Vorsänger und Beeidigter der Gemeinde zu Hamburg.
N., Schreiber und Beeidigter der Gemeinde zu Hamburg.

*

Lit. C.

Traubrief, Kehsubba (Eheverschreibung)

Am vierten Tage in der Woche, am dritten Tage des Monats — im Jahre 5554 usw., nach Erschaffung der Welt, nach der Zahl, die wir hier zählen in der Stadt N. Es hat der Herr N., Sohn des Herrn N., zu dieser Jungfer, der Tochter des Herrn N., gesagt: Sei meine Frau nach dem Rechte Mosis und Israels; so will ich dich bedienen und in Ehren halten, speisen und ernähren, nach der Gewohnheit der jüdischen Männer, daß sie ihre Frauen redlich bedienen, speisen und ernähren. Ich will dir auch die Morgengabe deiner Jungfernschaft (deiner Witwenschaft, deiner Scheidung, deiner Befreiung von der Bruderehe, alle diese bekommen nur die Hälfte von dem, was eine Jungfer erhält), nämlich an Silber zweihundert Sus (Wert von 53⅓ Lot Feinsilber), die dir nach der Lehre des Gesetzes gehören,

dazu auch deine Speise, deine Kleider und deine Notdurft geben und will dir beiwohnen, wie es in der ganzen Welt gebräuchlich ist. Die Frau N., diese Jungfer (oder Witwe usw., wie oben), die Tochter des N., hat auch eingewilligt, seine Ehefrau zu sein. Ihre Mitgabe oder das Heiratsgut, so sie aus dem Hause ihres Vaters mitgebracht hat (bei einer Waise schreibt man: aus dem Hause ihrer Familie), sowohl Silbergeld, Gold und Kleinodien als Kleidung, die man tragen kann, und was zur Wohnung und zum Bette gehört (d. s. Mobilien, Bettzeug usw.), alles das nimmt Herr N., dieser Bräutigam, an zu hundert (bei einer Witwe schreibt man fünfzig) Sekukim (Gulden) Feinsilber. Als eine Zulage will ihr Herr N., dieser Bräutigam, von dem Seinigen noch hundert Gulden Feinsilber hinzutun, so daß die ganze Summe zweihundert Sekukim oder Gulden Feinsilber betragen soll. (Bei einer Witwe oder usw. schreibt man fünfzig usw.) Der Bräutigam N. hat ferner versprochen: Ich übernehme auf mich und meine Erben nach mir die Gewährleistung für diesen Trau-, Aussteuer- und Vermehrungsbrief, so daß er soll bezahlt werden von meinen besten Gütern und Besitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe, die ich bereits erworben, und die ich noch künftig erlangen werde, sowohl von beweglichen als unbeweglichen Gütern. Alle die sollen verborgt und verpfändet sein, daß davon für mich dieser Trau-, Aussteuer- und Vermehrungsbrief bezahlt werde, sollte auch der Mantel, den ich auf meinen Achseln trage, dazu hergegeben werden müssen, es sei noch bei meinem Leben oder nach meinem Tode, von heute bis ewig. Die Gewährleistung für diesen Trau-, Aussteuer- und Vermehrungsbrief hat der Bräutigam N. auf sich genommen, nach der Gültigkeit und dem Nachdruck aller Obligationen, die unter den Töchtern in Israel gewöhnlich sind, die nach Anordnung unserer Weisen, seligen Angedenkens!, gemacht worden, nicht wie ein Scheinkontrakt oder ein bloßer Entwurf. Das haben wir in Besitz genommen von Herrn N., diesem Bräutigam, und es der Jungfer N., Tochter des N., übergeben, nach allem, was oben geschrieben und erklärt ist, vermittels eines Zeuges, das tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen. Alles soll bestätigt und bekräftigt werden.

Unterschrift vom Bräutigam. Unterschrift von zwei Zeugen.

*

Lit. D.

Vermehrungsbrief

Zum Andenken des Zeugnisses usw. Es ist vor uns gekommen Herr N., Sohn des N., und hat zu uns gesagt usw. Siehe! ich bekenne vor euch, als wenn ich es bekennen sollte vor einem vornehmen und rechtmäßigen Gericht, mit einem voll-

kommen gegründeten und standhaften Bekenntnisse, nicht zur Veränderung, von diesem Tage an bis in Ewigkeit!, daß ich mit gutem Willen es zu einer wirklichen und wahrhaften Schuld auf mich genommen und meiner Ehegattin, der Frau N., die Summe von ... als eine Vermehrung und Zulage zu ihrer Eheverschreibung bewilligt. Nämlich außer der Morgengabe und der Vermehrung, die ich ihr bei der Hochzeit verschrieben, da ich sie als eine Jungfer geheiratet habe, soll sie die erwähnte Summe als neue Zulage haben. Es beträgt also das Kapital ihres Traubriefes und der ehemaligen und jetzigen Vermehrung die Summe von ... Wenn denn die Zeit kommt, da sie die Bezahlung fordert, so sind meine Erben oder Bevollmächtigte schuldig, ihr von meinen Mitteln die ganze erwähnte Summe völlig auszubezahlen, ohne die geringste Einwendung und Weigerung.

Alle Gültigkeit und Kraft, welche die andern Eheverschreibungen haben, die den Töchtern Israels von ihren Männern ausgefertigt und nach Anordnung der Rabbinen abgefaßt werden, soll ebenfalls dieser Vermehrungsbrief haben, ohne die geringste Ausnahme. Ja alle Güter und Besitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe, die ich mir erworben habe oder erwerben werde, alle, die nur verpfändet werden können, sollen verborgt und verpfändet sein, so daß davon die Schuld bezahlt werden möge, wenn ich auch das Kleid, das ich trage, dazu hergeben müßte, sowohl bei meinem Leben als nach meinem Tode, von diesem Tage an ewiglich. Ich übernehme auch für mich und meine Erben die Gewährschaft für diesen Vermehrungsbrief, nach der Gültigkeit und Wichtigkeit aller in Israel gebräuchlichen Eheverschreibungen, die nach Verordnung der Weisen, seligen Angedenkens!, verfertigt sind, nicht als ein Scheinkontrakt, oder als ein bloßer Aufsatz. Wir haben in Besitz genommen vom Herrn N. für seine Frau N., so wie es oben geschrieben und erklärt ist, vermittels eines Zeuges, das tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen. Alles werde bestätigt und gehalten!

*

Lit. E.

Chalizah-Brief (bei der Heirat)

Zum Andenken des Zeugnisses, das vor uns unterschriebenen Zeugen am sechsten Tage der Woche usw., nach der Zahl usw., ist abgelegt worden. Es sind nämlich vor uns gekommen die Brüder N. N. und N. N. und haben zu uns gesagt: Seid unsere glaubwürdigen Zeugen und nehmt von uns in rechtmäßigem Besitz durch den Mantelgriff und schreibt nach allerlei Art und Inhalt, wie es am besten ist. Alsdann unterschreibt und gebt es der Frau N., daß es ihr zum Zeugnis, Grund und Beweis diene, daß wir dieses wollen, mit gutem Willen unseres Herzens, nicht aus Zwang, sondern mit friedfertiger Seele und mit einwilligen-

dem Herzen wissentlich und wohl überlegt. Siehe! wir bekennen vor euch heute, als einer, der etwas von einem werten und ansehnlichen Gerichte bekennt, mit einem vollkommenen, festen und standhaften Bekenntnis, nicht zum Scherz oder zur Veränderung, oder es zu widerrufen, von diesem Tage an bis in Ewigkeit, daß, wenn, welches Gott verhüte!, unser Bruder N., Sohn N., der Ehemann der Frau N., ohne gesunden und lebendigen Samen oder Erben sterben und diese Welt verlassen und also seine Frau N., deren oben gedacht ist, verbunden sein sollte, sich durch Ausziehung des Schuhes von der Bruderehe zu befreien, so soll ein jeder von uns Erwähnten, den sie fordern wird, ihm den Schuh auszuziehen, schuldig und gehalten sein, sie durch ein rechtes Schuhausziehen, ganz umsonst, von sich loszumachen, ohne daß er von ihr oder allen ihren Bevollmächtigten einen Pfennig in der Welt nehme, und zwar sogleich und alsobald nach drei Monaten nach Absterben unseres Bruders, ihres erwähnten Mannes, welches Gott verhüten wolle, da sie tüchtig ist, um den Schuh auszuziehen. Jedoch muß sich die Schwägerin gefallen lassen, zu dem Schwager hinzugehen, und soll er nicht verbunden sein, dieser Zeremonie halber zu ihr zu kommen. Alles dieses, was hier steht, vom Kleinen bis zum Großen, haben gedachte Brüder auf sich genommen, es zu halten und zu bestätigen mit einem schweren Bann und Eid des Gesetzes, und in aller Kraft und Stärke der Chalizah- oder Ausziehungsbriefe, die in Israel gebräuchlich und nach Anordnung der Rabbiner verfertigt sind, nicht als ein Scheinkontrakt oder ein bloßer Entwurf, und mit Zernichtung aller Protestationen. Dieser Chalizah-Brief soll nicht ungültig gemacht und seine Gültigkeit und Kraft durch keine Verringerung in der Welt, welche nur der Mund aussprechen und das Herz denken kann, geschwächt werden; sondern alles soll zum Besten, zum Vorteil und zum Vorzuge der Besitzerin beurteilt und ausgelegt werden. Sie soll beständig die Oberhand haben, und der dawider prozessieren will, unterliegen. Das haben wir in Besitz genommen von den Gebrüdern N. N. und N. N., den Söhnen des N., an der Frau N. N., der Frau ihres Bruders, des Herrn N., nach allem, was oben geschrieben und beschrieben worden, vermittels eines Zeuges, das tüchtig ist, etwas damit in Besitz zu nehmen. Alles soll bestätigt und bekräftigt werden!

*

Lit. F.

Verschreibung des halben männlichen Erbteils

Zum Andenken des Zeugnisses, das von uns unten unterschriebenen Zeugen ist abgelegt worden, an dem Tage usw. Es ist vor uns gekommen Herr N. und hat zu uns gesagt usw.: Gebt es meiner Tochter, Frau N., der Ehefrau des

Herrn N., daß es ihr und ihren Kindern, die sie mit ihrem erwähnten Mann haben wird, zum Zeugnis, Titel und Beweis diene, daß ich alles, was hier steht, beschlossen, nicht aus Zwang, sondern von ganzem Herzen und williger Seele und mit völligem und höherem Bewußtsein und Überlegung. Siehe, ich bekenne heute vor euch, als einer, der etwas vor einem ansehnlichen und hochgeschätzten Gericht bekennt, mit einem vollkommenen, festen und bestätigten Bekenntnis, nicht zum Scherz oder zur Veränderung, auch nicht es zu widerrufen von diesem Tage an bis in Ewigkeit: daß ich das Geld meiner obenerwähnten Tochter in Händen habe, nämlich die Summe von . . ., welche sie mir in barem Gelde gegeben hat. Sie ist mir also und meinen Nachkommen nach mir, eine vollkommene Schuld und wahre und rechtmäßige Anleihe, so daß ich verpflichtet bin, die erwähnte Summe entweder meiner Tochter oder ihren Kindern, die sie mit diesem Manne bekommen wird, nach den Bedingungen, die in diesem Kontraktbriefe stehen, auszubezahlen. Ich habe aber die Bedingungen mit ihr verabredet, daß die Zeit der Bezahlung nicht eher eintreffen soll als eine Stunde vor meinem Tode. Wenn diese Zeit kommen wird, so verlange ich keine andere Frist, sondern alsdann bin ich und meine Bevollmächtigten verpflichtet, die ganze gedachte Summe meiner Tochter auszubezahlen oder ihren Kindern, die sie mit diesem ihrem erwähnten Manne bekommen wird, oder ihrem Bevollmächtigten, und zwar schlechterdings in barem Gelde und in guter und überall gangbarer Münze, ohne daß wir die Schuld durch Waren sollten abtragen können (ja, wenn wir auch sehr gute Waren hätten, so bin ich oder meine nachfolgenden Erben und alle Bevollmächtigten verbunden, uns zu bemühen, sie zu verkaufen, sollten wir auch nicht einmal halb so viel dafür bekommen, als sie wert sind, damit wir ja in barem Gelde die gedachte Schuld entrichten können). Ich bin auch verpflichtet, alle Unkosten und Schäden zu vergüten, welche durch den Aufschub der Bezahlung entstehen können, ebensogut als das Kapital selbst. Ferner bin weder ich noch sonst ein Mensch in der Welt glaubwürdig, wenn er auch die Einrede unter einem schweren Eide vorbrächte, die Kraft dieser Obligation zu vermindern. Hingegen meine obengenannte Tochter oder ihre Kinder, die sie mit ihrem gedachten Manne haben wird, und alle ihre Bevollmächtigten sollen gegen mich und meine Erben nach mir und alle meine Bevollmächtigten auf ein bloßes Wort ohne Fluch und Eid und ohne Unternehmung des Bannes geglaubt werden, wenn sie sagen: Dieser Schuldbrief ist nicht bezahlt und seine Verbindlichmachung nicht aufgehoben, weder gänzlich noch zum Teil. Auch in Ansehung der Unkosten und Beschädigungen und aller übrigen Sachen der erwähnten Schuld, in allem dem sollen sie ewig glaubwürdig sein, sowohl vor als in und nach der Zeit der Bezahlung, so lange, bis darüber ein Aufhebungs- oder Zernichtungsbrief vor gültigen Zeugen geschrieben oder der Brief vom

Gericht zerrissen wird. Alle Güter und Besitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe, die ich bereits habe oder noch künftig erwerben werde, sowohl bewegliche als unbewegliche Güter, sollen verborgt oder verpfändet sein, und ich muß damit, wenn ich auf keine andere Art kann, gedachte Schuld abtragen, wenn ich auch sogar den Rock verkaufen müßte, den ich auf meinem Leibe trage. Und das soll nicht nur so bei meinem Leben, sondern auch nach meinem Tode von neuem, in der ganzen Folge der Zeit, gehalten werden. Ich habe hingegen diesen Kontrakt mit meiner Tochter gemacht, daß, wenn die erwähnte Zeit der Bezahlung kommt und meine männlichen Kinder das Erbteil in Besitz nehmen und zur Teilung meiner Nachlassenschaft schreiten wollen, so soll es meinen Söhnen freistehen, ob sie ihr die obengenannte Summe ausbezahlen oder ihr, meiner Tochter oder ihren Kindern, die sie von ihrem Manne alsdann haben wird, oder ihren Bevollmächtigten halb so viel als meinem Sohn, nach dem Erstgeborenen, von allen meinen Gütern geben wollen, die ich verlassen werde, und zwar von den vorhandenen sowohl als von ausstehenden sichern und unsichern Schulden, Mobilien und Kleinodien, die ich alsdann haben werde, ausgenommen Bücher und liegende Güter. Wenn sie ihr den erwähnten halben Teil geben, so dürfen sie ihr nicht die erwähnte Summe bezahlen, wenn auch dieser halbe Teil nicht so viel als die gedachte Geldsumme ausmachen sollte, da dann der Überschuß meinen Erben völlig geschenkt sei und ihnen nie abgefordert werden soll, denn unter dieser Bedingung ist mir gleich anfangs das Geld übergeben worden. Wenn aber meine Erben dieses übertreten und meiner Tochter oder ihren Kindern nicht den obenerwähnten halben Teil geben, wenn sie zur Teilung schreiten, so soll diese Obligation völlig gültig sein, und sie müssen ihr die gemeldete Summe ganz ausbezahlen. Auch haben wir beschlossen, daß keine Erlaßbriefe und Quittungen, die über diese Obligation von meiner erwähnten Tochter können ausgestellt werden, gelten sollen, wenn sie nicht mit der Einwilligung ihres genannten Mannes ausgefertigt werden. Ferner habe ich mich unter einem harten Bann und mit einem Eide des Gesetzes, mit dem Handschlage nach dem Bewußtsein vieler, sonderlich des Herrn N., meines Schwiegersohns, anheischig gemacht, kein Instrument von irgend jemandem in der Welt ausfertigen zu lassen, um dadurch auf eine listige Weise die Kraft dieser Verschreibung zu vernichten oder zu verringern. Alle diese Bedingungen sind dergestalt verabredet worden, daß beide Fälle, sowohl der verneinende als der bejahende, ausdrücklich angeführt, und zwar der bejahende zuerst, und alsdann der verneinende; ferner die Bedingung zuerst und alsdann die Zusage, oder das, was geschehen soll, ausgedrückt worden; die Bedingungen sind auch von der Art, daß sie gehalten werden können. Nach allen Erfordernissen eines bedinglichen Kontrakts, wieder Kontrakt mit den Kindern Gad und Ruben. (Siehe IV. Buch Mosis

34, 23, 39, 30.) Alles das habe ich mir und meinen Erben zur vollkommenen Pflicht gemacht, daß alles soll gehalten und bestätigt werden und unter einen harten Bann kommen mit dem Handschlag und Mantelgriff, wie oben schon gemeldet worden. Ich zernichte auch und erkläre hiermit vor euch heute völlig für ungültig alle Rechtsverwahrungen (Protestationen) und Rechtsverwahrungen der Rechtsverwahrungen, auch alle Zeugnisse der Rechtsverwahrungen wider diese Schuldverschreibungen, die ich von mir gegeben habe oder geben werde, in der besten Form, in welcher nach unsern Rabbinen Rechtsverwahrungen vernichtet werden müssen. Diese Obligation soll nicht ungültig gemacht werden usw., sondern alles soll so erklärt und ausgelegt werden, wie es zum Vorteil, zum Besten und Nutzen des Besitzers des Briefes gereichen kann. Dieser soll beständig die Oberhand haben, hingegen ich und jeder, der dawider prozessieren will, unterliegen. Solche Zänkerworte sollen völlig ungültig sein und sowenig bemerkt und geachtet werden als eine zerbrochene Scherbe, die zu nichts taugt oder als einer, der etwas wider ein ansehnliches Gericht einzuwenden hat, und soll weder vor christlichem noch jüdischem Gericht Gehör finden. Beständig soll diese Obligation ihre Kraft behalten, solange sie nicht vom Gericht zerrissen oder durch einen öffentlichen Brief ungültig erklärt wird, so wie es mit allen Obligationen und Bekennungsbriefen gehalten wird, die in Israel gebräuchlich sind und verfaßt werden nach der Anordnung der Rabbinen, nicht als ein Scheinkontrakt, auch nicht als ein bloßer Aufsatz. Wir haben in Besitz genommen usw.

*

Lit. G.

Chalizah-Brief (nach dem Tode des Mannes)

An dem ... ten Tage usw. Wir Richter, welche in diesem Brief zum Teil unterschrieben und gesiegelt und zu dreien Personen gesessen sind zum Gericht. Es ist vor uns gekommen N., die Tochter N., eine Witwe des N., ebenso ist vor uns gekommen ein Mann N., ein Sohn des N. Die Frau sagte: Dieser Mann ist von eben dem Vater N. und ein Bruder N. meines verstorbenen Mannes, mit welchem ich in der Ehe gelebt, und hat das Leben allen Lehrern und allen Israeliten überlassen, hat auch keinen Sohn hinterlassen, wie auch keine Tochter, noch einen Erben, noch einen solchen, welcher seinen Namen in Israel erwecken könnte. Also gebührt mir, diesen N., als meines Mannes Bruder, von Rechts wegen zu heiraten. Also sagt ihr Lehrer diesem Mann, wenn er mich heiraten will, so soll er mich heiraten; wo nicht, soll er mir seinen rechten Fuß vor eurem Angesicht geben, so will ich ihm den Schuh von seinem Fuß ausziehen und vor dessen Angesicht ausspeien. Wir (die Richter) haben nun erfahren, daß er, N., der Bruder desjenigen N., die von einem Vater sind, verstorben sei, und haben deswegen zu ihm

gesagt: Wenn du willst dieses Weib heiraten, so heirate sie, wo nicht, so reiche ihr in unserer Gegenwart den rechten Fuß, damit sie den Schuh von deinem Fuße abziehe und sie gegen dein Angesicht ausspeie. Worauf er denn geantwortet und uns gesagt: Ich will sie nicht heiraten. Derohalb haben wir, als Richter, öffentlich befohlen, daß man diesen Vers diesem N. vorlesen solle: Mein Schwager weigert sich, seinem Bruder einen Namen zu erwecken unter den Israeliten und hat mich nicht wollen heiraten. Dem Manne N. aber soll man vorlesen den Vers: Ich habe sie nicht nehmen wollen. Nach diesem hat er seinen rechten Fuß ausgestreckt, und die Frau hat ihm den Schuh vom Fuß gezogen und gegen sein Angesicht ausgespien, welches wir aus ihrem Munde bis auf die Erde gesehen haben. Wiederum haben wir ihr befohlen, diesen Vers zu lesen: Also soll man dem Manne tun, welcher seines Bruders Haus nicht baut. Ferner hat man ihm befohlen, diesen Vers zu lesen: Und man wird sein Haus nennen in Israel: Des Barfüßers Haus. Endlich haben wir Richter und alle, die vor unserm Angesicht gesessen haben, dreimal geantwortet: Der Schuh ist ausgezogen, der Schuh ist ausgezogen, der Schuh ist ausgezogen. Nachdem nun dieses alles geschehen in unserer Gegenwart, so haben wir dieser Frau N. erlaubt, sich an einen Mann zu verheiraten, welchen sie will, und soll sie niemand von dem Tage an und hinfort daran hindern, deswegen hat auch dieser N. von uns verlangt einen Scheidebrief, daß der Schuh durch sie ausgezogen worden. Welcher Brief denn unterschrieben, gesiegelt und dem Weibe zu ihrer Rechtfertigung gegeben nach dem Rechte Mosis und Israels.

N., Sohn N., Zeuge.
N., Sohn N., Zeuge.

Dieser Chalizah-Brief ist wörtlich übersetzt aus dem Maimonides in seinem Jadhachsakah.

*

Lit. H.

Weigerungsbrief

Am ...ten Tage usw. hat verweigert vor uns den Heiratskontrakt N., die Tochter N., und hat gesagt: Meine Mutter oder meine Brüder haben mich verbunden, sie haben mich verliehen, sie haben mich verheiratet, da ich noch minderjährig bin, dem N., einem Sohn N. Nun aber lege ich euch meine völlige Gemütsmeinung öffentlich dar, daß mir dieser Mensch nicht gefalle, und daß ich mich mit ihm nicht verbinden werde. Im übrigen hat sie uns versichert, diese N. (es ist uns

auch bekannt), daß sie noch klein (minderjährig) sei. Daher haben wir dieses geschrieben, besiegelt und ihr gegeben als ein beglaubigtes und gültiges Zeugnis.

N., Sohn N., als Zeuge.
N., Sohn N., als Zeuge.

*

Zu der Vollmacht des Boten für einen Gett gehört noch:

In Beisitz dreier Personen vor Gericht, welche sämtlich ihren Verstand haben, ist vor uns gekommen N., Sohn N., und N., Sohn N., welche bezeugen und bekräftigen die Siegelung derjenigen, die mit ihren Händen sich unterschrieben haben. Und hiermit bekräftigen und befestigen wir auch eben dasjenige, wie es recht und billig ist.

N., Sohn N., Richter.
N., Sohn N., Richter.
N., Sohn N., Richter.

*

Lit. L.

Schema einer Vollmacht für einen Boten, der einen Gett überbringen soll

Vor uns Unterzeichneten, am ersten Tage in der Woche, am zweiundzwanzigsten Tag des Monats Küslev, im Jahre 5423 nach Erschaffung der Welt, nach der Zahl, die wir zählen hier in der Stadt Amsterdam, die genannt wird Taja (soll heißen Y) und an dem Fluß Amstel, hat überliefert N., der Sohn von N., einen Scheidebrief in der Hand des N., Sohn von N., um solchen hinzubringen, an seine Frau N., Tochter von N., um ihr solchen zu übergeben. Und so sagte vor uns N., der Sohn von N., der Mann zu seinem Boten N., dem Sohn von N.: Bringe diesen Brief an meine Frau N., die Tochter von N., und gib ihr solchen in die Hand, an jedem Ort, wo du sie finden wirst, und es soll sein deine Hand wie die meinige, dein Mund wie der meinige, dein Wort wie das meinige und dein Tun wie das meinige, und ich gebe dir Erlaubnis, für dich einen anderen Boten zu nehmen, und dieser kann wieder für sich einen anderen Boten nehmen, und wenn auch (auf diese Art) deren hundert wären, selbst wenn die Notwendigkeit solches gar nicht erheischt, bis der Gett in ihre Hand gelangt,

und sobald daß dieser Gett in die Hand meiner gedachten Frau gelangt sein wird, entweder durch dich oder durch deinen Boten, soll sie sofort von mir geschieden und erlaubt für jeden Mann sein. Und dieser Gett, für welchen N., der Sohn N., als Bote bestellt worden, ihn zu überbringen, auf eben beschriebene Weise ist geschrieben und gesiegelt worden, in der Stadt Amsterdam usw., am ersten Tag usw., und die Zeugen, die in demselben stehen, sind N. usw., und in unserer Gegenwart hat der Mann zerstört alles, was diesen Scheidebrief ungültig machen könnte, auch in unserer Gegenwart hat N. usw., der Mann auf sich genommen einen schweren Bann und einen schweren Eid, diesen Gett nicht wieder rückgängig zu machen und auch nicht den Boten. Und was wir gesehen haben und vor uns geschehen ist, haben wir aufgeschrieben und unterzeichnet am obengenannten Tage, alles rechtmäßig und unveränderlich.

*

Von der modernen Geltung jüdischer Ehescheidungsbestimmungen zeugt folgende vom Herausgeber aufgefundene Abschrift, die unter Weglassung der Namen vollständig wiedergegeben wird:

„Beglaubigte Abschrift

Bescheinigung

Frau N. N., geb. N. (Ruth bath Abraham) hat heute vor dem unterzeichneten Beth Din (Rabbinatskollegium) in Gegenwart der Zeugen N. N. (Abraham ben Schlomo) und N. N. (Abraham ben Chajim Nathan) den Gett (Scheidebrief) von ihrem bisherigen Ehemann N. N. (Jehuda ben Jizchak Mendel) erhalten.

Dadurch ist die nach jüdischem Recht vor dem Rabbinat in Wuppertal-Elberfeld am 22. Kislev 5692 (2. Dezember 1931) geschlossene Ehe nach jüdischem Recht rechtskräftig geschieden.

gez. Rabbiner Dr. N. N., Duisburg.
gez. Rabbiner Dr. N. N., W.-Barmen.
gez. Rabbiner Dr. N. N., W.-Elberfeld.
beglaubigt
gez. Dr. N.,
Rechtsanwalt."

*

Reichsgerichtsentscheidung vom 9. November 1891, Nr. 191/91 VI.
Abgedruckt in der „Juristischen Wochenschrift" Jahrgang 1891 S. 574.

Die beiden Streitsteile sind Israeliten, und ist deshalb das mosaisch-talmudische Eherecht, insbesondere die aus dem 16. Jahrhundert stammende, Schulchan aruch genannte Kodifikation des jüdischen Rechts, speziell deren die eherechtlichen Normen enthaltender Teil, der sogenannte „Eben haäser" der Entscheidung zugrunde gelegt. Die Zulässigkeit dieser Rechtsanwendung ist nicht zu beanstanden. Das württembergische Gesetz vom 13. August 1864 betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen (Regierungsblatt Nr. 16 S. 137) bestimmt in Art. 3, „die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Israeliten steht dem ehegerichtlichen Senate des Obertribunals zu, welcher bei seinen Entscheidungen die Religionsgrundsätze und Ritualien der Juden zu berücksichtigen hat". Das weitere Gesetz vom 8. August 1875 zur Ausführung des RGes. vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Regierungsblatt Nr. 30 S. 463) hält diesen Rechtszustand bezüglich des anzuwendenden materiellen Rechtes aufrecht, indem es in Art. 5 bestimmt, daß für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehestreitigkeiten), unter den näheren Bestimmungen des Reichsgesetzes und des gegenwärtigen Gesetzes ... diejenigen Rechtsgrundsätze maßgebend bleiben, „welche im Falle der Eheschließung durch kirchliche Trauung bisher zur Anwendung zu bringen gewesen wären". Das RGes. vom 6. Februar 1875 steht der Anwendbarkeit des in Württemberg landesgesetzlich sanktionierten jüdischen Eherechtes nicht entgegen; denn ersteres Gesetz greift in das materielle Eherecht nicht weiter ein, als dies in § 77 bestimmt ist, behält daher, abgesehen von mehreren ausdrücklichen Hinweisen auf die Vorschriften des Landesrechts (§§ 36, 77), deren fortdauernde Geltung stillschweigend vor. — Zweifelhaft ist, ob das jüdische Eherecht revisibel sei. Man hat jedoch die durchweg bestrittenen Fragen, ob dasselbe als gemeines oder als partikulares Recht anzusehen, ob es als auf Gesetz oder auf Gewohnheit und Herkommen beruhend zu erachten sei, ferner ob dasselbe, wenn es als Partikularrecht anzusehen wäre, „über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus für den ganzen Umfang mindestens zweier deutschen Bundesstaaten" Geltung erlangt haben würde, nach Lage der Sache ununtersucht gelassen, da die Revision jedenfalls materiell unbegründet erscheint, daher unter allen Umständen zurückgewiesen werden muß. Der II. R. läßt bei der materiellen Beurteilung der Sache dahingestellt, ob nicht nach der heutigen Gestaltung des israelitischen Eherechts auch der vom Ehemanne begangene Ehebruch seitens der Frau als Scheidungsgrund geltend gemacht werden könne, wie dies von seiten des Mannes bei einem der Frau zur Last liegenden Ehebruche unbestritten geschehen kann. Das Revisionsgericht hat

keinen Anlaß, auf die vom BR. unentschieden gelassene Frage seinerseits einzugehen, da das Urteil durch den vom II. R. angenommenen Ehescheidungsgrund des „ausschweifenden Lebenswandels", der als Scheidungsgrund im jüdischen Eherecht allgemein anerkannt ist, getragen wird. Zwar hatte der I. R. auf Grund eines in einer früher anhängig gewesenen Ehesache abgegebenen Gutachtens angenommen, daß zwar im Eben haäser Kapitel 154 § 1 ein „ausschweifender Lebenswandel" des Mannes als Grund angegeben sei, welcher die Ehefrau berechtige, Scheidung zu verlangen, daß aber jene Stelle nur dahin auszulegen sei, daß geschlechtliche Exzesse nicht an sich, sondern nur dann, wenn sie den Grund zur Vermögenszerrüttung geben, als ausschweifender Lebenswandel anzusehen wären. Dieses Gutachten steht jedoch isoliert, insbesondere stimmt das vom I. R. für dieselbe Ansicht angeführte Gutachten des Kirchenrates Dr. Mayer (Sarwey Monatsschrift Bd. 18 S. 392) damit keineswegs überein; denn, wenn es dort heißt: „Der Ehebruch des Mannes, besonders wenn dieser solchen bereut und Zeichen der Besserung gibt, gilt für die Frau nicht als Separationsgrund, wohl aber die fortgesetzte geschlechtliche Ausschweifung desselben, da diese das Hauswesen zerrüttet und dem ehelichen Leben nachteilig wird, als die einmalige Verirrung" — so ist klar, daß diese Ausführung, wie schon der II. R. zutreffend hervorhebt, die Vermögenszerrüttung nicht als Voraussetzung dafür, daß ausschweifender Lebenswandel einen Ehescheidungsgrund bilde, sondern daß sie nur das präsumtive Eintreten der Vermögenszerrüttung als einen der Gründe bezeichnen will, aus welchen das Gesetz diesen Ehescheidungsgrund anerkannte. Der II. R. führt auch ein in einer älteren Streitsache abgegebenes und zu den Akten gebrachtes Gutachten des Rabbiners Adler an, welches gleichfalls Verkehr in schlechten Häusern und „solche Treulosigkeiten" als Scheidungsgrund anerkennt, ohne denselben an die Voraussetzung der Vermögenszerrüttung zu knüpfen. Außerdem betont der B. R. mit Recht, daß keiner der von ihm angeführten Schriftsteller dieses Erfordernis aufstellt oder auch nur sein Hinzukommen als streitiges Erfordernis bezeichnet. Man darf also unbedenklich ausschweifenden Lebenswandel schlechthin als Scheidungsgrund anerkennen. — Daß der II. R. in den vom Sommer 1889 bis Mitte Juni 1890 fortgesetzt mit der damals noch nicht 14 Jahre alten Pauline H. vorgenommenen, stets bis zur vollen geschlechtlichen Befriedigung getriebenen unzüchtigen Handlungen im Zusammenhalte mit der ihm allerdings verziehenen, aber immerhin seinen Hang zu geschlechtlichen Exzessen dokumentierenden Schwängerung der Dienstmagd Christine K. einen ausschweifenden Lebenswandel gefunden hat, läßt einen Rechtsirrtum nicht ersehen. VI. C. S. i. S. Bach c. Bach vom 9. November 1891, Nr. 191/91 VI.

*

Verzeichnis der angeführten Literatur

Bischoff: Das Blut im jüdischen Schrifttum und Brauch, Leipzig 1929.
Das Buch vom Schulchan aruch, Leipzig 1929.
Rabbinische Fabeln, Leipzig 1921.
Die Elemente der Kabbalah, 2 Bde. Berlin 1920.
Kritische Geschichte der Talmudübersetzungen aller Zeiten und Zungen, Frankfurt a. M. 1899.
Die Kabbalah, Leipzig 1923.
Jesus und die Rabbiner, Leipzig 1905.

Bratmann: Das Buch vom Kahal, herausgegeben von Dr. S. Passarge, 2 Bde., Leipzig 1929.

Buchholz: Die Familie in rechtlicher und moralischer Beziehung nach mosaisch-talmudischer Lehre, Breslau 1867.

Darré: Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse, 3. Auflage 1933.
Neuadel aus Blut und Boden, 1930.

Dühring: Soziale Rettung, Leipzig 1907.
Encyclopaedia Judaica, herausgegeben von Klatzkin, Verlag Eschkol AG., Berlin.

Fränkel: Das jüdische Eherecht nach dem Reichszivilehegesetz vom 6. 2. 1875, München 1891.

Freund: Das Zivilrecht in der Sowjetunion, Bensheimer Verlag 1927.

Friedberg: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl. 1909.

Fritsch: Handbuch der Judenfrage, Leipzig 1933.

Graetz: Geschichte der Juden von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart, 2. Aufl. 1863, 11 Bände.
Volkstümliche Geschichte der Juden, 1923, 3 Bände.

Grau: Antisemitismus im späten Mittelalter, München und Leipzig 1934.
Wilhelm von Humboldt und das Problem des Juden, Hamburg 1935.

Günther: Rassenkunde des Deutschen Volkes.
Rassenkunde des jüdischen Volkes.

Heck: Blut und Stand im altsächsischen Recht und im Schwabenspiegel, 1935.

Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts, Leipzig 1885, 2 Bände.

Hoffmann: Der Schulchan aruch, Berlin 1894.

Ihering: Geist des römischen Rechts, Leipzig 1924.

Koch: Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, Kommentar, 2. Teil, 1. Bd., 1. Abt., 4. Ausg., Berlin 1871.

Kohler: Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 3. Auflage 1923.
Darstellung des talmudischen Rechts, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 20.

Kuhlenbeck: Die Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts, München 1913, 2 Bände.

Leers, von: Der Weg des deutschen Bauern (Reclamverlag).

Leist: Altarisches ius civile, Jena 1892, 2 Bände.
Graeco-italienische Rechtsgeschichte, Jena 1884.

Lichtschein: Die Ehe nach mosaisch-talmudischer Auffassung, Leipzig 1879.

Löwe: Der Schulchan aruch oder die 4 jüdischen Gesetzbücher, übersetzt von Löwe, herausgegeben von Deckert, Wien, 1896, 2. Aufl.

Marx-Dalman: Jüdisches Fremdenrecht, Karlsruhe und Leipzig 1886.

Mendelssohn: Ritualgesetze der Juden, Berlin 1787.

Osenbrüggen: Das Alemanische Strafrecht im deutschen Mittelalter, Schaffhausen, 1860.

Retzbach: Das Recht der katholischen Kirche nach dem Codex Juris Canonici, 1935.

Rosenberg, Dr. Kurt: Ehescheidung und Eheanfechtung nach deutschem und ausländischem Rechte, 2. Aufl. 1931.

Schmalz: Handbuch des kanonischen Rechtes und seiner Anwendung in den deutschen evangelischen Kirchen, 2. Aufl., Berlin 1824.

Schürer: Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi, 2 Bände, Leipzig, 1886.

Schwerin: Grundzüge des deutschen Privatrechts, 2. Auflage, 1928.

Sohm: Institutionen des römischen Privatrechts, 16. Auflage, 1920.

Stade: Geschichte des jüdischen Volkes, Berlin 1887, 2 Bände.

Strack: Einleitung in Talmud und Midras, 5. Auflage, 1921.

Treitschke: Ein Wort über das Judentum, Berlin 1881.

Tschernowitz: Die Entstehung des Schulchan aruch, Bern 1915.

Weismann: Talion und öffentliche Strafe im mosaischen Recht (in der Festschrift für Adolf Wach 1. Band 1913).

Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts, 1. Band, 7. Auflage, Frankfurt a. M. 1891.

Wolff und Kipp: Das Familienrecht, Marburg 1925.

Sach- und Namensregister

(Die Ziffern bezeichnen die Abschnitte und Paragraphen, z. B. Abschnitt 115 §§ 1, 2 = 115,1,2; A bedeutet Anmerkung; ObG bedeutet Ordnung beim Gott Seite 260 ff.; die seltenere Bezeichnung nach Seiten ist durch Vorangestelltes S. besonders hervorgehoben.)

A

Abneigung als Scheidungsgrund: 77,1,2; 115,1.
Abnutzung des eingebrachten Gutes: 17,56; 85,1.
Abschiedsbrief bei Verlobten: 55,6.
Absonderung (siehe auch Bann): 1,10 A 5,6; 4,1.
Abstammung: 2,1,2.
Abtrünnige: 17,3,6; 22,4 A 4 A d; 44,9; 50,5; ObG 9.
Affe = Nichtjude: 141,35.
Alimentationspflicht: 71,4.
Alleinessen: 69,2 A 4; 70,2.
Anerkenntnis der Vaterschaft: 71,4.
Anfechtbarkeit der Ehe, Ehelichkeit: 4,29; 15,1.
Ankauf entwendeter Güter: 22,4 A 4 C e.
Anprangerung: 22,1; 77,21.
Ärgerniserregung: 25,4.
Arbeitseinkommen der Frau: 69,3; 70,11; 80,1.
Arbeitspflicht des Mannes, der Frau: 70,3; 80,2.
Armensteuer: 71,1.
Armut als Scheidungsgrund: 70,3; 73,5.
Aufbewahrung: 70,7.
Ausrottung: 16,2; 18,1.
Aussatz: 117,5.
Ausschweifung: 25,10.
Aussteuer: 58; 59; 113.
Auszugsrecht: 74,11.

B

Babylonische Gefangenschaft: 37,8.
Bad: 117,5,6.
Bann: 1,9 A 1; 1,10; 6,1; 16,4; 23; 68,9, 96,21; 178,20; ObG 78.
Bastard: 4,1,14,15,16,26—29,31,33; 15,29; 17, 56, 57; 38,3; 155,20.
Bastardierung: 2,1; 22,2; 49,3; 178,7; ObG 101; 169,19,20.
Bedienung durch Frau, Witwe: 80,4; 95,3.
Bedingung: 38,1 ff.; 40; 116; ObG 8.
Beerdigung: 89,1 ff.; 94,7; 118,18.
Beerdigungskosten: 55,5,6.
Beischlaf, gesetzlicher (siehe auch Beiwohnung): 33; 55,1; 61,1; 63.
Beischlafsordnung: 76.
Beischlafsverweigerung: 77; 85,8.
Beiwohnung (siehe auch Beischlaf): 11,5,6; 16, 1,4; 17,59; 18,1; 19; 20; 23; 25; 38,5; 43,1; 67,4; 68; 155,20.
Bestechung von Zeugen: 17,48.
Betrunkenheit (siehe Trunkenheit).
Betrug: 22,4 A 4 C b; 35,9; 49,1; 85,9.
Betteln der Tochter: 112,16.
Beweislast: 4,27; 17,1 ff.; 68,3 ff.; 70,10; 73,8; 82,4; 85,9,10,12; 88,7; 93,15,24; 96; 98,2,3; 100,6; 100,11,12; 108,1; 117,5 ff.; 178,9.
Beweismittel: 1,5 A 2; 5,1 A; 50,3 A; 50,6 A; 115,1 A 7.
BGB.: S. 3, 25, 106, 107, 235.
Bischoff: S. 16, 29, 65 ff., 73, 75, 103.
Blind: 67,6; 169,1,17; ObG 28.
Blödsinnige: 35,6; 44,2; 67; 70,4,6; 71,3; 169, 16; 178,3.
Blut siehe Rasse
Blutschande: 4,16.
Blutsmord: 1,1; 23.
Blutttheorie, germanische: S. 17.
Börne: S. 43.
Bote: 22,4 A 3; 34,1; 35; 104,6.
Bolschewistisches Recht: S. 82, 119, 136, 238.
Boykott (siehe Bann): 22,4 A 4 D d.
Bräutigamsgeschenke: 43,1; 45; 50; 91,5.
Brandmarkung: 16,1 A 4.
Brautzug: 65,4.
Bruderehe: 169.

Buchholz: S. 1, 2, 6, 14, 81, 84, 105, 106, 107, 109, 116, 119, 127, 136, 139, 141, 142, 223.
Bürge: 102,6 ff.

C

Chalizah (Schuhausziehen): 3,1; 6,1; 67,1; 169; 178,2.

D

Darlehen unter Ehegatten: 86,2.
Darré: S. 17.
Defloration: 13,6.
Defloration sgeld: 1,10 A 7 A; 177,1,2.
Delitzsch: S. 75.
D'Israeli: S. 16.
Drohung: 118,17.

E

Ehebrecher(in): 178,17,19.
Ehebruch: 11; 115,1 ff.; 178.
Ehehindernisse: 2,1; 4,1; 5,1; 6; 9,1; 11,5,6,8; 15,2 ff.; 28 ff.; 17,1,42; 35,11,12,15; 36,7; 41,2; 44,5; 48; 49,1; 119,5; 169,56.
Eheliche Pflicht: 76; 77; 117,11.
Ehelichkeit: 4,1 ff.
Ehelichkeitsvermutung des Kindes: 4,14,15.
Eheloſigkeit: 1,1.
Ehemündigkeit: 37,1,2.
Ehenichtigkeit: 15,1.
Ehevermittlung: 35,1.
Ehevermutung: 19,2.
Eheverſchreibung (ſiehe auch Kehſubba): 67; 93,8; 96.
Ehevertrag: 51,1; 53; 66,1,3; Anhang S. 291 ff.
Eid: 96,1 ff.; 11,19; 97; 98; 105,2,3; 113,5; ObG 26.
Eiferſucht: 178,21.
Eingebrachtes Gut: 17,56; 69,2 A 4; 85,7; 88,2; 93,1; 101,3,4; 102,6; 105,4; 112; 116,1,2.
Einwilligung der Frau: 37,1 ff.; 42.
Eiſern Vieh: 17,56; 85,3,4; 88,1; 90,14 ff.,18; 102,5.
Empfängniszeit: 4,14.
Enterbung: 112,10; 113,10.
Enthaltſamkeit, geſchlechtliche: 25,10.
Entjungferte: 67,5.
Epilepſie: 117,5.
Erbauseinanderſetzung: 108,2,3.
Erbe: 22,4 A 4 B; 93,27 ff.; 98,2.
Erbfehler: 5,10.
Erbgeſundheitsprinzip: 5,1; 44,5; 169,16,17,18.
Erbrecht: 55,5; 57,1; 69,2 A 4 I; 69,3; 90; 92,1,7,8; 112,11,12 ff.
Erbſchaft: 85,7.
Erbteil: 107 ff.
Erlaubnis der Wiederverheiratung: 17,39.
Ernährungspflicht: 76,3.
Erſtgeburt: 1,7 A 1 h.
Erziehung: 22,4.
Esra: S. 5, 13.

F

Feiertage: 121 ff.; 179,8,11.
Findling: 4,1 A 2; 4,31 ff.
Fluch: 112,10.
Formalismus: 119—141; ObG; 169.
Fortpflanzung: 1,1 A 2; 65,4.
Fortpflanzungswert: 5.
Fränkel: S. 74, 103, 234.
Freund: S. 22, 119.
Friedberg: S. 25, 26, 82, 108, 238.
Fritſch: S. 70.
Fund(ort): 22,4 A 5 C g h.

G

Gefangenſchaft: 7,12; 37,8; 67,3; 69,5; 78,1.
Geheimer Vorbehalt: 119,1.
Geißelſtrafe: 5,11 ff.; 16; 20,1; 26,1.
Geldheirat: 2,1.
Geldſtrafen: 50.
Geldverlobung: 26,4; 27 ff.
Gelübde: 72; 76; 82,1; 98,1,3,6; 115,3; 117,3.
Gemeines Recht: 61,1 A.
Gericht: 17,39; 100,6; 103; 113; 169; 177,2.
Gericht, nichtjüdiſches: 1,10 A 7 B; 17,14; 22,4 A 4 A b, e; 72.
Germaniſches Recht: S. 17, 81, 120.
Germaniſche Ehe: S. 133.
Gerücht: 4,15,28; 11,1; 17,3; 46; 177,4; 178, 11,13,20.
Geſchäftstüchtigkeit, jüdiſche: 85,13,14,17.
Geſchenkrückgabe: 91,5.
Geſchiedene: 10; 37,1,3; ObG 87.
Geſchlechtsehre: 1,10 A 7.

Geschlechtslose: 44,5.
Geschlechtsverkehr, übermäßiger: 25,10.
Geschlechtsvermehrung: 1; 2; 25,2; 76,6; 169.
Geschwächte: 7,12; 18,1.
Gesundheitspflege: 25,9.
Gold: 66,1; 93,2,3.
Grade, verbotene: 15; 20.
Graetz: S. 5, 12, 15, 16, 46, 136.
Grundstück: 1,10 A 7 B.
Günther: S. 13, 16.
Güterrecht: 85,1 A.

H

Haarabschneiden: 16,1 A 2; 16,4.
Habgier: 56,4.
Hausangestellte: 80,2; 82,3,4; 85,14.
Haushaltsgeld: 70,3.
Haushaltsgegenstände: 59,2; 73; 94,1.
Hebräische Sprache: 22,4 A 4 A g.
Heck: S. 17.
Heilung der Frau: 70,4; 79.
Heilungskosten: 83,1.
Heine: S. 46.
Heiratsfähigkeit: 7,12; 37,1 ff.
Heiratspflicht: 1,1 ff.; 177,3.
Heiratsversprechen: 50,7.
Heusler: S. 124.
Hitler: S. 13, 136.
Hochzeit: 56,1 f.; 62.
Hochzeitsbräuche: 62; 65,1 ff.
Hochzeitsgeschenke: 60; 91,5.
Hochzeitsmahl: 62; 64,4.
Hochzeitstage: 62; 64,1—3,5,6.
Hoffmann: S. 72.
Humboldt, Wilhelm von: S. 119.
Hure: 6,8; 7,12; 13,6; 16,1; 18,1; 177,5.
Hurerei: 26,1.

J

Jerusalem: 65,3.
Jhering: S. 107.
Inzucht: 15,1 ff.
Impotenz: 5,1 ff.
Irrtum: 15,27; 17; 35,9; 104.
Joel: S. 74.
Isserles: S. 74, 104.
Judenedikt von 1812: S. 119.
Jungfernschaft: 64,3; 67,1; 68; 177.
Junggeselle: 1,5 A 2; 68,6.

K

Kanonisches Recht: S. 25, 82, 96, 120.
Karo: S. 74, 103.
Kastrat: S. 26.
Kebsweib: 26,1.
Kehsubba: 66; 67.
Keuschheit: 117,1.
Keuschheitsgelübde: 12.
Kinder: 8; 69; 71; 82,8; 106,1,2.
Kinderehen: 37,1 ff.; 155,1,6,7.
Kinderlosigkeit: 118,14.
Kinderverlobung: 37.
Klage auf Unterhalt: 70,5; 71,1.
Kleidung: 73.
Kohler: S. 17, 72.
Kolnidre Gebet: S. 239.
Konitz: S. 74.
Konvertiten: 64; 64,11.
Körperliche Fehler: 39; 44,4 ff.
Kosten: 88,7 ff.; 120,1,2.
Kranke: 108; 109.
Krankheit: 69,22; 70,4; 94,7.
Kuhlenbeck: S. 3, 17, 26, 120, 238.

L

Leers: S. 17, 119.
Leist: S. 16, 84, 107, 120, 238.
Lesbische Liebe: 20,2.
Lichtschein: S. 6, 14, 45, 47, 51, 62, 126, 233, 234, 239, 240.
Luther: S. 43.

M

Maimonides: S. 103.
Maitresse, nichtjüdische: 15,30; 16,1; 26,1.
Mannbarkeit: 7,12; 37,8; 155,12 ff.; 155,14.
Manntöterin 9; 117.
Mantelgriff: 50,5; 51,1; 66,1; 66,8; 90,17; 92,3; 100,3; 102,6; 105,5; 107,1; 108,1; 114,4.
Marx (Dalman): S. 72, 73, 75.
Mehrverkehr: 4,28.
Meineid, erlaubter: 22,4 A 4 C i.
Mendelssohn: S. 124, 133, 139, 160, 162, 164, 165, 168, 169, 176, 179.
Mischehe: 11,5; 16.
Mißgeburt: 44,4,5.
Mitgift: 51,1; 53; 57,1; 101; 113.
Mitgiftanspruch: 113,7.
Mitgiftversprechen: 52.

Mohar: 61,1 A
Morgengabe (siehe Kehsubba)
Mündige: 36,10.

N

Nachbarschaft, nichtjüdische: 22,4 A 3; 74,11.
Nacherbfolge: 90,1.
Nachkommen: 13,5.
Nase abschneiden: 177,5.
Naturalverpflegung: 114,9.
Nehemia: S. 5, 13.
Nichtigkeit: 15,1.
Nichtjuden: S. 13, 19, 36, 39, 48, 53, 57, 60, 61 ff., 82, 87, 128, 132, 146, 147, 197, 248, 253, 256, 258, 285, 286.
Nichtjüdin: S. 33, 42, 98, 128, 239.
Notverkauf des Frauengutes: 90,15.
Notzucht: 177,1 ff.
Nutznießung des Mannes: 85,1,3 ff.; 90,9 ff.; 91; 92,1 ff.
Nutzungsgüter: 85,1 A; 87; 90,20 ff.

O

Ortsgebrauch: 66,12; 93,3.
Osenbrüggen: S. 43.
Österreichisches BGB.: S. 86, 92, 237.

P

Palästina: 75.
Periode: 21; 26,1; 56,3; 61,2; 63,1; 115,2; 117,1.
Perles: S. 104.
Polygamie: 1,9; 17,45; 41; 62; 85,19; 93,22; 96,16; 100,4; 107,6; 111.
Preußisches Allgemeines Landrecht: S. 86, 92, 96, 106, 107, 114, 119.
Priester: 3; 4,16; 5,1; 6; 7,12; 16,1; 17,56; 18; 38,3; 68,7; 115,6.
Proselyten: 1,6; 1,7 A 1; 5,1; 8; 169,19.

Q

Quittung: 110.

R

Rabbiner: 3; 6,1; 49,3; ObG 66; 169,1.
Rache: 77,2; 178,10.
Rassegesetze: 1,1,7; 2,1 ff.; 4; 5; 6; 7,1; 11,6; 16; 20; 22; 44; 49,3; 67,9; 69,5; 76; 115; 117,4; 119,16—20; 177,5.
Rassemischung, Verhütung: 2; 49,3; 49,5.
Rassenschande: 16,1; 177,5.
Religion, Rasse stärker als: 1,7; 4,1; 5,1.
Retzbach: S. 25, 26, 82, 86, 96, 238.
Richter, jüdischer: 7,2 A 2 d; 169,1.
Römisches Recht: S. 3, 17, 25, 107, 120, 238.
Rosenberg, Alfred: S. 16, 75.
Rosenberg, Kurt: S. 237.
Ruf: 4,15; 119,4.

S

Sabbat: 63,1.
Samariter: S. 15, 98.
Same: 23; 25,10.
Schadenersatz: 49,1; 83; 83,1.
Schändung: 16,1; 177,1,2,5.
Scheidebrief: 100,13; 120; 121—141; ObG.
Scheidung: 10,2; 11,1,8; 15,1; 26,3; 82; 85,8; 93,2; 114,6,9,11; 115,1 ff.; 116,5; 119,2,6; 120,4; 128 ff.; ObG.
Scheidungsbescheinigung: S. 303.
Scheidungsgründe: 42,5; 44,1,2,9; 48,2; 52; 70,3; 74,1; 75,1,4; 77,1; 79,3; 115; 116; 117; 119,3; 178,8,9,11,14,18.
Scheidungspflicht: 75,4.
Schenkung: 85,7; 107,3; 118,12.
Schiebungsverträge: 90,7.
Schlüsselgewalt: 70,3 ff.; 80,4.
Schmalz: S. 26.
Schmerzensgeld: 83,1,2; 177,1.
Schulchan aruch:
Vorrang, siehe Talmud
Gültigkeit 49,3 A 3; 53,3; 118,19; 169,57.
Schuldverschreibung (siehe Kehsubba): 91.
Schürer: S. 102.
Schwabenspiegel: S. 43.
Schwerin: S. 81, 107, 120, 124, 238.
Selbstbefleckung: 23.
Sodomie, siehe Unzucht.
Sohm: S. 107, 125, 238.
Spinoza: S. 12, 16.
Staatsangehörigkeitsgesetz v. 1913: S. 24.
Stade: S. 74.
Stammbaum: 4,33.
Steinigung: 19,1.
Sterilität: 5.
Steuern: 94,7.
Stillen des Kindes: 80; 82.
Synagoge: 169.

T

Talmud, Vorrang des: 7,2 A 2; 15,1; 22,4 A 4 A d; 102; 104; 115,1 A 2; 116,3.
Taschengeld: 70,3; 80,1.
Taubstumm: 67,8.
Taufe: 4,33.
Testament: 107—109.
Todeserklärung: 17,3.
Todesstrafe: 16,2.
Totenschau: 17,22.
Trauerzeit: 14,1.
Trauhimmel: 55,1,2; 61,1.
Trauung: 32; 33; 35; 61,1; 62.
Trauungsbrief: 30.
Trunkenheit: 25,9; 44,3; 121—123.

U

Übervorteilung: 22,4 A 4 C f
Uneheliche Kinder: 4; 4,26; 71,4.
Unfruchtbarkeit: 1,5; 44,4; 116,2; 155,12.
Unfruchtbarmachung: 5,11.
Unmündige: 13,6; 32,3; 37,1; 43,1; 56,4; 67; 67,11; 88,10; 90,4; 112; 116,5; 121—123; 155.
Unterhalt: 56,3; 114,7.
Unterhaltsanspruch: 70; 71; 73; 93; 112,16; 113,6; 114.
Unterhaltspflicht: 55; 56,3; 69,4; 70,1, 3 ff., 12; 73; 93; 94; 112,1,2,4 ff.
Unterhaltsklage (siehe Klage auf Unterhalt).
Unzucht: 6,8; 20,2; 24; 115,6; 177,5.

V

Väterliche Gewalt: 37,3; 57,1.
Verführer: 71,4; 177.
Verführung: 22,15,16.
Verjährung: 93,14; 101.
Verbotene Frauen (siehe Ehehindernisse).
Verlobung: 15,28; 26,4; 27; 35; 35,9; 36; 37; 39; 41; 45; 50,7; 51; 55; 6—7.
Verlobungsbrief: 26,4.
Verlobungsgelder: 26,4; 29; 30; 50.
Verlobungsgeschenke: 27; 29; 45; 50.
Verlobungshindernisse (siehe auch Ehehindernisse): 15,1; 17,1; 18; 44,2,3.
Verschollenheit: 15,27; 17,3.
Verschwägerte: 15; 112,5; 169,34.
Verschwendung: 113,1.
Vertragsstrafe: 50,6.
Verwaltung des Mannes, der Frau: 85; 107, 1,6.
Verwandtschaft: 15; 69,2 A 4 I y; 74,9,10.
Verzicht: 64,2; 83,1; 92; 93,9; 105; 113,7.
Völkerbundsstatut: S. 12.
Vollstreckung: 1,10 A 3, 7 D g.
Vorbehaltsgut: 85,11.
Vormundschaft: 71,1; 93,21 ff.; 100,6 f.; 103.

W

Wartezeit: 13.
Wechsel auf Zeit: 93,1.
Weismann: S. 102.
Wiederverheiratung: 4,16; 10,1; 10,2; 13; 13, 5; 17; 17,5,37; 64,6; 100,6; ObG 87.
Windscheid: S. 107.
Witwe: 17; 69,2; 93; 93,22; 94; 95,1,3,5; 96, 1,4; 105,2.
Wochenbett: 70,1; 74,9.
Wohnsitz: 75.
Wohnung der Frau: 73.
Wolff: S. 116, 119.
Würgen: 19,1.

Z

Zehnter: 113.
Zeitehe: 119,1.
Zeugen: 7,1; 11,1 ff.; 12; 15,27,30; 16,2; 17,3, 6,13,14,19,21,29,34,35,37,40 ff.; 27; 32,1; 33,1—3; 42; 43; 45; 46; 47; 50,6; 66,1, 4,13; 67,2; 68,2,9; 92,1,3; 93,8,23,25; 96,1 —5, 6—16, 19—21; 100,9,10; 103,1,5; 107, 5; 115,1,2,4,6—8; 120,3,4; 128 ff.; 133 ff.; 141,33,34; ObG; 155,14; 169; 177,4; 178,2, 6,8,9,16,21,22.
Zeugnisunfähigkeit der Nichtjuden: 7,2.
Zeugungsfähigkeit: 5,1 ff.
Zeugungsteile: 5.
Zinsen: 69,3; 85.
Züchtigung: 16.
Zulage zur Morgengabe: 66,4; 68,8; 96,1; 116,1.
Zwangstaufe: 17,6 A.
Zwitter: 44,5.

Das grundlegende Werk über die Judenfrage

Die Juden in Deutschland

Herausgegeben
vom Institut zum Studium der Judenfrage

❖

Mit dem Beweis der historischen Schuld Judas wird hier der Nachweis von der geradezu unbedingten Lebensnotwendigkeit des vom Nationalsozialismus geführten Kampfes gegen das Judentum und der planmäßigen Ausschaltung des unheilvollen Einflusses der Juden in Deutschland in unwiderleglicher Weise geführt

Kartoniert RM. 5.— Leinen RM. 6.50

Umfang 415 Seiten

Bezug durch jede
Buchhandlung

Verlag Franz Eher Nachfolger, München

Nationalsozialistisches Schrifttum

Adolf Hitler: Mein Kampf
Das Standardwerk der Bewegung
Kartoniert RM. 5.70, Leinen RM. 7.20

Alfred Rosenberg: Der Mythus des 20. Jahrhunderts
Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltenkämpfe unserer Zeit . . . . . Leinen RM 6.—

Dr. Otto Dietrich: Mit Hitler in die Macht
Persönliche Erlebnisse mit meinem Führer. Leinen RM. 3.50

Dr. Joseph Goebbels: Der Angriff
Aufsätze aus der Kampfzeit . . . . Leinen RM. 4.50

Dr. Joseph Goebbels: Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei
Eine Darstellung in Tagebuchblättern Leinen RM. 4.50

Dr. Joseph Goebbels: Signale der neuen Zeit
25 grundlegende Reden des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda . . . Leinen RM. 4.50

Alfred Rosenberg: Blut und Ehre
Ein Kampf für deutsche Wiedergeburt Leinen RM. 4.50

Georg Schott: Das Volksbuch vom Hitler
Eine Darstellung der Persönlichkeit des Führers
Leinen RM. 4.50

Herbert Seehofer: Mit dem Führer unterwegs!
Kleine Stimmungsbilder einer großen Reise. Leinen RM. 4.–

Bezug durch jede Buchhandlung

Verlag Franz Eher Nachfolger, München